# Liechtenstein
# Politische Schriften

BAND 50

Liechtenstein-Institut (Hrsg.)

# 25 Jahre Liechtenstein-Institut (1986–2011)

Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft

© 2011 Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft
FL–9494 Schaan, Postfach 829
ISBN 978-3-7211-1082-1
Satz: Atelier Silvia Ruppen, Vaduz
Aufnahme: Close up, Wolfgang Müller, Triesen
Druck: Gutenberg AG, Schaan

---

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.ddb.de abrufbar.

# Vorwort

Wenn aus Anlass des 25-jährigen Bestehens des Liechtenstein-Instituts eine Festschrift herausgegeben wird, soll einerseits die wissenschaftliche Arbeit gewürdigt werden, die es in dieser Zeit für Staat und Gesellschaft geleistet hat und andererseits den Gründern, allen voran dem Initiator und geistigen Vater Gerard Batliner gedankt werden. Das Liechtenstein-Institut ist seine wissenschaftliche Lebensleistung.

Das Liechtenstein-Institut hat sich zu einer kreativen Forschungsstätte entwickelt, das sich über die Grenzen des Landes hinaus Achtung verschafft und Sympathie erworben hat. Es ist im Laufe dieser 25 Jahre zu einer profilierten Forschungsinstitution für das Fürstentum Liechtenstein geworden, die sich auch in Zukunft ihrem Auftrag verpflichtet weiss, Liechtenstein-relevante Forschung zu betreiben und sie der Öffentlichkeit zu vermitteln.

Diese Festschrift versteht sich als repräsentative Gabe der derzeitigen und ehemaligen Forschungsbeauftragten sowie der Mitglieder des Vorstandes und des Wissenschaftlichen Rates, die damit ihre Verbundenheit mit dem Liechtenstein-Institut zum Ausdruck bringen. Dass diese Festschrift zustande gekommen ist, ist in erster Linie ihr Verdienst.

Die Abhandlungen widmen sich historischen und aktuellen Fragen aus den vier Fachbereichen der Rechts-, Politik-, Geschichts- sowie der Wirtschafts- und Sozialwissenschaft, wie sie das Liechtenstein-Institut repräsentieren. Ihnen vorangestellt ist ein Beitrag über die Geschichte, der über seine Entstehung, seinen Aufbau und seine Forschungstätigkeit Aufschluss gibt. Die Auswahl der Themen wurde den Autoren überlassen.

Ihnen vorangestellt sind «Gedanken zum Liechtenstein-Institut», die das Institut und seine Forschenden als identitätsstiftendes Unternehmen in einem sich rasch ändernden Land Liechtenstein sehen, das die Grundlagen des Staates Liechtenstein in einem weiten Sinn erforscht

und vieles für sein Selbstverständnis in Kultur, Geschichte und Rechtsstaat aufgearbeitet, erklärt und erhellt hat. Ein weiterer Beitrag befasst sich unter dem Titel «25 Jahre Liechtenstein-Institut» mit der Geschichte des Instituts. Er gibt Aufschluss über seine Entstehung, seinen Aufbau und seine Forschungstätigkeit. Er zeichnet auch das Profil des Liechtenstein-Instituts und umschreibt die Rahmenbedingungen und Herausforderungen denen es sich in Zukunft zu stellen hat.

Dieses 25-jährige Jubiläum des Liechtenstein-Instituts ist ein besonderer Tag, der seine Trägerschaft und Organe mit Freude und Stolz erfüllt. Ich danke in ihrem Namen allen, die zum guten Gelingen dieses Werkes beigetragen haben.

*Für das Liechtenstein-Institut:*
*Guido Meier, Präsident*

# Inhaltsübersicht

I. Einleitung
Gedanken zum Liechtenstein-Institut 13
*Guido Meier*

II. Geschichte
Das Liechtenstein-Institut (1986 – 2011) 21
*Mario F. Broggi, Manfried Gantner, Wilfried Marxer und Herbert Wille*

III. Beiträge

Kohärente Interpretationsmethode als Instrument europarechtskonformer Rechtsanwendung – eine rechtspolitische Skizze 47
*Georges Baur*

Das liechtensteinische ABGB als Forschungsgegenstand 67
*Elisabeth Berger*

Liechtensteinisches Stiftungsrecht – Alles beim Alten oder kein Stein mehr auf dem anderen? 79
*Harald Bösch*

«Wahre» Landschaft oder Landschaft als «Ware» – Gedanken zur Raumentwicklung in Liechtenstein 103
*Mario F. Broggi*

Vom Werden und Wachsen eines Forschungsinstituts in einem Kleinstaat 117
*Hubert Büchel*

Gedanken zur Rolle von Wettbewerbsfähigkeit, Souveränität, Identität und Wohlstand im Fürstentum Liechtenstein 133
*Manfried Gantner*

Der Graf von Silum – Eine Figur der deutschen, japanischen und liechtensteinischen Zeitgeschichte 149
*Peter Geiger*

Liechtenstein vor der Herausforderung der Europäisierung 171
*Sieglinde Gstöhl und Christian Frommelt*

Der liechtensteinische Staatshaushalt – Entwicklungen von 1993 bis 2010 201
*Franz J. Heeb*

Die Meinungsfreiheit als Demokratievoraussetzung – Zur Wirkgeschichte eines Grundrechts im Fürstentum Liechtenstein 219
*Wolfram Höfling*

Grundrechte in Liechtenstein – europäischer Kontext und Geschichte 233
*Andreas Kley*

Grösse – ein Ideal und seine Widersacher im 19. und 20. Jahrhundert 253
*Dieter Langewiesche*

Wahlverhalten und Wahlforschung in Liechtenstein seit 1986 267
*Wilfried Marxer*

Der Wandel Liechtensteins im Licht der Statistik 293
*Wilfried Oehry*

Potentiale der Monarchie zu Beginn des 21. Jahrhunderts 315
*Zoltán Tibor Pállinger*

Liechtenstein im europäischen Forschungsraum – Positionierung und Zukunftsorientierung 335
*Heiko Prange-Gstöhl*

Was ist anders, als es vorher war? – Einige Überlegungen zu 25 Jahren Geschichtsforschung am Liechtenstein-Institut 359
*Rupert Quaderer*

Einige Bemerkungen zur Globalisierung 373
*Kurt Rothschild*

Liechtensteins Attraktivität für Fach- und Führungskräfte 385
*Silvia Simon*

Zur Reform des Liechtensteinischen Staatskirchenrechts: Grundlagen und organisatorische Ausgestaltung 401
*Herbert Wille*

25 Jahre Grundverkehr und sozioökonomischer Wandel im Fürstentum Liechtenstein – Bemerkungen zum Umgang der Liechtensteiner mit ihrem Boden 427
*Hans Karl Wytrzens*

IV. Anhang 445

A Gremien und Personen am Liechtenstein-Institut 1986–2011 447
B Vorlesungsreihen 454
C Symposien 458
D Peter Kaiser-Vorträge 460
E Weitere Vorträge 462
F Dissertationen 467
G Publikationen 469
H Autoren dieser Festschrift 492

# I. Einleitung

# Gedanken zum Liechtenstein-Institut

*Guido Meier*

«Mon père, en m'embrassant, fut saisi d'un tressaillement, que je crois sentir et partager encore: Jean-Jacques, me disait-il, aime ton pays.»

Diese Ermahnung des Vaters an seinen Sohn Jean-Jacques Rousseau, diese Weisheit, zitiert an einer Hauswand in Genf, hat Gerard Batliner gelebt, hat sie weiter getragen als leuchtendes Beispiel mit seinem Leben, und sie beseelt das Liechtenstein-Institut noch heute.

Aus Liebe zu seiner Heimat und Sorge um unser Land und Begeisterung für den Staat, sein Recht und seine verfassungsmässige Ordnung, war er Jurist, Verfassungsrechtler, Regierungschef, Landtagspräsident, Mitglied der Europäischen Menschenrechtskommission und der Venedig Kommission, Initiator und Gründer der «Liechtenstein Politische Schriften» und Schöpfer des Liechtenstein-Instituts. Sein Ziel war es, und ist es für das Liechtenstein-Institut weiterhin, die Erforschung der Grundlagen des Staates Liechtenstein in einem weiten Sinn zu betreiben, die Verwobenheit unseres Landes mit der Geschichte, der Gegenwart und der Zukunft des grösseren Raumes sichtbar zu machen. – Allerdings, wer glaube, das Mikro-Gebilde Liechtenstein in einem Blick zu fassen, der gehe an der Realität unseres Gemeinwesens vorbei.[1]

Das Liechtenstein-Institut soll versuchen, in einigen Bereichen die Lücken der Liechtenstein-Forschung zu verengen und Untersuchungen zu Liechtenstein-Themen zu leisten «professionell, sorgfältig und mit wissenschaftlicher Methode», auch mit Sachlichkeit und mit Blick auf Vorausliegendes und darüber Hinausweisendes.[2]

Seit 25 Jahren forscht und lehrt und publiziert das Liechtenstein-Institut zu Liechtenstein-relevanten Themen in der Geschichte, im

1 Gerard Batliner, Eröffnung des Liechtenstein Instituts 1987, Kleine Schriften Nr. 11, Seite 11, Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft, Vaduz

2 Gerard Batliner, Kleine Schriften Nr. 11, Seite 13

Recht, in der Politikwissenschaft und der Wirtschaftswissenschaft, liechtensteinisch «angemessen klein»[3], aber frei und unabhängig und mit Erfolg.

Mit seiner Forschung will das Liechtenstein-Institut einen wissenschaftlichen Beitrag leisten zum liechtensteinischen Selbstverständnis, das Wesen Liechtensteins als Volk und Land und Staat umschreiben, seine Identität erkunden, um uns besser zu erkennen, damit wir auch für diejenigen um uns herum besser erkennbar sind, spürbar, respekt- und beachtenswert. Nur wer sich selber kennt, kann sich anderen Menschen, anderen Staaten und Staatengemeinschaften zu erkennen geben.

Das Liechtenstein-Institut kann für uns und für unser Land keine Identität schaffen. Dieses Ansinnen wäre auch vermessen. Es kann aber eruieren, beschreiben, wie wir als Staatswesen, als volks-, kultur- und wirtschaftende Gemeinschaft agieren, woraus sich ein Bild, ein Selbstbild, eine Identität als Vorstellung ergibt, in Teilbereichen, in Facetten, in Schichten, und immer im Wandel. Identität schaffen wir uns selber bewusst und vielleicht mehr noch unbewusst oder gar diffus, und vielleicht ist eben dieses bestrebte Suchen nach Identität selber auch ein Teil von ihr. So sind das Liechtenstein-Institut und seine Forschenden ihrerseits eine Konstante und ein Teil dieser stets fliessenden und sich schaffenden Identität unseres Landes. Identität ist ein Geistes- und Seinszustand, den wir uns dauernd erarbeiten müssen, ganz im Sinne der Ausführungen der Kuratoren einer Kunstausstellung im neuen Kunstmuseum in Katar, Sam Bardaouil und Till Fellrath, dass «Identität heute längst nicht mehr linear zu haben sei und dass wir heute alle Reisende zwischen Orten und Kulturen seien. Wir setzen unsere Identitäten aus vielen verschiedenen Elementen zusammen, da ist die Herkunft schon lange nur noch ein Faktor unter vielen.»[4]

Um wie viel brisanter und drängender stellt sich in diesem Blickwinkel die Frage nach der nationalen Identität in einem so kleinen Staatswesen wie dem unseren, das nicht von sich aus schon Masse und Gewicht hat.

Sieglinde Gstöhl, Mitglied des Wissenschaftlichen Rates des Liechtenstein-Instituts, hat sich in ihrem Festvortrag zum 70. Geburtstag von

3 ebenda
4 NZZ am Sonntag, 26. 12. 2010, Seite 62

Gerard Batliner 1998, «laute Gedanken zur liechtensteinischen Identität» und Befindlichkeit gemacht: «Wir sind wer! Wer sind wir?» Sie stellt die pointierte Frage: «Wie kann man jemand sein ohne zu wissen wer man eigentlich ist?»[5], und stellt fest, dass sich die jüngere Generation Liechtensteins, die in den Wohlstand hineingeboren sei, eine Identität, einen Lebenssinn erst erarbeiten müsse,[6] Identität als Vorstellung von sich selbst und damit zwangsläufig auch von der Umwelt. Ohne eine Interpretation des Anderen ist das Selbstbild undenkbar.[7]

Aber nationale Identität – und erst recht Nicht-Identität – müssen konstant hinterfragt werden, als anhaltender Dialog zwischen uns, den anderen und der Geschichte.[8] Rohmaterial für eine liechtensteinische Identität sei genügend vorhanden, und zwar nicht nur historisches. Wir müssten nur etwas daraus machen.[9]

Diese Identität, auch dieses Selbstverständnis, das gefunden werden kann, durch Wandel verloren gehen, sich verschieben kann und wieder neu zu beschreiben ist, ergibt sich aus einem gemeinsamen Geschichtsverständnis, aus dem Kulturleben, aus dem wirtschaftlichen und politischen Leben. Und da es in Liechtenstein an Mythen und militärischen Eroberungsfeldzügen mangelt, sind Fragen der grenzüberschreitenden und eigenen Kultur, der Geschichte, der Grenzen und der Begrenztheit, der Souveränität, der Staatsform, der Mit- und Selbstbestimmung des Saatsvolkes, der Wirtschaft, der Grössenverträglichkeit von Geben und Nehmen im internationalen Kontext, ja gar die Existenzfrage eines so kleinen Staatsgebildes im Vordergrund und in einem gewissen Sinne identitätsstiftend. Aber es kommt nicht von selber, man muss sich damit befassen.

Befassen muss man sich damit, dass man zu einem gewissen Grad durch Zufall selbständig blieb und ein Staat wurde. Und befassen müssen wir uns damit, was uns alles zugekommen und zugefallen ist und wir uns selber erarbeitet haben und welchen Stolz und welche Bescheidenheit wir im Umgang damit pflegen sollen. Das ist auch eine Frage der «Grössenverträglichkeit», aus welchem Begriff wir Leitlinien für

5 Sieglinde Gstöhl, in Kleine Schriften Nr. 30, Seite 6
6 ebenda, Seite 11
7 ebenda, Seite 14
8 ebenda, Seite 26
9 ebenda, Seite 27

die Suche nach unserer Identität schöpfen könnten. Den Sinn für Grenzen!

Ralph Kellenberger, Forschungsbeauftragter am Liechtenstein-Institut und Autor der dort entstandenen Publikation «Kultur und Identität im kleinen Staat» schrieb 1996: «Der Kleinstaat – und nicht nur er – wird gut beraten sein, sich nicht allzu sehr auf ein Identitätsverständnis zu fixieren, welches vornehmlich durch Abgrenzung, durch (Über-)Betonung von Besonderheiten und Eigentümlichkeiten gekennzeichnet ist. Die fixe Idee könnte sich rasch als Phantom entpuppen. Sonderfallbewusstsein mag hier zwar Identitätselement sein, doch Sonderfälle gibt es inzwischen unzählige, selbst in der Europäischen Union. Und eine einmalige Geschichte hat auch jeder – Staat wie einzelner.»[10] Spezifischer erwähnt er «ein weiteres Kriterium, welches dem Kleinstaat eigen ist und dessen Sinn für Grenzen ausdrückt: «Grössenverträglichkeit». Und kritisch zitiert er, dass der Massstab Grössenverträglichkeit nicht bloss auf der Geben-Seite gelten sollte.[11]

Und dann kommt das Wirtschaftliche. Wir haben uns angewöhnt in den vergangenen fünf Jahrzehnten, uns über den wirtschaftlichen Erfolg zu identifizieren, uns als erfolgreichen «Standort» zu definieren, als wendigen Kleinstaat mit Souveränitätsvorteilen, eine Monarchie kombiniert mit direkter Demokratie, mit Anbindung an und begünstigender Zusammenarbeit mit unseren Nachbarstaaten, insbesondere der Schweiz, was alles Vorteile – zuvorderst spür- und sichtbar – materieller Natur gebracht hat.

Doch genügt dies für einen Staat, der so wenig Eigengewicht in Fläche, Bevölkerung, materieller Macht mitbringt, um langfristig zu überleben? Genügt dies für ein kleines Volk, das sich eine eigene Identität und sein Selbstverständnis stets wieder zu schaffen hat mit Zusammengehörigkeit und Überlebenswillen? Es braucht ein Volk, das seine «eigenen Werte und Weltanschauung aufrecht zu vertreten weiss und das Gesicht des Landes bestimmt.»[12]

---

10 Kellenberger, Ralph, 1996 ARCult Media, Bonn, 1996 Seite 8

11 Ebenda Seite 97

12 Gerard Batliner, zitiert aus Georg Kieber Aus dem Zusammenhang gerissen, Vaduz im Selbstverlag 1988, Seite 14 f.

Sieglinde Gstöhl meinte 1998, dass Liechtenstein dieses Ziel noch nicht erreicht habe. Das postmaterialistische Zeitalter sei noch nicht angebrochen.[13]

Aber möglicherweise sind wir jetzt so weit, 13 Jahre später, 2011, da Liechtenstein als Staat zum ersten Mal seit dem Zweiten Weltkrieg materiell zurückstecken muss, in den Staatsausgaben, in der für Liechtenstein wichtigen Finanzwirtschaft, durch extremen Druck von aussen, welcher sich am Rande der Rechtsstaatlichkeit im rein Machtpolitischen bewegt, und die Not der Notwendigkeit uns zwingt, unsere Situation, unseren Staat, unsere Wirtschaft, unser Wachstum und unser Selbstverständnis zu hinterfragen, neu zu definieren, uns besser zu verstehen nach dem Taumel des Wohlstandswachstums.

Es ist eine Chance, die, jetzt aus der Not kommend, uns veranlasst, uns auf unsere Werte zu besinnen, die wir aktiv pflegen wollen, uns unserer Grenzen räumlich und inhaltlich zu besinnen, uns der Grenzen des Machbaren bewusst zu werden und uns zu fragen, wie und wo wir sie noch überschreiten können und dürfen, welche Grössenverträglichkeiten wir aufzuweisen haben im Inneren, in dem, was wir selbst tun, und im Äusseren, was uns aufgezwungen wird und was wir auf uns nehmen. Es stellen sich Fragen, wie wir umgehen mit unseren beschränkten Ressourcen in Landschaft und Raum, im Eigenstaatlichen und Regionalen und Internationalen, wie wir umgehen mit der Migration und unserer stärkeren Einbindung in den europäischen Staatenrahmen, da ein grosser Teil der heute von uns erlassenen Rechtsvorschriften uns von aussen vorgegeben wird. Wie gehen wir um mit unserem Staat, unserer Verfassung, unserer Monarchie und unserem Selbstverständnis auch als Demokratie, da wir seit dem Jahre 2003 mit einer neuen Verfassung leben, über deren Auswirkungen im Staatlich-politischen wir uns erst noch voll bewusst werden müssen, da der materielle Wohlstand nicht mehr alles so leicht zudeckt.

Ich glaube, eine neue Bescheidenheit und Selbstreflexion, eine Besinnung auf Werte unseres Staatswesens jenseits der materiellen Wohlstands- und Wachstumsmaximen wird Einzug halten müssen, jenseits des stets Neid erregenden Protzertums, eine Besinnung auf das, für was wir stehen wollen, geschichtlich, kulturell, rechtsstaatlich, demokratisch,

13 Sieglinde Gstöhl, Kleine Schriften Nr. 30, Seite 11

auf das in jeder Beziehung Begrenzte, unsere Umwelt schützend und bewahrend, solidarisch im persönlichen Freiheitsraum – eine Haltung, die Achtung und Respekt abverlangt, ganz im Sinne Peter Kaisers und Gerard Batliners.

Souveränität bewahren, so weit wie möglich, doch auch den Souveränitätsdünkel ablegen, in der Region, mit unseren Nachbarstaaten, in Europa, und uns dann und immer wieder fragen, wo wir stehen und wer wir sein wollen – eine Generation und ein Volk, dem eine offene europäische und inzwischen globale Konkurrenz nichts anhaben kann,[14] wie Gerard Batliner es sich schon vor vierzig Jahren vorstellte.

Das Liechtenstein-Institut nimmt gerne Teil an dieser Zukunftsaufgabe, zusammen mit den anderen Institutionen in Bildung, Wirtschaft, Kultur und Politik, und hat seinen Beitrag in den vergangenen 25 Jahren mit Bravour geleistet. Die Welt hat sich verändert um und in Liechtenstein, im Rheintal, in Europa, in unerwartetem Ausmass. Statistiken können dies belegen, doch muss man nur die Augen öffnen um zu sehen und die Ohren um zu hören, auch das nicht Messbare, das ebenso entscheidend ist. Es ist nicht mehr gleich wie vor 25 Jahren, doch die Herausforderungen sind zum Teil die gleichen geblieben, zum Teil neu, auf jeden Fall enorm gewachsen.

Das Liechtenstein-Institut hat vieles aufgearbeitet, erklärt und erhellt für unser Selbstverständnis in Kultur, Geschichte und Rechtsstaat, hat laufende Prozesse in Politik und Wirtschaft beobachtet, beschrieben und begleitet und unterstützt, in seiner wissenschaftlichen Freiheit, Unabhängigkeit und dennoch Liechtenstein verpflichtet.

Zurückblicken, nachdenken, vordenken und querdenken, auch in heiklen Fragen, in staatsrechtlichen, wo trotz strenger Wissenschaftlichkeit schnell Politisches gewittert wird und die Wertediskussion schnell ansteht – was auch schwierig auseinander zu halten ist, wenn es etwa um Fragen der sach- und staatsadäquaten Machtverteilung geht. Aber die präzise, disziplinierte und mit Augenmass betriebene Auseinandersetzung in diesen Fragestellungen, sine ira et studio, ist für unseren Staat existenziell wichtig.

---

14 Gerard Batliner, in Georg Kieber – Aus dem Zusammenhang gerissen – im Selbstverlag 1988, Seite 14 f.

Die Herausforderungen für unser kleines Staatswesen werden grösser werden in allen Bereichen, und dies wird nur zu schaffen sein, wenn wir uns in Selbsterkenntnis, weiser Beschränkung, Fokussierung und Priorisierung üben, angesichts der Erosion unserer Souveränitätsvorteile.

Es wird Aufgaben in Fülle geben für das Liechtenstein-Institut – zu eruieren, wer wir sind, zu erkennen, mit was und mit welchen Werten wir uns identifizieren, gerade in unserer Zeit des Wertewandels, und uns für die Zukunft in Staat und Gesellschaft zu positionieren.

Die vorliegende Jubiläumsschrift ist ein weiterer Beitrag des Liechtenstein-Instituts an diese Aufgabe, rückblickend und ausblickend, ein Abriss von Problemfeldern und Herausforderungen, durch Inländer und Ausländer. Verschiedene Aufsätze zu unterschiedlichen Themen aus der jeweiligen Sicht von dem Liechtenstein-Institut verbundenen Persönlichkeiten und den Arbeitsfeldern des Liechtenstein-Instituts sollen das Liechtensteinbild weiterentwickeln.

Dieser Band zeigt aber auch, wie privilegiert wir sind, seit 25 Jahren namhafte Persönlichkeiten aus der Wissenschaft aus dem In- und Ausland unter uns zu haben, im Wissenschaftlichen Rat und im Forscherkollegium mit ihrem wohlwollenden und kritischen Interesse an unserer Sache Liechtenstein. Das ist nicht selbstverständlich. Das gilt für die Forschenden und Professoren, die jetzt am Liechtenstein-Institut tätig sind, aber auch für unser europäisches Netzwerk von Universitätslehrstuhlinhabern, die ehemals am Liechtenstein-Institut tätig waren und den Kontakt und die Verbindungen pflegen. Sie zeigen auf, warnen, tragen Bedenken, muntern auf, mit Abstand und weiterer Perspektive gegenüber dem Kleinen und oft in sich selbst Verstrickten.

Wenn Liechtenstein in die Zukunft gehen will, braucht es Forschung und Bildung in seinem Staat, und eben auch Forschung, die nicht unmittelbar wirtschaftlich zweckgebunden ist und materiell ertragsbringend, es braucht Grundlagenforschung über das Öffentliche, den Staat, die Gesellschaft und ihre Entwicklung. Da war und ist das Liechtenstein-Institut einzig in unserem Land und ist stolz auf seinen Beitrag an unseren Staat und unser Volk während der letzten 25 Jahre. Doch ohne den Beitrag der Vielen, das ideelle und finanzielle Wohlwollen von aussen, hätte das Liechtenstein-Institut seinen Auftrag nicht erfüllen können, wofür wir ihnen mit dieser Festschrift heute erneut unsere Dankbarkeit erweisen.

# II. Geschichte

# 25 Jahre Liechtenstein-Institut

*Mario F. Broggi, Manfried Gantner, Wilfried Marxer und Herbert Wille*

Das 25-jährige Jubiläum des Liechtenstein-Instituts bietet Anlass, sich näher mit dessen Entstehungsgeschichte, Leistungsnachweis, Profil, Rahmenbedingungen und Perspektiven zu befassen.[1] Das Liechtenstein-Institut definiert sich in erster Linie durch seine Grundlagenforschung[2] mit Liechtenstein-Bezug, die gelebte Forschungsfreiheit und Unabhängigkeit sowie seine Forschungskooperationen im In- und Ausland. Seine Fachbereiche umfassen die Rechtswissenschaft, Politikwissenschaft, die Wirtschafts- und Sozialwissenschaft sowie Geschichte. Mit dem besonderen Fokus auf Liechtenstein ist zugleich das Alleinstellungsmerkmal des Liechtenstein-Institutes genannt. Die Forschungsergebnisse werden in Publikationen und Lehrveranstaltungen weitervermittelt und umgesetzt. Ausserdem bildet das Liechtenstein-Institut als kompetente Forschungseinrichtung eine Anlaufstelle für die Medien und die Öffentlichkeit, für den Staat und die Gemeinden, für die Verwaltung und nichtstaatliche Organisationen, die eine qualifizierte Beratung suchen.

In diesem Beitrag werden drei Schwerpunkte gesetzt:

– Aus Anlass der Rückschau wird zunächst die Gründungsgeschichte des Instituts einschliesslich dessen Auf- und Ausbau im Überblick zugänglich gemacht. Sie erscheint uns exemplarisch für eine aktiv gelebte Zivilgesellschaft. Die mit der Gründung verfolgten Absichten können zugleich auch als Messlatte für das Erreichte und die weitere Ausrichtung dienen.
– Es folgt ein Überblick über Leistungen bei Forschung, Lehre und Wissensvermittlung. Dem unverwechselbaren Institutsprofil wer-

1 Liechtenstein-Institut (o. J.) (Gründungsakten).

2 Das heisst, dass sie nicht unmittelbar markt- und produktorientiert ist. Vgl. Rheinberger 1998, S. 30.

den die die Institutsarbeit prägenden Rahmenbedingungen und Restriktionen an die Seite gestellt.
– Den Abschluss bilden einige Gedanken zu Aufgaben und Perspektiven des Liechtenstein-Instituts.

## Vorgeschichte

Das Liechtenstein-Institut entstand 1986 aus der Erkenntnis und der Notwendigkeit heraus, sich fundierter und systematischer dem liechtensteinischen Staatswesen zuzuwenden, welches sich angesichts der zunehmenden europäischen Integration und Globalisierungsprozessen auf unsicherem Boden bewegte. Die Zeit drängte, wie Gerard Batliner monierte. Es trieb ihn die Sorge um die Präsenz unseres Staates in der Welt. «Wo es bei Grösseren oft nur um Modalitäten geht, ist bei uns allzu oft der Kern der staatlichen Existenz involviert. Ich glaube, die Zeit wird reif, unsere Fragen zu prüfen …», denn der Kleine trage heute mehr denn je «die Beweislast seiner Rechtfertigung».[3]

Dieser Herausforderung stellte sich die Liechtensteinische Akademische Gesellschaft (LAG), die es sich u. a. zur Aufgabe gemacht hatte, staatspolitische Fragen aufzugreifen und sich mit ihnen auseinander zu setzen. Sie war im Januar 1951 von jungen Studenten und Akademikern gegründet worden. Anfang der 1970er kam eine neue Akademikergeneration hinzu. Man wollte zusammen etwas gegen die wachsende Unsicherheit und die zunehmenden Zweifel an den eigenen Gestaltungsmöglichkeiten unternehmen. Es muss etwas geschehen, war die Devise: Nicht defensiv verharren, sondern sich als Staatsbürger aktiv mit der neuen Situation befassen, in der sich der kleine Staat Liechtenstein befand.

Die Liechtensteinische Akademische Gesellschaft wurde zum politischen Forum.[4] Sie nahm staats-, gesellschafts-, kultur- und wirtschaftspolitische Themen in ihr Programm auf und lancierte öffentliche Vorträge, die 1972 unter dem Titel «Fragen an Liechtenstein» im ersten Heft der Schriftenreihe «Liechtenstein Politische Schriften» erschienen, die

3 Batliner 1973, S. 47.
4 Vgl. Heeb-Fleck / Marxer 2001, S. 308.

vom LAG-Verlag herausgegeben wurden, der eigens zu diesem Zweck errichtet worden war.[5] Die Herausgeber glaubten, «dass es sinnvoll und der Mühe Wert ist, etwas, wenn auch sehr Weniges und Ungenügendes, zur Diskussion um unseren Staat beizutragen», denn jedes freie Staatswesen bedürfe der «ständigen geistigen Durchdringung».[6]

Die Überlegung, die zur Errichtung eines eigenen Verlages führte, war, wiederholt in regelmässigen Abständen solche Vorträge und auch sonstige Aufsätze und Monographien zu liechtensteinischen Grundfragen zu publizieren, um meinungsbildend auf die liechtensteinische Öffentlichkeit einzuwirken und dadurch «das Staatsbewusstsein zu aktivieren».[7] Der Verlag wurde denn auch schon als ein Teil der liechtensteinischen Identität betrachtet.[8]

Eine Bedarfsanalyse zeigte, dass Liechtenstein ausser einer eigenen Presse keine Massenmedien besass, die durch ihr blosses Vorhandensein zu einer steten Auseinandersetzung mit dem Staate zwingen würden. Eine Hochschule, die die Probleme vertiefen könnte, gab es nicht. Das Schrifttum über Liechtenstein war spärlich und von Zufälligkeiten abhängig. Der Mangel war akut.[9] Man prüfte, ob ein geeigneter liechtensteinischer oder ausländischer Verlag gefunden werden könnte. Die Suche blieb erfolglos. Ein neuer Verlag musste gegründet werden, wollte man das anvisierte Ziel konsequent umsetzen. So firmierte der LAG-Verlag als Herausgeber der «Liechtenstein Politische Schriften». Die Schriftleitung wurde Gerard Batliner übertragen,[10] bei dem im Wesentlichen auch die Administration lag.

Der damit verbundene Aufwand wurde mit der Zeit zu gross und war von einer Einzelperson im Nebenberuf nicht mehr zu bewältigen. Die Publikationen, unter denen sich auch Dissertationen befanden, hat-

---

5 Ab 1. Juli 1983 gab der LAG-Verlag auch die Kleinen Schriften (KS) der LAG heraus.

6 Liechtensteinische Akademische Gesellschaft 1992, S. 7 («Eine politische Schriftenreihe», Vorwort der Herausgeber).

7 Liechtensteinische Akademische Gesellschaft 1992, S. 9 («Zu den Beiträgen», Einführung des LAG-Präsidenten Herbert Wille).

8 Liechtenstein-Institut (o.J.), Aktennotiz vom 13. September 1985.

9 Batliner 1971, S. 2 (Memorandum).

10 Dies geschah in der ausserordentlichen Generalversammlung der LAG vom 27.11.1972. Sie beschloss u.a., dass die Finanzierung jedes Heftes vor der Drucklegung gesichert sein muss.

ten einen beträchtlichen Umfang angenommen. Sie mussten zum Teil vom LAG-Verlag selbst betreut werden, um wissenschaftlich abgesicherte Untersuchungen über Liechtenstein-relevante Themen präsentieren zu können. Es galt, zu korrespondierenden Professoren ausländischer Universitäten Kontakt aufzunehmen und zu halten, da diese vielfach nicht oder zu wenig mit der liechtensteinischen Materie vertraut waren. Zeitliche Verzögerungen stellten sich ein. Es kam auch vor, dass eine wissenschaftliche Aufarbeitung gänzlich unterblieb. Die Folge war, dass der LAG-Verlag nur begrenzt publizistisch in Erscheinung treten konnte. Die «Liechtenstein Politische Schriften» kamen in unregelmässigen Abständen heraus. Dieser Zustand konnte die Verlagsleitung nicht befriedigen, zumal sich in Anbetracht der aussenpolitischen Öffnung und des Beginns der multilateralen Zusammenarbeit eine thematische Ausweitung der Bereiche aufdrängte. Eine wissenschaftlich abgestützte Politik wurde unentbehrlich, eine Liechtenstein-bezogene Forschung auf akademischem Niveau gab es jedoch kaum.

## Gründung des Liechtenstein-Instituts

Um sich diesem Anliegen anzunehmen, musste das einmal begonnene Vorhaben, sich vertieft mit Liechtenstein-bezogenen Fragen zu beschäftigen, auf eine solidere und professionellere Basis gestellt werden. So setzte sich die Erkenntnis durch, die Forschungsarbeit selber an die Hand zu nehmen, sie zu institutionalisieren und aus dem LAG-Verlag auszulagern. Dieser sollte nach wie vor bestehen bleiben und die wissenschaftlichen Abhandlungen herausgeben.

In Vorgesprächen entwarf Gerard Batliner in einem kleinen Kreis eine Projektskizze[11], bevor das Konzept als Ganzes einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft unterbreitet werden konnte. In die Diskussion eingebunden waren vornehmlich Mitglieder des Vorstandes der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft, der Schriftleitung des Verlages und des Historischen Vereins. Vorgesehen war als erster Schritt ein «Liechtenstein-

11 Siehe das Arbeitspapier zu einer Projektskizze vom Mai 1985 und die Projektskizze vom 26. Juni 1985.

Institut für Recht und Geschichte», wobei vor allem das Öffentliche Recht ins Auge gefasst wurde. Ein Ausbau des Instituts um weitere Fachbereiche sollte «allmählich» erfolgen. Es war in erster Linie als Forschungsinstitut vorgesehen, wobei man sich die Möglichkeit offen halten wollte, in einem gewissen Rahmen auch Lehre anzubieten. Das Liechtenstein-Institut sollte einen verantwortungsvollen Beitrag zur Beschäftigung mit Liechtenstein und zum liechtensteinischen Selbstverständnis leisten. Grossen Wert legte man auf Qualität, mit dem Niveau von Hochschulen und Universitäten vergleichbar, da das Liechtenstein-Institut mit ihnen eine Zusammenarbeit anstreben sollte. Die Projektskizze nennt und umschreibt schwerpunktmässig die «Elemente», die das Wesen des Liechtenstein-Instituts ausmachen sollten. Sie haben im Grossen und Ganzen auch in das Gründungsstatut Eingang gefunden. Die Projektskizze lässt aber eine Reihe von Fragen offen, die im Einzelnen noch zu klären waren, wie die Grösse und den Finanzbedarf, die Finanzierung, die Räumlichkeiten und den Standort, die Organisation, die rechtliche Stellung und die Trägerschaft des Liechtenstein-Instituts.

Zur Organisation und zur rechtlichen Stellung wie auch zur Trägerschaft nimmt ein Rohentwurf vom 13. Juni 1985 Stellung. Er geht von der Rechtsform eines Vereins aus, der von der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft und deren Mitgliedern gegründet wird. Als Organe nennt er die Mitgliederversammlung, den Institutsrat, den Wissenschaftsrat, den Direktor und die Kontrollstelle.

Zeitgleich wurden auch mit verschiedenen privaten und öffentlichen Einrichtungen und Organisationen Gespräche geführt. Man brauchte für diesen Plan einen breit abgestützten Zuspruch, zumal wichtige Fragen, wie z. B. die Finanzierung, noch ungelöst waren. Die Informationen und Erkundigungen dienten auch dazu, Schwachpunkte des Vorhabens zu erkennen und auszumerzen.

In der Folge galt es, den Vorstand der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft mit dem Gedanken der Gründung eines Liechtenstein-Instituts vertraut zu machen. Dieser erachtete eine solche Forschungseinrichtung, die dem Wohl des Landes diente, als notwendig und berief zwei ausserordentliche Mitgliederversammlungen ein. Die ausserordentliche Mitgliederversammlung vom 2. Oktober 1985 befürwortete die Initiative zur Errichtung eines Liechtenstein-Instituts und beauftragte den Vorstand, in Zusammenarbeit mit der Verlagsleitung die Gründung des Liechtenstein-Instituts in die Wege zu leiten.

Zu Diskussionen Anlass gaben die Frage der Unabhängigkeit des Instituts, die noch vertieft werden sollte, ferner der vorgesehene Fächerkanon und die Finanzierung. Es sollte geprüft werden, ob das Fächerspektrum nicht ausgeweitet und inwieweit nicht auch der Staat zur Finanzierung herangezogen werden sollte.

Die aus der Verlagsleitung und dem Vorstand zusammengesetzte Kommission erarbeitete in mehreren Sitzungen die Projektunterlagen, die in der ausserordentlichen Mitgliederversammlung vom 16. Juni 1986 breite Zustimmung erhielten. Demnach soll das Liechtenstein-Institut eine wissenschaftliche Forschungsstelle und akademische Lehrstätte sein, die das liechtensteinische Bildungswesen um eine akademische Stufe ergänzt. Es wird als privater, gemeinnütziger Verein nach dem liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR) errichtet und hat seinen Sitz in Liechtenstein. Fachbereiche sind Rechtswissenschaft, Politikwissenschaft, Wirtschafts- und Sozialwissenschaft sowie Geschichte. Auf diesen Gebieten hat Liechtenstein eine eigenständige Entwicklung durchgemacht, sodass sie sich speziell für wissenschaftliche Untersuchungen anbieten. Die wissenschaftliche Forschung obliegt Forschungsbeauftragten, die über ein abgeschlossenes Hochschulstudium, wenn möglich über eine Habilitation verfügen müssen. Sie werden für eine bestimmte Projektdauer angestellt. Das Liechtenstein-Institut strebt die Zusammenarbeit mit auswärtigen Universitäten, Fakultäten und wissenschaftlichen Instituten an und sucht auch die Zusammenarbeit mit verwandten inländischen Einrichtungen, so vor allem der Landesbibliothek, dem Landesarchiv, dem Historischen Verein und der Stiftung «Pro Liechtenstein». Neben der eigenen Forschung bietet das Liechtenstein-Institut eine wissenschaftliche Mitbetreuung für Dissertationen, Lizentiats- und Diplomarbeiten an. Das Liechtenstein-Institut führt für die interessierte Öffentlichkeit oder bestimmte Zielgruppen Lehrveranstaltungen aus seinen Fachbereichen durch. Die Finanzierung des Liechtenstein-Instituts geschieht in erster Linie über private Geldspender, welche ihm auf der Grundlage eines Vertrages finanzielle Unterstützung zukommen lassen. Die öffentliche Hand kann allenfalls konkrete einzelne Forschungsprojekte unterstützen.

Der Gründungstermin wurde auf den Staatsfeiertag, den 15. August 1986, angesetzt. Die Einladung vom 4. August 1986 zur Gründungsversammlung erging durch den Verlag der LAG an die Liechtensteinische Akademische Gesellschaft und deren Mitglieder sowie an die

Mitglieder der Verlagsleitung der LAG. Die Gründung fand im Konventsaal des Pfarrhauses von Bendern statt, das sich auf dem historischen Kirchhügel[12] befindet.

Die noch offen gebliebenen Fragen wurden in der Versammlung beantwortet. Die Forschung wurde als Liechtenstein-bezogen in einem thematisch weiten Sinn definiert. Danach ist sie zwar auf Liechtenstein abgestimmt, lässt aber «die Verwobenheit des Landes mit der Geschichte, der Gegenwart und der Zukunft des grösseren Raumes» nicht aus dem Blick. Der liechtensteinische Fall sollte in einen internationalen Bezugsrahmen gestellt und vergleichend angelegt werden. Die Unabhängigkeit der Forschung und des Liechtenstein-Instituts versteht sich aus dem liechtensteinischen Kontext. Das Liechtenstein-Institut ist privat getragen. Die ideellen Träger sind die Liechtensteinische Akademische Gesellschaft und deren Verlag sowie der Historische Verein für das Fürstentum Liechtenstein. Die Unabhängigkeit vom Staat bedeutet, dass das Liechtenstein-Institut auch nicht in das besondere parteipolitische Gefüge Liechtensteins eingebunden ist. Zugleich möchte das Liechtenstein-Institut die Öffentlichkeit, Staat und Parteien sowie in- und ausländische Bevölkerungskreise an seiner Arbeit interessieren. Das Statut sorgt dafür, dass frei und ohne Voreingenommenheit und Nebenabsicht wissenschaftlich gearbeitet werden kann.

Man ging davon aus, dass das Liechtenstein-Institut eine Reihe von «günstigen» Auswirkungen zeitigen werde, und zwar nach innen wie nach aussen, so im breiten politischen und staatsbürgerlichen, im volkswirtschaftlichen und kulturellen Bereich, d. h. etwa in Bezug auf das liechtensteinische Selbstverständnis und die liechtensteinische Darstellung im Ausland, die «Gewinnung» von Fachleuten für private und öffentliche Belange und die Mitwirkung qualifizierter Liechtensteiner in internationalen Gremien, nicht zuletzt auch in Bezug auf die Integration von Ausländern in Liechtenstein.[13]

---

12 Batliner 2002, S. 11 und Batliner 1987, S. 13, wo er ausführt, dass auf dem Kirchhügel von Bendern die Unterländer 1699 mit den fürstlichen Abgesandten über die Zusicherungen der hergebrachten Rechte und Freiheiten verhandelten, bevor es zur nun bald 300-jährigen Verbindung mit dem Hause Liechtenstein kam. Das Liechtenstein-Institut konnte im Dezember 1997 in das neu renovierte alte Pfarrhaus einziehen, das sich ebenfalls auf dem Kirchhügel von Bendern befindet.

13 Gründungsakten: Grundsätzliche Erwägungen vom 14. August 1986, S. 2 f.

## Auf- und Ausbau des Liechtenstein-Instituts

Rechtlich ist das Liechtenstein-Institut ein Verein, dessen Organe (in der Originalfassung der Statuten von 1986) die Mitgliederversammlung, der Institutsvorstand, der Wissenschaftliche Rat und der Erweiterte Wissenschaftliche Rat, der Geschäftsführer und die Kontrollstelle sind. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus Personen aus allen Sparten des kulturellen und öffentlichen Lebens in Liechtenstein zusammen. Der Institutsvorstand ist das leitende Organ, welches das Institut nach aussen vertritt und die definitiven Beschlüsse über Budget und Forschungsaufträge fasst. Ihm gehören der Präsident und vier weitere Mitglieder an. Der Wissenschaftliche Rat ist für den wissenschaftlichen Betrieb zuständig. Ihm gehören hauptsächlich Professoren der einschlägigen Fachbereiche aus dem deutschsprachigen Ausland an. Er stellt die Anträge, die das Budget, die Forschungsbeauftragten und die Projekte betreffen, an den Institutsvorstand. Dem Erweiterten Wissenschaftlichen Rat gehörten neben den Mitgliedern des Wissenschaftlichen Rates auch die Forschungsbeauftragten an. Er war allein oder mit Zustimmung des Vorstandes für die Erstellung von Forschungsprogrammen, die Durchführung von Fachtagungen, die Planung von Lehrveranstaltungen u. a. zuständig.

Im Verlaufe der Jahre wurden die Statuten mehrfach angepasst. So wurde 2008 anstelle des Geschäftsführers ein Direktor als Institutsorgan eingeführt, wobei der Direktor zugleich Vorsitzender des Wissenschaftlichen Rates wurde. Gleichzeitig wurde der Erweiterte Wissenschaftliche Rat abgeschafft, sodass nun dem Direktor viel Verantwortung
zukam, da er einen Grossteil dieser Funktionen übernahm. In einer weiteren Revision wurde in der Mitgliederversammlung vom Juni 2011 beschlossen, die Funktion des Direktors und des Vorsitzenden des Wissenschaftlichen Rates wieder zu entkoppeln, um eine Trennung von operativer Leitung und wissenschaftlicher Begleitung zu erreichen. Der Direktor muss neu aus dem Kreis der Forschenden rekrutiert werden, damit eine starke Anbindung in den Institutsalltag gewährleistet ist. Er wird jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt, wobei Wiederwahl möglich ist. Er arbeitet reduziert weiterhin als Forschungsbeauftragter und widmet sich wieder ganz der Forschung, sobald das Amt des Direktors einem Nachfolger übertragen wird. Während seiner Amtszeit bildet er ein Scharnier zwischen dem Wissenschaftlichen Rat, dem Institutsvorstand und den Forschenden des Liechtenstein-Instituts.

Das Liechtenstein-Institut bezog zunächst Räumlichkeiten am Schwibboga in Bendern. Nach der Renovation des alten Pfarrstalls bei der Pfarrkirche Bendern durch die Gemeinde Gamprin-Bendern durfte das Liechtenstein-Institut Ende 1997 dort einziehen. Es bietet Platz für die Forschenden und die Administration, verfügt ferner unter dem Dach über einen Vortragsraum für rund 50 Personen sowie eine auf drei Stockwerken untergebrachte Bibliothek. Der Bestand der Bibliothek konzentriert sich insbesondere auf die vier am Liechtenstein-Institut vertretenen Fachbereiche sowie Liechtensteinensia. Sie wird als Präsenzbibliothek geführt und steht neben den Forschenden des Instituts weiteren Interessierten zur Benützung offen. In jüngerer Zeit wird diese Möglichkeit zunehmend auch von Forschenden aus osteuropäischen Staaten in Anspruch genommen.

Gerard Batliner ist der Initiator und geistige Vater des Liechtenstein-Instituts, das von ihm zusammen mit einer Reihe von Freunden aus der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft und wissenschaftlich interessierten Kreisen im Jahre 1986 gegründet wurde. Er setzte sich mit Beharrlichkeit und grossem persönlichen Einsatz für die Verwirklichung dieser Institution ein und trieb in selbstloser Weise den Auf- und Ausbau des Liechtenstein-Instituts am heutigen Standort auf dem Kirchhügel in Bendern voran.

Das Liechtenstein-Institut sollte liechtensteinisch klein sein, und das sei, wie er meinte, angemessen. Erweiterungen sollten, wie in einem Privatunternehmen, organisch, behutsam und im Rahmen der vorhandenen Mittel erfolgen.

Gerard Batliner hat dem Liechtenstein-Institut über lange Jahre als Forschungsbeauftragter und als Vorsitzender des Wissenschaftlichen Rates gedient und Entscheidendes zum Ansehen des Instituts beigetragen. Er blieb bis kurz vor seinem Tod am 25. Juni 2008 Mitglied im Wissenschaftlichen Rat des Liechtenstein-Instituts. Ihm zu Ehren veröffentlichte das Liechtenstein-Institut eine Sammlung von Texten Gerard Batliners in Band 46 der Reihe «Liechtenstein Politische Schriften», die von ihm selbst initiiert worden war.

## Die Forschung am Liechtenstein-Institut

Das Liechtenstein-Institut hat Liechtenstein zum Forschungsgegenstand gemacht und schliesst bedeutende Forschungslücken. Es bringt im Staatsrecht, in der Volkswirtschaft, in der Politik- und Geschichtswissenschaft ein Fachgespräch in Gang, das es vorher nicht gegeben hat. Die Forschungsbeauftragten suchen Antworten auf Fragen, die an und in Liechtenstein gestellt werden, sei dies aus rechtlicher, ökonomischer, politikwissenschaftlicher oder geschichtlicher Sicht. Sie geben ihr Wissen an die Öffentlichkeit weiter. Das Liechtenstein-Institut schafft mit anderen Worten Wissen, das dem Staat wie der Gesellschaft zugute kommt. Betrachtet man die Forschungsergebnisse, die es bisher publiziert hat, so erkennt man diesen positiven Effekt, der letztlich gemeinwohlorientiert ist.

In ausgewählten Fragestellungen nimmt das Liechtenstein-Institut durch kontinuierlich hochwertige wissenschaftliche Arbeit eine Führungsrolle im Lande ein. Es ist dies auch ein Beitrag zur liechtensteinischen Identität und Identitätsforschung, welches nur von Forschungseinrichtungen im Inland in dieser Fokussierung und Dauerhaftigkeit geleistet werden kann. Die Qualität der Forschungsaktivitäten sind an den Publikationen der Forschungsprojekte ablesbar, die das Liechtenstein-Institut seit seiner Gründung im Jahre 1986 der Öffentlichkeit übergeben und in Buchform oder Beiträgen in international anerkannten Fachzeitschriften u. a. publiziert hat (vgl. ausgewählte Publikationen im Anhang, vollständige Erfassung auf der Website des Instituts: www.liechtenstein-institut.li).

Im Fachbereich Recht wurden in den vergangenen 25 Jahren zahlreiche Projekte und Studien mit Schwerpunkt im öffentlichen Recht (Verfassungsrecht, Verwaltungsrecht) durchgeführt, die weitergeführt und aktualisiert werden müssen. Zu den diesbezüglichen Forschungsbeauftragten zählen Wolfram Höfling, Herbert Wille und Andreas Kley (detailliertere Angaben über die Forschenden und deren Arbeiten im Anhang). Dazu zählt auch ein aktuell in Ausarbeitung befindliches Handbuch zur Grundrechtspraxis in Liechtenstein (Andreas Kley und Klaus Vallender). Ein anderer Schwerpunkt war die europäische Integration und regionale Kooperation aus rechtlicher Perspektive, wobei eine Kontinuitätslinie von den Arbeiten von Thomas Bruha in den 1990er Jahren bis zu den aktuellen Studien von Martin Salomon und

Emilia Breuss gegeben ist. Die Frage der internationalen Vernetzung Liechtensteins wird auch in Zukunft nicht weniger bedeutend sein. Weitere rechtswissenschaftliche Projekte betreffen das Privatrecht, namentlich das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch (Elisabeth Berger) und das Stiftungsrecht (Harald Bösch).

Im Fachbereich Wirtschaft standen volkswirtschaftliche Fragestellungen und Aspekte der nachhaltigen Entwicklung im Vordergrund. Die Bandbreite reicht von einer Analyse der öffentlichen Finanzen (Franz Heeb) über die staatliche Aufgabenerfüllung (Manfried Gantner und Hans Eibl) bis zu wirtschaftspolitischen Strategien (Silvia Simon) und brisanten Fragen des Bodenmarktes (Hans Wytrzens). Auch wurden im Fachbereich Wirtschaft die Position Liechtensteins im europäischen Integrationsprozess beleuchtet und Erfahrungen mit dem Europäischen Wirtschaftsraum analysiert (Heiko Prange). In einer weiteren Untersuchung wurden der öffentliche Sektor und die Erfolgsbedingungen der insgesamt sehr heterogenen Gruppe der Kleinststaaten weltweit analysiert (Martin G.Kocher).

In Fachbereich Politikwissenschaft wurden zunächst Projekte über das politische System (Arno Waschkuhn), die Parteien Liechtensteins (Helga Michalsky) und – mit etwas zeitlichem Abstand – über die nationale Identität Liechtensteins (Ralph Kellenberger) in Angriff genommen. Inzwischen hat sich eine breite Themenbearbeitung entwickelt, die von Fragen der Gewaltenteilung (Zoltán T. Pállinger) über die Analyse der politischen Kommunikation und Meinungsbildung (Frank Marcinkowski) bis zu Studien über die Europäisierung aus politikwissenschaftlicher Perspektive (Sieglinde Gstöhl, Christian Frommelt), Governance im Kleinstaat (Sebastian Wolf) sowie zahlreichen Studien über die Wahlen, Medien, direkte Demokratie und ausgewählte gesellschaftspolitische Fragestellungen reicht (Wilfried Marxer).

Der Fachbereich Geschichte ist einerseits geprägt durch die beiden sehr umfassenden Arbeiten über die Zeit des Ersten Weltkriegs und der 1920er Jahre (Rupert Quaderer) sowie der 1930er Jahre und der Zeit des Zweiten Weltkriegs (Peter Geiger). Hinzu kamen in jüngerer Zeit Forschungsprojekte über die Wirtschaftsgeschichte nach dem Zweiten Weltkrieg (Christoph M. Merki) sowie die Zuwanderung und damit einhergehende Integrationsaspekte nach 1945 (Martina Sochin). Demnächst werden noch weitere Projekte abgeschlossen, namentlich über die Zeit des Übergangs der Herrschaft der Grafen von Hohenems auf das Haus

Liechtenstein (Fabian Frommelt) sowie eine Studie über deutsche Richter an liechtensteinischen Gerichten in der Zeit des Nationalsozialismus (Anna-Carolina Perrez).

## Wissensvermittlung

Neben der Forschung gehört die Wissensvermittlung zu den zentralen Aufgaben des Liechtenstein-Instituts. Es führt wichtige Symposien und Tagungen durch, deren Ergebnisse vorwiegend in der Publikationsreihe «Liechtenstein Politische Schriften» festgehalten werden. Symposien und wissenschaftliche Tagungen haben, neben dem Ertrag, den sie den Teilnehmenden bringen, auch eine starke Ausstrahlungskraft und sind für das internationale Ansehen Liechtensteins und des Liechtenstein-Instituts von Bedeutung. Sie bringen internationale und liechtensteinische Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen in einen fruchtbaren Dialog und sind für den wissenschaftlichen Austausch und die Anbindung an renommierte Universitäten und Forschungsstätten unerlässlich. In diesem Zusammenhang sind auch die Forschungsbeauftragten zu sehen, die nach ihrem Engagement beim Liechtenstein-Institut Professoren und Professorinnen an ausländischen Universitäten wurden und zu denen der wissenschaftliche und persönliche Kontakt bestehen bleibt, so dass eine für beide Seiten fruchtbringende Vernetzung entstanden ist.

Regelmässige öffentliche Vorlesungszyklen ergänzen und vervollständigen den Leistungskatalog. In den vergangenen 25 Jahren wurden über 60 Vorlesungsreihen angeboten. Die Themenpalette der Vorlesungen ist sehr breit: Parteien, Wahlen, Abstimmungen, Migration, Religion, Kriegs- und Krisenzeit, Europäische Integration, Verwaltungsrecht, Finanzplatz Liechtenstein, Völkerrecht, politische Denker, Raumplanung, Massenmedien, öffentliche Finanzen, Antisemitismus, Geschichte der Gemeinden, Aussenpolitik, Europäischer Wirtschaftsraum u.v.a.m. Die Vorlesungen wurden teils von den Forschenden des Instituts, teils von wissenschaftlichen Experten aus dem Ausland oder Praktikern aus dem Inland gehalten. Der Publikumszuspruch und die Medienresonanz dürfen insgesamt als sehr erfreulich bezeichnet werden. Neben den Vorlesungszyklen wurden im vergangenen Vierteljahrhundert noch rund 100 Einzelveranstaltungen durchgeführt: Abendvorträge, Buchpräsentationen, insbesondere aber auch die jährlich stattfin-

denden Peter Kaiser-Vorträge, zu denen jeweils ein bekannte Persönlichkeit gewonnen werden konnte. Dazu zählen Politiker bzw. Ex-Politiker (u. a. Rudolf Kirchschläger, Roman Herzog, Erhard Busek), Wissenschaftler (u. a. Ralf Dahrendorf, Johan Galtung, Dorothee Sölle, Otfried Höffe, Jutta Limbach, Peter Saladin) sowie Schriftsteller (Peter Bichsel, Herbert Meier) und weitere.

Die Vortragsreihen stellen ein ergänzendes Bildungsangebot an die Bevölkerung des Landes und der benachbarten Region dar und werden gelegentlich auch in Kooperation mit anderen Bildungseinrichtungen durchgeführt. Dieser Wissenstransfer schafft wertvolle gegenseitige Impulse und trägt nachhaltig sowohl zum nationalen wie auch regionalen Verständnis auf historischem, ökonomischem, staats- und gesellschaftspolitischem Gebiet bei. Auf diese Weise profitiert ganz allgemein die Öffentlichkeit von den am Liechtenstein-Institut gewonnenen wissenschaftlich fundierten Erkenntnissen. Der Forschungsbetrieb gibt nicht nur der Wissenschaft Auftrieb, er bereichert – direkt oder indirekt – auch andere Wissens- und Sachgebiete. So kann beispielsweise seine Bedeutung für die politische Kultur, wie Wolfram Höfling[14] vermerkt, nicht hoch genug eingeschätzt werden.

## Profil des Liechtenstein-Instituts

Die Forschungsthemen am Liechtenstein-Institut sollen jeweils einen direkten Liechtenstein-Bezug oder wesentliche Liechtenstein-Relevanz aufweisen. Einen grossen Stellenwert nehmen bei diesem klaren Fokus die Wissenschaftsfreiheit der Forschenden, die Unabhängigkeit des Instituts sowie die nationale und internationale Vernetzung durch Forschungskooperationen ein.

Das Liechtenstein-Institut analysiert und fördert mit seinem Liechtensteinbezug und der Liechtensteinrelevanz seiner Forschung, Lehre und Wissensvermittlung das Selbstverständnis des Kleinststaates und seiner Gemeinschaft. Es beschäftigt sich mit seinen historischen Wurzeln und den geschichtlichen Wendepunkten, mit seinen prosperierenden Epochen, aber auch seinen Krisen. Die staatliche Eigenständig-

14 Höfling 2003, S. 5 (Vorwort).

keit und damit die Rolle des nationalstaatlichen Akteurs in seinen internationalen Bezügen sowie als wesentlicher Teil der Region Alpenrheintal stehen dabei im Fokus. Die nach innen gerichteten Aspekte der Verfassungsordnung, der Gewaltenteilung, der Rechtsstaatlichkeit, die Grund- und Freiheitsrechte, die Staatsaufgaben und die staatliche Aufgabenerfüllung, die öffentlichen Finanzen, die soziale Kohäsion, seine Willensbildungs- und Entscheidungsprozesse sowie Fragen im Zusammenhang mit Migration und Integration und die Interessensartikulation und öffentliche Kommunikation bilden wichtige Anknüpfungspunkte der Arbeit der Forschenden und Lehrenden am Liechtenstein-Institut.

Das Liechtenstein-Institut ist ein Ort, an dem Wissenschaftsfreiheit herrscht, wie dies in der Präambel der Leistungsvereinbarung mit der Regierung festgehalten und auch gelebt wird. Gute Wissenschaft gedeiht nur als freie Wissenschaft.[15] Es gilt die persönliche Meinung der Forschungsbeauftragten, die im wissenschaftlichen Beruf mehr denn je gefragt ist und so baut das Liechtenstein-Institut auf die Selbständigkeit und Eigenverantwortung seiner Forschenden.

Wichtig ist dem Liechtenstein-Institut auch seine Unabhängigkeit vom Staat, von Parteien und Interessengruppen. Dies kommt in seiner Rechtsform als gemeinnütziger Verein zum Ausdruck aber auch bei der Wahl der Forschungsthemen, in seiner Grundlagenorientierung, in der sorgfältigen Auswahl bei Themen der Auftragsforschung und damit auch bei seiner Finanzierung.

Das Liechtenstein-Institut ist auch eine wissenschaftliche Einrichtung, die regional und international den wissenschaftlichen Austausch pflegt. Sie soll den Forschenden eine Begegnung und Vertiefung ihres Wissens in ihren Fachgebieten ermöglichen. Dabei ist das Liechtenstein-Institut gefordert, sich im «Wissenschaftsmarkt» in geeigneten Nischen zu positionieren und auf dieser Basis mit entsprechender Qualität den Anschluss an die internationale Forschergemeinschaft zu halten. Schliesslich ist das Liechtenstein-Institut auch eine Anlaufstelle für den einheimischen Nachwuchs, z. B. für Doktoranden und Doktorandinnen. Sie finden hier entsprechende wissenschaftliche Unterstützung und Betreuung.

15 Riklin 2006, S. 2.

## Rahmenbedingungen

Das Mikrogebilde Liechtenstein ist nicht mit einem Blick zu erfassen, dafür ist dieses Gemeinwesen viel zu komplex. Es ist nicht nur ein unabhängiger Staat mit einer spezifischen Verfassung, einer weltweit ausgerichteten Wirtschaft und eine Gesellschaft mit ausgeprägtem Eigenbewusstsein. Das Land hat auch eine eigene Geschichte und eigene Prozesse der politischen Willensbildung. So ist das Liechtenstein-Institut auch als räumlich und personell kleines Wissenschaftsgebilde gedacht und errichtet worden. Der Auf- und Ausbau ist deshalb auch nur in einem begrenzten Rahmen möglich. Dieser Umstand erlaubt und garantiert gleichzeitig, dass die Forschung in einem überschaubaren Rahmen erfolgt, der es ermöglicht, effizient und kostengünstig zu arbeiten.

Um das Potenzial der vier Disziplinen voll auszuschöpfen, ist es auf geeignete und motivierte Forscher und Forscherinnen angewiesen. Dabei ist auch Konstanz gefragt, damit das erarbeitete Fachwissen erhalten bleibt und die Forschungstätigkeit gesichert werden kann. Deshalb ist das Anstellungsmodell des Liechtenstein-Instituts flexibler geworden. Einerseits werden Forschende für ein Forschungsprojekt und eine definierte Bearbeitungsdauer von zwei bis drei Jahren angestellt. Dies war das ursprüngliche Standardmodell, womit von vornherein eine Rotation im Kreis der Forschenden angedacht war. Den positiven Aspekten dieser personellen Wechsel («brain-circulation»), nämlich fachlicher Input, Vermeidung von Betriebsblindheit u. a., standen allerdings auch negative Aspekte gegenüber, insbesondere mangelnde Kontinuität in der Forschung und Wissensverlust («brain-drain»). Daher werden inzwischen fallweise auch dauerhafte Beschäftigungsverhältnisse eingegangen, die durch projektbasierte Forschungsbeauftragte und Doktorierende ergänzt werden.

Eine Schwierigkeit besteht darin, dass sich Forschende durch die Beschäftigung mit Liechtenstein-relevanten Themen in der internationalen Forschungsgemeinschaft prima vista nur bedingt profilieren können. Die Rekrutierung von geeigneten in- und ausländischen Forschern und Forscherinnen fällt daher nicht immer leicht. Geeignete Forscher müssen zuerst gefunden werden. Einheimische Akademikerinnen und Akademiker wenden sich wegen der Attraktivität des liechtensteinischen Arbeitsmarktes nicht ohne weiteres der Wissenschaft zu. Ausländische Forscher und Forscherinnen müssen andererseits zuerst mit dem Land

und seinen spezifischen Strukturen vertraut gemacht werden. Bei qualifizierten, habilitierten Forschern und Forscherinnen (mit einer universitären Lehrberechtigung) ist zudem damit zu rechnen, dass sie eine universitäre Laufbahn einschlagen wollen. Auf diese Weise sind tatsächlich eine Reihe von seinerzeitigen Forschungsbeauftragten des Liechtenstein-Instituts nunmehr Professorinnen und Professoren an renommierten Universitäten geworden.

Die Vitalität und Kreativität eines Forschungsinstituts hängt erheblich davon ab, inwieweit es ihm gelingt, eine ausreichende Zahl leistungsfähiger und motivierter Wissenschaftler zusammenzuführen und sie für die Forschungsarbeit zu gewinnen. Sie sind die geistige Substanz. Zentral sind daher für das Liechtenstein-Institut eine gezielte Nachwuchsförderung und eine früh einsetzende, laufende Personalplanung, damit es auf langfristige Qualität der Liechtenstein-Forschung setzen kann. Aus dieser Perspektive ist besonders erfreulich, dass es gelungen ist, zunehmend Forschende aus Liechtenstein für die wissenschaftliche Tätigkeit am Liechtenstein-Institut zu qualifizieren und zu gewinnen.

Auch die Finanzierungsphilosophie hängt mit dem Selbstverständnis des Liechtenstein-Instituts zusammen, das auf Unabhängigkeit in der Forschung bedacht ist. Es soll von mehreren Geldgebern getragen werden, um eine einseitige Abhängigkeit zu vermeiden. Es sind dies teils private Sponsoren und teils öffentliche Geldgeber, wie die Gemeinden und namentlich das Land. Ursprünglich wurde das Institut vollumfänglich von privaten Mitteln getragen, was sich aber auf die Dauer als zu ehrgeizig und zu riskant erwies. Gegenwärtig engagiert sich der Staat mit einem jährlichen Unterstützungsbeitrag von 900 000 Franken. Die finanzielle Unterstützung durch die Gemeinden beträgt rund 50 000 Franken. Etwa zwei Drittel der Einnahmen des Liechtenstein-Instituts stammen somit von der öffentlichen Hand, ein Drittel resultiert aus privaten Spenden, Projektaufträgen u. a.

Damit weist das Institut im internationalen Vergleich immer noch einen sehr hohen Anteil an privater Finanzierung auf. Ein stärkeres Bekenntnis des Staates zu Forschung und Entwicklung wäre wünschenswert. Ein Staat, der sich als Kulturstaat versteht, muss der Wissenschaft die notwendigen Mittel für unabhängige Forschung zur Verfügung stellen. Die Wissenschaft ist eine Voraussetzung für die Zukunftsfähigkeit einer Gesellschaft. Sie durchdringt längst alle Aspekte unseres Alltags,

auch wenn wir es manchmal gar nicht merken, da viele ihrer Produkte so gut verpackt sind.[16] Auch der Staat braucht die Wissenschaft für seine Entscheidungen, da er sie zu begründen und zu rechtfertigen hat. Inwiefern ein liechtensteinischer Forschungsfonds, zu welchem im Jahr 2011 erste Vorarbeiten erfolgen, die Forschung am Liechtenstein-Institut zusätzlich zu fördern vermag, bleibt abzuwarten. Eine gewisse Hoffnung bleibt, zumal dies einer alten Forderung aus dem Kreise der liechtensteinischen Wissenschaft entspricht.

Die finanzielle Ausstattung des Liechtenstein-Instituts war in all den Jahren insgesamt äusserst bescheiden. Was an Mitteln fehlte, wurde mit Idealismus und sicher auch mit Selbstausbeutung wettzumachen versucht. Auch mussten wiederholt Forscherstellen über einen längeren Zeitraum unbesetzt bleiben. Auftragsforschung ist für das Liechtenstein-Institut aufgrund der kaum kommerzialisierbaren Forschung sowie dem Ziel der Bewahrung einer möglichst weitgehenden Unabhängigkeit nur in einem engen Rahmen möglich. Dienstleistungen – etwa Gutachten oder Auftragsstudien – sind eine Gratwanderung mit der Gefahr der Instrumentalisierung und sie sind für das Liechtenstein-Institut Anlass zu Selbstprüfung, Reflexion und Offenlegung, denn es leistet seinen Beitrag grundsätzlich auf der Basis wissenschaftlicher Forschung.

## Perspektiven

Das Liechtenstein-Institut hat sich in den vier Fachdisziplinen zu einem Kompetenzzentrum für Liechtenstein-relevante Fragen entwickelt. Dank seiner Kleinheit und der spezifischen Fachbereichsstruktur erscheint es als prädestiniert für interdisziplinäre Projekte, sei dies innerhalb der eigenen Institution, sei dies in Kooperation mit der Universität Liechtenstein oder anderen Hochschuleinrichtungen im In- und Ausland. Dies wurde bereits in der Vergangenheit gezeigt, so etwa in der wissenschaftlichen Begleitung des europäischen Integrationsprozesses, welcher aus rechts-, wirtschafts- und politikwissenschaftlicher Perspektive beleuchtet wurde, ebenso in Fragen des politischen Systems, der Gewaltenteilung und der Grund- und Menschenrechte, um nur wenige Bei-

16 Rheinberger 1998, S. 38.

spiele zu nennen. Dieser Weg ist künftig fortzusetzen und zu intensivieren, insbesondere auch über die eigene Institution hinaus.

Insgesamt haben sich die Aufgaben, wie sie dem Liechtenstein-Institut seit seiner Gründung aufgetragen sind, bewährt und bleiben aus unserer Sicht die gleichen, nämlich: die Kontinuität und Aktualität des Liechtenstein-Wissens zu sichern und auszubauen, gute Forschung auf hohem Niveau zu betreiben, die Attraktivität liechtensteinischer Themen zu erhöhen, den einheimischen Forschungsnachwuchs zu unterstützen und die internationale Vernetzung der aus Liechtenstein heraus betriebenen Forschung voranzubringen.

Wenn auch diese Aufgaben des Liechtenstein-Instituts die gleichen bleiben, so erhöhen sich durch die zunehmende Komplexität und Vernetzung doch ständig die Anforderungen, insbesondere an den Staat Liechtenstein, an seine Politik, Verwaltung, Wirtschaft und Gesellschaft. Im Zuge der Globalisierung nehmen die Herausforderungen, die Verletzbarkeiten und damit auch der Anpassungsdruck des Kleinstaates Liechtenstein laufend zu. Die Nachhaltigkeit vieler Entwicklungen ist aus politischer, ökonomischer, gesellschaftlicher und ökologischer Sicht nicht wirklich gesichert; die entsprechenden Bereiche und Prozesse bleiben verletzlich und gefährdet. Dem stehen die Chancen und aber auch die Flexibilitätsvorteile des Kleinstaates gegenüber, die genutzt werden können. Liechtenstein hat seinen Souveränitätsbonus in den letzten Jahrzehnten aktiv genutzt. Es sei an den Ausbau des Wirtschafts- und Finanzstandortes und an den eigenständigen Weg der Beteiligung an inter- und supranationalen Organisationen sowie an die erfolgreiche Wirtschaftsintegration erinnert. Dazu gehören auch die Mitgliedschaften im Europarat, der UNO und dem EWR.

Wie auch schon in der Vergangenheit stösst der Kleinststaat in vielen Unterfangen bezüglich Grössenverträglichkeit wiederholt an seine Grenzen. Zu deren Bewältigung erweisen sich beispielsweise eine fortlaufende realistische Einschätzung der Auswirkungen von globalen und internationalen Entwicklungen auf Liechtenstein, ein Ausloten der verbleibenden Handlungsspielräume, die rasche und bestmögliche Erledigung der eigenen Hausaufgaben sowie eine breite Kooperation mit den Nachbaren aber auch die Förderung der eigenen Identität als geeignete Anknüpfungspunkte.

Eine nachhaltige und zukunftsfähige Entwicklung bedingt eine kritische Selbstbeobachtung, wozu auch die Wissenschaft ihren Beitrag

leisten kann und will, etwa indem Veränderungen in Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt reflektiert, wissenschaftlich anspruchsvoll analysiert und interdisziplinär diskutiert werden – unabhängig davon, ob es sich um eine nationale, eine regionale oder eine überregionale Fragestellung handelt. Der Staat ist nicht mit der Übernahme ausländischer Rezepte zukunftsfähig zu machen. Deshalb sind auch weiterhin engagierte Forscherinnen und Forscher sowie Studien, Initiativen, Workshops und Diskussionen nötig, welche die absehbaren Entwicklungsengpässe erfassen, dokumentieren sowie alternative Lösungswege aufzeigen und damit Grundlagen für die Entscheidungen des Souveräns erarbeiten helfen.

Bei der Grundlagenarbeit für die Bewältigung der Zukunft möchte sich das Liechtenstein-Institut weiterhin und in möglichst noch verstärkter Weise einbringen. In wichtigen Themenbereichen ist es bisher die einzige Institution, die sich mit grosser Kontinuität und interdisziplinär mit liechtensteinspezifischen Forschungsfragen beschäftigt.

Das Liechtenstein-Institut will seine diesbezüglichen Aktivitäten wie folgt fortsetzen:

- Wissenschaftliche Bearbeitung von Forschungsfragen mit Relevanz für Liechtenstein in den vier Forschungsfeldern (öffentliches) Recht, Geschichte, Volkswirtschaft sowie Politik- und Sozialwissenschaften.
- Schliessen von Forschungslücken durch entsprechende Grundlagenarbeit und damit Auseinandersetzung mit der Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft Liechtensteins.
- Eine Verbreitung der Forschungsergebnisse mittels Veröffentlichungen, öffentlichen Vorträgen und Lehrveranstaltungen mit Anstössen zur dauernden Beschäftigung mit Liechtenstein und damit Entfaltung einer identitätsstiftenden Wirkung.
- Nachwuchs- und Karriereförderung für liechtensteinische Akademikerinnen und Akademiker in den entsprechenden Fachbereichen beim Studium, bei Praktika, bei der Promotion bis zur Anstellung als Forschungsbeauftragte und Projektmitwirkende.
- Mitarbeit in Fachkommissionen für spezifische Themenstellungen, Jubiläen, Beiräten etc.
- Erbringung von Dienstleistungen wie Gutachten, Studien für die öffentliche Hand und nichtstaatliche Organisationen.

– Stärkung der internationalen Sichtbarkeit im Wege der Durchführung von Symposien, Mitarbeit in Sammelbänden, Handbüchern etc.
– Die Pflege einer öffentlich zugänglichen Fachbibliothek und Datenbanken zu ausgewählten Bereichen.

Wenn diese Aufgaben kompetent und gleichermassen für alle vier Fachbereiche innerhalb des Institutes wahrgenommen werden sollen, bedarf das Institut sowohl einer kritischen Grösse als auch einer gewissen Planungssicherheit. Ebenso ist die Sicherung einer Sockelfinanzierung unabdingbar, um einem international kompetitiven Niveau als Forschungsinstitution entsprechen zu können. Es ist das Ziel des Instituts, alle vier Fachbereiche mit je zwei Forschenden ausstatten zu können, fallweise ergänzt durch Doktorierende.

Mit diesen Wünschen nach verbesserter Finanzierung ist das Liechtenstein-Institut nicht allein: Der liechtensteinischen «Wissenslandschaft» fehlen derzeit noch einige Voraussetzungen wie zum Beispiel auch die den Herausforderungen entsprechenden finanziellen Ressourcen: Die Ausgaben Liechtensteins sind im tertiären Bildungsbereich, insbesondere für Forschung und Entwicklung, auf der staatlichen Ebene gemäss OECD-Statistik bescheiden. Das zunehmende Bewusstsein darüber zeigt sich bereits in der Aufwertung der Hochschule Liechtenstein zu einer Universität und in den Anstrengungen für die Etablierung eines eigenen Forschungsfonds.

Für alle Fachbereiche - und auch jene des Liechtenstein-Instituts - gilt, dass immer wieder neuer Forschungsbedarf entsteht. Die Erde dreht sich weiter, es entstehen neue Fakten und Ereignisse, die analysiert und eingeordnet werden müssen. Hinzu kommt, dass sich die einzelnen Fachdisziplinen methodisch weiterentwickeln. Die liechtensteinische und liechtensteinbezogene Forschung muss diesbezüglich Schritt halten, um in der internationalen Wissenschaftsgemeinde anerkannt zu bleiben. Nicht zuletzt stellt auch die technologische Entwicklung neue Anforderungen an die Form der Verbreitung von Forschungsresultaten, zumal sich parallel dazu die Rezeptionsgewohnheiten ändern. Sinnbildlich hierfür steht das Internet, welches künftig eine Beschränkung des Wissenschaftsbetriebes auf Bücher und andere Printmedien verbietet und dazu auffordert, die neuen Darstellungsformen aktiv zu nutzen, zumal dies Forschenden aus aller Welt Zugang zu den Forschungsarbeiten des Liechtenstein-Instituts eröffnet.

Es gibt also viel zu tun. Der Vorstand des Liechtenstein-Instituts, der Wissenschaftliche Rat, der Direktor, die Forschungsbeauftragten und Doktorierenden, die Mitarbeitenden der Administration und der Bibliothek sind bereit, sich den Anforderungen zu stellen.

## Literatur


Batliner, Gerard (1971): Memorandum (vom 4. 11. 1971). In: Liechtensteinische Akademische Gesellschaft: Archivunterlagen (aufbewahrt beim Liechtenstein-Institut).

Batliner, Gerard (1973): Die völkerrechtlichen und politischen Beziehungen zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Referat gehalten an der Mitgliederversammlung der Schweizerischen Gesellschaft für Aussenpolitik in Bern am 9. Mai 1972. In: Liechtensteinische Akademische Gesellschaft (Hg.): Beiträge zur liechtensteinischen Staatspolitik. Vaduz: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft (Liechtenstein Politische Schriften, 2), S. 21–48.

Batliner, Gerard (1987): Zur Idee des Liechtenstein-Instituts. In: Liechtensteinische Akademische Gesellschaft (Hg.): Eröffnung des Liechtenstein-Instituts. Vaduz: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft (Kleine Schriften, 11), S. 9–14.

Batliner, Gerard (2002): 50 Jahre LAG. Einige Erinnerungen und Gedanken (und viel Selbstlob). In: Liechtensteinische Akademische Gesellschaft (Hg.): 50 Jahre Liechtensteinische Akademische Gesellschaft (LAG). Vorträge anlässlich des Festaktes vom 8. Dezember 2001 in Vaduz. Vaduz: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft (Kleine Schriften, 35), S. 9–15.

Heeb-Fleck, Claudia; Marxer, Veronika (2001): Die liechtensteinische Migrationspolitik im Spannungsfeld nationalstaatlicher Interessen und internationaler Einbindung 1945–1981. Schweizerischer Nationalfonds, Nationales Forschungsprogramm 39 – Migration und interkulturelle Beziehungen. Schaan.

Höfling, Wolfram (2003): Die Verfassungsbeschwerde zum Staatsgerichtshof. Schaan: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft (Liechtenstein Politische Schriften, 36).

Liechtensteinische Akademische Gesellschaft (Hg.) (1972): Fragen an Liechtenstein. Vorträge. Vaduz: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft (Liechtenstein Politische Schriften, 1).

Liechtensteinische Akademische Gesellschaft (Hg.) (1987): Eröffnung des Liechtenstein-Instituts. Vaduz: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft (Kleine Schriften, 11).

Liechtenstein-Institut (Hg.) (2009): «Was will Liechtenstein sein?». Texte aus dem Nachlass von Gerard Batliner (1928-2008). Schaan: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft (Liechtenstein Politische Schriften, 46).

Liechtenstein-Institut (o. J.): Unveröffentlichte Archivakten.

Rheinberger, Hans-Jörg (1998): Wissenschaftsfreiheit und Wissenschaftsförderung. Gedanken zum Verhältnis von Staat und Wissenschaft : Festvortrag anlässlich der Akademischen Feier von 17. Mai 1998 zur Eröffnung des neuen Gebäudes des Liechtenstein-Instituts in Gamprin. Vaduz: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft (Kleine Schriften, 27).

Riklin, Alois (2006): 20 Jahre Liechtenstein-Institut. Unveröffentlichtes Manuskript.

# III. Beiträge

# Kohärente Interpretationsmethode als Instrument europarechtskonformer Rechtsanwendung – eine rechtspolitische Skizze

*Georges Baur**

## I. Einleitung

In den 25 Jahren seines Bestehens begleitete das Liechtenstein-Institut wesentliche politische Weichenstellungen in unserem Land. Aus innenpolitischer Sicht mag nebst den Forschungen zur jüngeren Geschichte des Landes im Rückblick vielleicht die sogenannte Verfassungsdiskussion das Bild der Tätigkeiten des Instituts dominieren. Man vergisst dabei aber leicht, wie intensiv am Liechtenstein-Institut auch aussen- und europapolitische Agenden «vorgedacht» wurden.

Das Liechtenstein-Institut war zur Zeit der Vorbereitung der EWR-Mitgliedschaft, bald nach seiner Gründung, ein zentraler Ort der Debatte. Am Liechtenstein-Institut wurden Gutachten erstellt und es wurden Vorträge und Diskussionsabende veranstaltet. Am Liechtenstein-Institut fanden auch seit dem EWR-Beitritt des Fürstentums Liechtenstein vor mehr als 15 Jahren regelmässig Vorträge und Bestandesaufnahmen statt, wurden Forschungsarbeiten zum Thema erarbeitet.

Man muss froh sein um eine wissenschaftliche Institution, die als Forum für den manchmal auch kontroversen Austausch von Meinungen zur Verfügung steht. Dies ist gerade in einem sehr kleinen Land mit hoher sozialer Kontrolle von unschätzbarem Wert. Naturgemäss fällt es in einem solchen Umfeld schwer, von einer Mehrheitsmeinung abweichende Meinungen zu äussern und sich nicht den Vorwurf individuell beleidigenden oder allgemein schädlichen Verhaltens zuzuziehen. Sich dadurch nicht beirren zu lassen ist ein Verdienst des Liechtenstein-Instituts und seiner Menschen.

---

* Bei den nachfolgenden Ausführungen handelt es sich ausschliesslich um die persönliche Meinung des Autors; die liechtensteinische Regierung wird durch diese in keiner Art und Weise gebunden.

Das Liechtenstein-Institut ist dem Fächerkanon Geschichte, Politik, Recht und Wirtschaft mit Liechtenstein-Bezug verpflichtet. Da es sich um ein kleines Institut mit beschränkten Ressourcen handelt, können nicht alle Aspekte eines Themas erforscht werden. Dies gilt auch für den EWR. Folglich steht in Forschung und Lehre der – grundlegende und politische – Aspekt der fortschreitenden europäischen Integration Liechtensteins bzw. die Entwicklung von Szenarien bei einer Änderung der derzeitigen EWR-Mitgliedschaft im Vordergrund des Interesses.

Nun zeigte sich aber im Laufe der Zeit, dass es auch weniger offensichtliche Bezüge zwischen innen und aussen gibt; dass es verschiedene Einflüsse des EWR-Rechts auf das nationale Recht gibt. Dies scheint auf den ersten Blick evident zu sein, hat sich doch das Land mit seinem EWR-Beitritt verpflichtet, in den EWR übernommene Rechtsakte, soweit nicht direkt anwendbar, ins nationale Recht zu übertragen. Es gibt aber auch darüber hinaus gehende Änderungen des nationalen Rechts, die als solche nicht festgeschrieben sind. Man kann dies schon beim materiellen Recht feststellen. So sind seit geraumer Zeit z. B. konkrete Strafrechtsnormen zu übernehmen, soweit sie der Durchsetzung des Binnenmarktrechts dienen, obwohl eine Strafrechtsharmonisierung eigentlich nicht Gegenstand des EWR ist. Ein anderes Beispiel ist der Druck, steuerliche Standards zu implementieren, obwohl steuerliche Aspekte ebenso wenig durch das EWR-Abkommen (EWRA) erfasst sind. Dieser Druck besteht deshalb, weil andernfalls eine Einschränkung der Kapitalverkehrsfreiheit droht. Dies lässt sich übrigens nur zum Teil auf die immer umfassendere Kompetenzübertragung durch die verschiedenen Vertragsänderungen auf der Seite der Europäischen Union erklären. Vieles ist bereits im EWRA selbst angelegt, nicht zuletzt auf Grund des zentralen Homogenitätsprinzips, das dem Abkommen zugrunde liegt.

Zunächst soll hier gezeigt werden, welchen Schwierigkeiten die scheinbare Selbstverständlichkeit einer homogenen Rechtsprechung auf der Ebene der nationalen Rechtsprechung begegnet. Im Sinne eines komplementären Elements wird hier vorgeschlagen, der EWR-konformen Rechtsprechung gegebenenfalls mit den Mitteln der innerstaatlichen Methodik zum Durchbruch zu verhelfen.

Allerdings muss hier auf eine weitere Schwierigkeit hingewiesen werden: Liechtenstein verfügt bekanntermassen über kein einheitliches Recht, sondern verschiedene Rechtsgebiete stammen aus verschiedenen,

wenn auch im Wesentlichen verwandten, Rechtsordnungen, vorwiegend aus Österreich und der Schweiz. Entsprechend wurden die Methoden der verschiedenen Rechtsbereiche in der Vergangenheit – grob gesagt – weitgehend neben- oder miteinander angewandt.

Hier wird vertreten, dass die Bedeutung einer kohärenten Methode gerade bei einem auf Grund des «Rezeptionsbruchs», also des unvollständig gebliebenen Ersatzes des vorwiegend aus Österreich rezipierten Rechts durch schweizerisches Recht, so disparaten materiellen Recht wie dem liechtensteinischen besonders gross ist. Dass dabei auch Vorgaben aus dem EWRA zu berücksichtigen sind, scheint bisher wenig Beachtung gefunden zu haben. Naturgemäss kann es sich bei diesem Beitrag lediglich um eine Skizze handeln, weshalb viele Argumente hier vielleicht nur oberflächlich angesprochen werden können.

## II. Problemstellung aus europarechtlicher Sicht

### 1. Übernahme von EWR-Recht

Liechtenstein ist seit dem 1. Mai 1995 Mitglied des EWRA. Durch das Abkommen hat sich das Land verpflichtet, binnenmarktrelevantes EU-Recht in sein nationales Recht zu übernehmen.[1] Dabei werden die Rechtsakte, die durch Beschluss des Gemeinsamen Ausschusses in den EWR übernommen werden, für die Mitgliedstaaten nach Abschluss der innerstaatlichen Verfahren, die im klassischen Völkerrecht der Ratifikation entsprechen, verbindlich. Im Falle Liechtensteins heisst dies, dass vor dem Beschluss des Gemeinsamen Ausschusses entweder die EWR-Kommission des Landtags beschliesst, dass die Übernahme erfolgen kann, oder dass sie beschliesst, einen Rechtsakt dem Landtag vorzulegen, d. h. mit dem Vorbehalt einer parlamentarischen Genehmigung gemäss Art. 103 EWRA zu versehen. In Liechtenstein sind dies in der Regel 5 bis 10 % der jeweils vorliegenden Beschlüsse. Dies führt dazu, dass das übliche Verfahren anzuwenden ist, welches mit der Notifikation an den Gemeinsamen Ausschuss, wonach das Verfahren abgeschlossen ist, endet. Im Übrigen treten die Beschlüsse am ersten Tag des zweiten Mo-

1 Art. 7 EWRA.

nats nach der letzten Mitteilung – die entweder im Gemeinsamen Ausschuss erfolgt ist oder eben gemäss dem vorgenannten Verfahren – eines der drei EWR / EFTA-Staaten in Kraft.[2] Damit sind EWR-Rechtsakte, also vor allem Verordnungen und Richtlinien, ggf. mit Änderungen in Bezug auf Island, Liechtenstein und / oder Norwegen, in Liechtenstein Teil des «verfassungsmässigen Rahmens» geworden. Eines gesonderten Transformationsaktes zur EWR-rechtlichen Verpflichtung des Landes bedarf es in Liechtenstein auf Grund des monistischen Systems nicht mehr. Davon zu unterscheiden ist aber die grundsätzliche Verpflichtung, Richtlinien in Landesrecht umzusetzen. Dabei sind gemäss EFTA-Gerichtshof (EFTAGH) «die im nationalen Recht anerkannten Auslegungsmethoden so weit wie möglich an(zu)wenden, um das von der einschlägigen EWR-Norm angestrebte Ergebnis zu erreichen.»[3]

## 2. Die europarechtliche Position: Homogenitätsprinzip und Vorrang

In Bezug auf die Interpretation europäischer Rechtsakte gilt für das EWR-Recht ein Homogenitätsprinzip.[4] Dieses soll sicherstellen, dass es nicht zu einer ungleichen Rechtsanwendung identischer Rechtsakte innerhalb des EWR kommt.

Eine Frage, die immer wieder auftaucht, ist jene nach der Qualität des EWR-Rechts bzw. danach, ob es sich dabei nun um Völkerrecht oder um einen dem EU-Recht ähnlichen Rechtsbestand handelt. Seit der Entscheidung des EuGH in der Rechtssache *Van Gend & Loos*[5] wird EU-Recht als, vor allem gegenüber klassischem Völkerrecht, eigenständiges Rechtsgebiet («neue Rechtsordnung des Völkerrechts») gesehen. Die Qualifizierung des EWR-Rechts fällt im Vergleich zum EU-Recht nicht leicht. Vor allem die EFTA-Staaten im EWR argumentieren, das Recht des EWR sei nach wie vor dem Völkerrecht zugehörig, weil ihm im Gegensatz zum EU-Recht gewisse supranationale Elemente fehlten und der zwischenstaatliche Charakter, trotz gewisser gemeinsamer Insti-

2 Art. 103 Abs. 2 EWRA.
3 Siehe EFTGH vom 3. 10. 2007, Rs. E-1/07 *Strafverfahren gegen* A. Rn. 39 sowie nachstehend II.3.
4 Art. 6 und 105 EWRA.
5 Rs C-26/62 vom 5. 2. 1963, Slg. 1963, S. 1 ff.

tutionen und der Verpflichtung Islands, Liechtensteins und Norwegens gegenüber der Kommission mit einer Stimme zu sprechen, überwiege.[6] Dem mag man vielleicht institutionell zustimmen, mit Blick auf die Rechtsanwendung gilt dies jedoch nicht. So hat der EFTAGH festgehalten, dass es sich beim EWR-Recht nicht um klassisches Völkerrecht handle, wie dies noch auf Grund des Gutachtens 1/91 des EuGH hätte angenommen werden können,[7] sondern um «einen internationalen Vertrag sui generis».[8] Allerdings hat der EFTAGH seine Rechtsprechung auch konsequent in diese Richtung entwickelt und zur qualitativen Annäherung des EWR an die EU beigetragen: Er anerkannte Direktwirkung und Vorrang implementierten EWR-Rechts, die Staatshaftung sowie das Prinzip der vertragsfreundlichen Auslegung und stützte sich dabei ausdrücklich auf das EWRA selbst.[9]

Wie wir später sehen werden, spielt die Frage, ob und, wenn ja, wie weit EWR-Rechtsakte wie EU-Rechtsakte zu behandeln sind, bei der Umsetzung eine Rolle. Dies hat seinerseits eine Auswirkung auf die Frage der Rechtsanwendung.

## 3. Die Position im Land: fraglicher Vorrang und Normenkontrolle

Während der Vorrang des EU-Rechts in den EU-Mitgliedstaaten mittlerweile unbestritten ist,[10] scheint dies aus der Sicht der EWR-Staaten, trotz der einschlägigen Rechtsprechung des EFTAGH, nicht ganz so klar zu sein. Im Falle Liechtensteins könnte man zum einen z. B. Art. 104 LV in seiner neuen Fassung so verstehen, dass der Staatsgerichtshof (StGH) EWR-Recht wegen seines völkerrechtlichen Charak-

---

6 Carl Baudenbacher, Was ist aus dem Gutachten des EuGH 1/91 geworden?, in: Georges Baur (Hg.): Europäer – Botschafter – Mensch, Liber Amicorum für Prinz Nikolaus von Liechtenstein, Schaan 2007, S. 85 ff. Zur Transformationstheorie siehe nachstehend 3., insbes. Fn. 21.

7 Baudenbacher, [Fn. 6], S. 81 f.

8 Baudenbacher, [Fn. 6], S. 88 mit Verweis auf Rs. E-7/97 Sveinbjörnsdóttir, 1998 EFTA Court Report, S. 95, Rn. 59 und Rs. E-2/03, Ásgeirsson, 2003 EFTA Court Report, S. 185, Rn. 28; siehe auch Rs. E-1/07 *Strafverfahren gegen* A. Rn. 37.

9 Baudenbacher, ebd., mit Verweis auf die diesbezügliche Rechtsprechung.

10 Statt aller Bernhard Wegener, in: Christian Calliess / Matthias Ruffert (Hg.) Kommentar zu EUV und EGV, 2.A., Neuwied / Kriftel 2002, Rn. 22 ff. zu Art. 220 EGV m. w. H.

ters die Anwendung verweigern kann.[11] Zum andern stellt sich die Frage danach, wer die Kompetenz zur Überprüfung hat und zu welchem Zeitpunkt.

Derzeit scheinen sich Lehre und Gerichtspraxis in Liechtenstein zwar dahingehend einig zu sein, dass sich die Prüfungskompetenz nationaler Gerichte auf die Umsetzungsrechtsakte beschränkt. Dort endet die Harmonie aber bereits. Der StGH, gestützt durch Wille, sieht die Überprüfung umgesetzten Rechts, wie übriges Landesrecht, als seine Prärogative auf Grund seines Normenkontrollrechts. Dabei wird auch das Vorlageverfahren, das bisher in der Praxis wichtigste Instrument der Überprüfung, als ebenfalls dem Normenkontrollverfahren unterliegend angesehen.[12] Demgegenüber hat sich der Verwaltungsgerichtshof (VGH) in konstanter Praxis[13] und neuerdings auch das Obergericht (OG)[14] direkt mit Vorlagefragen an den EFTAGH gewandt. Der VGH stützt sich

11 Stefan Becker, Zeitenwende im Verhältnis zum Staatsvertragsrecht?, in: Jus&News 2004 S. 145 m. w. H.; a.M. Günther Winkler, Die Prüfung von Staatsverträgen durch den Staatsgerichtshof, in: Jus&News 2004 S. 178, der zwar einerseits dem EWRA keinen Verfassungsrang zugesteht und das Verhältnis von Völker- und Staatsrecht in der LV als «dualistisch» ansieht: ebd. S. 184. Andererseits verweist er für die Überprüfung innerstaatlichen Sekundärrechts (hier wohl der Umsetzungsakte) auf die Überprüfungsbefugnis des StGH (wohl auf Grund seiner Normenkontrollkompetenz) als auch auf das Vorlageverfahren beim EFTAGH; ebd. S. 175.

12 Herbert Wille, Das EWR-Abkommen und das Verfassungs- und Verwaltungsrecht, in: Thomas Bruha / Zoltán Tibor Pállinger / Rupert Quaderer (Hg.): Liechtenstein – 10 Jahre im EWR (LPS 40), Schaan 2005, S. 132. Baudenbacher meint zwar dass den Vorlageentscheidungen zumindest eine *«persuasive authority»* zukomme (siehe ders., Das Verhältnis des EFTA-Gerichtshof zum Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften, in: LJZ 1996 S. 85), während neuerdings Skúli Magnússon einen Schritt weitergeht und meint, dass eine implizite Vorlagepflicht eben schon bestehe (siehe ders., On the Authority of Advisory Opinions, in: Europarättslig tidskrift (Stockholm) 13 [2010], S. 528–551, insbes. S. 540). Auch die fehlende Befolgungspflicht wird dort relativiert.

13 Andreas Batliner, Die Anwendung des EWR-Rechts durch liechtensteinische Gerichte – Erfahrungen eines Richters, in: LJZ 2004 S. 140 mit Hinweisen auf die Gerichtspraxis.

14 OG vom 27. 5. 2010, Cg.2009.407; siehe auch EFTAGH vom 18. 10. 2010, Sitzungsbericht des Berichterstatters in der(selben) Rs. E-5/10 *Dr. Kottke v. Präsidial Anstalt und Sweetyle Stiftung*; für den OGH siehe immerhin das Urteil vom 7. 5. 2010, CO.2004.2, wo zwar einerseits eine Vorlage an den EFTAGH abgelehnt wird, weil die relevanten Fragen u. A. ohnehin im Sinne des Antragstellers zu beantworten waren (S. 81), andererseits aber direkt auf die für den Fall relevanten Entscheidungen des EuGH Bezug genommen wird (S. 66 ff.).

auf den Anwendungsvorrang des EWRA und lässt, ohne ein verfassungsgerichtliches Normenkontrollverfahren zu beantragen oder abzuwarten,[15] EWR-widrige Normen des Landesrechts entweder ausser Acht oder interpretiert sie um.[16] Diese Praxis hält Wille aus verfassungsrechtlichen Gründen für unhaltbar und verlangt, dass dem StGH gemäss Art. 18 und 20 StGHG ein «EWR-Normenkontrollantrag» zu unterbreiten sei.[17]

Für den Vorrang der Prärogativen des Staatsgerichtshofs spricht gemäss Wille zum einen, dass es keine Vorlagepflicht an den EFTAGH gebe und dass die Vorlageentscheidungen (auch «Gutachten») des EFTAGH nicht verbindlich seien,[18] zum anderen gefährde die Praxis des VGH das Normenkontrollmonopol des Staatsgerichtshofs sowie dessen Wahrnehmung der Rechtsbereinigung und damit letztlich die Rechtssicherheit.[19]

Diese Sichtweise beraubt aber das Vorlageverfahren seines Sinnes. Dieses soll ja eine homogene und zeitnahe erfolgende Gemeinschaftsrechtsanwendung ermöglichen. Dazu wird, wie erwähnt, das Homogenitätsprinzip gemäss Art. 6 EWRA und Art. 3 (2) Überwachungs- und Gerichtshofsabkommen (ÜGA) i. V. m. Art. 106 EWRA herangezogen. Will man jedoch die positiv-rechtlichen Unterschiede hinsichtlich der Verbindlichkeit von Vorlagefragen und Gutachten zwischen den Bestimmungen des EWRA bzw. des ÜGA gegenüber der Rechtslage in der EU nicht beiseite schieben, so fragt sich, wie man denn die homogene Anwendung von EWR-Recht, insbesondere auch der Rechtsprechung des EuGH, im Sinne einer einheitlichen Anwendung begründen will. Zur Erinnerung: EWR-Recht ist Völkerrecht, vielleicht sui generis aber eben nicht im gleichen Ausmass wie dies seit der Van Gend & Loos-Rechtsprechung[20] für das EU-Recht gilt. Man muss sich den Vorgang deshalb wohl als Transformation vorstellen, wobei EU-Recht zwar in einem völkerrechtlichen Rahmen übernommen wird, dieses jedoch nach seiner Übernahme eine Wirkung entfaltet, als ob es in einem EU-Kon-

15 Wille [Fn. 12], S. 136.
16 Batliner [Fn. 13], S. 141.
17 Wille [Fn. 12], S. 131; 136.
18 Wille [Fn. 12], S. 133.
19 Wille [Fn. 12], S. 135.
20 Siehe Fn. 5.

text gälte.[21] Folglich muss aber auch die in dieser Frage massgebliche Praxis des EuGH als letztlich auch für Liechtenstein verbindlich angesehen werden. Der Vollständigkeit halber sei hier erwähnt, dass sich Abweichungen vom oder Ergänzungen zum Verordnungs- bzw. Richtlinientext auf Grund von Anpassungen in der Entscheidung des Gemeinsamen Ausschusses ergeben können. Diese Entscheidungen sind ggf. bei der Auslegung heranzuziehen. Schliesslich ist auch zu erwähnen, dass Liechtenstein zwar das Recht gehabt hätte, die Kompetenz zur Vorlage an den EFTAGH hinsichtlich der Instanz einzuschränken,[22] davon aber keinen Gebrauch gemacht hat.

Kommen wir nun zur gemeinschaftsrechtskonformen (heute wohl: unionsrechtskonformen) Auslegung: Dieser Grundsatz ist, wie gesagt, für den Bereich der Europäischen Union unbestritten. Daraus ergibt sich auch ein Anwendungsvorrang des Unionsrechts, weil es zu dessen Wirksamkeit der einheitlichen und gleichförmigen Anwendung in allen Mitgliedstaaten bedarf.[23] Dieser Grundsatz ist weit auszulegen.[24] Auf die diversen Formen und Bedingungen braucht hier nicht im Einzelnen eingegangen zu werden. Begnügen wir uns damit festzustellen, dass Richtlinien zwar unmittelbare Wirkung, im Allgemeinen aber nicht unmittelbare Geltung haben.[25] Dieser Unterschied führt dann notwendigerweise zur Untersuchung, ob beispielsweise ein Richtlinieninhalt hinreichend bestimmt und unbedingt ist, um ggf. Haftungsfolgen zu zeitigen.[26]

Was das Normenkontrollverfahren und überhaupt Verfahren angeht, welche die unmittelbare Wirkung europäischer Rechtsakte in den Mitgliedstaaten beschränken können, so ist dies zumindest für den Be-

---

21 Siehe zur Technik des «Als-Ob»: Peter Lerche, Die Technik des «Als-Ob», in: Peter Eisenmann / Gottfried Ziegler (Hg.): Zur Rechtslage Deutschlands, Berichte der Hanns-Seidel-Stiftung 47, München 1990, S. 87–98 mit Verweis auf Josef Esser, Wert und Bedeutung von Rechtsfiktionen, 2.A., Frankfurt / M. 1969, S. 130 ff.

22 Siehe Art. 34 Abs. 3 ÜGA.

23 EuGH vom 9. 3. 1978, Rs. C-106/77 (*Simmenthal II*), Slg. 1978, S. 629.

24 EuGH vom 29. 4. 1999, Rs. C-224/97 (*Ciola*), Slg. 1999 I, S. 2517.

25 Christoph Herrmann, Richtlinienumsetzung durch die Rechtsprechung, Berlin 2003, S. 31 ff.; EuGH vom 11. 8. 1995, Rs. C-431/92 (*Grosskrotzenburg*), Slg. 1995 I, S. 2189; siehe auch EuGH vom 22. 11. 2005, Rs. C-144/04 (Mangold), Slg. 2005 I, S. 9981.

26 z. B. EuGH vom 19. 11. 1991, Rs. C-6/90 (*Francovich*), Slg. 1991 I, S. 5357; EuGH vom 8. 10. 1996, verb. Rs. C-178, 179, 188 und 190/94 (*Dillenkofer*), Slg. 1996 I, S. 4845; siehe aber nachstehend III.3.

reich der EU geklärt: Ähnliche Vorbehalte, wie sie hinsichtlich der Normenkontrollkompetenz für Liechtenstein geltend gemacht werden, lagen auch der massgeblichen Entscheidung des EuGH in der Rs. *Simmenthal II* zugrunde. Dort hatte das vorlegende Gericht den EuGH – in einem zweiten Verfahrensdurchgang – ersucht, zur Frage des Konflikts zwischen dem Grundsatz der unmittelbaren Wirkung des Gemeinschaftsrechts und einer späteren nationalen Vorschrift, Stellung zu nehmen. Dabei stellte sich das zusätzliche Problem, dass solche Konfliktlagen nach der Gerichtspraxis zu Art. 11 der italienischen Verfassung einem Normenkontrollverfahren beim Corte Costituzionale (Verfassungsgerichtshof) unterlagen. Der EuGH sprach einer solchen Vorschrift die Wirksamkeit ab, weil dadurch die «Effektivität der Verpflichtungen, welche die Mitgliedstaaten nach dem Vertrag vorbehaltlos und unwiderruflich übernommen haben verneint (...) und die Grundlagen der Gemeinschaft selbst auf diese Weise in Frage gestellt» würde.[27] Jüngst hat auch der Staatsgerichtshof der Tschechischen Republik die Berufung auf eine derartige Kompetenz zu seinen eigenen Gunsten als gegen Gemeinschaftsrecht verstossend erklärt und stützte sich dabei ebenfalls auf die *Simmenthal II*-Rechtsprechung.[28]

## 4. Zwischenergebnis

Bei allen namhaft gemachten Gründen für eine EWR-konforme Rechtsanwendung besteht doch eine latente Gefährdung des Homogenitätsprinzips durch die behauptete Freiwilligkeit, eine Vorlagefrage an den EFTAGH zu richten oder nicht. Zudem ist auch die Befolgung eines entsprechenden Gutachtens nicht verpflichtend. Obwohl hier eine Direktwirkung von EWR-Recht analog der Rechtslage in der EU vertreten wird, stehen dem derzeit verfassungsrechtliche Argumente und auch die Praxis des StGH entgegen. Es fragt sich deshalb, ob die vorgenannten Defizite des EWRA ggf. auf der Ebene des Landesrechts kompensiert werden können.

---

27 Siehe Fn. 23.

28 Ústavní soud, Beschluss vom 2. 12. 2008, Pl. ÚS 12/08, URLhttp://angl.concourt.cz/angl_verze/doc/pl-12-08.php (englisch).

## III. Rechtsanwendung auf Landesebene

### 1. These der kohärenten Rechtsanwendungsmethode

Der Verfasser hat vor einigen Jahren die These vertreten, dass für das gesamte liechtensteinische Recht, soweit es den allgemeinen Rechtsanwendungsregeln zugänglich ist, also im Wesentlichen unter Ausschluss des Strafrechts, einheitliche Rechtsanwendungsregeln gelten.[29] Diese Auffassung stützt sich auf eine seit dem Aufbrechen der früheren Rechtseinheit ab 1923 unverändert geltende Bestimmung in Art. 101 Ziff. 1 SchlT des Sachenrechts (SR), des ersten Teils des damals geplanten neuen «Liechtensteinischen Zivilgesetzbuchs». Diese besagt, dass bis zur Vollendung des «Liechtensteinischen Zivilgesetzbuches», also solange ein Rezeptionsbruch vorliegt, die «*Bestimmungen der Art. 1 bis 7 der Einleitung (. . .) Anwendung auf alle Gebiete des Privatrechtes (. . .)*» finden. Diese sind mit jenen des schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) beinahe wortgleich. Die Quintessenz war, dass im Interesse der Rechtssicherheit eine einheitliche Methodik garantiert werden muss. Die einzige massgebliche Norm für die Methode der Auslegung und der Lückenfüllung im liechtensteinischen Zivilrecht findet sich in Art. 1 SR sowie in den übrigen Bestimmungen des sog. Einleitungstitels.

### 2. Stand der Diskussion

Die vorstehend genannte These provozierte gewisse Reaktionen: Zustimmend äusserten sich Joseph Legerer[30] und Harald Bösch[31]; auch die Gerichte bezogen sich in mehreren Entscheidungen auf den vorerwähnten Aufsatz.[32] Elisabeth Berger äusserte sich vor allem kritisch zum for-

---

29 Georges Baur, Normenvielfalt bei der richterlichen Rechtsfindung im liechtensteinischen Privatrecht? in: LJZ (Vaduz) 1998, S. 12–24.

30 Joseph Legerer, Der Grundsatz von Treu und Glauben im liechtensteinischen Privatrecht, Schaan 2006, S. 69 ff.; der die Argumentationslinie noch vertieft und präzisiert hat.

31 Harald Bösch, Die Stiftung nach liechtensteinischem Recht, Bern / Wien 2005, S. 30.

32 Ohne sich allerdings das Argument vollends zu Eigen zu machen; siehe z. B. StGH vom 25. 10. 2000, StGH 2000/45, LES 2003, S. 252; OGH 7. 5. 1998, 4C 376/96, LES 1998, S. 332.

malen Punkt der umfassenden Geltung von Art. 1 SR i. V. m. Art. 101 Ziff. 1 SchlT SR.[33] Es rechtfertigt sich daher, auf ihre Kritik einzugehen, soweit dies für die hier vorgetragene These von Interesse ist. Kommentare zu Einzelfragen die Methodendiskussion betreffend werden jedoch andernorts zu besprechen sein.[34]

Berger geht in ihrer überaus verdienstvollen Arbeit zur Rezeption im liechtensteinischen Privatrecht zunächst richtigerweise davon aus, dass es einer spezifisch liechtensteinischen Methode bei der Rechtsanwendung bedarf.[35]

Anderer Meinung als der Verfasser dieser Zeilen ist Berger jedoch in Bezug auf die hier vertretene Ansicht, dass Art. 1 SR i. V. m. Art. 101 Ziff. 1 SchlT SR als die Methode normierende Bestimmung für das gesamte liechtensteinische Recht gilt. Ihr Hauptargument ist dabei ein rechtshistorisches. Vereinfacht gesagt, geht sie davon aus, dass das geplante «Liechtensteinische Zivilgesetzbuch» nicht zustande gekommen sei; dessen einzelne Teile hätten eigenständig stehen bleiben sollen und schon für das PGR seien eigenständige Einführungsartikel verfasst worden. Die Bestimmungen der §§ 6, 7 ABGB gälten deshalb jenseits der aus dem schweizerischen Rechtsbereich übernommenen Gesetze weiter.[36]

Bergers rechtshistorischer Begründung stehen jedoch gewichtige Argumente entgegen: Zunächst kann man mit Berger argumentieren, dass die Einleitungsbestimmungen des Sachenrechts auf das PGR keine Anwendung mehr finden müssen, weil sich dort ja eigene Bestimmungen befinden,[37] die aber mit jenen des SR materiell identisch sind. Berger fährt nun aber weiter und sagt, dass für die Privatrechtsmaterien ausserhalb des SR und des PGR auch weiterhin die §§ 6 und 7 ABGB in Kraft stünden. Sie begründet diesen Schluss damit, dass die Gesetzesredaktoren die einzelnen Teile des «Liechtensteinischen Zivilgesetzbuches» «nebeneinander», also in einzelnen Büchern, publizieren und alle mit einer gleichlautenden Einleitung versehen wollten. Da dies nicht geschehen

33 Elisabeth Berger, Rezeption im liechtensteinischen Privatrecht unter besonderer Berücksichtigung des ABGB, Schaan 2008.

34 Dies gilt insbesondere auch für die Frage, wie sich diese in der Rechtsprechung widerspiegelt. Wie Berger (S. 212, 215 ff., 223) aufgezeigt hat, besteht bei den Gerichten kein differenziertes Methodenbewusstsein.

35 Ebenda S. 202 m. w. H.

36 Berger [Fn. 34], S. 208 f.

37 Berger [Fn. 34], S. 211.

sei, gelte für die nicht renovierten Teile des Zivilrechts §§ 6, 7 ABGB weiter.

Dem ist folgendes entgegenzuhalten: Gerade die Aussage von Emil und Wilhelm Beck, wonach die fünf Teile zwar getrennt herausgegeben werden sollten, «jedoch so, dass sie in ihrem Aufbau ein Ganzes bilden»[38], spricht dafür, dass eine einheitliche Methode gewollt war.[39] Dies wurde eben dadurch bewerkstelligt, dass sich deren Festlegung in der Form einer Übergangsbestimmung im allerersten Rechtsakt findet, nämlich in Art. 1 SR i. V. m. 101 Ziff. 1 SchlT SR. Zudem sollten die Einleitungen gleich lauten. Bei dieser Sachlage vermag das Argument, wonach die bisher nicht erfolgte Fertigstellung des «Liechtensteinischen Zivilgesetzbuchs» die fragliche Übergangsbestimmung obsolet gemacht habe, ebenfalls nicht zu überzeugen. Daraus, dass sie auf das PGR keine Anwendung mehr finden muss, weil sich dort ja eigene, mit jenen des SR materiell identische Bestimmungen befinden,[40] lässt sich aber mit Bezug auf die anderen Teile des Zivilrechts nichts ableiten.[41] Man kann auch den Wortlaut des Gesetzes nicht einfach ignorieren.[42] Gerade weil die Neufassung des Zivilrechts nicht stattgefunden hat, behält Art. 101 Ziff. 1 SchlT SR seine Bedeutung: Das Fallenlassen des Projekts eines «Liechtensteinischen Zivilgesetzbuchs» bedeutet keineswegs, dass damit auch die Festlegung einer einheitlichen Methode obsolet wird, ganz im Gegenteil. Dafür spricht letztlich auch das Prinzip, wonach der Gesetzgeber grundsätzlich eine widerspruchsfreie Rechtsordnung anstrebt.[43]

Alles in allem drängt sich folglich eine Revision des früher vertretenen Standpunkts im Grundsatz nicht auf. Nach dieser Ansicht greift das rechtshistorische Argument zu kurz. Gegen eine parallele Anwendung verschiedener Methoden, wie sie für das liechtensteinische Recht

38 Wilhelm Beck, Kurzer Bericht, o.J., S. 299 f.

39 Die Aufnahme von Einleitungsartikeln war übrigens auch in der nie in Kraft gesetzten Betreibungsordnung von 1931 vorgesehen.

40 Berger [Fn. 34], S. 211; so auch Legerer [Fn. 30], S. 88.

41 Baur [Fn. 29], S. 13.

42 Im vorliegenden Fall scheint auch der Gesetzgeber der Auffassung zu sein, dass die Bestimmung in Art. 101 Ziff. 1 SR nach wie vor gelten soll. Er hat jedenfalls die kürzlich erfolgte Teilrevision des Sachenrechts (LGBl. 2008 Nr. 139 vom 24. April 2008) richtigerweise nicht dazu genutzt, die gegenständliche Bestimmung aufzuheben.

43 Clemens Höpfner, Die systemkonforme Auslegung, Tübingen 2008, S. 52 f.

teilweise immer noch vertreten wird,[44] sprechen auch verfassungsrechtliche Bedenken. Ohne dies hier vertiefen zu wollen, sei nur der Grundsatz einer kohärenten Rechtsprechung erwähnt.[45] Es ist demnach von Art. 1 SR als materieller Grundnorm[46] für die Rechtsanwendung auszugehen.

Was die Relevanz des vorstehend Ausgeführten anbelangt, so ist zwar, wie schon 1998, zuzugeben, dass eine Rechtsfindung nach Art. 1 SR bzw. nach den §§ 6, 7 ABGB in den meisten Fällen, v. a jenen ohne Auslandsbezug und dort wo es sich lediglich um «einfache» Auslegung handelt, wohl zum selben Resultat führen dürfte.[47] Wie nachstehend zu zeigen sein wird, treten die Probleme jedoch bei Fällen der ergänzenden Rechtsfortbildung oder bei einer Rechtsfindung contra legem (d. h. contra verbum legis) zu Tage. Dort unterscheiden sich die Rechtsfolgenanordnungen der beiden Normgruppen erheblich. Versagen die Auslegungsmethoden i. e. S. der aus Österreich übernommenen Methode, so kann eine Regel allenfalls mittels Analogie aufgestellt und zuletzt noch auf die «natürlichen Rechtsgrundsätze» zurückgegriffen werden. In jedem Fall bleibt es bei individuell-konkreten Entscheidungen, während die Anwendung der aus der Schweiz rezipierten Methode generell-abstrakte Entscheidungen, «die der Richter als Gesetzgeber aufstellen würde» möglich macht.[48] Gerade bei der Frage der richtlinienkonformen Auslegung bzw. Lückenfüllung oder inwiefern eine Rechtsfindung *contra legem (i. S. v contra verbum legis)*, bzw. *extra legem*, d. h. über den Plan des Gesetzes, aber nicht der Rechtsordnung («verfassungsmässiger Rahmen») möglich ist, kann dieser Unterschied entscheidend sein. In der schweizerischen Literatur wird – allgemein gesprochen und ausgehend vom rechtlichen Rahmen statt von der isolierten Gesetzesbestimmung – von der Annahme einer Wortsinngrenze abgesehen und eine Entscheidung gegen den Wortlaut u. U. als legitim angesehen.[49] Darauf

---

44 Für die Perzeption von aussen siehe nur: Thomas Henninger, Europäisches Privatrecht und Methode, Tübingen 2009, 110 f.

45 Derzeit ist sie in methodischer Hinsicht, wie Berger [Fn. 34], S. 223 und Legerer [Fn. 30] S. 74 ff. schön herausgearbeitet haben, höchstens in ihrer Inkonsistenz konsistent.

46 Was in formeller Hinsicht die spezifische Substitution durch Art. 1 PGR mit einschliesst.

47 So auch z. B. OGH 7. 5. 1998, 4C 376/96, LES 1998, S. 332.

48 Legerer [Fn. 30], S. 85 f. m. w. H.

49 Siehe Baur [Fn. 29], S. 19 m. w. H.; Heinz Hausheer / Manuel Jaun, Die Einleitungsartikel des ZGB, Bern 2002, Rz. 81 zu Art. 1 ZGB. Auf die Einzelheiten, wie

soll nachstehend anhand von Beispielen aus der neueren Gerichtspraxis bei Normkonflikten zwischen der nationalen und der europäischen Rechtsebene kurz eingegangen werden.

## 3. Quelle-Urteil

Eine für das gegenständliche Thema wesentliche Entscheidung ist das sogenannte Quelle-Urteil des (deutschen) Bundesgerichtshofes (BGH). Im Zusammenspiel mit der einschlägigen Vorfrageentscheidung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) ergeben sich interessante Aussagen zur massgeblichen Rechtsanwendungsmethode.

Das Versandhaus Quelle hatte einer Kundin Anfang 2004 einen im August 2002 gelieferten Herd ersetzt, weil sich im Backofen die Emailleschicht ablöste. Das Unternehmen verlangte eine Abnutzungsgebühr in Höhe von 70 Euro für die eineinhalb Jahre. Es stützte sich dabei auf § 439 Abs. 4 i. V. m. § 346 Abs. 1 und 2 Nr. 1 BGB, wonach der Verkäufer im Falle einer Ersatzlieferung für eine mangelhafte Sache Anspruch auf Wertersatz für die Vorteile hat, die der Käufer aus der Nutzung dieser Sache bis zu deren Austausch gezogen hat. Die genannten Bestimmungen des BGB gaben bereits die Fassung auf Grund der Umsetzung der Richtlinie über den Verbrauchsgüterkauf[50] wieder. Der mit dem Fall befasste BGH hatte Zweifel an der Richtlinienkonformität der genannten Bestimmungen und legte die Frage dem EuGH vor. Dieser entschied, dass Art. 3 der Richtlinie einer nationalen Regelung entgegensteht, «die dem Verkäufer, wenn er ein vertragswidriges Verbrauchsgut geliefert hat, gestattet, vom Verbraucher Wertersatz für die Nutzung des vertragswidrigen Verbrauchsguts bis zu dessen Austausch durch ein neues Ver-

---

weit die «teleologische Reduktion» als Ersatz für eine Rechtsanwendung contra legem dienen kann hier nicht eingegangen werden. Kritisch: Hausheer / Jaun, Rz. 235 zu Art. 1 ZGB; siehe dazu aber immerhin: Franz Bydlinski, Juristische Methodenlehre, 2.A., Wien / New York 1991, 496 ff.; Ernst Kramer, Juristische Methodenlehre, Bern / München 1998, S. 173 ff. Auch die Rechtsform nach der Maxime *cessante legis ratione cessat lex ipsa* ist vorliegend denkbar, siehe Bydlinski, ebd., S. 498; Kramer, ebd., S. 167.

50 Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter, ABl. Nr. L 171, v. zz. 1990, S. 12.

brauchsgut zu verlangen». Gestützt darauf entschied der BGH, dass die entsprechenden Paragraphen des BGB «im Wege der richtlinienkonformen Rechtsfortbildung in Fällen des Verbrauchsgüterkaufs einschränkend anzuwenden» sind. «Die in § 439 Abs. 4 BGB in Bezug genommenen Vorschriften über den Rücktritt (§§ 346 bis 348 BGB) gelten in diesen Fällen nur für die Rückgewähr der mangelhaften Sache selbst, führen hingegen nicht zu einem Anspruch des Verkäufers gegen den Käufer auf Herausgabe der gezogenen Nutzungen oder auf Wertersatz für die Nutzung der mangelhaften Sache.»[51]

Interessant ist der methodische Ansatz, weil der BGH einerseits seine richtlinienkonforme Auslegung zunächst auf die Regelungsabsicht des Gesetzgebers stützt, d. h. er unterstellt ihm ein Versehen, weil er aus den Materialien einen Willen zur Richtlinienkonformität herausliest. Andererseits entscheidet er trotz der bereits bekannten Revisionsvorlage des Gesetzgebers, mit welcher das Gesetz, mit Datum zwei Wochen nach dem Urteil des BGH, angepasst wurde.[52] Ob die methodische Abstützung, v. a auch der unterstellte Wille in jeder Hinsicht überzeugt, bleibe dahingestellt.[53] Auch wenn alles getan wird, um den Eindruck zu vermeiden – der BGH spricht von einer teleologischen Reduktion –, lässt sich Rechtsanwendung *contra legem* (im Sinne von: *contra verbum legis*) auch wegen der zunehmend verschwimmenden Grenzen[54] nicht gänzlich ausschliessen.[55] In jedem Fall weisen Kommentatoren darauf hin, dass der EuGH den Ball hinsichtlich der methodischen Einordnung an die nationalen Rechtsordnungen zurückgebe, da er von ihnen keine contra legem-Entscheidung verlange.[56] Ob dem (heute) noch so ist,

---

51 BGH vom 26. 11. 2008, VIII ZR 200/05.

52 Gesetz zur Durchführung des Übereinkommens vom 30. 10. 2007 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 10. 12. 2008, BGBl. 2008 I, S. 2399, Artikel 5.

53 Beate Gsell, Anmerkung zu BGH VIII ZR 200/05, in: JZ 2009 S. 522–525, insbes. 523.

54 Ebenda. Siehe aber Claus-Wilhelm Canaris, Die richtlinienkonforme Auslegung und Rechtsfortbildung, in: Helmut Koziol / Peter Rummel (Hg.): FS Bydlinski, Wien / New York 2002, S. 92; Hausheer / Jaun [Fn. 49], Rz. 235 zu Art. 1 ZGB.

55 So auch Kathrin Kroll-Ludwigs / Markus Ludwigs, Die richtlinienkonforme Rechtsfortbildung im Gesamtsystem der Richtlinienwirkungen, in: ZJS 2009 S. 7–14 und 123–130, hier: S. 14; siehe auch Canaris [Fn. 54], S. 100 f. mit Beispielen.

56 Kroll-Ludwigs / Ludwigs [Fn. 55] S. 13 m. w. H. sowie Verweis auf EuGH vom 15. 4. 2008, Rs. C-268/06 (*Impact*), Slg. 2008 I, S. 2483.

scheint aber mehr als fraglich, wie sich aus einer neuen Entscheidung (Rs. *Kücükdeveci / Swedex*)[57] entnehmen lässt.

In diesem Rechtsstreit standen sich zwei Private gegenüber, nämlich Frau Kücükdeveci einerseits und das Unternehmen Swedex andererseits. Frau Kücükdeveci war seit ihrem vollendeten 18. Lebensjahr bei Swedex beschäftigt. Swedex kündigte das Arbeitsverhältnis unter Berücksichtigung der gesetzlichen Frist von einem Monat. Der Arbeitgeber berechnete die Kündigungsfrist unter Zugrundelegung einer Beschäftigungsdauer von drei Jahren, obwohl die Arbeitnehmerin seit zehn Jahren bei ihm beschäftigt war. Frau Kücükdeveci focht die Kündigung vor dem Arbeitsgericht Mönchengladbach an. Sie machte geltend, dass nach § 622 Abs. 2 Unterabs. 1 Nr. 4 BGB eine viermonatige Kündigungsfrist vom 31. Dezember 2006 bis zum 30. April 2007 hätte eingehalten werden müssen. Diese Frist entspreche einer zehnjährigen Betriebszugehörigkeit. Nach Auffassung von Frau Kücükdeveci stellt § 622 Abs. 2 Unterabs. 2 BGB, soweit danach vor Vollendung des 25. Lebensjahrs liegende Betriebszugehörigkeitszeiten bei der Berechnung der Kündigungsfrist unberücksichtigt blieben, eine gegen das Unionsrecht verstossende Diskriminierung wegen des Alters dar, so dass er unangewendet bleiben müsse.

Der EuGH sagt gestützt auf die *Mangold*-Rechtsprechung[58] zunächst, dass zwar keine Direktwirkung bestehe, aber das nationale Gericht dennoch verpflichtet sei, die dem Unionsrecht entgegenstehende Bestimmung unangewendet zu lassen. Wenn man zur Verdeutlichung die Schlussanträge von Generalanwalt Yves Bot heranzieht, so verweist dieser auf die drei Stufen der möglichen Anpassung: Erstens die Auslegung so weit wie möglich, wobei er wiederholt, dass keine Verpflichtung zur contra legem-Entscheidung bestehe,[59] zweitens Verfahren auf Schadenersatz und, drittens, Ersetzen der entgegenstehenden nationalen Bestimmung durch die unmittelbare Wirkung der Richtlinie. Er rät von den beiden erstgenannten Möglichkeiten ab. Dies begründet er unter anderem damit, dass einerseits die streitgegenständliche Norm (§ 622 Abs. 2 Satz 2 BGB), obwohl diskriminierend, wegen ihres klaren Wortlauts nicht auslegungsfähig sei und andererseits, dass die Klägerin dann,

57 EuGH vom 19. 1. 2010, C-555/07 (*Kücükdeveci / Swedex*).
58 Siehe Fn. 25.
59 Rs C-555/07, Schlussanträge des Generalanwalts Yves Bot vom 7. 7. 2009, Rn. 61.

im Hinblick auf Schadenersatz, erneut klagen müsste und dies den Anspruch auf einen wirksamen Rechtsbehelf verletzte. Er schlägt deshalb als Lösung den «Ausschluss» der richtlinienwidrigen Norm vor, ohne dass damit eine Direktwirkung begründet werde. Dies übernimmt der Gerichtshof, indem er sagt, dass das nationale Gericht die fragliche nationale Norm unangewendet zu lassen hat.[60] Was ist die Befolgung dieser Anweisung aus nationalstaatlicher Sicht aber anderes als eine Rechtsanwendung gegen den klaren Wortlaut des Gesetzes, also contra legem im vorstehend dargelegten Sinne?

## IV. Ausgleich EWR-rechtlicher Defizite durch kohärente Rechtsanwendungsmethode

EU-Richtlinien, welche ja noch der Umsetzung bedürfen und nicht direkt anwendbares Recht enthalten, werden durch Beschluss des gemeinsamen EWR-Ausschusses zu Rechtsakten, die für den EWR verbindlich sind. Im Falle eines Vorbehalts der parlamentarischen Beratung wird dieser Beschluss im Landesgesetzblatt publiziert. Spätestens nach Ablauf der Referendumsfrist ist eine Richtlinie Bestandteil des verfassungsmässigen Rahmens, innerhalb dessen der Richter zur Auslegung, Lückenfüllung und ggf. Rechtschöpfung berufen ist. Wie es die explizite Absicht des Schöpfers des schweizerischen ZGB, Eugen Huber, in Bezug auf ein damals vorstellbares gemeineuropäisches Zivilrecht war, scheint die richterliche Rechtsfindung gemäss dem diesbezüglich wortgleichen SR nämlich für den Umgang mit Richtlinienrecht geradezu prädestiniert zu sein. Darauf weist auch die entsprechend völkerrechtsfreundliche Praxis des schweizerischen Bundesgerichts hin.[61]

---

60 EuGH C-555/07 [Fn. 59] Rn. 56; Canaris [Fn. 54], S. 102 m. w. H., nennt zwei Beispiele aus dem deutschen und österreichischen Recht zum selben Thema (Gleichbehandlung).

61 Legerer [Fn. 30], S. 88; Für Art. 1 ZGB so auch Konrad Zweigert / Hein Kötz: Einführung in die Rechtsvergleichung, Bd. I: Grundlagen, 2. A., Tübingen, 1984, S. 207; Pio Caroni S. 45 mit Hinweis auf die von Eugen Huber effektiv so verstandene Tragweite (damals bezogen auf ein gemeineuropäisches Recht) in BBl. 1896 IV 784 f. Zur völkerrechtskonformen bzw. völkerrechtsfreundlichen Auslegung siehe Walter Schluep, Einladung zur Rechtstheorie, Bern / Baden-Baden 2006, Rz. 762 ff. sowie 1622 mit Hinweisen auf die Bundesgerichtspraxis sowie differenzierend: Helen Keller, Rezeption des Völkerrechts, Berlin etc. 2003, S. 341 ff., insbes. S. 348 ff.

Folgt man der vorstehend erwähnten Rechtsanwendungsmethode nach Art. 1 SR, so ist der Richter auch im Falle einer nicht erfolgten Richtlinienumsetzung zur Schaffung einer Regel verpflichtet. Diese hat er innerhalb des verfassungsmässigen Rahmens zu finden, welcher, wie erwähnt, mit Abschluss des Verfahrens zur Übernahme der Richtlinie um den Inhalt der Richtlinie erweitert wurde. Steht übernommenem Richtlinienrecht Landesrecht entgegen, so hat der Richter das Problem gemäss Art. 1 SR zu beheben, weil er darin einen Widerspruch zwischen Gesetzeswortlaut und den erkennbaren legislativen Zwecken und Wertungen sieht, und die entgegenstehende Gesetzesbestimmung, so klar sie auch sein mag, nicht anzuwenden.[62]

Zugegebenermassen kann auch diese Sichtweise derzeit wohl nicht verhindern, dass in einem Verfahren im Falle eines Weiterzugs unter Umständen das Normenkontrollproblem wieder auftaucht und auf Grund der momentan vorherrschenden Haltung weitere Verfahrensgänge notwendig werden.

## V. Fazit

Seit fünfzehn Jahren ist Liechtenstein Mitglied des EWR. Während dieser Zeit hat sich die Rechtsprechung des EFTAGH in konsequenter Anwendung des Homogenitätsprinzips in Richtung einer parallelen Entscheidungspraxis in Bezug auf den Rang des EWR-Rechts entwickelt. Insbesondere vertritt der EFTAGH die Direktwirkung und den Vorrang implementierten EWR-Rechts sowie die Staatshaftung und das Prinzip der vertragsfreundlichen Auslegung.

Auf nationaler Ebene taten sich die Gerichte mit dieser Praxis schwerer. Zum einen divergierten sie in ihrer «Vorlagefreudigkeit», hinsichtlich des Vorrangs europäischen Rechts, aber auch in Bezug auf die Direktwirkung und die europarechtskonforme Auslegung erheblich. Dazu trägt unter anderem die isolierte Auslegung des Art. 34 ÜGA bei,

62 Allenfalls stünde ihm (mit Wirkung nur für den Einzelfall) auch Art. 2 Abs. 2 SR zur Verfügung, weil er die Gesetzesnorm immerhin als sachlich unbefriedigendes Recht sieht, welches einer objektiv-teleologischen Neubewertung bedarf. Siehe zum Ganzen Hausheer / Jaun [Fn. 49], Rz. 232 ff. zu Art. 1 ZGB und Legerer [Fn. 30], S. 96.

die von einer fehlenden Vorlagepflicht sowie einer fehlenden Pflicht zur Befolgung von Vorlageentscheidungen des EFTAGH ausgeht. Auch die zurückhaltende Praxis des Staatsgerichtshofs und eines Teils der Lehre, die das Normenkontrollrecht als verfassungsrechtliche Grenze sehen, sind hier zu nennen. Dem wird neuerdings von Skúli Magnússon mit guten Gründen entgegengehalten, eine implizite Vorlagepflicht und eine Bindungswirkung beständen bereits de lege lata.[63] Zum anderen stehen einer europafreundlichen Auslegungspraxis, v. a hinsichtlich einer richtlinienkonformen Auslegung, möglicherweise contra legem, die Unwägbarkeiten der bisher beliebig angewandten Rechtsanwendungsnormen entgegen. Vor allem beschränken die §§ 6 und 7 ABGB ff. den Richter tendenziell in seinen Möglichkeiten zur europarechtsfreundlichen Auslegung.

Vorliegend wird davon ausgegangen, dass Art. 1 SR (etc.) die allgemeingültige materielle Norm für die Rechtsanwendung im liechtensteinischen Recht darstellt. Ohne bestehendes Recht zu vergewaltigen und ohne den verfassungsrechtlichen Rahmen zu verlassen, gibt diese Norm dem Richter den breitesten Raum zur Anwendung europäischen Rechts nach Massgabe der Grundsätze des EFTAGH schon auf der Ebene des Landesrechts.

Dies löst aber nicht alle Probleme. Eine EWR-konforme Rechtsanwendung kann letztlich wohl nur im Zusammenspiel mit der vorstehend vertretenen vertragsfreundlichen Handhabung von EWR-Recht durch die obersten Instanzen sichergestellt werden.

63 Siehe Fn. 12.

# Das liechtensteinische ABGB als Forschungsgegenstand

*Elisabeth Berger*

Mit Fürstlicher Verordnung vom 18. Februar 1812[1] wurde das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch (ABGB) im Fürstentum Liechtenstein eingeführt, nachdem es in Österreich kurz davor, am 1. Januar 1812, in Kraft getreten war.[2] 2012 kann das 200-Jahr-Jubiläum des Inkrafttretens des ABGB daher sowohl in Österreich als auch in Liechtenstein gefeiert werden. Die Beziehungen zwischen dem österreichischen und dem liechtensteinischen ABGB verliefen in wechselnder Intensität, sind jedoch nach wie vor aufrecht und verbinden seit bald zwei Jahrhunderten die Zivilrechtsordnungen der beiden Nachbarstaaten. Dass sich das liechtensteinische ABGB heute als eigenständige und lebensfähige Zivilrechtskodifikation präsentiert, der im Konzert des kontinentaleuropäischen Privatrechts ein wohlverdienter Platz im Orchester gebührt, ist eine Tatsache, deren Kenntnis ausserhalb – und vielfach auch innerhalb – Liechtensteins meist noch im Verborgenen blüht. Sie ans Licht zu holen stellt eine überaus interessante und lohnende Forschungsaufgabe dar, deren Potential nach oben hin offen ist.

## 1. Die Besonderheiten des liechtensteinischen ABGB

Das liechtensteinische ABGB präsentiert sich heute als «Mischrecht», d. h. als Konglomerat von Rechtsvorschriften teils österreichischer, teils

1 Abgedruckt in: Amtliches Sammelwerk der Liechtensteinischen Rechtsvorschriften bis 1863, Vaduz 1971.

2 Zunächst mit Ausnahme des Erbrechts, das in Liechtenstein erst mit Erbrechtspatent vom 6. 4. 1846 (abgedruckt in: Amtliches Sammelwerk, wie Fn. 1) zum 1. 1. 1847 in Kraft gesetzt wurde, und zwar mit leichten Modifikationen gegenüber der österreichischen Fassung.

schweizerischer Provenienz, ergänzt um adaptiertes sowie um eigenständiges liechtensteinisches Recht. Der Grund dafür liegt in der Rezeptionsgeschichte, in deren bald zweihundertjährigem Verlauf verbindende und trennende Ereignisse ihre Spuren hinterlassen haben.

Mit der Rezeption der österreichischen Zivilrechtskodifikation[3] im Februar 1812 vertiefte das seit 1806 souveräne Fürstentum Liechtenstein seine Beziehungen zu Österreich, die zu einem Gutteil auf der engen Verbindung seines Fürstenhauses mit dem österreichischen Kaiserhaus beruhten.[4] Auf die 1819 veranlasste «automatische» Übernahme österreichischen Rechts[5], derzufolge alle zu den rezipierten Gesetzen in Österreich erlassenen Erläuterungen und Nachtragsverordnungen ohne weiteren Rechtsakt auch in Liechtenstein in Kraft traten, folgte ab 1843 die «autonome» Rezeption.[6] Das bedeutete, dass zwar weiterhin österreichische Rechtsvorschriften rezipiert wurden, aber nicht mehr wie bisher pauschal und unverändert, sondern mit Modifikationen und zudem oft erst mit erheblicher zeitlicher Verzögerung.[7] Zu der mit der Rezeption der wichtigsten österreichischen Justizgesetze geschaffenen engen Anbindung kamen noch weitere verbindende Elemente hinzu. Mehr als ein Jahrhundert lang – von 1818 bis 1922 – fungierte das für Tirol und Vorarlberg zuständige Appellationsgericht und spätere Oberlandesgericht in Innsbruck als Höchstgericht in liechtensteinischen Zivil- und Strafsachen und sorgte solchermassen für die Aufrechterhaltung der Rechtsübereinstimmung.[8] Mehr als ein halbes Jahrhundert lang – von 1852 bis 1919 – schuf die zwischen den beiden Nachbarländern beste-

3 Mit der Einführungsverordnung von 1812 wurden weitere österreichische Gesetze rezipiert: die Allgemeine Gerichtsordnung von 1781, JGS 113, und das Gesetzbuch über Verbrechen und schwere Polizeiübertretungen von 1803, JGS 626.

4 Vgl. ausführlich hierzu Berger, wie Fn. 40, S. 11 ff. m.w.N.

5 Mittels Fürstlicher Verordnung vom 16. 10. 1819, abgedruckt in: Werner Kundert, Liechtenstein, in: Helmut Coing (Hrsg.), Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte III/2, Frankfurt / Main 1982, S. 1827 ff.

6 Angeordnet mit Fürstlicher Verordnung vom 20. 1. 1843.

7 So wurde z. B. das österreichische Strafgesetzbuch von 1852 in Liechtenstein erst 1859 eingeführt.

8 Berger, wie Fn. 40, S. 24 f.; weiters dies., Unter dem Einfluss der Nachbarn: Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit im Fürstentum Liechtenstein, in: Bericht über den 24. Österreichischen Historikertag in Innsbruck, Innsbruck 2006, S. 265 ff.

hende Zollunion[9] ein enges wirtschaftliches Naheverhältnis, das durch eine gemeinsame Währung und ein einheitliches Postwesen ergänzt wurde.[10] Diese engen rechtlichen und wirtschaftlichen Verflechtungen zwischen den beiden Nachbarstaaten liessen Liechtenstein nach aussen nicht wie einen souveränen Staat, sondern eher wie eine «österreichische Provinz» erscheinen.

Der politische und wirtschaftliche Zusammenbruch der Habsburgermonarchie im Gefolge des Ersten Weltkriegs drohte das kleine Land mitzureissen und bedrohte ernsthaft seine Souveränität. Für Liechtenstein wurde in dieser Situation die wirtschaftliche Loslösung von Österreich zu einem Gebot der Selbsterhaltung. Da allerdings eine völlig selbständige und unabhängige Existenz illusorisch war, bot sich als nächstliegende Alternative die Hinwendung zum westlichen Nachbarland, der Schweiz, an. Im Gefolge der wirtschaftlichen Neuorientierung durch den Abschluss eines Zollvertrags mit der Schweiz 1923[11] kam es zum «Rezeptionsbruch», d. h. Liechtenstein entschied sich gegen die Beibehaltung des österreichischen Rechts als Rezeptionsgrundlage und für eine Modernisierung seiner Privatrechtsordnung nach dem Vorbild des schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB). Für diesen Entschluss waren, abgesehen von der unbestreitbaren Qualität und Aktualität des ZGB, vor allem politische Umwälzungen in Liechtenstein ausschlaggebend, im Zuge derer die Christlich-soziale Volkspartei an die Macht gelangte.[12] Sie verstand sich als Reformpartei, die sich in allen relevanten Belangen am Vorbild der Schweiz orientierte. An ihrer Spitze stand mit Wilhelm Beck ein junger Rechtsanwalt aus Triesenberg, der seine juristische Ausbil-

---

9 Die gesetzliche Grundlage der Zollunion mit Österreich bildete der Vertrag vom 5. 6. 1852, RGBl. 146, der 1863 verlängert und 1876 mittels Staatsvertrag erneuert wurde.

10 Vgl. hierzu näher Arthur Hager, Aus der Zeit der Zoll- und Wirtschaftsunion zwischen Österreich und Liechtenstein von 1852–1919, in: JBL 61, 1961, S. 25 ff.; Berger, wie Fn. 40, S. 28 ff.

11 Vertrag über den Anschluss des Fürstentums Liechtenstein an das schweizerische Zollgebiet vom 29. 3. 1923, LGBl. 24, in Kraft getreten am 1. 1. 1924. Vgl. hierzu Berger, wie Fn. 40, S. 42 ff. Zur Vorgeschichte siehe auch Rupert Quaderer, Der Weg zum Zollvertrag, in: 70 Jahre Zollvertrag Schweiz – Fürstentum Liechtenstein 1924–1994, Beilage zur Zoll-Rundschau 4, 1994, S. 12 ff.

12 Rupert Quaderer, Die Entstehung der «Christlich-sozialen Volkspartei» (1918), in: Vaterländische Union (Hrsg.), Die Schlossabmachungen vom September 1920, Vaduz 1996, S. 59 ff.; Berger, wie Fn. 40, S. 36 ff.

dung zum überwiegenden Teil in der Schweiz erhalten hatte.[13] Er hatte bereits 1912 sehr kritisch auf die Abhängigkeit von Österreich und die seiner Ansicht nach daraus resultierende Reformbedürftigkeit der gesamten liechtensteinischen Rechtsordnung hingewiesen[14] und seinem Einfluss ist es zuzuschreiben, dass sich die Volkspartei in ihrem Parteiprogramm unter anderem explizit die Schaffung eines «neuzeitlichen bürgerlichen Rechts» zum Ziel setzte.[15] Gemeinsam mit Emil Beck[16], einem Schüler von Eugen Huber, plante Wilhelm Beck eine Neukodifikation des liechtensteinischen Privatrechts in enger Anlehnung an das ZGB. Das geplante fünfteilige «Liechtensteinische Zivilgesetzbuch» sollte das damals bereits seit mehr als einem Jahrhundert in Kraft stehende ABGB ebenso ersetzen wie das 1865 rezipierte ADHGB aus 1861.

Tatsächlich verwirklicht wurden von dem ambitionierten Vorhaben aber nur zwei Teile und zwar das Sachenrecht aus 1922[17] sowie das Personen- und Gesellschaftsrecht aus 1926 und 1928[18]. Die Fertigstellung des Gesetzbuchs scheiterte primär daran, dass man sich über die Neukodifikation des Schuldrechts nicht einig werden konnte. Umstritten war insbesondere, ob an dem eingeschlagenen Weg, also der modifizierten Rezeption schweizerischen Privatrechts, festgehalten werden sollte, oder ob es stattdessen beim Obligationenrecht des ABGB bleiben sollte. Dass das Obligationenrecht zum Zankapfel geriet, hatte erneut innenpolitische Gründe. Seit 1928 war nämlich die Fortschrittliche Bürgerpartei an der Macht[19] und damit lag die Regierungsverantwortung bei einer konservativen und schweizkritischen Gruppierung, die die von der

13 Biographische Details zu Wilhelm Beck (1885–1936) in: Historisches Lexikon der Schweiz (www.hls-dhs-dss.ch).

14 Wilhelm Beck, Das Recht des Fürstentums Liechtenstein. Ein Grundriss, Zürich 1912.

15 Vgl. Pkt. 9 des Programms der Christlich-sozialen Volkspartei Liechtensteins, erschienen in deren Parteiorgan, den Oberrheinischen Nachrichten vom 18. 1. 1919. Abgedruckt in: Schlossabmachungen, wie Fn. 12, S. 146 ff.

16 Biographische Details zu Emil Beck (1888–1973) in: Historisches Lexikon der Schweiz (www.hls-dhs-dss.ch).

17 LGBl. 4/1923.

18 LGBl. 4/1926 und 6/1928.

19 Rupert Quaderer, Der historische Hintergrund der Verfassungsdiskussion von 1921, in: Gerard Batliner (Hrsg.), Die liechtensteinische Verfassung 1921, LPS 21, Vaduz 1994, S. 117 ff.

Volkspartei praktizierte bedingungslose Orientierung am westlichen Nachbarland offen in Frage stellte und in Bezug auf die laufende Privatrechtsreform zu einer Rückbesinnung auf die ursprüngliche Rezeptionsgrundlage, das ABGB, tendierte. Einem von der Bürgerpartei erwogenen generellen Schwenk zurück zur österreichischen Rechtsordnung als Rezeptionsgrundlage stand allerdings der Zollvertrag mit der Schweiz im Weg, der in vielen Bereichen direkt oder indirekt die liechtensteinische Rechtsordnung beeinflusste. Die Problematik der Ausgestaltung des Obligationenrechts entwickelte sich schlussendlich zu einer die Privatrechtsreform jahrzehntelang beherrschenden Sachfrage, die zugleich eine Reform der übrigen noch ausständigen Rechtsmaterien – Familienrecht und Erbrecht – blockierte.[20] Das Resultat dieser sozusagen auf halbem Wege abgebrochenen Privatrechtsreform war eine Situation, die sich treffend mit folgenden Worten beschreiben lässt: «Das neue Ganze ist unvollendet und das alte Ganze ist zerrissen.»[21]

Um die Mitte des 20. Jahrhunderts präsentierte sich der Rechtsbestand als derart veraltet und unübersichtlich, dass Reformen unvermeidlich waren. Nach dem Scheitern eines ambitionierten Projekts zur Ausarbeitung eines Rechtsbuchs – also einer bereinigten, aktualisierten und systematisch geordneten Zusammenstellung des gesamten liechtensteinischen Rechts – in den 1950er Jahren[22] wurde etwa zwei Jahrzehnte später eine grundlegende Reform des Justizrechts in Angriff genommen[23]. Als Mittel zum Zweck sollte die Rechtsrezeption dienen, wobei bei der Entscheidung, welche Rechtsnormen im Einzelnen als Rezeptionsgrundlage herangezogen werden sollten, in erster Linie auf die Rechtstradition und die Rechtskontinuität abzustellen sei. Folglich sollte das liechtensteinische ABGB weitestgehend nach dem Vorbild der österreichischen Zivilrechtskodifikation erneuert werden, während in jenen Bereichen, wo man sich schon bislang am schweizerischen Recht orientiert

20 Herbert Wille, Die Neukodifikation des liechtensteinischen Privatrechts als Rezeptionsfrage ausländischen Rechts, in: Kurt Ebert (Hrsg.), Pro iustitia et scientia. Festgabe zum 80. Geburtstag von Karl Kohlegger, Innsbruck 2001, S. 623 ff.; Berger, wie Fn. 40, S. 80 ff.

21 Zitiert aus: Klaus Biedermann, Die Treuhänderschaft des liechtensteinischen Rechts, dargestellt an ihrem Vorbild, dem Trust des Common Law, Bern 1981, S. 18 Fn. 23.

22 Siehe zur liechtensteinischen Rechtsbuchkommission ausführlich Berger, wie Fn. 40, S. 74 ff.

23 Vgl. zum Folgenden ausführlich ebda, S. 89 ff.

hatte oder wo sich aufgrund der zollvertraglichen Bindungen eine Anlehnung an das schweizerische Recht empfahl, dieses die Rezeptionsgrundlage bilden sollte.

Reformbedarf bestand unbestrittenermassen im Eherecht, das im Wesentlichen noch der Urfassung des ABGB entsprach. Als besonders antiquiert wurden vor allem zwei Aspekte empfunden, und zwar, dass es keine Möglichkeit der zivilen Eheschliessung gab und dass für Katholiken keine Möglichkeit zur Ehescheidung bestand. Beides hatte seinen Grund in der katholisch-konservativen Grundhaltung der Bevölkerung und des Fürstenhauses sowie in der Dominanz des Katholizismus und im Widerstand der Geistlichkeit. Mit dem neuen Ehegesetz aus 1974[24] erhielt Liechtenstein ein formell und materiell rein staatliches Eherecht, das die eherechtlichen Bestimmungen des ABGB weitgehend ersetzte. Die traditionellen Kräfte hatten sich insofern durchgesetzt, als an der Unauflöslichkeit der Ehe grundsätzlich festgehalten wurde.[25] Dies kam dadurch zum Ausdruck, dass die Scheidung als Ausnahme statuiert wurde, die nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen zugelassen wurde. Der religiösen Überzeugung einer Mehrheit der Bevölkerung wurde dadurch Rechnung getragen, dass sie nur im Falle der totalen Zerstörung der Ehe als gerechtfertigt angesehen wurde. Um dies sicherzustellen, hatte der Scheidung ein langwieriges und aufwendiges Trennungsverfahren vorauszugehen, das in seiner spezifischen Ausgestaltung eine eigenständige liechtensteinische Rechtsschöpfung darstellte. Im Übrigen handelte es sich bei dem neuen Ehegesetz um eine Kompilation von österreichischen und schweizerischen Rechtsvorschriften.

Ein weiterer grundlegender Reformschritt betraf die Novellierung der im 2. und 3. Teil des ABGB enthaltenen erb- und schuldrechtlichen Bestimmungen.[26] Damit stand zugleich eine jahrzehntelang umstrittene Problematik vor der Lösung, nämlich die Entscheidung der Frage, ob Liechtenstein das Schuldrecht des ABGB oder das schweizerische Obligationenrecht rezipieren sollte. Mit der Entscheidung für die Übernahme der österreichischen Teilnovellen, mit denen wesentliche Materien des österreichischen ABGB zwischen 1914 und 1916 erneuert wor-

24 LGBl. 20/1974.

25 Elisabeth Berger, Rezeption im liechtensteinischen Ehe- und Familienrecht, in: LJZ 2/2006, S. 49ff. Ausführlicher hierzu dies., wie Fn. 40, S. 111 ff.

26 Berger, wie Fn. 40, S. 126 ff.

den waren, wurde der ursprünglichen Rezeptionsgrundlage der Vorzug eingeräumt.[27]

Die schon seit Beginn der Justizrechtsreform in Aussicht gestellte Erneuerung des gesamten liechtensteinischen Ehe- und Familienrechts erfuhr schliesslich 1982 durch ein Landtagspostulat einen konkreten Anstoss.[28] Darin ging es um eine Verbesserung der Rechtsstellung der Frau im Allgemeinen und in bestimmten Rechtsmaterien wie dem Vormundschaftsrecht im Besonderen. Ein Vergleich der Rechtssituation in Österreich und der Schweiz ergab in Hinblick auf die Verwirklichung des Partnerschaftsprinzips und der Gleichberechtigung der Geschlechter kaum Unterschiede, Abweichungen gab es nur in Einzelfragen wie z. B. im Erbrecht und im Ehegüterrecht. Bei der Entscheidung der Rezeptionsfrage gaben die Aspekte der Rechtstradition und der Rechtskontinuität den Ausschlag für eine Übernahme des österreichischen Rechts. Mit der 1992 im Landtag beschlossenen Reform, die sich vor allem auf die Rechtsbeziehungen der Ehegatten in personen- und vermögensrechtlicher Hinsicht sowie auf das Erbrecht, das Scheidungsfolgenrecht, das Vormundschaftsrecht und das Unehelichenrecht bezog, wurden das Partnerschaftsprinzip und der Gleichberechtigungsgrundsatz im liechtensteinischen Ehe- und Familienrecht verankert.[29]

Um das Zustandekommen der Reform nicht zu gefährden, waren das Ehetrennungs- und Ehescheidungsrecht – erwiesenermassen ganz besonders heikle Rechtsmaterien – vorläufig ausgenommen worden.[30] Ein Landtagspostulat vom Oktober 1995 unterstrich die Reformbedürftigkeit des Scheidungsrechts mit dem Hinweis, dass Liechtenstein beinahe das einzige europäische Land sei, das seinen Bewohnern keine einvernehmliche Eheauflösung ermögliche. Der im November 1996 vorgelegte Regierungsentwurf zur Revision des Scheidungs- und Trennungsrechts – der ein verschuldensunabhängiges Scheidungs- und Trennungssystem sowie die gesetzliche Verankerung der einvernehmlichen Scheidung vorsah – gab dem schweizerischen Ehescheidungsrecht als Rezeptionsgrundlage mit der Begründung den Vorzug, dass es besser mit den liechtensteinischen Reformzielen harmoniere als die österreichische

27 LGBl. 75/1976.
28 Vgl. zum Folgenden Berger, wie Fn. 40, S. 133 ff.
29 Die Ehe- und Familienrechtsreform, LGBl. 53–57/1993, trat am 1. April 1993 in Kraft.
30 Vgl. hierzu ausführlich Berger, wie Fn. 40, S. 179 ff.

Rechtslage. Die im Dezember 1998 beschlossene Novelle zum Ehegesetz[31] wurde von vielen Landtagsabgeordneten als radikaler Bruch mit der liechtensteinischen Tradition und als ein besonders fortschrittliches Ehescheidungsrecht gepriesen. Dennoch oder vielleicht gerade deswegen stiess das neue Scheidungsrecht in der Bevölkerung durchwegs auf breite Akzeptanz, da es eine Alternative zur Ehescheidung im streitigen Verfahren bot.

In einem Kleinstaat wie dem Fürstentum Liechtenstein nimmt die Anlehnung an die Rechtsordnungen der Nachbarstaaten naturgemäss intensivere Ausmasse an als in grösseren Staaten. Die besonderen Bedingungen der Kleinstaatlichkeit – v. a. die Ressourcenknappheit sowie die eingeschränkten Möglichkeiten zur wissenschaftlichen Bearbeitung und Fortbildung des Rechts – sind der Grund dafür, dass nicht die Frage im Vordergrund steht, «ob» rezipiert wird, sondern «wie» rezipiert wird. Die kurz skizzierten Meilensteine in der Rezeptionsgeschichte des liechtensteinischen Privatrechts zeigen, dass es dem liechtensteinischen Gesetzgeber gelungen ist, die passive Rolle eines ohne eigenes Zutun von ausländischen gesetzgeberischen Vorarbeiten profitierenden Staates abzulegen und in eine aktive und selbstbestimmte Rolle hineinzuwachsen, indem die Rezeption als Rechtserzeugungsinstrument immer besser und souveräner genutzt wird.[32]

## 2. Der Forschungsstand

Dem ABGB wird in der Literatur zum liechtensteinischen Recht – in Relation etwa zum Stiftungsrecht oder zum Treuhandrecht – eine vergleichsweise geringe Aufmerksamkeit zuteil. Erstmals «gehörig gewürdigt» wurde «die Tatsache der Rezeption des ABGB in Liechtenstein» in der Festschrift zur Jahrhundertfeier des ABGB aus 1911.[33] Der Autor des Beitrags, Karl v. In der Maur, von 1884 bis 1892 sowie provisorisch

31 LGBl. 28/1999.

32 Elisabeth Berger, Rezeption und Adaption in der liechtensteinischen Privatrechtsordnung, in: Verena Duss / Nikolaus Linder u. a. (Hrsg.), Rechtstransfer in der Geschichte, München 2006, S. 350 f.

33 Karl v. In der Maur, Die Rezeption des österreichischen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs in Liechtenstein, in: Festschrift zur Jahrhundertfeier des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches am 1. Juni 1911, Teil 1/2. Halbbd., Wien 1911, S. 754 ff.

von 1896 bis zu seinem Tod 1913 liechtensteinischer Landesverweser, erblickte in der Einführung des ABGB «einen grossen und bedeutungsvollen Schritt zur Verbesserung der Rechtsverhältnisse im Fürstentum Liechtenstein, . . . der von den wohltätigsten Wirkungen begleitet war».[34] Die von In der Maur begonnene Aufarbeitung der Rezeptionsgeschichte wurde anlässlich des 175-Jahr- sowie des 190-Jahr-Jubiläums der liechtensteinischen Zivilrechtskodifikation fortgesetzt und vertieft.[35]

Dass schon im Vorfeld der ABGB-Rezeption zwischen Liechtenstein und Österreich eine enge Verbundenheit im Bereich der Privatrechtsordnung bestand, wurde in einer 1999 erschienenen Publikation nachgewiesen, mit der die von Landvogt Joseph Schuppler 1808 ausgearbeitete Erbfolgeordnung sowie sein «Entwurf zu einem bürgerlichen Gesetzbuche» aus 1809 ediert wurden.[36] Schupplers Gesetzgebungsarbeiten waren Teil einer grundlegenden Staats- und Rechtsreform, in der sich die 1806 erlangte Souveränität Liechtensteins manifestierte.[37] Erfolg war seinem Einsatz für die Neugestaltung des liechtensteinischen Zivilrechts jedoch nur teilweise beschieden: Während die Erbfolgeordnung zum 1. Januar 1809 in Kraft gesetzt wurde,[38] blieb Schupplers Entwurf für ein Bürgerliches Gesetzbuch unrealisiert, da im Interesse einer möglichst weitgehenden Einheitlichkeit der Rechtsordnung im gesamten liechtensteinischen Herrschaftsgebiet dem ABGB der Vorzug eingeräumt wurde.

Basierend auf diesen Vorarbeiten wurde 2003 am Liechtenstein-Institut ein Forschungsprojekt in Auftrag gegeben, in dessen Rahmen die

---

34 Ebda, 759.

35 Wilhelm Brauneder, 175 Jahre «Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch» in Liechtenstein, in: LJZ 1988, S. 94 ff.; Elisabeth Berger, 190 Jahre ABGB in Liechtenstein, in: LJZ 2002, S. 27 ff.

36 Elisabeth Berger (Hrsg.), Eine Zivilrechtsordnung für Liechtenstein. Die Entwürfe des Landvogts Joseph Schuppler, Frankfurt / Main 1999. Vgl. aktuell hierzu dies., Der Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Fürstentum Liechtenstein, in: Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte 3–4–2010, S. 179 ff.

37 Elisabeth Berger, Rechtsrezeption und Souveränität – ein Widerspruch?, in: JBL 105/2006, S. 33 ff.

38 Die Einführungsverordnung von 1812 räumte der Erbfolgs- und Verlassenschaftsabhandlungsordnung «fernere gesetzliche Kraft» ein, sodass das Erbrecht des ABGB zunächst von der Geltung in Liechtenstein ausgenommen blieb. Erst mit Wirksamkeit vom 1.1.1847 trat auch das Erbrecht des ABGB in Kraft, allerdings mit leichten Modifikationen gegenüber der österreichischen Fassung.

historischen Bedingungen für die aussergewöhnliche Normenvielfalt im liechtensteinischen Zivilrecht erforscht und die Auswirkungen der Rezeption auf die Rechtssetzung und die Rechtsprechung untersucht werden sollten. Im Zentrum der Forschungsarbeit stand das liechtensteinische ABGB, an dem sich – wie es der langjährige Präsident des Fürstlich liechtensteinischen Obersten Gerichtshofs, Franz Gschnitzer, so prägnant formulierte – «die Problematik der Rezeption in allen Einzelheiten studieren lässt».[39] In dem 2008 publizierten Resultat dieses Forschungsprojekts[40] schliesst sich an eine ausführliche Darstellung der Rezeptionsgeschichte[41] eine detaillierte Untersuchung der vom liechtensteinischen Gesetzgeber praktizierten Form der Rechtssetzung anhand der etappenweise durchgeführten ABGB-Reformen sowie eine Analyse der sich aus der Rezeptionspraxis ergebenden Problematik für die Rechtsprechung der liechtensteinischen Gerichte.[42]

Die Aufarbeitung der Rezeptionsgeschichte im liechtensteinischen Zivilrecht lässt nicht nur Schlüsse auf die besondere Bedeutung zu, die der Rezeption im Rechtsleben eines Kleinstaates zukommt, sondern sie vermittelt auch Erkenntnisse und – daraus resultierend – Empfehlungen für eine bestmögliche Gestaltung der aktuellen Gesetzgebungspraxis. Deren Problematik besteht vor allem darin, dass den Rezeptionsgrundsätzen – unveränderte Rechtsübernahme wo möglich, Adaptionen wo nötig – meist zuwenig Beachtung geschenkt wird. Die des Öfteren zu beobachtende «leichte Hand» bei der Auswahl der Rezeptionsgrundlage mit dem Augenmerk auf der punktuell attraktiver erscheinenden Regelung ohne Rücksicht auf Rechtssystematik und Regelungszusammenhang führt in der Rechtspraxis nicht selten zu komplexen Anwendungs- und Auslegungsfragen.

---

39 Franz Gschnitzer, Rechtsleben im Kleinstaat, in: Heinz Barta – Karl Kohlegger – Viktoria Stadlmayer (Hrsg.), Franz Gschnitzer Lesebuch, Innsbruck 1993, S. 547 ff. (Zitat: S. 551).

40 Elisabeth Berger, Rezeption im liechtensteinischen Privatrecht unter besonderer Berücksichtigung des ABGB, SLR 16, Schaan 2008. Die 2. Aufl. wird 2011 als Band 14 der von Thomas Vormbaum im LIT-Verlag herausgegebenen Schriftenreihe «Rechtsgeschichte und Rechtsgeschehen» erscheinen.

41 Wertvolle Anstösse hierzu gab der Beitrag von Wille, wie Fn 20, S. 613 ff.

42 Siehe hierzu auch Elisabeth Berger, Normenvielfalt im liechtensteinischen Privatrecht, in: Gerald Kohl – Christian Neschwara – Thomas Simon (Hrsg.), Festschrift für Wilhelm Brauneder zum 65. Geburtstag, Wien 2008, S. 29ff., insb. S. 37 ff.

## 3. Der Forschungsbedarf

Die bislang vorliegenden Forschungsergebnisse sind ein Versuch, Aufschluss zu geben über das «Warum» und das «Wie» der Rechtsrezeption und sollen als Grundlage und als Anstoss für eine vertiefte Auseinandersetzung mit einzelnen Privatrechtsmaterien dienen.[43] Ein «Konglomerat von Rechtsvorschriften» unterschiedlicher Herkunft findet sich im liechtensteinischen Zivilrecht vor allem im Ehe- und Familienrecht sowie im Erb- und Schuldrecht. Hier wären detaillierte Untersuchungen am Platze, um zu analysieren, wo es durch die Rezeption aus unterschiedlichen Rechtsordnungen sowie durch die Adaption von Rechtsnormen zu Reibungspunkten kommt, wie in der Rechtspraxis damit umgegangen wird, und ob und inwieweit eine Harmonisierung durch die Rechtsprechung erfolgt.

In Zusammenhang mit dem im Jahr 2012 bevorstehenden Jubiläum «200 Jahre ABGB in Liechtenstein» wurden zwei konkrete Projekte in Angriff genommen, welche die Absicht eint, die Aktualität und Lebenskraft der liechtensteinischen Zivilrechtskodifikation unter Beweis zu stellen. 2007 rief der damalige Leiter des Justizressorts und nunmehrige Regierungschef, Dr. Klaus Tschütscher, ein ambitioniertes und umfassendes Projekt ins Leben, dessen Zweck darin besteht, das ABGB – unter Einschluss der Nebengesetze und des Verfahrensrechts – einer Überarbeitung und Modernisierung zu unterziehen, um dessen Fortbestand in zeitgemäss erneuerter Form zu sichern.

Begleitend zu diesem Reformprojekt wird an einem «Praxiskommentar zum liechtensteinischen ABGB» gearbeitet.[44] Dieser Kommentar, der online und daher stets aktuell zur Verfügung stehen wird, versteht sich explizit nicht als «Konkurrenzprodukt» zu den vorhandenen Kommentaren zum österreichischen und schweizerischen Zivilrecht, sondern als ein auf die speziellen Bedürfnisse des liechtensteinischen Rechtsanwenders zugeschnittenes Arbeitsinstrument. Es wird damit ein rascher und übersichtlicher Zugriff auf jene Informationen geboten werden, die ganz konkret für all jene von Interesse sind, die Normen des ABGB zur Anwendung zu bringen haben. Der Bedarf an einem solchen

43 Berger, wie Fn. 40, Vorwort.
44 Das Projekt steht unter der Leitung der Verf.

juristischen Hilfsmittel ergibt sich schon allein daraus, dass in Liechtenstein tätige Juristen ihr Studium an ausländischen Rechtsfakultäten absolvieren müssen und die Kenntnisse von den Besonderheiten der liechtensteinischen Rechtsordnung daher erst im Laufe der praktischen juristischen Arbeit sukzessive erworben werden können. Der Anwendung liechtensteinischer Zivilrechtsnormen haben im Einzelfall zeitaufwendige Recherchen zur Ermittlung der Herkunft der Normen sowie eine gründliche Überprüfung auf inhaltliche Abweichungen gegenüber der Rezeptionsgrundlage vorauszugehen, wobei Verweisungen und Gesetzeslücken erschwerend hinzutreten können. Ausländische Literatur, Kommentare und Rechtsprechungssammlungen sind aufgrund von Abweichungen und Nachführungsdefiziten nur eingeschränkt verwendbar und daher mit Bedacht zu benutzen. Das derzeit in der Anlaufphase befindliche Projekt wird dem liechtensteinischen Juristen das bieten, was für jeden österreichischen, schweizerischen und deutschen Juristen selbstverständlich ist, nämlich einen stets aktuellen Kommentar zur Verfügung zu haben.

## Abkürzungen

| | |
|---|---|
| JBL | Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein |
| JGS | österr. Justizgesetzsammlung |
| LGBl. | Landesgesetzblatt |
| LJZ | Liechtensteinische Juristen-Zeitung |
| LTP | Protokoll des Liechtensteinischen Landtags |
| RGBl. | österr. Reichsgesetzblatt |
| SLR | Schriften zum liechtensteinischen Recht |

# Liechtensteinisches Stiftungsrecht – Alles beim Alten oder kein Stein mehr auf dem anderen?

*Harald Bösch*

## A Einleitung

Das letzte Vierteljahrhundert war für das liechtensteinische Stiftungsrecht sehr ereignisreich. Die letzten beiden Jahre können ohne Übertreibung sogar als turbulent umschrieben werden. Die Stiftungsrechtsreform 2008 hat eine nachhaltige Veränderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen bewirkt. In etwa zeitgleich geriet die liechtensteinische Stiftung als Steuerhinterziehungsvehikel in die Schlagzeilen der internationalen Berichterstattung und löste damit heftige politische Kontroversen aus. Vor diesem bewegungsvollen Hintergrund lassen die nachstehenden Zeilen lediglich eine skizzenhafte Darstellung der Entwicklung der letzten 25 Jahre zu.

## B Praktische Bedeutung der liechtensteinischen Stiftung

Innerhalb der liechtensteinischen Rechtsformen nimmt die Stiftung eine überragende Stellung ein. Sie stellt die mit Abstand grösste Zahl aller nach liechtensteinischem Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR) errichteten juristischen Personen. Das war freilich nicht immer so. Als das PGR am 19. Februar 1926 in Kraft trat, gab es im Lande nur einige wenige Stiftungen, von denen die wichtigsten eine gemeinnützige Zweckbestimmung hatten.[1] Obwohl sich nach dem 2. Weltkrieg auch die Anzahl der liechtensteinischen Stiftungen nachhaltig vermehrt hatte, betrug

1 Vgl. Harald Bösch, Liechtensteinisches Stiftungsrecht, Bern / Wien (2005), 64. Bei dieser Arbeit handelt es sich um die Publikation des vom Verfasser im Auftrag des Liechtenstein-Instituts erstellten rechtswissenschaftlichen Forschungsprojekts.

der Anteil der Stiftungen an den steuerlich privilegierten Sitz- und Holdingträgern des liechtensteinischen Rechts noch im Jahre 1977 nicht mehr als 12 Prozent.[2] Weniger als zwei Jahrzehnte später hatte die Stiftung der vormals besonders beliebten Anstalt bereits klar den Rang abgelaufen. 1995 gehörte bereits mehr als jeder zweite der damals insgesamt 73 700 liechtensteinischen Sitz- und Holdingträger der Rechtsform der Stiftung an.[3] Mit diesem bemerkenswerten Attraktivitätsanstieg der Stiftung ging ein entsprechender Attraktivitätsverlust der Anstalt einher.

Vor dem Ausbruch des Steuerskandals im Februar 2008 gab es in Liechtenstein mehr als 50 000 Stiftungen. Im Herbst 2008 bestanden in Liechtenstein per Stichtag 12. 9. 2008 exakt 47 839 Stiftungen,[4] im April 2009 waren es noch 45 710.[5] Die Tendenz im Jahr 2009 war insgesamt stark rückläufig. Gemäss den Angaben des Justizministeriums[6] war bei den hinterlegten (nicht im Öffentlichkeitsregister eingetragenen) Stiftungen allein bis Mitte Dezember 2009 auf das Gesamtjahr gesehen ein Nettorückgang von 4600 «Einheiten» zu verzeichnen. Medienberichten zufolge kam es in Liechtenstein seit der Steueraffäre 2008 innerhalb von zwei Jahren zu einem Minus von mehr als 10 000 Stiftungen.[7] Die Gesamtanzahl der derzeit bestehenden liechtensteinischen Stiftungen dürfte sich etwa zwischen 36 000 bis 38 000 bewegen.[8]

Der Steuerskandal 2008 und seine Folgewirkungen haben im liechtensteinischen Stiftungswesen somit tiefe Spuren hinterlassen. Es kam nicht nur zu einer starken Verunsicherung eines Grossteils der ausländischen Stifterklientel, sondern zwischenzeitlich wird selbst von manchem

---

2 Merki, Wirtschaftswunder Liechtenstein, Die rasche Modernisierung einer kleinen Volkswirtschaft im 20. Jahrhundert (2007) 156.

3 Merki (Fn 2) 156 f mit graphischer Darstellung der Zahlenverhältnisse der Jahre 1977 und 1995.

4 Quelle: unter http://www.llv.li abgerufene Statistik per 12. September 2008. Von diesen 47 839 Stiftungen waren 45 839 «hinterlegte», also nicht im Öffentlichkeitsregister eingetragene Stiftungen und 1565 eingetragene Stiftungen.

5 Quellennachweis bei Marxer, Liechtensteinisches Wirtschaftsrecht (2009) 83.

6 Liechtensteiner Vaterland, 19. 12. 2009, S. 4 unter Berufung auf die Beantwortung einer Kleinen Anfrage durch die liechtensteinische Justizministerin Aurelia Frick. Ein Vergleich des im Statistischen Jahrbuch 2010, S. 316 für 2008 veröffentlichten Zahlenmaterials mit jenem im Rechenschaftsbericht der Regierung 2009, S. 360 legt bei den hinterlegten Stiftungen für 2009 noch einen erheblich höheren Nettorückgang nahe.

7 Wirtschaft regional v. 6. 11. 2010, S. 1.

8 Einschätzung des Verfassers per 15. 11. 2010 (Datum der Manuskriptsabgabe).

liechtensteinischen Finanzdienstleister die Zukunftsträchtigkeit der bis vor kurzem so attraktiven Geschäftsmodelle mit Stiftungen kritisch hinterfragt.[9]

## C Rechtslage vor der Stiftungsrechtsreform 2008

### I. Stiftungsgesetzliche Regelung

Die liechtensteinische stiftungsgesetzliche Regelung vor dem Inkrafttreten der Stiftungsrechtsreform 2008 bestand in ihrem Kern noch weitestgehend aus der Urfassung des PGR des Jahres 1926.[10] Wie bei vielen anderen inländischen Rechtsformen hatte sich der historische PGR-Gesetzgeber auch bei der Ausgestaltung der stiftungsgesetzlichen Bestimmungen am schweizerischen ZGB als Rezeptionsvorbild orientiert.[11] Es gab keine einzige Bestimmung der stiftungsgesetzlichen Urfassung des ZGB (Art. 80 bis 88), die vom historischen liechtensteinischen Gesetzgeber nicht in das PGR rezipiert wurde.[12] Demgegenüber meinte der liechtensteinische Landtagspräsident anlässlich der Lesungen zur Gesellschaftsrechtsreform 1980, man reformiere mit dem PGR «ureigenes liechtensteinisches Recht», bei dem man sich «nicht auf ausländische Erfahrungen stützen könne wie bei rezipierten Gesetzen».[13]

Fehleinschätzungen dieser Art trugen massgeblich dazu bei, dass die zum Stiftungsrecht des schweizerischen ZGB gewachsene Lehre und Rechtsprechung bei der Rechtsanwendung des PGR lange Zeit nicht ausreichend berücksichtigt wurde. Dieses Manko wog vor allem deshalb besonders schwer, weil ein eigenständiges Schrifttum, das methodisch

---

9 Vgl. etwa Wirtschaft regional v. 6. 11. 2010, S. 1, wo von einem fundamentalen Strukturwandel in der Treuhandbranche die Rede ist und ein Treuhänder zitiert wird, demzufolge «die Umstellung auf eine Weissgeldstrategie viel Wissen und Geld brauchen» werde.

10 Bösch, Liechtensteinisches Stiftungsrecht 148 ff; Attlmayr / Rabanser, Das neue liechtensteinische Stiftungsrecht, Kurzkommentar, 4.

11 Zu den rechtspolitischen Hintergründen der Vorbildfunktion des ZGB siehe Bösch, Liechtensteinisches Stiftungsrecht, 22 ff.

12 Dazu eingehend Bösch, Liechtensteinisches Stiftungsrecht, 81 ff.

13 Protokoll über die 2. und 3. Lesung der Gesetzesvorlage über die Reform des liechtensteinischen Gesellschaftsrechts, S. 16.

fundierte Hilfestellung bei der Rechtsanwendung hätte bieten können,[14] im Kleinstaat am Oberrhein über Jahrzehnte hindurch überhaupt nicht vorhanden war. So kam es, dass zahlreiche stiftungsgesetzliche Bestimmungen des PGR in der liechtensteinischen Praxis immer wieder missverstanden wurden.

Die stiftungsgesetzliche Ausgangssitutation war für den Rechtsanwender freilich eine denkbar schwierige. Der historische Gesetzgeber des PGR hatte es in den schütteren Gesetzesmaterialien nämlich nicht nur vielfach unterlassen, die Rezeptionsgrundlagen entsprechend transparent zu machen.[15] Er nahm ausserdem auch mehrfach Änderungen und Ergänzungen der schweizerischen Rezeptionsvorlage vor, wodurch die Systematik der stiftungsgesetzlichen Bestimmungen in mancherlei Hinsicht empfindlich gestört wurde.[16] Dort, wo es zu solchen Eingriffen kam, war bei der Heranziehung schweizerischer Lehre und Rechtsprechung wiederum grösste Vorsicht geboten, denn systematische Bruchstellen zwischen Rezeptionsvorbild und übernehmender Rechtsordnung setzten dem Anwendungsbereich der rechtsvergleichenden Auslegung naturgemäss entsprechende Grenzen und hätten bei der Gesetzesinterpretation besonderes Fingerspitzengefühl erfordert.

Doch damit nicht genug. Der PGR-Gesetzgeber hatte noch zwei weitere Besonderheiten geschaffen, die der Rechtsanwendung im liechtensteinischen Stiftungsrecht zwangsläufig zusätzliches Kopfzerbrechen bereiten mussten. Zum einen ist ein vom Schöpfer des schweizerischen ZGB, Eugen Huber, konzipierter Entwurf eines allgemeinen Teils für Handelsgesellschaften mit Persönlichkeit, der in der Schweiz letztlich nie Gesetzeskraft erlangte, weitestgehend als allgemeiner Teil für alle juristischen Personen in das PGR integriert worden.[17] Dieser allgemeine Teil wurde damit auch auf Stiftungen grundsätzlich für anwendbar er-

14 Gemäss Art. 1 Abs. 3 PGR hat ein Richter bei der Rechtsfindung bewährter Lehre und Überlieferung zu folgen, wenn dem Gesetz keine Vorschrift entnommen werden kann.

15 Obwohl allein die stiftungsgesetzlichen Bestimmungen der Urfassung des PGR insgesamt 18 Artikel umfassten, beschränkte sich der Kurze Bericht zum Personen- und Gesellschaftsrecht (die wichtigste Materialie zum PGR) beim Stiftungsrecht auf fünf Sätze.

16 Siehe hierzu Bösch, Liechtensteinisches Stiftungsrecht, 108 ff, 367 ff, 669 ff.

17 Art. 106–245 PGR idF LGBl. 1926 Nr. 4. Dazu weiterführend Bösch, Liechtensteinisches Stiftungsrecht, 39 ff.

klärt, dies allerdings nur unter dem Vorbehalt, «soweit sich aus den für sie aufgestellten Vorschriften oder aus den einzelnen Bestimmungen dieses Titels eine Abweichung nicht ergibt».[18]

Nachdem die Rechtsform der Stiftung typischerweise gerade nicht wie Handelsgesellschaften körperschaftlich strukturiert ist, resultieren aus dieser ungenügend determinierten Verweisungsnorm immer wieder Zweifelsfragen.[19] Zum anderen ist den stiftungsgesetzlichen Bestimmungen des PGR durch das nachträglich im Jahre 1928 in das PGR eingefügte Treuunternehmensgesetz (TrUG)[20] eine weitere Rechtsschicht mit 170 zusätzlichen Paragraphen aufgepfropft worden. Das machte die Handhabung der stiftungsgesetzlichen Normen nicht nur überaus beschwerlich, sondern bewirkte einen weiteren Schwall juristischer Interpretationsprobleme,[21] denn das TrUG war vom Gesetzgeber so konzipiert worden, dass es sowohl körperschaftlich als auch stiftungsmässig ausgestaltet werden konnte.[22]

## II. Schrifttum

Von der 1975 publizierten Zürcher Dissertation Keichers zur liechtensteinischen privatrechtlichen Stiftung und der ebenfalls in den 70er Jahren erschienenen Doktorarbeit Voigts über die liechtensteinischen Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts abgesehen, hat das liechtensteinische Stiftungsrecht lange Zeit kaum wissenschaftliche Beachtung auf sich gezogen. Erst ab Anfang der 90er Jahre setzte allmählich eine Entwicklung ein, die diesen praktisch so wichtig gewordenen Rechtsbereich mehr in den Blickpunkt rechtswissenschaftlichen Interesses rückte. Es waren vorwiegend Dissertanten schweizerischer oder österreichischer Universitäten, die sich in Doktorarbeiten mit dem liechtensteinischen Stiftungsrecht zu beschäftigen begannen. Den Anfang

18 Art. 245 Abs. 1 PGR.

19 Siehe Bösch, Zur Anwendung der allgemeinen Vorschriften des Personen- und Gesellschaftsrechts auf die Stiftung, FS zum 75. Geburtstag von Prof. Dr. Dr. Herbert Batliner (2004) 114 ff.

20 Gesetz vom 10. 4. 1928, LGBl 1928 Nr. 6, in das PGR eingefügt mittels Art. 932a PGR.

21 Vgl. Bösch, Liechtensteinisches Stiftungsrecht, 163 ff.

22 Bösch, Die liechtensteinische Treuhänderschaft zwischen Trust und Treuhand (1995) 497 f.

machte Ludwig Marxer mit seiner 1990 publizierten Freiburger Dissertation zur liechtensteinischen Familienstiftung. Ihm folgte im Laufe der 90er Jahre eine Reihe weiterer Dissertationen.[23]

1995 lag erstmals auch eine Arbeit eines in Liechtenstein kautelarjuristisch tätigen Praktikers vor, von der bedenkenlos gesagt werden konnte, dass sie rechtswissenschaftlichem Anforderungsprofil entsprach.[24] Es war auch ein Praktiker, der in Liechtenstein als Erster eine stiftungsrechtliche Entscheidung[25] des liechtensteinischen Obersten Gerichtshofs (OGH) kritisiert hatte.[26] Anlass der Kritik war die rechtliche Qualifikation der treuhänderischen Gründung einer liechtensteinischen Familienstiftung, doch in Wirklichkeit ging es bei dieser Entscheidung in stiftungsrechtlicher Hinsicht um viel mehr, nämlich um zentrale Fragen der ausreichenden Zweckbestimmung einer liechtensteinischen Stiftung.[27] Obwohl die Kritik nicht ausdrücklich auf das Urteil Bezug nahm, sondern durch die Blume erfolgte, kam es damit im liechtensteinischen Stiftungsrecht doch erstmals zu einem kontroversiellen Austausch juristischer Argumente.[28] Somit fand – wenngleich zunächst nur anhand eines beschränkten Einzelfalls – im liechtensteinischen Stiftungsrecht erstmals das statt, was in den benachbarten Auslandsrechtsordnungen gang und gäbe ist, nämlich ein kritischer Dialog zwischen Literatur und Rechtsprechung. Die Kritik trug übrigens letztlich Früchte, wenngleich es noch mehr als 10 Jahre dauern sollte und zusätzlicher literarischer Schützenhilfe[29], eines obiter dictums des StGH[30] sowie eines

---

23 Loretz, Liechtensteinische Stiftungen – Anerkennung und Besteuerung in Österreich, Diss. Wien (1993); Frick-Tabarelli, Die besondere Bedeutung der Treuhänderschaft gem. Art. 897 ff. für die privatrechtliche Stiftung nach liechtensteinischem Recht, Diss. Innsbruck (1993); Kneller, Die Haftung für die Verwaltung einer liechtensteinischen Stiftung unter besonderer Berücksichtigung von Art. 159 IPRG, Diss. Zürich (1993); Quaderer, Die Rechtsstellung des Anwartschaftsberechtigten bei der liechtensteinischen Familienstiftung, Diss. Innsbruck (1999).

24 Hier, Die Unternehmensstiftung in Liechtenstein, Vaduz (1995).

25 OGH 26. 1. 1988, LES 1990, 105 ff.

26 Kieber Walter, Die treuhänderische Errichtung von Familienstiftungen, Festgabe Herbert Batliner (1988) 273 ff.

27 Dazu Bösch, Liechtensteinisches Stiftungsrecht, 210 ff.

28 Dass die Kritik beim Adressaten ankam, zeigt die entsprechende Replik des seinerzeitigen OGH-Präsidenten Kohlegger in: Liechtenstein – Steueroase oder Wirtschaftszentrum? ÖJZ 1990, 577 (582).

29 Bösch, Die liechtensteinische Treuhänderschaft zwischen trust und Treuhand (1995) 369 ff; ders., Trust und Fiduzia im liechtensteinischen Recht, Jus & News 1997, 40 ff.

Senatswechsels im OGH bedurfte, bis die Rechtsprechung sich eines anderen besann.[31]

Die unzureichende wissenschaftliche Durchdringung des Stiftungsrechts war der Hauptgrund dafür, dass das Liechtenstein-Institut im Herbst 1997 erstmals ein Forschungsprojekt zu einem zivilrechtlichen Fachgebiet vergab. Anlass für diesen Forschungsauftrag gab wiederum ein stiftungsrechtliches OGH-Urteil.[32] Darin war das Höchstgericht zur Auffassung gelangt, die Einwirkungsrechte, die sich ein Stifter in den Bestimmungen der Stiftungsurkunde ausbedungen und dort für übertragbar und vererbbar erklärt hatte, könnten gleich wie anstaltliche Gründerrechte an Dritte übertragen und vererbt werden. Der Verfasser dieser Zeilen, dem zwischenzeitlich das Forschungsprojekt anvertraut worden war, beanstandete dieses Urteil in einer ersten Analyse im Rahmen einer Entscheidungsbesprechung.[33] Damit war im liechtensteinischen Stiftungsrecht ein weiteres Mal aus dem Schrifttum ein Diskurs mit der Rechtsprechung eröffnet worden.

Im Zuge der Bearbeitung des stiftungsrechtlichen Forschungsauftrags zeigte sich bald, dass die Grundlagen des liechtensteinischen Stiftungsrechts noch viel zu wenig erforscht waren und es ohne vorherige Grundlagenforschung nicht vertretbar erschien, die mit den Stifterrechten in Zusammenhang stehenden Fragestellungen methodisch fundiert zu beantworten. Das Forschungsprojekt wurde deshalb auf das gesamte Stiftungsrecht ausgeweitet und erhob die Grundlagenforschung zur primären Zielsetzung. Ein erstes Manuskript des Forschungsauftrags konnte aufgrund des damit verbundenen beträchtlichen Mehraufwands erst im Frühjahr 2003 fertig gestellt werden. Literarische Vorboten des Forschungsprojekts waren ein Länderbericht zum liechtensteinischen Stiftungsrecht in der Schriftenreihe der Bucerius Law School,[34] die Rezension eines oberstgerichtlichen Urteils zum Auskunftsanspruch eines

30 StGH 30. 8. 1996, S. 19 (StGH 1996/8).

31 OGH 6. 7. 2000, LES 2000, 154; mit Rezension Bösch, Judikaturwende im liechtensteinischen Treuhandrecht – Eine Nachlese und ein Ausblick LJZ 2000, 55 ff.

32 OGH 1. 7. 1996, Jus & News 1997, 288 ff; LES 1998, 97 ff.

33 Bösch, «Stifterrechte» wie Gründerrechte bei der Anstalt übertrag- und vererbbar?, Jus & News 1997, 265 ff.

34 Bösch, Stiftungsrecht im Fürstentum Liechtenstein, Heft 3 des Instituts für Stiftungsrecht und das Recht der Non-Profit-Organisationen der Bucerius Law School Hamburg (2003).

ausländischen Pflichtteilsberechtigten gegenüber einer liechtensteinischen Stiftung[35] sowie ein Festschriftenbeitrag zur Anwendungsproblematik der allgemeinen Vorschriften des PGR auf die Rechtsform der Stiftung.[36] Die nachträgliche Miteinbeziehung eines im Juni 2004 von der liechtensteinischen Regierung ausgegebenen stiftungsrechtlichen Reformentwurfs[37] machte die Publikation der Forschungsarbeit nicht vor Frühjahr 2005 möglich.

Nachzutragen bleibt, dass bis zur Veröffentlichung der Forschungsarbeit noch einige weitere Beiträge zum liechtensteinischen Stiftungsrecht[38] erschienen sind. Mit Ausnahme eines Beitrags von Lampert / Taisch im von Hopt und Reuter 2001 herausgegebenen Handbuch zum Stiftungsrecht in Europa[39] widmeten sich diese Arbeiten mehrheitlich bestimmten Einzelfragen des Stiftungsrechts.

## III. Kautelarpraxis

Die lange Zeit völlig fehlende rechtswissenschaftliche Erschliessung des liechtensteinischen Stiftungsrechts und eine aufgrund mehrerer Verweisungstücken des PGR vermeintliche Gleichartigkeit der Rechtsform der Stiftung mit bestimmten anderen Verbandspersonen blieben in der liechtensteinischen Kautelarpraxis nicht ohne Auswirkungen: Eine grosse Anzahl von Stiftungsurkunden wies statutarische Bestimmungen auf,

---

35 Bösch, Auskunfts- und Rechnungslegungsanspruch des Pflichtteilsberechtigten gegenüber einer liechtensteinischen Stiftung, LJZ 2003, 55.

36 Bösch, Zur Anwendung der allgemeinen Vorschriften des Personen- und Gesellschaftsrechts auf die Stiftung, FS zum 75. Geburtstag von Prof. Dr. Dr. Herbert Batliner (2004) 114 ff.

37 Vernehmlassungsbericht samt Vernehmlassungsvorlage vom 15. 6. 2004, RA 2004/1460.

38 Auswahl ohne Anspruch auf Vollständigkeit: Böckle / Grabher, Die Entstehung und Überwachung der Stiftung, in FS Peter Marxer (1993) 35ff; Böckle, Gründung, Verwaltung, Auflösung von Stiftungen und Abgrenzungen zu anderen Verbandspersonen, LJZ 2001, 63; Caspers / Wagner / Künzle (Hrsg), Die liechtensteinische Stiftung (2003); Heiss / Lorenz, Der erstarrte Stifterwille, in: Aktuelle Themen zum Finanzplatz Liechtenstein (2004) 123 (Hrsg: Marxer & Partner); Schauer, Die liechtensteinische Stiftung im internationalen Vergleich unter besonderer Berücksichtigung der Familien- und Unterhaltsstiftung, in: Aktuelle Themen zum Finanzplatz Liechtenstein (2004) 67 (Hrsg: Marxer & Partner).

39 Stiftungen im liechtensteinischen Recht, in: Stiftungsrecht in Europa (2001) 521 ff.

deren Vereinbarkeit mit der gesetzlichen Regelung in mancherlei Hinsicht sehr fragwürdig war. Daran hatte auch das liechtensteinische Registeramt entscheidenden Anteil, denn der PGR-Gesetzgeber hatte die Kontrolle der Rechtmässigkeit des Stiftungserrichtungsgeschäfts und die Sicherstellung der Stiftungsaufsicht in die Hände dieses Amts gelegt.[40] Diese vom Gesetzgeber vorgesehene stiftungsrechtliche Errichtungskontrolle versagte in der Praxis kläglich, denn das Registeramt nahm die bei ihm hinterlegten Stiftungsurkunden durchwegs anstandslos und ohne nähere Prüfung entgegen.

Auf diese Weise wurde in der Praxis eine grosse Anzahl von Stiftungen ohne Eintragung im Öffentlichkeitsregister faktisch in Vollzug gesetzt, obwohl sich aufgrund ihrer unzulänglichen Zweckbestimmung gar nicht beurteilen liess, ob sie ohne Eintragung tatsächlich das Persönlichkeitsrecht erlangten.[41] Aufgrund unterlassener Errichtungskontrolle kam es auch zu keinerlei Unterstellungen unter die Stiftungsaufsicht, obwohl einer der im Gesetz ausdrücklich ausgewiesenen Normzwecke der Hinterlegung der Stiftungsurkunde beim Registeramt die «Vermeidung von Umgehungen einer allfälligen Aufsicht» war. Eine öffentliche Stiftungsaufsicht war auch faktisch nicht vorhanden. Diese freizügigen Verhältnisse ermöglichten nicht nur die Aushebelung des gesetzlichen Stiftungserrichtungs- und Aufsichtssystems, sondern scheinen offenbar auch die Phantasie der stiftungsrechtlichen Kautelarpraxis nachhaltig inspiriert zu haben. Das Bemühen, die Stiftung der verkehrstypischen Anstalt anzugleichen, war eine der auffälligsten Missbildungen dieser Kautelarpraxis. Damit sollten Stifterrechte wie anstaltliche Gründerrechte verkehrsfähig gemacht und auch der Erwerb von «Stiftungsmänteln» ermöglicht werden.

## IV. Rechtsprechung

Wegen des viele Jahre fehlenden stiftungsdogmatischen Unterbaus kam der liechtensteinischen Rechtsprechung bei der Auslegung und Fortent-

40 Art. 554 PGR in der vor der Stiftungsrechtsreform 2008 geltenden Fassung.

41 Siehe Bösch, Liechtensteinisches Stiftungsrecht, 313 ff; vgl. auch Santo-Passo, Die liechtensteinische Stiftung – Hausgemachte Problematik im Lichte der Stiftungsrechtsreform, LJZ 2005, 6, der im vorliegenden Zusammenhang von «Wildwuchs» und «wahlloser Hinterlegung» spricht.

wicklung des Stiftungsrechts die zentrale Rolle zu. Letzte zivilgerichtliche Instanz ist der liechtensteinische OGH, der aus zwei Senaten mit jeweils fünf Richtern besteht. Von diesen fünf Richtern gehören regelmässig nicht mehr als zwei dem Berufsrichterstand[42] an. Diese Besonderheit bringt es mit sich, dass einzelnen Berufsrichtern beim OGH bei der Entscheidungsfindung besonders starkes Gewicht zukommt.

Als die Rechtsprechung des OGH noch entscheidend von den beiden Universitätsprofessoren Franz Gschnitzer[43] und Peter Liver[44] geprägt wurde, sprach das Höchstgericht im Zusammenhang mit einer unzulänglichen Zweckbestimmung einer Stiftung einmal von «Zerrbilder(n) von Stiftungen» und meinte dazu, wenn die Frage zu entscheiden wäre, ob solche Gebilde als juristische Personen gelten könnten, dies keine leichte Aufgabe für den Richter wäre.[45]

Unter der OGH-Präsidentschaft Karl Kohleggers (1981–1997) stiegen die Stiftungsrechtsfälle, die an das liechtensteinische Höchstgericht herangetragen wurden, stark an. Die oberstgerichtliche Rechtsprechung unter diesem Präsidenten, der man zugute halten muss, dass sie in Sachen «Bürgernähe» vielfach vorbildlich war, erhob die «Stiftungsfreiheit» zum obersten Auslegungsprinzip, womit der Privatautonomie im Stiftungsrecht durch die Judikatur ein scheinbar grenzenloser Anwendungsbereich zugewiesen wurde. Anstatt den von der Kautelarpraxis bewirkten Fehlentwicklungen bezüglich Bestimmtheit des Stiftungszwecks, Stiftungsaufsicht und Foundation Governance entgegenzutreten, wurden so Entwicklungen, die sich mit dem Gesetz nicht (mehr) in Einklang bringen liessen, höchstrichterlich abgesegnet.[46]

Während dieser Zeit hielt der OGH seine schützende Hand über viele zweifelhaften Errungenschaften der stiftungsrechtlichen Kautelar-

---

42 Art. 22 des Gerichtsorganisationsgesetzes spricht bezüglich der Richter des OGH überhaupt nur von nebenamtlichen Senatsvorsitzenden und nebenamtlichen Oberstrichtern. Der «nebenamtliche» Senatsvorsitz erfolgt freilich regelmässig durch ausländische Berufsrichter, wobei Präsident und Vizepräsident des OGH schon seit vielen Jahren – zumindest während ihres aktiven richterlichen Hauptberufs – zugleich auch Richter am OLG Innsbruck sind.

43 Franz Gschnitzer (1898–1968) war Universitätsprofessor in Innsbruck und stand dem OGH seit 1945 bis zu seinem Tod als Präsident vor.

44 Peter Liver (1902–1994) war Universitätsprofessor in Bern und von 1951–1977 als Richter beim OGH tätig.

45 OGH 2. 12. 1966, ELG 1962–1966, 173.

46 Beispiele bei Bösch, Liechtensteinisches Stiftungsrecht, 210 ff, 374 ff, 550, 598, 630.

praxis. Er entsprach damit zwar voll und ganz den von gewissen Kreisen in ihn gesetzten Erwartungen, doch die liechtensteinische Stiftung verkam zusehends zu einem völlig konturenlosen Gebilde, das sich von den gesetzlichen Wertungen immer weiter entfernte. Mancher Fehltritt des OGH hätte sich bei Mitberücksichtigung einschlägiger schweizerischer Stiftungslehre und -rechtsprechung vermeiden lassen, doch das Höchstgericht in seiner damaligen Senatsbesetzung verschloss sich ausgerechnet im Stiftungsrecht[47] der Vorteile komparativer Auslegung[48] und war auch selbst nach heftig aufkommender literarischer Kritik[49] nicht bereit einzulenken.

Im Herbst 1997 kam es zu einem vollständigen Wechsel der Berufsrichter beim OGH. Nach anfänglichen Unsicherheiten[50] fand der «neue OGH» allmählich seine eigene Linie. Diese ging stark in Richtung zunehmender Verrechtlichung des liechtensteinischen Stiftungswesens. Nun wurde auf einmal nicht mehr alles höchstrichterlich gebilligt, was ein Stifter und / oder dessen Treuhänder mit der Rechtsform der Stiftung umzusetzen beliebte(n). Zusehends fanden auch die Interessen eines wohlverstandenen Begünstigten- und Gläubigerschutzes bei der Stiftung Gehör. Dies äusserte sich u. a. in der Anerkennung elementarer Informationsrechte von Stiftungsbegünstigten,[51] in der Einsicht, dass auch die Stiftungsurkunde einer privatnützigen liechtensteinischen Stiftung nicht sämtliche Ansprüche von Destinatären ausschliessen kann,[52] sowie in

---

47 Symptomatisch OGH in LES 1990, 117: Stiftungsrecht als «durchaus eigenständiger inländischer Normenkomplex». Dazu krit. Bösch, Liechtensteinisches Stiftungsrecht, 154 ff.

48 Zur besonderen Bedeutung, die der komparativen Auslegung im liechtensteinischen Recht ganz allgemein zukommt, siehe statt vieler hier nur Kley, Grundriss des liechtensteinischen Verwaltungsrechts (1998) 94 ff; Legerer, Der Grundsatz von Treu und Glauben im liechtensteinischen Privatrecht Diss. Innsbruck (2002) SLR 14 (2006), 61 ff; Berger, Rezeption im liechtensteinischen Privatrecht unter besonderer Berücksichtigung des ABGB (2008) 198 ff.

49 Siehe Bösch, Die liechtensteinische Treuhänderschaft zwischen trust und Treuhand (1995) 369 ff mwN; ders., Jus & News 1997, 12 ff; ders., Jus & News, 1997, 265 ff.

50 OGH 2. 7. 1998, LES 1999, 44 (§ 914 ABGB als Auslegungsgrundlage bei Stiftungssatzung); OGH 6. 12. 2001, LES 2002, 54 (Anwendung des Art. 175 Abs. 5 PGR auf Stiftungen).

51 OGH 23. 7. 2004, LES 2005, 392 ff; OGH 4. 5. 2005, LES 2006, 191 ff; siehe nun aber auch OGH 7. 2. 2008, LES 2008, 272 ff (dazu mit Recht kritisch Lorenz in Schauer, Kurzkommentar, Art. 552 § 9 Rz 18 ff u. 73 ff).

52 OGH 5. 2. 2004, LES 2005, 41 ff.

der Erkenntnis, dass Pflichtteilsansprüche ausländischer Noterben nicht durch die Einschaltung liechtensteinischer Stiftungen vereitelt werden können sollen.[53] Mit einem Wort: dem langjährigen höchstgerichtlichen «laissez-faire» im Stiftungsrecht Liechtensteins war innert nur einiger Jahre in erheblichem Ausmass Einhalt geboten worden.

Der OGH in neuer Richterbesetzung wurde selbst der Verweisungstücken des PGR zunehmend Herr[54] und profitierte immer öfter auch im Stiftungsrecht vom Erkenntnisgewinn einer richtig verstandenen und richtig angewendeten komparativen Auslegung.[55] Einen regelrechten Paukenschlag setzte der OGH mit seinem Beschluss vom 17. 7. 2003.[56] Darin bestätigte er eine vom Erstgericht mangels ausreichender Zweckbestimmung und mangels Registereintrags verneinte Parteifähigkeit einer Stiftung. Das Obergericht hatte sich bei seiner Entscheidungsfindung noch am «Wirtschaftsstandort und seinem Erfolg» orientiert, zu dem «sicher auch die grosszügig gehandhabte Praxis bei der Zweckbestimmung von Stiftungsvermögen gehöre», möge die Praxis auch «nicht ganz gesetzeskonform» sein. Dem hielt der OGH mit bis dahin nie vermittelter Deutlichkeit entgegen, dass auch im liechtensteinischen Stiftungsrecht nur die sich aus dem Gesetz ergebende Rechtslage massgeblich sein könne.

Mit dem oberstgerichtlichen Beschluss vom 17. 7. 2003 wurde erstmals der Finger auf einen wunden Punkt der nicht rechtskonformen Handhabung des gesetzlichen Errichtungssystems gelegt, der wirklich weh tat. Die Entscheidung hätte gravierende Folgen für die bisherige Treuhänderpraxis der Stiftungserrichtung nach sich gezogen, denn die mit Nichtigkeit behaftete Stiftung war eine von vielen mit ähnlichen «Zweckbestimmungen». Den stiftungsrechtlich drohenden Supergau verhinderte schliesslich ein den OGH-Beschluss kassierendes Urteil des liechtensteinischen StGH.[57]

Die Rückbesinnung des OGH auf stiftungsgesetzliche Wertungen, bestimmte unverzichtbare Strukturmerkmale der Stiftung sowie der Er-

---

53 OGH 7. 3. 2002, LES 2003, 100 ff; OGH 4. 2. 2004, LES 2005, 41 ff.

54 Siehe OGH 4. 9. 2003, LES 2004, 190 ff.

55 Statt vieler hier nur OGH in LES 2003, 100 ff; LES 2005, 41 ff.

56 1 Cg 2002.262-55 (unveröffentlicht !).

57 StGH 18. 11. 2003, StGH 2003/65, Jus & News 2003, 281 ff. Zur Vertrauensschutzargumentation dieser Entscheidung kritisch Bösch, Liechtensteinisches Stiftungrecht, 348 ff.

kenntnisgewinn, dass der Privatautonomie auch im liechtensteinischen Stiftungsrecht bestimmte Grenzen gesetzt sind, ist durch eine entsprechende dogmatische Aufbereitung des liechtensteinischen Stiftungsrechts massgeblich begünstigt worden. Daran hatte insbesondere das einschlägige rechtswissenschaftliche Forschungsprojekt des Liechtenstein-Instituts einen wesentlichen Anteil. Die Forschungsarbeit wirkte schon längere Zeit vor ihrer Veröffentlichung[58] und von vielen unbemerkt. Ein Manuskript der Forschungsarbeit ist dem damaligen Vizepräsidenten des OGH, Dr. Delle Karth, bereits im Frühjahr 2003 vom Verfasser überlassen worden, dies freilich mit der Bitte um Zitatverzicht bis zur Buchveröffentlichung.

## D Rechtslage nach der Stiftungsrechtsreform 2008

### I. Stiftungsgesetzliche Regelung

Aufgrund des Gesetzes vom 26. Juni 2008[59] steht in Liechtenstein seit 1. 4. 2009 ein neues Stiftungsrecht in Kraft. Die neuen stiftungsgesetzlichen Bestimmungen umfassen insgesamt 41 Paragraphen und sind mittels Einfügung in Art. 552 PGR systematisch in das liechtensteinische Personen- und Gesellschaftsrecht integriert worden. Bereits zuvor wurden die Bestimmungen über die Auflösung und Beendigung einer Stiftung komplett neu gefasst[60] und sind am 21. 2. 2007 in Kraft getreten.

---

58 Statt vieler sei hier nur auf folgende oberstgerichtliche Entscheidungen verwiesen: OGH 5. 6. 2003, LES 2004, 67 ff (Umschreibung der Genussberechtigung, Subsidiarität des Beistatuts gegenüber Stiftungsurkunde in Einklang mit Manuskript Bösch, Grundlagen des liechtensteinischen Stiftungsrechts (2003) 405 ff u. 373 ff; OGH 4. 9. 2003, LES 2004, 230 ff (ergänzende Anwendung der Bestimmungen des TrUG auf Stiftungen in Einklang mit Manuskript Bösch, 142 ff); OGH 8. 1. 2004, 2005, 174 ff (Holdingfunktion als zulässiger Stiftungsnebenzweck in Einklang mit Manuskript Bösch, 226; OGH 5. 2. 2004, LES 2005, 41 ff (stiftungsrechtlicher Funktionsschutz, Mindestmass an auch im Klagsweg durchsetzbaren Destinatärsansprüchen bei unbeaufsichtigten Stiftungen) in Einklang mit Manuskript Bösch, 429 ff; OGH 4. 11. 2004, LES 2005, 417 ff (fehlende Eignung einer Revisionsstelle als ausreichendes stiftungsrechtliches Kontrollorgan in Einklang mit Manuskript Bösch, 301 ff).

59 Liechtensteinisches LGBl. 2008 Nr. 220.

60 Gesetz vom 13. 12. 2006, LGBl. 2007 Nr. 38.

Diese Bestimmungen sind durch die Stiftungsrechtsreform beinahe unverändert übernommen und mittels der §§ 39 bis 40 in das neue Gesetz integriert worden.

Flankierend zu den neuen stiftungsgesetzlichen Bestimmungen und zum Übergangsrecht wurden im Zuge der Stiftungsrechtsreform auch zwei wichtige Änderungen der allgemeinen Vorschriften[61] und eine Modifikation des Erbstatuts[62] verabschiedet. Zum neuen Stiftungsrecht ist am 24. 3. 2009 eine Stiftungsrechtsverordnung (StRV) ergangen, die diverse Agenden der neu geschaffenen Stiftungsaufsichtsbehörde näher regelt.[63]

Die neue gesetzliche Regelung hat das Stiftungsrecht gänzlich vom TrUG abgekoppelt und insoweit selbständig gestellt. Dadurch konnte das neue Recht erheblich an Rechtsklarheit und Rechtssicherheit gewinnen, wenngleich bezüglich der Anwendung des allgemeinen Teils auf die Stiftung immer noch einige Unklarheiten verbleiben. Leider hat es der Gesetzgeber verabsäumt, die stiftungsrechtlichen Normen ausreichend zu komplettieren. So fehlen beispielsweise zeitgemässe Bestimmungen über die Vermögensverwaltung[64] oder über die in der Praxis sehr wichtige Frage, wie sich Aufwendungen und Kosten der Stiftungen in ihrer Ertrags- und Vermögensrechnung niederschlagen. Auch bezüglich der Destinatärsstellung ist die neue Regelung in mehrfacher Hinsicht lückenhaft. Gleichbehandlungsgebot oder andere für die Praxis bedeutsame Fragen des Destinatärsschutzes waren ganz offensichtlich keine Belange, die den Novellengesetzgeber näher interessierten.

Nach altem Recht konnten nur kirchliche Stiftungen, reine und gemischte Familienstiftungen sowie Stiftungen mit bestimmten oder bestimmbaren Genussberechtigten die Rechtspersönlichkeit ohne Registereintragung erlangen.[65] Alle anderen Stiftungstypen waren eintragungspflichtig. Nach neuem Recht sind nurmehr gemeinnützige Stiftungen und jene privatnützigen Stiftungen eintragungspflichtig, die ein nach

---

61 Art. 107 Abs. 4a PGR (Umschreibung der gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecke) und Art. 182 Abs. 2 PGR (gesetzliche Normierung der Business Judgment Rule).

62 § 29 Abs. 5 IPRG idF LGBl. 2008 Nr. 221.

63 Dazu Hammermann, Die neue Stiftungsrechtsverordnung, liechtenstein-journal 2009, 34 ff.

64 Art. 552 § 25 Abs. 1 PGR stellt lediglich auf eine dem Zweck der Stiftung entsprechende Verwaltung nach den «Grundsätzen einer guten Geschäftsführung» ab.

65 Art. 557 PGR in der Fassung vor LGBl. 2008 Nr. 220.

kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben.[66] Das führte im Ergebnis zu einer erheblichen Ausweitung des Kreises der nicht eintragungspflichtigen Stiftungen.

Nach neuem Recht unterstehen nurmehr gemeinnützige Stiftungen zwingend der öffentlichen Stiftungsaufsicht.[67] Damit wird der Kreis der von Gesetzes wegen einer Aufsicht unterstellten Stiftungen gegenüber dem bisherigen Recht erheblich enger gezogen.[68] Demgegenüber unterstehen nun auch die kirchlichen Stiftungen der öffentlichen Aufsicht, obwohl sie nicht wirklich in den neuen Unterteilungsraster passen wollen.[69]

Die Errichtungskontrolle obliegt nach neuem Recht nicht mehr einer öffentlichen Behörde, sondern sie liegt in den Händen von Privaten mit besonderer Berufsqualifikation.[70] Die Stiftungsurkunde privatnütziger Stiftungen muss nicht mehr beim Grundbuchs- und Öffentlichkeitsregisteramt hinterlegt werden. Vielmehr ist nun jedes Mitglied des Stiftungsrats verpflichtet, innert 30 Tagen ab Errichtung einer privatnützigen Stiftung eine sogenannte Gründungsanzeige beim Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt zu hinterlegen.[71] Diese Gründungsanzeige hat die im Gesetz näher spezifizierten Angaben[72] zu enthalten und deren Richtigkeit zu bestätigen.[73] Dazu gehört u. a. die Bestätigung, dass die Bezeichnung der konkreten oder nach objektiven Merkmalen individualisierbaren Begünstigten oder des Begünstigtenkreises durch den Stifter erfolgt ist, sofern sich dies nicht aus dem angezeigten Stiftungszweck ergibt. Zu bestätigen ist auch, dass die Stiftung nicht ganz oder überwiegend gemeinnützigen Zwecken «zu dienen bestimmt ist».

---

66 Art. 552 § 14 Abs. 4 PGR.

67 Art. 552 § 29 Abs. 1 PGR.

68 Zum gesetzlichen Stiftungsaufsichtsrecht vor der Reform siehe Bösch, Liechtensteinisches Stiftungsrecht, 356 ff.

69 Eigenartigerweise spielt das Kriterium der kirchlichen Aufsicht, das nach altem Recht stets die aufsichtsrechtliche Sonderstellung der kirchlichen Stiftungen begründet hatte, gemäss der zum neuen Stiftungsgesetz erlassenen Stiftungsrechtsverordnung vom 24. 3. 2009 (LGBl. 2009 Nr. 114) nun doch wieder eine Rolle – zumindest wenn es um eine mögliche Befreiung von der Revisionsstellenpflicht geht. Dies soll aber wiederum nur für Stiftungen zu katholischen Zwecken gelten (vgl. Art. 6 Abs. 2 StRV).

70 Vgl. Art. 552 § 20 Abs. 1 letzter Satz PGR.

71 Art. 552 § 20 Abs. 1 PGR.

72 Vgl. Art. 552 § 20 Abs. 2 PGR.

73 Art. 552 § 20 Abs. 1 PGR.

Die Praxis der Strohmanngründung einer Stiftung kann auch nach neuem Recht beibehalten werden. Weil die in den Statuten der Stiftung vorbehaltenen Gestaltungsrechte rechtlich dem fiduziarischen Gründer, im Regelfall also dem liechtensteinischen Berufstreuhandunternehmen, zuzuordnen waren und diese Zuordnung vor allem eine juristische Entfremdung der Stiftung von ihrem wirtschaftlichen Stifter nach sich zog,[74] bediente sich das neue Recht eines Kunstgriffs. Dieser besteht darin, dass bei der Errichtung einer Stiftung durch einen indirekten Stellvertreter der Geschäftsherr (Machtgeber) als Stifter gilt.[75] Soweit sich ein fiduziarischer Stifter in der Stiftungsurkunde Gestaltungsrechte vorbehält, so treten deren Rechtswirkungen nun kraft Gesetzes unmittelbar beim (wirtschaftlichen) Stifter ein.[76]

Was die vor der Reform besonders heftig umstrittenen Stifterrechte anlangt, qualifiziert das neue Recht die Rechte des Stifters zum Widerruf oder zur Änderung der Stiftungsdokumente in § 30 Abs. 1 als Rechte, die nicht abgetreten oder vererbt werden können. Eine juristische Person kann sich diese Rechte nicht vorbehalten,[77] da sie sonst über die natürliche Lebenszeit des wirtschaftlichen Stifters hinaus perpetuiert werden könnten.

Das neue Recht hat den Informationsanspruch des Begünstigten zu einem erheblichen Teil den einschlägigen Bestimmungen des TrUG nachempfunden. Im Gegensatz zum bisherigen Recht ermöglicht es allerdings auch eine vollkommene Ausschaltung von Informationsansprüchen allfälliger Drittbegünstigter, wenn sich der Stifter in der Stiftungserklärung das Widerrufsrecht vorbehalten hat und selbst Letztbegünstigter ist.[78] Mit dieser Optionsmöglichkeit zugunsten des Stifters hat der faktische Stiftungstypus der «Stiftung für den Stifter», dem in der liechtensteinischen Praxis eine überragende Bedeutung zukommt, im Gesetz wertungsmässig erstmals einen realen Niederschlag gefunden. Eine starke Beschneidung des Informationsanspruchs eines Stiftungsbegünstigten lässt das neue Recht auch dann zu, wenn der Stifter ein Kontrollorgan für die Stiftung eingerichtet hat. In einem solchen Fall ist der Be-

74 Dazu ausführlich Bösch, Liechtensteinisches Stiftungsrecht, 742 ff.
75 Vgl. Art. 552 § 4 Abs. 1 PGR.
76 Art. 552 § 30 Abs. 3 PGR.
77 Art. 552 § 30 Abs. 2 PGR.
78 Art. 552 § 10 Abs. 1 PGR.

günstigte nur berechtigt, Auskunft über Zweck und Organisation der Stiftung sowie über eigene Rechte gegenüber der Stiftung zu verlangen und deren Richtigkeit durch die Einsichtnahme in die Stiftungsurkunde, die Stiftungszusatzurkunde und die Reglemente zu überprüfen.[79]

Dass eine liechtensteinische Stiftung dermassen von ihren Zweckadressaten abgeschirmt werden kann, ist auf einen besonders starken Einfluss der Finanzdienstleistungsbranche auf den Gesetzgebungsprozess zurückzuführen. Auf diesen Einfluss geht letztlich auch eine gesetzliche Änderung des liechtensteinischen Internationalen Privatrechts zurück,[80] die die Rechte ausländischer Pflichtteilsberechtigter stark beeinträchtigt und im Ausland – zumindest aus Gläubigersicht – noch zu mancherlei Unmut führen dürfte. Lediglich mit dem Ansinnen, die Stifterrechte gesetzlich für vollstreckungsimmun zu erklären, konnten sich die «Marktteilnehmer» nicht durchsetzen. Eine entsprechende Bestimmung des Regierungsentwurfs ist in erster Lesung nach entsprechender oppositioneller Kritik noch mit den damit verbundenen Standortwettbewerbsvorteilen verteidigt, in weiterer Folge unter Hinweis auf die «Befriedigungsinteressen der Gläubiger» dann aber doch noch fallen gelassen worden.[81]

## II. Schrifttum

Das neue Stiftungsgesetz hat in der Literatur einen bemerkenswert raschen Niederschlag gefunden. Schon im Herbst 2008 kam ein Sammelband der Hochschule Liechtenstein mit Einzelbeiträgen zum neuen Stiftungsrecht[82] heraus. Bereits kurz vor dem Inkrafttreten des neuen Rechts erschien ein Buch von Jakob,[83] das in der Schriftenreihe eines liechten-

79 Art. 552 § 11 Abs. 1 PGR.

80 Art. 29 Abs. 5 IPRG idF LGBl. 2008 Nr. 221.

81 Vgl. Protokoll über die 1. Lesung vom 14. 3. 2008 einerseits und Stellungnahme der Regierung vom 3. 6. 2008 (Nr. 85/2008) S. 11 andererseits.

82 Das neue liechtensteinische Stiftungsrecht (2008) Hrsg.: Hochschule Liechtenstein, Institut für Finanzdienstleistungen, Vaduz.

83 Jakob Dominique, Die Liechtensteinische Stiftung, Eine strukturelle Darstellung des Stiftungsrechts nach der Totalrevision vom 26. Juni 2008, erschienen in Band 4 der Schriften zum liechtensteinischen Gesellschafts-, Steuer- und Bankenrecht, Liechtenstein Verlag (2009).

steinischen Anwaltsbüros veröffentlicht wurde. Im Sommer 2009 folgte sodann ein von Schauer herausgegebener Kurzkommentar zum neuen liechtensteinischen Stiftungsrecht.[84]

Vieles spricht dafür, dass die genannten Publikationen im Dienste einer «Kommunikationsstrategie für das neue Stiftungsrecht»[85] standen, die die Regierung entwickelt hatte. Bezeichnenderweise beginnen sowohl der Kurzkommentar zum neuen liechtensteinischen Stiftungsrecht als auch das Buch von Jakob mit einem «Geleitwort» des Regierungschefs und bezeichnenderweise standen just die Genannten im Zuge der Stiftungsrechtsreform im Solde der Regierung und haben für ihren Auftraggeber zuvor entsprechende «Gütesiegel»[86] bzw. «Machbarkeitsfilter»[87] erstellt.

Offen deklariertes Ziel der Kommunikationsstrategie der Regierung war die «Vermarktung des Wirtschaftsstandorts Liechtenstein».[88] Es überrascht deshalb nicht wirklich, dass sich in den vorstehend angeführten Publikationen kaum kritische Anmerkungen zum neuen Stiftungsrecht finden, die starke Missbrauchsanfälligkeit der Stiftung (auch des neuen Rechts) kaum je thematisiert wird und selbst die Beweggründe, die für die Stiftungsrechtsreform tatsächlich massgeblich waren, mit auffallender Einseitigkeit dargestellt werden. Wie man auch immer im Einzelnen zu diesen Auffälligkeiten stehen mag, die Gefahr einer Vereinnahmung der Wissenschaft für Vermarktungszwecke ist im gegenwärtigen Stiftungsrecht doch sehr offenkundig.

Neben den angeführten Werken ist zum neuen Recht auch ein von Attlmayer und Rabanser verfasster Kurzkommentar[89] erschienen. Diverse Beiträge in Fachzeitschriften runden das bisherige Spektrum zum neuen Stiftungsgesetz ab.[90]

---

84 Kurzkommentar zum neuen Stiftungsrecht (2009), Hrsg.: Martin Schauer. Die Herausgabe dieses Kommentars hatte die Regierung bereits im Sommer 2008 angekündigt (siehe Portal des Fürstentums Liechtenstein 14. 7. 2008 Thema der Woche).

85 Portal des Fürstentums Liechtenstein 14. 7. 2008 Thema der Woche; http://www.liechtenstein.li/fl-portal-aktuell?newsid=16241.

86 So ausdrücklich BuA 2008, 35.

87 So der nunmehrige liechtensteinische Regierungschef Tschütscher in LJZ 2008, 81.

88 Portal des Fürstentums Liechtenstein 14. 7. 2008 Thema der Woche.

89 Attlmayr / Rabanser, Das neue liechtensteinische Stiftungsrecht, Lexis Nexis Verlag (2008).

90 Ohne Anspruch auf Vollständigkeit sei hier nur etwa auf folgende Veröffentlichungen verwiesen: Jakob, Das neue System der Foundation Governance – interne und

## III. Kautelarpraxis

Mangels entsprechendem Anschauungs- und Datenmaterial ist an dieser Stelle kein aussagekräftiger Befund zur Kautelarpraxis nach neuem Recht möglich. Aus dem selben Grund kann hier auch nicht beurteilt werden, ob und inwieweit von der gesetzlich ausdrücklich ermöglichten Sanierung fehlerhafter Altstiftungen Gebrauch gemacht wurde. Die dafür vorgesehene Sanierungsfrist ist auch erst am 31. 12. 2010 abgelaufen. Von einigem Interesse wäre auch, ob und inwieweit Fälle altrechtlicher Stiftungen vorliegen, bei denen nach dem Tod des wirtschaftlichen Stifters eine Revisionsstelle geschaffen wurde und ob es dadurch zu Einschränkungen des Informationsanspruchs der Stiftungsdestinatäre gekommen ist. Aus diesem Problemkreis könnten interessante Fragen zum stiftungsrechtlichen Vertrauensschutz und damit zur bisher in der Literatur offenbar noch nicht näher thematisierten Reichweite und Verfassungskonformität mancher Übergangsbestimmungen des neuen Rechts[91] resultieren. Diese haben nämlich in vielerlei Hinsicht auch einschneidende Veränderungen für altrechtliche Stiftungen gebracht und insofern rückwirkenden Charakter.

---

externe Stiftungsaufsicht im neuen liechtensteinischen Stiftungsrecht, LJZ 2008, 5; Tschütscher, Das neue liechtensteinische Stiftungsrecht – Entstehungsgeschichte und Gesamtüberblick, LJZ 2008, 79; Hosp, Neue Haftungsregeln für Stiftungsvorstände liechtensteinischer Stiftungen, ZfS 2008, 91; ders., Die neuen Kontrollmechanismen im liechtensteinischen Stiftungsrecht und deren Bedeutung für Stiftungen mit Stiftern und / oder Begünstigten aus Österreich, ZfS 2009/2, 77; Schauer, Der Schutz der Stifterinteressen im neuen Stiftungsrecht, LJZ 2009, 40; ders., Das neue liechtensteinische Stiftungsrecht, ZEuP 2010, 338; Hammermann, Die neue Stiftungsrechtsverordnung, liechtenstein-journal 2009, 34; Melicharek, Liechtensteinische Stiftungsaufsicht neu: Der zahnlose Tiger, ZfS 2009/2; Kerres / Proell, Das neue liechtensteinische Stiftungsrecht, ecolex 2009, 321; Bösch, Die liechtensteinische Stiftungsrechtsreform 2008 – Eine kritische Betrachtung, in: Liechtenstein als Steueroase?, Discussion Paper Bucerius Law School, Heft 15 (2009); Zollner, Das Informationsrecht der Begünstigten als Baustein der Foundation Governance – eine kritische Würdigung, PSR 2010, 77.

91 Zur Anwendung des neuen Rechts auf bestehende Stiftungen siehe im Einzelnen Art. 1 der Übergangsbestimmungen des Gesetzes vom 26. 6. 2008, LGBl. 2008 Nr. 220.

## IV. Rechtsprechung

Seit dem Inkrafttreten des neuen Rechts ist bereits eine beachtliche Anzahl stiftungsrechtlicher Entscheidungen des OGH ergangen. Aufgrund der gesetzlichen Übergangsbestimmungen erfolgten freilich recht viele dieser Entscheidungen unter Anwendung des alten Rechts. Die jüngere Rechtsprechung[92] kann hier unmöglich einer näheren Analyse unterzogen werden. Manche Entwicklungstendenzen der jüngeren Judikatur überzeugen nicht und bedürften näherer Reflexion. Offenbar findet sich gegenwärtig aber kaum eine Lehre, die sich hier argumentativ einbringen kann oder will.

Eine der überprüfungswürdigen neuen Judikaturlinien bewirkt eine erhebliche Aufblähung und zeitliche Verzögerung von Abberufungsverfahren, die gegen Stiftungsorgane gerichtet sind. Hier soll – auch dann wenn gar keine Unterstellung der Stiftung unter die richterliche Aufsicht beantragt wurde – eine angeblich unumgängliche Pflicht zur Miteinbeziehung der Stiftung als notwendige Streitgenossin bestehen, für die dann ein Kurator zu bestellen sei.[93]

Neuerdings will der OGH aus der Erwägung, das «Rechtsinstrumentarium» der Stiftungsaufsicht diene der Verhinderung einer dem Stiftungszweck und damit auch den berechtigten Interessen von Stiftungsbeteiligten zuwiderlaufenden Gestion des Stiftungsrats, eine fehlende Legitimation von Stiftungsbegünstigten zur Erhebung einer Feststellungsklage gegen Beschlüsse des Stiftungsrats ableiten.[94] Es fragt sich, ob der OGH mit dieser Haltung dem stiftungsrechtlichen Begünstigtenschutz letztlich nicht einen Bärendienst erweist. In einer früheren Entscheidung[95] hatte das Höchstgericht den Kompetenzbereich des Rechtsfürsorgerichts demgegenüber noch ganz anders beurteilt und gerade die

92 Siehe hierzu insb. Delle Karth, Die aktuelle Rechtsprechung des OGH im Stiftungsrecht, LJZ 2008, 51 ff mit einer Übersicht über die wichtigsten Entscheidungen bis einschliesslich März 2008 sowie die seitdem in der liechtensteinischen Entscheidungssammlung (LES) veröffentlichten sowie die im Internet unter www.gerichtsentscheide.li/ abrufbaren oberstgerichtlichen Entscheidungen.

93 Vgl. OGH 3. 4. 2008, LES 2008, 360 ff unter Hinweis auf den «Zweck der richterlichen Aufsicht und eines solchen Verfahrens», welcher primär auf die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Stiftung ausgerichtet sei.

94 OGH 3. 9. 2010, 02 CG 2007.145, S. 43 f.

95 OGH 5. 2. 2004, LES 2005, 41 ff.

Klärung strittiger Fragen des Destinatärsrechtsschutzes ins streitige Verfahren verwiesen.

Eine weitere jüngere Judikaturlinie neigt dazu bei der Beurteilung stiftungsrechtlicher Sachverhalte wesentliche Geschäftsgrundlagen des Gründungsgeschäfts auszublenden.[96] Dadurch laufen vor allem Stifter Gefahr, durch die Rechtsprechung im Nachhinein vermögensanspruchslos gestellt zu werden, obwohl dies nie dem ursprünglichen Partei- und Stifterwillen entsprochen hat. Hierzu muss in Erinnerung gerufen werden, dass die weitere Beherrschung des in die Stiftung eingebrachten Vermögens durch den (wirtschaftlichen) Stifter über viele Jahrzehnte eines der zentralen Verkaufsargumente für liechtensteinische Stiftungen war.[97] Die Schlagworte «Stiftungsbriefkasten» oder «Bankkontostiftung» versinnbildlichen plastisch die Beliebigkeit, mit welcher der ausländische Kunde über das Stiftungsvermögen nach damaliger Praxis verfügen konnte.

Um potenzielle Durchgriffssachverhalte zu verschleiern und wohl vor allem auch aus steuerrechtlicher «Vorsorge» wurde zumindest bei bestimmten Treuhandbüros ganz bewusst vermieden, in den Statuten oder Beistatuten einen Rechtsanspruch des zumeist «erstbegünstigten» Stifters auf konkrete Stiftungsleistungen eindeutig zum Ausdruck zu bringen oder zu seinen Gunsten Widerrufs- oder Änderungsrechte aufzunehmen. Stattdessen sind Änderungs- und / oder Auflösungsrechte statutarisch pro forma dem Stiftungsrat zugewiesen worden. Die Ausübung aller dem Stiftungsrat statutarisch eingeräumten Rechte war im Innenverhältnis jedoch regelmässig an einen Mandatsvertrag[98] gekoppelt, in dem vereinbart war, dass der Stiftungsrat nur nach Massgabe der Weisungen des Kapitalgebers tätig werden darf. Mit diesem (stiftungsrechtlich zweifelsohne überaus fragwürdigen) Modell sollte nach dem Willen aller beteiligter Akteure des Gründungsgeschäfts sichergestellt sein, dass der Stifter zu seinen Lebzeiten von der Stiftung stets Ausschüttungen im instruierten Umfang erhält, ohne diese Stellung im Aussenverhältnis in Erscheinung treten zu lassen.

---

96 Siehe insb. OGH 6. 3. 2008, LES 2008, 354 ff; OGH 7. 1. 2009, LES 2009, 202 ff.

97 Dazu weiterführend Bösch, Liechtensteinisches Stiftungsrecht, 3, 766 f, 377, 739.

98 Noch in einer Ende der 90er Jahre zu einem Stiftungsfall ergangenen Entscheidung bezeichnete der StGH den Mandatsvertrag als ein «Charakteristikum in diesem Geschäft» (StGH 1998/13, LES 1999, 240). Ähnlich auch Delle Karth in LJZ 2008, 53: «… in Verbindung mit dem bis vor kurzem fast obligaten Mandatsvertrag».

Bei derartigen Fallkonstellationen ausländische Stifter nun nachträglich die Zeche für dieses gewiss nicht von ihnen ersonnene Geschäftsmodell zahlen zu lassen und sie unter Hinweis auf eine fehlende «Genussberechtigung» als «Ermessensbegünstigte» ohne Rechtsanspruch auf Stiftungsleistungen im Nachhinein zu Bittstellern zu degradieren, erscheint mit dem Gebot des Handelns nach Treu und Glauben[99] nicht mehr vereinbar. Solche Sachkonstellationen wird man im Lichte des Geschäftsgrundlagencharakters der getroffenen Abreden, der zentralen Bedeutung des Stifterwillens für den stiftungsrechtlichen Kreationsakt sowie der hier ebenfalls besonders gebotenen Berücksichtigung des Innenverhältnisses auch kaum als bloss unerhebliche Rechtsfolgenirrtümer[100] abtun können.

Mit dieser hier nur andeutungsweise möglichen Kritik soll nicht der falsche Eindruck erweckt werden, dass die vom Höchstgericht mit Recht forcierte Stärkung der Unabhängigkeit und Selbständigkeit der liechtensteinischen Stiftung[101] zu missbilligen wäre. Kann es aber tatsächlich sachgerecht sein, über viele Jahre bei ausländischen Stiftern geschaffene Vertrauenspositionen bei der Rechtsanwendung nachträglich einfach nicht zu berücksichtigen und ausgerechnet diejenigen durch den sprichwörtlichen Rost fallen zu lassen, die am wenigsten für dieses Dilemma dafür können?

---

99 Art. 2 PGR. Allem Anschein nach wird beim Vertrauensschutz im Stiftungsrecht mit zweierlei Mass gemessen: Stiftungen und damit mittelbar auch den sie errichtenden Treuhändern wurde er selbst bei Sachkonstellationen gewährt, wo er eigentlich nicht zu gewähren gewesen wäre (StGH 2003/65, Jus & News 2003, 281 ff). Wo es um den Schutz des Vertrauens der regelmässig aus dem Ausland stammenden wirtschaftlicher Stifter geht, deren Vertrauenspositionen sachverhaltsbedingt vergleichsweise erheblich schützenswerter erscheinen, werden diese entweder einfach ignoriert oder mit zweifelhafter Argumentation kurzerhand beiseite geschoben.

100 So aber OGH 6. 3. 2008, LES 2008, 354 ff. Die dortige Berufung auf einen Aufsatz Aichers und Ostheims in ÖJZ 1981, 253 ff überzeugt nicht, denn in diesem lagen OHG-spezifische Sachkonstellationen zugrunde, die sich gewiss nicht unbesehen auf das Stiftungsrecht übertragen lassen.

101 In diesem Sinne schon früh Bösch, «Stifterrechte» wie Gründerrechte bei der Anstalt übertrag- und vererbbar?, Jus & News 1997, 278 f.

## E Fazit und Ausblick

Das liechtensteinische Stiftungswesen kann auf eine sehr erfolgreiche Vergangenheit zurückblicken. Vor allem in den letzten 25 Jahren kam es in Liechtenstein zu einem regelrechten Stiftungsboom. Die Handhabung der Stiftung in der liechtensteinischen Praxis stand freilich mit den stiftungsgesetzlichen Bestimmungen in mancherlei Widerspruch. Das galt namentlich für die auf eine Wahrung der Anonymität des ausländischen Stifters besonders erpichte Gründungspraxis sowie für die faktisch unterlaufene Stiftungsaufsicht.

Dieser Widerspruch zwischen Gesetz und Praxis dürfte in Wirklichkeit der entscheidende Grund dafür gewesen sein, weshalb die gesetzlichen Rahmenbedingungen für das bis dahin so erfolgreiche liechtensteinische Stiftungswesen durch die Stiftungsrechtsreform 2008 dermassen grundlegend verändert werden mussten.[102] Damit konnte erreicht werden, dass im Stiftungswesen und seiner praktischen Handhabung letztlich vieles beim Alten bleiben konnte. Mit der Anpassung des Gesetzes an die praktischen Verhältnisse haben sich die wirtschaftlichen Interessen im liechtensteinischen Stiftungswesen klar durchgesetzt. Dafür hat allerdings die Rechtsstaatlichkeit in diesem Bereich schwer gelitten.

Liechtensteinische Stiftungen waren im Zuge der letzten Steuerskandale immer wieder in hochkonzentriertem Ausmass in die Hinterziehung ausländischer Steuern involviert. Ob diese Geschäftsschiene auf Dauer noch Zukunft haben wird und, wenn dies verneint werden müsste, ob es den Finanzdienstleistern des Kleinstaats stattdessen gelingen wird, zusätzliche oder neue Geschäftsfelder für liechtensteinische Stiftungen zu erschliessen, wird eine der wichtigsten Zukunftsfragen für die liechtensteinische Stiftungslandschaft sein.

Dem neuen liechtensteinischen Stiftungsrecht und seiner dogmatischen Erschliessung würde es besonders gut tun, wenn sich vermehrt auch Literatur entwickeln würde, die kritsch und frei von jeder Vereinnahmung Stellung zu Gesetz und Rechtsprechung beziehen kann. Nur

102 Vgl. Bösch, Die liechtensteinische Stiftungsrechtsreform 2008 – Eine kritische Betrachtung, in: Liechtenstein als Steueroase?, Discussion Paper Bucerius Law School, Heft 15, 7 ff.

dann wird es zu jenem fruchtbaren Dialog kommen können, den eine fundierte Rechtsentwicklung dringend benötigt. Auf diese Notwendigkeit hat schon vor langer Zeit Franz Gschnitzer[103] eindrucksvoll hingewiesen. Seinen mahnenden Worten scheint angesichts der besonderen liechtensteinischen Verhältnisse offenbar eine zeitlose Bedeutung zuzukommen:

«Die Diskussion, das Spiel und Gegenspiel der Kräfte, ist es, was die wissenschaftliche Erkenntnis weitertreibt. Wissenschaft ist durch und durch demokratisch. Demokratie im edlen Sinne des Wortes verstanden: Nicht als Herrschaft der Mehrheit und des Unverstandes, sondern als Obsiegen der stärkeren Argumente, der besseren Einsicht. Fehlt der Diskussionspartner, fehlt das Für und Wider, steht eine Meinung für sich allein da, so führt das zu geistiger Verarmung. Irren ist menschlich, wie sollen Irrtümer beseitigt werden, wenn die notwendige Korrektur durch die Gegenmeinung fehlt? Die Diktatur, die Alleinherrschaft einer Meinung, ertötet den wissenschaftlichen Fortschritt.»

103 Franz Gschnitzer, Lebensrecht und Rechtsleben eines Kleinstaates, GedS Ludwig Marxer (1963) 26.

# «Wahre» Landschaft oder Landschaft als «Ware» – Gedanken zur Raumentwicklung in Liechtenstein

*Mario F. Broggi*

> «Im Mörser der Globalisierung, die bestenfalls noch Wirtschaftstandorte kennt, wird die Landschaftlichkeit unserer Umgebung zerstossen, und mit ihr eine ganze Dimension des Humanen, nämlich die elementare Kenntnis des Nahen, uns Naheliegenden»
>
> *(Eduard Kaeser, Physiker, Philosoph)*

## Mythos und Wirklichkeit

In Liechtenstein wird nicht mehr so stark wie in den Vorjahren gebaut, kann man der Baustatistik 2009 entnehmen. 2009 betrug das bewilligte Bauvolumen in Liechtenstein «nur» mehr 780 000 m³ (Amt für Statistik 2010). Das entspricht dem Bauvolumen von ca. 1400 staatlich geförderten Eigenheimen! Unsere «Sanduhr» der Bautätigkeit läuft pro Kopf der Bevölkerung zwei bis viermal schneller ab als in den umgebenden Staaten. Im Rahmen dieser Bautätigkeiten wurden im Jahr 2008 in Liechtenstein rund 100 000 m² überbaut und knapp 59 000 m² in Verkehrsflächen umgewandelt (Liechtensteiner Vaterland, 23. 2. 2010).

Wir nähern uns mit «weiter so» dem «Stadtstaat Liechtenstein», erzeugen also eine «Monegassierung» (Broggi 1988). Bewusst strebt diesen amorphen Siedlungsbrei niemand an. Im Gegenteil, die Einwohner Liechtensteins wünschen sich in ländlichen Verhältnissen zu wohnen. Dabei hat uns die Urbanität schon längst eingeholt. Wirklichkeit und Mythos decken sich nicht.

## Jede Landschaft ist unverwechselbar und einmalig

Das lebendige Gefüge einer Landschaft ist dank ihrer inneren Wechselwirkung mehr als die Summe ihrer Teile, mithin mehr als eine Addition von Bäumen, Gewässern, Vögeln, Biotopen, Bauten, Strassen. Die Gesamtheit ihrer Eigenschaften ist also nicht gleichbedeutend mit ihrer Summe, jede Landschaft besteht aus ihrem individuellen Zusammenwirken. Auch die liechtensteinische Talsohle des Alpenrheintales ist von den Landschaftsformern Gesteine, Wasser, Pflanzendecke und Klima im erdgeschichtlichen Prozess unverwechselbar geprägt worden. Sie wurde im Verlaufe von Jahrtausenden von der Natur- zur Kulturlandschaft umgeformt. Vor allem in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts wurde sie allerdings vom Menschen massiv überprägt und damit banalisiert, trivialisiert. Landschaft ist einerseits ein konkreter und objektiv vorhandener Teil der Erdoberfläche, sie ist aber auch ein Gebilde im menschlichen Bewusstsein. Landschaft kann man nicht von unserer subjektiven Wahrnehmung herauslösen. Während die naturwissenschaftliche Landschaftsbeschreibung und -erfassung Tradition hat, bestehen soziologische Untersuchungen zum Thema nur in Ansätzen.

## Unser Landschaftsbewusstsein hat drei Dimensionen

Die erste bedeutet differenziertes Wissen über Landschaft, ist also der Genese und dem «Lesen» der Landschaft verbunden. Diese Schilderung wurde im Werk «Natur und Landschaft im Alpenrheintal» in den Liechtenstein Politische Schriften Band 45/2009 dargelegt (Broggi 2009). Eine zweite Ebene behandelt die Ästhetik, die jüngst von Bolomey und Schädler (2010) für die liechtensteinischen Gemeinden mit Darstellung des Landschaftswandels skizziert wurde. Die dritte Ebene ist die emotionale. Letztere tritt als Orts- und Heimatbezogenheit oder räumliche Identität in Erscheinung. Der emotionale Bezug zu heimischen Landschaften ist in der Regel sehr hoch, dazu gehört das «Sich-zu-Hause-Fühlen», die Geborgenheit, die uns diese Landschaft vermittelt, das Wechselspiel der Jahreszeiten etc. Die Kleinheit unseres Landes fördert diese Heimatbezogenheit. Der Schweizer Schriftsteller Friedrich Dürrenmatt meinte einst bei der Buchvorstellung «Deutsche Wahrheiten» des Autors Oskar Lafontaine *«Der deutsche Patriotismus hat etwas Un-*

*heimliches. Das Vorrecht der Kleinstaaten besteht darin, dass ihre Bürger patriotisch sein können. Vor einem patriotischen Liechtenstein fürchtet sich niemand, aber vor einem patriotischen Deutschland.»* (Die ZEIT Nr. 46/1990, S. 15)

## Vom Widerspruch zwischen Bekenntnis und Taten

In der «Agenda 2020» (Regierung des Fürstentums Liechtenstein 2010) lautet eines der sechs strategischen Ziele wie folgt: «die natürlichen Lebensgrundlagen sichern». Dies soll mit der besseren Steuerung der Raumentwicklung erreicht werden. Es sollen die Siedlungsräume verdichtet werden. Diese Botschaft ist an sich bereits im Landes-Richtplan des Jahres 1968 verankert (Orts-, Regional- und Landesplanung ETHZ, 1968). Der Widerspruch zwischen dem Geschriebenen und dem gelebten Alltag ist besonders in der Raumplanung sehr gross. Dies gilt für die Politik und wohl auch für den einzelnen Menschen.

Kaum ein Mensch, der nicht zumindest verschwommene Vorstellungen über eine «schöne» Landschaft in sich trägt. Und ästhetischen Reizen sind wir ja als Wanderer nicht abhold, wie es in nachgefragten Interviews gerne ausgedrückt wird. Beim tagtäglichen Entscheid über landschaftsverändernde Eingriffe obsiegen in aller Regel aber jene Interessen, die man «ummünzen» kann, ohne Beachtung der damit verbundenen Landschaftseingriffe. Warum dieser Widerspruch? Gängige Antworten lauten: Bevölkerungszunahme, benötigtes Wachstum, Garantie des materiellen Fortschrittes, letzteres gar einst in einem Wahlslogan einer Partei wie folgt ausgedrückt: «Uns geht es gut, so soll es bleiben». All dies sind Erklärungsversuche, die nichts daran ändern, dass Raumplanung bedeutet, Grenzen zu setzen, und zwar für Private und die öffentliche Hand. Dies bedeutet weniger individuelles Interesse durchsetzen zu können, mehr Gemeinsamkeiten zu fördern.

## Es gibt keine «günstige» Zeit für Raumplanung, aber immer ist sie lebensnotwendig

Bei der Raumplanung geht es um das konkrete Leben in Zeit und Raum, mit dem Erhalt des Lebensraumes und der Möglichkeit der Entfaltung

des Lebens unter den Bedingungen politischer, wirtschaftlicher, sozialer und ökologischer Chancen und Risiken. Damit verbunden ist das Gebot des haushälterischen Umgangs mit dem einmaligen Lebensraum.

Von aussen und auf den ersten Blick betrachtet, müsste sich Raumplanung im Fürstentum Liechtenstein einfach gestalten. Dank der Übersichtlichkeit des Landes sollten Problemlösungen rasch und unbürokratisch an die Hand genommen werden können. Zudem müssten sich die finanziellen Möglichkeiten des Staates und der Gemeinden auch für die Lösung anstehender Probleme als positiv erweisen. In der Kleinheit des Staates liegt aber gerade die Problematik. Die Überschaubarkeit gilt nämlich nicht nur für die raumordnerischen Probleme, sondern auch für die Beziehungen zwischen Politik und StimmbürgerInnen auf Landes- wie Gemeindebene. Im Wesentlichen sind es drei Problemkreise, die sich öffnen:

– Der politische Einfluss in kleinen Gemeinschaften bedeutet, dass bei ähnlich starken politischen Parteien die jeweilige Mehrheitspartei eher unpopuläre Massnahmen unterlässt, um die knappen Mehrheiten nicht zu gefährden. Alt-Regierungschef Gerhard Batliner äusserte sich hierzu: «Im Klima der populären Gefälligkeit kommt allzu oft die Bereitschaft abhanden, Unpopuläres anzupacken. Grosse Probleme bleiben nicht selten ungelöst. (Batliner 1981) Der Bürger versteht es, seine Stimmkraft für seine spezifischen Anliegen vehement geltend zu machen. Erfahrungsgemäss siegen so oft die privaten Anliegen über die öffentlichen. Das öffentliche Interesse verkommt zur Summation der Partikularinteressen.

– Hinzu kommt eine vor allem im Zeichen der Finanzkraft ausgeprägte Gemeindeautonomie, die – im Zusammenhang mit dem durchaus positiven Freiheitsausdruck des einzelnen Bürgers – beim raumplanerischen Vollzug im realpolitischen Alltag Probleme aufgibt. Die Schwäche der Durchsetzung notwendiger Restriktionen macht auch eine «milde» zentrale Staatsgewalt schwierig, selbst dann, wenn sie rechtlich abgesichert und für das nationale und kommunale Wohl notwendig wäre. Dieser Umstand schlägt vor allem bei der Siedlungspolitik durch, wo jede lenkende Massnahme beim Boden-, Steuer- und Raumplanungsrecht sofort als «linkslastig» verschrien wird. Der Gedanke der sozialen Verpflichtung des Eigentums ist bei solchen Rahmenbedingungen noch zu wenig entwickelt (Wytrzens 2006).

– Das gültige Boden- und Eigentumsrecht, aber insbesondere das Steuerrecht, privilegiert das Grundeigentum, vor allem in Bauzonen. Es

solidarisiert sich zudem reflexartig der kleine (Stichwort Eigenheim) mit dem grossen Grundeigentümer. Der deutsche Liberale Karl-Hermann Flach drückte es so aus: *«Und wenn sie nur einen Schrebergarten besitzen, wähnen sie sich schon in Solidarität mit den Milliardären in der Abwehr aller Anschläge gegen Eigentum und Erbrecht»* (in Tschäni 1986). Loderer (2010) meint, wer im Fürstentum Liechtenstein über die Planung spreche, müsse zuerst über das Eigentum reden. Ein zunehmend weniger vorhandener politischer Wille möchte dieses «heisse» Eisen in allen nötigen Facetten (zum Beispiele im Boden- und Steuerrecht) nicht aufgreifen. Die instrumentellen Schwächen in der Raumplanung sind evident. Es fehlen Lenkungsmassnahmen, es gibt keine Mehrwertabschöpfung bei Planungsgewinnen, im Steuerrecht bestehen massive Verzerrungen. Dies alles förderte die einseitige Zuteilung des Nutzens an den Grundeigentümer und der Kosten an die Allgemeinheit. Diese Investitionen in die liechtensteinischen Infrastrukturen werden ab den 1960er Jahren mit bisher 1,4 Milliarden Franken beziffert (Broggi 2006). Studien in der Schweiz, Österreich und Deutschland zeigen, dass eine räumlich zerstreute, flächige Zersiedelung bis zu dreimal so hohe Versorgungskosten pro Kopf aufweist wie eine verdichtete Siedlungsentwicklung (Hiess & Pfefferkorn 2011).

## Das «Trauma» Raumplanungsgesetz 2002

Am 27. und 29. September 2002 fand eine freiwillige Volksabstimmung über ein Liechtensteiner Raumplanungsgesetz statt, nachdem am 20. Juni 2002 der Landtag die Vorlage mit einer Gegenstimme genehmigt hatte. Das im übrigen erste geplante Raumplanungsgesetz warf vorerst keine hohen Wellen und wurde damals von der Verfassungsdebatte überschattet. Es war nach Meinung von Umweltkreisen auch handzahm formuliert. In den letzten zwei Wochen vor der Volksabstimmung meldeten sich plötzlich massiv kritische Stimmen in den Landeszeitungen. Vor allem einige Gemeindevorsteher wandten sich in Interviews und Werbespots gegen das Raumplanungsgesetz und sprachen von «Planwirtschaft der Sowjetunion, einem wahrscheinlichen Mietenanstieg von 15–20 % und dem Vertreiben der jungen LiechtensteinerInnen ins Ausland». Eine Vergrösserung von Bauzonen verzögere sich zudem mit dem Raumplanungsgesetz, womit die Entwicklung des Landes stillstehe (Broggi

2007). Das Volk verwarf überraschend wuchtig das Gesetz mit fast 75 % seiner Stimmkraft.

Halten wir hier fest, dass die heutigen Bauzonen seit Jahrzehnten für über 100 000 Einwohner bei derzeit 36 000 Platz bieten. Die plakativ und populistisch vorgetragenen Argumente verfingen beim Stimmvolk und weckten reflexartige Ängste. Ganz offensichtlich ist die Mehrheit der Stimmenden bereit, den nachfolgenden Generationen den dannzumal nötigen Spielraum zu verwehren.

## Intakte Landschaften oder genügen «Ersatzlandschaften» im Kopf?

Unser Rheintal wird zur «Verbrauchs-Landschaft» mit einem amorphen, unstrukturierten Siedlungsbrei. Während wir im Tal massiv Raubbau an der Ressource Boden betreiben, haben wir hinter dem Stegtunnel eher noch die «Schönlandschaft». Über dem Nebelmeer liegt unser «moralisches» Massiv, mit viel Mythos ausgestattet und jeder Gipfel hat sein Gipfelkreuz. Unser Alpengebiet ist unser «Nationalpark», indem wir alles aufbewahren, was vom Aussterben bedroht ist. Halten wir hinter dem Kulm den «Heidi»-Mythos hoch, so sind wir im Tal nüchterne, zweckrationale «Agglomeriten». Hier fehlt uns jedes Fingerspitzengefühl, Takt, Esprit im Umgang mit Sachen, Pflanzen, Tieren, Menschen, Landschaften, Bauten. Hier gälte es mehr Raumsensibilität zu entwickeln.

Die Landschaftsbeeinträchtigung darf nicht blind als «Fortschritt» akzeptiert werden. Wir kommen nicht darum herum, uns Gedanken über eine angemessene «Kulturlandschaft» zu machen, weil die aktuelle Landschaft nicht mehr diejenige in unseren Köpfen ist. Diese «Kulturlandschaft» wird zwar eine verstädterte Landschaft sein, eine «Zwischenstadt» zwischen Natur und «Kultur». Auch im Talraum brauchen wir eine Sensibilisierung für die Erhaltung von Freiräumen. Deren Offenhaltung wird in den kommenden Jahrzehnten als «grüne Lungen» immer wichtiger. Drei Fragen stehen hier im Vordergrund:

– Wie machen wir den besiedelten Raum wieder zu einem Teil der Kulturlandschaft ausgestattet mit Lebensqualität? Wie betten wir unsere derzeit ausufernden Ortschaften in die Landschaft ein? Gelingt uns die Lenkung der Zersiedelung in eine Umgestaltung als «Gartenstadt»?

– Wie schaffen wir es, Bauten nicht nur als unerwünschte Eingriffe, sondern als bewusst gestaltete Bestandteile unserer Kultur zu formen?
– Wie schaffen wir es, vom reinen Bodenverzehr zu einer bewussten Entwicklung zu gelangen?

## Aspekte für eine nachhaltige Raumplanung

> *Die Vergangenheit können wir nicht mehr ändern, wir haben sie zu akzeptieren. Die Zukunft können wir einfach akzeptieren. Wir können sie aber auch beeinflussen.* *(Zitat unbekannt)*

Es geht darum, sich nicht der Zukunft zu verschliessen. Das Vordenken für die Zukunft unserer Kinder und Kindeskinder mit dem Abstecken von Sach- und Zeitdimensionen fällt uns im kurzatmigen Tagesgeschäft erprobten Menschen sehr schwer. Es schrecken die weitläufigen Ziel-, Sach- und Interessenskonflikte. Die Dominanz der Finanz-, Wirtschafts-, Sozial- und Gesundheitspolitik bedrängt uns als anhaltende Aufgabe. So werden die Raumplanungsprobleme verdrängt, eine allfällige Restriktion bei der Ausübung des Grundeigentums – und damit wird ja Raumplanung ausschliesslich verbunden – scheint tabu. Dabei wachsen auch hier die Problemfälle, sie sind komplex, sie werden mehr, die Anforderungen an die Mobilität steigen, wir haben mehr Freizeitbedürfnisse, wir verstädtern, es wird eng, wir verlieren Lebensqualität!

Nachfolgend werden hierzu einige Folgerungen gezogen, arbiträr werden einige Punkte ausgewählt, wobei mit den übergeordneten Aspekten begonnen wird.

### 1. Ohne Ethik geht es nicht!

Unsere Ethik, oder das was wir dafür halten, scheint das räumliche Umfeld des Menschen, seinen Lebensraum, praktisch ausser Acht zu lassen. Während etwa indigene Völker der Natur einen besonderen Stellenwert einräumen, sind unsere abendländischen Vorstellungen immer noch davon geprägt, die Erde auszunutzen. Die «Säkularisierung» der Landschaft in den letzten beiden Jahrhunderten – nach der weitgehenden

Abschaffung des Gemeinschaftsbesitzes der Allmeinden – bedeutet zugleich eine Freigabe zu ihrer Ausbeutung. Hinter jeder Planungsentscheidung steht auch eine ethische Grundhaltung, aufgrund welcher die Verantwortung für das vielgestaltige Leben in Raum und Zeit wahrgenommen wird (Lendi 2004). Dieses Problembewusstsein hierzu fehlt meist. Es scheint, dass vielen Menschen Werte völlig gleichgültig sind, das Jetzt und Heute dominiert und hier wirken die beeinträchtigenden Kräfte. Der Begriff des Eigentums besitzt in der Geschichte nicht bloss einen rechtlichen, sondern auch einen moralisch-ethischen Stellenwert. Wir müssen hier nicht auf strapazierte Zitate des Häuptlings Seattle zurückgreifen, es reicht der Fassadenspruch am Hiltyhaus im Städtchen Werdenberg: «*Diss Hus ist min und doch nit min, wer vorher da, s`was ouch nit sin. Wer nach mir kumt muoss ouch hinus, sag lieber fründ wem ist dies hus*». Damit wird angedeutet, dass wir den Grundbesitz nicht zur Handelsware und zum Spekulationsobjekt degradieren sollen. Was können wir tun? Ich glaube, es führt kein Weg daran vorbei, die Sozialpflichtigkeit des Privateigentums anzuerkennen, dessen Grenzen aufzuzeigen und genossenschaftliche Ansätze einzuführen.

## 2. Nachhaltigkeit und Raumplanung

Die Aussage, dass die bisherige Raumplanung in Liechtenstein bei einem derzeitigen minütlichen Bodenfrass von 20 m² nicht nachhaltig sein kann, wird zur Binsenwahrheit. Weil sich die Siedlungsgebiete mit geringer Dichte ausdehnen und gleichzeitig mit allen Infrastrukturen erschlossen sein müssen, sind die Kosten der heutigen Sieldungsstruktur unverhältnismässig hoch und belasten die öffentlichen Haushalte zunehmend. Gleichzeitig sind viele noch nicht überbaute, aber erschlossenen Grundstücke in den Bauzonen blockiert. Es ist volkswirtschaftlich und aus der Sicht einer haushälterischen Vorsorge wenig verantwortungsbewusst, derart hohe Investitionen in die Erschliessung ohne Verdichtung zu leisten. Es ist zudem offensichtlich, dass nicht die Raumplanung den Raum gestaltet, sondern immer mehr die Mobilität, der Wettbewerb um Standortsvorteile und die vielen Partikularinteressen. Raumplanung war bisher vor allem Bauzonenausweisung. Sie muss sich in Zukunft vermehrt mit den Anforderungen der nachhaltigen Landnutzung verknüpfen. Was bedeutet hier Nachhaltigkeit? Wie kann es gelingen, kreativ

und dauernd Verantwortung für das Ganze zu übernehmen? Dieses Zusammenführen ist neu als Daueraufgabe zu organisieren. Wie wäre es etwa mit einem «Rat für die nachhaltige Entwicklung», der ein Vorsprachecherecht bei Regierung und Landtag erhält und diese Anliegen damit öffentlich vertritt?

## 3. Eine neue Planungskultur mit mehr Partizipation

Früher war die Planungswelt einfach. Es wurden Pläne eingefärbelt, die die einzelnen Landnutzungszonen darstellten. Wir haben dabei Wohnen, Arbeiten, Erholen und Einkaufen getrennt, die dies vielleicht gar nicht benötigten, und haben damit Mobilität ausgelöst. Dieses «Gesamtkunstwerk» war expertengesteuert, wobei die Grundeigentümer nur schauten, ob ihr Grundstück in der Bauzone liegt oder nicht. In letzter Zeit wechselt man von den Begriffen der Raumplanung und -ordnung zur Raumentwicklung. Man will damit den dynamischen Charakter des Begriffes Entwicklung unterstreichen und die räumlichen Wirkungen der Sektoralpolitiken ebenfalls mit einschliessen. Planen umfasst aber immer mehr auch Elemente sozialer Wechselbeziehungen und ist damit Teil des gesellschaftlichen Lebens. Planen ist auch eine Kulturleistung. Das klassische Verständnis von Planung war bisher das Bild des Staates, der durch Planung Ordnung stiftet und ausschliesst, was Unordnung ist. Die hoheitliche Verwaltung alleine kann längst diese Last der Gesellschaftsregelung nicht mehr tragen.

Eine neue Planungskultur zielt auf ein geändertes Verhältnis zwischen Planenden und Betroffenen. Verträglichkeit und Vielfalt sind hier neue Schlüsselbegriffe. Moderne Verfahren zeichnen sich durch Transparenz und Nachvollziehbarkeit, durch Verfügbarkeit von Informationen für die Beteiligten mit alternativen Konsensbildungsforen aus. Es sind dies also «Bottom up»-Verfahren. Der Planer wird dabei zum Moderator und Aufzeiger von Szenarien. Der bisherige mangelnde Direktbezug und Informationsdefizite führten bei den Betroffenen zu einer kritischen bis ablehnenden Anfangshaltung.

Zukunftswerkstätten für die Regelung von Entscheidungsbedürfnissen schaffen, gepaart mit fachlichem Wissen und viel Kommunikationsaufwand, das sind die Grundlagen. Auch der Weg zur Akzeptanz einer neuen Planungskultur wird mit Widerständen verbunden sein. Es

gilt die Stabilitäten der Macht und das Beharrungsvermögen von Strukturen zu berücksichtigen. Das macht es schwierig, Entscheidungsprozesse vom Verordnen zum Verhandeln zu verändern. Dieses neue Denken bedarf der sozialen Komponente. Die Moderation solcher Prozesse ist eine spannende Herausforderung.

## 4. Innovation durch neue Mittel und Methoden mit Lenkungsmassnahmen und marktwirtschaftlichen Instrumenten

Die klassischen Instrumente der Raumplanung – unter anderem mit der Trennung von Bau- und Nichtbaugebieten – werden weiterhin nötig sein. Gesucht sind aber innovative Ergänzungen hierzu, vor allem innerhalb der Bauzonen. Hierzu gehören Lenkungsmassnahmen, zum Beispiel mit einer adaptierten Bodensteuer und marktwirtschaftlichen Instrumenten wie Flächennutzungszertifikate.

Die «Property Tax» ist in den USA die wichtigste kommunale Steuereinnahme. Wer Bauland besitzt, muss eine Steuer zahlen und die Bezugsgrösse ist der Wert des Bodens. Auf der Grundlage einer jährlichen Taxierung wird der Verkehrswert eingestuft und die Steuerrechnung verschickt. Ähnliches geschieht in Italien. Es ergibt durchaus Sinn, neben Arbeit, Kapital und Energie auch die Nutzung des knappen und zudem immobilen Bodens zu besteuern. Eine solche Regelung gibt Lenkungsimpulse. Diese muss dazu führen, bestehendes Bauland besser auszunutzen. Dadurch könnten andere Steuern zurückgefahren werden. «Windfall Profits», also Gewinne, die ohne ökonomische Aktivität durch Zufall entstehen, wie etwa durch Einzonung, würden dann über den höheren Bodenpreis auch höhere Bodensteuerrechnungen ergeben. In Liechtenstein liegen grosse Flächen in den Bauzonen brach und werden auch immer noch nach landwirtschaftlicher Ertragslage taxiert.

Ebenso in Diskussion steht in Mitteleuropa die Einführung handelbarerer Flächennutzungszertifikate. Wer Bauland nutzen möchte, der muss im Besitz entsprechender Zertifikate sein. Wer auf die bauliche Nutzung verzichtet, könnte diese verkaufen. Die Gesellschaft könnte dabei Mengenziele festlegen, der Preis hierfür wird dem freien Markt überlassen. Eine Zertifizierung könnte auch unter Wahrung der Besitzstände eingeführt werden.

Die ungenügende Anwendung des Verursacherprinzips bei der Anlastung von Erschliessungskosten und die fehlende zumindest teilweise Abschöpfung von gewaltigen Wertsteigerungen infolge Planungs-, Erschliessungs- und Infrastrukturmassnahmen müssen korrigiert werden.

## 5. Grenzüberschreitende Konzepte für Siedlung, Landschaft und Infrastruktur

Wir brauchen neue Formen der Zielfindung und Zielverwirklichung. Dies ist angesichts der komplexen Faktoren (z. B. internationale Verpflichtungen, wirtschaftlicher und sozialer Wandel, Verstädterung, Auswirkungen Verkehr, ökologische Belastungen) unabdingbar. Hier kommt «Regional Governance» ins Spiel, aber auch die Bedeutung integrierter Konzepte für die Siedlungs-, Verkehrs- und Landschaftsentwicklung. Für den Bereich der Raumplanung sind sie bisher nur schwach entwickelt.

Wollen wir beispielsweise die seit 25 Jahren in Diskussion stehende Wiederbelebung des Alpenrheins vorantreiben, werden wir ohne integrierte Konzepte nicht erfolgreich sein. Hierzu gehört auch das Stichwort der grenzüberschreitenden Raumentwicklung. In diesem Tal braucht es nicht überall alles. Überlegungen, die kommunale Planung auf eine grössere Gebietseinheit und dann aufs ganze Tal anzuwenden und zu schauen, wie man das organisatorisch tun könnte, wären unabdingbar. Dringend wäre es in diesem Zusammenhang, den Alpenrhein in die Aufmerksamkeitsmitte zu nehmen, anstatt «Rücken an Rücken» zu wirken. Es kommt je länger je mehr darauf an, den Überblick zu schaffen und zu bewahren. Hier sind wir derzeit mit den gegebenen Herausforderungen bei der Antizipierung der Globalisierung in der Region noch zu wenig fit. Wichtige Fragen zu regionalen Leitbildern lauten wie folgt:

- Wie wollen wir leben?
- Was ist uns heilig?
- Wohin wollen wir gehen?
- Mit wem wollen wir zusammenarbeiten?

## Eine persönliche gefärbte Zusammenfassung

– Wir haben eine mangelnde Sensibilität in Bezug auf Landschaftswahrnehmung und deren Wertschätzung. Das ästhetische Empfinden scheint nicht ausgeprägt zu sein. Die Blockaden von Gemeinnutz durch Privatnutzung haben diesbezüglich Oberhand. Reflexion dazu ist angesagt.
– Um der ethischen Komponente der intergenerationellen Verantwortung willen muss den aufgezeigten Zukunftsproblemen Aufmerksamkeit geschenkt werden. Der Gesetzgeber ist gefordert.
– Wollen wir Stimmen-Mehrheiten für die Ordnung des Raumes erhalten, so muss uns wesentlich mehr an Innovation zur Partizipation der Bevölkerung mit einer neuen Planungskultur einfallen. Dies bedeutet stetes Arbeiten an der Basis. Wir müssen wohl mehr als bisher mit Bildern arbeiten (Branding, Szenarien aufzeigen, Wertschätzung schaffen).
– Die bisherigen Regeln der Raumplanung sind an ihre Grenzen gestossen. Es braucht neue Akzentverschiebungen als Antizipierung zur Globalisierung mit dem Stichwort regionale Raumentwicklung. Es braucht neue Planungs-Instrumente, die zur Flexibilisierung beitragen. Hierzu zählen Lenkungsmassnahmen und marktwirtschaftliche Instrumente.
– Das Denken in Kategorien der Gemeindeautonomie und der rein staatlichen Souveränitäten ist einer dringend notwendigen räumlichen Koordination hinderlich. Der Leidensdruck wächst, die Suche nach zukünftigen Raumnutzungen und Gestaltungsmustern muss über die Landesgrenzen hinaus eröffnet werden. Nicht die austauschbare Region ist gefragt, sondern die nicht imitierbare, auf spezifischen Stärken aufbauende Agglomeration mit eigenem Branding.
– Im Alpenrheintal ist ein gigantisches Reparaturwerk angesagt. Zu all dem, was wir in den letzten Menschengenerationen zu schnell und unbedacht angerichtet haben. Damit sind die Fragmentierung der Landschaft und die Eindringtiefe in die Nutzungssysteme gemeint. Im Zentrum der Betrachtung muss der Alpenrhein stehen. Er ist die Aorta des Tales mit hohem Symbolwert für ein neues Gleichgewicht zwischen Mensch und Natur. Seine Wiederbelebung muss unsere ganze Gestaltungskraft aktivieren. Der Siedlungsbrei ist in eine «Gartenstadt» umzuwandeln.

– Die Forschung für die Raumentwicklung liegt im Argen. Ein Grund liegt darin, dass die Spitzenforschung meist sektoral und nicht inter- und transdisziplinär geschieht. Die Universität Liechtenstein mit ihrem Institut für Architektur und Raumentwicklung und das Liechtenstein-Institut sind aufgerufen, sich hier im «Freilandlabor Alpenrheintal» einzubringen.

Wir müssen wieder angesprochen oder betroffen sein, um mit unserer Mitwelt in Kontakt zu treten. Das will mit diesen Gedanken gesagt sein.

## Dank

Ich danke Peter Goop, Vaduz, für die kritische Durchsicht des Manuskriptes. Hans Weiss, Bern, inspirierte mich mit Titel und seinem Beitrag über die Landschaft zum vorliegenden Beitrag (Weiss 2010).

## Literatur

Amt für Statistik (2010): Statistisches Jahrbuch Liechtensteins 2010, Vaduz

Batliner, G. (1981): Zur heutigen Lage des liechtensteinischen Parlamentes. Liechtenstein Politische Schriften, Band 9, Liechtensteinische Akademische Gesellschaft, Vaduz, 192 S.

Bolomey, N. & J.Schädler (2010): Die Landschaft in den Gemeinden Liechtensteins – Entwicklung, Struktur und Charakter. Amt für Wald, Natur und Landschaft, Vaduz, 73 S.

Broggi, M.F. (Hgb.)(2009): Natur und Landschaft im Alpenrheintal – von der Erdgeschichte bis zur Gegenwart. Liechtenstein Politische Schriften Band 45, Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft, Schaan, 137 S.

Broggi, M.F. (2007) Raumplanung und –Forschung und öffentliche Kommunikation, in: Nachhaltige Raumentwicklung – Fokus dispers besiedelte Regionen am Beispiel Alpenrheintal. Institut für Architektur und Raumplanung. Hochschule Liechtenstein (Hg.), Michael Imhof Verlag, Petersberg, S. 18–28.

Broggi, M.F. (2006): Liechtensteins Raumentwicklung – Status, Bilanz und Perspektiven. In: Landschaftsqualitäten, Festschrift für Prof. Dr. Klaus Ewald anlässlich seiner Emeritierung im Jahr 2006, Paul Haupt verlag, Bern, S. 263–291.

Broggi, M.F. (1988): Landschaftswandel im Talraum Liechtensteins. Historischer Verein für das Fürstentum Liechtenstein. Vaduz, 325 S.

Hiess, H. & W. Pfefferkorn (2011): Raumplanung als Schlüssel für den Umgang mit dem Klimawandel. Naturschutz und Landschaftsplanung 43 (1), Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart, S. 22.

Lendi, M. (2004): Rechtsethik für die Raumplanung. In: Ethik in der Raumplanung – Zugänge und Reflexionen. Akademie für Raumforschung und Landesplanung, Band 221, Hannover, S. 132–163.

Loderer, B. (2010): Über das Eigentum – Das Fürstentum ist anders als die Schweiz. Hier steuert Eigentum die Raumentwicklung. Hochparterre 11/2010, Zürich, S. 42/43

Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2010): Agenda 2020 für das Fürstentum Liechtenstein, Vaduz, 30 S.

Tschaeni, H. (1986): Wem gehört die Schweiz? Unser Eigentums- und Bodenrecht auf dem Weg zum Feudalstaat, Orell Füssli, Zürich, 182 S.

Weiss, H. (2010): Die Wa(h)re Landschaft. Anthos 4/2010: Landschaftsqualität, BSLA, S. 32–34.

Wytrzens, K. (2006): Bodeneigentum: Wurzeln regionaler Identität und raumplanerischer Übel, in: Alpenrheintal – eine Region im Umbau. Liechtensteinische Akademische Gesellschaft, Vaduz, 319 S.

# Vom Werden und Wachsen eines Forschungsinstituts in einem Kleinstaat

*Hubert Büchel*

Das Liechtenstein-Institut – 1987 eröffnet, 1986 gegründet, ab 1985 vorbereitet[1] – stand am Anfang vor verschiedenen Suchaufgaben: Finden guter Forscher, Finden einer Unterkunft, Gewinnung von Finanzmitteln, auch Ausschau nach Büchern für den Aufbau einer Bibliothek.[2] Der Autor dieser Zeilen war von Anfang an vorgesehener und in der Gründungsversammlung bestellter Geschäftsführer[3] der ersten Jahre. Er berichtet hier nicht mit akribischem Blick auf die Abfolge der Ereignisse, sondern schildert segmentartig Angelegenheiten aus den Anfängen und legt mit der Brille des Nationalökonomen einige Überlegungen zum verflossenen Vierteljahrhundert vor, wobei er dazu zeitlich um nochmals soviel ausholt, womit das halbe Jahrhundert im Sichtfeld aufschimmert.

## Der Beginn

Um einen kleinen Einblick in Besonderheiten des Anfangs zu nehmen, stelle ich auf ausgesuchte Auszüge aus dem Vorwort des ersten Jahresberichts (JB) sowie aus den Protokollen der Mitgliederversammlung (MV), des Institutsvorstands (IV) und des Wissenschaftlichen Rats (WR) ab:

1 Gründung am 15. 8. 1986, offizielle Eröffnung am 22. 8. 1987.

2 Beispiel in der Beilage: Dankesnotiz Dr. Gerard Batliner an Adulf Peter Goop vom 20. 3. 1987.

3 Mündliche Zusage zur Bereitschaft, die Geschäftsführung zu übernehmen, per Telefon an Dr. Gerard Batliner am 25. 11. 1985.

GERARD BATLINER

20.3.87

Lieber Adolf,

Vielen herzlichen Dank
für Deine grosszügige Buchspende
zugunsten der Bibliothek des
Liechtenstein-Institutes. Bitte
merke den 22.8.87 für die
offizielle Eröffnung des Institutes
vor.

In alter Verbundenheit

Dein Gerard

JB 1987

Es ist erfreulich festzustellen, dass nach der feierlichen Gründung und der vielbeachteten Eröffnung der Beginn der Arbeit am Liechtenstein-Institut planmässig vonstatten gegangen ist. Unseren Gründungsmitgliedern wie auch der breiten interessierten Öffentlichkeit dürfen wir Zwischenergebnisse vorweisen, die vielversprechend sind. Der Start ist gelungen zu einem Unternehmen, das schon seit Jahrzehnten für Liechtenstein gesucht war, aber aus den verschiedensten Gründen nicht verwirklicht werden konnte: eine universitäre Lehr- und Forschungsstätte in Liechtenstein. Das Liechtenstein-Institut soll einen Beitrag für Liechtenstein erbringen zur geistigen Durchdringung unserer staatlichen Gemeinschaft und damit Grundlagen schaffen zur weitsichtigen Lösung der sich unserem Lande stellenden grossen Zukunftsaufgaben. So jung es ist, dürfen wir uns freuen über dieses Werk, alle die das Wagnis eingegangen sind, die Gründungsmitglieder des Vereins, die Mitglieder des Wissenschaftlichen Rates, des Vorstandes, die am Institut aktiv Forschenden, Geschäftsführer, Sekretariat und Kontrollstelle und vor allem auch diejenigen Persönlichkeiten, die mit ihren grosszügigen Spenden den Aufbau eines so anspruchsvollen Unternehmens erst ermöglichten.

MV 26.4.1988

Als Forschungsbeauftragte amten weiterhin Dr. Gerard Batliner, Dr. Thomas Bruha, Dr. Peter Geiger und Prof. Dr. Arno Waschkuhn. Weiterhin erfolglos gesucht wurde ein Forschungsbeauftragter für den Fachbereich Volkswirtschaft.

Die bisherigen Lehrveranstaltungen waren erfolgreich und sehr gut besucht. . . . Besonderen Dank wurde der Ruggeller Künstlerin Gertrud Kohli ausgesprochen, die dem Institut zur grosszügigen Bereicherung zwei ihrer Bilder als Leihgabe überlassen hat. . . .

Der Präsident erläutert die Jahresrechnung für das Geschäftsjahr 1988 . . . Besondere Bedeutung misst er den Spenden zu, die das Institut in eine gute finanzielle Lage versetzen, so dass bereits alle voraussichtlichen Ausgaben für das laufende Jahr gedeckt sind. Er betont, dass es eine ganze Anzahl von nicht zweckgebundenen Geldern gäbe, die vom überaus grossen Vertrauen der Spender ins Institut zeugen.

IV 22.3.1990

Bekanntheitsgrad: Langsam wird das Liechtenstein-Institut auch im Ausland bekannt und findet in den Medien ausserhalb unseres Landes Beachtung. Dazu wird auf einen kürzlich in der FAZ erschienenen Artikel verwiesen.

Jahresrechnung 1989 mit Bericht der Kontrollstelle und Erläuterungen: Die Vermögenslage ist gut, die vorhandenen Mittel reichen für gut ein Jahr, was im Rahmen der Finanzierungsziele liegt. Da einige Zusagen auslaufen, sollten in der zweiten Jahreshälfte Bemühungen beginnen, neue Beiträge zu erhalten.

Hinsichtlich der Frage zusätzlicher Regierungsbeiträge (auf Basis des neuen Schulgesetzes) stellt der Präsident fest, dass mit wichtigen Spendern Kontakt aufzunehmen wäre, bevor das Institut sich allenfalls bemüht, von der Regierung grössere Zuwendungen zu erhalten.

IV 10.12.1990

Renovation altes Pfarrhaus Bendern: Die Jury hat nach zweitägiger Sitzung letzte Woche ihren Entscheid gefällt und ein Projekt aus 13 eingereichten prämiert (Projekt «Schwarzweiss» von Martin Häusle, Feldkirch). Der Geschäftsführer, der mit beratender Stimme in der Jury vertreten war, berichtet kurz:

Beim erstklassierten Projekt wird das alte Pfarrhaus in einer modernen und doch dezenten Lösung nach Süden erweitert. Auch die Raumlösung im Inneren zeigt, dass der Projektant künstlerisch begabt ist und es versteht, die alte Gebäulichkeit sowie den Neubau erlebnisreich zu gestalten. Diese Lösung dürfte dem Selbstverständnis des Instituts durchaus entsprechen. Andere, effektvolle moderne Zubaulösungen, beispielsweise eine, wo der Forschungsbetrieb in einen Glasturm an der Hügelkante verlegt worden wäre, hätten vielleicht auf einen Hang zur Überheblichkeit gedeutet. Das Institut lebt beim gewählten Projekt mehr aus der Substanz, was für die liechtensteinbezogene Forschung gerade auch gilt.

WR 15.4.1991

Altes Pfarrhaus: Der Geschäftsführer berichtet über den derzeitigen Stand, nachdem der Architekturwettbewerb durchgeführt worden ist, wo der Geschäftsführer in der Jury als beratendes Mitglied Einsitz nehmen konnte. Den ersten Preis erhielt und zur Weiterbearbeitung empfohlen wurde das Projekt von Herrn Martin Häusle, Feldkirch.

IV 10.6.1991

Der Vorsitzende berichtet über das Ergebnis der Stellenausschreibung für drei der vier Fachbereiche: 18 Bewerbungen sind im Bereich Politikwissenschaft, je 8 im Bereich Rechtswissenschaft und Volkswirtschaft eingegangen. Gemäss früherer Beschlüsse wurden die negativen Ent- und damit Ausscheidungen vom Wissenschaftlichen Rat selber vorgenommen. Die in näheren Augenschein genommenen Bewerber wurden in zwei Gruppen eingeteilt, wobei die Gruppe der qualifiziertesten Bewerber zu Vorstellungsgesprächen eingeladen wurde.

IV 26.6.1991

Dr. Gerard Batliner informiert über ein Gespräch mit der Regierung. Die Idee, Staatsgästen die Möglichkeit für einen Vortrag am Institut zu bieten, werde auch von den Forschungsbeauftragten begrüsst. Ein Kolloquium mit UNO-Generalsekretär Perez de Cuellar entfalle aber aus Zeitgründen. Möglicherweise könne anlässlich des Besuches des Dalai Lama in Liechtenstein (16. – 18. August 1991) ein Forum abgehalten werden. Ende des Jahres sei ein Besuch des österreichischen Bundesverfassungsgerichtshofes eingeplant; eventuell könne gemeinsam mit dem liechtensteinischen Staatsgerichtshof ein Kolloquium am Institut stattfinden.

2.1.1992

# LIECHTENSTEIN-INSTITUT
## (Skizzen zur Weiterentwicklung)

I. Rückblick - Kritische Bewertung des Bisherigen

1. Gegründet vor 5½ Jahren - Betrieb 4½ Jahre
2. Rückblick auf Aktivitäten
   a) Forschung
   b) Lehre der Forscher
   c) sonstige Lehre
   d) Symposien
   e) Forscher an Fachtagungen, Vorträge
   f) Gäste am Li
   g) Publikationen
   h) Gutachten für Regierung
   i) Relais-Funktion
   k) Bibliothek
3. Charakteristika Li - Vergleich zu Hochschulinstituten + Hochschulen
   a) Akad. Niveau
   b) Gegenstand wiss. Tätigkeit
   c) Stellung der Forscher
   d) Kontrolle der Forschung
4. Probleme, Kritik, Wettbewerbslage
   a) "Dünne" Basis
   b) Nachwuchs
   c) Hörerschaft Lehre
   d) Stamm. FL-Gang
   e) praktischere Ausrichtung
   f) Kosten
   g) Karriere Forscher
   h) Befristung Projekte
   i) Probleme im WR
   k) Bibliothek
   l) Wettbewerbslage - Herausforderungen

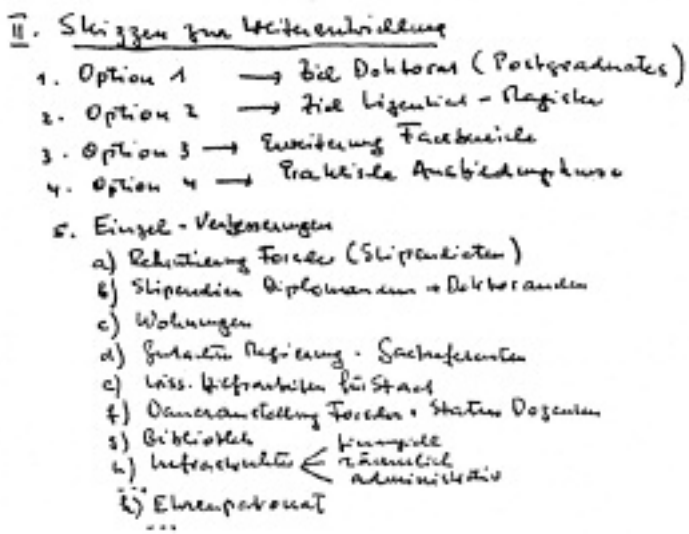
II. Skizzen zur Weiterentwicklung
1. Option 1 → Ziel Doktorat (Postgraduates)
2. Option 2 → Ziel Lizentiat – Magister
3. Option 3 → Erweiterung Fachbereiche
4. Option 4 → Praktische Ausbildungskurse
5. Einzel-Verbesserungen
a) Rekrutierung Forscher (Stipendiaten)
b) Stipendien Diplomanden + Doktoranden
c) Wohnungen
d) Inhaltl. Betreuung – Sachreferenten
e) Wiss. Hilfsarbeiten für Stadt
f) Daueranstellung Forscher + Status Dozenten
g) Bibliothek
h) Infrastruktur ← finanziell, technisch, administrativ
i) Ehrenpatronat
...

IV 2.1.1992

Einziges Traktandum ist die Frage eines Konzepts für die Weiterentwicklung des Instituts. Dr. Batliner legt eine von ihm geschriebene Übersicht «Liechtenstein-Institut. Skizzen zur Weiterentwicklung» vom 2. 1. 1992 vor.

Neben verschiedenen, denkbaren Einzelverbesserungen werden insbesondere einzelne Optionen vorgeschlagen und intensiv diskutiert, mit denen dem Liechtenstein-Institut eine neue Richtung eines Angebots von praktischen Ausbildungskursen, eine Erweiterung der Fachbereiche oder der Vergabe von akademischen Titeln – die letzteren beiden Möglichkeiten unter Einbezug von Gastprofessoren – gegeben werden soll.

Zusammenfassend kommt man zum Schluss, dass das nunmehr fünf Jahre in Betrieb stehende Institut einer organisatorischen Weiterentwicklung bedarf. Die Frage einer Zielvorgabe und Konzepterstellung wird weiter zu diskutieren sein.

Insbesondere weiterverfolgt werden soll die Idee eines Lehrprogramms für den Fachbereich Rechtswissenschaft mit der Möglichkeit der Erlangung eines akademischen Abschlusses.

Soweit die Auszüge aus diversen frühen, internen Dokumenten des Liechtenstein-Instituts. Zur Suche nach einer Unterkunft seien einige zusätzlich Anmerkungen gemacht: Der Autor als damaliger Geschäftsführer hat in verschiedenen Gemeinden Ausschau nach einem passenden Gebäude gehalten und entsprechend mit den Gemeindevorstehungen Kontakt aufgenommen. Einzelne Gebäude in Vaduz und Balzers gerieten etwas konkreter ins Visier, doch letztlich war dies nicht realisierbar. Der Durchbruch geht auf ein Gespräch mit Lorenz Hasler, dem Vorsteher von Bendern-Gamprin zurück, der spontan feststellte, der vom Land der Gemeinde «geschenkte» Pfarrstall – damals eigentlich eine Ruine – suche nach einer Verwendung und die Unterbringung eines Forschungsinstituts wie dem Liechtenstein-Institut auf dem geschichtsträchtigen Benderer Kirchhügel wäre eine gute Idee. Dies war ausschlaggebend für die Suche einer vorübergehenden Unterkunft in der selben Gemeinde. So startete das Liechtenstein-Institut schliesslich als Mieter in einem Neubau «Am Schwibboga» in Bendern. Bis dahin war die Geschäftsadresse des Instituts an der Privatadresse des Geschäftsführers in Ruggell zu finden.

## Die Zeitspanne 1985 – 2010

Das Vierteljahrhundert seit der Gründung des Liechtenstein-Instituts hat das Land in verschiedener Hinsicht umgepflügt. Wesentliche Schritte zur Internationalisierung wurden gesetzt: Die Mitgliedschaft in UNO, WTO, EFTA und EWR sind nicht nur politisch und wirtschaftlich zu sehen, sie haben wohl auch – und im Grossen und Ganzen beinahe unmerklich – die eigene Sicht Liechtensteins auf die Welt verändert. Es ist heute selbstverständlich, dass in den liechtensteinischen Zeitungen des öfteren ein eigener Politiker oder eine Politikerin mit einer politischen Persönlichkeit eines sehr viel grösseren Landes – und das sind die meisten – abgebildet ist. Und kaum jemand nimmt Notiz davon, während damals bei vielen Einheimischen wohl Kommentare über die Sinnhaftigkeit solcher Besuche geäussert worden wären. Heute ist manchmal fast ein versteckter Stolz zu spüren, dass wir auf der Welt vermehrt wahrgenommen werden.

Die Gründung des Liechtenstein-Instituts kam wohl im rechten Zeitpunkt. Neue Entwicklungen und schwer abschätzbare Veränderun-

gen warteten darauf, wissenschaftlich analysiert und begleitet zu werden, um Anhaltspunkte für notwendige Weichenstellungen zu erhalten.

Das Vierteljahrhundert vor Gründung des Liechtenstein-Instituts mag von weniger Umbrüchen und grossen Schritten gekennzeichnet sein, immerhin sei die Mitgliedschaft im Europarat erwähnt, doch in dieser Zeit wurde der Boden für die späteren Entwicklungen bereitet. Es mag also von Interesse sein, nicht nur die Zeitspanne seit der Gründung, sondern ebenso den entsprechenden Zeitraum davor zu betrachten und damit ein halbes Jahrhundert[4] (s. Tabelle).

Wenn wir einige Kennwerte herausgreifen, so zeigt sich, dass diese sich wie folgt vervielfacht haben:

| | **das Vierteljahrhundert vor 1985** | **das Vierteljahrhundert nach 1985** |
|---|---|---|
| Bevölkerung | x 1,6 | x 1,4 |
| Beschäftigung | x 2,0 | x 2,1 |
| Grenzgänger | x 2,3 | x 4,2 |
| Bruttoinlandsprodukt | x 11,0 | x 4,5 |
| Staatsausgaben | x 15,0 | x 3,2 |
| Energieverbrauch | x 3,7 | x 1,9 |
| Exporte | x 7,1 | x 2,9 |
| Bankbilanzen | x 36,0 | x 6,3 |

Es geht hier nicht um die Stellen hinter dem Komma, sondern um Grössenordnungen. Wir erkennen, dass das Wachstum der Staatsausgaben, des Bruttoinlandsprodukts, des Energieverbrauchs, der Exporte und der Bankbilanzen in den 25 Jahren vor der Gründung 1985 grösser war als im gleichen Zeitraum danach. Einwohnerzahl und Beschäftigung haben sich in beiden Perioden etwa gleich entwickelt. Die Zahl der Grenzgänger ist nach 1985 deutlich stärker angestiegen als im Vierteljahrhundert davor.

4 Die Daten per 2010 sind derzeit noch nicht bekannt, da sie per Stichtag 31. Dezember bzw. für das ganze Jahr 2010 nach dessen Ablauf erhoben werden. Entsprechend wird auf die Perioden 1959–1984 und 1984–2009 abgestellt. Im übrigen kann der Stichtag 31. 12. 1984 für unsere Zwecke ohne Schaden mit dem 1. 1. 1985 gleichgesetzt werden, womit wir uns praktisch im Gründungsjahr des Liechtenstein-Institut befinden. Datenquelle: Amt für Statistik, Vaduz, sowie eigene Berechnungen.

Die vorgehende Gegenüberstellung der beiden Vierteljahrhundert-Perioden muss selbstverständlich insofern relativiert werden, als die ersten 25 Jahre von einem viel tieferen absoluten Niveau gestartet sind als die 25 Jahre ab 1985, womit eine Steigerung ab diesem Zeitpunkt anders einzustufen ist. Aus diesem Grund sollen auch die absoluten Zahlen aufgeführt werden:

| | **das Vierteljahrhundert vor 1985** | **das Vierteljahrhundert nach 1985** | |
|---|---|---|---|
| Bevölkerung | + 10 406 | + 9'214 | Personen |
| Beschäftigung | + 7 615 | + 17'262 | Personen |
| Grenzgänger | + 2 267 | + 12'737 | Personen |
| Bruttoinlandsprodukt | + 1,1 | + 4,1 | Mrd CHF |
| Staatsausgaben | + 250 | + 596 | Mio CHF |
| Energieverbrauch | + 533 | + 622 | GWh |
| Exporte | + 910 | + 2 021 | Mio CHF |
| Bankbilanzen | + 8,5 | + 46,3 | Mrd CHF |

In absoluten Werten war im Vierteljahrhundert nach 1985 nur gerade das Bevölkerungswachstum kleiner bzw. grössenordnungsmässig etwa gleich gross wie im Vierteljahrhundert vor 1985. Praktisch alle anderen Werte weisen nach 1985 eine deutlich höhere Zunahme aus.

## Wie entsteht Zukunft?

Zur Zeit der Institutsgründung hatte Liechtenstein, wie dargestellt, bereits eine rasante Entwicklung hinter sich. Auch deshalb war ein Forschungsinstitut von Nöten, das sich intensiv mit den Entwicklungen im Land auseinander setzt. Wer aber damals vorausgesagt hätte, dass die weitere Entwicklung in jenem Tempo weitergeht, wie es tatsächlich eingetreten ist, hätte wohl zu hören bekommen, dass die Wachstumsgrenzen bereits erreicht, wenn nicht sogar überschritten seien und eine solche Prognose unglaubwürdig bis unverantwortlich und ein entsprechender Verlauf auf keinen Fall verkraftbar sei. Ob dies im heutigen Moment und mit Sicht in die weitere Zukunft bedeuten könnte, dass eine in der Gegenwart als überdimensioniert erscheinende Prognose sich bei ihrem tatsächlichen Eintreten dann als besser verkraftbar als vermutet herausstellt, wäre eine zu diskutierende Frage.

Über die zukünftige Entwicklung Liechtensteins wird sporadisch diskutiert. Die vorgehenden Darstellungen und Darlegungen sollen den Blick dafür schärfen, wie schwierig es ist, das korrekte Mass des zu erwartenden Verlaufs auch nur annähernd vorherzusehen. Sie sollen auch auf die Schwierigkeit hinweisen, die Grenzen des Verkraftbaren bestimmen zu können. Denn das Wachstum besteht nicht einfach in der Vermehrung der einzelnen Werte, sondern ist von einem Wandel der Strukturen begleitet.

Wer in den 1970er Jahren – zu Zeiten von Energiekrisen und der Diskussion der «Grenzen des Wachstums» – die tatsächliche Entwicklung prognostiziert hätte, hätte hinzufügen müssen, dass ein solches Wachstum die natürliche Umwelt massiv beeinträchtigen würde. Der heutige Blick, beispielhaft auf den Wert des Energieverbrauchs, macht es am besten deutlich: Die eingesetzte Energie hat ganz deutlich unterdurchschnittlich zugenommen, obwohl Bevölkerung, Beschäftigung und Wirtschaftsleistung massiv angestiegen sind. Auch wurde diese Energie sicherlich mit weniger umweltschädigenden Emissionen eingesetzt. Die Steigerung der wirtschaftlichen Wertschöpfung bestand nicht einfach in einer Vermehrung des Bisherigen, sondern hat innere Veränderungen enthalten und bewirkt, welche die Entwicklung verkraftbar(er) werden liessen.

Damit soll selbstverständlich in keiner Weise angedeutet werden, eine Diskussion darüber, was ein kleines Land verkraften kann und wo zusätzliches Wachstum zu Problemen und Schäden führt, solle nicht geführt werden.

Liechtenstein hat sich in der heutigen Welt offensichtlich gar nicht so schlecht eingerichtet. Das ist jedoch kein Ruheplatz auf einem bequemen Sofa. Ein Land mit einem so hohen Wohlstandsniveau aufgrund grosser wirtschaftlicher Leistungskraft muss sich seinen Platz täglich erkämpfen. Die Kunden und Märkte der liechtensteinischen Unternehmen befinden sich im Ausland, es gibt keinen Schutzschild. Der Erfolg – und das bedeutet ganz einfach, seine Produkte und Leistungen trotz Konkurrenz verkaufen zu können – beruht eben auf Leistung: Qualität, Qualifikation, Verlässlichkeit.

Für die These, dass der kleine Staat anpassungsfähiger ist, finden sich immer wieder Belege. Das hat nicht allein mit den oft genannten «kürzeren Wegen» und der geringeren Bürokratie der Administration zu tun. So ist wohl auch, vielfach unbewusst, verinnerlicht: Das Bewusst-

sein des geringen eigenen Gewichts im internationalen Konzert, der offensichtlichen Machtlosigkeit, legt eine Anpasserstrategie nahe. Wenn ich die Umstände nicht ändern kann, muss ich mich an sie anpassen. Oder ich muss Nischen suchen, in denen ich noch etwas bewirken kann.

Anpassung und die Suche nach Nischen, das ist die typische Reaktion des machtlosen Kleinstaats. Da die Einsicht in das Unbeeinflussbare auch rascher und deutlicher vorhanden ist, ist die Reaktion auch schneller als bei Grösseren, die vielfach noch meinen, sich etwas erkämpfen oder im Streitfall retten zu können. Die flinke Einstellung auf neue Gegebenheiten ist ein Erfolgsfaktor, und sie ist dem Schwachen eingeprägt. Die positive Wirkung ist freilich nicht zwingend garantiert.

Aus der schwachen Position heraus zu agieren statt abzuwarten, kann auch Achtung einbringen, jedoch nur, wenn die Aktion als glaubwürdig erscheint. Ein neueres Beispiel ist das Vorgehen der liechtensteinischen Regierung nach der Erklärung vom 12. März 2009 zur internationalen Kooperation in Steuersachen. Generell gilt aber, dass das rasche Agieren selbstverständlich mit einer klaren Analyse und Strategie verbunden sein muss, was man mit einem neuen Modell und einer geänderten Vorgehensweise erreichen will.

## Handeln nach Werten

Das rasche, vorausschauende Agieren wird von der im internationalen Konkurrenzkampf stehenden Wirtschaft schon immer praktiziert. Ein Unternehmen, welches sich nicht permanent und zügig an die Markterfordernisse anpassen kann, geht unter. In Liechtenstein erwartet niemand, dass der Staat als Retter einspringt.[5] Dies ist einer der Umstände, die in Liechtenstein zu einer liberalen, marktwirtschaftlichen Ausrichtung der Wirtschaftspolitik beigetragen haben.

In der breiten Meinung steht nach der globalen Krise der letzten Jahre eine liberale Wirtschaftpolitik allerdings nicht im besten Lichte da.

5 Es sei betont, dass dies für internationalem Wettbewerb ausgesetzte Unternehmen gilt, allenfalls weniger für solche, die nur am Inlandsmarkt auftreten und auch nur dann, wenn es besondere Umstände erfordern. Ein Beispiel ist die Rettung der Liechtensteinischen Krankenkasse LKK, aber auch wohl nur im Sinne einer Ausnahme, welche die Regel bestätigt.

Sie war und ist für Liechtenstein jedoch ein wesentlicher Erfolgsfaktor. Der Unternehmer ist sich bewusst, dass er bei Schwierigkeiten keine staatliche Unterstützung erwarten darf. Auf der anderen Seite wünscht der liechtensteinische Unternehmer aber auch keine unnötigen Eingriffe in seinen Entscheidungsspielraum. Dem lässt sich nicht ganz gerecht werden, wenn allein an alle Regelungen aus dem EWR-Recht gedacht wird. Internationale Rechtsnormen geben dem Unternehmer andererseits aber auch einen verlässlichen Rahmen und «gleich lange Spiesse». Grundsätzlich kann die liechtensteinische Wirtschaftspolitik jedenfalls als unternehmerfreundlich eingestuft werden.

Für die Ausrichtung auf den dahinter stehenden liechtensteinischen Wirtschaftsliberalismus sind, neben dem Bewusstsein, dass der Staat kaum helfen kann, weitere Faktoren zu nennen: An erster Stelle steht sicherlich das historisch begründete Misstrauen gegenüber einer staatlichen Administration. Die früher in Wien residierenden Fürsten haben fremde Beamte nach Vaduz geschickt, was den Einheimischen nicht besonders zugesagt hat. Wichtig ist im Weiteren die starke Betonung des Privateigentums, wohl zurückzuführen auf die noch nicht weit zurück liegenden bäuerlichen Wurzeln und das Verhaftetsein mit dem eigenen Boden. Zudem spielt sicherlich mit, dass die Gewerkschaften in Liechtenstein eine relativ unbedeutende Rolle spielen. Dies dürfte hauptsächlich dadurch begründet sein, dass das Hauptanliegen der Gewerkschaften in der Zeit des wirtschaftlichen Aufschwungs nach dem Zweiten Weltkrieg, die Erhöhung der Löhne, fast automatisch durch den Arbeitskräftemangel im Land erreicht wurde. Im Konjunkturanstieg wurde zudem das Sozialsystem ausgebaut.

Die Schwäche der Gewerkschaften hat zudem damit zu tun, dass der Grossteil der Arbeitskräfte in Liechtenstein – zwei Drittel inzwischen – ausländischer Nationalität ist bzw. – zu über 50 Prozent – gar nicht in Liechtenstein wohnt[6] und darum wenig Antrieb verspürt, sich gewissermassen «politisch» zu betätigen. Im Vergleich zu den Gewerk-

6 Per Jahresende 2009 waren 50,8 % der in Liechtenstein beschäftigten Arbeitskräfte im Ausland wohnhaft, v. a. in den Nachbarländern Schweiz und Österreich und in Deutschland.

schaften[7] ist der Einfluss der verschiedenen Arbeitgeberverbände auf die Politik zweifellos deutlicher vorhanden.

Die liberale, marktwirtschaftliche Ausrichtung der Wirtschaftspolitik ist offensichtlich gegeben, dennoch aber nicht unbedingt typisch für die liechtensteinische Mentalität. Die liberale Stossrichtung hat sich in der Konstellation der vorgenannten Faktoren gewissermassen von selbst ergeben und weniger im bewussten Ringen um ordnungspolitische Vorstellungen. Sie steht damit auch im dauernden Risiko, in ihrer wirtschaftlich betrachtet positiven Auswirkung nicht genügend erkannt zu werden und sowieso wird sie als zweitrangig angesehen, wo sich (noch) die Möglichkeit zeigt, die eigenen Unternehmen protektionistisch zu bevorzugen.

Es wäre interessant, die plakatierte und die verborgene Ideologie der liechtensteinischen (Wirtschafts-)Politik gelegentlich einer tieferen Betrachtung zu unterziehen. Wünschbar wäre, die geistige Grundlage für unseren bisherigen Werdegang heraus zu arbeiten, um bewusster überlegen zu können, welche Werte die Basis für unseren Weg in die Zukunft darstellen könnten oder sollten. Die kürzlichen Geschehnisse mit der weitgehenden Aufgabe des durch das Bankgeheimnis gewobenen geheimnisvollen Mantels würden dafür derzeit einen passenden Zeitpunkt abgeben.

Meine Wertung dazu sei nicht verschwiegen: Marktwirtschaft wird oft schlagwortartig mit Kapitalismus gleichgesetzt, wobei die Kapitalismuskritik selten klar macht, was sie unter «Kapitalismus» versteht. Im Weiteren wird Kapitalismus gleichgesetzt mit dem ausschliesslichen Ziel der gierigen, zumeist nur kurzfristig ausgerichteten Profitmaximierung sowie einer angestrebten Umerziehung des Menschen in einen «Homo oeconomicus».

Jeder studierte Ökonom ist sich (hoffentlich) bewusst, dass das Konzept des «Homo oeconomicus» kein Leitbild darstellt, sondern eine Schablone, um gewisse Verhaltensweisen unter vereinfachten Prämissen erklären zu können. Dass der Mensch auch als soziales Wesen in Rück-

7 Die Verwendung des Wortes «Gewerkschaften» in der Mehrzahl ist zu relativieren, gibt es im Grunde doch nur eine einzige Gewerkschaft, den Liechtensteinischen ArbeitnehmerInnenverband LANV, dem Branchensektionen und etwa auch der Beamtenverband angehören.

sichtnahme auf seine menschliche und natürliche Umwelt handelt, steht nicht im Gegensatz dazu, dass er ebenso ökonomisch agiert. Es wäre falsch, zu ignorieren, dass grosse Teile seines Handelns durch Eigeninteressen bestimmt sind, worin immer diese bestehen mögen.

Die Marktwirtschaft und liberale Wirtschaftsvorstellungen einseitig und verkürzt auf das Ziel der Profitmaximierung und ungehemmtes Freiheitsstreben zu sehen, wird den betreffenden ideologischen Vorstellungen (und auch der liechtensteinischen Praxis) nicht gerecht. Wirtschaft ist nie Selbstzweck, sondern immer auf die Verbesserung der Lebensumstände (einschliesslich z. B. der Arbeitsbedingungen) der Menschen auszurichten. Wirtschaftliches Denken ist nicht erstrangig das Denken in der Kategorie von Preisen und Geldwerten, sondern stellt – will es die wirtschaftlichen Vorgänge erklären können – auf die das menschliche Handeln lenkenden, vor allem psychologisch zu deutenden Überlegungen und Wünsche ab.

Genauso wie eine sozialistische Ideologie das Streben nach Gerechtigkeit nicht als einzigen Wert ansteuert, sondern den Menschen durch ein Leben in gerechten Bedingungen auch Freiheit verschaffen möchte, trachtet eine liberale Ideologie nicht einfach nach Freiheit als Selbstzweck, sondern stellt diese wesentlich in die Verantwortung der einzelnen Person, eine Verantwortung, welche durch allzu weitgehende staatliche Gängelung gefährdet erscheint, verbunden mit dem durch obrigkeitlich lenkende Massnahmen verbundenen Risiko, dass sich die individuellen Anreize und Verhaltensweisen in die Richtung zur tendenziellen Ausbeutung des Sozialsystems verändern.

Einem freiheitlich ausgerichteten Wirtschaftsmodell werden vor allem die Kriterien Effizienz, Wirtschaftlichkeit und Konkurrenzfähigkeit zu Grunde gelegt. Der letztgenannte Faktor «Wettbewerb» sorgt dabei für das Erreichen der beiden vorerwähnten Merkmale, die für ökonomische Nützlichkeit stehen. Sie stehen aber auch für eine sorgsame, sparsame Verwendung von Ressourcen.

In der Sicht vieler Menschen steht die Marktwirtschaft – wobei diese Bezeichnung von den Kritikern gerne vermieden und durch den überwiegend negativ tönenden Begriff Kapitalismus ersetzt wird – als Synonym für Egoismus und werden sozialistische Vorstellungen dagegen als Synonym für Gerechtigkeit plakatiert. Das erklärt, weshalb es ein freiheitliches Wirtschaftssystem schwer hat, die Menschen emotional zu berühren. Es sollte korrekter Weise aber im Lichte der dahinter stehen-

den Überzeugung gesehen werden, dass der Mensch zur Eigenverantwortung verpflichtet und von ihr für sein Werden herausgefordert ist.

Mit diesen Überlegungen zur Frage, welche ordnungspolitischen Vorstellungen in Liechtenstein wohl den Wirtschaftsaufschwung angetrieben haben und welche eine Grundlage für die weitere Entwicklung sein könnten, komme ich zu einigen abschliessenden Gedanken.

## Der weitere Weg

Freiheit, Selbstbestimmung und Wohlstand sind immer zu treuen Handen gegeben und erfordern ständigen Einsatz, sie zu wahren. Auch was sich nicht kommerziell verwerten lässt, muss Platz haben – Grundlagenforschung gehört, unter vielem anderem, dazu. Das kleine Land muss zeigen, dass es seinen Beitrag in der Welt leisten kann. Angesichts der vielen Veränderungen, auf die sich Liechtenstein erfolgreich einstellen konnte, ist seinen Einwohnerinnen und Einwohnern weiterhin eine universelle Offenheit des Geistes gegenüber Neuem zu wünschen. Zu dieser Offenheit leistete das Liechtenstein-Institut einen wichtigen Beitrag und wird es weiterhin tun.

# Gedanken zur Rolle von Wettbewerbsfähigkeit, Souveränität, Identität und Wohlstand im Fürstentum Liechtenstein

*Manfried Gantner*

## Einleitung

Beim Menschen müssen oder sollten Körper, Herz («Menschlichkeit»), Verstand und Sinn(stiftung) zusammenwirken, damit im Idealfall ein vorzeigbares Lebenswerk entstehen kann. Man spricht auch von physischen, sozialen, mentalen und spirituellen Fähigkeiten und weist diesen entsprechende «Intelligenzen» zu.[1] Im Folgenden wird der etwas brachiale Versuch gemacht, dieses anthropomorphe Schema auf einen Staat, den Kleinstaat Liechtenstein, anzuwenden. Die Begründung dafür ist normativ: Auch ein Staat könnte einen ganzheitlichen Ansatz, eine gleichgewichtige und gleichwertige Entwicklung seiner Fähigkeiten und Ressourcen benötigen. Die Veränderung von Wettbewerbsfähigkeit, Loyalität / Identität und die aktive «Bewirtschaftung» einer sinnstiftenden Souveränität müssen Hand in Hand gehen, um Nachhaltigkeit zu erzielen.

Nun stichwortartig zu den einzelnen Funktionalitäten:

– Dem Stichwort «Körper» könnte die Verfügbarkeit der benötigten Ressourcen zugeordnet werden. Sie dienen der ökonomischen, ökologischen und rechtlich-institutionellen Nachhaltigkeit des «Geschäftsmodells» und sichern die wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit im Raum und in der Zeit.

– Dem «Herz» könnten unter dem Aspekt der sozialen Nachhaltigkeit alle geeigneten Massnahmen zur wirtschaftlichen Partizipation sowie zur Unterstützung oder Absicherung gegen die Unbilden des Le-

1 Vgl. Stephen R. Covey, Der 8. Weg. Mit Effektivität zu wahrer Grösse, GABAL Verlag, Offenbach 2006.

bens, kurz: die «Verteilungsfunktion», zugedacht werden. Sie sichern Loyalität und sind Teil einer breiteren Identifizierung mit dem Staat, eine Voraussetzung für seine Identität.

– Mit dem «Verstand» könnte eine «Vision» weiter entwickelt werden, die den sich abzeichnenden, bedeutsamen Engpässen und Grenzen, aber auch den erheblichen Chancen einer aktiven Nutzung der Souveränität des Kleinstaates Rechnung trägt. Es geht dabei um die Sicherung der politisch-institutionellen Nachhaltigkeit des Staates und ihrer Grundlagen.

– Auch ein Land will für etwas stehen, auf etwas stolz und irgendwie einzigartig sein. Nicht alle Beteiligten werden auf Dauer in der Bewahrung und Absicherung von «materiellem Wohlstand» diesen abschliessenden Sinn zu erkennen vermögen.

## 1. «Wettbewerbsfähigkeit»

Liechtenstein ist kein armes Land (mehr)! Der Wohlstand des Landes und dessen grosse Veränderung zeigt sich auf vielfältige Weise, beispielsweise in der Zunahme und im Zustand der Wohnbauten, im ständigen Ausbau der Geschäfts- und Industrieimmobilien oder im Ausmass der Einpendlerströme und, mit all diesen Entwicklungen zusammenhängend, im ständigen Bodenverbrauch.

### Bisheriges «Geschäftsmodell»

Das Fürstentum Liechtenstein verfügte seit Jahrzehnten über ein bewährtes «Geschäftsmodell», das dem Land und seiner Bevölkerung Wohlstand brachte und in der geschickten Nutzung der staatlichen Souveränität für die Attraktivität des Standortes wurzelt. Als wichtigster Anwendungsbereich darf das breite und spezialisierte Angebot an Dienstleistungen des Finanzplatzes Liechtenstein gelten. Damit konnten ausländische Vermögen einer als überbordend empfundenen Besteuerung im Ausland entzogen und in Liechtenstein auf sehr diskrete Weise vermehrt werden. Die Erträge aus den in Volumen und Qualität rasch wachsenden Finanzdienstleistungen ermöglichten dem Staat eine vergleichsweise überaus günstige Besteuerung von Bevölkerung und Wirt-

schaft und eine schuldenfrei finanzierte, attraktive Palette an staatlichen Leistungen. Die Wirtschaft ihrerseits nützte den günstigen Steuerstandort[2] und konnte so die vorwiegend für den Export bestimmte Produktion ausweiten. Damit verbunden war ein ständig wachsendes Angebot an Arbeitsplätzen für die Wohnbevölkerung und für Einpendler aus den Nachbarstaaten. Unterstützt wurden diese Aktivitäten von Staat, Wirtschaft und Bevölkerung durch günstige Verträge mit dem Ausland. Stellvertretend sollen hier für das breite Netzwerk an Verträgen der Zollvertrag mit der Schweiz aus 1923 und der EWR-Beitritt aus 1995 genannt werden.[3] Zusätzlich konnten kostspielige öffentliche Infrastruktureinrichtungen der Nachbarn Schweiz und Österreich im Vergleich zu deren Vollkosten günstig genutzt werden, wie beispielsweise im Verkehrs-, Gesundheits-, Bildungs- und Sozialbereich sowie bei der Bereitstellung von Wohnungsinfrastruktur. Aus diesem «Geschäftsmodell» konnte sich Liechtenstein eine beträchtliche «Souveränitätsdividende» sichern.

«Staatsschulden» waren deshalb bis vor kurzem in Liechtenstein nur eine Frage der Diversifikation von Portfolios der Anleger.

## «Neues Geschäftsmodell»

Seit einigen Jahren ist dieser Wachstums- und Wohlstandsmotor sichtbar ins Stottern gekommen. Die Gründe dafür sind, wie in vielen anderen Ländern auch, in der Finanz-, Wirtschafts- und Schuldenkrise ab 2007/2008 zu sehen, auch wenn glücklicherweise der Bankensektor des Landes eine völlig andere Ausrichtung und deshalb viel geringere Folgewirkungen für die liechtensteinische Volkswirtschaft hatte wie etwa für Island oder Irland.

---

2 Vgl. «Fürstliche Steuerattraktivität. Liechtenstein will Betriebsansiedlungen fördern», in: NZZ vom 6. 1. 2011, Internationale Ausgabe, Nr. 4, S. 9.

3 Vgl. zur Einschätzung des EWR in Liechtenstein: «Wunsch nach einem EWR-Beitritt der Schweiz», in: NZZ vom 8. 9. 2010, Internationale Ausgabe, Nr. 208, S. 26 und «Ein EWR mit nur einem Staat ist nicht undenkbar». Liechtensteins Aussenministerin Aurelia Frick über die Zukunft des Fürstentums in Europa», in: NZZ vom 21. 9. 2010, Internationale Ausgabe Nr. 219, S. 21.

Viel bedeutsamer war, dass Liechtenstein zusammen mit einer grösseren Anzahl anderer Staaten[4] wegen der besonderen Nutzung seiner Souveränität für die Gestaltung von Finanzdienstleistungen vor einigen Jahren auf den Radarschirm der Aufmerksamkeit der einschlägigen Weltöffentlichkeit gelangte – und dort verblieb. Die Gründe reichen von der Unterbindung von Geldwäsche zur Bekämpfung von organisiertem Verbrechen und Terrorismus bis hin zur mit grosser Zähigkeit verfolgten Absicht von Staaten, ihre eigene Hochsteuerpolitik für Unternehmen und Privatpersonen unter dem Titel «Steuergerechtigkeit» umfassend abzusichern und Steuerflucht zu unterbinden.[5] Die Marke Liechtenstein kam ins Gerede. Unschöne Bezeichnungen, von denen «Steueroase» und «Rosinenpicken» auf der freundlicheren Seite sind, und diverse schwarze Listen ausländischer internationaler Organisationen mit ihren Sanktionen sowie das stark «körperbetonte Spiel» gewichtiger Staaten brachten das «Geschäftsmodell Liechtenstein» beim Standbein «Finanzdienstleistungen» gewaltig unter Anpassungsdruck. Liechtenstein hat mit der Umsetzung der «Weissgeldstrategie 2009»[6] mittlerweile einen guten Teil der diesbezüglichen Hausaufgaben gemacht.

Hier wird nun die Meinung vertreten, dass diese vom Ausland aufgedrängte Überholung des «Geschäftsmodells» Liechtenstein in Bezug auf den «Finanzplatz» erst den Anfang von weiteren notwendigen und schmerzhaften Anpassungen für das Land markiert. Ein Teil dieser erwarteten Anpassungserfordernisse ist Gegenstand dieses Beitrages.

---

4 Vgl. Hans-Lothar Merten, Steueroasen, Ausgabe 2011, Walhalla Verlag Regensburg sowie «Das 250-Milliarden-Dollar-Steuerschlupfloch. Im Internationalen Vergleich zählt Liechtenstein noch zu den kleinen Steueroasen», in: DER STANDARD, 3. 2. 2011, Thema Steuerflucht, S. 2.

5 Vgl. dagegen: «Freiheit braucht Steuerwettbewerb. Erörterungen zur Besteuerung in einer globalisierten Welt am Eucken-Symposium», in: NZZ, 13. 12. 2010, Internationale Ausgabe Nr. 290, S. 10.

6 Vgl. «Unbeirrt auf dem Pfad der Weissgeld-Strategie», in: NZZ vom 21. 12. 2010, Internationale Ausgabe Nr. 297, S. 7 und «Verfolgen Sie den Fall Grasser? Klar!», Gespräch mit Regierungschef Klaus Tschütscher, in: DER STANDARD, 14. 2. 2011, S. 9.

## Staatssouveränität

An der Wurzel des Geschäftsmodells für den Kleinststaat Liechtenstein steht seine «Souveränität». Und weil im Fall der Anpassung des Finanzplatzes das Ausland «den Tarif durchgegeben hat» und noch weiter Einfluss nehmen wird, soll im Folgenden zunächst über die «Souveränität von Staaten» nachgedacht werden.

Bei der Frage nach der Souveränität wird zwischen Staats- und Volkssouveränität unterschieden. Bei ersterer geht es um grösstmögliche nationale Unabhängigkeit, bei letzterer um das Ausmass der demokratischen Partizipation. Dieser Beitrag will und kann keine systematische Abhandlung der vielfältigen Aspekte von Souveränität liefern,[7] es interessieren hier nur die Möglichkeiten der aktiven Nutzung des formal vorhandenen Spielraums nationaler Selbstbestimmung für einen Kleinststaat wie Liechtenstein.

Gemeinsam ist fast allen Staaten dieser Welt (ausgenommen vielleicht die «Schurkenstaaten» und dies nur auf Zeit), dass die Staatssouveränität, nämlich die eigenständige Gestaltungs-, Beeinflussungs- und Steuerungsmöglichkeiten, immer mehr beschränkt wird. Die Gründe liegen in den gegebenen und sich rasch verändernden wirtschaftlichen, technischen und zivilisatorischen sowie politischen Machtverhältnissen in unserer globalisierten, multipolaren Welt. Um bei den politischen Machtverhältnissen zu bleiben: Auch sehr grosse Staaten fühlen sich immer mehr fremdbestimmt durch die Interessen anderer Staaten, durch multinationale Organisationen und Akteure oder Plattformen, wie Unternehmen, NGO's, Interessenvertretungen, Medien und Märkte.

Darüber hinaus transferieren Staaten auch bewusst Souveränität an inter- und supranationale Organisationen, weil sie auf diese Weise ihre Interessen besser durchzusetzen hoffen. Sieht man von einem Kampf

---

7 Vgl. Katja Gentinetta und Georg Kohler (Hg), Souveränität im Härtetest, Avenir Suisse, Verlag NZZ, 2010. Dieser Sammelband enthält eine Reihe lesenswerter Beiträge zum Thema «Souveränität» und eine Fülle rezenter Literaturhinweise zum Thema. Für eine glänzende Einführung in unterschiedliche Souveränitätskonzeptionen vgl. Alois Riklin, Ambivalenz der Souveränität, in: Dieter Langewiesche (Hrsg.), Kleinstaaten in Europa, Symposium des Liechtenstein-Instituts zum Jubiläum 200 Jahre Souveränität Fürstentum Liechtenstein 1806–2006, Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft, Schaan, S. 177–190. Riklin plädiert dafür, den Begriff der Souveränität durch jenen der Autonomie zu ersetzen. (S. 189)

von Systemen, Ideologien, Religionen und Ethnien ab, die auch immer wieder in das Thema Souveränität hinein spielen, so ist es keine Verkürzung, wenn der Einsatz der Souveränität von Staaten als Konkurrenzkampf um die wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit, um Ressourcen und um politischen Einfluss zur bestmöglichen Bewahrung der eigenen Vorteile interpretiert wird. In diesem Bereich dominieren Vereinbarungen, Regeln, Mitgliedschaften und Ähnliches, um die Macht- und Eigeninteressen von Staaten im besten Fall (und meist gelingt dies nur auf Zeit) einigermassen einzudämmen und zu kanalisieren.

## Hausgemachte Probleme

Den steigenden Abhängigkeiten der Staaten hinkt üblicher Weise im Inland die Wahrnehmung der Bevölkerung, der Interessengruppen und der Medien über die verbliebenen nationalen Handlungsspielräume nach. Die Folge ist, dass die Politik häufig einem unrealistischen und deshalb oft frustrierten Erwartungsdruck ausgesetzt ist. Die Gefahr muss darin gesehen werden, dass nur mehr der «autonome Nachvollzug» oder die «Politik der vorauseilenden Kapitulation» dominiert und das Land «in der postnationalstaatlichen Konstellation der Gegenwart» zu einem «abhängigen Vasallen» mutiert.[8] Die hausgemachten Treiber von Beschränkungen staatlicher Souveränität gehen häufig von bedeutsamen wirtschaftlichen Eigeninteressen aus, die in ihrer gelebten Einseitigkeit, ihrem Gewicht für die ganze Wirtschaft, vielleicht auch in ihren Exzessen, in der Folge zu Anpassungserfordernissen für das ganze Staatswesen führen.

Stichwortartig muss hier unter den Gefährdungen der Wettbewerbsfähigkeit des Landes die weitere Bewältigung der sehr bedeutsamen Anpassungserfordernisse des Finanzplatzes hoch auf der Agenda gelistet werden. Es ist auch keinesfalls davon auszugehen, dass die Niedrigsteuerpolitik für die Industrie international ohne Widerspruch bleiben wird. Auch aus ökologischer Sicht sind grosse Belastungen, Engpässe und Grenzen erkennbar: Beispiele dafür sind das Ausmass des energiein-

8 Vgl. Georg Kohler, Was heisst Souveränität?», in: Katja Gentinetta und Georg Kohler (Hg), Souveränität im Härtetest, Avenir Suisse, Verlag NZZ, 2010, S. 18 ff.

tensiven Individualverkehrs der Einheimischen und Pendler mit seinen Begleiterscheinungen und vor allem auch der rasche Verbrauch des nutzbaren Bodens, wozu neben dem Wirtschaftswachstum und der präferierten Besiedlungsform auch steuerliche und förderungsimmanente Fehlanreize sowie unzureichende Raumplanung beitragen. Sie werden einer extensiven, quantitativen Entwicklung rasch Grenzen setzen.

In jüngster Zeit wird insbesondere von der Regierung die Finanzierbarkeit von Staatsleistungen problematisiert. Allerdings fehlen hinreichende Transparenz über die wirkliche Lage der öffentlichen Haushalte und ausreichende Kontrollmechanismen der öffentlichen Leistungserbringung. Die qualitative Fortentwicklung von Finanzplatz, Industrie und öffentlicher Verwaltung sowie zunehmend komplexen öffentlichen Dienstleistungen benötigen immer mehr Spitzenarbeitskräfte, was mit der politisch erwünschten oder auch nur machbar erscheinenden Politik von Niederlassung und Personenfreizügigkeit zunehmend in Widerspruch gerät. Es ist auch nicht in Stein gemeisselt, dass bedeutsame Infrastruktur- und Sozialleistungen der Nachbarn weiterhin vergleichsweise kostengünstig von Liechtenstein mitgenutzt werden können.

### Einseitiger materieller Wohlstand

Vielleicht wurde bisher etwas einseitig der «Körper» trainiert und der stand der materielle Wohlstand zu prominent im Vordergrund. Mit den dabei zum Einsatz gelangenden Mitteln sind die Mitbewerber («das Ausland») immer weniger einverstanden und pochen auf die Einhaltung von zunehmend von aussen gesetzten Spielregeln. Auch fördert das alte Erfolgsmodell Engpässe zutage: bei Umwelt, Boden, Arbeitskräften, Finanzen, aber auch beim Wohlwollen des Auslandes und bei der Loyalität der gesamten Wohnbevölkerung im Inland zum Staat.

## 2. Loyalität zum Staat, Identifikation mit dem Staat

Loyalität und Identität scheinen zunächst eher ausserhalb einer Betrachtung mit ökonomischem Schwerpunkt zu liegen. Gerade solche Fragen dürfen aber in einer gesamthaften Betrachtungsweise nicht aussen vor bleiben, denn sie hängen mit zwei wichtigen Staatsaufgaben zusammen:

dem Ausgleich zwischen gesellschaftlichen Gruppen und der fairen Verteilung der Lebenschancen.[9] Wirtschaftliche «Monokulturen» und «Machtmonopole» können die Loyalität zum Staatswesen erheblich stören. Negative Auswirkungen sind dann zu erwarten, wenn einerseits die Kluft zwischen gesellschaftlichen Gruppen im Verteilungsbereich und andererseits die Opfer, die «für andere» (z. B. für den Finanz- und den Industriestandort) gebracht werden müssen, von den dadurch Betroffenen als zu gross empfunden werden.

Loyalität zum Staat und die Identifikation eines grossen Teils der Bevölkerung mit dem Staat wird auch durch eine als fair empfundene, transparente Einkommens- und Vermögensverteilung verbessert oder erreicht. In dieselbe Richtung wirkt eine als adäquat empfundene Partizipationsmöglichkeit an den sozialen Errungenschaften im Zusammenhang mit Familie und Wohnraumschaffung, vor allem auch im Zusammenhang mit den Wechselfällen des Lebens, wie sie Arbeitslosigkeit, Krankheit, Unfälle, Alter und Pflegebedürftigkeit mit sich bringen. Im Hinblick auf deren Nachhaltigkeit ist den Anreizen und Möglichkeiten des Zugangs sowie der Inanspruchnahme ebenso wie den Kosten und Wirkungen der Leistungserbringung grösstes Augenmerk zu schenken. Transparenz und Verantwortlichkeiten müssen klar festgelegt sein, aber auch Missbrauch oder Überförderung im Interesse der Steuerzahler verhindert werden. Eine wissenschaftsgestützte Herangehensweise erschiene hier sinnvoll.

Die Breite der Partizipation am Wohlstand und an den Einrichtungen der sozialen Sicherheit, ihr Zugang und die Art ihrer Erbringung sind somit wesentliche Determinanten von Loyalität und Identifikation mit dem Staat. Sie weisen aber auch auf einen Kern von selbst im Kleinststaat zu bewahrender Souveränität hin. Das heisst nicht, dass der Kleinststaat alle diese Staatsleistungen selbst erstellen müsste. Wiederholt wird er sich auf die Rolle des Bestellers dieser Leistungen im Wege des Outsourcings bei den Nachbarn oder bei kommerziellen Anbietern zurückziehen müssen. Dies setzt, soll der Weg nachhaltig sein, eine faire Kostenteilung und Mitsprache und dementsprechend langfristige Abmachungen und Verträge mit den Erbringern voraus.

---

9 Vgl. Georg Kohler, Was heisst Souveränität?», in: Katja Gentinetta und Georg Kohler (Hg), Souveränität im Härtetest, Avenir Suisse, Verlag NZZ, 2010, S. 35.

Ein besonderes Problem stellen im Zusammenhang mit Loyalität und Identifikation natürlich Fragen der Zuwanderung, der Integration und der Mobilität von Arbeitskräften dar. Finanzplatz und Industrie und vor allem die Politik müssen sich hier an der psychischen «Verarbeitungskapazität» der Bevölkerung orientieren, die allerdings nicht statisch zu sehen ist.

Neben dem Grad und den Arten der Partizipation an politischen Entscheidungen, die Politikwissenschafter vertieft studieren, spielen aber noch ganz andere Aspekte, die am Ende des Tages «Heimat» signalisieren, eine Rolle. Identität und Nationalgefühl werden hervorgerufen und verstärkt durch: Erforschung und das Wissen um die eigene Geschichte des Landes, Vielfalt des Kulturlebens, gelebte Traditionen, Vereinswesen, Sport, primäres und sekundäres Bildungswesen, Intensität der Nutzung von Grund und Boden einschliesslich der Sicherung des Naherholungsraums, Freude an der lokalen Flora und Fauna, Wohninfrastruktur sowie Mitbestimmung an Entscheidungen in der eigenen Gemeinde und im Land.

Der Befund am Ende dieses Abschnittes lautet: Das Zurückdrängen von Partialinteressen, Gerechtigkeit bei der Besteuerung sowie gesicherte, leistbare und transparente Zugänge zur sozialen Infrastruktur eines Staates tragen zusammen mit ausserökonomischen Elementen wesentlich zu «Wir»- und «Heimat(gefühl)» sowie zur Identifizierung mit dem Staat bei. Art und Ausmass von Loyalität und Identität bleiben nicht ohne Folgen für das internationale Standing und auch den längerfristigen Erfolg des Staates.

## 3. Vision

In unserem kleinen Modell ist der «Verstand» zuständig für die Entwicklung von Elementen einer «Vision» für einen solchen Staat. Sie soll den bedeutsamen Engpässen und Grenzen, aber auch den erheblichen Chancen, die in einer aktiven Nutzung der Souveränität des Kleinstaates liegen, Rechnung tragen.

Bei der Sicherung der politisch-institutionellen Nachhaltigkeit stehen folgende Fragen im Vordergrund: Wie und was an Souveränität kann oder soll kluger Weise delegiert werden? Was ist der unverzichtbare Kern von Staatssouveränität? Wie kann realistischer Weise die Souve-

ränität aktiv genutzt und im guten Sinn des Wortes «bewirtschaftet» werden?

Souveränitätsverzicht muss nicht nur passiv erduldet werden. Die Rechtssetzungsmacht und Identität eines Staates sind eine zu nützliche Ressource, als dass man ihr dabei nur zuschauen müsste, wie sie in unserer globalen Welt wie der Schnee in der Frühlingssonne dahin schmilzt. Um beim Bild zu bleiben: man kann auch künstlich beschneien! Die Nutzung der Souveränität muss bewusst und aktiv gestaltet werden.

## Aktive Nutzung von Souveränität

Wo sollen dann die guten Karten in diesem Spiel für den Kleinststaat liegen? Zunächst einmal zeigt der Blick in die Nachbarschaft, dass Liechtenstein zweifellos deutlich mehr Handlungsspielräume hat als etwa ein benachbarter Schweizer Kanton oder ein österreichisches Bundesland. Er ist ein eigener Staat mit eigener Rechtssetzungsmacht und – wenigstens im Innenverhältnis – auch Rechtsdurchsetzungsmacht.

Um die Souveränität zu bewahren oder gar auszuweiten, müssen zunächst die eigenen längerfristigen Interessen des Staates erkannt werden und es sollte darüber im Innenverhältnis ein gewisser Grundkonsens hergestellt sein. Dies ist auch deshalb keine triviale Aufgabe, weil die Zukunft nicht einfach eine Fortschreibung der gegenwärtigen Entwicklung ist und der Kleinstaat nicht alles wie ein grösserer Staat machen kann – nur eben kleiner. Er muss und kann die Dinge anders machen. So kann er beispielsweise schneller sein, weil im konkreten Falle Liechtensteins eine wesentliche staatliche Ebene, die Kantone oder die Bundesländer, fehlen. Er könnte auch flexibler sein, weil die Wege kürzer sind. Kein Nachteil im Vergleich zu anderen Staaten ist auch die sprachliche, kulturelle und ethnische Homogenität.

In jedem Fall kann der Kleinstaat seine im Völkerrecht verankerten Rechte nutzen und sein «Fell so teuer wie nur möglich zu Markte tragen». Souveränität ist auf der internationalen Ebene ein «Verhandlungsgut», eine bargaining resource».[10] Als Instrumente stehen beispielsweise

10 Ein Konzept von Robert O. Keohane zitiert nach Georg Kohler, Was heisst Souveränität?», in: Katja Gentinetta und Georg Kohler (Hg), Souveränität im Härtetest, Avenir Suisse, Verlag NZZ, 2010, S. 31.

Verhandlungen über konkrete Gegenleistungen, Verträge, öffentliche Meinungsbildung, Diplomatie, Kooperationen und Mitgliedschaften auf regionaler, internationaler und supranationaler Ebene zur Verfügung. Durch Verträge und Mitgliedschaften werden eine gewisse Reduktion der Komplexität, rechtlich abgesicherte Mindestpositionen für die Mitglieder, aber auch Informations-, Mitsprache-, Koalitionsbildungs- und Abtauschmöglichkeiten für eigene Interessen erreicht. Zugegeben, es müssen dabei immer die Kosten und der Arbeitsumfang mitbedacht werden, wie das jüngste Beispiel der Diskussion um den Beitritt Liechtensteins zum Internationalen Währungsfonds zeigt.[11]

Ferner müssen auch Lösungen für die wichtigsten unter Punkt 1 («Wettbewerbsfähigkeit») identifizierten Engpässe erarbeitet und umgesetzt werden. Durch ständige Modifikationen ist die Nachhaltigkeit des «Geschäftsmodells» Liechtenstein sicherzustellen. Anknüpfungspunkte sind beispielsweise:

## Finanzplatz

Es hiesse «Eulen nach Athen tragen», wenn hier Wege skizziert würden, dem Finanzplatz Liechtenstein Nachhaltigkeit zu sichern. In diesem Zusammenhang geht es letztlich – wie bei der Schweiz (und in der Folge für Luxemburg und Österreich) – nur» um zwei Dinge: Geld statt Daten[12] und «kompromisslose Qualität».[13] Letzteres ist selbsterklärend und ersteres steht als Kürzel für vernünftige Regelungen zur nachträglichen Versteuerung der alten Gelder sowie für zukunftsfähige Regelungen für die Abwicklung von Steuerzahlungen für ausländische Vermögen.[14]

---

11 Vgl.»Liechtenstein zögert vor IMF-Beitritt», in: NZZ vom 5. 1. 2011, Internationale Ausgabe Nr. 3, S. 27.

12 Vgl. «Geld statt Daten» in: Finanz und Wirtschaft vom 27. 10. 2010, S. 11, womit auf die Thematik einer Abgeltungssteuer verwiesen werden soll.

13 Vgl. Theodoro C. Cocca, «Kompromisslose Qualität», Untertitel: «Der Bankenplatz muss neue Fähigkeiten und Qualitäten entwickeln. Das «Upgrading» bedingt die Unterstützung auf politischer Ebene», in: Finanz und Wirtschaft, 8. 12. 2010, S. 1.

14 Vgl. «Unbeirrt auf dem Pfad der Weissgeld-Strategie», in: NZZ vom 21. 12. 2010, Internationale Ausgabe Nr. 297, S. 7. Dort wird Fritz Kaiser mit den hier sinngemäss wiedergegebenen Anforderungen zitiert.

## Öffentliche Finanzen

Einjährige und im Wesentlichen auf laufende Einnahmen und Ausgaben abstellende Budgets sind keine geeignete Basis für anstehende mehr- oder langjährig wirksame Entscheidungen. Die Feststellung von Budgetüberschüssen oder -abgängen in einem bestimmten Jahr bietet nur wenig Hilfe für die Beurteilung von Effizienz und Effektivität der staatlichen Aufgabenerfüllung oder – wenn man so will – für die «enkelgerechte» Nachhaltigkeit des Einsatzes von finanziellen Ressourcen der öffentlichen Haushalte in der Gegenwart. Bei allen Staatsaufgaben ist ihre (auch längerfristige) Wirksamkeit zu beachten.

Wünschenswert sind eine analog zum Unternehmenssektor aufgebaute aussagekräftige Bilanz- und Erfolgsrechnung sowie ein innerbetriebliches Rechnungswesen mit den erforderlichen Kosten- und Planungsrechnungen. Natürlich sind im laufenden Vollzug eines Jahreshaushalts die Ergebnisse eines geeigneten Controllings (Steuerung) zu beachten. Darüber hinaus ist für den öffentlichen Sektor wohl auch eine weitgehend unabhängige, institutionalisierte Kontrolle zur Information des Landtages und der Öffentlichkeit im Sinne eines Staatsrechnungshofes notwendig, der Mängel bei der Umsetzung in der Administration aufzeigt und Verbesserungsvorschläge macht.

Hier wird die Behauptung in den Raum gestellt, dass Verbesserungen des öffentlichen Rechnungswesens und der Art und Weise der Aufgabenwahrnehmung bei Staat und Gemeinden auch in Liechtenstein notwendig wären, um nicht «am falschen Platz» zu sparen. Hier kann die Wissenschaft wertvolle Grundlagen liefern.

## Wissensgesellschaft

Der Betrachter muss den Umstand, wie viel Talent und Engagement in der vergleichsweise kleinen Bevölkerung von Liechtenstein rekrutiert werden kann, bewundernswert finden. Eine Frage, die sich hier aber dennoch stellt, ist jene nach dem «Forschungs- und Wissensstandort Liechtenstein und seiner gesicherten Finanzierung». Auch wenn im Jahre 2011 die Universität Liechtenstein ihrer nun 50-jährigen Wurzeln und das Liechtenstein-Institut seiner nunmehr 25-jährigen Existenz gedenken darf, ein sehr hinterer Platz in einem internationaler Vergleich

der relativen Ausgaben des Staates Liechtenstein für die Forschung und den tertiären Bildungssektor auf OECD-Basis müsste schon für einen Weckruf ausreichen.

Könnte nicht auch für Liechtenstein umgehend innerhalb der laufenden Legislaturperiode ein Forschungsförderungsfonds nach ausländischem Muster gesetzlich verankert werden, der auf kompetitiver Basis Forschungsgelder bereit hielte?

Was ist aus den vielen Jahrgängen jener Liechtensteinerinnen und Liechtensteinern geworden, die an ausländischen Universitäten studierten – und in der Folge nicht mehr nach Liechtenstein zurückkehrten («brain drain»)? Könnte hier nicht rezentes Informationsmaterial dazu beitragen, Einzelne zur Rückkehr nach Liechtenstein als Schlüsselarbeitskraft zu bewegen – oder wenigstens Näheres zum Forschungs- und (Aus-)Bildungsbedarf in Liechtenstein abzuleiten?

Wie werden sich Liechtensteins Forschung, Bank- und Industrieplatz in der künftigen Wissensgesellschaft positionieren? Finden am Liechtensteiner Finanzplatz und in der Liechtensteiner Industrie genügend Innovationen statt, um auch ohne den derzeit günstigen, langfristig aber nicht abgesicherten Finanz- und Steuerstandort auf Sicht wettbewerbsfähig zu bleiben?

## Personenfreizügigkeit

Der Aufbau der Wissensgesellschaft, die rasche Veränderung und Fortentwicklung des Banken- und Industrieplatzes ebenso wie die komplexe Administration des Kleinststaates Liechtenstein verändern die Nachfrage am Arbeitsmarkt nach Hochqualifizierten zulasten von Niedrigqualifizierten. Wie in jedem Staat, der auf höchstem Niveau international oder global Güter und Dienstleistungen anbietet und wettbewerbsfähig bleiben will, müssen laufend Spitzenarbeitskräfte angeworben werden. Um solche Arbeitskräfte gewinnen und halten zu können, gibt es ausserhalb des erzielbaren Nettoeinkommens bestimmte Voraussetzungen. Zum Wohnumfeld gehören neben Sicherheit und den entsprechend geeigneten nahen Wohnmöglichkeiten auch gehobene Einrichtungen im Bildungs-, Gesundheits-, Kultur- und Freizeitbereich. Ständiges Pendeln macht einen solchen Arbeitsplatz nicht attraktiv.

Liechtenstein hütet seine im Vergleich zum Nachbarn Schweiz überaus restriktive Personenfreizügigkeit. Weiters ist es weder ökologisch noch auf Dauer wirtschaftlich nachhaltig, wenn über 50 % der Arbeitskräfte Liechtensteins derzeit Tagespendler sind.[15] In einer Analyse einer Reihe von rezenten wissenschaftlichen Beiträgen der Arbeitsmarkteffekte des Abkommens mit der EU zur Personenfreizügigkeit zeigen N. Rütti und M. Müller,[16] dass die überdurchschnittlich gute Ausbildung der Zuzüger das Wirtschaftswachstum und Innovationspotential der Schweizer Wirtschaft im letzten Jahrzehnt deutlich erhöht hat. Im Ergebnis wird deshalb die weitere qualifizierte Zuwanderung auch wegen der stetigen strukturellen Veränderungen am Arbeitsmarkt sowie aus demographischen Gründen als dringend eingestuft. Vorteile, auf die Liechtenstein bisher offensichtlich bewusst verzichtet. Die Bereiche Mobilität, Zuwanderung und Integration müssen weiter bearbeitet werden. Sie bieten ein weites Feld für wissenschaftsgestützte Entscheidungen und Massnahmen.

## 4. Sinnstiftung

Am Schluss steht die Sinnfrage. Sie muss ein Staat nicht unbedingt stellen – es gibt ihn ja. Wozu alles hinterfragen?

Internationale Entwicklungen müssen nicht immer den Weg zum Besseren nehmen, wie das Beispiel der raschen Zunahme von souveränen Schuldnerrisiken zeigt. Und so gilt es auch für den schlechteren Fall der Machtlosigkeit von inter- und supranationalen Organisationen, des Scheiterns von Integrationsbemühungen, des Rückbaus von Freihandelsregeln, für das Zerbrechen von Staaten usw. gerüstet zu sein. Und sei es nur für die sich abzeichnende Knappheit von Erdöl, von dem unser bisheriges Wirtschaften so abhängig ist. Es dürfte sich aber auf Dauer für einen Staat lohnen, einen auch von den Nachbarn und der Staatengemeinschaft als nützlich eingestuften Beitrag zu leisten. Die Reputation

15 Vgl. «Liechtenstein öffnet einen Spalt. Zulassung von mehr Erwerbstätigen aus der Schweiz und dem EWR», in: NZZ vom 19. 1. 2011, Internationale Ausgabe Nr. 15, S. 27.

16 «Die Einwanderung hilft auch in der Wirtschaftskrise», in: NZZ vom 10. 2. 2011, Internationale Ausgabe Nr. 34, S. 11.

eines Staates muss eine positiv besetzte Komponente («Marke») aufweisen.

Aber auch im Innenverhältnis benötigt ein Staat ein Lebenselixier, das über den materiellen Wohlstand, seine Erarbeitung, Bewahrung und Vermehrung deutlich hinausgeht. Es muss verbindende Elemente und Klammern geben, die das «Wir-Gefühl» stärken und die Loyalität und Partizipation absichern.

Sinnstiftung muss sich den bestehenden Widersprüchen stellen. Zum Beispiel zwischen:

- dem Wunsch, den «status quo» zu bewahren, und der Notwendigkeit, sich zu verändern;
- dem Wunsch nach Beschränkung des Zuzugs und der Notwendigkeit, für Spitzenarbeitskräfte attraktiv zu sein;
- dem internationalen Druck zur Weissgeldstrategie und zur Annäherung an die Vorgaben des «internationalen Hochsteuerkartells» versus der Wahrung der Attraktivität des Wirtschaftsstandorts;
- der Kleinheit des Landes (personeller Ressourcenpool) und den Anforderungen der aktiven Nutzung direkt ausgeübter und nach aussen transferierter Souveränität;
- dem traditionellen Wirtschaften (mit Energie-, Bodenverbrauch und Mobilität) und den ökologischen Begrenzungen;
- traditionellem Politisieren mit Steuergeschenken und Förderungen und dem Erfordernis von Transparenz, Effizienz und Effektivität in den öffentlichen Haushalten und im öffentlichen Leistungsangebot;
- der Inanspruchnahme von Infrastrukturressourcen der Nachbarschaft und den eigenen Beiträgen auf diesem Gebiet.

Wie in diesem Beitrag aufgezeigt, sollten auch bei einem Staatswesen ein trainierter Körper, das Herz («Menschlichkeit»), die Vision des Verstandes mit Sinnstiftung zusammengespannt werden. In den folgenden vier Absätzen ist exemplarisch ein mögliches Ergebnis einer solchen ganzheitlichen Anstrengung skizziert:

Am Ende eines solchen Prozesses steht wohl eine zahlenmässig gestiegene Wohnbevölkerung mit einem weiter verbesserten Ausbildungsstand, da Spitzenarbeitskräfte integriert werden konnten. Der Wohlstand des Landes wird weniger durch die Art der Dienstleistungen, durch Besonderheiten in Steuerniveau- und in der Steuerstruktur, son-

dern primär durch das hohe Qualitätsniveau von Dienstleistungen und der industriellen Produktpalette sichergestellt.

Transparenz in den öffentlichen Haushalten, eine politisch breit akzeptierte Einkommens- und Vermögensverteilung sowie der gezielte Einsatz öffentlicher Mittel für Werke der Sozialen Sicherheit möglichst ohne negative Anreize sichern die Loyalität mit dem Staat. Identitätsbildenden Massnahmen, die ausserhalb der «Wirtschaft» stehen, zum Beispiel Kultur, behalten einen hohen Stellenwert.

Liechtenstein nimmt im Alpenrheintal aufgrund seiner wirtschaftlichen Entwicklung in ausgewählten Bereichen eine gewisse Themenführerschaft («soft power») wahr. Die Nachbarn im Alpenrheintal haben sich untereinander vertraglich beim Angebot und der Nutzung von Infrastrukturleistungen (Schulen, Universitäten, Spitäler, Strassen-, Bahn-, Ver- und Entsorgungsleistungen, Raumordnung) verständigt und abgestimmt.

Die bewusste regionale Ausrichtung Liechtensteins auf das Alpenrheintal stellt die Vor Ort-Absicherung für die Bewältigung der Herausforderungen der fortschreitenden Globalisierung dar. Die Eigenständigkeit und internationale Mitsprache ist durch Verträge und die aktive Mitgliedschaft bei wichtigen inter- und supranationalen Institutionen sichergestellt.

Viele Subthemen einer möglichen gedeihlichen Entwicklung des Landes können und müssen mit wissenschaftlicher Unterstützung verschiedener Fachbereiche aufgearbeitet werden. Sie müssen in der Folge durch das reinigende Feuer des mit einer anderen Rationalität ausgestatteten politischen Prozesses gehen, dort optimiert und in der Folge grössenverträglich umgesetzt werden. Ein Beispiel für ein sorgfältiges und dem längerfristigen Wohl des Landes verpflichtetes Nachdenken ist die posthum herausgegebene Textsammlung des Gründers des Liechtenstein-Instituts, Gerard Batliner, unter dem Titel: «Was will Liechtenstein sein?»[17].

17 Liechtenstein-Institut (Hrsg.), «Was will Liechtenstein sein?» Texte aus dem Nachlass von Gerard Batliner (1928–2008), (mit Beiträgen von Guido Meier und Georg Malin), Schaan 2009.

# Der Graf von Silum
## Eine Figur der deutschen, japanischen und liechtensteinischen Zeitgeschichte

*Peter Geiger*

Der letzte regierende Graf im Gebiet des heutigen Liechtenstein war vor mehr als 300 Jahren der Graf von Hohenems, im 17. Jahrhundert. Dennoch gab es im 20. Jahrhundert im Fürstentum zwei neue Grafen. Sie übten allerdings keinerlei gräfliche Funktion aus. Sie waren Titelgrafen. Für besondere Verdienste war ihnen vom Fürsten der Grafentitel verliehen worden, mit passendem Lokalnamen. Der eine Neugraf war Maurice Arnold de Forest «Graf von Bendern»,[1] der andere Heinrich Georg Stahmer, seit 1939 «Graf von Silum».[2] Stahmer, geboren 1892 in Hamburg, gestorben 1978 in Vaduz, war eine Figur der deutschen, der japanischen und auch der liechtensteinischen Zeitgeschichte in der NS-Zeit. Er war enger Berater Ribbentrops, Botschafter in China und in Tokio. 1938/39 spielte er eine Rolle auch für Liechtenstein. Daher rührt seine Grafenwürde, die er 1939 erhielt. Schon im Jahr zuvor war ihm 1938 ein hoher fürstlicher Orden zuteil geworden. Wofür gab es Orden und Adelstitel? Worin lagen Stahmers ausserordentliche Verdienste? Hatte er dem Land grosse Beträge vermacht, etwa wie der 1936 nobilitierte Graf von Bendern? Nein, mehr. Doch zuerst, wer war Stahmer?

1 Zum Grafen von Bendern siehe Peter Geiger, Kriegszeit, Liechtenstein 1939 bis 1945, Vaduz Zürich 2010, Bd. 2, S. 126, 284–294, 328–337. – David Beattie, Liechtenstein, A Modern History, Triesen 2004, S. 89.

2 Der Autor hat zu Stahmer 1998 einen zweiteiligen Zeitungsartikel veröffentlicht: Peter Geiger, «Der Graf von Silum», in: Liechtensteiner Volksblatt, 5. u. 6. August 1998, und in: Liechtensteiner Vaterland, 5. u. 6. August 1998. Der vorliegende geschichtswissenschaftliche Beitrag erweitert jenen Artikel und versieht ihn auch mit Quellen- und Literaturbelegen. – Wikipedia-Artikel «Heinrich Georg Stahmer» (18. 3. 2011). – Lexikonartikel «Stahmer, Heinrich Georg» (Peter Geiger), in: Historisches Lexikon für das Fürstentum Liechtenstein HVFL (erscheint 2012).

## Offizier im Ersten Weltkrieg, Industrieller

Heinrich (Heinz) Georg Stahmer wurde 1892 in Hamburg in einer Kaufmannsfamilie geboren. Ihr Wappen – ein Bär mit Baumstamm – findet sich am Hamburger Rathaus. Nach dem Realgymnasium trat der junge Stahmer 1911 eine Militärlaufbahn an, als «Fahnenjunker» (Offiziersanwärter) bei den Husaren. Er machte den Ersten Weltkrieg mit, als Leutnant, Flugzeugbeobachter, Pilot. Am Schluss war er Oberleutnant, er erhielt das Eiserne Kreuz I und II sowie ein Verwundetenabzeichen. Im Krieg lernte er möglicherweise bereits den um ein Jahr jüngeren Oberleutnant Joachim Ribbentrop kennen. 1919/20 reiste er in Lateinamerika. Danach trat er in die von seinem Schwiegervater Richter geleitete Dynamit AG in Hamburg ein. In den 1920er Jahren stieg er zum Vorstandsmitglied der Akkumulatoren-Fabrik AG in Berlin auf.[3] Mitte Januar 1933 – Hitler war noch nicht an der Macht – zeichnete die Preussische Universität Greifswald Stahmer als «an hoher Stelle stehenden, weitblickenden und erfahrenen Führer im Wirtschaftsleben» aus und ernannte ihn zum «Ehrensenator».[4]

## «Dienststelle Ribbentrop»

1935 holte der ehrgeizige, eitle Ribbentrop den weltläufigen Stahmer als Berater in seine «Dienststelle des Beauftragten der NSDAP für aussenpolitische Fragen im Stabe des Stellvertreters des Führers». Mit dieser Parteistelle, kurz «Dienststelle Ribbentrop» genannt, konkurrenzierte Ribbentrop das Auswärtige Amt. Ribbentrop suchte und gewann Einfluss auf Hitlers Aussenpolitik, wurde 1937 selber Reichsaussenminister

3 Lexikon-Artikel (ca. 1930), Berlin Document Center / Bundesarchiv, Kopie, Privatarchiv Heinz-Dieter Stahmer, Koblenz. – Der Sohn von Heinrich Georg Stahmer, Heinz-Dieter Stahmer in Koblenz, hat dem Autor 1995 und 1998 eine grössere Anzahl von Kopien aus dem Nachlass des Vaters, aus den National Archives, Washington, aus dem deutschen Bundesarchiv sowie eine Dokumentation überlassen. Der Quellenstandort ist nachfolgend jeweils mit Privatarchiv Heinz-Dieter Stahmer, Koblenz, vermerkt. (Der Autor dankt Heinz-Dieter und Barbara Stahmer dafür, ebenso für ihre weiteren schriftlichen und mündlichen Mitteilungen.)

4 Ehrensenator-Ernennungsurkunde der Preussischen Universität Greifswald vom 17. Jan. 1933, Kopie, Privatarchiv Heinz-Dieter Stahmer, Koblenz.

und blieb es bis 1945. Stahmers und Ribbentrops Familien hielten auch privaten Kontakt. Sie verkehrten in Berlin in der gehobenen Gesellschaft.[5] Stahmer, der vor dem Wechsel zur Dienststelle Ribbentrop nach eigenen Aussagen 80–90 000 Reichsmark im Jahr verdient hatte, aber 1934 aus seiner Geschäftsgesellschaft ausgestiegen war, erhielt nun anfänglich monatlich gerade 450 Reichsmark. Warum er denn gewechselt habe, fragte ihn 1947 in Nürnberg der alliierte Hauptankläger Robert Kempner. Ein Bekannter habe ihn Ribbentrop empfohlen, sagte Stahmer, er habe weggehen wollen, als Diplomat ins Ausland, «mit Rücksicht auf meine Frau». Das sei ihm nicht gelungen. Er habe seine Pflicht getan, seinem Land dienen wollen, sagte er auch.[6] An Ribbentrops Seite betreute Stahmer bis 1937 die Kontakte zwischen den deutschen, italienischen, französischen und englischen Frontkämpferverbänden (der Weltkriegsveteranen), vorgeblich im Dienste der Völkerverständigung. Danach war Stahmer im Büro Ribbentrop «Hauptreferent», erst für Lateinamerika, dann für Fernost und hier vorab Japan.[7] Der gewandt und verbindlich auftretende Stahmer galt bald als einflussreichster Berater des Aussenministers, als dessen rechte Hand. Er teilte Ribbentrops aussenpolitische Auffassungen und erledigte dessen Aufträge mit Eifer.

## NSDAP, SS, NSFK

Heinrich Georg Stahmer war Mitglied der NSDAP, seit 1929. Er war evangelischer Konfession, zugleich aber Freimaurer. Daher musste er 1937 nach einem Verfahren vor dem Parteigericht das NSDAP-Parteibuch abgeben, doch trat er nicht aus der Partei aus.[8] Beim Besuch des ja-

---

5 Mündliche Mitteilungen von Heinz-Dieter Stahmer, Koblenz, an den Autor, 4. April 1995.

6 Interrogation of Heinrich Georg Stahmer by Dr. Robert M. W. Kempner, 17. Okt. 1947, Nürnberg, Kopie des Wortprotokolls, Privatarchiv Heinz-Dieter Stahmer, Koblenz.

7 Interrogation of Heinrich Georg Stahmer by Dr. Robert M. W. Kempner, 6. Nov. 1947, Nürnberg, Kopie des Wortprotokolls, Privatarchiv Heinz-Dieter Stahmer, Koblenz.

8 Interrogation of Heinrich Georg Stahmer by Dr. Robert M. W. Kempner, 6. Nov. 1947, Nürnberg, Kopie, Privatarchiv Heinz-Dieter Stahmer, Koblenz. – Brief von Heinrich Georg Stahmer, Vaduz, an die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, Berlin, 2. März 1977, Privatarchiv Heinz-Dieter Stahmer, Koblenz.

panischen Aussenministers Matsuoka Ende März 1941 in Berlin trug Stahmer das Parteiabzeichen auf dem Uniformrock.[9] Bis 1938 war Stahmer auch Mitglied der SS, im Majorsrang eines «SS-Sturmbannführers», zugeteilt dem Stab des SS-Hauptamts. Nach dem Krieg betonte Stahmer, aus der SS sei er ausgetreten.[10] In der Tat entliess ihn die SS im Januar 1938.[11] Der Grund lag wohl in einer formalen Unvereinbarkeit. Denn als SS-Mitglied hätte Stahmer dem «Nationalsozialistischen Fliegerkorps» (NSFK) nicht angehören können. Dieses unterstand dem Luftfahrtminister Hermann Göring.[12] Stahmer war «NSFK-Standartenführer», was dem hohen Rang eines Oberst entsprach. Stahmer unterzeichnete denn im Herbst 1938, als er mit dem liechtensteinischen Regierungschef Hoop korrespondierte, als «Hauptreferent und NSFK-Standartenführer, Senator h. c.».[13] Was aber hatte Ribbentrops persönlicher Berater damals mit Liechtenstein zu tun?

## Stahmers Dienste in der Sudetenkrise 1938

Im Frühjahr 1938 hatte Hitler Österreich dem Reich angeschlossen. Wenige Monate später entriss er im Herbst durch das «Münchener Abkommen» der Tschechoslowakei die sudetendeutschen Gebiete und verleibte sie ebenfalls Grossdeutschland ein. Dies hatte auch Konsequenzen für das Fürstenhaus. Ein grosser Teil jener Güter, die dem Fürstenhaus nach der tschechoslowakischen Bodenreform der 1920er Jahre noch verblieben waren, lagen im Sudetengebiet, damit kamen sie neu ins Reichsgebiet zu liegen. Dies ergab zum einen finanzielle Schwierigkeiten. Die Betriebsfinanzen der fürstlichen Güter waren noch in der Tschechoslowakei deponiert. Im Auftrag des Fürsten verhandelte daher Regierungschef Hoop im Oktober 1938 in Berlin wegen des Transfers der Mittel

9 Wikipedia-Artikel «Heinrich Georg Stahmer», dort Bundesarchiv-Bild 183-B-01910 (14. 3. 2011).

10 Interrogation of Heinrich Georg Stahmer by Dr. Robert M. W. Kempner, 6. Nov. 1947, Nürnberg, Kopie, Privatarchiv Heinz-Dieter Stahmer, Koblenz.

11 Entlassungsblatt der SS-Personalkanzlei, Berlin, 2. Febr. 1938, Berlin Document Center / Bundesarchiv, Kopie, Privatarchiv Heinz-Dieter Stahmer, Koblenz.

12 «Nationalsozialistisches Fliegerkorps», Wikipedia-Artikel (19. 3. 2011).

13 Stahmer an Regierungschef Hoop, Berlin, 25. Nov. 1938, Liechtensteinisches Landesarchiv RF 190/344.

nach Vaduz oder doch ins Reich. Hierbei gewann Hoop Stahmer, sich im Auswärtigen Amt für die liechtensteinischen Transferprobleme einzusetzen. Sie konnten zufriedenstellend gelöst werden. Hinzu kam für Stahmer eine zweite, dem Fürstenhaus nützliche Aufgabe. Der juristische Berater des Fürsten in Berlin, Rechtsanwalt Dr. Albrecht Dieckhoff, riet, die neue Situation zu nützen und die Rückgabe einzelner Güter, welche im Zuge der tschechoslowakischen Bodenreform enteignet oder zwangsveräussert worden waren und nun auf Reichsboden lagen, anzustreben. Auch dieses liechtensteinische Anliegen zu fördern zeigte sich Stahmer bereit.[14] Für die Regierung in Vaduz und für den jungen Fürsten Franz Josef II. versprach man sich viel vom Einfluss des aussenpolitischen Fürsprechers in Berlin, der so nahe bei Ribbentrop und der Machtelite platziert war. Es galt, ihn für Liechtenstein warm zu halten. Was konnte man ihm bieten?

## Briefmarken und fürstlicher Orden 1938

Natürlich erhielt Stahmer das obligate Album mit den schönen liechtensteinischen Briefmarken.[15] Vor allem aber verlieh der Fürst ihm gleich im November 1938 das Komturkreuz mit Stern, einen der höchsten liechtensteinischen Orden. Solche wurden bevorzugt an einflussreiche deutsche Persönlichkeiten vergeben, um deren Eitelkeit zu schmeicheln und Wohlwollen für Liechtenstein zu fördern. Stahmer fühlte sich denn durch die fürstliche Auszeichnung sehr geehrt, er schrieb dem Regierungschef, dass er den hohen Orden als «Sinnbild … für eine weitere harmonische und fruchtbare Zusammenarbeit zwischen Ihnen und uns» ansehe, zumal ihn «die Geschichte und Entwicklung Ihres Fürstentums aus seiner alten Vergangenheit her stets besonders interessiert» habe.[16]

Stahmer förderte den einige Monate später stattfindenden Antrittsbesuch des Fürsten bei Hitler und der Reichsregierung vom 2./3. März

14 Peter Geiger, Krisenzeit, Liechtenstein in den Dreissigerjahren 1928–1939, Vaduz Zürich 2000 (1. Aufl. 1997), S. 242–248.

15 Stahmer an Regierungschef Hoop, Berlin, 31. Okt. 1938, Liechtensteinisches Landesarchiv RF 190/344.

16 Briefwechsel Heinz Stahmer mit Regierungschef Hoop, Dezember 1938, Privatarchiv Heinz-Dieter Stahmer, Koblenz.

1939. Stahmer war dort am Rande präsent, indem er an einzelnen Gesprächen von Begleitern des Fürsten bei deutschen Amtsstellen teilnahm, so im «RuS-Hauptamt» (Rasse- und Siedlungs-Hauptamt), wo mögliche Güterrückgaben an das Fürstenhaus erörtert wurden.[17] Und nur drei Wochen nach dem liechtensteinischen Berlinbesuch bestätigte Stahmer sein Wohlwollen für Liechtenstein. Diesmal ging es um Sein oder Nichtsein des Fürstentums.

## Stahmers Vorstoss bei Hitler am 24. März 1939

Stahmer trug zur Erhaltung der Selbständigkeit des Landes bei, gegen den Anschlussputsch vom 24. März 1939. An jenem Tag versuchte die einheimische «Volksdeutsche Bewegung in Liechtenstein» in Kooperation mit NS-Gliederungen in Vorarlberg gewaltsam den Anschluss des Fürstentums. Vorbereitungen hierzu wurden da und dort gerüchteweise bekannt, in Vaduz, in Bern, auch in Berlin. Es hiess, hinter dem Anschlussplan stehe Franz Hofer, der Gauleiter von Tirol-Vorarlberg. Davon erfuhr unter anderem der «Justitiar» des Fürsten, Dr. Albrecht Dieckhoff. Alarmiert wandte sich Dieckhoff an Stahmer, den er gut kannte. Stahmer seinerseits gelangte an Aussenminister Ribbentrop, dieser beschied ihn, zu schauen, was sich machen lasse. Darauf weihte Stahmer Legationsrat Walter Hewel, Ribbentrops Verbindungsbeamten des Auswärtigen Amtes zu Hitler, ein. Er bat ihn, den Führer über Gauleiter Hofers eigenmächtiges, unsinniges Vorhaben zu informieren. Stahmer wusste, dass Hewel, der schon 1923 beim Hitlerputsch in München mitgewirkt hatte, Anliegen bei Hitler günstig anzubringen vermochte. Hewel suchte Hitler spätabends auf, dieser war über Hofers eigenmächtiges Vorgehen empört und untersagte jede Aktion gegen Liechtenstein. Knapp scheiterte der liechtensteinisch-vorarlbergische Anschlussputsch.

17 «Allgemeiner Vermerk über die Beziehungen Dr. D. zu Liechtenstein 1928–1941», [«Dr. D.» ist Dr. Albrecht Dieckhoff], 6 Seiten Masch., ohne Datum, unterzeichnet von Heinrich Georg Stahmer und Dr. Dieckhoff, o. D. (1951), Privatarchiv Alice v. Dieckhoff, Hamburg. (Der Autor dankt Alice v. Dieckhoff für die Überlassung einer Kopie «Allgemeiner Vermerk» und für weitere Mitteilungen.) – Peter Geiger, Krisenzeit, Bd. 2, S. 232f. – Hanspeter Lussy / Rodrigo López, Liechtensteinische Finanzbeziehungen zur Zeit des Nationalsozialismus, Vaduz Zürich 2005, S. 302. – Peter Geiger, Kriegszeit, Bd. 2, S. 243.

Stahmer wie Dieckhoff beriefen sich später – Stahmer auch im Rahmen seiner Vernehmung in Nürnberg 1947 – darauf, sie hätten 1939 Liechtenstein vor der Annexion durch das Hitlerreich gerettet.[18] Sie waren hierbei zwar nicht die Einzigen, wie Forschungen des Autors auf breiterer Quellenbasis zum Anschlussputsch gezeigt haben. Doch trugen Stahmer und Dieckhoff im März 1939 zweifellos wesentlich zur Verschonung Liechtensteins bei.[19]

## «Graf von Silum» 1939

Gut zwei Monate nach dem abgewehrten Anschlussputsch fand am Pfingstmontag, 29. Mai 1939, in Vaduz die grosse Erbhuldigungsfeier zu Ehren des jungen Fürsten Franz Josef II. statt. An jenem Tag vergab der Fürst auch eine Reihe von Orden und Auszeichnungen. Die höchste Ehrung ging an Heinrich Georg Stahmer. Der Fürst erhob nämlich «Unsern lieben und getreuen Heinrich Georg Freiherrn von Stahmer aus Hamburg zu Berlin in Würdigung seiner besonderen Verdienste um Unser Haus in den persönlichen Grafenstand». Stahmer durfte sich fortan «Freiherr von Stahmer, Graf von Silum» nennen. Dem zugleich bestätigten freiherrlichen Wappen Stahmers – mit Bär und Stamm – wurde die neunzackige Grafenkrone als Helmzier beigefügt.[20]

Warum hiess der Graf «von Silum»? Silum heisst das hoch über Triesenberg auf 1500 Metern Höhe gelegene Maiensäss, auf dem seiner-

18 Interrogation of Heinrich Georg Stahmer by Dr. Robert M. W. Kempner, 6. Nov. 1947, dazu Interrogation Summary Nr. 4584, 6. Nov. 1947, Nürnberg, Kopie aus den National Archives, Washington, Privatarchiv Heinz-Dieter Stahmer, Koblenz. – Brief von Heinrich Georg Stahmer, Botschafter a. D., Vaduz, an die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, 2. März 1976, Privatarchiv Heinz-Dieter Stahmer, Koblenz. – «Allgemeiner Vermerk über die Beziehungen Dr. D. zu Liechtenstein 1928–1941», 6 Seiten Masch., o. D. (1951), unterzeichnet von Heinrich Georg Stahmer und Dr. Albrecht Dieckhoff, Privatarchiv Alice v. Dieckhoff, Hamburg.

19 Der liechtensteinisch-vorarlbergische Anschlussputsch 1939 ist detailliert untersucht und dargestellt bei Peter Geiger, Krisenzeit, Bd. 2, S. 346–408; zu Stahmers Intervention bei Hitler ebda., S. 366 f.

20 Ernennungsschreiben vom 29. Mai 1939 für Stahmer, gezeichnet von Fürst Franz Josef II. auf Schloss Vaduz; Schreiben des Kabinettssekretärs an Stahmer in Berlin, Vaduz, 30. Mai 1939, mit Unterschrift des Fürsten, Privatarchiv Heinz-Dieter Stahmer, Koblenz. – Peter Geiger, Krisenzeit, Bd. 2, S. 401.

zeit schon ein bescheidenes Alpenkurhaus stand. Der Name ist rätoromanischen Ursprungs (ursprünglich «Salum») und bedeutet so viel wie «Hofstatt, Grund, Boden».[21] Mit jenem Alpflecken hatte der neugebackene «Graf von Silum» freilich nichts zu tun. Er wohnte auch nie dort.[22] Man hatte 1939 für die Titelbeigabe einfach den wohlklingenden liechtensteinischen Flurnamen gewählt. Beim «Grafen von Bendern» war es ähnlich gewesen, allerdings war dieser zuvor in der Gemeinde Gamprin, zu welcher der Ortsteil Bendern gehört, eingebürgert worden. Der «Freiherr von Stahmer Graf von Silum» dagegen wurde nie liechtensteinischer Bürger, er blieb Deutscher.

Für Stahmer war der Erhalt des liechtensteinischen Ordens gesellschaftlich für diplomatische Empfänge, wo Eitelkeiten zählten, wertvoll. Und die Nobilitierung zum Freiherrn und zum Grafen von Silum schmeichelte nicht allein persönlichem und familiärem Selbstbewusstsein, sie passte auch zu der unter Hitlers Paladinen verbreiteten Jagd nach Adelsprädikaten. Stahmer benützte seine liechtensteinischen Adelstitel allerdings in der Zeit des Dritten Reiches nicht öffentlich. Dazu hätte es wohl der Zustimmung Hitlers, die kaum zu erlangen gewesen wäre, bedurft.

Kurzzeitig war Stahmer im April 1939 vermutlich auch zusammen mit Dieckhoff und Kabinettssekretär Dr. Rupert Ritter in Gespräche zur Errichtung einer liechtensteinischen Gesandtschaft in Berlin involviert. Hierbei hätte man Stahmer – der in diesem Zusammenhang in den Quellen nur als «St.» aufscheint – in Liechtenstein eingebürgert und als liechtensteinischen «Legationsrat» in Berlin beauftragt. Aus dem Gesandtschaftsprojekt wurde indes nichts.[23] Stahmer unterstützte noch über 1939 hinaus die erwähnten Versuche des im Auftrag des Fürsten tätigen, umtriebigen Dr. Albrecht Dieckhoff, verloren gegangene liechtensteinische Bodenreform-Güter wieder zu erlangen. Erfolge wurden dabei offenbar nicht erzielt.[24] Im Kriegsverlauf entrückte Liechtenstein alsbald

21 Vgl. zu «Silum» Hans Stricker / Toni Banzer / Herbert Hilbe, Liechtensteiner Namenbuch, Die Orts- und Flurnamen des Fürstentums Liechtenstein, Bd. 2, Vaduz 1999, S. 206–208.

22 Mündliche Mitteilung von Heinz-Dieter Stahmer an Peter Geiger, 4. April 1995.

23 Peter Geiger, Krisenzeit, Bd. 2, S. 340–342.

24 «Allgemeiner Vermerk über die Beziehungen Dr. D. zu Liechtenstein 1928–1941», Privatarchiv Alice v. Dieckhoff, Hamburg. – Peter Geiger, Kriegszeit, Bd. 2, S. 241, 243 f.

dem Blickfeld von Stahmer. Ihm wuchsen in der Diplomatie des Reiches neue und grössere Aufgabenfelder zu.

## Aushandlung des Dreimächtepakts in Tokio 1940

Wenn Aussenminister Ribbentrop in diplomatischer Mission reiste, nahm er bevorzugt Stahmer als Berater mit, so 1938 nach Rom zum Duce. Stahmer war auch Ribbentrops Verbindungsmann zum japanischen Botschafter in Berlin. Ribbentrop visierte schon früh ein Bündnis mit Japan an, welches über den Kominternpakt hinaus gehen sollte. Vom Herbst 1939 bis zum Frühjahr 1940 begleitete Stahmer den Präsidenten des Deutschen Roten Kreuzes, Carl Eduard Herzog von Sachsen-Coburg und Gotha, auf einer Informationsreise nach Japan und in die USA. Stahmer, mit dem Titel «Generalkonsul» ausgestattet, hatte für Ribbentrop Eindrücke zur Haltung Japans und der USA gegenüber Deutschland zu sammeln. Die Reichsführung wie auch Japan fürchteten einen künftigen Eintritt der USA in den Krieg, Japan zugleich einen Krieg mit der Sowjetunion.[25]

Nach einem Jahr Krieg in Europa war im Sommer 1940 Frankreich geschlagen, Hitlers Macht bis nach Spitzbergen und an die Pyrenäen ausgedehnt. Hitler wollte England sturmreif bombardieren und dann zu Wasser und Land einnehmen, ausser es würde schon vorher kapitulieren. Als die Briten den Widerstand unter Churchill versteiften und von den USA, denen sie Stützpunkte einräumten, Kriegsschiffe erhielten, wuchs Hitlers Sorge, die USA könnten schliesslich in den Krieg eintreten – was Hitlers Pläne Richtung Sowjetunion durchkreuzt hätte. Jetzt wurde eine besonders von Ribbentrop forcierte und von Hitler genehmigte Strategie umgesetzt: Ein Bündnis mit Japan sollte die USA vom Kriegseintritt abschrecken.

Stahmer, zum «Gesandten» erhoben, wurde von Ribbentrop für Verhandlungen mit Japan im September 1940 in geheimer Mission nach Tokio geschickt. Er reiste per Flugzeug über Moskau und per Eisenbahn über Sibirien. In Tokio führte er zusammen mit dem dortigen deutschen

25 Heinrich Georg Stahmer, Japans Niederlage – Asiens Sieg, Aufstieg eines Grösseren Ostasien, Bielefeld 1952.

Botschafter Eugen Ott während zweieinhalb Wochen intensive Verhandlungen mit dem japanischen Aussenminister Matsuoka. Das Ergebnis war der «Dreimächtepakt» Deutschland-Italien-Japan, der am 27. September 1940 in Berlin in öffentlicher, pompöser Zeremonie unterzeichnet wurde.

Stahmers unerwartete Verhandlungsleistung galt als ausserordentlich, er hatte den Japanern gewissermassen den Dreimächtepakt abgerungen. Dies brachte ihm Lorbeeren, einen hohen japanischen Orden und in Berlin einen Karriereschub. Er wurde zum «Botschafter zur besonderen Verwendung» ernannt.

## Kein Friedenspakt

Im Dreimächtepakt – bei dessen Aushandlung Italien nicht einbezogen, sondern am Schluss einfach zur Zustimmung gedrängt worden war – sicherten sich die drei Partner, Deutschland, Italien und Japan, ihre jeweiligen Grossraumsphären zu. Dies betraf die neue Ordnung in Europa unter Deutschland, die neue Ordnung im Mittelmeerraum unter Italien und die neue Ordnung in Südostasien unter Japan. Zugleich sicherten sich die drei Bündnispartner jede Hilfe, auch militärische, für den Fall eines Angriffs einer bisher, 1940, nicht im Krieg stehenden Macht zu, Russland ausgenommen – was somit unausgesprochen die USA betraf. Dies war das Hauptziel des Pakts: Die USA sollten vom Kriegseintritt abgeschreckt und zugleich dazu gebracht werden, die schon verübten wie künftigen Aggressionen und Expansionen Deutschlands, Italiens und Japans hinzunehmen – letztere in China wie auch bis Australien und Indien.[26] Für Hitlerdeutschland galt noch der Nichtangriffspakt mit Russland – allerdings sann Hitler schon auf den Ostfeldzug. Für Japan war ein Krieg mit Russland – der über China drohte – unbedingt zu vermeiden, um den Rücken für die geplante Expansion in Südostasien und im Pazifik frei zu halten. Die Unterzeichnung und öffentliche Bekanntgabe des Dreimächtepakts Ende September 1940 diente Ribbentrop zum

26 Text des Dreimächtepakts Deutschland-Italien-Japan und der Begleitnoten, in: James William Morley (Ed.), Japan's Road to the Pacific War, New York 1976, Appendix 7: The Tripartite Alliance of Germany, Italy, and Japan and Accompanying Notes, September 27, 1940, S. 298–304.

aussenpolitischen Triumph und Hitler zur Demonstration seiner Stärke, vorab gegenüber Grossbritannien, das er zum Verzichtfrieden zwingen wollte.

Der Dreimächtepakt war – anders als dies nach dem Krieg Stahmer und andere behaupteten[27] – kein Friedensprojekt. Es war vielmehr ein Einschüchterungsinstrument der drei totalitären Mächte, gerichtet gegen die USA, gegen das isolierte Grossbritannien, gegen China, gegen alle bereits unterjochten und alle im Visier der drei Mächte befindlichen nahen und fernen Länder. Bekanntlich erfüllte der Dreimächtepakt in der Folge die von deutscher wie von japanischer Seite gehegten Erwartungen nicht. Grossbritannien gab nicht nach. Im Japanisch-Chinesischen Krieg rückten Tschiang Kai-shek und Mao vom Widerstand nicht ab. Ein von Ribbentrop ernsthaft erwogener Viermächtebund unter Einschluss Sowjetrusslands erwies sich als völlig unrealistisch. Hitler hielt den Angriff auf Stalins Reich für unvermeidlich und schlug im Juni 1941 los. Und im Dezember 1941 riss Japan die USA in Pearl Harbor definitiv in den Krieg.[28]

## Deutscher Botschafter: Nanjing 1942, Tokio 1943 bis 1945

Ende 1941 wurde Stahmer zum deutschen Botschafter bei der chinesischen Regierung in Nanjing (Nanking) ernannt. Er reiste über Südamerika nach Nanjing.[29] Dort handelte es sich freilich nicht um die von Tschiang Kai-shek geführte chinesische Kuomintang-Regierung, sondern um die Regierung unter dem chinesischen Politiker Wang Jingwei. Dieser hatte sich mit Tschiang Kai-shek überworfen, mit Japan einen

27 Interrogation of Heinrich Georg Stahmer by Dr. Robert M. W. Kempner, 17. Okt. und 6. Nov. 1947, Nürnberg, Kopien, Privatarchiv Heinz-Dieter Stahmer, Koblenz.

28 Ernst L. Presseisen, Germany and Japan, A Study in Totalitarian Diplomacy 1933–1941, The Hague 1958. – Theo Sommer, Deutschland und Japan zwischen den Mächten 1935–1940, Vom Antikominternpakt zum Dreimächtepakt, Eine Studie zur diplomatischen Vorgeschichte des Zweiten Weltkriegs, Tübingen 1962. – Robert J. C. Butow, The John Doe Associates, Back Door Diplomacy for Peace, 1941, Stanford 1975. – Bernd Martin, Die deutsch-japanischen Beziehungen während des Dritten Reiches, in: Karl-Dietrich Bracher / Manfred Funke / Hans-Adolf Jacobsen (Hrsg.), Nationalsozialistische Diktatur 1933–1945, Bonn 1983, S. 370–389.

29 Interrogation of Heinrich Georg Stahmer by Dr. Robert M. W. Kempner, 17. Okt. 1947, Nürnberg, Kopie, Privatarchiv Heinz-Dieter Stahmer, Koblenz.

Friedensvertrag geschlossen und im März 1940 eine machtlose Kollaborationsregierung gebildet. Die Wang-Regierung stand gegen die Kommunisten und gegen die von den USA unterstützte Kuomintang, war völlig von Japan kontrolliert und von Hitlerdeutschland anerkannt.[30] Stahmer fungierte das ganze Jahr 1942 hindurch als Botschafter in Nanjing. Seine Frau reiste ihm dorthin nach.[31] Anfang 1943 folgte der nächste Karriereschritt. Hitler ernannte Stahmer zum deutschen Botschafter in Japan, wo er Botschafter Eugen Ott, dem Ribbentrop misstraute, ablöste.[32] Stahmer wechselte somit vom unbedeutenden Nanjing nach Tokio ins Zentrum der japanischen Kriegsgrossmacht. Er konnte weder Chinesich noch Japanisch. Er blieb Botschafter in Tokio bis zum Kriegsende 1945.

Stahmer erlebte so in China und dann in Japan die Ausweitung des Weltkriegs auf den pazifisch-südostasiatischen Raum durch den japanischen Überfall auf Pearl Harbor im Dezember 1941, die riesige japanische Expansion, schliesslich den japanischen Zusammenbruch. In Tokio stand Stahmer in engem Kontakt zum Kriegspremier General Hideki Tojo. Demgegenüber verliefen die Ereignisse im Herrschafts- und Kriegsgebiet Hitlerdeutschlands in Europa weitab von Stahmers fernöstlichem Botschafterposten. Mit Liechtenstein hatte Stahmer in der Kriegszeit nichts mehr zu tun.

## Grossraum- und Endsiegphantasien 1943

Wie Stahmer die Welt damals sah, zeigt ein Artikel, den er vor seinem Weggang von Nanjing nach Tokio für die englischsprachige Zeitschrift «The XXth Century», die in Shanghai erschien, unter dem Titel «Germany and Japan» verfasste. Stahmer pries darin den Dreimächtepakt und die deutsch-japanische Waffenbrüderschaft. Schulter an Schulter föchten

30 «Wang Jingwei», Wikipedia-Artikel (19. 3. 2011).

31 Interrogation of Heinrich Georg Stahmer by Dr. Robert M. W. Kempner, 17. Okt. 1947, Nürnberg, Kopie, Privatarchiv Heinz-Dieter Stahmer, Koblenz.

32 «Heinrich Stahmer», in: Biographie Actuelle, Archives Diplomatiques et Consulaires (Zürich), Fevrier 1943, S. 23 (Kopie im Liechtensteinischen Landesarchiv RF 219/193). – «Heinrich Georg Stahmer», in: Internationales Biographisches Archiv (Munzinger-Archiv), Lieferung 1/53, 10. 1. 1953, 742–742a.

Deutschland und Japan in diesem grössten Krieg der Geschichte. Der «Führer himself» sei seit Jahren von der Notwendigkeit einer engen Zusammenarbeit zwischen Deutschland, Italien und Japan überzeugt gewesen. Darin habe ihn Aussenminister Ribbentrop unterstützt. Ribbentrop sei mit ausserordentlicher politischer Urteilskraft begabt, durch Reisen in ferne Länder erfahren, Tag und Nacht tätig, er finde immer des Führers volle Billigung für seine aussenpolitischen Gedanken. Hitler, Ribbentrop und Stahmer selber hätten während Jahren versucht, durch Abrüstung und Völkerverständigung eine Entwicklung Deutschlands ohne Krieg zu bewerkstelligen. Dies sei an der feindlichen Einstellung und am Hass der führenden Politiker anderer Länder gescheitert. Die gleichen Erfahrungen hätten Italien und Japan machen müssen. Der in Berlin stationierte japanische Botschafter Oshima und der japanische Aussenminister Matsuoka hätten in weiser Voraussicht der Dinge wesentlich dazu beigetragen, den Pakt zwischen Deutschland und Japan zu realisieren. Der Dreimächtepakt, so Stahmer weiter, sei «the foundation of the policy of the Axis». Eine kleine Elite von Staatsmännern in England und Frankreich, unterstützt von Roosevelt, hätten die Welt in diesen Krieg getrieben, behauptete Stahmer. Er fügte siegesgewiss an, man werde den Krieg führen, «until victory brings final clarification and a real, enduring, and just peace.» Stahmer gab seiner Überzeugung Ausdruck,

> «the idea of the Greater European and Greater East Asiatic spheres which was created by the Axis nations is the best and safest guarantee for a happy development. The clear reciprocal recognition of the two Grossraums [sic] ensures their firm collaboration and independence in the future.»

Stahmer lobte auch die enge chinesisch-japanische Zusammenarbeit, die er nun während seiner einjährigen Funktion in China habe beobachten können. Sie sei nötig für die japanisch-chinesische «Co-Prosperity-Sphere». Stahmer freue sich, dass die Chinesische Regierung – von Wang Jingwei in Nanjing – nun am 9. Januar (1943) auf der Seite von Japan und der Achse ebenfalls in den Krieg eingetreten sei.[33]

---

33 Beitrag von Heinrich Stahmer, «Germany and Japan», in: The XXth Century, Vol. IV, Shanghai, Febr. 1943, No. 2, S. 83–85 (http://libweb.hawaii.edu/libdept/russian/XX/PDF/15-Volume4.pdf.)

Stahmers phrasenreicher Artikel, geschrieben im Januar 1943 in China mit Blick auf Japan, war noch ganz durchtränkt von der Grossraum-Ideologie der drei Mächte, von der Kriegsschuldzuweisung an die Alliierten, von der verzerrten Wahrnehmung der Situation in China und von Endsieg-Gewissheit. In jenen Januarwochen 1943 tobte fernab noch die Schlacht um Stalingrad, in ihrer letzten Phase. In Nordafrika standen seit dem November 1942 die Amerikaner. Im Sommer 1942 hatte die japanische Flotte bei den Midway-Inseln eine schwere Niederlage erlitten. Ob Stahmer noch alles, was er so geschwollen von sich gab, selber glaubte, ist ungewiss.

## Rechtfertigungen post festum

Stahmer liess nach dem Krieg verlauten, er sei ein innerlich nicht überzeugter Nationalsozialist gewesen. Er habe, sagte er in der Vernehmung durch Kempner in Nürnberg, mit Kriegsvorbereitungen nichts zu tun gehabt, habe die Verbrechen des Regimes abgelehnt, die Judenverfolgung missbilligt, selber Juden geholfen, von der «Endlösung» der Judenfrage in der Kriegszeit nichts gewusst, davon erst nach dem Zusammenbruch erfahren, er habe nur seine Pflicht dem Vaterland gegenüber erfüllt, nie gegen sein Gewissen gehandelt. Er habe überdies 1937 und wieder 1941 um seinen Abschied nachgesucht, ihn aber nicht erhalten. Seine Schwiegermutter sei jüdisch und daher bedroht gewesen. Seine beiden Söhne seien sechs Jahre im Krieg gestanden, ohne Offiziere zu werden. Er sei selber bedroht gewesen. Und er habe Liechtenstein 1939 vor der Annexion gerettet.[34]

Falls solche Reserven Stahmers gegenüber dem Nationalsozialismus und dem Hitlerregime bestanden, so zeigte Stahmer sie nach aussen und in seiner Tätigkeit jedenfalls nicht. Er galt als Botschafter seinen Mitarbeitern in Tokio als eingefleischter Nationalsozialist. Er arbeitete mit dem der Botschaft zugeteilten, berüchtigten Polizeiattaché Josef Meisinger, der für Bespitzelung zuständig war, zusammen. Rundfunkattaché Erwin Wickert, damals in der Botschaft in Tokio für die deutschen

34 Interrogation of Heinrich Georg Stahmer by Dr. Robert M. W. Kempner, 17. Okt. und 6. Nov. 1947, Nürnberg, Kopien, Privatarchiv Heinz-Dieter Stahmer, Koblenz.

Propagandasendungen zuständig, hat in seinen 1991 erschienenen Memoiren «Mut und Übermut» Stahmer entsprechend düster geschildert.[35] Anders als Stahmer wurde Wickert – selber Nationalsozialist und erst im Laufe der Kriegswende kritischer geworden – einige Zeit nach dem Krieg wieder in den deutschen diplomatischen Dienst aufgenommen.[36] Botschafter Stahmers Sohn Heinz-Dieter Stahmer war empört über Wickerts Veröffentlichung, er sah darin eine gezielte Diffamierung seines bereits verstorbenen Vaters. Er sammelte Archivbelege und legte eine Dokumentation zur Widerlegung von Darstellungen und Behauptungen in Wickerts Buch an, erwog gerichtliche Schritte, wandte sich an den deutschen Aussenminister, den Bundespräsidenten und deutsche Amtsstellen, um eine Rehabilitierung von Heinrich Georg Stahmer zu erreichen. Aber er sei überall hingehalten oder abgewiesen worden.[37]

Solches Bemühen war nicht einfach. Stahmer habe kurz vor dem deutschen Zusammenbruch – so berichteten zwei Botschaftsangehörige im Dezember 1945 den amerikanischen Besatzungsbehörden – in der Botschaft in Tokio jedem mit Erschiessen gedroht, «who did not believe in German victory».[38] Ob sich dies wirklich so abspielte, ist offen. Am 9. Mai 1945 dann, dem Tag nach der deutschen Kapitulation, veranstaltete Stahmer in der Botschaft eine Gedenkfeier «für den im Kampfe um Deutschland gefallenen Führer Adolf Hitler». Er lud dazu Vertreter der japanischen Regierung und der ausländischen Missionen ein. Nacheinander vorgetragen wurden Wagners Siegfried-Idyll, eine «Gedenkrede des Deutschen Botschafters», ein Stück aus einer Bach-Suite, «Ich hatt' einen Kameraden», ein «Abschiedsgruss an den Führer», zum Schluss «Lieder der Nation» und Badenweiler Marsch. Es spielten die Nippon

35 Erwin Wickert, Mut und Übermut, Geschichten aus meinem Leben, Stuttgart 1991.

36 «Erwin Wickert», Wikipedia-Artikel (19.032011).

37 Heinz-Dieter Stahmer, «Dokumentation zur Richtigstellung von Diffamierungen, Verächtlichmachung und Herabsetzung meines Vaters, des ehemaligen Botschafters in Tokyo Heinrich-Georg Stahmer, veröffentlicht durch den ehemal. Botschafter Erwin Wickert in seinem Buch «Mut und Übermut», sowie Beweisunterlagen gegen hierin erschienene Falschberichte über historische Ereignisse», 1992, Privatarchiv Heinz-Dieter Stahmer, Koblenz.

38 Aussagen von Dr. Erich Boltze und Hans Ulrich von Marchtaler, aufgeführt im Report der US-Besatzungsbehörde in Tokio (GHQ / SCAP / CIS, File 244) bezüglich Ex-Botschafter Stahmer in Tokio, 27. Dez. 1945, Kopie aus den National Archives, Washington, Privatarchiv Heinz-Dieter Stahmer, Koblenz.

Philharmoniker.[39] Dass Stahmer diese grotesk-makaber anmutende Feier durchführte, wurde später nicht bestritten.[40]

## Jüdische Frau und Schwiegermutter

Wickert schreibt in seinen erwähnten Memoiren auch beiläufig, Botschafter Stahmer habe in Tokio den Polizeiobersten Meisinger gefürchtet, warum wisse er nicht.[41] Möglicherweise war den Botschaftsangehörigen tatsächlich nichts über einen allerdings sehr realen Hintergrund von Stahmers Angst vor dem Gestapomann bekannt: Die Mutter der Botschafterehefrau Helga Stahmer, geborene Richter, war jüdisch. Botschafter Stahmer hatte also eine jüdische Schwiegermutter und eine nicht ganz «arische» Frau. Mutter Olga Richter, geborene von Horschitz, lebte den Krieg hindurch in Hamburg, erhielt das «J», den Judenstern, zugewiesen, ging nicht mehr aus dem Haus, blieb aber dank Stahmers Protektion vor Deportation und Vernichtung verschont, sie starb Anfang 1945 in Hamburg. Der Partei, Ribbentrop und der Gestapo waren die jüdische Schwiegermutter und die «nichtarische» Abkunft der Gemahlin von Botschafter Stahmer zweifellos bekannt. Sie hatten ihn damit in der Hand. 1944 war Stahmer zudem in Tokio unter Gestapobeobachtung gesetzt, was ihm nicht verborgen blieb.[42] Es gab also Grund für Stahmer, Meisinger zu fürchten. Meisinger hatte vor der Versetzung nach Japan in Warschau Greuel verübt – er wurde nach dem Kriegsende von den Amerikanern nach Polen ausgeliefert, dort verurteilt und gehängt.[43]

---

39 Erwin Wickert, Mut und Übermut, Stuttgart 1991, S. 434f.

40 Heinz-Dieter Stahmer, «Dokumentation zur Richtigstellung von Diffamierungen, Verächtlichmachung und Herabsetzung meines Vaters des ehemaligen Botschafters in Tokyo Heinrich-Georg Stahmer, veröffentlicht durch den ehemal. Botschafter Erwin Wickert in seinem Buch «Mut und Übermut», sowie Beweisunterlagen gegen hierin erschienene Falschberichte über historische Ereignisse», 1992,», Privatarchiv Heinz-Dieter Stahmer, Koblenz.

41 Erwin Wickert, Mut und Übermut, Stuttgart 1991, S. 418.

42 Interrogation of Heinrich Georg Stahmer by Dr. Robert M. W. Kempner, 17. Okt. und 6. Nov. 1947, Nürnberg, Kopien, Privatarchiv Heinz-Dieter Stahmer, Koblenz.

43 «Josef Meisinger», Wikipedia-Artikel (19. 3. 2011). – Erwin Wickert, Mut und Übermut, Stuttgart 1991, S. 418.

Angesichts all der speziellen Umstände ist nicht so leicht abzuschätzen, was Stahmer aus eigener Überzeugung im Sinne des Hitlerregimes tat und was aus Angst um seine Familie, seine Schwiegermutter, seine Frau, seine zwei Söhne im Krieg und die eigene Person.

## Häftling und Prozesszeuge in Tokio

Nach der japanischen Kapitulation Anfang September 1945 und dem Einzug der Amerikaner stand Stahmer zuerst für einige Monate in einem Hotel in «Honorable Custody», unter Diplomaten-Hausarrest, und wartete auf Repatriierung. Doch Anfang 1946 wurde er unversehens von der amerikanischen Behörde verhaftet. Vormalige Angehörige seiner Botschaft – so Dr. Erich Boltze und Hans Ulrich von Marchtaler, die wie Wickert später wieder Diplomaten der Bundesrepublik wurden – hatten ihn den Amerikanern als unbeugsamen Nationalsozialisten und gefährlichen Kriegstreiber an Ribbentrops Seite charakterisiert. Stahmer wurde nun am 9. Januar 1946 als «a probable war criminal», als «mutmasslicher Kriegsverbrecher», ins Sugamo-Gefängnis verlegt.[44] Dort sassen auch die japanischen Kriegsverantwortlichen ein, dazu 15 Deutsche. Stahmer traf dort den gefesselten Kriegspremier General Hideki Tojo, den er bewunderte, wieder.[45]

Stahmer wurde indes in Tokio nicht angeklagt, sondern nach 13 Monaten aus dem Sugamo-Gefängnis im Februar 1947 wieder in Hotel-Hausarrest entlassen. Er wurde darauf im Kriegsverbrecherprozess gegen Tojo und weitere japanische Generäle und Verantwortliche als Zeuge beigezogen, wegen seiner Insiderkenntnisse, die er in den Dreimächtepaktverhandlungen und später als Botschafter gewonnen hatte. Punkt 5 der Anklage gegen die japanischen Kriegsverantwortlichen lautete, der Dreimächtepakt von 1940 habe eine Verschwörung zur Kriegsauslösung bezweckt. Stahmer avancierte im Prozess vor dem Internatio-

---

44 Dokumente des GHQ / SCAP in Tokio über die Verhaftung von Ex-Botschafter Stahmer, 26. und 27. Dez. 1945, mit Aussagen von Dr. Erich Boltze und Hans Ulrich von Marchtaler, Kopien aus den National Archives, Washington, Privatarchiv Heinz-Dieter Stahmer, Koblenz.

45 Heinrich Georg Stahmer, Japans Niederlage – Asiens Sieg, Aufstieg eines Grösseren Ostasien, Bielefeld 1952, S. 6.

nalen Militärgerichtshof für den Fernen Osten (International Military Tribunal for the Far East IMTFE) zu einem Starzeugen der Verteidigung. Seine Aussagen trugen wesentlich dazu bei, dass der Anklagepunkt 5 aus Mangel an Beweisen fallen gelassen wurde.[46] Allerdings half dies Tojo und weiteren Hauptangeklagten nichts, sie wurden aufgrund anderer Anklagepunkte verurteilt und am 23. Dezember 1948 im Sugamo-Gefängnis durch den Strang hingerichtet.[47] Stahmer aber hatte im September 1947 mit seiner Frau nach Deutschland zurückkehren können, auf einem amerikanischen Repatriierungsschiff. Frei war er damit noch nicht.[48]

## Ludwigsburg, Vernehmung in Nürnberg, keine Anklage

In Deutschland wurde Stahmer als amerikanischer Gefangener ins Screening Center Ludwigsburg, nördlich von Stuttgart, eingeliefert. Der alliierte Chefankläger Robert M. W. Kempner liess Stahmer im Oktober 1947 ins Nürnberger Gerichtsgebäude bringen, im Zusammenhang mit dem sogenannten «Wilhelmstrassenprozess», in welchem die Taten vorab von führenden Beamten des Auswärtigen Amtes (das an der Berliner Wilhelmstrasse gelegen hatte) beurteilt wurden.[49] Hier verhörte Kempner Stahmer zweimal, am 17. Oktober und am 6. November 1947. Stahmer rechtfertigte sich und seine diplomatische Tätigkeit, wie weiter oben bereits beschrieben. Er führte die Gefährdung seiner jüdischen Schwiegermutter, seiner Frau, seiner selbst und seiner Söhne an. Einmal brach Stahmer bei der Vernehmung in Tränen aus. Er habe eine «furchtbar schwere Zeit persönlich gehabt», sagte er. Und, hob er hervor, er habe das Fürstentum Liechtenstein 1939 vor der Annexion gerettet, durch seinen Vorstoss bei Hitler. Das sei für ihn persönlich nicht unge-

46 Owen Cunningham, New York, an Edwin Newman, NBC Television Studios New York, 23. Sept. 1975 (über Heinrich Stahmer als Zeuge im Tokioter Prozess, in welchem Cunningham in der Verteidigung agierte), Kopie aus den National Archives, Washington, Privatarchiv Heinz-Dieter Stahmer, Koblenz.

47 «Tokioter Prozesse», Wikipedia-Artikel (18. 3. 2011).

48 Interrogation of Heinrich Georg Stahmer by Dr. Robert M. W. Kempner, 6. Nov. 1947, Nürnberg, Kopie, Privatarchiv Heinz-Dieter Stahmer, Koblenz.

49 «Wilhelmstrassen-Prozess», Wikipedia-Artikel (19. 3. 2011).

fährlich gewesen.[50] Überzeugt zeigte sich Kempner von Stahmers Harmlosigkeit keineswegs, er sagte zum Beginn der zweiten Vernehmung, nachdem er Stahmers Akten eingesehen hatte: «So ein weisses Blatt, wie Sie sagen, sind Sie nicht.»[51] Doch erhob Kempner dann nach der Vernehmung keine Anklage gegen Stahmer. Dieser wurde im Februar 1948 wieder nach Ludwigsburg überstellt und alsbald entlassen.[52] Er kehrte nach Hamburg zurück.

Im anschliessenden Entnazifizierungsverfahren war offenbar auch eine von Stahmers Frau erbetene und 1948 im Auftrage des Fürsten erteilte Erklärung der Kabinettskanzlei hilfreich: Stahmer, so wurde ihm von Seiten von Fürst Franz Josef II. bestätigt, habe die Bestrebungen zur Erhaltung der liechtensteinischen Selbständigkeit «warm unterstützt».[53] Die Entnazifizierungsbehörde reihte ihn – so geben es zumindest zwei indirekte Quellen an – zuerst in die Kategorie IV, «Mitläufer»,[54] danach in die mildeste Kategorie V, «Entlastete», ein.[55]

## Zurück in Japan – und in Liechtenstein

Nach Krieg und Internierung kehrte Stahmer in die Wirtschaft zurück. 1952 veröffentlichte er ein Buch mit dem Titel «Japans Niederlage – Asiens Sieg, Aufstieg eines Grösseren Ostasien». Darin findet sich manches aus der Gedankenwelt der 1930er und 1940er Jahre in abgewandelter Gestalt wieder oder immer noch, vorab die Idee einer von Japan ge-

50 Interrogation of Heinrich Georg Stahmer by Dr. Robert M. W. Kempner, 17. Okt. und 6. Nov. 1947, Nürnberg, Kopien, Privatarchiv Heinz-Dieter Stahmer, Koblenz.

51 Interrogation of Heinrich Georg Stahmer by Dr. Robert M. W. Kempner, 6. Nov. 1947, Nürnberg, Kopie, Privatarchiv Heinz-Dieter Stahmer, Koblenz.

52 Transferdokumente Ludwigsburg–München, Kopien aus den National Archives, Washington, Privatarchiv Heinz-Dieter Stahmer, Koblenz.

53 Helga Stahmer, Hamburg, an Fürst Franz Josef II., 7. Juni 1948; Kabinettsdirektor Dr. Gustav Wilhelm an Helga Stahmer (im Auftrag des Fürsten), 1. Juli 1948, Korrespondenz Kabinettskanzlei (bei 141/40), Hausarchiv der Regierenden Fürsten von Liechtenstein, Vaduz.

54 Mündliche Mitteilung von Heinz-Dieter Stahmer an den Autor, 4. April 1995.

55 Vermerk bezüglich eines Entscheids des Staatskommissars der Hansestadt Hamburg für die Entnazifizierung, 28. Okt. 1950; Lebenslauf, verfasst von Heinrich Georg Stahmer um 1958, Fremdenpolizeiakten (Stahmer), Liechtensteinisches Landesarchiv.

stalteten südostasiatischen Wohlstandssphäre.[56] Stahmer nützte schliesslich seine weitgespannten Beziehungen aus früheren Jahrzehnten und aus der Botschafterzeit in Nanjing und Tokio. Er wurde in den 1950er Jahren für einige Jahre Delegierter in Japan für Bührle / Oerlikon und Contraves / Zürich, welche Waffen produzierten und weltweit verkauften.

1958 zog sich Stahmer, nun 66-jährig, nach Vaduz zurück, wo man ihm gerne Aufenthalt gab.[57] Hier verbrachte er als Privatier mit seiner Frau den Lebensabend. Das Ehepaar hatte übrigens bald nach dem Krieg zum katholischen Glauben konvertiert. Frau Stahmer starb 1977, Stahmer selber 1978, mit 86 Jahren.[58] Beide wurden in Vaduz bestattet. Die Angehörigen überführten die sterblichen Hüllen später nach Hamburg ins Familiengrab.[59] Auf dem Friedhof in Vaduz steht heute noch der Grabstein mit der eingemeisselten Inschrift:

«Helga Gräfin von Stahmer-Silum 6. II. 1896 – 16. XII. 1977
Heinrich Graf von Stahmer-Silum 3. V. 1892 – 13. VI. 1978»

## Schwierige Bewertung

Die Beurteilung Heinrich Georg Stahmers in der komplexen, weitgespannten Zeitgeschichte ist nicht einfach. Sie fällt ambivalent aus. Er war ein früher Nationalsozialist, treuer Diener Ribbentrops und des Hitlerregimes, eng mit dem Regime, dessen Grossraumpolitik und damit auch mit der Kriegsverantwortung verhängt. Zugleich war er selber gefangen in den Klauen der Macht. Die Familie war gefährdet wegen der nicht «rein arischen» Frau und der jüdischen Schwiegermutter.

Für Liechtenstein war die Verbindung zu Stahmer, der beim aussenpolitischen Machtzentrum des Dritten Reiches stand, in der Zeit günstig, 1939 gar existentiell. Zumindest hier hat er mit dem Einstehen für das kleine Land ein historisches Verdienst erworben, vielleicht sogar den Ehrentitel «Graf von Silum» verdient – welcher, da nicht erblich verliehen, mit seines Trägers Ableben ebenfalls vergangen ist.

---

56 Heinrich Georg Stahmer, Japans Niederlage – Asiens Sieg, Aufstieg eines Grösseren Ostasien, Bielefeld 1952.
57 Fremdenpolizeiakten (Stahmer), Liechtensteinisches Landesarchiv.
58 Liechtensteiner Volksblatt, 20. Nov. 1977 und 14. Juni 1978 (Todesanzeigen).
59 Schreiben von Heinz-Dieter Stahmer, Koblenz, an den Autor, 2. Jan. 2001.

# Quellen und Literatur

## Benutzte Archive

Liechtensteinisches Landesarchiv, Vaduz.

Bundesarchiv / Berlin Document Center (Kopien im Privatarchiv Heinz-Dieter Stahmer, Koblenz).

National Archives, Washington (Kopien im Privatarchiv Heinz-Dieter Stahmer, Koblenz).

Hausarchiv der Regierenden Fürsten von Liechtenstein, Vaduz.

Privatarchiv Heinz-Dieter Stahmer, Koblenz.

Privatarchiv Alice v. Dieckhoff, Hamburg.

## Mündliche und schriftliche Mitteilungen

Heinz-Dieter Stahmer und Barbara Stahmer, Koblenz: Gespräche und Korrespondenz mit dem Autor, 1995 und 1998.

Franz Näscher, a. Dekan, Gamprin: Namen und Lebensdaten von Heinrich Georg und Helga Stahmer und beider Eltern, zuhanden des Autors.

## Literatur

Beattie, David, Liechtenstein, A Modern History, Triesen 2004 (dt. Ausgabe: Liechtenstein, Geschichte & Gegenwart, 2005).

Butow, Robert J. C., The John Doe Associates, Back Door Diplomacy for Peace, 1941, Stanford 1975.

Geiger, Peter, Krisenzeit, Liechtenstein in den Dreissigerjahren 1928–1939, 2 Bde., Vaduz Zürich 2000 (1. Aufl. 1997).

Geiger, Peter, Kriegszeit, Liechtenstein 1939 bis 1945, 2 Bde., Vaduz Zürich 2010.

Geiger, Peter, Der Graf von Silum, in: Liechtensteiner Volksblatt, 5. und 6. Aug. 1998, und in: Liechtensteiner Vaterland, 5. und 6. Aug. 1998.

Geiger, Peter, «Stahmer, Heinrich Georg», in: Historisches Lexikon für das Fürstentum Liechtenstein HLFL (erscheint 2012).

«Heinrich Stahmer», Biographie Actuelle, in: Archives Diplomatiques et Consulaires, Fevrier 1943 (Zürich), S. 23 (Kopie im Liechtensteinischen Landesarchiv RF 219/193).

Krebs, Gerhard, Antisemitismus und Judenpolitik der Japaner, in: Georg Armbrüster / Michael Kohlstruck / Sonja Mühlberger (Hrsg.), Exil Shanghai 1938–1947, Jüdisches Leben in der Emigration, Teetz 2000, S. 58–76.

Lussy, Hanspeter / Rodrigo López, Liechtensteinische Finanzbeziehungen zur Zeit des Nationalsozialismus, Vaduz Zürich 2005.

Martin, Bernd, Die deutsch-japanischen Beziehungen während des Dritten Reiches, in: Karl-Dietrich Bracher / Manfred Funke / Hans-Adolf Jacobsen (Hrsg.), Nationalsozialistische Diktatur 1933–1945, Bonn 1983, S. 370–389.

Morley, James William (Ed.), Japan's Road to the Pacific War, Deterrent Diplomacy, Japan, Germany, and the USSR 1935–1940, (Selected translations from «Taiheiyo seno e no michi: kaisen gaiko shi»), New York 1976.

Presseisen, Ernst L., Germany and Japan, A Study in Totalitarian Diplomacy 1933–1941, The Hague 1958.

Sommer, Theo, Deutschland und Japan zwischen den Mächten 1935–1940, Vom Antikominternpakt zum Dreimächtepakt, Eine Studie zur diplomatischen Vorgeschichte des Zweiten Weltkriegs, Tübingen 1962.

Stahmer, Heinrich, Germany and Japan, in: The XXth Century, Vol. IV, Shanghai, Febr. 1943, No. 2, S. 83–85 (http://libweb.hawaii.edu/libdept/russian/XX/PDF/15-Volume4.pdf).

Stahmer, Heinrich, Japans Niederlage – Asiens Sieg, Aufstieg eines Grösseren Ostasien, Bielefeld 1952.

«Stahmer, Heinrich Georg», in: Internationales Biographisches Archiv (Munzinger-Archiv), Lieferung 1/53, 10. 1. 1953, 742–742a.

Stricker, Hans / Toni Banzer / Herbert Hilbe, Liechtensteiner Namenbuch, Die Orts- und Flurnamen des Fürstentums Liechtenstein, Bd. 2, Vaduz 1999.

Wikipedia (Internet), verschiedene Artikel, u. a.: «Erich Boltze», «Erwin Wickert», «Hans Ulrich Marchtaler», «Heinrich Georg Stahmer», «NS-Fliegerkorps», «Tokioter Prozesse», «Wong Jingwei», «Wilhelmstrassen-Prozess».

# Liechtenstein vor der Herausforderung der Europäisierung

*Sieglinde Gstöhl und Christian Frommelt*

## 1. Einleitung: ein Vierteljahrhundert europäische Integration

Als das Liechtenstein-Institut 1986 gegründet wurde, zeichneten sich für das Fürstentum Liechtenstein bereits Fragen der europäischen Integration ab. Die Europäischen Gemeinschaften (EG) nahmen nach Jahren der «Eurosklerose» die Vollendung des Binnenmarktes in Angriff, und die Mitglieder der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA), seit 1972 mit der EG durch bilaterale Freihandelsabkommen verbunden, befürchteten wirtschaftliche Nachteile. Diese Befürchtungen lösten neue integrationspolitische Debatten aus, denen sich auch Liechtenstein nicht entziehen konnte.

1989 schrieb der Gründer des Liechtenstein-Instituts, Gerard Batliner, dass Liechtenstein mit zwei ineinandergreifenden Phänomenen konfrontiert sei, der «Attraktivität des bilateralen, internen Soges des Gravitationsfeldes der Schweiz» und dem «Mediatisierungsdruck der europäischen Integration», wobei die stärkere Anbindung an die Schweiz, angesichts des EG-Binnenmarktprojekts, «mit gleichzeitigem Substanzverlust des Zollvertrages» einhergehe.[1] Liechtenstein stellte sich alsbald diesen Herausforderungen und entwickelte eine eigenständige Europapolitik.

2010 konnte die Regierung Rückblick auf «15 Jahre Mitgliedschaft des Fürstentums Liechtenstein im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR)» halten.[2] Unter Berücksichtigung der Stellungnahmen verschie-

1 Batliner, «Liechtenstein und die europäische Integration», Kleine Schriften, 14, Vaduz: Verlag der LAG, 1989, S. 14.

2 Liechtenstein, Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend 15 Jahre Mitgliedschaft des Fürstentums Liechtenstein im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR), Nr. 17, Vaduz, 23. 3. 2010.

dener Wirtschafts- und Interessenverbände sowie der Auswirkungen auf die liechtensteinische Verwaltung zog sie eine positive Bilanz, wobei neben dem ungehinderten Zugang zum Binnenmarkt und der Diversifizierung im Dienstleistungsbereich der Erhalt der guten Beziehungen mit der Schweiz sowie die Sonderregelung im Personenverkehr hervorgehoben wurden. Vor diesem Hintergrund erachtet Regierungschef Klaus Tschütscher die EWR-Mitgliedschaft als «eine äusserst erfreuliche Erfolgsgeschichte» und eine gute Ausgangslage für die Zukunft.[3]

Dieser Beitrag geht der Frage nach, wie sich Liechtenstein in den vergangenen 25 Jahren aussen- und innenpolitisch sowie in der begleitenden Forschung der Herausforderung der Europäisierung gestellt hat und welche Zukunftsperspektiven sich daraus ergeben. Der Begriff der Europäisierung beschreibt die «Effekte auf der mitgliedsstaatlichen Ebene, die sich unmittelbar oder mit einiger Plausibilität mittelbar auf den Integrationsprozess zurückführen lassen».[4] Dieses Konzept ist auch über die Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) hinaus auf Drittstaaten, insbesondere Nachbarländer wie Beitrittskandidaten oder die Staaten der EFTA und der Europäischen Nachbarschaftspolitik, anwendbar.[5] Die Ausdehnung von Regeln und Politiken der EU auf Drittstaaten erfolgt mittels «externer Governance», welche sich als institutionalisierte Modi der sozialen Handlungskoordination zwischen der EU und dem betreffenden Drittstaat zur Verabschiedung und Implementation von kollektiv verbindlichen Regelungen definiert.[6] Dabei interessiert sowohl das Ausmass der Regelausdehnung als auch die Intensität der Zusammenarbeit.

Der Beitrag zeigt auf, dass sich Liechtenstein im letzten Vierteljahrhundert sowohl aussen- als auch innenpolitisch erfolgreich im euro-

---

3 Tschütscher, Klaus, «Äusserst erfreuliche Erfolgsgeschichte», Liechtensteiner Vaterland, 27. 3. 2010.

4 Goetz, Klaus H., «Europäisierung der öffentlichen Verwaltung – oder europäische Verwaltung», in: Bogumil, Jörg, Werner Jann und Frank Nullmeier (Hrsg.), Politik und Verwaltung, Politische Vierteljahresschrift, Sonderheft 37, 2006, S. 473.

5 Schimmelfennig, Frank, «Europeanization beyond Europe», Living Reviews in European Governance, 2:1, 2007, www.livingreviews.org/lreg-2007-1 (Zugriff 26. 11. 2010).

6 Lavenex, Sandra und Frank Schimmelfennig, «EU Rules beyond EU Borders: Theorizing External Governance in European Politics», Journal of European Public Policy, 16:6, 2009, S. 791.

päischen Integrationsprozess behauptet hat. In der Aussenpolitik wurden wegweisende Schritte von einer vollständigen Anlehnung an die Schweiz hin zu einer selbständigen Europapolitik unternommen, welche die Anerkennung der Souveränität Liechtensteins nachhaltig stärkten. Gleichzeitig beeinflusste der europäische Integrationsprozess auch innerstaatliche Strukturen und Prozesse. So waren 2010 etwa 85 Landesverwaltungsmitarbeiter in ihrem Aufgabengebiet regelmässig mit EWR-Agenden beschäftigt, um die Verpflichtungen Liechtensteins aus dem EWR-Abkommen zu administrieren.[7] Die Forschung am Liechtenstein-Institut hat diesen Prozess kritisch und interdisziplinär begleitet. Die Dynamik der europäischen Integration wird auch in Zukunft neue Herausforderungen bereithalten. Liechtenstein sollte sich deshalb alle Optionen, einschliesslich eines EU-Beitritts, offen halten, auch wenn die derzeitige Aussenministerin Aurelia Frick einen EU-Beitritt Liechtensteins als «nicht grössenverträglich» erachtet.[8]

Im folgenden Abschnitt werden die europapolitischen Schritte Liechtensteins rekapituliert. Kapitel 3 untersucht anschliessend die innenpolitischen Europäisierungsprozesse in Liechtenstein. Kapitel 4 erörtert kurz den relevanten Beitrag der Forschung am Liechtenstein-Institut zu diesen Fragen bevor abschliessend einige Zukunftsperspektiven diskutiert werden.

## 2. Liechtenstein in Europa: aussenpolitische Schritte

Liechtensteins Integrationspolitik hat sich mit den Herausforderungen entwickelt, welche Europa an das Fürstentum stellte. Während Liechtenstein anfangs nur durch die Einbeziehung in das Wirtschaftsgebiet und die Aussenwirtschaftspolitik des Nachbarlandes Schweiz am europäischen Integrationsprozess teilnahm, «emanzipierte» es sich in den 1990er Jahren schrittweise. Heute verbindet Liechtenstein eine bilaterale

7 Liechtenstein, Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend 15 Jahre Mitgliedschaft des Fürstentums Liechtenstein im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR), op.cit., S. 65.

8 Frick, Aurelia, Interview «Ein EWR mit nur einem Staat ist nicht undenkbar», Liechtensteins Aussenministerin Aurelia Frick über die Zukunft des Fürstentums in Europe, Neue Zürcher Zeitung, 20. 9. 2010.

und multilaterale Integrationspolitik und hat sich an der Nahtstelle zweier wichtiger Wirtschafts- und Rechtsräume positioniert.

## 2.1 Liechtensteins indirekte Teilnahme am europäischen Integrationsprozess

Nachdem 1958 die Verhandlungen zu einer gesamteuropäischen Freihandelszone im Rahmen der Organisation für Europäische Wirtschaftliche Zusammenarbeit (OEEC) gescheitert waren, gründeten Dänemark, Grossbritannien, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden und die Schweiz 1960 die Europäische Freihandelsassoziation. Das Fürstentum Liechtenstein war als selbständiges Mitglied (selbst ohne Stimmrecht) nicht erwünscht, aber in einem Protokoll wurde festgehalten, dass die EFTA-Konvention solange auf Liechtenstein Anwendung finden sollte, als die Zollunion mit der Schweiz bestünde.[9] Die liechtensteinischen Interessen sollten dabei durch die Schweiz vertreten werden.

Eine ähnliche Regelung wurde 1972 für die damals geschlossenen bilateralen Freihandelsabkommen der Schweiz mit den Europäischen Gemeinschaften getroffen. Immerhin durfte im Gemischten Ausschuss EG-Schweiz ein liechtensteinischer Vertreter im Rahmen der schweizerischen Delegation teilnehmen.[10] Für die wenigen nicht vom Zollanschlussvertrag abgedeckten Bereiche dieser Freihandelsabkommen erteilte Liechtenstein der Schweiz besondere Vertretungsvollmachten. Der so genannte Luxemburg-Prozess fügte ab 1984 auf gesamteuropäischer, multilateraler Ebene etwa dreissig neue Kooperationsbereiche, wie technische Handelshemmnisse, Ursprungsregeln, Forschung und Entwicklung, Umweltschutz oder Bildung, hinzu.[11] Da viele dieser Bereiche nicht vom bestehenden liechtensteinisch-schweizerischen Vertragsverhältnis erfasst waren, wurde Liechtenstein von Anfang an zu den zweimal jährlich stattfindenden Treffen der «High-Level Contact Group»,

9 Batliner, «Liechtenstein und die europäische Integration», op.cit., S. 12.

10 Liechtenstein, Bericht über das Fürstentum Liechtenstein und die Europäische Integration, Nr. 45, Vaduz, 7. 11. 1989, S. 38–42.

11 Hurni, Bettina, «EFTA-EC Relations after the Luxembourg Declaration», in: Möttölä, Kari und Heikki Patomäki (Hrsg.), Facing the Change in Europe: EFTA Countries' Integration Strategies, Helsinki: The Finnish Institute of International Affairs, 1989, S. 88–101.

bestehend aus Vertretern der EFTA-Länder und der EG-Kommission, eingeladen und nahm somit an diesem pragmatischen, sektoriellen Ansatz teil.[12]

In der Folge konnte sich das Fürstentum 1989–90 auch an den informellen und exploratorischen Gesprächen beteiligen, in welchen die Möglichkeiten einer stärker strukturierten Zusammenarbeit von EFTA und EG sondiert wurden. Liechtenstein war in diesem so genannten Brüsseler Folgeprozess in der «Joint High-Level Steering Group» und ihren Arbeitsgruppen mit einer eigenen Delegation vertreten, in der Absicht eigenständiger Verhandlungspartner in einem allfälligen EWR-Abkommen zu werden.[13]

## 2.2 Liechtensteins Beitritt zur EFTA

Als 1989 die EG-Kommission das Projekt eines Europäischen Wirtschaftsraums lancierte, welcher den EFTA-Staaten mittels eines globalen Kooperationsansatzes die Teilnahme am geplanten EG-Binnenmarkt ermöglichen sollte, sah sich Liechtenstein vor eine integrationspolitische Entscheidung gestellt. Das angestrebte Abkommen ging mit den vier Freiheiten (freier Waren-, Dienstleistungs-, Kapital- und Personenverkehr) inhaltlich weit über die zollvertraglichen Zuständigkeiten der Schweiz und die sektorielle Zusammenarbeit im Luxemburg-Prozess hinaus.

Liechtensteins enge Anlehnung an die Schweiz, die teilweise Aufgabe der Verhandlungs- und Abschlusskompetenz («Treaty-making Power») und der automatische Nachvollzug des Acquis helvétique ohne Anhörungs- oder gar Mitspracherecht waren wirtschaftlich sehr erfolgreich, aber – insbesondere bei einer weitere Ausdehnung – souveränitätspolitisch nicht unbedenklich.[14] Der liechtensteinischen Regierung gelang es, die EFTA-Partner zu überzeugen, dass das Fürstentum im

12 Liechtenstein, Bericht über das Fürstentum Liechtenstein und die Europäische Integration, op.cit., S. 34–38, 47–48.

13 Ibid., S. 3–47, 62–64.

14 Zur liechtensteinischen Integrationspolitik aus Sicht von Fremd- und Mitbestimmung siehe Gstöhl, «Liechtensteins Position im europäischen Integrationsprozess», in: Prange, Heiko (Hrsg.), Zwischen Bern und Brüssel: Erfahrungen Liechtensteins im Europäischen Wirtschaftsraum, Chur / Zürich: Rüegger, 1999, S. 153–178.

EWR eigenständige Vertragspartei werden musste. Dank einer Änderung des Zollanschlussvertrags wurde Liechtenstein neben der Schweiz eine parallele Mitgliedschaft in zollrechtsrelevanten Organisationen und Vertragswerken ermöglicht.

In dieser bewegten Zeit der europapolitischen Umwälzungen, in welcher bis auf Island alle EFTA-Staaten zwischen 1989 und 1992 ein EG-Beitrittgesuch stellten, schien es «für Liechtenstein nicht ratsam, irgendeine auch nur theoretisch denkbare Alternative für seine Integrationspolitik von vornherein auszuschliessen».[15] Folgerichtig wurde auch ein kurzer Bericht über einen EG-Beitritt erarbeitet, welcher festhielt, dass Liechtenstein «die wesentlichen Bedingungen eines Beitrittskandidaten» erfülle, eine EG-Mitgliedschaft jedoch gewisse institutionelle Sonderregelungen erfordern würde.[16] Der anzustrebende Beitritt zum EWR stand aber eindeutig im Vordergrund. Im September 1991 wurde das Fürstentum Mitglied der EFTA und nahm aktiv an den EWR-Verhandlungen teil.

## 2.3 Liechtensteins Mitgliedschaft im EWR

Nachdem die Volksabstimmungen über das EWR-Abkommen im Dezember 1992 in der Schweiz negativ, in Liechtenstein jedoch positiv ausgegangen waren, drängte sich eine erneute Anpassung der bilateralen Verträge mit der Schweiz auf. Liechtenstein sollte dem binnenmarktähnlichen EWR beitreten und gleichzeitig die Regionalunion und die offene Grenze mit dem Nicht-EWR-Mitglied Schweiz aufrecht erhalten können. Auf der Grundlage einer besonderen bilateralen Vereinbarung sollte Liechtenstein auch im Anwendungsbereich des Zollanschlussvertrags internationalen Verträgen oder Organisationen beitreten können, denen die Schweiz nicht angehört.

---

15 Liechtenstein, Bericht über das Fürstentum Liechtenstein und die Europäische Integration, op.cit., S. 79.

16 Liechtenstein, Zusatzbericht zum Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum vom 2. Mai 1992 – Voraussetzungen, Anforderungen, formelle und inhaltliche Aspekte sowie Konsequenzen eines allfälligen EG-Beitrittsgesuchs für Liechtenstein, Nr. 92, Vaduz, 13. 10. 1992, S. 14.

Die Lösung dieses scheinbar «gordischen Knoten» wurde von verschiedenen Prämissen begünstigt.[17] Erstens anerkannte das EWR-Abkommen in Art. 121(b) bereits, dass die Regionalunion Schweiz-Liechtenstein EWR-konform ist, soweit sie das gute Funktionieren des Abkommens nicht beeinträchtigt. Zweitens war der bilaterale Anpassungsbedarf lediglich auf bestimmte Waren beschränkt. Drittens hatte schon das Freihandelsabkommen von 1972 die tarifären Handelshemmnisse für Industrieprodukte beseitigt, und die Schweiz näherte sich stetig sowohl unilateral als auch durch bilaterale Abkommen mit der EU dem Acquis communautaire an. Viertens waren dank der Kleinheit Liechtensteins die Handelsströme leicht zu beobachten und an der liechtensteinisch-österreichischen Grenze gab es lediglich ein Hauptzollamt. Fünftens waren alle Beteiligten vom politischen Willen geprägt, dem Kleinstaat Liechtenstein die Integration zu ermöglichen, ohne in Europa neue Grenzen zu schaffen.

Kernstück der Doppelmitgliedschaft in EWR und Zollunion ist das Konzept der «parallelen Verkehrsfähigkeit», welches besagt, dass auf liechtensteinischem Gebiet sowohl Waren gemäss EWR-Recht als auch Waren gemäss Zollvertragsrecht in Verkehr gebracht werden dürfen.[18] Für die Beziehungen Liechtensteins mit dem Europäischen Wirtschaftsraum ist EWR-Recht massgebend, während im Verhältnis zur Schweiz und anderen Nicht-EWR-Staaten weiterhin Schweizer Recht bestimmend ist. Liechtenstein schuf unter anderem ein eigenes Amt für Zollwesen, eine autonome Technische Prüf-, Mess- und Normenstelle und eine Kontrollstelle für die Zulassung von EWR-Heilmitteln und führte im Verkehr mit den EWR-Staaten die EWR-Ursprungsbezeichnung ein. Zur Verhinderung eines Umgehungsverkehrs in Bereichen mit einem

17 Gstöhl, Sieglinde, «Successfully Squaring the Circle: Liechtenstein's Membership of the Swiss and European Economic Area», in: Hösli, Madeleine und Arild Saether (Hrsg.), Free Trade Agreements and Customs Unions: Experiences, Challenges and Constraints, Brüssel / Maastricht: TACIS European Commission und European Institute of Public Administration, 1997, S. 164–165.

18 Baur, Georges S., «Die ‹parallele Verkehrsfähigkeit› und analoge Verfahren als Prinzipien des Europarechts», in: Baur, François und Georges Baur (Hrsg.), Aktuelle Rechtsfragen 1996. Liber amicorum zum sechzigsten Geburtstag von Theodor Bühler, Zürich: Schulthess Juristische Medien, 1996, S. 83–101.

Regelungsgefälle zwischen Schweizer Recht und EWR-Recht, errichtete Liechtenstein ein Marktüberwachungs- und Kontrollsystem.[19]

Da das Ergebnis der EWR-Verhandlungen insbesondere in institutioneller Hinsicht nicht den ursprünglichen Erwartungen vieler EFTA-Staaten entsprach, traten Anfang 1995 Österreich, Finnland und Schweden in die EU über.[20] Nach einer zweiten Volksabstimmung im April 1995 über die geänderten Vertragsverhältnisse mit der Schweiz sowie die Anpassungen des EWR-Abkommens wurde Liechtenstein am 1. Mai 1995 Mitglied des Europäischen Wirtschaftsraums. Am 1. September 1995 trat das Fürstentum auch der Welthandelsorganisation bei.[21]

## 2.4 Liechtensteins Schengen / Dublin-Assoziierung

Die EWR-Mitgliedschaft erlaubt den EWR / EFTA-Staaten auch weiterhin darüber hinausgehende bilaterale Abkommen mit der EU zu schliessen. Im Falle Liechtensteins galt dies beispielsweise für das Protokoll zur Beteiligung am bilateralen Landwirtschaftsabkommen zwischen der EU und der Schweiz von 1999, das Abkommen über die Zinsertragsbesteuerung von 2004 und das noch nicht abgeschlossene Betrugsbekämpfungsabkommen. Ein wichtiger Integrationsschritt war die Assoziierung an Schengen / Dublin, welche Liechtenstein – wie auch die Schweiz, Norwegen und Island – zur Übernahme des relevanten Acquis verpflichtet und durch Informations- und Konsultationsmechanismen in dessen Weiterentwicklung einbindet.[22] Ähnlich wie im EWR, geschieht dies jedoch ohne Mitentscheidungsrecht.

Norwegen und Island nehmen seit 2001 an der operativen Zusammenarbeit im Rahmen des Schengener Übereinkommens, welches die Personenkontrollen an den gemeinsamen Binnengrenzen zwischen den

19 Gstöhl, «Liechtensteins Position im europäischen Integrationsprozess», op.cit.

20 Gstöhl, Sieglinde, «EFTA and the European Economic Area or the Politics of Frustration», Cooperation and Conflict, 29:4, 1994, S. 333–366.

21 Bruha, Thomas und Katja Gey-Ritter, «Kleinstaat und Integration: Liechtenstein im europäischen Integrationsprozess und in der Welthandelsordnung», Archiv des Völkerrechts, 36:2, 1998, S. 171–185.

22 Epiney, Astrid und Andrea Egbuna-Joss, «Rechtsfragen der Mitwirkung Liechtensteins am Schengen-System und an der europäischen Asylpolitik», Liechtensteinische Juristen-Zeitung, 28:3, 2007, S. 54–58.

Schengen-Staaten aufhebt, und der Dubliner Konvention, welche die Zusammenarbeit im Asylwesen regelt, teil.[23] Die Schweiz bekundete ihr Interesse an einer Schengen / Dublin-Assoziierung, um die internationale Justiz- und Polizei-Kooperation im Kampf gegen die internationale Kriminalität und die illegale Migration zu verbessern, nachdem die EU die Bereiche Zinsbesteuerung und Betrugsbekämpfung in die Verhandlungen zu den so genannten «Bilateralen II» einbrachte.[24] Die Abkommen wurden im Oktober 2004 unterzeichnet, und die Schweiz ist seit Dezember 2008 in die Sicherheits-, Visum- und Asylzusammenarbeit des Schengen / Dublin-Raums integriert. Die einzigen Schengen-Aussengrenzen der Schweiz sind ihre Flughäfen – und in einer Übergangszeit die seit 1924 offene Grenze zu Liechtenstein.

Die Teilnahme Liechtensteins sollte möglichst zeitnah zur Schweiz in Form von zwei Protokollen über den Beitritt des Fürstentums zu den jeweiligen schweizerischen Assoziierungen erfolgen, wobei Liechtenstein – im Gegensatz zum Landwirtschaftsabkommen – selbständiger Vertragspartner würde.[25] Diese Form der indirekten, wenngleich gleichberechtigten Beteiligung anstelle eines separaten Abkommens wurde somit in den bilateralen Abkommen der Schweiz mit der EU vorweggenommen. Die Protokolle wurden im Februar 2008 unterzeichnet und von Liechtenstein im Januar 2009 ratifiziert. Der liechtensteinische Beitritt verzögerte sich jedoch aus technischen und politischen Gründen. Erst musste Liechtenstein mit der EU das Abkommen über die Zinsertragsbesteuerung abschliessen, was kurz nach Unterzeichnung der Schweizer «Bilateralen II» gelang.[26] Einige EU-Mitgliedstaaten, vor allem Deutschland und Schweden, wollten jedoch vor der Schengen / Dublin-Assoziierung – wie im Falle der Schweiz – auch noch ein Betrugsbekämpfungsabkommen mit Liechtenstein aushandeln. Ei-

23 Filliez, Fabrice, «Schengen / Dublin: The Association Agreements with Iceland, Norway, and Switzerland», in: Martenczuk, Bernd und Servaas Van Thiel (Hrsg.), Justice, Liberty, Security: New Challenges for EU External Relations, Brüssel: VUB Press, 2008, S. 147–154. Die ursprünglichen völkerrechtlichen Verträge zu Dublin und Schengen wurden zwischenzeitlich in das Unionsrecht integriert.

24 Ibid., S. 154–170.

25 Liechtenstein, Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend die Protokolle zur Assoziierung Liechtensteins an die Systeme von «Schengen» und «Dublin», Nr. 79, Vaduz, 3. 6. 2008.

26 Filliez, «Schengen / Dublin», op.cit., S. 170–172.

nerseits blockierten dann Österreich und Luxemburg das ausgehandelte Betrugsbekämpfungsabkommen, weil sie Nachteile für ihre eigenen Finanzplätze befürchteten.[27] Andererseits verweigerte Schweden seine Zustimmung zum Schengen / Dublin-Protokoll, solange nicht das Betrugsbekämpfungsabkommen mit der EU oder ein eigenes Steuerinformationsabkommen mit Schweden zustanden gekommen sei.[28]

Liechtenstein ist vollständig von Schengen-Staaten umgeben und hat keinen Flughafen. Als Übergangslösung wurden unter anderem eine Videoüberwachung der befahrbaren Grenzübergänge und in Schaanwald ein trilaterales polizeiliches Verbindungsbüro eingerichtet. Auch das bilaterale Vertragsverhältnis zur Schweiz musste als Folge der Assoziierung angepasst werden. Ein Rahmenvertrag regelt die Zusammenarbeit in den Bereichen Visum, Einreise, Aufenthalt und polizeiliche Kooperation im Grenzraum.[29]

Nach dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon muss die liechtensteinische Assoziierung zwar noch vom Europäischen Parlament genehmigt werden, aber der Rat der EU kann sie dann mit qualifizierter Mehrheit abschliessen. Mit einem Beitritt Liechtensteins zum Schengen / Dublin-Raum kann somit frühestens in der zweiten Hälfte des Jahres 2011 gerechnet werden. Das Fürstentum konnte sich laut Regierung mit dieser Assoziierung «wiederum auf einer neuen Ebene in die europäische Zusammenarbeit integrieren» und dabei in Anerkennung seiner Situation eine Lösung finden, die den Interessen aller Vertragsparteien gerecht wird.[30]

---

27 «Luxemburg und Österreich blockieren Betrugsabkommen mit der Europäischen Union», Liechtensteiner Vaterland, 20. 10. 2009.

28 «Schengen: Schweden legt sich quer», Liechtensteiner Volksblatt, 17. 12. 2009.

29 Liechtenstein, Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend den Rahmenvertrag zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der schweizerischen Eidgenossenschaft über die Zusammenarbeit im Bereich des Visumverfahrens, der Einreise und des Aufenthalts sowie über die polizeiliche Zusammenarbeit im Grenzraum vom 3. Dezember 2008, Nr. 36, Vaduz, 2. 6. 2009.

30 Liechtenstein, Regierung des Fürstentums Liechtenstein, Ziele und Prioritäten der liechtensteinischen Aussenpolitik, Schriftenreihe der Regierung 2007, Vaduz, 2008, S. 118.

## 3. Europa in Liechtenstein: innenpolitische Anpassung

Dieses Kapitel analysiert die Europäisierung der liechtensteinischen Wirtschaft, Rechtsordnung und des politischen Systems sowie Liechtensteins Mitwirkung im EWR. Bezüglich der EU-Staaten nennt die Europäisierungsforschung mit der Entparlamentarisierung, der Zentralisierung und der Bürokratisierung drei mögliche Effekte des europäischen Integrationsprozesses auf der mitgliedsstaatlichen Ebene,[31] deren Gültigkeit für das EWR-Mitglied Liechtenstein Gegenstand der folgenden Ausführungen ist. Gleichzeitig erlaubt das Konzept der «externen Governance» die Darstellung der Mitwirkungsmöglichkeiten Liechtensteins am Politikprozess («Policy-Making») der EU und ermöglicht Rückschlüsse auf das Verhältnis von zwischen- und überstaatlichen Merkmalen im EWR.

### 3.1 Europäisierung der liechtensteinischen Wirtschaft

Eine empirische Analyse über die Auswirkungen der EWR-Mitgliedschaft auf die liechtensteinische Volkswirtschaft ist nur schwer möglich, da «Effekte von EWR, Konjunktur und Weltwirtschaft nicht klar getrennt werden» können.[32] Ferner fehlen in Liechtenstein wichtige statistische Angaben oder werden erst seit kurzem erhoben, zum Beispiel das Bruttoinlandsprodukt oder die Wertschöpfung der einzelnen Wirtschaftssektoren.[33] Um dennoch ein Bild über die wirtschaftlichen Auswirkungen der EWR-Mitgliedschaft zu erhalten, verglich die Regierung die jährlichen Wachstumsraten verschiedener Indikatoren zwischen

31 Goetz, Klaus H. und Jan-Hinrik Meyer-Sahling, «The Europeanisation of National Political Systems: Parliaments and Executives», Living Reviews in European Governance, 3:2, 2008, www.livingreviews.org/lreg-2008-2 (Zugriff 26. 11. 2010), S. 5.

32 Prange, Heiko, Liechtenstein im Europäischen Wirtschaftsraum: Wirtschaftliche Erfolgsbilanz eines Kleinstaates?, LPS 29, Vaduz: Verlag der LAG, 2000, S. 154.

33 Die erste Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung Liechtensteins wurde 2000 zu den wirtschaftlichen Aktivitäten des Jahres 1998 publiziert. Siehe dazu die am Liechtenstein-Institut erarbeitete Dissertation von Oehry, Wilfried, Der Aufbau einer Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung im Kleinstaat Liechtenstein, Schaan: GMG Juris-Verlags-AG, 2000.

1980 und 1994 mit denjenigen zwischen 1994 und 2008.[34] Dabei wurde ersichtlich, dass sich der positive Trend aus den 1980er Jahren bezüglich der Bilanzsumme der Banken, der Auslandsumsätze der Industrieunternehmen und der direkten Warenexporte auch nach dem EWR-Beitritt fortsetzte. Die Anzahl der Beschäftigten wuchs von 14 840 im Jahre 1980 (bei einer Wohnbevölkerung von 25 215) auf 21 109 Arbeitsplätze 1994 (Wohnbevölkerung 30 629) und 33 415 Beschäftigte im Jahre 2008 (Wohnbevölkerung 35 589).[35]

Eine weitere Möglichkeit, die Europäisierung der liechtensteinischen Volkswirtschaft zu erfassen, bieten Umfragen bei Wirtschaftsakteuren. In seiner Befragung von 1998 fand Prange eine hohe Zufriedenheit mit der EWR-Mitgliedschaft, insbesondere von Seiten der Industrie, aber auch des Gewerbes und Finanzdienstleistungssektors, während die freien Berufe die Europäisierung der Wirtschaft am kritischsten sahen.[36] Diese Ergebnisse wurden durch die 2010 von der Regierung angeforderten Stellungnahmen der Wirtschaftsverbände bestätigt.[37] Als Kritikpunkte äusserten verschiedene Wirtschaftsakteure die zunehmende Regulierungsdichte mit dem damit verbundenen administrativen Aufwand und verwiesen auf den verstärkten Wettbewerbsdruck, etwa im öffentlichen Beschaffungswesen.[38] Mit Ausnahme der Liechtensteinischen Ingenieur- und Architektenvereinigung, welche sich einer deutlich verschärften Konkurrenzsituation gegenübersieht, zeichneten von den befragten Verbänden jedoch alle Teilnehmer eine positive Bilanz der EWR-Mitgliedschaft. Hervorzuheben sind insbesondere die Stellungnahmen des Anlagefondsverbands und des Versicherungsverbandes, welche dank der EWR-Mitgliedschaft neue Geschäftsfelder erschliessen konnten, sowie der Hochschule, deren Einbindung in den Europäischen Bildungs- und Forschungsraum durch die EWR-Mitgliedschaft wesentlich erleichtert

34 Liechtenstein, Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend 15 Jahre Mitgliedschaft des Fürstentums Liechtenstein im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR), op.cit., S. 24.

35 Liechtenstein, Statistisches Jahrbuch 2010, Vaduz: Amt für Statistik, 2010, S. 49, 98.

36 Prange, Liechtenstein im Europäischen Wirtschaftsraum, op.cit., S. 154–157.

37 Liechtenstein, Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend 15 Jahre Mitgliedschaft des Fürstentums Liechtenstein im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR), op.cit., S. 244–298.

38 Ibid., S. 266–269, 293–295.

wurde. Auch die Liechtensteinische Treuhändervereinigung, die dem EWR-Beitritt besonders skeptisch gegenüberstand, ist der Meinung, dass die EWR-Mitgliedschaft das Wachstum des Finanzplatzes positiv beeinflusst hat. Der Bankenverband erkennt durch den intensivierten Wettbewerb auf dem Finanzplatz einen Beitrag «zu mehr Innovation und Effizienz».[39] Schliesslich bewertet die Industrie- und Handelskammer die EWR-Mitgliedschaft als eminent wichtigen Standortvorteil Liechtensteins.[40]

Nach 15 Jahren EWR-Mitgliedschaft zeigt sich die Regierung überzeugt, dass es Liechtenstein gelang, «die guten Rahmenbedingungen zu erhalten bzw. sogar auszubauen».[41] Insbesondere der ungehinderte Zugang zum EU-weiten Binnenmarkt, aber auch die mit dem EWR-Beitritt einhergehende Diversifizierung und Internationalisierung im Dienstleistungsbereich, wird aus der Sicht einer kleinen und somit notwendigerweise exportorientierten Volkswirtschaft als essentielle Voraussetzung für den wirtschaftlichen Erfolg erachtet.

Zahlen bilden «letztlich nur Indizien, aber kaum Beweise» für die Auswirkungen der EWR-Mitgliedschaft auf die liechtensteinische Volkswirtschaft.[42] Stattdessen ist eine umfassende Betrachtung nötig, die vor allem auch den globalen Kontext zu berücksichtigen hat. So ist die Liberalisierung in manchen Bereichen keine Erfindung Brüssels, sondern folgt einem globalen Trend, dessen Auslöser in Drittstaaten oder internationalen Organisationen zu suchen sind. Die wachsende Regulierungsdichte spiegelt nicht nur die zunehmende Europäisierung und Internationalisierung der liechtensteinischen Wirtschaft wider, sondern auch die enorme gesellschaftliche Entwicklung Liechtensteins der letzten Jahrzehnte.

---

39 Ibid., S. 258.

40 Ibid., S. 263.

41 Ibid., S. 7.

42 Büchel, Hubert, «‹Nischenvolkswirtschaft› und Binnenmarktmitgliedschaft», in: Bruha, Thomas, Zoltán Tibor Pállinger und Rupert Quaderer (Hrsg.), Liechtenstein – 10 Jahre im EWR: Bilanz, Herausforderungen, Perspektiven, LPS 40, Schaan: Verlag der LAG, 2005, S. 69.

### 3.2 Europäisierung der liechtensteinischen Rechtsordnung

Die «Umverteilung von Macht und Ressourcen zwischen nationalen Akteuren und Institutionen»[43] im Zuge der Vermischung von nationalen und europäischen Politikprozessen lässt sich nur sehr schwer empirisch erfassen. Umso wichtiger sind fundierte Kenntnisse über die Rolle der EU als Rechtsetzer,[44] welche deren Einfluss auf die nationale Rechtsordnung quantifizieren. Mit Blick auf die EU-Staaten hat sich dabei die vom damaligen Kommissionspräsidenten Jacques Delors geäusserte Prognose, wonach zu Beginn des 21. Jahrhunderts «80% der Wirtschaftsgesetzgebung, vielleicht auch der steuerlichen und sozialen, gemeinschaftlichen Ursprungs sein könnten»,[45] nicht bestätigt. Vielmehr zeigen Studien zu einzelnen EU-Staaten, dass sich die durchschnittliche Europäisierung der Gesetzgebung je nach Zeitraum und Begriffsverständnis auf 12–30 Prozent beläuft und lediglich in den Bereichen Agrarpolitik und Umweltpolitik Werte über 60 Prozent erzielt werden.[46]

Diese Erkenntnisse entziehen der populistischen Argumentation über die Genese eines europäischen Verwaltungsmolochs den Nährboden,[47] indem sie weiterhin den Grossteil der Gesetzgebung auf einen nationalen Impuls zurückführen. Dennoch verdeutlichen die einzelnen Studien, dass die EU einen substanziellen Einfluss auf die Rechtsordnung ihrer Mitgliedstaaten ausübt, welcher sich auch auf die assoziierten Staaten erstreckt. Für das EWR-Mitglied Liechtenstein weist eine vom Liechtenstein-Institut durchgeführte Analyse aller zwischen 2001 und 2009 publizierten Landesgesetzblätter, also nach dem in den ersten Jah-

---

43 Knill, Christoph, «Die EU und die Mitgliedstaaten», in: Holzinger, Katharina et al., Die Europäische Union: Theorien und Analysekonzepte, Paderborn: Schöningh UTB, 2005, S. 153.

44 Christensen, Grønnegaard Jørgen, «EU Legislation and National Regulation: Uncertain Steps Towards a European Public Policy», Public Administration, 88:1, 2010, S. 3.

45 Delors, Jacques, «Statements by the Council and Commission of the Council Meeting in Hanover», Debates of the European Parliament, 1988–89 session, Report of proceedings from 4 to 8 July 1988, Strasbourg, 6. 7. 1988, Official Journal of the European Communities, Annex, No 2–367, S. 140.

46 Töller, Annette Elisabeth, «Measuring and Comparing the Europeanization of National Legislation: A Research Note», Journal of Common Market Studies, 48:2, 2010, S. 417–444.

47 Ibid., S. 419.

ren der EWR-Mitgliedschaft zu erwartenden «Aufholbedarf», sogar einen überdurchschnittlichen Europäisierungsgrad nach.[48] So verfügten im Untersuchungszeitraum 41 Prozent aller Landesgesetzblätter über einen EU / EFTA-Impuls, während weitere 17 Prozent einem internationalen Impuls und 9 Prozent einem schweizerischen Impuls folgten. Insgesamt konnte lediglich bei 33 Prozent der 2709 untersuchten Landesgesetzblätter ein nationaler Impuls nachgewiesen werden. Bei einer isolierten Betrachtung von Gesetzen ist der Einfluss der EU auf die liechtensteinische Rechtsordnung mit einem Europäisierungsgrad von 49 Prozent sogar noch deutlicher. Dasselbe gilt für eine Differenzierung nach Gesetzen mit finanziellen oder personellen Implikationen, die in 56 Prozent aller Fälle einem EU / EFTA-Impuls folgten. Ebenso verdeutlicht eine Differenzierung nach Politikbereichen den starken Einfluss der EU, wobei mit den Bereichen Kapitalverkehr und Personenverkehr zwei Schlüsselbereiche der liechtensteinischen Volkswirtschaft einen besonders hohen Europäisierungsgrad aufweisen.

Als mögliche Erklärungsfaktoren für unterschiedliche Europäisierungsgrade der EU-Staaten nennen Müller et al. die Mitgliedschaftsdauer, das Integrationsniveau, die Rechtstradition, die Einstellung zur EU und den Föderalismus.[49] Ein Vergleich der Staaten Österreich, Dänemark und Niederlande verdeutlicht jedoch, dass einzig die Rechtstradition den nationalen Europäisierungsgrad nachhaltig beeinflusst.[50] Dies gilt auch für Liechtenstein, dessen verzögerte und begrenzte Einbindung in den europäischen Integrationsprozess dem überdurchschnittlichen Europäisierungsgrad zu widersprechen scheint. Folglich bilden die Rechtstradition und dabei insbesondere die geringe Regulierungsdichte sowie der Grundsatz der Gesetzmässigkeit der Verwaltung die wichtigsten Bestimmungsfaktoren für den hohen Europäisierungsgrad Liechtensteins.

48 Frommelt, Christian, «Europäisierung der liechtensteinischen Rechtsordnung», Arbeitspapiere Liechtenstein-Institut, 28, Bendern: Liechtenstein-Institut, 2011.

49 Müller, Wolfgang C. et al., «Legal Europeanization: Comparative Perspectives», Public Administration, 88:1, 2010, S. 76.

50 Ibid., S. 79.

### 3.3 Europäisierung des liechtensteinischen politischen Systems

Dem hohen Europäisierungsgrad der liechtensteinischen Rechtsordnung steht eine geringe Europäisierung der Landtagsarbeit gegenüber, was sich unter anderem in der geringen Instrumentalisierung der EU als Referenzwert für parlamentarische Vorstösse oder Anfragen äussert.[51] Überdies zählen Gesetze mit einem EU / EFTA-Impuls deutlich weniger Voten und Änderungsanträge als Gesetze mit einem nationalen Impuls, was auf eine geringe Polarisierungskraft europäischer Politikvorgaben schliessen lässt. Diese «Gleichgültigkeit»[52] des Landtages gegenüber europäischen Politikvorgaben zeigt sich auch bei der Übernahme von EWR-Rechtsakten in das EWR-Abkommen, welche seit dem EWR-Beitritt Liechtensteins einzig bei der Rahmenvereinbarung über den Elternurlaub (RL 96/34/EG) umstritten war.[53]

Eine Erklärung für die geringe Europäisierung der Landtagsarbeit resultiert aus den im internationalen Vergleich ungenügend institutionalisierten «Veto- und Einflussstrategien»[54] des liechtensteinischen Landtages. Im Unterschied zu den nationalen Parlamenten der EU-Staaten ist mit Blick auf den liechtensteinischen Landtag weder die Europäische Kommission noch die nationale Regierung zu einer umfassenden und zeitnahen Übermittlung von EU-Dokumenten verpflichtet. Gleichzeitig besitzt der Landtag nicht die Möglichkeit im Sinne eines «flexiblen Mandats»[55], eine Stellungnahme zu Verhandlungen im europäischen Mehrebenensystem zu erlassen, an deren Eckpunkte die Regierung im weiteren Verhandlungsverlauf gebunden wäre. Zwar verfügt der Landtag aufgrund des Zustimmungsvorbehalts über die Möglichkeit die Übernahme eines EU-Rechtsaktes in das EWR-Abkommen zu verweigern, in der Praxis besitzt dieser Zustimmungsvorbehalt im Sinne einer Alles-oder-Nichts-Entscheidung jedoch nur symbolische Bedeutung. Die damit verbundene Suspendierung der betreffenden EWR-Anhänge würde er-

51 Frommelt, Christian, «Europäisierung der Landtagsarbeit», Arbeitspapiere Liechtenstein-Institut, 29, Bendern: Liechtenstein-Institut, 2011.
52 Ibid. S. 19.
53 Liechtenstein, Landtagsprotokoll, 17. 6. 1999, S. 926–938.
54 Benz, Arthur, Politik in Mehrebenensystemen, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, 2009, S. 180.
55 Ibid., S. 183.

hebliche ökonomische und politische Nachteile für Liechtenstein und die anderen EWR / EFTA-Staaten zur Folge haben. Zugleich wird die parlamentarische Kontrolle der liechtensteinischen Europapolitik durch die geringe Öffentlichkeit europäischer Politikinhalte sowie das Fehlen eines Europaausschusses eingeschränkt. Ein solcher Ausschuss könnte – analog zu den Nachbarstaaten Deutschland und Österreich – über umfassende Informationsrechte verfügen und Stellungnahmen erlassen, von welchen die Regierung nur unter der Nennung von Gründen abweichen kann. Die gegenwärtige Situation unterminiert die Entwicklung des Landtages zu einem kritischen und kompetenten Gesprächspartner in der liechtensteinischen Europapolitik und zementiert die mit der intergouvernementalen Konzeption des EWR-Abkommens verbundene europapolitische Prärogative der Regierung. Mehr Transparenz könnte bereits durch einfache Mittel wie etwa eine Webseite, welche die für den EWR oder Schengen relevanten neuen Dokumente sowie weitere Informationen bereitstellt, erreicht werden.[56]

### 3.4 Liechtensteins Mitwirkung im EWR aus innenpolitischer Sicht

Die Analyse der Europäisierung der Landtagsarbeit bestätigt die oben genannte Entparlamentarisierung im Zuge des europäischen Integrationsprozesses. Am Beispiel Liechtenstein erfolgt die Schwächung des Landtages vor allem zugunsten der Verwaltung, welche im Rahmen des Entscheidungsfindungprozesses («Decision-Shaping»)[57] in das europäische Policy-Making eingebunden ist und somit gegenüber dem Landtag über einen Informationsvorsprung verfügt. Im November 2009 umfasste die liechtensteinische Interessenvertretung im europäischen Mehrebenensystem 90 Personen aus 35 Verwaltungseinheiten, die an insgesamt

56 Siehe Beispiel Norwegen: http://www.europaportalen.no und http://europalov.no.

57 Die Mitwirkungsrechte der EWR / EFTA-Staaten in der Ausarbeitungsphase von EWR-relevantem EU-Recht werden als «Decision-Shaping» bezeichnet, um sie von der eigentlichen Beschlussfassung («Decision-Taking») abzugrenzen. Vgl. Entner-Koch, Andrea, «Liechtenstein im 'EWR-Rechtsetzungsprozess'», in: Bruha, Thomas, Zoltán Tibor Pállinger und Rupert Quaderer (Hrsg.), Liechtenstein – 10 Jahre im EWR: Bilanz, Herausforderungen, Perspektiven, LPS 40, Schaan: Verlag der LAG, 2005, S. 81–96.

309 verschiedenen Ausschüssen und Arbeitsgruppen der EU oder der EFTA partizipierten.[58]

Aus der Sicht der Governance-Forschung besitzt diese breite Einbindung der EWR / EFTA-Staaten in das Policy-Making der EU entscheidende Relevanz, da die Teilnahme am europäischen Ausschusswesen den Autonomieverlust durch den quasi-automatischen Policy-Transfer im Gemeinsamen EWR-Ausschuss relativiert. Insofern beschränkt sich die von der Literatur bemühte Typologisierung des EWR als ein Beispiel für eine hierarchische Ausgestaltung der Assoziationspolitik der EU[59] auf die Makroebene.[60] Vor allem in der Entstehungsphase eines EWR-relevanten EU-Rechtsaktes können die EWR / EFTA-Staaten ihre Interessen mehr oder weniger gleichberechtigt einbringen, womit sich die Mitwirkungsrechte der EWR / EFTA-Staaten deutlich von denjenigen der Schweiz oder den Staaten der Europäischen Nachbarschaftspolitik unterscheiden. Dessen ungeachtet stellt die eingeschränkte Fähigkeit zur Beschlussfassung («Decision-Making-Power») der EWR / EFTA-Staaten und der durch die enge Institutionalisierung und hohe Machtasymmetrie eingeschränkte Verhandlungsspielraum des Gemeinsamen EWR-Ausschusses eine substanzielle Schwächung der Autonomie der EWR / EFTA-Staaten dar, welche nur durch ein breites sektorielles «Opting-Out» gerechtfertigt werden kann.

Mit Blick auf die eingangs genannten Effekte der Europäisierung führt die Einschränkung der Interessenvertretung auf das «Decision-Shaping» zu einer im Vergleich zu den EU-Staaten verstärkten Bürokratisierung der Europapolitik der EWR / EFTA-Staaten. Dies erklärt sich aus dem Fehlen eines handlungsfähigen politischen Leitorgans im EWR. Im Unterschied zum Europäischen Rat verfügt der EWR-Rat realpolitisch nur über geringe Kompetenzen und leidet zudem unter der marginalen öffentlichen Resonanz. Insofern kann der EWR-Rat nicht zur politischen Profilierung einzelner Regierungsvertreter der EWR / EFTA-Staaten instrumentalisiert werden. Aus demokratiepolitischer Sicht be-

58 Information der Stabsstelle EWR der liechtensteinischen Regierung.

59 Lavenex, Sandra, Dirk Lehmkuhl und Nicole Wichmann, «Modes of External Governance: a Cross-national and Cross-sectoral Comparison», Journal of European Public Policy, 16:6, 2009, S. 818.

60 Frommelt, Christian, «Das Policy-Making der EU aus Sicht der EWR / EFTA-Staaten», Arbeitspapiere Liechtenstein-Institut, 32, Bendern: Liechtenstein-Institut, 2011.

deutet das Öffentlichkeitsdefizit eine Schwächung der Legitimität, da die mit dem Europäischen Rat verbundene Politisierung als eine alternative Legitimationsquelle europäischer Politik betrachtet werden kann.[61] Das Beispiel der skandinavischen EWR / EFTA-Staaten zeigt zudem, dass die geringe Politisierung der EWR-Organe eine Zentralisierung des politischen Prozesses verhindert, wie sie in manchen EU-Staaten insbesondere durch die Stärkung des Regierungschefs und des Aussenministers erfolgte.[62] Eine solche Zentralisierung fehlt auch in Liechtenstein, wo sich die Interessenvertretung über zahlreiche Amtsstellen erstreckt und die Zuordnung der Stabsstelle EWR an das Ressort Präsidium aufgrund des technischen Charakters der EWR-Arbeit keinen politischen Machtgewinn bewirkt.

Eine weitere Möglichkeit zu einem internationalen Vergleich der liechtensteinischen Europapolitik bietet die Effektivität der «externen Governance»,[63] welche sich durch das Ausmass der Selektion, der Umsetzung und der Anwendung von EU-Regeln durch Drittstaaten äussert. Bezüglich der Selektion hat die vor allem von der norwegischen Regierung – teilweise auch gegen den Widerstand der liechtensteinischen Regierung – praktizierte integrative Auslegung der EWR-Relevanz von EU-Rechtsakten eine hohe Effektivität der «externen Governance» zur Folge. So erachtet die norwegische Regierung den Entscheid über die EWR-Relevanz explizit als einen politischen Entscheid, der die Präferenzen der nationalen Wirtschaftsakteure zu berücksichtigen hat.[64] Die Konsequenz dieser integrativen Interpretation der EWR-Relevanz ist eine schleichende Ausdehnung der sektoriellen Reichweite des EWR-Abkommens, welche ferner die zunehmende Verflechtung der Politikbereiche innerhalb der EU widerspiegelt.

Neben der Selektion bestimmt sich die Effektivität der «externen Governance» mittels der Umsetzung und Anwendung von EU-Regeln durch die EWR / EFTA-Staaten. Das EWR-Abkommen verpflichtet die

---

61 Zürn, Michael und Matthias Ecker-Ehrhardt, «Die Politisierung internationaler Institutionen», Aus Politik und Zeitgeschichte, Heft 20–21, 2007, S. 24–30.

62 Goetz und Meyer-Sahling, «The Europeanisation of National Political Systems», op.cit., S. 5.

63 Lavenex und Schimmelfennig, «EU Rules beyond EU Borders», op.cit., S. 800.

64 Norwegen, Utenriksdepartementet (norwegisches Aussenministerium), Håndbok i EU / EØS-arbeid – 2009, Oslo, 2009.

EWR / EFTA-Staaten zur Einsetzung eines unabhängigen Überwachungsorgans sowie zur Einführung von Verfahren zur Gewährleistung der rechtmässigen Umsetzung und Anwendung von EU-Recht, ähnlich wie sie innerhalb der EU bestehen. Diese Aufgaben übertrugen die EWR / EFTA-Staaten der EFTA-Überwachungsbehörde (ESA) als Gegenstück zur Europäischen Kommission und dem EFTA-Gerichtshof als Gegenstück zum Gerichtshof der Europäischen Union. Ungeachtet der Verpflichtung zu vergleichbaren Verfahren impliziert die intergouvernementale Konzeption des EWR-Abkommens verschiedene strukturelle Differenzen zwischen den Überwachungsmechanismen von EU und EWR. Als Beispiele sind die Unabhängigkeit der nationalen Gerichte der EWR / EFTA-Staaten zu nennen, die sich unter anderem im Fehlen einer Vorlagepflicht an den EFTA-Gerichtshof äussert, oder die mangelnde supranationale Legitimation des ESA-Colleges und die geringe Anzahl an College-Mitgliedern. Diese strukturellen Unterschiede lassen eine Schwächung der Unabhängigkeit der EFTA-Überwachungsorgane und somit eine im Vergleich zur EU verringerte Überwachungsintensität erwarten. Allerdings finden diese Unterschiede in der dichten Institutionalisierung mit einem permanenten Dialog zwischen den EU- und EFTA-Organen, dem unterschiedlichen Verhandlungsgewicht sowie der Integrationsbereitschaft und Integrationsfähigkeit der EWR / EFTA-Staaten ein politisches Korrektiv.

Eine Studie von Frommelt kommt zum Schluss, dass zwischen der EU und Liechtenstein eine hohe Effektivität der «externen Governance» vorliegt, die ein reibungsloses Funktionieren des EWR-Abkommens im Sinne eines dynamischen und homogenen Wirtschaftsraumes ermöglicht.[65] Diese hohe Effektivität basiert jedoch auf einer Stärkung der (quasi-)supranationalen Komponente und damit der schrittweisen Neutralisierung der strukturellen Unterschiede zwischen EU und EWR. Insofern lässt sich der durch die fehlende «Decision-Making-Power» bedingte Autonomieverlust der EWR / EFTA-Staaten nur durch ein geringeres sektorielles Integrationsniveau rechtfertigen. Die bilateralen Integrationsschritte der EWR / EFTA-Staaten, wie beispielsweise die Schengen-Assoziierung oder Landwirtschafts- und Fischereiabkommen, zei-

65 Frommelt, Christian, «Effektivität der externen EU-Governance am Beispiel der EWR-Mitgliedschaft Liechtensteins», Arbeitspapiere Liechtenstein-Institut, 33, Bendern: Liechtenstein-Institut, 2011.

gen jedoch, dass auch in Bezug auf das sektorielle Integrationsniveau eine zunehmende Verflechtung mit der EU entsteht, die von den EWR / EFTA-Staaten mittelfristig eine Neubewertung der nationalen Europapolitik verlangt.

## 4. Beitrag der Forschung am Liechtenstein-Institut

Die ersten Studien am Liechtenstein-Institut über die integrationspolitischen Optionen des Fürstentums waren juristische Gutachten in den Jahren 1991–92. Es ging damals insbesondere um die Frage, ob und wie Liechtenstein am EWR teilnehmen kann, aber auch eine EG-Mitgliedschaft wurde untersucht.[66] Der Europa- und Völkerrechtler Thomas Bruha stellte 1990 die These auf, dass «auf lange Sicht gesehen die internationale Anerkennung eines Staates davon abhängen wird, ob er willens und fähig ist, im Zusammenwirken mit anderen Staaten und den an Bedeutung zunehmenden internationalen Organisationen die nur gemeinsam zu bewältigenden Probleme der Welt in den unterschiedlichsten Formen der Kooperation und der Integration wahrzunehmen».[67] Liechtenstein sollte Integrationswilligkeit demonstrieren und sich schrittweise den berechtigten Kooperationswünschen europäischer Staaten öffnen, als Ausgleich jedoch die seiner Kleinheit geschuldeten legitimen Sonderinteressen verteidigen können. Durch den späteren EWR-Beitritt hat sich das Fürstentum in der Tat der europäischen Rechtsangleichung, auch im Bereich des Finanzdienstleistungsmarktes, nicht verschlossen, im Gegenzug aber auch die notwendigen Sonderregelungen, insbesondere bezüglich der Freizügigkeit, durchsetzen können. Der Beitritt zur

66 Leibfried, Helmut, Die Stellung Liechtensteins innerhalb verschiedener europäischer Integrations-Szenarien, Gutachten, Bendern: Liechtenstein-Institut, 30. 8. 1991; Bruha, Thomas, Vereinbarkeit einer EWR-Mitgliedschaft Liechtensteins mit dem Zollanschlussvertrag, Gutachten, Bendern: Liechtenstein-Institut, Juni 1990; Bruha, Thomas, Rechtsfragen eines sogenannten Vierten Weges, Arbeitspapier, Bendern: Liechtenstein-Institut, 4. 11. 1992; Bruha, Thomas, Institutionellrechtliche Anforderungen einer EG-Mitgliedschaft Liechtensteins auf der Ebene der Gemeinschaftsorgane, Gutachten, Bendern: Liechtenstein-Institut, 13. 8. 1992.

67 Bruha, Thomas, «Liechtenstein im europäischen Integrationsprozess», in: Geiger, Peter und Arno Waschkuhn (Hrsg.), Liechtenstein: Kleinheit und Interdependenz, LPS 14, Vaduz: Verlag der LAG, 1990, S. 205.

EFTA, die Anpassung des Zollvertrages mit der Schweiz und die gleichberechtigte Mitgliedschaft im EWR eröffneten Liechtenstein einen Mittelweg zwischen politischer Isolierung und Erosion der Staatlichkeit einerseits und Aufgabe der auf rechtlichen Standortvorteilen ruhenden lukrativen Nischenwirtschaft andererseits. Die möglichen Szenarien im Falle einer Liberalisierung des Kapitalverkehrs und der Finanzdienstleistungen untersuchte Doris Frick in ihrer vom Liechtenstein-Institut geförderten Dissertation.[68]

Nach dem 1995 erfolgten EWR-Beitritt Liechtensteins führte Heiko Prange in den Jahren 1997–99 eine erste empirische Bestandesaufnahme durch.[69] Obwohl die Umsetzung des EWR-Acquis nicht abgeschlossen war und noch eine Reihe von Übergangsfristen bestanden, überwogen in der Einschätzung der Wirtschaftsakteure, wie bereits erwähnt, die Vorteile des EWR. Die liechtensteinische Wirtschaft sah sich für den verschärften Wettbewerb gut gerüstet. «Liechtensteins EWR-Mitgliedschaft hat zudem das Bewusstsein gestärkt, die Wirtschaft diversifizieren und notwendige Strukturreformen (...) durchführen zu müssen.»[70] Die Europäisierung brachte zudem Chancen für neue Geschäftsfelder, beispielsweise im Versicherungssektor, und Linderung für den chronisch ausgetrockneten liechtensteinischen Arbeitsmarkt. Wie die Erfahrungen der Schweiz in den 1990er Jahren zeigten, wäre «bei einem EWR-Nein Liechtensteins nicht einfach alles beim Alten geblieben».[71]

Neben diesen rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen Analysen wurde Liechtensteins Teilhabe am europäischen Integrationsprozess auch aus politikwissenschaftlicher Perspektive erforscht. Angesichts der anhaltenden politischen Veränderungen in Europa nach dem Ende des Kalten Krieges war die Integrationsfrage trotz Mitgliedschaft im EWR nach wie vor von grosser Bedeutung für das Fürstentum. Sieglinde Gstöhl untersuchte, wie sich ein Kleinstaat im Wechselspiel von Vertie-

68 Frick, Doris, Die Liberalisierung des Kapitalverkehrs und der Finanzdienstleistungen in der EG und im EWR: Szenarien für Liechtenstein, St. Gallen: Dissertation Nr. 1411 an der Hochschule St. Gallen, 1993.

69 Prange, Liechtenstein im Europäischen Wirtschaftsraum, op.cit.; sowie Prange, Heiko (Hrsg.), Zwischen Bern und Brüssel: Erfahrungen Liechtensteins im Europäischen Wirtschaftsraum, Chur / Zürich: Rüegger, 1999.

70 Prange, Liechtenstein im Europäischen Wirtschaftsraum, op.cit., S. 154.

71 Ibid.

fung und Erweiterung behaupten kann und welche Perspektiven eine Differenzierung des europäischen Integrationsprozesses im Sinne einer zunehmenden Flexibilisierung eröffnet.[72] Sie analysierte insbesondere die politischen Konsequenzen diverser Integrationsoptionen mit Blick auf ihr Ausmass an Selbst- und Mitbestimmung. Die EWR-Teilnahme Liechtensteins habe «sich hinsichtlich der künftigen Optionen seiner Integrationspolitik als gute Ausgangslage erwiesen und zusätzliche Möglichkeiten eröffnet».[73] Die liechtensteinische Integrationspolitik hängt stark von derjenigen der anderen EFTA-Staaten sowie vom politischen Willen der Europäischen Union ab. Dabei wird Mitbestimmung als Mittel zur Begrenzung von Fremdbestimmung umso wichtiger, je stärker die Verflechtung und (Inter)dependenz ist.

Zur zehnjährigen EWR-Mitgliedschaft führte das Liechtenstein-Institut 2005 ein wissenschaftliches Symposium durch.[74] Gstöhl führte dabei die Integrationsoptionen nach einem eventuellen Ende des EWR aus und kam zu dem Schluss, dass vor allem zwei Alternativen von Interesse seien: eine Assoziierung mit der EU («bilateralisierter EWR») oder ein EU-Beitrittsgesuch, denn ob eine wie auch immer geartete «EU-Mitgliedschaft ‹grössenverträglich› ist, kann letztlich nur in konkreten Verhandlungen herausgefunden werden».[75] Thomas Bruha und Katrin Alsen argumentierten, dass nicht nur jeder europäische Staat einen Antrag auf Mitgliedschaft in der Europäischen Union stellen kann, sondern dass für die EU auch die Pflicht besteht, jedem Anwärter bei Vorliegen der Beitrittsvoraussetzungen die Vollmitgliedschaft einzuräumen.[76] Diese Voraussetzungen umfassen sowohl die Beitrittsfähigkeit des Drittstaates

72 Gstöhl, Sieglinde, Flexible Integration für Kleinstaaten? Liechtenstein und die Europäische Union, LPS 33, Schaan: Verlag der LAG, 2001.

73 Ibid., S. 215.

74 Bruha, Thomas, Zoltán Tibor Pállinger und Rupert Quaderer (Hrsg.), Liechtenstein – 10 Jahre im EWR: Bilanz, Herausforderungen, Perspektiven, LPS 40, Schaan: Verlag der LAG, 2005.

75 Gstöhl, Sieglinde, «Liechtensteinische Integrationsoptionen ‹nach dem EWR›», in: Bruha, Thomas, Zoltán Tibor Pállinger und Rupert Quaderer (Hrsg.), Liechtenstein – 10 Jahre im EWR: Bilanz, Herausforderungen, Perspektiven, LPS 40, Schaan: Verlag der LAG, 2005, S. 215.

76 Bruha, Thomas und Katrin Alsen, «EWR, EU-Mitgliedschaft und neue Nachbarschaftspolitik der Europäischen Union», in: Bruha, Thomas, Zoltán Tibor Pállinger und Rupert Quaderer (Hrsg.), Liechtenstein – 10 Jahre im EWR: Bilanz, Herausforderungen, Perspektiven, LPS 40, Schaan: Verlag der LAG, 2005, S. 171–179.

als auch die Erweiterungsfähigkeit der EU. Sollte ein Beitritt nicht in Frage kommen, verlangt der «Grundsatz bestmöglicher Partizipation» eine Lösung, «welche der Vollmitgliedschaft so nahe wie möglich kommt».[77] Ein EU-Beitrittsgesuch Liechtensteins dürfte daher nicht per se einfach abgewiesen werden. «Obwohl im Einzelnen natürlich alles Verhandlungssache ist, wäre die EU aufgrund ihres europäischen Integrationsauftrags und des aus ihm fliessenden Grundsatzes 'bestmöglicher Integration' gehalten, institutionelle Arrangements zu finden, welche Klein(st)staatlichkeit und EU-Mitgliedschaft kompatibel machen.»[78] Schon das EWR-Abkommen hält in der Präambel fest, dass es in keiner Weise die Möglichkeit eines EU-Beitritts eines jeden EFTA-Staates, also auch nicht Liechtensteins, berühre.

Emilia Breuss hat in ihrer vom Liechtenstein-Institut geförderten rechtswissenschaftlichen Dissertation von 2010 untersucht, wie auch die kleinsten Staaten in Europa (Monaco, San Marino, Andorra und Liechtenstein) in den stetig fortschreitenden Prozess der europäischen Integration eingebunden werden können.[79] Auch sie kommt in Bezug auf die Möglichkeit eines EU-Beitritts dieser Kleinstaaten zum Schluss, «dass die besondere Grössenordnung eines Staates per se kein rechtlicher Exkludierungsgrund ist bzw. der Mitgliedschaftsantrag eines Kleinstaates nicht allein aufgrund seiner Kleinheit abgewiesen werden darf».[80] Allerdings könnte der EU-Beitritt eines Kleinstaates an der mangelnden Integrationsfähigkeit der EU scheitern. In diesem Falle müsste einem beitrittswilligen europäischen Kleinstaat jedoch die bestmögliche Partizipation unterhalb der Schwelle der Vollmitgliedschaft ermöglicht werden. «Auch wenn naturgemäss mit Herausforderungen politischer Natur verbunden, ist aus rechtlicher Sicht nicht nur die Vertretung von sehr kleinen Staaten in den Unionsorganen bei gleichzeitiger Wahrung der demokratischen Legitimität der EU lösbar, sondern stehen auch im Hin-

77 Ibid., S. 176.
78 Ibid., S. 182.
79 Breuss, Emilia, Die Zukunft des Kleinstaates in der europäischen Integration: Eine Untersuchung unter besonderer Berücksichtigung des Fürstentums Liechtenstein, Hamburg: Dissertation an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Hamburg, 2010.
80 Ibid., S. 130.

blick auf etwaige Probleme bei der Umsetzung des Besitzstandes durchaus flexible Lösungsmöglichkeiten zur Verfügung.»[81]

Christian Frommelt führt derzeit die Forschung zu Liechtenstein und Europa am Liechtenstein-Institut fort. 2010 und 2011 sind bereits mehrere Arbeitspapiere zu Fragen der Europäisierung Liechtensteins erschienen, welche die enge Verflechtung Liechtensteins mit der EU unterstreichen.[82] Dieser Befund bildet die Basis für die Analyse der liechtensteinischen Integrationsoptionen im Rahmen einer vom Liechtenstein-Institut geförderten Dissertation. Unter dem Aspekt der differenzierten Integration werden verschiedene Integrationsoptionen für den Fall einer EWR-Auflösung diskutiert, die sowohl innerstaatliche Faktoren wie die liechtensteinische Verwaltungskapazität und Integrationsbereitschaft als auch institutionelle Faktoren wie den politikfeldspezifischen Governance-Mix der EU berücksichtigen.

Das Liechtenstein-Institut hat somit seit seiner Gründung durch interdisziplinäre wissenschaftliche Untersuchungen sowie Politikberatung die aussenpolitischen Schritte des Landes und den daraus resultierenden innenpolitischen Anpassungsprozess begleitet. Auch in Zukunft wird die europäische Integration neue Herausforderungen bereithalten, welche der kritischen Aufarbeitung bedürfen.

## 5. Zukunftsperspektiven

Liechtenstein hat sich seit den 1990er Jahren aussen- und innenpolitisch insgesamt erfolgreich der Herausforderung der Europäisierung gestellt. Das Fürstentum ging in relativ kurzer Zeit den Weg von der vollständigen Anlehnung an die Schweiz zu einer selbständigen Europapolitik, begleitet von einer Europäisierung innerstaatlicher Strukturen und Prozesse. Auch die Forschung am Liechtenstein-Institut hat einen Beitrag zur Bewältigung dieser Aufgabe geleistet und wird dies auch weiterhin tun.

---

81 Ibid., S. 210.

82 Frommelt, «Das Policy-Making der EU aus Sicht der EWR / EFTA-Staaten»; Frommelt, «Effektivität der externen EU-Governance am Beispiel der EWR-Mitgliedschaft Liechtensteins»; Frommelt, «Die Europäisierung der liechtensteinischen Rechtsordnung»; Frommelt, «Die Europäisierung der Landtagsarbeit».

«Aus heutiger Sicht will die Regierung längerfristig weder die Option einer Weiterführung der EWR-Lösung noch verschiedene Beitrittsvarianten sowie andere neu gestaltete Vertragsbeziehungen zur EU ausschliessen.»[83] Allerdings definiert die Regierung die Szenarien nicht weiter, denn sie will «im Hinblick auf eine verlässliche und konsequente Aussenpolitik vermeiden, verschiedene aussenpolitische Optionen unter hypothetischen Annahmen öffentlich vorzustellen».[84] Immerhin soll «auch eine EU-Mitgliedschaft nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden».[85] Deutlicher wird hingegen die Aussenministerin in einem Zeitungsinterview, in welchem sie einen EU-Beitritt Liechtensteins als «nicht grössenverträglich» klassifiziert, da es «nicht tragbar» wäre, dass die Hälfte der liechtensteinischen Landesverwaltung für die EU arbeiten würde.[86]

Die Aussenbeziehungen der EU sind durch eine hohe Anzahl an bi- und multilateralen Kooperations- und Assoziationsformen gekennzeichnet. Entsprechend vielfältig sind die Integrationsoptionen, die Liechtenstein als Modell dienen könnten, deren konkreten Ausprägungen jedoch Verhandlungssache wären. Eine Möglichkeit Liechtensteins wäre der Abschluss von Zoll- und / oder Kooperationsabkommen, wie sie zwischen der EU und San Marino sowie zwischen der EU und Andorra bestehen. Aus liechtensteinischer Sicht würde dies jedoch sowohl bezüglich der materiellen Substanz als auch der institutionellen Teilhabe einen integrationspolitischen Rückschritt bedeuten.[87] So würden beispielsweise im Vergleich zum EWR die Mitwirkung am Policy-Making der EU und die Rechtsicherheit deutlich geschwächt, während die zu erwartende geringere Regulierungsdichte eine extensivere Nischenpolitik ermöglichen würde. Allerdings wäre eine «Steueroasen»-Politik angesichts der gerade in diesem Bereich zunehmenden Nivellierung des nationalstaatlichen Aktionsraums wenig realistisch und kaum wünschenswert. Im Dezember 2010 kündigte der Rat der EU an, mit Bezug auf Andorra, Monaco und San Marino die Möglichkeit «einer etwaigen schrittweisen Integration dieser Staaten in den Binnenmarkt» zu unter-

83 Liechtenstein, Ziele und Prioritäten der liechtensteinischen Aussenpolitik, S. 118.
84 Ibid., S. 120.
85 Ibid., S. 119.
86 Frick, Interview, Neue Zürcher Zeitung, op.cit.
87 Gstöhl, Flexible Integration für Kleinstaaten?, op.cit., S. 97–107.

suchen und dabei ihren «grössenbedingten Besonderheiten» Rechnung zu tragen.[88]

Eine ähnliche Situation ergibt sich im Falle einer indirekten Teilnahme Liechtensteins an den mehr oder weniger statischen bilateralen Abkommen der Schweiz mit der EU. Anstelle einer «Mediatisierung» durch den Zollanschluss an die EU würde die «Mediatisierung» durch die Schweiz treten, wobei sich die Schweiz selbst durch die bilateralen Abkommen und den autonomen Nachvollzug dem EU-Recht zunehmend angleicht. Seit einigen Jahren wird die Idee eines Rahmenabkommens diskutiert, um die aufwendige Verwaltung der 120 bilateralen Verträge zu vereinfachen. Die Schweiz erhofft sich von einem Rahmenabkommen mit horizontalen institutionellen Regelungen mehr Mitwirkungsrechte und eine Teilnahme am «Decision-Shaping» und lehnt jeglichen Automatismus bei der Übernahme von Acquis ab.[89] Demgegenüber fordert die EU, «dass eine einheitliche und gleichzeitige Anwendung und Auslegung des sich ständig weiter entwickelnden gemeinschaftlichen Besitzstandes (...) ebenso sichergestellt sein muss wie Mechanismen zur Überwachung und Durchsetzung und ein Streitschlichtungsmechanismus».[90] Im August 2010 wurde von der Schweiz und der Europäischen Kommission eine informelle Arbeitsgruppe eingesetzt, um diese Fragen zu prüfen.[91] Sollte dieses schwierige Unterfangen von Erfolg gekrönt sein, würde sich die Schweiz in Richtung einer dynamischen bilateralen Assoziation mit der EU bewegen.

Angesichts der mangelnden Attraktivität der Integrationsoptionen unterhalb der Binnenmarktassoziierung des EWR bekräftigt die liechtensteinische Regierung in ihrer Zukunftsstrategie «Agenda 2020» das Ziel, im Hinblick auf die Beziehungen zur Europäischen Union «mindestens das bisher erreichte Integrationsniveau beizubehalten».[92] Vor

88 Rat der Europäischen Union, «Schlussfolgerungen des Rates zu den Beziehungen zwischen der EU und den EFTA-Ländern», Brüssel, 14. 12. 2010, S. 3.

89 Schweiz, Schweizer Bundesrat, Bericht des Bundesrates über die Evaluation der schweizerischen Europapolitik (10.086), Bern, 17. 9. 2010, S. 60–65, 69–73.

90 Rat der Europäischen Union, «Schlussfolgerungen des Rates zu den Beziehungen zwischen der EU und den EFTA-Ländern», op.cit., S. 11.

91 Schweiz, Bericht des Bundesrates über die Evaluation der schweizerischen Europapolitik, op.cit., S. 105.

92 Liechtenstein, Regierung des Fürstentums Liechtenstein, Agenda 2020 für das Fürstentum Liechtenstein, Vaduz, 5. 10. 2010, S. 12.

dem Hintergrund der hohen Akzeptanz des EWR in der Gesellschaft und Wirtschaft setzt sie zudem auf Kontinuität: «Unabhängig von zukünftigen Alternativen für die Gestaltung der europäischen Integration sollen die Beziehungen zur EU aufgrund der bestehenden und der ausgehandelten Verträge weitergeführt werden.»[93] Der Erfolg dieser Integrationsstrategie wird jedoch wesentlich durch den politischen Willen der EU sowie die Integrationsambitionen der EWR / EFTA-Staaten Norwegen und Island bestimmt. Island hat im Juli 2010 EU-Beitrittsverhandlungen aufgenommen. Obwohl gemäss Umfragen die isländische Bevölkerung einem EU-Beitritt derzeit nicht zustimmen würde,[94] zeigt dies, dass der EWR immer noch als ein «Warteraum» für die EU-Mitgliedschaft dient. Dies gilt auch für Norwegen, wo sich Befürworter und Gegner eines EU-Beitritts seit Jahren jeweils die Regierungsverantwortung teilen und deshalb die integrationspolitische Kontinuität bevorzugen.[95] Die politische Plattform der gegenwärtigen norwegischen Regierungskoalition schliesst die Aufnahme von EU-Beitrittsverhandlungen explizit aus.[96] Die EU beabsichtigt 2011 den EWR dahingehend zu prüfen, «ob ein umfassender Ansatz, der alle Bereiche der Zusammenarbeit erfasst und horizontale Kohärenz sicherstellt, sinnvoller wäre».[97]

Die Fortsetzung eines institutionell angepassten EWR nach einem eventuellen EU-Beitritt Islands wird sowohl von Norwegen als auch Liechtenstein favorisiert.[98] Im Unterschied zu einem isländischen EU-

---

93 Liechtenstein, Ziele und Prioritäten der liechtensteinischen Aussenpolitik, op.cit., S. 23.

94 European Commission, Standard Eurobarometer 73: Public Opinion in the European Union, First Results, Brüssel, 2010, http://ec.europa.eu/public_opinion/archives/eb/eb73/eb73_first_en.pdf (Zugriff 10. 12. 2010), S. 14.

95 Fossum, John Erik, «Norway's European Conundrum», ARENA Working Paper, 4, Oslo, ARENA Centre for European Studies, Universität Oslo, 2009, http://www.sv.uio.no/arena/english/research/publications/arena-publications/workingpapers/working-papers2009/papers/WP04_09.pdf (Zugriff 26. 11. 2010), S. 5–10.

96 Norwegen, Erklärung der Regierungskoalition, «Politisk plattform for flertallsregjeringen utgått av Arbeiderpartiet, Sosialistisk Venstreparti og Senterpartiet», Soria Moria, 7. 10. 2009, http://www.regjeringen.no/upload/SMK/Vedlegg/2009/Ny_politisk_plattform_2009–2013.pdf (Zugriff 8. 12. 2010), S. 6.

97 Rat der Europäischen Union, «Schlussfolgerungen des Rates zu den Beziehungen zwischen der EU und den EFTA-Ländern», op.cit., S. 8.

98 Frick, Interview, Neue Zürcher Zeitung, op.cit.

Beitritt würde ein EU-Beitritt Norwegens mit grösster Wahrscheinlichkeit die Auflösung des EWR nach sich ziehen, würden nicht gleichzeitig neue Staaten, etwa die Schweiz, beitreten. Dennoch bestünde auch in diesem Fall für Liechtenstein die Möglichkeit, durch eine bilaterale Assoziation mit der EU die integrationspolitische Kontinuität zumindest in der Substanz zu wahren. Institutionell wäre wohl anstelle des eigenständigen EFTA-Überwachungsmechanismus eine Ausdehnung der Zuständigkeit von Europäischer Kommission und Gerichtshof der Europäischen Union auf Liechtenstein zu erwarten. Liechtenstein könnte bei der Beurteilung, ob ein EU-Rechtsakt dem Geltungsbereich des Abkommens unterliegt, nicht länger auf die Unterstützung des EFTA-Sekretariats und seiner verschiedenen Ausschüsse zurückgreifen. Als mögliche Konsequenzen sind ein erhöhter Ressourceneinsatz oder eine schleichende Ausdehnung des sektoriellen Integrationsniveaus zu nennen. Dies könnte bis zu einer faktischen EU-Mitgliedschaft Liechtensteins im «Beobachterstatus» führen. Liechtenstein müsste dabei die fehlende Mitsprache durch Sonderregelungen sowie einen erhöhten Spielraum bei der Richtlinienumsetzung zu kompensieren suchen.

Ein EU-Beitritt Liechtensteins sollte, allein schon aus verhandlungstaktischen Gründen, nicht a priori ausgeschlossen werden. Auch die Schweiz hat ihr sistiertes Beitrittsgesuch von 1992 nie zurückgezogen und betrachtet den Beitritt zur EU nach wie vor «als längerfristige Option».[99] Bezüglich der Grössenverträglichkeit verdeutlicht die EWR-Mitgliedschaft die hohe Effizienz der liechtensteinischen Verwaltung, die mit einem Anteil von lediglich 4.7 % der Gesamtbeschäftigung in Liechtenstein[100] bereits ca. 60 Prozent des EU-Acquis erfolgreich administriert (und ein Grossteil des restlichen Acquis dürfte in den Bereich der vom EWR ausgeklammerten Gemeinsamen Agrarpolitik fallen).[101] Dass der EWR eine grössenverträgliche Integrationslösung darstellt, bestätigen Liechtensteins «führende Position in den Umsetzungsranglisten

99 Schweiz, Schweizer Bundesrat, Europabericht 2006 (06.064), Bern, 28. 6. 2006, S. 6982.

100 Frommelt, «Europäisierung der Rechtsordnung», op.cit., S. 33.

101 Die Angabe stützt sich auf Schätzungen zu Norwegen und Island, welche gemäss dem ehemaligen EU-Kommissar Olli Rehn durch die EWR- und Schengen-Mitgliedschaft ca. zwei Drittel des EU-Acquis abdecken. Rehn, Olli, «Prospects for Enlargement in the South-Eastern and North-Western Corner of Europe», Diplomatic Seminar on Enlargement, Oslo, 10. 12. 2008, SPEECH/08/693.

und die dafür eingesetzten, relativ geringen Ressourcen».[102] Dabei bedient sich Liechtenstein verschiedener Instrumente mit dem Ziel, ressourcenintensive Leistungen und Verpflichtungen auszulagern, wie etwa das Abkommen betreffend die automatische Anerkennung von in Österreich zugelassenen bzw. registrierten Human- und Tierarzneimitteln in Liechtenstein.[103] Im Falle eines EU-Beitritts Liechtensteins und der Schweiz wäre eine solche regionale Kooperation auch im Agrarbereich denkbar, dessen Verwaltung äusserst ressourcenintensiv ist, ohne für Liechtenstein von besonderer politischer Bedeutung zu sein. Auch die Währungs- und Zollpolitik sind stark durch einen automatischen Politiktransfer seitens der Schweiz bestimmt, weshalb durch eine EU-Vergemeinschaftung an sich kein weiterer Souveränitätsverlust entstehen würde. Analog zur Schweiz ist jedoch davon auszugehen, dass aus ökonomischer Sicht kurz- und mittelfristig die negativen Effekte (Verlust des Zinsbonus, Nettobeitrag, erhöhte Mehrwertsteuer) gegenüber den positiven Effekten überwiegen, letztere aber längerfristig zum Tragen kommen würden.[104]

Die europapolitischen Präferenzen Liechtensteins im Hinblick auf künftige Integrationsschritte bedürfen einer eingehenden Analyse und Diskussion. Im Vergleich zu den anderen EFTA-Staaten tut sich die liechtensteinische Regierung jedoch schwer, durch das Aufzeigen von Integrationsoptionen eine Auslegeordnung für die öffentliche Debatte zu schaffen. Liechtenstein wird sich früher oder später wieder einer wichtigen integrationspolitischen Entscheidung stellen müssen. Der Meinungsbildungsprozess in Bezug auf die eigenen Präferenzen sollte deshalb möglichst früh einsetzen, nicht zuletzt da mit einer Volksabstimmung gerechnet werden muss.

---

102 Liechtenstein, Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend 15 Jahre Mitgliedschaft des Fürstentums Liechtenstein im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR), op.cit., S. 74.

103 Liechtenstein, Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein zum Abkommen zwischen der österreichischen Bundesregierung und der Regierung des Fürstentums Liechtenstein betreffend die automatische Anerkennung von in Österreich zugelassenen bzw. registrierten Human- und Tierarzneimitteln in Liechtenstein, Nr. 54, Vaduz, 18. 5. 2010.

104 Schweiz, Europabericht 2006, op.cit., S. 6951.

# Der liechtensteinische Staatshaushalt Entwicklungen von 1993 bis 2010

*Franz J. Heeb*

## 1. Inhalt der Untersuchung

Im Forschungsprojekt über den Staatshaushalt des Fürstentums Liechtenstein, dessen Ergebnisse im Band 24 der Liechtensteinischen Politischen Schriften (LPS 24) veröffentlicht wurden, habe ich das staatliche Ausgabeverhalten in den rechtlichen, finanziellen und organisatorischen Zusammenhängen der Jahre von 1979 bis 1993 untersucht. Zur Festschrift des Liechtenstein-Instituts bietet es sich im Rahmen dieses Beitrags an, die jüngsten Entwicklungen des Staatshaushalts in den letzten vier Legislaturperioden unter den Regierungen Mario Frick (VU) von 1993 bis 2001 und Otmar Hasler (FBP) von 2001 bis 2009 zu untersuchen sowie auf die aktuelle Situation des Jahres 2010 unter der Regierung Klaus Tschütscher (VU) einzugehen.

In der folgenden Beschreibung des Staatshaushalts stehen die finanzwirksamen Einnahmen und Ausgaben sowie das Finanzvermögen des Staates im Fokus der Betrachtung. Zur Unterscheidung und Abgrenzung gegenüber der Landesrechnung als Erfolgsrechnung sind darin die Abschreibungen auf das Verwaltungsvermögen oder die buchhalterischen Rückstellungen nicht berücksichtigt. Damit soll dem Leser ein verständliches, in den Zahlenreihen nachvollziehbares und den Gegebenheiten des Staats- und Finanzhaushalts entsprechendes Bild vermittelt werden. Der Stabsstelle Finanzen danke ich für die Aufarbeitung und Bereitstellung der im Folgenden verwendeten Zahlentabellen.

Unter der Regierung von Hans Brunhart (VU) sind die Staatseinnahmen von 1979 bis 1993 von 195,6 auf 449,8 Mio. CHF angestiegen, was einem jährlichen Wachstum von 6,1 Prozent entspricht. Die laufenden Ausgaben sind in diesem Zeitraum von 129,5 auf 366,7 Mio. CHF um jährlich 7,8 Prozent und die investiven Ausgaben von 66,6 auf 73,1 Mio. CHF um jährlich 0,7 Prozent gewachsen. Damit sind die Aus-

gaben den Einnahmen entsprechend angestiegen. Wenn die Ausgaben zeitweise über die Einnahmen hinausgingen, sind diese in den folgenden Jahren wiederum zurückgebunden worden. Die Landesrechnung des Jahres 1993, als Ausgangspunkt für die folgende Zeitreihenanalyse der vier Legislaturperioden, schliesst mit Mehrausgaben von 1,9 Mio. CHF, einem Finanzierungsüberschuss von 10,0 Mio. CHF und einem Nettofinanzvermögen von 86 Mio. CHF ab.

## 2. Die Gesamtrechnung und Staatseinnahmen

Die finanzwirksame Gesamtrechnung des Landes hat sich in den Regierungs- und Legislaturperioden von 1993 bis 2009 wie folgt weiterentwickelt (Mio. CHF):

| **Rechnungsjahr** | **1993**[1)] | **1997**[1)] | **2001**[2)] | **2005** | **2009** |
|---|---|---|---|---|---|
| + Gesamteinnahmen | 437,9 | 598,4 | 810,1 | 793,4 | 890,2 |
| Einnahmen laufende Rechnung | 431,7 | 588,7 | 795,3 | 777,6 | 871,9 |
| Einnahmen Investitionsrechnung | 6,2 | 9,7 | 14,8 | 15,8 | 18,3 |
| – Gesamtausgaben | 439,8 | 551,4 | 745,3 | 808,2 | 951,6 |
| Ausgaben laufende Rechnung | 366,7 | 466,5 | 632,7 | 706,7 | 864,0 |
| Ausgaben Investitionsrechnung | 73,1 | 84,9 | 112,6 | 101,5 | 87,7 |
| = Mehreinnahmen / -ausgaben | – 1,9 | 47,0 | 64,8 | – 14,8 | – 61,4 |
| + Finanzergebnis netto | 11,9 | 3,5 | – 45,6 | 53,9 | 124,3 |
| = Finanzierungsüberschuss | 10,0 | 50,5 | 19,2 | 39,0 | 63,0 |

[1)] ohne Fondsentnahmen / -einlagen, [2)] ab 2001 ohne PTT-Rechnung

Nach der kurzen Regierungszeit von Markus Büchel und der Übernahme der Regierung durch Mario Frick im Jahre 1993 war die neue Koalitionsregierung vor das Problem eines remanent steigenden Ausgabenwachstums bei einem sich abzeichnenden Rückgang des Einnahmenwachstums gestellt. Waren vorerst noch einschneidende Einsparungen und allenfalls auch Steuererhöhungen zur Schliessung der Kostenschere vorgesehen, änderte sich im Jahre 1996 mit der Einführung der Mehrwertsteuer auch die Haushaltspolitik.

Die Einführung der Mehrwertsteuer war aufgrund der zollvertraglichen Verpflichtungen Liechtensteins zur Anwendung derselben Steuern im Waren- und Dienstleistungsverkehr erforderlich. Durch die

Umstellung von der Warenumsatzsteuer auf die Mehrwertsteuer sind die Einnahmen aus diesen Steuern in den Jahren von 1994 bis 1996 von 38,8 Mio. CHF auf 107,2 Mio. CHF angestiegen. Mit der gleichzeitigen Zunahme der Einnahmen aus anderen Steuern, insbesondere der Kapital- und Ertragssteuer, standen dem Staat plötzlich bedeutend mehr Finanzmittel zur Verfügung. Die Gesamteinnahmen der laufenden Rechnung sind in der Zeit von 1993 bis 2001 um 85,0 Prozent angestiegen, was einem jährlichen Wachstum von 8,0 Prozent entspricht.

Nach der Privatisierung des Fernmeldebereichs im Jahre 1999 und des Postbereichs im Jahre 2000 wurden die Einnahmen der PTT-Betriebe, die im Jahre 1998 noch 60,8 Mio. CHF betrugen, aus der Landesrechnung herausgelöst. Die im Vergleich zu berücksichtigenden PTT-Einnahmen führen rechnerisch zu Gesamteinnahmen von 870,8 Mio. CHF, was einer jährlichen Wachstumsrate von 9,0 Prozent entspricht.

Während der Regierungszeit von Otmar Hasler ist in der Entwicklung der Staatseinnahmen und -ausgaben eine grundlegende Veränderung feststellbar. Die Gesamteinnahmen der laufenden Rechnung haben sich in den Jahren 2001 bis 2005 um 2,1 Prozent reduziert und sind in den Jahren 2005 bis 2009 geringfügig um 12,2 Prozent angestiegen. Für die gesamte Regierungszeit betrachtet entspricht dies einer jährlichen Wachstumsrate von 1,2 Prozent. Die Finanzerträge trugen dazu bei, die finanzwirksame Gesamtrechnung aufzubessern, führten aber aufgrund von starken Kursverlusten in den Jahren 2002 und 2008 zu erheblichen Finanzierungsfehlbeträgen in der Gesamtrechnung.

## 3. Die Bildung von Finanzreserven

Durch die inzwischen gebildeten Finanzreserven bekam das Finanzergebnis, in dem die jährlichen Renditen sowie die Kursgewinne und -verluste der Finanzanlagen nach dem Niederstwertprinzip berücksichtigt sind, für den Gesamthaushalt zunehmend an Bedeutung. So gilt für das negative Finanzergebnis des Jahres 2001 zu berücksichtigen, dass diese Erträge im Vorjahr noch mit 42,9 Mio. CHF sehr positiv ausfielen. Das Ergebnis der Gesamtrechnung wurde damit immer mehr von der Börsenentwicklung sowie der Bewirtschaftung und der Bewertung des Finanzvermögens abhängig. Zum positiven Bild der Landesrechnung beigetragen haben auch die Verkäufe von Aktien der Landesbank, die in den

Jahren 1998 bis 2000 mit Mehreinnahmen von 715 Mio. CHF und im Jahre 2006 mit Mehreinnahmen von 366 Mio. CHF zu Buche schlugen.

Das Finanzvermögen ist im Zeitraum von 1993 bis 2009 wie folgt angewachsen (Mio. CHF):

| **Rechnungsjahr** | **1993** | **1997** | **2001** | **2005** | **2009** |
|---|---|---|---|---|---|
| Finanzvermögen aus Überschüssen | 355 | 559 | 828 | 770 | 785 |
| + aus Verkauf LLB-Aktien | | | 715 | 715 | 1 081 |
| = Total Finanzvermögen | 355 | 559 | 1 543 | 1 485 | 1 866 |
| – Fremde Mittel | – 269 | – 336 | – 321 | – 283 | – 319 |
| = Nettofinanzvermögen | 86 | 223 | 1 222 | 1 202 | 1 546 |

Mit der Äufnung des staatlichen Finanzvermögens war auch eine Neuregelung der Anlage und Verwaltung von Fondsanlagen erforderlich. Im Jahre 1995 wurde eine Neufassung der Anlagerichtlinien beschlossen, auf deren Grundlage der Regierung die Anlage der Reservefonds übertragen und ein begleitendes Investment-Controlling nach dem Laissez-Faire-Prinzip eingerichtet wurde. Unter der Regierung Hasler wurde die Anlagepolitik neu definiert, indem von diesem Prinzip mit Bandbreiten zu einem stärker staatlich gelenkten Anlageprozess übergegangen wurde. Unter Aufsicht eines Lenkungs- und Anlageausschusses wurden die vorgegebenen Vermögens- und Verwaltungsmandate ausgeschrieben und den Bestbietern vergeben.

Auch die Kontrolle und das Reporting wurden dementsprechend ausgebaut und die Finanzkommission stärker in die Anlagestrategie mit einbezogen. Im Jahre 2003 konnten die neue Anlagepolitik vollständig umgesetzt sowie im Finanzhaushaltsgesetz die Grundsätze und die Zuständigkeiten bezüglich der Poolanlagen verankert werden. Der Regierung ist damit bei der Anlage und Verwaltung des erheblichen Finanzvermögens eine grosse Verantwortung übertragen worden und sie kann im Rahmen der von der Finanzkommission zu genehmigenden Strategie der Anlagepolitik auch entscheidenden Einfluss auf das Finanzergebnis ausüben.

Mit in die Betrachtung einzubeziehen ist auch die Bildung von Finanzreserven bei den Gemeinden. Durch den ebenfalls ansteigenden Anteil der Gemeinden an den Kapital- und Ertragssteuern sowie die Revision des Finanzausgleichs hat sich deren Finanzlage kontinuierlich ver-

bessert. Die Finanzreserven der Gemeinden haben sich im Zeitraum von 2002 bis 2009 von 366 auf 713 Mio. CHF verdoppelt. Mit einer staatlichen und kommunalen inzwischen auf insgesamt 2259 Mio. CHF angewachsenen Finanzreserve erscheint Liechtenstein im Vergleich zu anderen Staaten in einer ausserordentlich positiven Lage. Eine allfällige Anpassung des Finanzausgleichs stellt damit auch keine eigentliche Einsparung dar, sondern verschiebt die Finanzmittel nur von der einen in die andere Tasche.

## 4. Die Entwicklung der Staatsausgaben

Während der Koalitions- und Alleinregierung von Mario Frick sind die laufenden Ausgaben in der jeweiligen Legislaturperiode um 27,2 bzw. 35,6 Prozent angestiegen. Für die gesamte Regierungszeit betrachtet, entspricht dies einer jährlichen Wachstumsrate von 7,1 Prozent. Während der Allein- und Koalitionsregierung von Otmar Hasler sind die laufenden Ausgaben in der jeweiligen Legislaturperiode um 11,7 bzw. 22,3 Prozent angestiegen, was, für die gesamte Regierungszeit betrachtet, einer jährlichen Wachstumsrate von 4,0 Prozent entspricht.

Im Jahre 1993 wurde der Kontenplan für die Landesrechnung revidiert und nach staatlichen Aufgabenbereichen neu gegliedert. Die obigen Zeitreihen verschaffen einen Überblick zur Ausgabenentwicklung, verlangen jedoch eine detaillierte Analyse der Landesrechnungen mit Einbezug der Erläuterungen in den jährlichen Rechenschaftsberichten. Da eine auf einzelne gesetzliche Aufgaben bezogene Leistungsverrechnung (Kostenträgerrechnung) fehlt, ist schwer nachvollziehbar, wie weit sich bestimmte Gesetzesrevisionen und Verwaltungsmassnahmen in der laufenden Rechnung auswirkten.

Die laufenden Ausgaben haben sich nach Aufgabenbereichen gegliedert von 1993 bis 2009 wie folgt entwickelt (Mio. CHF):

| **Rechnungsjahr** | **1993** | **1997** | **2001** | **2005** | **2009** |
|---|---|---|---|---|---|
| + Allgemeine Verwaltung | 35,1 | 47,8 | 76,6 | 81,1 | 116,3 |
| + Öffentliche Sicherheit | 21,2 | 25,4 | 41,4 | 49,2 | 67,6 |
| + Bildung | 73,3 | 88,7 | 105,6 | 133,7 | 160,4 |
| + Kultur, Freizeit | 13,9 | 14,9 | 23,2 | 25,5 | 31,1 |
| + Gesundheit | 9,7 | 11,7 | 14,7 | 20,7 | 26,6 |
| + Soziale Wohlfahrt | 66,9 | 86,1 | 146,3 | 183,1 | 218,6 |
| + Verkehr | 66,5 | 69,1 | 35,8 | 31,4 | 33,0 |
| + Umwelt, Raumordnung | 2,4 | 3,3 | 4,8 | 6,1 | 9,6 |
| + Volkswirtschaft | 12,4 | 19,2 | 22,5 | 31,2 | 35,8 |
| + Finanzen, Steuern | 65,4 | 100,3 | 161,9 | 144,7 | 165,1 |
| **= Total Ausgaben** | **366,7** | **466,5** | **632,7** | **706,7** | **864,0** |

Die überdurchschnittliche Zunahme der Staatsausgaben in der Regierungszeit von Mario Frick ist nicht allein auf die steuerlichen Mehreinnahmen, sondern auf die mit dem Beitritt zum EWRA verbundenen Zusatzaufgaben und erforderlichen Gesetzesrevisionen zurückzuführen. So waren die EWR-Stabsstelle, die Botschaft in Brüssel sowie, zur Gewährleistung der doppelten Verkehrsfähigkeit im Schweizer Zollgebiet und im EWR, das Amt für Zollwesen einzurichten. Auch andere Ämter hatten zunehmend Aufgaben und Aufträge der EU-Kommission zu erfüllen. Zusatzausgaben entstanden auch durch die Bewältigung der ersten Finanzplatzkrise (FATF-Liste), insbesondere durch den daraus resultierenden Mehraufwand bei der Wirtschaftspolizei, der Staatsanwaltschaft und bei den Gerichten.

Die neue Regierung von Otmar Hasler war im Jahre 2001 zudem vor die Herausforderung gestellt, dem deutlich werdenden internationalen Druck auf den Finanzplatz Liechtenstein zu begegnen. So waren zur Erfüllung internationaler Anforderungen die Banken- und Versicherungsaufsicht auszubauen und die Finanzmarktaufsicht einzurichten sowie zur Bekämpfung der Geldwäsche und des internationalen Terrorismus die Stabsstellen Sorgfaltspflichten und Financial Intelligence Unit einzurichten. Steigende Ausgaben sind auch im Bereich der internationalen humanitären Zusammenarbeit feststellbar. Entsprechend der Zielvorgabe der UNO wurden die Beiträge für die Entwicklungszusam-

menarbeit mit 0,7 % des BIP festgelegt, was Mehrausgaben von rund 15 Mio. CHF zur Folge hatte.

Mit zu den Kostensteigerungen trugen die AHV-Revision (Splitting Ehepartner) und die Novellierung des Krankenversicherungsgesetzes (KVG) bei. In einer Volksabstimmung im Jahre 2004 ist der Versuch gescheitert, die staatlichen Beiträge an die Obligatorische Unfallversicherung (NBU) zu kürzen. Die Ziele und gesetzlichen Reformversuche zur Kostenkontrolle (Tarmed) und zur Stabilisierung der Beiträge an die Krankenkassen und für die Gesundheitseinrichtungen konnten nur teilweise verwirklicht werden. Im Jahre 2009 haben sich neben den exogen induzierten Aufwandsteigerungen auch die Subventionen aufgrund des neu geschaffenen Energieeffizienzgesetzes auf der Ausgabenseite ausgewirkt.

Zur Einhaltung des Haushaltsgleichgewichts mussten bei den gleichzeitig rückgängigen Staatseinnahmen andere Aufgaben und Personaleinstellungen zurückgestellt werden. In der nachfolgenden Koalitionsregierung standen teils zurückgestellte Gesetzesrevisionen und Personalaufstockungen zur dringenden Umsetzung an, was schliesslich zu einem Wiederanstieg der Ausgaben und beim gleichzeitigen Rückgang der Steuereinnahmen zu einer nicht mehr aufzufangenden Lücke in der laufenden Rechnung führte.

Weiteren Aufschluss über die Verwendung der Finanzmittel in den Jahren zwischen 1993 und 2009 gibt auch die Gliederung der Aufwandsarten (Mio. CHF):

| **Rechnungsjahr** | **1993** | **1997** | **2001** | **2005** | **2009** |
|---|---|---|---|---|---|
| + Personalaufwand | 101,0 | 122,3 | 142,6 | 178,2 | 212,1 |
| + Sachaufwand | 79,6 | 89,5 | 77,4 | 73,8 | 104,5 |
| + Beiträge | 120,0 | 153,6 | 251,0 | 310,2 | 382,5 |
| + Finanzzuweisungen | 61,9 | 96,7 | 160,7 | 142,2 | 162,4 |
| + Zinsen, Verrechnungen, Sonstiges | 4,3 | 4,5 | 0,8 | 1,9 | 2,0 |
| + Einlagen in Spezialfinanzierungen | | | 0,3 | 0,4 | 0,4 |
| **= Total Ausgaben** | **366,7** | **466,5** | **632,7** | **706,7** | **864,0** |

Der Personalaufwand hat sich in den Jahren 1993 bis 2009 mehr als verdoppelt. Induziert wurden die Ausgabensteigerungen insbesondere durch die zunehmenden internationalen Verpflichtungen und Aufgaben

aufgrund des EWR-Vertrags, zusätzlichen Bedarf an Fachspezialisten in den Stäben der Regierung und in den Amtsstellen. Um das Dreifache angestiegen ist der Aufwand für die öffentliche Sicherheit, bedingt durch die Personalaufstockungen bei der Polizei und den einzurichtenden Stabsstellen zur Sicherung des Finanzplatzes Liechtenstein.

Die Regierung hatte in den Jahren 2002 bis 2004 mit rückläufigen Steuereinnahmen zu kämpfen und versucht, durch kurzfristige Kürzungen von Aufwendungen verbunden mit zurückhaltenden Personaleinstellungen und einer Einschränkung auf die staatlichen Kernaufgaben das drohende Haushaltsdefizit abzuwenden. So konnten der Sachaufwand leicht reduziert sowie zeitverzögert die Zunahme des Personalaufwands stabilisiert werden. Die Steigerung der Personalkosten des Jahres 2009 ist auf die Revision der Lehrerbesoldung zurückzuführen.

Ins Gewicht fallen die staatlichen Beiträge an Sozialversicherungen und an Dritte, die im betrachteten Zeitraum fast um das Dreifache angestiegen sind. Den gesetzlich verankerten Sozialwerken verpflichtet, konnten die Regierung und der Landtag dieser Kostenentwicklung aufgrund der sozialen und demographischen Entwicklungen sowie den gewachsenen Ansprüchen von Interessengruppen kaum entgegenwirken. Das Rentensplitting bei der AHV war wiederum ein gesellschaftspolitisch erforderlicher Entscheid mit den damit verbundenen finanziellen Konsequenzen.

Bei den staatlichen Ausgaben mit zu berücksichtigen ist auch die Entwicklung der Investitionsausgaben, die in den Stichjahren 1993 bis 2001 von 73,1 auf 112,6 Mio. CHF angewachsen sind und sich in den Jahren 2005 und 2009 auf 101,5 bzw. 87,7 Mio. CHF reduziert haben. Diese Entwicklung der Investitionsausgaben ist mittelfristig insbesondere durch die vorgängigen Planungsverfahren, die Vorlage von Verpflichtungskrediten durch die Regierung und die Kreditfreigabe durch den Landtag bestimmt.

## 5. Die Finanz- und Haushaltspolitik

Die staatliche Finanzpolitik war in der Vergangenheit darauf ausgerichtet, unter Wahrung des Steuersystems mit der begünstigten Behandlung des Gesellschaftswesens, optimale Bedingungen für den Finanz- und Wirtschaftsstandort Liechtenstein sicherzustellen und den aussenwirt-

schaftlichen Veränderungen der Rahmenbedingungen anzupassen. Durch diese Standortvorteile waren die Voraussetzungen für den wirtschaftlichen Aufschwung Liechtensteins gewährleistet und damit auch die entsprechenden Staatseinnahmen sichergestellt.

Der Staat konnte von dieser Entwicklung bis heute profitieren und es war demzufolge auch kein grundlegender Kurswechsel in der Fiskalpolitik und Steuergesetzgebung erforderlich. In seinen Grundzügen stammt das liechtensteinische Steuerrecht aus dem Jahre 1923 mit der Revision im Jahre 1960. Eine Revision der Steuergesetzgebung stand nach der deutlichen Ablehnung einer Gesetzesvorlage in einer Volksabstimmung im Jahre 1990 nicht mehr zur Diskussion. Im betrachteten Zeitraum kam es in der Gesetzgebung lediglich zu partiellen Anpassungen von Steuergesetzen, insbesondere von Steuersätzen einzelner Steuerarten.

Die Fiskalpolitik ist in Liechtenstein primär auf den internationalen Steuerwettbewerb und die wirtschaftlichen Standortvorteile ausgerichtet. Für die Finanz- und Fiskalpolitik relevante Veränderungen haben sich für Liechtenstein vor allem durch die veränderten wirtschaftlichen und rechtlichen Anforderungen im Europäischen Wirtschaftsraum und dem internationalen Druck auf den Finanzplatz Liechtenstein ergeben. Mit dem Beitritt Liechtensteins zum Europäischen Wirtschaftsraum im Jahre 1995 und der erstmaligen Aufnahme Liechtensteins in die Schwarze Liste der OECD im Jahre 2000 vollzog sich ein Paradigmawechsel, der eine grundlegende Neuausrichtung der Finanz- und Haushaltspolitik erforderte und sich letztlich auf die Entwicklung des Staatshaushalts auswirkte.

Im Hintergrund der Finanzplatzkrise des Jahres 2000 und der inzwischen eingeleiteten Reformen wurde das Projekt «Futuro» lanciert. Darin wurden Visionen und Umsetzungsinitiativen für den Finanzplatz entwickelt, mit denen den künftigen Herausforderungen begegnet und ein nachhaltiges Wachstum der Wirtschaft Liechtensteins gesichert werden sollte. Mit in die Empfehlungen aufgenommen wurden auch die Ergebnisse einer Arbeitsgruppe zur Revision des Steuerrechts. Diese Reformvorschläge waren primär auf die Stärkung des Wirtschaftsstandortes und weniger auf Mehreinnahmen durch ein neues Steuersystem ausgerichtet.

Zielsetzung der Haushaltspolitik Liechtensteins blieb es auch unter den Regierungen Frick und Hasler, weiterhin eine ausgeglichene lau-

fende Rechnung auszuweisen. Trotz dieser Sparanstrengungen zeichnet sich in der Regierungszeit von Otmar Hasler immer mehr ein strukturelles Problem ab, nämlich dass die laufenden Ausgaben nicht mehr durch die laufenden Einnahmen zu decken waren. Solange das Wirtschaftswachstum durch die Standortvorteile im Steuerwettbewerb gesichert schienen und der Staatshaushalt von dieser Entwicklung ohne fiskalpolitische Eingriffe profitieren konnte, ging diese Rechnung auf.

Die teils von Politikern und in Medien geäusserte Vermutung, dass eine Alleinregierung gegenüber einer Koalitionsregierung weniger Interessen zu bedienen hat und aufgrund der parlamentarischen Kontrolle zurückhaltender mit Gesetzesvorlagen und der Induzierung von Ausgaben umgeht, trifft für den betrachteten Zeitraum nicht zu. Im Vergleich zur jeweiligen Koalitionsregierung sind in der Alleinregierung Frick höhere und in der Alleinregierung Hasler tiefere Wachstumsraten feststellbar. Bei beiden Regierungen ist eine jeweilige Zunahme der Ausgaben in der zweiten Regierungsperiode feststellbar. Dies kann darauf zurückgeführt werden, dass vorerst Ausgaben zurückgebunden werden und geplante Gesetzesvorhaben einer neuen Regierung erst zeitverzögert in der nächsten Legislaturperiode zum Tragen kommen.

Diese Entwicklung zeichnet sich bezüglich der Einhaltung der Finanzeckwerte auf. Diese Eckwerte wurden auf Drängen des Landtags schliesslich im Jahre 1998 eingeführt, als die finanz- und haushaltpolitische Frage akut wurde, wie weit die steuerlichen Mehreinnahmen und das Geld aus dem Verkauf von Landesbankaktien für Staatsausgaben oder die Anlage von Finanzvermögen verwendet werden sollen. Die im Finanzleitbild verankerten Eckwerte beeinflussten die Finanz- und Haushaltspolitik, wirkten sich aber nicht zwingend auf die Budgetierung oder die Haushaltsführung aus. Zur Finanzplanung und Rechnungslegung wurden folgende zu beachtende Ziele bzw. Eckwerte definiert:

1 Erzielung eines Ertragsüberschusses (> 0)
2 Wachstum der Aufwendung kleiner (<) als Wachstum der Erträge
3 Selbstfinanzierungsgrad (> 90 %)
4 Deckungsgrad der Verbindlichkeiten (> 420 %)
5 Reservenhöhe (Ein- bis Dreifaches der Aufwendungen)

In den Jahren von 1998 bis 2009 wurden die Eckwerte 1 bis 3 im Rahmen der ordentlichen Staatstätigkeit (laufende Rechnung ohne Finanzergebnis) in folgenden Rechnungsjahren eingehalten (graue Felder):

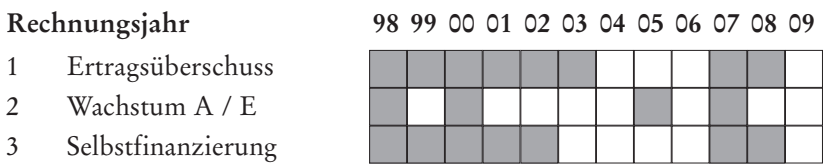


Der Eckwert 4 und der Eckwert 5 konnten aufgrund des inzwischen geäufneten Finanzvermögens im betrachteten Zeitraum problemlos eingehalten werden. Mit Berücksichtigung des Finanzergebnisses konnten die Eckwerte 1 bis 3 in noch mehr Jahren eingehalten werden, doch es stellt sich die Frage, ob eine solche Betrachtung bezüglich der Führung des Staatshaushalts noch relevant ist. Diese Erträge aus dem Finanzvermögen sind auf die Reservebildung früherer Jahre zurückzuführen und können durch die von zufälligen Kursschwankungen abhängige Bewertung der Finanzanlagen ein falsches Bild über die Haushaltsführung vermitteln.

Diese Eckwerte trugen bisher wenig zur Steuerung der Gesamtausgaben oder der Bestimmung von Ausgaben in den einzelnen staatlichen Aufgabenbereichen bei. Die Eckwerte sind eher eine resultierende Kontrollgrösse aus der Finanzplanung und Rechnungslegung und gaben bestenfalls zu parteipolitischen Diskussionen im Landtag und in den Medien Anlass. Welche Rückschlüsse sich daraus für die Finanz- und Haushaltspolitik, insbesondere die Revision der Steuergesetzgebung und die staatlichen Aufgabenbereiche ziehen lassen, blieb offen. Mit dem im Oktober 2010 vom Landtag neu gefassten FHG soll die Steuerungswirkung der Eckwerte des Finanzleitbilds verbessert werden. Demzufolge ist die Regierung künftig verpflichtet, Korrekturmassnahmen vorzuschlagen, wenn die Eckwerte im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung nicht eingehalten werden können.

## 6. Zur gegenwärtigen Finanz- und Haushaltspolitik

Finanzpolitisch von Bedeutung ist die jüngst durchgeführte Steuerreform, die unter der Regierung Otmar Hasler vorbereitet und unter der Regierung Klaus Tschütscher umgesetzt wurde. Das im Jahre 2011 in Kraft gesetzte Steuergesetz strebt trotz der strukturellen Probleme des Staatshaushalts keine steuerlichen Mehreinnahmen an. Die Steuerreform ist primär darauf ausgerichtet, den internationalen Anforderungen gerecht zu werden und den Wirtschafts- und Finanzplatz Liechtenstein im internationalen Steuerwettbewerb attraktiv zu erhalten. Kernstück der Steuerreform war eine den EU-Anforderungen entsprechende steuerliche Gleichbehandlung juristischer Personen bei der Kapital- und Ertragssteuer und ausserdem die Abschaffung der Nachlass-, Erbanfall- und Schenkungssteuer sowie der Couponsteuer.

Bei der Einkommenssteuer wurden die bisherigen Progressionstabellen abgelöst und in den vorgesehenen sieben Stufentarifen die verschiedenen Einkommensklassen entlastet. Mieten und andere Kapitalerträge werden wie bisher nicht als Einkommen, sondern indirekt über die Vermögenssteuer belastet. Höhere Einkommen und Vermögen von Finanzintermediären und Wirtschaftstreibenden, die von den Standortvorteilen Liechtensteins besonders profitieren, bleiben aufgrund der inzwischen eingeführten Steuerreform weiterhin begünstigt. Die Fiskalpolitik Liechtensteins strebt damit weiterhin ein attraktives Steuerklima an und setzt dieses Fiskalinstrument nur in geringfügigem Ausmass zur sozialpolitischen Umverteilung der Einkommens- und Vermögensunterschiede ein.

Die neue Koalitionsregierung unter Regierungschef Klaus Tschütscher war aufgrund der Krise des Finanzplatzes und der wirtschaftlichen Rezession mit einer grundlegenden Veränderung des Staatshaushalts konfrontiert. In Anbetracht des voraussichtlichen Einbruchs der Staatseinnahmen wurde für das Budget 2010 der Landesrechnung ein Defizit von gut 180 Mio. CHF veranschlagt. Dementsprechend wurde auch in der Finanzplanung 2010 bis 2014 mit einem nachhaltigen Sanierungsbedarf von mindestens 160 Mio. CHF pro Jahr gerechnet. Ohne Einleitung von Spar- und Gegenmassnahmen hätte sich im vorgesehenen Planungszeitraum ein kumulierter Finanzierungsfehlbetrag von 827 Mio. CHF ergeben. Damit hätte sich das staatliche Nettofinanzvermögen in diesen Jahren um gut die Hälfte reduziert.

Dem Landtag wurde im Juni 2010 ein Sparpaket zur Sanierung des Staatshaushalts vorgelegt. Entsprechend dem Bericht und Antrag zu den Sparmassnahmen, wurden als Eckwert Einsparungen von jährlich insgesamt 160 Mio. CHF angestrebt. In der Hauptsache waren Kürzungen bei den laufenden und investiven Beiträgen mit 80 Mio. CHF und bei den Finanzzuweisungen an die Gemeinden mit 50 Mio. CHF vorgesehen. Der Sach- und Personalaufwand sollten je um 15 Mio. CHF gekürzt werden. Der Landtag stimmte in Anbetracht der aufgezeigten Finanzentwicklung diesen Eckwerten und Kürzungen zu, ohne gleichzeitig über entsprechende Sparmassnahmen und Gesetzesvorlagen zu entscheiden.

Im Oktober 2010 wurde die «Agenda 2020» veröffentlicht, in der die Regierung die strategischen Ziele und Handlungsfelder aufzeigt, um den liechtensteinische Staatshaushalt wieder ins Lot zu bringen. Die Regierung will sich demnach auf die Gestaltung günstiger Rahmenbedingungen und die Bereitstellung optimaler Voraussetzungen für Initiativen von privater Seite konzentrieren. Zur Erhaltung der fiskalpolitischen Handlungsfähigkeit soll mittelfristig eine ausgeglichene laufende Rechnung erreicht werden, indem die Ausgabenseite nachhaltig reduziert werden soll. Zudem ist darin vorgesehen, neue Einnahmequellen zu erschliessen, die Nutzung von Kooperationen zu nutzen, privates Wissen und Kapital für Staatsaufgaben einzusetzen, die Finanzzuweisungen an die Gemeinden anzupassen sowie die Finanzierbarkeit der Sozialversicherungen periodisch zu überprüfen.

Neben der Erhaltung der fiskalpolitischen Handlungsfähigkeit zielt die Strategie der Regierung darauf ab, den Wirtschaftsstandort zu stärken, die natürliche Lebensgrundlage zu sichern, die Lebensqualität zu erhöhen, die Chancen des Kleinstaates in der Internationalisierung zu nützen sowie die innenpolitische Handlungsfähigkeit zu erhöhen. In den Bereichen Finanzpolitik und Lebensqualität werden als sozialpolitische Handlungsfelder lediglich erwähnt, dass die Regierung die Finanzierung der Sozialversicherungen periodisch überprüft und Reformvorschläge ausarbeitet sowie die soziale Absicherung gewährleistet werden soll.

Die «Agenda 2020» übernimmt die strategische Hauptstossrichtung des Projekts «Futuro», nämlich die Stärkung des Finanz- und Wirtschaftsstandortes Liechtenstein, nimmt aber kaum Bezug zu den bereits erarbeiteten Grundlagen und Gestaltungsempfehlungen. Ebenso finden

die grundlegenden Erkenntnisse der Studie zur Generationenbilanz und Nachhaltigkeit der liechtensteinischen Fiskal- und Sozialpolitik (2007) in der Agenda keinen Eingang. Einzubeziehen wären auch die Ergebnisse der Analyse des Sozialstaates Liechtenstein (2005) wie auch der Armutsbericht des Amtes für Soziale Dienste (2007). Die Erkenntnisse dieser und anderer Studien wären meines Erachtens bei strategischen Zielsetzungen zu budgetären Kürzungen mit zu berücksichtigen.

Wie der Regierungschef im Mai 2011 in einer Pressekonferenz informierte, weist die Landesrechnung 2010 bei einem Gesamtertrag von 890 Mio. CHF anstatt dem prognostizierten und budgetierten Defizit von 180 Mio. CHF nur noch ein Defizit von 30 Mio. CHF auf. Dabei ist im operativen Ergebnis bei einem Cashflow von 7 Mio. CHF und Abschreibungen von 72 Mio. CHF ein Defizit von 66 Mio. CHF und im Finanzergebnis ein Ertrag von 36 Mio. CHF ausgewiesen. Wie im Rechenschaftsbericht erläutert wird, ist diese Entwicklung insbesondere auf höhere Steuereinnahmen von 70 Mio. CHF und ein nicht verwendetes bzw. gekürztes Ausgabenbudget von 40 Mio. CHF zurückzuführen. In den Erläuterungen zur Landesrechnung 2010 weist die Regierung darauf hin, dass die in der Finanzplanung aufgezeigte Schieflage des Staatshaushalts und ein hoher Handlungsbedarf nach wie vor bestehe. Zudem sei eine Prognose der Staatseinnahmen wegen der Unsicherheiten des volkswirtschaftlichen Wachstums und den Auswirkungen des neuen Steuergesetzes weiterhin schwierig.

In der Pressekonferenz teilte der Regierungschef mit, dass im Rahmen des eingeleiteten Sparpakets bislang nachhaltige Einsparungen von rund 70 Mio. CHF erzielt wurden. Darin enthalten seien die Kürzung der Transferzahlungen an die Gemeinden (40 Mio. CHF) und die Streichung der NBU-Subventionen (12,5 Mio. CHF) sowie Sparmassnahmen der Regierung (17 Mio. CHF). Die im Jahre 2010 eingeleitete Sanierung des Staatshaushaltes ist mittelfristig darauf ausgerichtet, die Ausgabenlücke wieder zu schliessen. Es ist jedoch fraglich, ob die strukturellen Probleme, die sich für den liechtensteinischen Staatshaushalt künftig hinsichtlich der Allokation von Staatsaufgaben und Transferzahlungen sowie in der unsicheren Entwicklung der Steuereinnahmen stellen, wirklich nachhaltig gelöst werden.

Die Fehleinschätzung des Voranschlags zur Landesrechnung 2010 schwächt das Vertrauen in die Vorsehbarkeit und Planbarkeit der Entwicklung des Staatshaushalts und stellt die Umsetzung des Sparpakets

2010 in Frage. Dem unter Druck des kurz- und mittelfristig prognostizierten Staatsdefizits eingeleiteten Sparpaket droht die Gefahr, dass bereits eingeleitete Massnahmen zurückgenommen oder nicht weiter verfolgt werden. Eine längerfristig und nachhaltig ausgerichtete Finanzpolitik bedarf einer zuverlässigen und verständlichen Information über die Zusammenhänge und Auswirkungen im Staatshaushalt, damit sie nicht einer kurzfristigen, auf die momentane Situation ausgerichteten Interessenpolitik zum Opfer fällt. Die Zukunft wird zeigen, ob sich die Entscheidungsträger in der Finanz- und Haushaltspolitik primär auf die aktuelle Situation und die Ansprüche von Interessengruppen oder im Interesse des Staates auf die in weitere Sicht immer noch notwendigen Spar- und Reformvorhaben ausrichten.

## 7. Zusammenfassung und Gestaltungsempfehlungen

Aufgrund der Weichenstellungen in der Steuerreform 2011 sowie der strukturellen Probleme des Finanzplatzes Liechtenstein und der europäischen und globalen wirtschaftlichen Entwicklung zeichnet sich längerfristig eine Stagnation der Staatseinnahmen ab. Wenn das Haushaltsgleichgewicht und ein Mindestanteil der Finanzreserven trotz dieser Entwicklung ohne Steuererhöhungen erhalten bleiben soll, dann sind die strukturellen Probleme des Staatshaushalts nur noch ausgabenseitig zu lösen. Dies erfordert eine weitere grundlegende Überprüfung der Allokation öffentlicher Aufgaben und Leistungen, insbesondere deren Notwendigkeit aufgrund eines Marktversagens, deren Zweckmässigkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit in der Erfüllung der angestrebten politischen Ziele.

Trotz der verfassungsmässig umschriebenen Staatsaufgaben und der wiederholten Appelle zur Beschränkung auf die Kernaufgaben, wagen sich die politischen Akteure an eine grundlegende Regelung, welche Aufgaben vom Staat wahrzunehmen sind, nur zögerlich heran. Das vom Landtag im Juni 2010 bestätigte Sanierungspaket ist ein erster Schritt dazu. Vorerst wäre zur Sanierung des Staatshaushalts allerdings die Allokation staatlicher Aufgaben und Transferleistungen zu klären und eine entsprechende Revision bestehender Gesetze erforderlich. Zur nachhaltigen Sanierung des Staatshaushalts sollte zudem der in Art. 24 der Verfassung festgelegte Grundsatz, dass auf die Erschliessung neuer Einnah-

mequellen zur Bestreitung öffentlicher Bedürfnisse Bedacht zu nehmen ist, konsequent beachtet werden.

Unter Sparen wird in der öffentlichen Verwaltung in der Regel die Kürzung budgetärer Mittel für Sachauslagen und für Transferzahlungen sowie die Zurückstellung von Personaleinstellungen und Investitionen verstanden. Diese Kürzungen haben nur partiell mit dem im ökonomischen Sinne gemeinten Sparen zu tun, nämlich der Optimierung des Mittel- und Ressourceneinsatzes zur angestrebten Zielerreichung oder der Optimierung der Zielsetzungen mit den verfügbaren Mitteln und Ressourcen. Bei solchen Kürzungen steht weniger ökonomische und soziale Auswirkungen im Mittelpunkt der politischen Auseinandersetzung, sondern die formelle Durchsetzung und Genehmigung von Finanz- und Gesetzesvorlagen durch die Regierung und den Landtag. Im Vorfeld dieser formellen Antragstellung und Genehmigung stehen die informellen Verhandlungen und Vorbereitungen der Entscheidungsträger mit den einbezogenen Interessengruppen und Verwaltungsstellen. Eine in der Politik entscheidende Vorstufe im Prozess des Machtausgleichs und der Mittelzuteilung sowie der öffentlichen Begründung und Meinungsbildung.

Wie im Band LPS 24 teils schon aufgezeigt wurde, können folgende Lösungsansätze zur nachhaltigen Verbesserung der Haushaltsführung und des Staatshaushalts beitragen:

- Revision öffentlicher Aufgabenbereiche sowie verfassungsmässige Regelung und Verankerung, welche Kernaufgaben durch den Staat wahrzunehmen sind
- Wirkungsorientierte Gesetzgebung und Verwaltungsführung, indem der Zweck eines Gesetzes durch überprüfbare Wirkungsziele verbindlich wird
- Vorgaben für Finanz- und Gesetzesvorlagen, indem bei neuen gewichtigen Ausgaben ein Bedeckungsvorschlag und / oder ein budgetärer Rahmen mit beschlossen wird
- Finanzpolitische Eckwerte und Zielgrössen, die für die Finanzplanung und Budgetierung sowie die Verwendung von Finanzreserven verbindlich sind
- Kostenträgerrechnung für gesetzliche Aufgabenbereiche, damit nachvollziehbar wird, welche Ausgaben und interne Aufwendungen diese zur Folge haben

- Evaluation öffentlicher Aufgabenbereiche und Transferzahlungen, um die Effektivität und Effizienz der Leistungen periodisch zu überprüfen und anzupassen
- Kontinuierliche Verbesserung und Vereinfachung von Verwaltungsabläufen, damit der interne Kostenaufwand und der externe Arbeitsaufwand reduziert wird
- Klare Regelung der Kompetenzen zur Haushaltsführung, um die Verantwortlichkeiten auf legislativer und exekutiver Ebene eindeutig festzulegen
- Vereinfachung der Rechnungslegung und Rechenschaft, damit die Bevölkerung die Entwicklungen des Staatshaushalts nachvollziehen und beurteilen kann
- Einbezug von Interessengruppen in wichtige Fragen zum Staatshaushalt, damit Einzel- und Gesamtinteressen offen gelegt und gegenüber gestellt werden können

Ob und wie weit solche Gestaltungsempfehlungen zur nachhaltigen Verbesserung der Haushaltsführung und des Staatshaushaltes Eingang finden und letztlich umgesetzt werden, steht in der Verantwortung der politischen Entscheidungsträger. Wie sich in der Vergangenheit gezeigt hat, steht die Finanz- und Haushaltspolitik Liechtensteins immer mehr unter dem Druck, nationalen und internationalen Anforderungen gerecht zu werden und einen internen Interessenausgleich zu finden. Wie es beim eingetretenen Defizit des Staatshaushalts der Fall ist, besteht in der Politik die Tendenz, dass erst dann, wenn es dringend notwendig wird, nach schnellen Lösungen und Kompromissen gesucht wird und für fundierte Lösungsansätze zur nachhaltigen Verbesserung die erforderliche Zeit und die Ausdauer zur Umsetzung fehlt.

Die oben vorgeschlagenen Lösungsansätze zur nachhaltigen Verbesserung der Haushaltführung und des Staatshaushalts sind jedoch auf Sand gebaut, wenn diese nicht mit einem grundlegenden Bewusstseinswandel in der Wirtschaft und in der Bevölkerung verbunden werden. Es gilt zu erkennen, dass hinter den aktuellen Problemen des Staatshaushaltes Interessenkonflikte über die Zukunft des Finanz- und Wirtschaftsstandortes Liechtenstein stehen, verbunden mit einer Grundhaltung, der finanzstarke Staat Liechtenstein könne jedes Interesse Einzelner bedienen. Entscheidend für die Entwicklung des Staatshaushaltes wird es sein, ob es trotz der persönlichen, wirtschaftlichen und politischen Verflech-

tung der Interessen in unserem Kleinstaat gelingt, die Ansprüche der verschiednen Interessengruppen in Schranken zu halten und ihnen bewusst zu machen, dass sie ihre Ansprüche den Gesamtinteressen des Staates und dem Wohle des Landes unterzuordnen haben.

# Die Meinungsfreiheit als Demokratievoraussetzung – Zur Wirkgeschichte eines Grundrechts im Fürstentum Liechtenstein

*Wolfram Höfling*

## I. Problemaufriss

Die Meinungsfreiheit als Mittelpunkt der Kommunikationsgrundrechte[1] gilt heute zu Recht als elementares Menschenrecht und zentrale Demokratievoraussetzung.[2] Sie gehört zu den konstitutiven Merkmalen des westlichen Verfassungsstaates, wie er sich in der Tradition der Aufklärung bis heute entfaltet.[3] Dogmengeschichtlich betrachtet[4] trat die Suche nach Erkenntnis durch den Einzelnen im permanenten Prozess der Meinungsauseinandersetzung an die Stelle des Vertrauens in den Besitz einer vorgegebenen Wahrheit. Dieser Wandel führte zur Gewährleistung des Rechts auf Meinungsfreiheit gegen den (absolutistischen) Staat in den Kodifikationen der Aufklärung.[5]

---

1 So Walter Schmitt-Glaeser, Die grundrechtliche Freiheit des Bürgers zur Mitwirkung an der Willensbildung, in: Josef Isensee / Paul Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Bd. III, 3. Aufl. 2005, § 38 Rn. 13.

2 Edzard Schmidt-Jortzig, Meinungs- und Informationsfreiheit, in: Josef Isensee / Paul Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Bd. VII, 3. Aufl. 2009, § 162 vor Rn. 1.

3 Helmut Schulze-Fielitz, in: Horst Dreier (Hrsg.), GG-Komm., Bd. I, 2. Aufl. 2004, Art. 5 Rn. 1.

4 Vgl. auch Dietmar Willoweit, Meinungsfreiheit im Prozess der alteuropäischen Staatswertung, in: Johannes Schwartländer / Dietmar Willoweit (Hrsg.), Meinungsfreiheit – Grundgedanken und Geschichte in Europa und USA, 1986, S. 105 ff.

5 Mit weit. Nachw. dazu etwa Helmut Schulze-Fielitz (Fn. 3), Art. 5 Rn. 3; dort auch der Hinweis auf die auf David Hume zurückführbare Einsicht der Federalist Papers, «that all governments are based on opinion»; ausführlich hierzu Winfried Brugger, Grundrechte und Verfassungsgerichtsbarkeit in den Vereinigten Staaten von Amerika, 1987, S. 216 ff.; Benedikt Haller, Die auf Meinung gegründete Republik – zur Rehabilitierung der Meinung in der politischen Philosophie der Amerikanischen Revolution, in: Johannes Schwartländer / Dietmar Willoweit (Hrsg.), Meinungsfreiheit – Grundgedanken und Geschichte in Europa und USA, 1986, S. 85 ff.

Heute garantiert Art. 10 Abs. 1 EMRK das Recht auf freie Meinungsäusserung (und auf Information) als Ausdruck gemeinsamer Wertvorstellungen der beteiligten Staaten. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) weist der Norm eine doppelte Funktion zu: Er sieht in dem Grundrecht eine wesentliche Bedingung der individuellen Persönlichkeitsentfaltung und qualifiziert es zugleich als grundlegende Funktionsvoraussetzung eines freiheitlich-demokratischen Staates.[6]

Vor diesem Hintergrund gehört zu den erstaunlichsten Resultaten einer systematischen Auseinandersetzung mit der Grundrechtsjudikatur des Liechtensteinischen Staatsgerichtshofs «zweifelsohne die Erkenntnis, wie ‹stiefmütterlich› das Grundrecht der Meinungs- und Gedankenfreiheit (Art. 40 LV) behandelt worden ist, ja: wie bedeutungslos diese Gewährleistung in der verfassungsgerichtlichen Praxis» jedenfalls bis Anfang der 1990er Jahre geblieben ist.[7] Für diesen Befund mag es zahlreiche Gründe geben, zwei wichtige seien hier genannt:

(1) Zunächst war die politische Kultur des Fürstentums geprägt durch – sich zum Teil wechselseitig verstärkende – Faktoren wie eine dominante Position des Landesfürsten, ein lange Zeit überaus «konkordanzdemokratisch» verflochtenes Parteiensystem, eine stark parteiendominierte Presselandschaft und einen wohl spezifisch kleinstaatlich bedingten Homogenisierungsdruck.[8]

(2) Hinzu kam, dass die Rechtsprechung des Staatsgerichtshofs erst im Verlauf der 80er Jahre des letzten Jahrhunderts an rechtsstaatlichen, d. h. freiheitsakzentuierenden Konturen gewann. Zuvor war seine «Grundrechtssensibilität» eher schwach ausgeprägt.[9]

---

6 EGMR, EuGRZ 1977, 38 (42 – Rn. 49) – Handyside. Zur Rechtsprechung des EGMR im besonderen liechtensteinischen Kontext siehe noch unten sub IV. 2.

7 So meine Einschätzung in der Publikation meines ersten Forschungsprojekts am Liechtenstein-Institut: Wolfram Höfling, Die liechtensteinische Grundrechtsordnung. Eine kritisch-systematische Bestandsaufnahme der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofs unter Berücksichtigung der Grundrechtslehren des deutschsprachigen Raums, LPS 20, Vaduz 1994, S. 131.

8 Zur Analyse siehe Arno Waschkuhn, Politisches System Liechtensteins: Kontinuität und Wandel, LPS 18, Vaduz 1994.

9 Siehe hierzu näher W. Höfling, Die liechtensteinische Grundrechtsordnung, aaO, S. 98 ff.; ferner Hilmar Hoch, Schwerpunkte in der Entwicklung der Grundrechtsprechung des Staatsgerichtshofs, in: Herbert Wille (Hrsg.), Verfassungsgerichtsbarkeit im Fürstentum Liechtenstein. 75 Jahre Staatsgerichtshof, LPS 32, Vaduz 2001, S. 65 ff.

Das 25jährige Bestehen des Liechtenstein-Instituts, dessen «Bedeutung für die politische Kultur des Fürstentums nicht hoch genug eingeschätzt werden kann»,[10] ist zumindest Anlass genug, die Wirkgeschichte der Meinungsfreiheit im Fürstentum Liechtenstein und zugleich ihre grundrechtsdogmatische Entfaltung noch einmal nachzuzeichnen.

## II. Die Gewährleistung des Art. 40 1. HS LV und ihre Deutung in der Judikatur des Staatsgerichtshofs bis zu Beginn der 1990er Jahre

### 1. Der sachliche Gewährleistungsbereich und seine doppelfunktionale Wirkdimension

Art. 40 1. HS der Verfassung des Fürstentums Liechtenstein vom 5. Oktober 1921 garantiert jedermann das Recht, durch Wort, Schrift, Druck oder bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äussern und seine Gedanken mitzuteilen. Mit dieser Textfassung wird ein umfassendes Meinungsgrundrecht gewährleistet. Dies gilt sowohl im Blick auf den Inhalt als auch für die Formen der Meinungsäusserung.[11]

(1) Dem Staat kommt keine Definitionsmacht über die Schutzwürdigkeit einer Meinung zu. Schutzgut der Gewährleistung des Art. 40 1. HS LV ist deshalb die Meinung bzw. der Gedanke schlechthin, d. h. in ihrer / seiner thematischen Universalität. Worüber man eine «Meinung» hat oder äussert, über wissenschaftliche, politische, wirtschaftliche oder kulturelle Zusammenhänge, ist ebenso unerheblich wie der Umstand, ob jener «Gedanke» richtig oder falsch, überzeugend oder töricht, wichtig oder belanglos ist.[12] Ebenso wie dies auch für Art. 10 Abs. 1 EMRK an-

10 So mein Vorwort in der Publikation meines zweiten Forschungsprojekts am Liechtenstein-Institut: Wolfram Höfling, Die Verfassungsbeschwerde zum Staatsgerichtshof, LPS 36, Vaduz 2003, S. 5.

11 Siehe Wolfram Höfling, Die Grundrechtsordnung des Fürstentums Liechtenstein, in: Detlef Merten / Hans-Jürgen Papier (Hrsg.), Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa, Bd. VII/2, Grundrechte in der Schweiz und in Liechtenstein, 2007, § 230 Rn. 41.

12 Siehe mit weit. Nachw. hierzu W. Höfling, Die liechtensteinische Grundrechtsordnung, aaO, S. 134.

genommen wird,[13] umfasst die grundrechtliche Gewährleistung der liechtensteinischen Verfassung damit als Teilgarantien auch die Kunstfreiheit und die Wissenschaftsfreiheit.[14]

(2) Die weit ausgreifende verfassungsrechtliche Gewährleistung zeigt sich aber auch in der Aufzählung unterschiedlicher Kommunikationsformen. Der Verfassungstext bringt damit explizit zum Ausdruck, dass nicht nur verbale Äusserungsformen geschützt werden. Dementsprechend ist die Pressefreiheit ebenso geschützt wie etwa die Rundfunkfreiheit und die Filmfreiheit.[15]

Nicht zuletzt in dieser Breite und Tiefe der grundrechtlichen Gewährleistung entfaltet sich die Doppelfunktion der Meinungsfreiheit als elementares Menschenrecht und fundamentale Demokratievoraussetzung.[16]

## 2. Grundlegende Verkennung des Gewährleistungsbereichs durch den Staatsgerichtshof: zwei Entscheidungen aus den 60er und 70er Jahren

Lange Zeit bot die Judikatur des liechtensteinischen Staatsgerichtshofs im Blick auf die Kommunikationsfreiheit ein eher «trauriges Bild», wenn sie sich denn überhaupt mit der grundrechtlichen Gewährleistung des Art. 40 LV auseinandersetzte.

### a) Die Entscheidung des Staatsgerichtshofs vom 9. März 1966 (StGH 1965/1)

Besonders markant tritt dies in einer Entscheidung aus dem Jahre 1966 hervor:[17] Der Beschwerdeführer in dem Verfassungsbeschwerdeverfahren hatte von der Regierung verlangt, dass die von ihm herausgegebene Zeitung «Der Liechtensteiner» in gleicher Weise wie die etablierten Zeitungen als amtliches Publikationsorgan zugelassen werde. In der Weige-

13 Siehe EGMR, NJW 1989, 379 ff.

14 W. Höfling, Die liechtensteinische Grundrechtsordnung, aaO, S. 135 mit weit. rechtsvergleichenden Hinweisen.

15 Siehe W. Höfling, Die liechtensteinische Grundrechtsordnung, aaO, S. 135 f.; vgl. ferner auch EGMR, EuGRZ 1979, 386; EuGRZ 1990, 255 und 1991, 216.

16 Siehe dazu bereits oben bei Fn. 1 ff.

17 StGH 1965/1 – Entscheidung vom 9. März 1966, ELG 1962–1966, S. 225.

rung der Regierung erblickte er u. a. eine Verletzung der Pressefreiheit. Der Staatsgerichtshof verwarf kurz und knapp die Beschwerde bereits als unzulässig. Niemand habe «einen Anspruch darauf, dass er zur Bekanntmachung herangezogen wird, ebenso wenig wie jemand einen Anspruch darauf hat, dass ihm die Lieferung von Büromaterial für die öffentlichen Ämter oder die Ausführung einer vom Lande zu vergebenen Arbeit übertragen» werde.[18]

Hier verkennt der Staatsgerichtshof völlig die politisch-kommunikative Dimension des Falles. Die Zeitung des Beschwerdeführers war das Organ der CSP, die sich gegen die Widrigkeiten des geltenden Wahlrechts als «dritte Kraft» im damals traditionell verfestigten Zwei-Parteien-System Liechtensteins zu behaupten suchte. Die beiden «Altparteien» standen (und stehen) zugleich hinter den beiden Tageszeitungen des Landes, mit denen die (Wochen-)Zeitung des Beschwerdeführers zu konkurrieren gedachte.[19] Angesichts dieser Konstellation und des Umstandes, dass die staatliche Zuteilung der Funktion, amtliches Publikationsorgan zu sein, im Blick auf den bedeutenden Anteil amtlicher Verlautbarungen am Gesamtumfang der Tageszeitung der Sache nach als mittelbare Pressesubventionierung qualifiziert werden kann, wird das mangelnde grundrechtliche Problembewusstsein des Staatsgerichtshofs besonders augenfällig. Im Schutzbereich der Meinungsgrundrechte sind – auch mittelbare – Fördermassnahmen des Staates an eine strikte Neutralitätspflicht gebunden. Dieser Neutralitätspflicht des Staates entspricht auf Seiten des Trägers der Pressefreiheit ein Anspruch auf Gleichbehandlung im publizistischen Wettbewerb. Auch hierin erweist sich erneut die Doppelfunktion der Meinungsgrundrechte als subjektive Abwehrrechte des Einzelnen gegen die Staatsgewalt und objektives Garantieelement eines pluralistischen Gemeinwesens.[20]

b) Die (nicht veröffentlichte) Entscheidung des Staatsgerichtshofs vom 7. März 1977 (StGH 1976/8)

Auch die Entscheidung des Staatsgerichtshofs vom 7. März 1977 lässt die damals noch überaus restriktive Grundrechtsdeutung des Staatsgerichts-

18 StGH 1965/1 – Entscheidung vom 9. März 1966, ELG 1962–1966, S. 225 (226).
19 Siehe näher hierzu A. Waschkuhn, Politisches System Liechtensteins, aaO, S. 248 f.
20 Siehe zum Ganzen W. Höfling, Die liechtensteinische Grundrechtsordnung, aaO, S. 132 f.

hofs im allgemeinen wie im Blick auf Art. 40 1. HS LV deutlich erkennen. Er wies eine Verfassungsbeschwerde gegen eine auf Art. 46 des Bankengesetzes gestützte Strafsanktion wegen gesetzwidriger Werbung ab, da der Begriff der Meinung «nicht die Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen» umfasse.[21] Demgegenüber ist indes nachdrücklich hervorzuheben, dass auch die rein informative Mitteilung durch die Meinungsfreiheit geschützt wird.[22] Dies rechtfertigt sich aus der Überlegung, dass das Hervorbringen einer Äusserung (im weitesten Sinne) aus einem individuellen Mitteilungsbedürfnis das entscheidende Kriterium bildet, mit dessen Hilfe die grundrechtlich geschützten Meinungen und Gedanken abzugrenzen sind. Nur einem solchen Verständnis vermag die zum klassischen Bestand der Grundrechte gehörende Garantie der Meinungsfreiheit die ihr obliegende Funktion im Blick auf die Entfaltung des Individuums und den freien Kommunikationsprozess adäquat zu erfüllen und dem Umstand Rechnung zu tragen, dass für beide aus grundrechtsteleologischer Sicht die aus eigenem Antrieb erfolgende Mitteilung von Tatsachen von gleicher Wichtigkeit wie die Meinungsäusserung im engeren Sinne sein kann.[23]

## 3. Die Schranken der Meinungsfreiheit – zugleich zu ersten Ansätzen einer freiheits»freundlicheren» Judikatur des Staatsgerichtshofs

Art. 40 1. HS LV gewährleistet die Meinungsfreiheit «innerhalb der Schranken des Gesetzes und der Sittlichkeit». Damit enthält die Verfassungsbestimmung eine verfassungsmittelbare Schrankenklausel, d. h. einen Gesetzesvorbehalt, und eine verfassungsunmittelbare Schrankenregelung (der Vorbehalt der Sittlichkeit). In einem Urteil vom 9. April 1986 hat der Staatsgerichtshof hervorgehoben, dass sich Beschränkungen der Meinungsäusserungsfreiheit «daneben» auch aus der Natur des

21 Siehe StGH 1976/8 – nicht veröffentlichte Entscheidung vom 7. März 1977, S. 20 f.

22 Siehe auch etwa WEG 107 I a 236; zum Schutz von Tatsachenbehauptungen durch Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG durch das Bundesverfassungsgericht siehe etwa BVerfGE 94, 1 (7); 61, 1 (8 f.).

23 Siehe dazu mit weit. Nachw. aus der Literatur W. Höfling, Die liechtensteinische Grundrechtsordnung, aaO, S. 134 f.

besonderen Gewaltverhältnisses ergeben könnten.[24] Das Gericht liess in diesem Judikat zwar dahingestellt, welches Mass und welche Ausdrucksformen von Kritik im allgemeinen durch die Meinungsfreiheit gedeckt seien und wo das Verhalten des Einzelnen gegen die Schranken des Gesetzes und die Sittlichkeit verstiessen. Doch entschied der Staatsgerichtshof, dass der Beschwerdeführer, ein Lehrer, wegen der öffentlichen Herabsetzung der Schulbehörde[25] zu Recht disziplinarisch belangt worden sei. Trotz der im Ergebnis eher restriktiven Tendenz der Entscheidung lässt der Staatsgerichtshof aber einen Gedanken anklingen, der den rechtsanwendenden Organen die Pflicht zur freiheitsbeachtenden Schrankenziehung auferlegt: Disziplinarmassnahmen seien «grundsätzlich im Rahmen der übergeordneten Normen, insbesondere in Einklang mit der verfassungsmässig gewährleisteten Meinungsäusserungsfreiheit anzuwenden».[26]

Diesen Ansatz hat der Staatsgerichtshof später dahingehend verallgemeinert, dass grundrechtseinschränkende Gesetzesvorschriften nicht ausdehnend angewendet und ausgelegt werden dürfen.[27] Diese «Bedachtnahme auf das einschlägige Grundrecht»[28] erinnert an jene sog. Wechselwirkungstheorie, die das deutsche Bundesverfassungsgericht seit der grundlegenden Lüth-Entscheidung in ständiger Rechtsprechung insbesondere zu den Meinungsgrundrechten vertritt: Danach müssen die allgemeinen Gesetze in ihrer das Grundrecht beschränkenden Wirkung ihrerseits im Lichte der Bedeutung des Grundrechts gesehen und so interpretiert werden, dass der besondere Wertgehalt des Grundrechts auf jeden Fall gewahrt bleibt.[29] Insoweit nimmt das Bundesverfassungsgericht vor allem auf die Bedeutung der Meinungsgrundrechte im freiheitlich-demokratischen Staat Bezug.[30]

---

24 Siehe StGH 1985/17 – Urteil vom 9. April 1986, LES 1987, S. 52 (54).

25 Dieser hatte im Blick auf eine Broschüre «Schule wohin?» des Schulamtes ausgeführt: «Heftpflasterpolitik, Gedankenmus und Wörterteig, ein bisschen pseudo-demokratischer Schnick-Schnack, populäre Schimpfe-Schimpfe gegen die Lehrer … und Feierabend. Diese Billigkeit ist anstössig»; siehe StGH 1985/17, LES 1987, S. 52 (53).

26 StGH 1985/17, LES 1987, S. 52 (54).

27 Siehe StGH 1991/8 – Urteil vom 19. Dezember 1991, LES 1992, S. 96 (98).

28 So im Blick auf die Meinungsäusserungsfreiheit auch Österreichischer Verfassungsgerichtshof, JBL 1992, S. 513 (514).

29 Siehe BVerfGE 7, 198 (208 f.).

30 Siehe BVerfGE 71, 206 (214); 66, 116 (150); 59, 231 (265).

## III. Das Urteil des Staatsgerichtshofs im Fall «Heintzel» – eine Zäsur

Deutet sich damit bereits – im Kontext der grundsätzlich stärker freiheitsakzentuierenden Judikatur – eine Änderung in der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofs an, so bewirkt nunmehr sein Urteil vom 4. 10. 1994 eine entscheidende Zäsur. Die Entscheidung betraf die Verfassungsbeschwerde eines Journalisten, der sich in einem Artikel für die Zeitschrift «Löwenzahn» anlässlich eines konkreten Anlassfalles überaus kritisch und in äusserst drastischer Weise mit dem Stiftungswesen des Fürstentums befasst hatte.[31] Der Beschwerdeführer war wegen des Artikels zu einer Geldstrafe wegen Herabwürdigung des Staates (§ 248 Abs. 1 StGB) verurteilt worden.

Das Verfassungsgericht betont in seinem Judikat nun nachdrücklich die fundamentale Funktion der Kommunikationsgrundrechte in einer freiheitlich-demokratischen Staatsordnung und schärft zugleich den abwehrrechtlichen Gehalt der Grundrechtsgewährleistung auf allen Stufen des Prozesses grundrechtlichen Argumentierens:[32]

(1) Das Grundrecht der freien Meinungsäusserung ermögliche erst die ständige Auseinandersetzung, den Kampf der Meinungen, der das Lebenselement einer freiheitlich-demokratischen Staatsordnung sei. Es sei deshalb in gewisser Weise die Grundlage jeder Freiheit überhaupt.[33] In diesem dynamischen Prozess der Willensbildung in einem Gemeinwesen spiele die freie Presse zudem eine besonders wichtige Rolle, indem sie nicht nur als Übermittlerin ‹objektiver› Informationen diene,

---

31 Siehe StGH 1994/8 – Urteil vom 4. 10. 1994, EuGRZ 1994, S. 607 ff. – Der letzte Absatz des Kommentars lautete: «Solange solche Firmenkonstruktionen … unkontrolliert handhabbar sind …, solange bleibt auch der Vorwurf bestehen, dass Liechtenstein ein durch und durch verkommenes und verbrecherisches Staatsgebilde darstellt. Eine Eiterbeule im Herzen Europas, darauf spezialisiert, die ‚Geschäfte' von Betrügern, Gaunern und sonstigem Unrat zu verschleiern und somit zu ermöglichen. Eine fette Made, die von Scheisse lebt, aber nach aussen hin weiss ist und glänzend. Zertreten!»

32 Zu dieser Strukturierung des Prozesses grundrechtlichen Argumentierens Grundrechtstatbestand, Grundrechtsschranken und Grundrechtsschranken-Schranken siehe Wolfram Höfling, Bauelemente der Grundrechtsdogmatik des deutschsprachigen Raumes, in: Kleinstaat und Menschenrechte, Festgabe für Gerald Batliner zum 65. Geburtstag, 1993, S. 341 ff.

33 Unter Bezugnahme auf BVerfGE 7, 208.

sondern durch die inhaltliche Kommentierung und Bewertung von Ereignissen die öffentliche Meinung mitgestalte. Gerade politische Äusserungen, die Institutionen des Staates kritisierten, seien jedenfalls in dem Masse zu tolerieren, als sie kein rechtlich geschütztes Gut verletzten. «Gerade die ideellen Grundrechte, wie die Meinungs- und Pressefreiheit, sind Voraussetzungen zur Erkenntnis der Wahrheit, Mittel der Erziehung zur geistigen Toleranz und Hilfe gegen die Neigung zur Unterdrückung unbequemer, unbeliebter oder unorthodoxer Meinungen; auch sind sie als Informations- und Kontrollrechte die Grundlagen eines freien und demokratischen Entscheidungsprozesses und stellen Mittel des Minderheitenschutzes, Begrenzungen des Mehrheitswillens zugunsten der Ideen unpopulärer Minderheiten dar.[34] Die ungehemmte Information und die freie öffentliche Auseinandersetzung gehören demnach gerade im Kleinstaat, dessen Verfassung den politischen Rechten der Bürger eine zentrale Rolle zuerkennt, zum ‹Salz› der Politik».[35]

(2) Für den Umfang der grundrechtlichen Gewährleistung auf Tatbestandsebene schlussfolgert der Staatsgerichtshof daraus – im Anschluss an den EGMR[36] –, dass der Schutz der Meinungsfreiheit sich nicht nur auf für günstig aufgenommene oder als unschädlich oder unwichtig angesehene ‹Informationen› oder ‹Gedanken› erstrecke, sondern auch gelte für diejenigen, die den Staat oder irgendeinen Bevölkerungsteil verletzten, schockierten oder beunruhigten. Das ergebe sich aus den Erfordernissen des Pluralismus, der Toleranz und der Grosszügigkeit, ohne die eine demokratische Gesellschaft nicht bestehen könne.[37] Der Staatsgerichtshof stellt zugleich klar, dass der abwehrrechtliche Schutz der Meinungsfreiheit sich auch gegen mittelbare Sanktionen richte. Auch wenn die verhängte Geldstrafe den Beschwerdeführer nicht daran hindere, seine Meinung zum Ausdruck zu bringen, stelle sie «eine Art Zensur dar, die geeignet ist, ihn von der Äusserung ähnlicher Kritik in Zukunft abzuhalten».[38]

---

34 Unter Bezugnahme auf Luzius Wildhaber, Menschen- und Minderheitenrechte in der modernen Demokratie, Basel 1992, S. 12.

35 So StGH 1994/8, EuGRZ 1994, S. 607 (610).

36 EGMR, EuGRZ 1977, S. 42 – Handyside; EuGRZ 1979, S. 390 – Sunday Times.

37 StGH 1994/8, EuGRZ 1994, S. 607 (610).

38 AaO, S. 609 unter Bezugnahme auf EGMR, EuGRZ 1986, S. 489 – Lingens.

(3) Auf der Ebene der Grundrechtsschranken greift der Staatsgerichtshof sodann die bereits in der Entscheidung vom 9. April 1986[39] formulierte Erwägung auf, dass sich Beschränkungen der Kommunikationsgrundrechte gerade im Hinblick auf deren besondere Bedeutung rechtfertigen müssten. Im Blick auf die Strafrechtsnorm, nach der der Beschwerdeführer verurteilt worden war (§ 248 Abs. 1 StGB), hebt der Staatsgerichtshof deren besondere Natur hervor, «die wegen ihrer Nähe zu so sensiblen Verfassungsgütern wie der geistigen und politischen Freiheit des Individuums und Bürgers der besonders sorgfältigen Handhabung» bedürfe. Im Blick auf die «Wertentscheidungen der Verfassung und der EMRK, die der Meinungsfreiheit in einer demokratischen Gesellschaft eine zentrale Bedeutung zuordnen, ist dieser strafrechtlichen Bestimmung ein enger Anwendungsbereich beizumessen». Der Beschwerdeführer bezeichne das Fürstentum Liechtenstein zwar als ein verkommenes und verbrecherisches Staatsgebilde,[40] und seine Aussage könne auch als stillose journalistische «Entgleisung» aufgefasst werden, jedoch nicht als zu bestrafender Angriff gegen die verfassungsmässige Ordnung des Staates. Es könne nicht ernsthaft behauptet werden, die rechtsstaatlichen und demokratischen Grundlagen des Staates würden durch den Kommentar des Beschwerdeführers gefährdet.[41]

(4) Schliesslich wirft der Staatsgerichtshof gleichsam das gesamte Gewicht der fundamentalen demokratischen Funktion[42] in die Waagschale, um die Verhältnismässigkeitsprüfung entsprechend zu steuern.[43]

---

39 Siehe dazu vorstehend bei Fn. 24.

40 Siehe im einzelnen das Zitat in Fn. 31.

41 StGH 1994/8, EuGRZ 1994, S. 607 (609 f.).

42 Zu den demokratieförderlichen Wirkungen sog. politischer Grundrechte, die aus diesen aber noch nicht demokratische Grundrechte in einem engeren dogmatischen Sinne machen, siehe näher: Wolfram Höfling, Demokratische Grundrechte, Zum Bedeutungsgehalt und Erklärungswert einer demokratischen Kategorie, Der Staat 33 (1994), S. 393 ff.

43 Siehe StGH 1994/8, EuGRZ 1994, S. 607 (610).

## IV. Der sog. Fall «Wille» – oder: Europäischer «Flankenschutz» für die Meinungsfreiheit

Die Entscheidung des Staatsgerichtshofs in Sachen «Heintze» fällt in eine Entwicklungsphase der liechtensteinischen Gesellschaft, die durch eine zunehmende Politisierung sowie intensive Auseinandersetzungen um das institutionelle Arrangement der zentralen Akteure gekennzeichnet ist.[44] Gerade in solchen Zeiten erweist sich die «Sprengkraft» der grundrechtlichen Gewährleistungen der Kommunikationsfreiheiten, zugleich aber auch ihre «Verletzlichkeit». In einer solchen Problemperspektive erwächst nun der sog. Fall «Wille» – der in Wahrheit ein Fall «Landesfürst» war[45] – geradezu in eine paradigmatische Rolle.

### 1. Der Sachverhalt

Der Beschwerdeführer, der u. a. Regierungschef-Stellvertreter gewesen war und 1993 zum Präsidenten der sog. Verwaltungsbeschwerdeinstanz ernannt worden war, hielt im Jahre 1995 einen Vortrag am Liechtenstein-Institut über «Wesen und Aufgaben des Staatsgerichtshofs». Der Beschwerdeführer vertrat dabei die Auffassung, dass der Staatsgerichtshof zuständig sei für eine Entscheidung über die Auslegung der Verfassung bei einem Auslegungsstreit zwischen Fürst und Landtag.[46] Dieser Vor-

---

44 Zur Staatskrise des Jahres 1992 siehe etwa A. Waschkuhn, Politisches System Liechtensteins, aaO, S. 110 ff.; siehe auch die Einschätzung von Gerard Batliner, Der konditionierte Verfassungsstaat – Die Aufstandsregel des Art. 7 lit d LVG für liechtensteinische Verfassungsrichter, in: Herbert Wille (Hrsg.), Verfassungsgerichtsbarkeit im Fürstentum Liechtenstein. 75 Jahre Staatsgerichtshof, LPS 32, Vaduz 2001, S. 109 ff. (109): «Die Entwicklungen der letzten Jahre in Liechtenstein zeigen, in welchem Masse der liechtensteinische Verfassungs- und Rechtsstaat angefochten ist».

45 Siehe dazu Höfling, in: Handbuch der Grundrechte VII/2, aaO, § 230 Rn. 23 mit Fn. 91.

46 Zur Auslegung des Art. 112 der Verfassung, worauf sich diese Feststellung bezog, siehe zutreffend Gerard Batliner, Einführung in das liechtensteinische Verfassungsrecht (1. Teil), in: Gerard Batliner (Hrsg.), Die liechtensteinische Verfassung 1921. Elemente der staatlichen Organisation, LPS 21, Vaduz 1994, S. 15 (98 ff.), wo es heisst: «Kraft Art. 112 der Verfassung ist der Staatsgerichtshof oberster rechtlicher Integrationsfaktor, ein Schutz für den elliptischen Staatsaufbau und die beteiligten Faktoren und für den Verfassungsfrieden, ein Garant für den Verfassungsstaat».

trag, über den auch in der Presse berichtet worden war, nahm der Landesfürst zum Anlass, dem Beschwerdeführer mitzuteilen, er werde diesen nicht mehr für ein öffentliches Amt ernennen, sollte er vom Landtag oder sonst irgendeinem Gremium vorgeschlagen werden, da er mit seinen Auffassungen eindeutig gegen die Verfassung verstossen habe und deswegen ungeeignet für ein öffentliches Amt sei. Diese Intervention des Landesfürsten, gegen die nach herrschender – aber unzutreffender – Auffassung der innerstaatliche Rechtsweg nicht eröffnet war,[47] hat deutliche Kritik provoziert und eine intensive Diskussion ausgelöst. Das Liechtenstein-Institut hat hierzu zwei Rechtsgutachten in Auftrag gegeben,[48] auf deren Grundlage sich der Beschwerdeführer an die Europäische Kommission für Menschenrechte wandte und u. a. eine Verletzung von Art. 10 EMRK geltend machte.

## 2. Das Urteil der Grossen Kammer des EGMR vom 28. 10. 1999

Fünf Jahre nach der Grundsatzentscheidung des Staatsgerichtshofs zu Art. 40 LV, mit der den Kommunikationsgrundrechten der angemessene Stellenwert im Verfassungsgefüge zugewiesen worden war,[49] erhielt die freie Meinungsäusserung im Fürstentum auf nachdrückliche Weise europäischen «Flankenschutz». Zu Recht stellt der EGMR klar, dass in die Freiheit der Meinungsäusserung des Beschwerdeführers dadurch eingegriffen worden ist, dass der Fürst den Inhalt des Vortrags vor dem Liechtenstein-Institut kritisiert und die Absicht angekündigt hat, den Beschwerdeführer zu sanktionieren. Die Absichtserklärung, den Beschwerdeführer nicht wieder in ein öffentliches Amt zu berufen, war – so der EGMR – «eine Rüge für die Art, in der der Beschwerdeführer seine Freiheit der Meinungsäusserung ausgeübt hat; sie wirkt ausserdem abschreckend auf ihn, von der Freiheit der Meinungsäusserung Ge-

47 Nach zutreffender Auffassung ist auch der Landesfürst an die Verfassung und damit auch an die Grundrechte gebunden; eingehend hierzu W. Höfling, Die Verfassungsbeschwerde zum Staatsgerichtshof, aaO, S. 146 ff.

48 Siehe Jochen Aberer / Frowein / Wolfram Höfling, Zu den Schreiben S.D. des Landesfürsten Hans-Adam II. vom 27. 2. 1995 und vom 4. 4. 1995 an den Vorsitzenden der Verwaltungsbeschwerdeinstanz. Zwei Rechtsgutachten, Beiträge Nr. 2, 1995.

49 Dazu vorstehend III.

brauch zu machen, weil sie geeignet war, den Beschwerdeführer zu entmutigen, künftig Erklärungen dieser Art abzugeben».[50]

Zu Recht verneint der EGMR auch eine Rechtfertigung dieses Eingriffs und weist die Begründung zurück, der Eingriff sei «notwendig in einer demokratischen Gesellschaft» gewesen. In diesem Zusammenhang betont der Gerichtshof im Anschluss an seine bisherige Rechtsprechung, die Freiheit der Meinungsäusserung sei «eine der wesentlichen Grundlagen einer demokratischen Gesellschaft und eine der wichtigsten Voraussetzungen für ihren Fortschritt und für die Entfaltung einer jeden Person». Sie erstrecke sich auch auf Meinungsäusserungen, die verletzten, schockierten oder beunruhigten. «So wollen es Pluralismus, Toleranz und offene Geisteshaltung, ohne die es eine ‚demokratische Gesellschaft' nicht gibt».[51]

## V. Schlussbemerkungen

Auch wenn die Meinungsfreiheit in der Judikatur des Liechtensteinischen Staatsgerichtshofs im letzten Jahrzehnt wieder ein «Schattendasein» führt, erweist sich ihre demokratische und diskursfördernde Funktion heute in einer deutlich stärkeren Weise als noch vor einem Vierteljahrhundert. Dabei spielt zweifelsohne das Liechtenstein-Institut, an dem ja auch der vom Landesfürsten inkriminierte wissenschaftliche Vortrag gehalten wurde, eine herausragende, für die politische Kultur des Fürstentums und die thematische Offenheit der Diskussionen im Lande unentbehrliche Rolle. Deshalb liegt die Fortsetzung dieser «Erfolgsgeschichte» im existentiellen Interesse des Landes und seiner Demokratie!

50 Siehe EGMR, NJW 2001, S. 1195 (1197).

51 EGMR, NJW 2001, S. 1195 (1197). – Es sind dies Argumente, auf die der Liechtensteinische Staatsgerichtshof seinerseits in seiner Entscheidung im Fall «Heintzel» rekurriert hatte.

# Grundrechte in Liechtenstein – europäischer Kontext und Geschichte

*Andreas Kley*

## I. Ursprünge der Menschen- und Grundrechte

### 1. Angelsächsische Rechtstradition

Die Ursprünge der Menschenrechte gehen auf die Antike zurück; erste konkrete Ansätze einer Umsetzung von Menschenrechten im modernen Sinn sind jedoch erst im Mittelalter feststellbar.[1] England kodifizierte 1215 die «Magna Charta Libertatum»[2], welche den englischen Baronen gewisse Rechte gegenüber dem König einräumte. Später wurden diese Rechte auf alle Untertanen erstreckt. Im 17. Jahrhundert folgten die «Petition of Rights» (1627), die «Habeas Corpus Akte» (1679), die vor willkürlicher Verhaftung schützte, und schliesslich die «Bill of Rights»[3] von 1689, die einen ersten Grundrechtskatalog enthielt.[4] Die (Staats-) Philosophen und Schriftsteller Hugo Grotius, John Milton, James Harrington, John Locke, Voltaire, Thomas Paine und Jean-Jacques Rousseau entwickelten in Europa den Gedanken der Menschenrechte weiter.

Einen ersten präzisen Ausdruck der Menschenrechte gab der amerikanische Kontinentalkongress in der Unabhängigkeitserklärung vom 4. Juli 1776 mit der Feststellung, dass «alle Menschen gleich geboren

---

1 Siehe im einzelnen etwa Klaus Stern, Die Idee der Menschen- und Grundrechte, in: Detlef Merten / Hans-Jürgen Papier (Hrsg.), Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa, Band I: Entwicklung und Grundlagen, Heidelberg 2003, S. 5 ff.

2 Vgl. Dieter Gosewinkel / Johannes Masing, Die Verfassungen in Europa, München 2006, S. 87 ff.

3 Vgl. Gosewinkel / Masing (Anm. 2), S. 97 ff., 112 ff., 119 ff.

4 Vgl. Andreas Kley, unter Mitarbeit von Christian Kissling, Verfassungsgeschichte der Neuzeit, 2. Aufl., Bern 2008, S. 58 ff.

sind; dass sie von ihrem Schöpfer mit gewissen unveräusserlichen Rechten ausgestattet sind; dass zu diesen Leben, Freiheit und das Streben nach Glückseligkeit gehören».[5] Die alleinige Tatsache des Menschseins begründet somit unveräusserliche Rechte, die das Gemeinwesen in jedem Fall respektieren muss. Die amerikanische Unabhängigkeitserklärung fusste einerseits auf dem aufklärerischen Naturrecht und andererseits auf der ständisch-mittelalterlichen Rechtstradition der Absageerklärung: Ein Monarch, der das Bündnis mit seinen Untertanen verletzt, darf von diesen abgesetzt werden.[6] Im Falle der amerikanischen Unabhängigkeit war die Sachlage freilich komplizierter, denn die Absage richtet sich nicht an die britische Krone allein, sondern an Grossbritannien insgesamt und insbesondere an die beiden Häuser in Westminster. Die Erklärung von 1776 suchte in beredten Worten darüber hinwegzugehen. Die Funktion der Absageerklärung ist inzwischen im Verständnis der Unabhängigkeitserklärung völlig in den Hintergrund getreten. Vielmehr wird diese heute als ein Dokument des Naturrechtes verstanden, das die Menschenrechte in die Welt einführte.

## 2. Französische Revolution

Die französische Erklärung der Rechte des Menschen und des Bürgers[7] stellte tatsächlich eine Erklärung (déclaration) und nicht eine Konstituierung dieser Rechte dar. Sie sollte jeder Verfassung vorausgehen und die Verfassung hatte nur die Aufgabe, diese Rechte zu sichern. Die Déclaration sollte also nicht Teil der Verfassung sein; dadurch entzog sie sich dem Einfluss der höchsten, verfassungsändernden Gewalt. Sie hatte einen vorstaatlichen und naturrechtlichen Charakter und wandte sich nicht an das französische Volk allein, sondern sozusagen an die Menschheit an sich.

---

5 Herbert Schambeck u. a., Dokumente zur Geschichte der Vereinigten Staaten von Amerika, Berlin 1993, S. 113, oder Gosewinkel / Masing (Anm. 2), S. 136 ff.

6 Vgl. Erich Angermann, Ständische Rechtstraditionen in der amerikanischen Unabhängigkeitserklärung, in: Historische Zeitschrift 200 (1965), S. 61 ff.

7 Gosewinkel / Masing (Anm. 2), S. 165 ff.

Der zentrale Art. 2 der Déclaration lautet:

> «Der Endzweck aller politischen Vereinigung ist die Erhaltung der natürlichen und unabdingbaren Menschenrechte. Diese Rechte sind die Freiheit, das Eigentum, die Sicherheit, der Widerstand gegen Unterdrückung.»

Die Déclaration wurde in grosser Eile verabschiedet und strebte keine vollständige Kodifikation der Freiheit an. Nicht in der Erklärung aufgenommen wurden etwa die Niederlassungsfreiheit, die Versammlungs- und Vereinsfreiheit, die Wirtschafts- und Erwerbsfreiheit und das Recht auf Schulunterricht. Auch fehlten Sozialrechte. Später hat man dies in den Verfassungen und weiteren Menschenrechtserklärungen nachgeholt. Die Unvollständigkeit der Erklärung war schon deshalb kein Problem, weil sie die Freiheit an sich und generell verkünden wollte. Art. 5 enthält nämlich eine allgemeine Freiheitsvermutung:

> «Das Gesetz hat nur das Recht, solche Handlungen zu verbieten, die der Gesellschaft schädlich sind. Alles, was durch das Gesetz nicht verboten ist, kann nicht verhindert werden, und niemand kann genötigt werden, zu tun, was das Gesetz nicht verordnet.»

Dieses sog. liberale Prinzip hatte im Ancien Regime gerade nicht gegolten («Was nicht erlaubt ist, ist verboten»). Es ist im Gesetzmässigkeitsprinzip verkörpert. In einer alten Formulierungen des schweizerische Bundesgericht wird das so ausgedrückt: «Enthält das Verwaltungsrecht keine Beschränkung der individuellen Betätigung, so besteht eben Freiheit».[8]

Bedeutsam war in der Erklärung auch die Schrankenregelung von Art. 4 der Déclaration:

> «Die Freiheit besteht darin, alles tun zu können, was einem andern nicht schadet. Die Ausübung der natürlichen Rechte jedes Menschen hat also nur die Grenzen, die den andern Mitgliedern der Gesellschaft den Genuss der gleichen Rechte sichert. Diese Grenzen können nur durch das Gesetz bestimmt werden.»

8 BGE 46 I 215, vgl. auch 47 I 215, 97 I 355.

Art. 4 geht auf Vorschläge von Abbé Sieyès zurück, der argumentierte, «Freiheit könne nie grenzenlos sein und finde ihre Schranke stets in der Freiheit des Nächsten».[9] Es ist nach der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes die Aufgabe des Gesetzes, diese Schranke zu ziehen.

Die französische Menschenrechtserklärung hat insgesamt die folgende Bedeutung:

– ist in universeller und in historischer Mission verkündet worden. Ähnlich wie bei der amerikanischen Unabhängigkeitserklärung von 1776 erfüllte die französische Nationalversammlung eine weltgeschichtliche Mission: Sie verkündete den Völkern die Freiheit auf naturrechtlicher Grundlage. Das zeigt sich auch daran, dass die Déclaration eine Ewigkeitsgarantie aufweist. Die späteren Verfassungsgeber bauten auf ihr auf und tasteten sie nicht an.

– Sie ist mehr als ein Katalog von Individualrechten, nämlich auch ein Ausdruck einer freiheitlichen und demokratischen Staatstheorie basierend auf dem Naturrecht. Das zeigen die organisationsrechtlichen Bestimmungen. Diese verbinden die Kodifikation der Freiheit mit einer gewaltenteiligen Staatsorganisation (Art. 16), die darauf ausgerichtet ist, die Freiheit zu realisieren.

Mit der französischen Eroberungspolitik in der Zeit des Direktoriums und von Napoléon Bonaparte verbreitete sich die Idee der Menschenrechte in Europa. Die militärische Gewalt der französischen Invasionsarmeen diskreditierte zwar zunächst ihren Gehalt. Ihre Idee blieb indessen auch nach dem Ende der napoleonischen Herrschaft untergründig erhalten. Die Restaurationsepoche ab 1815 vermochte entgegen ihrem Anspruch das Ancien Régime nicht mehr wiederherzustellen. Vielmehr hatte der Geist der Aufklärung auch die Monarchen schon ergriffen, ohne dass ihnen das bewusst war. So errang der österreichische Kaiser die Herrschaft über das Veltlin, weil er den Veltlinern die Rechtsgleichheit zusicherte – ganz im Gegensatz zu Graubünden, das die Veltliner nur als Untertanen haben wollte. Nach 1815 blieben die menschrechtlichen Ideale der französischen Revolution, namentlich die Idee einer allgemei-

9 Emmanuel Joseph Sieyès, Einleitung zur Verfassung, Anerkennung und erklärende Darstellung der Menschen- und Bürgerrechte. Am 20. und 21. Juli 1789 im Verfassungsausschuss verlesen, in: ders., Politische Schriften 1788–1790, 2. Aufl., München / Wien 1981, S. 239 ff., S. 247; Thomas Hafen, Staat, Gesellschaft und Bürger im Denken von Emmanuel Joseph Sieyès, Diss. St. Gallen, Bern 1994, S. 125.

nen Rechtsgleichheit, erhalten. Die Monarchen entdeckten, dass die Rechtsgleichheit und die ideellen Freiheiten ihre Herrschaft nur begrenzt gefährdeten und deshalb zunehmend zugelassen werden konnten.

### 3. Lehre aus der Geschichte: Menschenrechte als Abwehrrechte

Aus der Erfahrung der Unterdrückung durch die monarchische Staatsgewalt sind die Menschenrechte primär als Abwehrrechte konzipiert: Staatseingriffe in die Individualsphäre sollen verhindert werden. Damit war aber noch nichts darüber gesagt, wie diese Abwehr zustande kommen sollte. Die Menschenrechte waren ein staatsphilosophisches Postulat an die Nation, den Monarchen oder den Gesetzgeber, er solle sich doch in seiner Tätigkeit von ihnen leiten lassen und sie beachten. Sie hatten zunächst einmal weniger einen rechtlichen, als vielmehr eine programmatischen Gehalt, der sich an die politischen Akteure richtete.

## II. Freiheits- und Menschenrechte im deutschen Bund bis 1870 und in Liechtenstein ab 1862

### 1. Landständische Verfassung von 1818

Die Wirksamkeit der aufklärerischen Ideen zeigte sich im Konstitutionalismus. Dieser forderte die Festschreibung der Rechte und Pflichten des Monarchen und des Staates sowie der Bürger in einer Verfassungsurkunde. Der Konstitutionalismus folgte insofern den politischen Ideen der Aufklärung. Allerdings war die Stellung des Monarchen vorerst noch ausser Reichweite; dieser blieb souverän und von der Verfassung unberührt. Aber es setzte sich im Laufe der Jahrzehnte immer mehr die Auffassung durch, dass auch der Fürst keine Souveränität ausserhalb der Verfassung habe und vollumfänglich an diese gebunden sei.

Liechtenstein wurde 1815 Mitglied des Deutschen Bundes; die Deutsche Bundesakte von 1815 bestimmte in Art. 13: «In allen Bundesstaaten wird eine landständische Verfassung stattfinden».[10] Mit diesem

10 Ernst Rudolf Huber (Hrsg.), Dokumente zur Deutschen Verfassungsgeschichte, Band 1, Stuttgart 1961, S. 75 ff., oder Gosewinkel / Masing (Anm. 2), S. 740 ff.

Artikel wurde es Pflicht für jedes Mitglied des Bundes, eine Verfassung zu erlassen. Fürst Johann I. erfüllte diese Pflicht mit dem Erlass der Landständischen Verfassung vom 9. November 1818.[11] Dabei handelte es sich um eine Urkunde, die sich strikt an den Geist der Restauration hielt;[12] sie organisierte lediglich die Landstände und formulierte sogar Nicht-Grundrechte, indem § 16 ein Petitionsverbot aussprach und mit der Einbettung von Liechtenstein im Deutschen Bund und in Österreich begründete. Diese Verfassung atmete noch ganz den Geist der absolutistischen Zeit: Gemäss der Dienstinstruktion von 1808[13] waren nach absolutistischer Manier «die staatliche Macht und das öffentliche Recht» im Fürsten konzentriert: «Regis voluntas suprema lex».[14] Die Idee der Grund- und Menschenrechte hatte in diesen Vorstellungen keinerlei Raum.

Von grösster Bedeutung war in diesem Zusammenhang Art. 57 der Wiener Schlussakte der Ministerkonferenzen vom 15. Mai 1820[15], der den deutschen Fürsten vorschrieb oder vielmehr ihnen zusicherte, dass die «gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staats vereinigt bleiben» müsse. Zudem könne der Souverän durch die landständische Verfassung «nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkungen der Stände gebunden werden», was bedeutete, dass die Fürsten im Allgemeinen ausserhalb der Verfassung, d. h. ungebunden und frei blieben.[16]

Im Revolutionsjahr 1848 erhob die liberal gesonnenen Volksteile von Liechtenstein unter Führung von Peter Kaiser die Forderung nach einer Verfassung mit allen Elementen einer rechtsstaatlichen Ordnung, nämlich Gewaltentrennung, Volksvertretung und Einräumung von Grundrechten. Liechtenstein nahm als Mitglied des Deutschen Bundes an der Paulskirchenversammlung teil. Die verfassungsrechtliche Revolution scheiterte allerdings. Aber immerhin war Liechtenstein von 1849 bis

11 Vgl. Beiträge zur geschichtlichen Entwicklung der politischen Volksrechte, des Parlaments und der Gerichtsbarkeit in Liechtenstein, Anhang: Verfassungstexte 1808–1918, Liechtenstein Politische Schriften, Bd. 8, Vaduz 1981, S. 259 ff.

12 Rupert Quaderer, Die Entwicklung der liechtensteinischen Volksrechte seit der vorabsolutistischen Zeit und der Landstände seit 1818 bis zum Revolutionsjahr 1848, in: Liechtenstein Politische Schriften, Bd. 8 (Anm. 11), S. 9 ff., S. 17 ff.

13 Text: Liechtenstein Politische Schriften, Bd. 8 (Anm. 11), S. 247 ff.

14 Georg Malin, Die politische Geschichte des Fürstentums Liechtenstein von 1800–1815, Vaduz 1953, S. 49.

15 Text: Huber (Anm. 10), S. 81 ff., oder Gosewinkel / Masing (Anm. 2), S. 748 ff.

16 Vgl. Gerard Batliner, Einführung in das liechtensteinische Verfassungsrecht, in: Gerard Batliner (Anm. 31), S. 15 ff., S. 32 f.

1852 faktisch ein konstitutionelles Fürstentum.[17] Fürst Alois II. nahm aber im Reaktionserlass vom 20. Juli 1852 die 1848/49 gemachten Zugeständnisse – im Nachvollzug der Entwicklung in Preussen und Österreich – teilweise wieder zurück:[18] Die Landesverfassung von 1818 «behält so lange Gesetzeskraft, bis die ausdrückliche Abänderung derselben von Uns beschlossen und dieser Beschluss als Gesetz kundgemacht worden sein wird».[19] Von einem neuen Geist zeugte aber, dass einige Zugeständnisse in Kraft blieben, so etwa die Befreiung vom Mühlzwang, der Fronen sowie gewissen ewigen Bodenlasten. Es handelte sich hier zwar nicht um Menschenrechte, aber um wichtige Zugeständnisse, welche die Stellung des Individuums verbesserten. Sie können also in gewisser Weise als grundrechtsnah angesehen werden.

## 2. Verfassung von 1862

Zu Beginn der 1860er Jahre führten die meisten Staaten des deutschen Bundes freiheitlichere Verfassungen ein. Liechtenstein folgte nicht sogleich nach; Fürst Alois starb 1858 und zunächst regierte die Fürstenmutter. Das Liechtensteiner Volk fürchtete deshalb, ohne Fürsten zum «Waisenkind im grossen Vaterlande» zu werden.[20] Als Fürst Johann II. 1860 im Alter von 20 Jahren die Regentschaft antrat, ergriff er sogleich die Initiative. Allerdings erwies sich die Ausarbeitung einer Verfassung als schwierig, weil sich die Landstände nicht mit dem kopierten österreichischen Vorbild begnügen wollten. Schliesslich resultierte 1862 eine Verfassung, die sich in ihrem Wortlaut an verschiedene süddeutsche Verfassungen anlehnte. Der Landtag und der Fürst nahmen die Verfassung an. Liechtenstein folgte damit endgültig einem ausgeweiteten Konstitutionalismus, der in sich den Keim zu einer vertieften aufklärerisch-rechtsstaatlichen Entwicklung aufwies.

Bei der Verfassung von 1862 handelte es sich um eine Vollverfassung mit Grundrechtskatalog und vollständigem Staatsorganisations-

17 Vgl. Peter Geiger, Die liechtensteinische Volksvertretung in der Zeit 1848–1918, in: Liechtenstein Politische Schriften, Bd. 8 (Anm. 11), S. 29 ff., S. 37 f.
18 Vgl. Geiger (Anm. 17), S. 39.
19 Text: Liechtenstein Politische Schriften, Bd. 8 (Anm. 11), S. 271.
20 Vgl. Geiger (Anm. 17), S. 39.

recht.[21] Selbstverständlich begann die Verfassung im Ersten Hauptstück mit der Regierung des Fürsten (§§ 1–3). Dieser stand nach wie vor ausserhalb der Verfassung; § 3 verwies dementsprechend auf die Hausgesetze. Im zweiten Hauptstück waren die allgemeinen Rechte und Pflichten der Landesangehörigen normiert (§§ 4–22). Die Pflichten und die Regelung der Staatsangehörigkeit zeigen das Vorhandensein des Vertragsdenkens[22]: § 4 verpflichtete die Aufenthalter zu Beachtung der Gesetze, im Gegenzug erhielten diese auch den gesetzlichen Schutz. Entscheidend an der Verfassung von 1862 war die dem Landesfürsten abgerungene Selbstbindung. «Eine Änderung der einmal gegebenen Verfassung konnte fortan nur in den verfassungsmässigen Formen und unter massgeblicher Beteiligung der Volksvertretung erfolgen».[23] Der Monarch hatte einen Teil seiner Souveränität aus der Hand gegeben. Zwar konnte sich der Landtag nicht einmal selbst versammeln, aber der Fürst konnte die Verfassung ohne Zustimmung des Landes nicht mehr ändern. Auf diese Art und Weise war eine Verrechtlichung der Souveränität des Fürsten eingetreten.

Für die Grundrechte hatte das keine direkten Auswirkungen, da ihr Katalog sich einigermassen bescheiden ausnahm:
- Rechtsgleichheit (§ 7),
- Freiheit der Person und der «äusseren» Religionsausübung (§ 8 Abs. 1),
- Freiheit der «Gedankenmitteilung» und der Presse (§ 8 Abs. 2),
- Recht auf den ordentlichen Rechte (§ 9 Abs. 1), strafprozessuale Garantien (§§ 9 Abs. 2, 10–13, 16),
- Eigentum und Loskauf von Bodenzinsen (§§ 14, 15), nicht aber die Gewerbefreiheit, da die wirtschaftliche Betätigung durch verliehene Privilegien bestimmt wurde (§ 17),
- Vereinsrecht (§ 18),
- Recht auf Beschwerdeführung und Petitionsrecht (§§ 19, 20).

Der Grundrechtskatalog wies noch eine Reihe von weiteren Regelungen auf, die nach heutigem Verständnis keine Grundrechte darstellten, aber

21 Text: Liechtenstein Politische Schriften, Bd. 8 (Anm. 11), S. 273 ff.
22 Vgl. zum Paktgedanken Batliner (Anm. 16), S. 33.
23 Batliner (Anm. 16), S. 34.

doch mit der Idee kollektiver und korporativer Freiheit in enger Verbindung standen, so etwa die Wehrpflicht (§ 21) und die Organisation der Gemeinden (§ 22).

Die Einhaltung dieser Grundrechte wurde aber, entsprechend dem Geist der damaligen Zeit, nicht von einem Verfassungsgericht überprüft. Das neunte Hauptstück über die Gewähr der Verfassung (§§ 119–124) anerkannte als Mittel der Gewähr lediglich die Verbindlicherklärung für die Landesangehörigen, aber nicht für den Fürsten (§ 119), das Verfassungsänderungsverbot ohne Zustimmung des Fürsten (§ 121), die Regierungsannahmeerklärung des Fürsten (§ 123) und den Eid der Staatsdiener (§124). § 122 sah die Zuständigkeit des Bundesschiedsgerichts für die Fälle vor, in denen «über die Auslegung einzelner Bestimmungen der Verfassungsurkunde Zweifel entsteht, und derselbe nicht durch Übereinkunft zwischen der Regierung und dem Landtage beseitigt werden kann». Diese Bestimmung bezieht sich auf das Schlussprotokoll der Wiener Ministerkonferenzen vom 12. Juni 1834[24] die die herausragende Stellung des Fürsten gemäss der Bundesakte zu sichern suchte. Deren Art. 1 verpflichtete die Bundesglieder, Art. 57 der Bundesakte[25] «in seinem Umfange unverletzt zu erhalten». Art. 2 ff. dieses Schlussprotokolls sah ein Schlichtungs- und Schiedsgerichtsverfahren vor, um derartige Streitigkeiten zu erledigen. Dabei kam dieses Verfahren in Gang, «wenn die Stände, in der Absicht ihre Befugnisse zu erweitern, Zweifel über den Sinn einzelner Stellen der Verfassungsurkunden erregen sollten» (Art. 2). Für das Schiedsgericht war Art. 1 des Schlussprotokolls bindend: Es war also ein Verfahren, das von vornherein den Status quo und die herausragende Stellung des Fürsten zu sichern suchte. § 122 der Verfassung von 1862 war somit keine Bestimmung, welche die Grundrechte der Verfassung sichern wollte oder konnte; sie suchte vielmehr die souveräne Gewalt der Fürsten auch für die Zukunft aufrecht zu erhalten.[26] Aus einer andern Optik lässt sich mit Herbert Wille feststellen, dass die Verfassungsgerichtsbarkeit «für diese Zeitepoche nur dem Anschein nach»[27] bestand.

---

24 Text: Huber (Anm. 10), S. 123 ff.

25 Vgl. oben Ziff. 1.

26 Herbert Wille, Verfassungsgerichtsbarkeit im Fürstentum Liechtenstein – Entstehung, Ausgestaltung, Bedeutung und Grenzen, in: Herbert Wille (Hrsg.), Verfassungsgerichtsbarkeit im Fürstentum Liechtenstein, 75 Jahre Staatsgerichtshof, Liechtenstein Politische Schriften, Bd. 32, Vaduz 2001, S. 15 ff.

27 Wille (Anm. 26), S. 18.

Die Grundrechte der Verfassung von 1862 boten insgesamt nur einen unvollkommenen Schutz: Es bestand keine Gerichtsbarkeit, welche einzelne Streitfälle beurteilen konnte. Ferner unterstanden etliche Grundrechte schon gemäss Verfassungstext (§ 8 Abs. 2, § 18) dem Gesetzesvorbehalt. Die Verfassung von 1862 machte im Wesentlichen zunächst eine symbolische Konzession an die Idee der Individualfreiheit. Freilich konnten die Fürsten des Deutschen Bundes damals nicht ahnen, dass sie bereits auf dem Weg einer Verrechtlichung der Staatsgewalt waren, die auch ihre souveräne Rechte beschränken sollte. § 122 der Verfassung von 1862 sollte schon wenige Jahre nach seinem Inkrafttreten obsolet werden; die kleindeutsche Lösung ab 1866 bzw. 1870 hob die Ordnung von 1815/1820 und mit ihr das Schiedsgericht auf.[28] Liechtenstein blieb neben Luxemburg als einziges deutsches Fürstentum ausserhalb der kleindeutschen Lösung übrig.

Die kleindeutsche Lösung führte auch zu einer staatsrechtlichen Umbildung Österreichs. Österreich gab sich 1867 ein Staatsgrundgesetz im Geist des Konstitutionalismus, das sich aus verschiedenen Einzelerlassen zusammensetzte.[29] Ihm stimmten Krone und Volksvertretung zu. Wesentlich war vor allem das Staatsgrundgesetz von 1867 über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger,[30] das über die prekären Gewährleistungen der liechtensteinischen Verfassung von 1862 hinausging. Österreich unternahm so bereits einen grösseren Schritt in Richtung Konstitutionalismus.

## 3. Verfassung von 1921

Nach dem Ersten Weltkrieg brachen das deutsche und das österreichische Kaiserreich zusammen. Beide Länder entwickelten sich zu bundesstaatlichen Ordnungen, geordnet in der Weimarer Reichsverfassung von 1919 bzw. dem österreichischen Bundes-Verfassungsgesetz von 1920. Der Erste Weltkrieg führte auch in Liechtenstein zu Umwälzungen: Es entstanden politische Parteien, die Gesellschaft begann sich aus-

28 Wilhelm Brauneder, Österreichische Verfassungsgeschichte, 9. Aufl., Wien 2003, S. 153.

29 Gosewinkel / Masing (Anm. 2), S. 1503 ff. mit allen Staatsgrundgesetzen je vom 21. Dezember 1867.

30 Vgl. Brauneder (Anm. 28) S. 155.

zudifferenzieren. Der Krieg hatte zu grossen Sozialprobleme geführt, was entsprechende Forderungen nach staatlicher Intervention nach sich zog. Nach langen Auseinandersetzungen kam es zur Verfassung von 1921.[31] Diese entwickelte die Verfassung von 1862 in entscheidenden Punkten weiter und verwirklichte vor allem einen viel besseren Grundrechtsschutz. Die Verbesserungen bestanden darin, dass:

– der Katalog der Grundrechte ausgebaut wurde,
– der Fürst in das System der Verfassung einbezogen und das Volk ebenfalls als Souverän anerkannt wurde (Art. 2),[32]
– die Grundrechte nicht mehr unter dem allgemeinen Gesetzesvorbehalt standen und
– der Staatsgerichtshof mit der Rechtsprechung über die Grundrechte betraut wurde.

Im Vergleich zur Verfassung von 1862 enthielt die Verfassung die folgenden neuen Grundrechte:

– die Niederlassungsfreiheit (Art. 28),
– die politischen Rechte für die Landesangehörigen (Art. 29),
– der gleiche Zugang zu den Ämtern für alle Landesangehörigen (Art. 31 Abs. 1),
– die integrale Freiheit der Person, das Hausrecht und das Brief- und Schriftengeheimnis (Art. 32 Abs. 1),
– die Handels- und Gewerbefreiheit (Art. 36),
– die integrale Glaubens- und Gewissensfreiheit (Art. 37, 39),
– die Meinungsfreiheit (Art. 40),
– das Vereins- und Versammlungsrecht (Art. 41).

Bei der erweiterten Liste von in der Verfassung von 1921 festgeschriebenen Grundrechten blieb es vorerst; während Jahrzehnten wurden keine ungeschriebenen Rechte anerkannt.

Von entscheidender Bedeutung war die Einführung des Staatsgerichtshofes, der als Organ über die Einhaltung der Grundrechte zu wa-

---

31 Vgl. im einzelnen die Darlegung von Ruppert Quaderer, Der historische Hintergrund der Verfassungsdiskussion von 1921, in: Gerard Batliner (Hrsg.), Die Liechtensteinische Verfassung 1921. Elemente der staatlichen Ordnung, Liechtenstein Politische Schriften Bd. 21, Vaduz 1994, S. 105 ff.

32 Deshalb spricht Batliner (Anm. 16) S. 40 f. zu Recht von einer elliptischen Verfassung mit diesen beiden Polen Fürst und Volk.

chen hatte. Liechtenstein vollzog damit die Wende zum Rechtsstaat. Es bekannte sich zur Verfassung als Grundlage aller staatlichen Gewalt und zum Vorrang der Verfassung vor dem einfachen Gesetz und überwand damit das althergebrachte Justizsystem.[33] Nach Erlass der Verfassung verzögerte sich zwar die Ausarbeitung des Staatsgerichtshofgesetzes, da sich Liechtenstein nicht direkt an ein ausländisches Vorbild anlehnte.[34] Im Ergebnis kam aber mit dem Gesetz von 1925 eine verfassungsgerichtliche Kontrolle der Grundrechte zustande, die sich europaweit sehen lassen konnte.

## 4. Punktuelle Erweiterung des Grundrechtskataloges

Der Verfassungsgeber erweiterte den Grundrechtskatalog vorsichtig: 1971 stellte er fest, dass der Ausdruck «Landesangehörige», der in manchen Gewährleistungen vorkommt,[35] beide Geschlechter umfasst; er tat also einen Schritt in die Richtung der Gleichberechtigung der Geschlechter und verschaffte den Frauen das politische Stimmrecht. Allerdings wurde die volle Gleichberechtigung der Geschlechter erst 1992 eingeführt.[36] Im Jahr 2000 wurde das politische Stimmrechtsalter auf 18 Jahre gesenkt[37] und im Jahr 2005 führte der Verfassungsgeber die Art. 27bis und 27ter ein, welche neu die Menschenwürde, das Folterverbot, das Recht auf Leben und das Verbot der Todesstrafe festschrieben. Der Staatsgerichtshof anerkannte 1998 das Willkürverbot als ungeschriebenes Grundrecht der Verfassung und ging damit von der Theorie der Lückenlosigkeit der Verfassung ab.[38] Die historische Entwicklung verbesserte den Grundrechtsschutz in Liechtenstein massgeblich und

33 Wille (Anm. 26), S. 22 ff.
34 Wille (Anm. 26), S. 34 ff.
35 Vgl. LGBl. 1971 Nr. 22 etwa zu Art. 31 oder 43 LV.
36 LGBl. 1992 Nr. 81; vgl. Art. 31 Abs. 2 LV.
37 Art. 29 Abs. 2 LV gemäss LGBl. 2000 Nr. 55.
38 Andreas Kley, Besprechung des Urteils des Staatsgerichtshofes von Liechtenstein Nr. 1998/45 vom 22. 2. 1999, Jus & News 1999 256–259; Hilmar Hoch, Schwerpunkte in der Entwicklung der Grundrechtsprechung des Staatsgerichtshofes, in: Herbert Wille (Hrsg.), Verfassungsgerichtsbarkeit im Fürstentum Liechtenstein, 75 Jahre Staatsgerichtshof, Liechtenstein Politische Schriften, Bd. 32, Vaduz 2001, S. 65 ff., S. 78 Anm. 58 m. w. H.

schloss damit direkt an die rechtsstaatlichen Entwicklungen des Auslands an. Dazu trug vor allem auch die Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes bei. Dieser lehnte sich an die Rechtsprechung der Verfassungsgerichte der Nachbarstaaten an und entwickelte ab den 1980er Jahren eine dynamische Praxis.[39] Er orientierte sich am Primat der Grundrechte und gab ihnen verfassungsrechtlich eine stärkere Position, indem er bei den Prüfkriterien im Falle von Grundrechtseingriffen sich zusätzlich am Verhältnismässigkeitsprinzip orientierte. Ferner unterwarf er die Eingriffe der Anforderung, dass der Kerngehalt der Grundrechte gewahrt bleibt.[40] Auf diese Weise ist eine Rechtsprechung zu den Grundrechten entstanden, die ihre Entscheide nachvollziehbar begründet und damit deren Akzeptanz massgeblich erhöhte.[41]

Die vom Fürsten initiierte Verfassungsreform von 2003 beliess den Grundrechtskatalog zwar unberührt, aber im Gefüge der Staatsgewalten stärkte er seine eigene Stellung. Die Auswirkungen der Reform sind daher für die Grundrechte nur vordergründig unbedenklich; jede Stärkung der Exekutivgewalt gefährdet die Menschenrechte, wenn nicht gleichzeitig, die Kompetenzen des obersten Gerichts angemessen erweitert werden.[42]

## III. Universeller und regionaler Menschenrechtsschutz nach 1948

Die Gräuel des Zweiten Weltkriegs führten zur Einsicht, dass die universelle Beachtung der Menschenrechte eine wichtige Voraussetzung für den Weltfrieden darstellt. In der Charta der Vereinten Nationen (UNO) vom 26. Juni 1945 verpflichteten sich die Mitglieder, die Menschenrechte zu achten. Am 10. Dezember 1948 verabschiedete die Generalversammlung der UNO die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte. Diese stellt zwar keinen völkerrechtlich verbindlichen Vertrag dar; ihr Inhalt wird gleichwohl grösstenteils dem zwingenden Völkergewohnheitsrecht

39 Hoch (Anm. 38), S. 71 ff.
40 Hoch (Anm. 38), S. 72.
41 Hoch (Anm. 38), S. 73.
42 Vgl. Gerard Batliner, Aktuelle Fragen des liechtensteinischen Verfassungsrechts, Vaduz 1998.

zugeordnet. Die Erklärung war einerseits eine wichtige Leitlinie für die Abfassung der universellen und regionalen Menschenrechtsabkommen, andererseits beeinflusste sie direkt die Verfassungsgeber in vielen Staaten. Die UNO, der Liechtenstein erst 1990 beitrat, beschloss am 16. Dezember 1966 die beiden Weltpakte für bürgerliche und politische Rechte sowie für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte. Sie sind für das Fürstentum Liechtenstein 1999 in Kraft getreten.[43]

Auf regionaler Ebene sind die Europäische Menschenrechtskonvention vom 4. November 1950, der Liechtenstein 1982 beitrat,[44] die Europäische Sozialcharta vom 18. Oktober 1961, die Amerikanische Menschenrechtskonvention vom 22. November 1969 und die afrikanische Banjul-Charta vom 19. Juli 1981 zu erwähnen. Daneben bestehen auf UNO-Ebene und im Europarat, dem Liechtenstein 1978 beitrat, zahlreiche weitere Abkommen, welche spezielle Aspekte des Menschenrechtsschutzes betreffen, so etwa die UNO-Konvention gegen die Folter von 10. Dezember 1984.[45]

Vor allem auf internationaler und teilweise auch auf nationaler Ebene haben die Menschenrechte heute zwei neue Dimensionen erhalten. Die Menschenrechte dienen nicht nur der *Abwehr staatlicher Eingriffe in die Individualsphäre*, sondern zusätzlich werden auch gewisse Sozialrechte anerkannt, wie das Recht auf Bildung, das Recht auf Wohnung oder das Recht auf Arbeit. Diese Sozialrechte schaffen die Voraussetzungen dafür, dass wirtschaftliche Bedingungen bestehen, damit alle in den Genuss der traditionellen Menschenrechte gelangen können. In der jüngsten Zeit wird eine weitere Generation der Menschenrechte diskutiert, nämlich sog. *Gruppenrechte*.[46] Diese schützen nicht mehr ausschliesslich das Individuum, sondern bestimmte Gruppen von Menschen als Kollektiv. Als wichtige Beispiele sind für die Drittweltstaaten das Recht auf Entwicklung, das Recht auf Selbstbestimmung oder das Recht auf eine lebenswerte Umwelt zu nennen (Art. 22, 20, 24 Banjul-

43 LGBl. 1999 Nr. 57 f.

44 LGBl. 1982 Nr. 60 / 1.

45 Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe; Inkrafttreten für das Fürstentum Liechtenstein: 2. Dezember 1990, LGBl. 1991 Nr. 59.

46 Vgl. Eibe Riedel, Menschenrechte der dritten Dimension, Europäische Grundrechte-Zeitschrift 1989, S. 9 ff.

Charta). Diese neuen Entwicklungen von Sozial- und Gruppenrechten dürfen freilich nicht darüber hinwegtäuschen, dass die zentrale Aufgabe der Menschenrechte die Abwehr staatlicher Eingriffe in die Sphäre der Individuen ist und bleibt.

Das internationale Recht hat sich in den multilateralen Konventionen intensiv der Menschenrechte angenommen. Von grösster Bedeutung ist dabei die Europäische Menschenrechtskonvention. Dabei sind bei ihr weniger die im Konventionstext selbst eingeräumten Rechte entscheidend als vielmehr der internationale Durchsetzungsmechanismus, der durch den ständigen Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte sichergestellt wird. Der Konvention bzw. dem Europarat gehören fast 50 Mitgliedstaaten an. Der Gerichtshof entwickelt die Menschenrechte der Konvention durch Auslegung in den ihm vorgelegten Fällen weiter. Er versteht die Konvention nicht als ein historisches Dokument, sondern als ein «living instrument» / «instrument vivant», das stets vor dem Hintergrund der aktuellen Bedrohungen für die Freiheit der Menschen interpretiert werden muss.[47] Auf diese Art und Weise entsteht ein internationaler Grundrechtsstandard, der das Schutzniveau auf einzelstaatlichem Niveau massgeblich bestimmt.

Die Freiheitsrechte werden ausserdem auch im Rahmen des Europäischen Wirtschaftsraums und der Europäischen Union geschützt. Im EWR bestehen die vier wirtschaftlichen Freiheiten (Kapitalverkehr, Freizügigkeit, Dienstleistungen, Warenverkehr), deren Einhaltung durch Liechtenstein in letzter Instanz vom EFTA-Gerichtshof in Luxemburg überwacht wird. Im Rahmen der Europäischen Union, der Liechtenstein nicht angehört, hat der Vertrag von Lissabon einen umfangreichen Grundrechtskatalog vorgesehen, der zahlreiche klassische Freiheitsrechte, Sozialrechte und politische Staatsziele aufweist. Sollte die EU die Europäische Menschenrechtskonvention ratifizieren, wie das in Art. 6 Abs. 2 des Vertrags von Lissabon vorgesehen ist und durch das 14. Zusatzprotokoll zur EMRK ermöglicht wird, so wird sich die Bedeutung der Konvention und des Gerichtshofes noch bedeutend erhö-

47 Vgl. Urteil VO v. France of 8 July 2004, Reports of Judgements an Decisions 2004-VIII, S. 1 ff., S. 43, § 82; Tyrer v. the United Kingdom, judgment of 25 April 1978, Series A no. 26, pp. 15–16, § 31.

hen.[48] Allerdings steht dieser bedeutende Schritt noch aus, da der Beitritt in einem Beitrittsabkommen statuiert werden müsste, in dem die Mitgliedstaaten wiederum ein Vetorecht haben.

## IV. Zweck und Funktionen der Grundrechte: objektives Recht und subjektive Rechte

### 1. Französische Entwicklung: Menschenrechte als objektives Recht

Der Gedanke, dass der einzelne nicht nur gegenüber dem Staat, sondern auch gegenüber mächtigen Privatpersonen oder Personenvereinigungen geschützt werden muss, ist alt. So hatte sich die französische Revolution ausdrücklich gegen die Zwangskorporationen und Zünfte gewandt und die Bildung mächtiger Personenzusammenschlüsse verboten. Dieses sog. «Le-Chapelier-Gesetz»[49] war fast hundert Jahre in Kraft. In der französischen Revolution bestand ein ausgeprägter Zusammenhang zwischen politischer Bürgerfreiheit und freiheitlicher Zivilgesetzgebung. Die Déclaration sollte als Leitlinie für die gesamte Gesetzgebung dienen.[50] Die Verfassung von 1791 bestimmte denn auch im ersten Titel über die Grundrechte: «Il sera fait un Code de lois civiles communes à tout le Royaume».[51] Diesen Kodifikationsauftrag setzte Napoléon 1804 um: Der «Code Napoléon» trug wesentlich dazu bei, «der französischen Gesellschaft wichtige Errungenschaften der Revolution zu erhalten: die Abschaffung der Privilegien und die Gleichheit vor dem Gesetz, die Bewahrung des Grundeigentums und insbesondere der neuen Eigentumsverhältnisse durch den Verkauf der Nationalgüter».[52] Die Menschenrechte waren in Frankreich somit als objektives Recht konzipiert. In der

48 Vgl. z. B. Walter Frenz, Handbuch Europarecht, Band 4 : Europäische Grundrechte, Berlin 2009, S. 15 ff., insb. S. 20 N. 48, S. 23 N. 59.

49 Vgl. die Ansprache von Le Chapelier vom 14. Juni 1791 in der französischen Nationalversammlung, Ulrich Müller (Hrsg.), Lust an der Geschichte: Die französische Revolution 1789–1799. Ein Lesebuch, München 1988, S. 120–125.

50 Vgl. Dieter Grimm, Deutsche Verfassungsgeschichte 1776–1866, Frankfurt a. M. 1988, S. 41.

51 Text: Jacques Godechot (Hrsg.), Constitutions de la France depuis 1789, Paris 1995, S. 33 ff., S. 37, oder Gosewinkel / Masing (Anm. 2), S. 165 ff.

52 Peter Schunck, Geschichte Frankreichs, München / Zürich 1994, S. 198.

Hauptsache war der Gesetzgeber dafür verantwortlich, dass er das politische Programm der Grundrechte in seiner Tätigkeit umsetzte.

## 2. Amerikanische Entwicklung: Menschenrechte als subjektive Rechte

Die Entwicklung in Amerika verlief anders und überlagerte die europäische objektivrechtliche (oder institutionell-konstitutive) Grundrechtskonzeption beinahe. Die amerikanische Bill of Rights[53] (1791 als Nachtrag zur Verfassung erlassen) wurde fast gleichzeitig wie die französische Erklärung der Menschenrechte ausgearbeitet. Bei beiden Dokumenten wirkte übrigens der amerikanische Politiker Thomas Jefferson mit. Die amerikanische Erklärung war vom englischen Recht bestimmt und kasuistischer, d. h. für den Gerichtsgebrauch abgefasst. Die zehn ersten Amendments der Unionsverfassung von 1791 waren als Teil des unmittelbar geltenden Rechts vor Gericht einklag- und durchsetzbar. Es handelte sich um subjektive Rechte.[54] Die Hauptverantwortung für die Umsetzung dieser Rechte trugen die Bürger, die ihren Fall vor Gericht brachten, und die Gerichte. Dieses Verständnis der Freiheitsrechte sollte sich im 20. Jahrhundert auch in Frankreich und in ganz Europa durchsetzen.

## 3. Menschenrechte in einem neuen Kontext

Die bürgerlichen Freiheitsrechte sind zu einer Zeit entstanden, als die Trennung von öffentlichem Recht und Privatrecht noch kaum sichtbar war. Aus diesem Grunde war es nur folgerichtig, dass Johann Caspar Bluntschli die individuellen Freiheitsrechte dem Privatrecht und die politischen Rechte dem öffentlichen Recht zuordnete.[55] Erst die rechtsdogmatische Trennung des öffentlichen Rechts vom Privatrecht liess verges-

53 Gosewinkel / Masing (Anm. 2), S. 155 ff.
54 Vgl. Jürgen Heideking, Geschichte der USA, Tübingen / Basel 1996, S. 75.
55 Vgl. Johann Caspar Bluntschli, Allgemeines Staatsrecht, 2. Aufl., Zürich 1857, Band II, S. 476 ff., S. 483; vgl. auch Walter Leisner, Grundrechte und Privatrecht, 1960 S. 30 Anm. 67 m. w. H.

sen, dass die Freiheitsrechte für die gesamte Rechtsordnung richtungsweisend sind und ihre programmatische Schicht dem Gesetzgeber als Leitgrundsatz dient.[56] Wichtig ist das vor allem für Rechtsgebiete wie das Arbeitsvertragsrecht, in denen das wirtschaftlich-soziale Machtgefälle sehr ausgeprägt ist.

Die wirtschaftliche Entwicklung im 20. und 21. Jahrhundert führte zur Frage nach der umfassenden Geltung der Grundrechte. Verpflichten die Grundrechte etwa auch Grossunternehmungen mit einer Macht wie öffentliche Institutionen als unmittelbar anwendbares Recht? Damit war die Idee der direkten Drittwirkung der Grundrechte entstanden. Historisch gesehen handelt es sich dabei um eine Spielart der objektivrechtlichen Grundrechtsdimension, die mit subjektivrechtlicher Grundrechtswirkung ergänzt wird. Die objektivrechtliche (oder konstitutiv-institutionelle) Tragweite der Grundrechte wird mit einem subjektiven Anspruch versehen und vermag dadurch in Privatrechtsverhältnisse direkt zu wirken.

## V. Individualrechtliches Leitbild der Menschen- und Grundrechte

Der Sozial- und Interventionsstaat des 21. Jahrhunderts übernimmt eine umfassende Verantwortung für das menschliche Leben. Orientiert an einem staatskaritativen Leitbild entstehen zahllose Pflichten und Verantwortlichkeiten des Staates. Das Gemeinwesen ist jetzt etwa dafür verantwortlich, dass sich die Menschen nicht unvernünftig verhalten oder «falsche» Meinungen vertreten. Aus diesem Grund sind verschiedene Gebote der political correctness zu Rechtspflichten umgegossen worden. Das zeigt beispielhaft etwa das Kinder- und Jugendgesetz vom 8. Dezember 2008.[57] Seine zahlreichen Ziele umfassen nicht zuletzt die Gesinnung der Kinder und Jugendlichen, wenn etwa die Erziehung zur Achtung der Menschenrechte und zu Toleranz (Art. 1 Bst. f) gefordert

56 Vgl. Peter Saladin, Grundrechte im Wandel, 3. Aufl., Bern 1982, 295; Jörg Paul Müller, Einleitung zu den Grundrechten, in: Kommentar zur Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft, Basel / Bern / Zürich 1987 ff. (Loseblatt), N. 41 ff.

57 LGBl. 2008 Nr. 29, LR 852.0.

wird. Die Kinder und Jugendlichen werden vor den zahlreichen geistigen Gefahren geschützt; so sieht Art. 63 Bst. d den Schutz vor «Diskriminierung wie Sexismus und Rassismus, politischer Radikalisierung wie Rechtsradikalismus, Gewalt, Gewalt- und Kriegsverherrlichung sowie anderen Formen der Menschenverachtung» vor (interessanterweise ist der Linksradikalismus keine Gefahr). Diese umfassenden Schutzvorstellungen und Allzuständigkeiten stehen freilich in einem diametralen Gegensatz zur liberalen Freiheitsidee, die es dem Menschen zutraut, dass er selber die Freiheit vernünftig und sinnvoll gebrauchen kann. Ein zwar für die Freiheit wenig vertrauenswürdiger Gewährsmann, aber in seinen Formulierungen bestechender Autor, Carl Schmitt, formulierte die Idee grundrechtlicher Freiheit so: «Was Freiheit ist, kann nämlich in letzter Instanz nur derjenige entscheiden, der frei sein soll. Sonst ist es nach allen menschlichen Erfahrungen mit der Freiheit schnell zu Ende».[58] Die Steigerung des Sozial- und Interventionsstaates zum Präventionsstaat gefährdet direkt die liberale Freiheitsidee einer zunächst allgemeinen Freiheit, die freilich beschränkbar ist. Diese Entwicklung ist in allen europäischen Staaten in Gang und es ist zur Zeit nicht abzusehen, ob sie sich in Richtung Präventionsstaat akzentuiert oder nicht. Äusseres Merkmal des Präventionsstaates ist der unablässige Erlass neuer Gesetze, welche die Freiheit letzten Endes in die gewünschte Richtung lenken wollen. Selbst im Falle, wo diese Gesetze in freiheitsfördernder Absicht erlassen werden, bedrohen sie die Freiheit, die es nun einmal dem Individuum überlassen möchte, ob es die Freiheit gebraucht und gegebenenfalls in welche Richtung es sie benützt.

58 Carl Schmitt, Freiheitsrechte und institutionelle Garantien der Reichsverfassung (1931), in: ders., Verfassungsrechtliche Aufsätze aus den Jahren 1924–1954, Berlin 1958, S. 140 ff., insb. S. 167; ähnlich ders., Grundrechte und Grundpflichten (1932), ebd, S. 181 ff., insb. S. 208 f.

# Grösse – ein Ideal und seine Widersacher im 19. und 20. Jahrhundert

*Dieter Langewiesche*

## 1. «Cultus der Einheit und Grösse»

In seinen «Weltgeschichtlichen Betrachtungen» sprach Jacob Burckhardt von «unserm machttrunkenen Jahrhundert».[1] Die «specielle Befähigung … zur Werthschätzung der Grössen aller Zeiten und Richtungen», die er dem 19. Jahrhundert zuerkannte, sah er begründet

> «durch den Austausch und Zusammenhang aller
> unserer Literaturen,
> durch den gesteigerten Verkehr,
> durch die Ausbreitung der europäischen Menschheit
> über alle Meere,
> durch die Ausdehnung und Vertiefung aller unserer Studien».

In diesen Prozessen der globalen Verflechtung und Expansion habe «unsere Cultur als wesentliches Kennzeichen einen hohen Grad von Allempfänglichkeit erreicht.»[2] Was Grösse bedeutet, werde neu bestimmt. Er betrachtete diese Kriterien eindringlich und sensibel für die «Schattenseite»: «das Begünstigen des grossen Verbrechers», wenn er «einer Gesammtheit Grösse, Macht, Glanz verschafft»[3], der Wille, sich alles zu unterwerfen, der «Gewaltsinn», den er vor allem bei den Franzosen ausgeprägt und durch die Revolution noch gesteigert sah,[4] der Schub an Staat-

1 Jacob Burckhardt: Über das Studium der Geschichte. Der Text der ‹Weltgeschichtlichen Betrachtungen› auf Grund der Vorarbeiten von Ernst Ziegler nach den Handschriften hrsg. v. Peter Ganz. München: Beck 1982, 321. Burckhardt hielt sie unter dem Titel «Über Studium der Geschichte» erstmals 1868 (30).

2 Ebd. 379.

3 Ebd. 402, 401.

4 Ebd. 134f.; auch die folgenden Zitate.

lichkeit in England, um die Industrie zu fördern und zu schützen, überall «Experimente und Reformen von oben herab», auch auf der ideologischen Gegenseite bei den Sozialisten die Sucht nach einem «allmächtigen Staat» und sogar nach einer «allmächtigen Gesellschaft». Und schliesslich «die grossen Männer der historischen Weltbewegung» «ein wahres Mysterium», und immer ein Verhängnis. Wenn sich die Geschichte in einem Menschen verdichtet, so geschehe dies «fast nur in schrecklichen Zeiten, welchen den einzigen höchsten Massstab der Grösse geben, und auch allein nur das Bedürfnis nach der Grösse haben.»[5]

Wie beim Individuum, so auch beim Staat: Der moderne Staat, ausgestattet mit «concentrirter Macht», entsteht als ein Gewaltgeschöpf, und wer den «Grossstaat» will, da nur mit ihm «‹grosse Zwecke verwirklicht› werden können», binde «sich damit ewige Kriege auf.»[6] Das eine sei ohne das andere nicht zu haben. Vor dieser historischen Einsicht dürfe man die Augen nicht verschliessen. «Wer nicht Gutes und Böses … zusammenschauen kann, der lasse die Geschichte und lese Romane, wo man einander am Ende kriegt.»[7]

Was Burckhardt den «Cultus der Einheit und Grösse» des 19. Jahrhunderts nannte, verankert im «Erwerbsinn», der den «Grossstaat schon um des Verkehrs und um vieler Vereinfachungen und Nivellirungen willen» fordere[8], hat man später als Strukturmerkmale westlicher Industriegesellschaften im ausgehenden 19. Jahrhundert detailliert untersucht und als *Organisierten Kapitalismus* theoretisch bestimmt.[9] Das zentrale Merkmal, das alle Sektoren von Gesellschaft und Politik durchzog, lässt sich als Wille zur Grösse kennzeichnen: Konzentration und Zentralisation vor allem in den Wirtschaftsbereichen Industrie und Banken, Entstehung von Grossunternehmen und Konzernen, die Märkte durch Absprachen und Kartelle regulieren, Wirtschaftsverbände werden gegründet, und auch die Gegenseite schliesst sich zu grossen Ge-

5 Ebd. 392.
6 Ebd. 133, 135.
7 Ebd. 133, 135.
8 Ebd. 193.
9 Heinrich August Winkler (Hrsg.): Organisierter Kapitalismus. Voraussetzungen und Anfänge. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 1974. Die Autoren setzen sich hier mit der damaligen marxistischen Forschung auseinander, welche die Entwicklungen als staatsmonopolitischen Kapitalismus bezeichnet hat. Auch dieser Begriff zielt auf Grösse als ein Zentralmerkmal staatlich-gesellschaftlicher Organisation.

werkschaftsverbänden zusammen. Die neuen Sozialversicherungen fügen sich der Tendenz zur Grossorganisation ebenso ein wie die Vielzahl von Interessenverbänden oder die Presse und die Parteien. Wer sich auf dem Markt behaupten, in der Öffentlichkeit Gehör verschaffen will, muss sich organisieren, und die Organisationen müssen möglichst gross sein. Nur Grösse erzeuge Einfluss und Macht.

Die neue Wissenschaft vom Raum schien diese verbreitete Überzeugung ‹objektiv› zu bestätigen. Friedrich Ratzel, einer der bekanntesten Geographen des 19. Jahrhunderts, schrieb über das «Kulturverhängnis der Kleinstaaterei» und generell des kleinen Raumes.[10] Jedes Volk müsse sich in der «Schule des Raumes» bewähren und von «kleineren zu grösseren Raumauffassungen erzogen werden».[11] Die «kleinen Reststaaten», von denen er die «primitiven Kleinstaaten» unterschied, galten ihm als «Ausnahme vom dem Wachstumsgesetzen der Staaten; sie sind wie versteinert.» Die «höhere Kultur» dulde zwar «sehr kleine Staaten», deshalb gehören sie zu den «Merkmalen unseres europäischen Staatensystems», doch die «Kleinstaaterei» sei ein Übel. Daran hegte er keinen Zweifel. «Engräumigkeit» bringe «oft die engherzigste Politik hervor» und gewöhne an die «Einförmigkeit» in allen Lebensbereichen.[12]

Dieser Wille oder auch Zwang zur Grösse spricht auch aus der Einschätzung der Staaten und Nationen, wie sie im 19. Jahrhundert in der politischen Öffentlichkeit gängig war. Nur grosse Nationen galten als berechtigt zum Nationalstaat. Der starke Nationalstaat als Gehäuse der Machtkonzentration, fähig im globalen Wettbewerb um Macht mitzuhalten, wurde zum Ideal des 19. Jahrhunderts.[13] Die Nation als Ressourcengemeinschaft zielte auf Grösse; auf sie war das nationale Denken fixiert. Die Art, wie im 19. Jahrhundert neue Nationalstaaten entstanden und andere Nationen mit ihrem Willen zum eigenen Staat scheiterten, schien den Kultus der Grösse immer wieder zu beglaubigen. Alle Staaten, die damals durch Fusion oder durch Separation geschaffen wurden,

10 Ebd. 133, 135.
11 Ebd. 133, 135.
12 Ebd. 133, 135.
13 Das Folgende habe ich näher ausgeführt in: Reich, Nation, Föderation. Deutschland und Europa. München: Beck 2008, 36–52; Nation, Nationalismus, Nationalstaat in Deutschland und Europa. München: Beck 2000, 35–54.

sind Kriegsgeschöpfe. Nur die Trennung Norwegens von Schweden im Jahre 1905 verlief friedlich, wenngleich auch hier die Armeen mobilisiert worden sind. Von dieser Ausnahme abgesehen gilt: Die Fähigkeit zum Krieg musste jeder, Fürst oder Revolutionär, gleichermassen unter Beweis stellen, wenn er einen Staat gründen oder radikal umbauen wollte. In der Ära des Imperialismus wurde diese Machtkonkurrenz noch weiter gesteigert. Zum imperialistischen *global player* konnte nur aufsteigen, wer über hinreichende Machtressourcen verfügte. Eine gewisse Grösse war dafür Voraussetzung.

Diese Dynamik hatte Jacob Burckhardt noch nicht vor Augen gehabt, als er die Aufgabe des Grossstaates in der Geschichte erörterte: «Der Grossstaat ist in der Geschichte vorhanden zu Erreichung grosser äusserer Zwecke, zur Festhaltung und Sicherung gewisser Culturen die sonst untergingen, zur Vorwärtsbringung passiver Theile der Bevölkerung, welche als Kleinstaat sich selbst überlassen, verkümmern würden, zur ruhigen Ausbildung grosser collectiver Kräfte.»[14] Doch dieses Lob des Grossen relativiert er nicht nur sogleich, er nimmt es zurück: der Kleinstaat als der Ort für die «wirkliche, thatsächliche Freiheit, wodurch er die gewaltigen Vorteile des Grossstaates, selbst dessen Macht, ideal völlig aufwiegt.» Auch das Kleine könne entarten, doch seine Schwäche begrenze den Schaden. Die Grossen hingegen sind auf Expansion angelegt, entfalten «ein permanentes Gelüste des Arrondirens» und «das kleinstaatliche Dasein wird wie eine bisherige Schande perhorrescirt».[15] Burckhardt anerkennt zwar das «Böse auf Erden als Theil der grossen weltgeschichtlichen Oeconomie»,[16] doch die machtvolle Grösse gefährde und verletze immer die Freiheit des einzelnen, da «die Macht an sich böse ist.»[17]

Diese Geschichtsdiagnose begründet Burckhardts Überzeugung, bürgerliche Freiheit gedeihe nur im kleinen Raum: «Der Kleinstaat ist vorhanden, damit ein Fleck auf der Welt sei wo die grösstmögliche Quote der Staatsangehörigen Bürger in vollem Sinne sind.»[18] Mit diesem Satz stiftete Burckhard den Freunden des Kleinen und des Kleinstaates

14 Burckhardt: Über das Studium der Geschichte, 259. Dort auch die folgenden Zitate.
15 Ebd. 302.
16 Ebd. 239.
17 Ebd. 260.
18 Ebd. 259.

den Leitspruch, hinter dem sie sich immer wieder versammelten, um dem Kult des machtvoll Grossen das Ideal des rechten bürgerlichen Masses entgegenzustellen.[19]

Wenn man Kleinstaat erweitert und generell auf den kleinen Raum blickt, so wird Burckhardts Diktum, das aus der Erfahrung des Schweizers geschöpft ist, durch die neuere Bürgertumsforschung bestätigt: Die Gemeinde ist der Raum, in dem sich bürgerliches Selbstbewusstsein am frühesten entfaltet hat. Die Vorstellung, erst der Staat habe durch seinen Druck die verkrusteten Kommunen gezwungen, ihre Abwehr gegen Reformen, die auf eine moderne bürgerliche Gesellschaft zielten, aufzugeben, ist für den mitteleuropäischen Raum inzwischen korrigiert.[20] In den Gemeinden haben die Bürger ihren Weg in die Moderne gefunden, und dort schufen sie eine Zivilgesellschaft, die früher als auf staatlicher Ebene auch diejenigen Gesellschaftsgruppen integrierte, gegen die Vorbehalte bestanden, wie Juden oder Sozialisten. Burckhardts Diktum über die Symbiose von «Bürger in vollem Sinne» und Kleinstaat lässt sich also übertragen auf den Bürger und die Gemeinde.

Wer die bürgerliche Freiheit im kleinen Raum am besten aufgehoben sieht, war meist auch ein Befürworter des Föderalismus, dessen Geschichte in den Nachfolgestaaten des Heiligen Römischen Reiches deutscher Nation einen eigenständigen Weg genommen hat. Während das napoleonische Modell zur staatlichen Neuordnung Europas auf Zentralisierung und Machtkonzentration setzte, schuf das Europa des Wiener Kongresses mit dem Deutschen Bund eine staatenbündisch-föderative Ordnung, die als Schutzraum der kleinen und mindermächtigen Staaten wirkte. Als er im innerdeutschen Krieg 1866 zerbrach, war die nationalstaatliche Zentralisierung nicht mehr aufzuhalten. In Italien erreichte sie einen vorläufigen Abschluss, und Deutschland erhielt eine staatliche Gestalt, die bis heute als Norm gilt. Der Schweizer Historiker Werner Kaegi hingegen hatte ganz anders geurteilt. Wie sein Landsmann Jacob Burckhardt galt ihm der grosse Nationalstaat nicht als ein Wert an sich. Er blickte auf die Verluste, die mit der Entstehung des italienischen und des deutschen Nationalstaates einhergingen. Die «Ehe mit dem Gross-

19 Ebd. 133, 135.

20 Vgl. vor allem die Bände in der von Lothar Gall hrsg. Schriftenreihe «Stadt und Bürgertum» (München: Oldenbourg Verlag 1990–2002).

staat», welche die Idee Nation um die Mitte des 19. Jahrhunderts eingegangen ist, habe den Kleinstaat existentiell bedroht.[21]

Kaegis Diagnose, die er dem gängigen Kultus der Grösse entgegenstellte, überzeugt auch noch im Rückblick. Die deutschen Staaten verloren im Nationalstaat die Teil-Souveränität, die sie als Glieder des Deutschen Bundes besessen hatten. Die Wiener Schlussakte von 1820 bestimmt den Deutschen Bund als einen «unauflöslichen Verein», der «in seinem Innern … eine Gemeinschaft selbständiger, unter sich unabhängiger Staaten, mit wechselseitigen gleichen Vertrags-Rechten und Vertrags-Obliegenheiten, in seinen äussern Verhältnissen aber … eine in politischer Einheit verbundene Gesammt-Macht» bildet (Artikel II und V). Die Verfassung des Deutschen Reiches von 1871 spricht zwar auch von einem «ewigen Bund», den die Fürsten eingegangen sind. Doch dominant wurde nun die neue zentralstaatliche Ebene, die mit dem Reichsparlament und dem Kaiser zwei Akteure erhielt, welche die einzelnen Staaten – die Verfassung definierte die Glieder weiterhin als Staaten – im Machtgefüge und im öffentlichen Ansehen in die zweite Reihe verwies.

Doch so sehr die Gliedstaaten Kompetenzen verloren, diejenigen von ihnen, welche 1867 die Gründung des Norddeutschen Bundes als ersten Schritt auf dem Weg zum kleindeutschen Nationalstaat überstanden hatten, überlebten mit ihren Parlamenten und Fürsten und sicherten so dem jungen Nationalstaat, den es in dieser zentralistischen Gestalt noch nie in der deutschen Geschichte gegeben hatte, eine föderale Grundlage. In ihr setzte sich die staatenbündisch-föderative Hauptlinie der deutschen Geschichte fort und erhielt zugleich eine neue Form. Nur das Fürstentum Liechtenstein und das Grossherzogtum Luxemburg blieben ausserhalb der neuen staatlichen Gestaltung, den der Raum des Deutschen Bundes erhielt, als er 1866 im innerdeutschen Krieg zerbrach und das ausser-habsburgische Deutschland zunächst zum Norddeutschen Bund vereint und dann im Krieg mit Frankreich zum Deutschen Reich erweitert wurde.

Anders als der deutsche zerstörte der italienische Nationalstaat rigoros die Staaten, die er aufnahm. Er entstand in einer Kette von Krie-

21 Werner Kaegi: Der Kleinstaat im europäischen Denken (1938), in: Kaegi: Historische Meditationen. Zürich: Fretz & Wasmuth 1942, 249–314, 294.

gen mit Garibaldis republikanisch-revolutionärer Hilfe als ein Eroberungsstaat unter königlicher Flagge.[22] Der Monarch des Siegerstaates Piemont wurde zum König des neuen Gesamtstaates erhoben, während die Fürsten aller anderen Staaten, die in Italien bestanden, ihren Thron verloren. Mit ihrem Fürsten gaben diese Staaten auch ihre Autonomie auf. Ihre Staatlichkeit erlosch gänzlich, sie ging unter im neuen Nationalstaat. Die unterlegenen Fürsten mussten abtreten, ihre Staaten wurden künftig vom neuen nationalstaatlichen Zentrum her regiert und verwaltet.

Die «beiden Massenkatastrophen unter den europäischen Kleinstaaten»[23] im 19. Jahrhundert, wie Werner Kaegi die napoleonische Ära und die Gründungsphase des italienischen und des deutschen Nationalstaates genannt hat, zeigten also recht unterschiedliche Wirkungen. In Deutschland wurden sie erst staatenbündisch, dann föderalistisch abgefedert, doch auch hier besiegelte der Nationalstaat den Untergang der staatlichen Vielfalt. Sie ging in Föderalismus über. Die Zeitgenossen feierten vornehmlich den Triumph der Einheit und der neuen Grösse. Selbst ein unversöhnlicher Gegner des preussisch geführten deutschen Nationalstaates wie der württembergische Demokrat Ludwig Pfau, der seine schwäbischen Landsleute mit seinem «ceterum censeo Borrussiam delendam» begeistert hatte, forderte keineswegs, zu der alten vielstaatlichen Gestalt der deutschen Nation zurückzukehren. Er verurteilte zwar den jungen Nationalstaat kompromisslos als «preussischen Gewaltstaat», höhnte aber zugleich über die «Rumpelkammer voll altväterlicher, zum grössten Theil liliputanischer Dynastien» und verteidigte sie dennoch, «obwohl mit einem ordentlichen Bundesstaat unvereinbar, als Vorposten gegen den drohenden Centralismus».[24]

---

22 Zu dieser Deutung vgl. Daniel Ziblatt: Structuring the State. The formation of Italy and Germany and the puzzle of federalism, Princeton / Oxford: Princeton University Press 2006. Seine Charakterisierung der deutschen Einigung als «negotiated unification» verkennt jedoch den Eroberungsakt des ersten Einigungsschrittes 1866/67.

23 Kaegi: Der Kleinstaat im europäischen Denken (1938), 270.

24 Ludwig Pfau: Politisches und Polemisches aus den nachgelassenen Papieren. Stuttgart: Foerster & Cie [1895], 165.

## 2. «Sendung des Kleinstaats» — Rückbesinnung im Angesicht der Bedrohung

Der grosse Nationalstaat stieg zum Leitbild des 19. Jahrhunderts auf. Im Ersten Weltkrieg ging es unter. Denn als die grossen multinationalen Reiche an ihren Kriegsniederlagen zerbrachen, schien die Stunde der Kleinen zu schlagen. Der Untergang des Osmanischen Reichs und der Habsburgermonarchie sicherte die Existenz der Balkanstaaten, die zuvor schon gegen das osmanische Zentrum mit militärischer und zum Teil auch revolutionärer Gewalt erzwungen worden waren, und ermöglichte die Gründung der Republiken Polen und Tschechoslowakei. Die Kriegsniederlage des zarischen Russlands schuf zudem die Voraussetzung, dass im Baltikum drei republikanische Nationalstaaten entstanden und Finnland seine Unabhängigkeit erhielt. Die meisten dieser Staaten gehörten zu den kleineren, wie auch Ungarn und Österreich, welche die deutschösterreichische Kriegsniederlage mit einer drastischen Verkleinerung ihrer Staatsgebiete bezahlen mussten.

Europa veränderte seine staatliche Gestalt einschneidend, als die alten Vielvölkerreiche von den Siegern in eine Vielzahl kleiner und mittlerer Staaten zerlegt wurden. Der Triumph der Kleinen stiftete jedoch keine Friedensordnung, die an die Stelle der europäischen Mächteordnung, die im Ersten Weltkrieg untergegangen war, hätte treten können. Kaum einer der europäischen Staaten, weder Sieger noch Besiegte, zeigte sich mit den neuen Grenzen, die in den Friedensverträgen erzwungen worden waren, zufrieden. Das war ein gewichtiger Grund, warum sich das neue Europa zu einem kriegsbereiten Kontinent des Revisionismus entwickelte. Es zielte erneut — hier folgte es den Denkmustern des 19. Jahrhunderts — auf Grösse: grosse Staaten, grosse Wirtschaftsräume. Die Diktaturen in Deutschland und Italien wurden die Exekutoren dieses Willens zur Grösse. Ihm hatte der Völkerbund, der *auch* als eine Organisation zum Schutz der kleinen Staaten und der ethnisch-nationalen Minderheiten gedacht gewesen ist, nichts entgegenzusetzen.

Angesichts dieser existentiellen Bedrohung wurde in den kleinen Staaten Europas erneut intensiv über deren geschichtliche Bedeutung nachgedacht. «Wir leben in einer besessenen Welt», bekundete 1935 der Niederländer Johan Huizinga — als Optimist, wie er betonte.[25] Er schrieb gegen die «Anhänger des amoralischen Staates» und gegen den neuen Heroismus als eine Folge der Sucht nach Grösse, deren Verbin-

dung mit dem «Fanatismus einer Volksbewegung» er befürchtete. Aus dieser bedrohlichen Symbiose sah er in seiner Zukunftsahnung die «Henkersknechte des Mordes» hervorgehen.[26] In klugen Vergleichen früherer Kriege mit denen der Gegenwart kam er zu dem Ergebnis: «Die Welt verträgt den modernen Krieg nicht mehr. Er kann sie nur verstümmeln. Frieden bringen kann er nicht mehr.» Deshalb überraschte ihn des «Endresultat des Weltkrieges» nicht: «Rohe Amputationen und neue Komplikationen, unauflösbarer als zuvor, eine Fracht des Elends und der Verwilderung der Zukunft.»[27]

Johan Huizinga sah sich trotz seiner bitteren Zeitdiagnose nicht als ein Pessimist. Er schrieb gegen Oswald Spenglers *Untergang des Abendlandes*, vor allem aber schrieb er gegen die «Lehre vom ungezügelten Machtstaat». Er forderte Askese im Sinne «der gemässigten Schätzung von Macht und Genuss.»[28] Er plädierte, ohne dies in den Vordergrund zu rücken, für die Wertschätzung des Kleinen,[29] dem sein Übersetzer Werner Kaegi bald darauf, 1942, seine «Historischen Meditationen» widmete: Vergangenheitsvergegenwärtigung in einer Zeit, in der «ein Volk nach dem andern im gewaltigen Sturm dieses Krieges verschwand».[30] Jacob Burckhardts hartes Diktum, «man kann nicht ein kulturell bedeutendes Volk sein wollen und zugleich politisch bedeutend»[31], erhielt für Kaegi angesichts der Erfahrung des Zweiten Weltkrieges eine bedrängende Aktualität. Und nicht nur für ihn. 1940 sprach der Historiker Fritz Ernst auf einer Finnland-Gedenkstunde in Zürich — Finnland musste damals als Ergebnis eines von der Sowjetunion provozierten Krieges Teile seines Territoriums abtreten, ohne dass der Friedensvertrag von Moskau seine staatliche Existenz gesichert hätte — über «Die Sendung des Kleinstaats.» Er definierte ihn als die «Lebensform des zwar eingefügten, aber zugleich selbstverantwortlichen Individuums»und plä-

25 J[ohan] Huizinga: Im Schatten von morgen. Eine Diagnose des kulturellen Leidens unserer Zeit. Deutsch von Werner Kaegi. Zürich-Leipzig: Gotthelf-Verlag 5. durchgesehene Auflage 1936 (1. Aufl. 1935), 9.
26 Ebd. 128, 139.
27 Ebd. 155.
28 Ebd. 194, 196
29 Ausdrücklich dazu auch in: Huizinga: Im Bann der Geschichte. Betrachtungen und Gestaltungen. Amsterdam: Akademische Verlagsanstalt Pantheon 1942, 191ff.
30 Kaegi, Meditationen, Vorwort.
31 Zitiert in: Kaegi: Der Kleinstaat im europäischen Denken, ebd. 313.

dierte «für bemessene und gegen masslose Gebilde», die er der «Zerstörungsfähigkeit» der Grossen entgegensetzte.[32]

Nachdem die Gefahr, im Zweiten Weltkrieg zwischen den Grossen zerrieben zu werden, überstanden war, suchte Karl Schmid, der Schweizer Germanist, erneut die Eigenart des Kleinstaates zu bestimmen.[33] Doch nun seien, verglichen mit den USA und der Sowjetunion, alle europäischen Staaten Kleinstaaten geworden. «Die Elemente des Unbehagens im Kleinstaat, wie wir sie so oft in der Schweiz, zwischen den Weltkriegen aber auch in Deutschland feststellen, lassen sich heute auch in England, Frankreich, Österreich, Italien usf. erkennen, dass Gefühl nämlich, eher Objekt als Subjekt der Politik zu sein und auf keinen Fall mehr den Ort darzustellen, wo die geschichtlichen Entscheidungen getroffen werden.» Deshalb stehe heute, so schrieb er 1963, das «Denken in allen europäischen Staaten … im Banne der amerikanischen und russischen Grösse». Darin sah er den Grund für eine «von allen früheren unterschiedene Neugeburt des Grösse-Mythos». Früher habe sich die «Vorstellung vom Glück mit der Vorstellung von Grösse» des eigenen Staates verbunden, heute hingegen mit der «Erwartung, die sogenannte *europäische Integration* als Hinwendung zunächst zu wirtschaftlicher Vereinigung, löse nicht nur konkrete Probleme, sondern erlöse in unbestimmter Weise überhaupt vom Schicksal der Kleinheit».[34]

Diese Hoffnung ist zweifellos von Beginn an mit dem europäischen Integrationsprozess verbunden und treibt ihn weiterhin an: die gemeinsame Grösse als Garant für die Fähigkeit, im globalen Wettbewerb in den kleinen Klub der Grossen aufzusteigen und sich dort auf Dauer zu behaupten. Karl Schmid erkannte zwar das historisch Neue an diesem Versuch der europäischen Kleinen, sich durch Zusammenwirken machtvolle Grösse zu geben, doch die neuartigen Möglichkeiten, die sich darin für die Kleinen eröffnen, ihre historisch angestammten Eigenheiten zu bewahren, erörterte er nicht.

---

32 Fritz Ernst: Die Sendung des Kleinstaats. Ansprachen und Aussprachen. Zürich: Atlantis Verlag 1940, 10, 23, 25.

33 Vgl. insbes. Karl Schmid: Aufsätze und Reden. Zürich: Artemis Verlag 1957 (später als Nr. 1 nummeriert; Bände 2–4 erschienen 1967–77).

34 Karl Schmid: Unbehagen im Kleinstaat. Untersuchungen über Conrad Ferdinand Meyer, Henri-Frédéric Amiel, Jakob Schaffner, Max Frisch, Jacob Burckhardt. Zürich: Artemis Verlag 1963, 235 f.

## 3. Die Europäische Union — Grösse als Schutzraum für kleine Staaten?

Wer die Europäische Union in Analogie zu historischen Bünden, insbesondere den Deutschen Bund, betrachtet, übersieht wohl doch das historische Vorbildlose dieser «grössten Erfindung unserer Zeit»[35]: Bestehende Staaten übertragen freiwillig dauerhaft Souveränitätsrechte auf eine supranationalstaatliche Ebene, wo ein eigener institutioneller Apparat ausgebildet wird, der eigenständig staatlich handelt, auf die Bürger aller Mitglieder unmittelbar durchgreift und eine nicht mehr von den Einzelstaaten abgeleitete Legitimationsgrundlage in Gestalt eines von allen EU-Bürgern gewählten Parlamentes erhält.[36]

Das Europa der Nationalstaaten, wie es in den Kriegen des 19. Jahrhunderts geschaffen wurde und nach dem Ersten Weltkrieg mit der Auflösung der Habsburgermonarchie und des Osmanischen Reichen einen Gipfelpunkt erreichte, schloss Souveränitätsbegrenzung zugunsten einer föderativen Ordnung oberhalb der Nationalstaaten prinzipiell aus. Denn der Nationalstaat zielt im Kern auf Zentralisierung und auf Machtsteigerung. Föderation hingegen bedeutet Machtteilung bis hin zum Souveränitätsverzicht zugunsten übergeordneter Institutionen. Dagegen sperrte sich die historische Idee der Nation und des Nationalstaates ebenso wie das dynastische Prinzip in der Tradition des frühneuzeitlichen Staates, der seine Staatsqualität in ungeteilter Souveränität verankert sah. Der Nationalstaat mit fürstlichem Haupt blieb deshalb ein festes Bollwerk gegen jeden Versuch einer Föderalisierung der europäischen Staatenordnung.

Das gilt auch für die nationalen Föderativstaaten wie das monarchische Deutschland von 1871 und die republikanische Schweiz von 1848. Fähig und bereit zur föderativen Dezentralisierung und damit zur Teilung staatlicher Macht waren sie nur nach innen, nicht gegenüber anderen Staaten. Das zu betonen ist notwendig, um zu erkennen, wie

35 Dieter Grimm: Die grösste Erfindung unserer Zeit, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 16. 6. 2003, 35.

36 Ich habe diese Deutung näher ausgeführt in: Nationalstaaten und Europäische Union – historische Vorbilder für eine staatspolitische Innovation? Erscheint demnächst in einem von Thomas Bruha herausgegebenen Tagungsband des Liechtenstein-Instituts zu Grundfragen und Entwicklungsperspektiven des europäischen Föderalismus im Lichte der Verfassungsgeschichte.

grundlegend neu der Weg ist, auf dem sich die Europäische Union befindet. Der historische Föderativstaat hat ihr nicht diesen Weg gewiesen, er ist nicht ihr Vorläufer. Die Organisationsform des Bundes ist es auch nicht.

Der Deutsche Bund wird zwar oft genannt, wenn nach bündischen Vorbildern für die rechtssystematische Beschreibung der Europäischen Union gesucht wird. In ihm hatten sich diejenigen Landesherren, welche das Ende des Alten Reiches und den Doppelangriff von Revolution und Fürsten überstanden hatten, zu einer dauerhaften Defensivallianz vereinigt. Nach aussen war das Recht des Bundes auf gemeinsames Handeln begrenzt auf «Selbstvertheidigung» aller und jedes einzelnen Mitgliedsstaates (Wiener Schlussakte von 1820, Artikel XXXV). Allerdings nur hinsichtlich der Staatsgebiete innerhalb des Bundes. Führt ein Bundesstaat, der ausserbündische Gebiete besitzt, einen Krieg als «Europäische Macht», so berührte das den Bund nicht (Artikel XLVI). Defensiv war er auch nach innen angelegt, denn jedes Bundesmitglied verpflichtete sich, die fürstliche Souveränität nicht aufzugeben. Der Souverän darf sich im Innern durch eine «landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände» (Artikel LVII) binden lassen. Defensiv war auch das Recht des Bundes, im Notfall, wenn die Grundordnung in Gefahr war, in die inneren Angelegenheiten eines Bundesmitglieds einzugreifen (Artikel XXV-XXVIII). Damit wurde eine Art antirevolutionäre Gesamtverantwortung des Bundes konstituiert, nicht aber ein Weg eröffnet, den Bund institutionell auf Kosten der Mitgliedsstaaten auszubauen. Er besass auch kein Parlament als staatsbürgerliches Mitwirkungsorgan und griff nicht unmittelbar auf die Bürger der Mitgliedsstaaten durch.[37]

Das alles unterscheidet ihn grundlegend von der Europäischen Union. Sie ist auf dem Wege, die beteiligten Staaten und ihre Bürger in eine politische Ordnung neuer Art zu integrieren. Einen allseits akzeptierten Begriff für diese neue Ordnung gibt es noch nicht. Mit ihr wird das Verhältnis zwischen Grossen und Kleinen neu definiert. Nach aus-

37 Grundlegend dazu: Jürgen Müller: Deutscher Bund und deutsche Nation 1848–1866, Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2005; ders.: Der Deutsche Bund und das politische System der Restauration 1815–1866, München: Oldenbourg 2006 sowie die noch unabgeschlossene Edition: Quellen zur Geschichte des Deutschen Bundes. Hrsg. Lothar Gall.

sen hofft man, gemeinsam eine Grösse zu erreichen, die Europa zu einem Akteur auf gleicher Augenhöhe mit den USA, Russland und künftig auch China werden lässt. Nach innen hingegen zielt sie darauf, die kleineren Mitgliedsstaaten durch ein differenziertes Beteiligungs- und Beschlussverfahren gegen die Übermacht der Grossen zu schützen. In dieser Hinsicht könnte die Europäische Union in der Tat eine Aufgabe übernehmen, die der Deutsche Bund erfüllt hatte: Schutzschirm für die kleinen und mindermächtigen Staaten gegen die grossen Bundesmitglieder. Damals besass dieser Schutzschirm jedoch keine Legitimation durch die Bürger, und der Bund war nicht auf Ausdehnung seiner Kompetenzbereiche angelegt. Als ausschliesslicher Staaten- bzw. Fürstenbund blieb ihm die Möglichkeit verschlossen, ein Bündnis mit den Bürgern einzugehen. Deren Wille zur Teilhabe am Staat musste sich auf den jeweiligen Staat richten, in dem sie lebten, und — als dieser ihre Partizipationsforderungen unzureichend erfüllte — zunehmend auf den erhofften Nationalstaat.

Auch die vielen Bürger im Deutschen Bund, die sich mit ihrem Staat identifizierten, setzten ihre Hoffnungen zunehmend auf einen künftigen Nationalstaat, weil sie nur noch von ihm die Erfüllung ihres staatsbürgerlichen Partizipationswillen erwarteten. Es war also das Demokratiedefizit des Deutschen Bundes und seiner Mitgliedsstaaten, das den Nationalstaat zum Hoffnungsträger der Bürger werden liess. Die Idee der Föderativnation,[38] die sich in allen Nachfolgestaaten des Heiligen Römischen Reiches entwickelt hatte, liess sich mit der vielstaatlichen Gestalt der deutschen Nation durchaus vereinbaren, nicht aber mit einer staatlichen Ordnung, die ihren Bürgern die parlamentarische Mitwirkung verweigerte oder deren zeitgemässe Entwicklung beschnitt. Weil der Deutsche Bund als Schutzraum der Kleinen vor dem staatsbürgerlichen Partizipationsverlangen des 19. Jahrhunderts versagte, entzogen ihm mehr und mehr Bürger ihre Unterstützung. Der Gewinner war der Nationalstaat. Denn er verhiess nicht nur «Erlösung aus der Aschenbrödel-Existenz des Kleinstaates», wie es Karl Schmid[39] 1957 abwehrend formuliert hatte, er wurde vielmehr auch als ein Demokratieversprechen begrüsst.

---

38 Vergl. dazu ausführlich Langewiese: Nation, Nationalismus, Nationalstaat; ders.: Reich, Nation, Förderation.

39 Versuch über die schweizerische Nationalität, in: Schmid: Aufsätze und Reden, 11.

Der Kleinstaat an sich, das lässt die Geschichte des Deutschen Bundes erkennen, wirkte also keineswegs als ein zuverlässiger Hort von Bürgerlichkeit. Das wussten auch seine Befürworter. Fritz Ernst bestimmte ihn deshalb als ein Gebilde, dessen Aufgabe es sei, «auf minimalem Raum ein Maximum an Leben zu entbinden».[40]

Was dies konkret bedeuten soll und in welcher staatlichen Organisationsform es am besten verwirklicht werden kann, darüber muss jede Zeit aufs Neue befinden. In Gestalt der Europäischen Union ist Europa zu einem Laboratorium für eine neue Form staatlicher Ordnung geworden, die versucht, auf historisch unerprobtem Weg Nationalstaaten zusammenzuführen. Die Souveränitätsbehauptung von Staaten wie Liechtenstein und die Schweiz, die in vielen Bereichen mitwirken ohne Mitglieder zu sein, gehört ebenso zu diesem europäischem Experiment wie der weitgehende Souveränitätsverzicht der anderen. Welche Form der Teilhabe an der neuen Grossorganisation die Kleinen besser schützt, kann nur die Zukunft zeigen.

40 Schmid: Sendung des Kleinstaates, 10.

# Wahlverhalten und Wahlforschung in Liechtenstein seit 1986

*Wilfried Marxer*

## Einleitung

Wahlen sind der zentrale Akt politischer Beteiligung breiter Bevölkerungsschichten, welcher zu einer verbindlichen Bestellung des Parlaments als Repräsentativorgan des Volkes führt sowie – je nach Ausgestaltung des politischen Systems – direkt oder indirekt über die parteienmässige und / oder personelle Zusammensetzung der Regierung entscheidet oder wenigstens die Regierungsbildung beeinflusst. Selbst in einem politischen System mit ausgeprägten direktdemokratischen Rechten, wie es in Liechtenstein der Fall ist, verlieren Wahlen nicht wesentlich an politischer Bedeutung.[1] Wahlen zeichnen sich im Vergleich zu anderen Formen zivilbürgerschaftlichen Engagements durch hohe Beteiligungsraten aus, erlauben auch politisch wenig Interessierten und Engagierten ein Mindestmass an politischer Artikulation, statten Parteien als Intermediäre der Politik mit zeitlich eingeschränkter Macht aus und können aufgrund ihres Wiederholungscharakters regelmässig substantielle Korrekturen im politischen Kurs herbeiführen. Bedingungen dafür sind nach demokratischen Vorgaben organisierte freie und faire Wahlen sowie ein Mindestmass an Auswahlmöglichkeiten und politischem Wettbewerb.[2]

1 In der Schweiz, dem Land mit der weltweit am intensivsten gepflegten direkten Demokratie, wird von einem Bedeutungsschwund der Wahlen ausgegangen, da direktdemokratische Entscheide einen wesentlichen Beitrag zur Politikgestaltung liefern. Der Handlungsspielraum und die Richtungskompetenz der Repräsentativorgane sind damit eingeengt. Dies äussert sich auch in einer relativ niedrigen Wahlbeteiligung, welche Linder damit erklärt, dass Wahl- und Abstimmungsdemokratie nicht gleichzeitig maximiert werden können (1999, 313–316).

2 Dahl 1998; Schmitt 2005.

Von dieser Warte aus ist es nicht weiter erstaunlich, dass die Wahlforschung zu den klassischen und intensiv gepflegten Gebieten der Politikwissenschaft gehört. In Liechtenstein ist die politikwissenschaftliche Forschungstradition allerdings generell bescheiden. Erst mit der Gründung des Liechtenstein-Instituts im Jahr 1986 wurde eine kontinuierliche Forschungstätigkeit aus politikwissenschaftlicher Perspektive überhaupt eröffnet. Mit den Forschungsprojekten von Waschkuhn über das politische System Liechtensteins und von Michalsky über die liechtensteinischen Parteien wurde ein Anfang gemacht.[3] Kellenbergers Arbeit über Kultur und Identität im Kleinstaat folgte.[4] Seit der Jahrtausendwende entstanden weitere Arbeiten zu Fragen der europäischen Integration, über Medien, politische Kommunikation, sowie Beiträge im Kontext von Forschungsprojekten zu zentralen Fragen des liechtensteinischen politischen Systems, namentlich der Gewaltenteilung und den direktdemokratischen Volksrechten.[5]

Keines dieser genannten Forschungsprojekte beschäftigte sich indes vor den Landtagswahlen 1997 spezifisch mit den Wahlen. In einzelnen Arbeiten – auch ausserhalb des Liechtenstein-Instituts – wurden Teilaspekte wie etwa das Wahlrecht[6] beleuchtet, andere streiften Wahlen in weiter zurückliegenden Epochen aus historischer Perspektive[7], gelegentlich wurden Wahlen am Rande anderer Fragestellungen beschrieben[8] oder sie beschränkten sich auf die Wiedergabe von amtlichem Datenmaterial, ohne eine weitere analytische Tiefe anzustreben.[9]

Die bekanntermassen solide Verankerung der beiden Grossparteien in der Wählerschaft motivierte zudem in Liechtenstein nicht sonderlich zu einer intensiveren Wahlforschung, da man von sehr starken Parteibindungen ausging und die Parteifunktionäre mindestens bis zur Einführung des Frauenstimmrechts im Jahr 1984 der Meinung waren, dass sie das Wahlverhalten ziemlich exakt kannten. Im Jahr der Grün-

3 Siehe insbesondere Waschkuhn 1994; Michalsky 1990a, 1990b.
4 Kellenberger 1996.
5 Marxer 2004a; Marxer / Pállinger 2007, 2009; Marcinkowski / Marxer 2010; Pállinger 2006; i.Vorb.; Pállinger u. a. 2007.
6 Scheiber 1967.
7 Wille 1981; Quaderer-Vogt 1996; Geiger 1997. Ebenfalls zu erwähnen die anekdotisch illustrierte Übersicht von Gassner 1984.
8 Waschkuhn 1994; Batliner 1993.
9 Näscher 1993, 1997, 2001, 2005, 2009.

dung des Liechtenstein-Instituts 1986 trat mit der Freien Liste (FL) zum wiederholten Mal eine neue Partei neben den beiden traditionell dominanten Volksparteien Vaterländische Union (VU) und Fortschrittliche Bürgerpartei (FBP) zu den Landtagswahlen an. Aber wie bei allen früheren Versuchen konnte auch sie in den ersten Anläufen keine Mandate erobern. Die traditionellen Parteibindungen prägten das Wahlverhalten weiterhin massgeblich. Die Gründung der FL fiel allerdings in eine Zeit starker Modernisierung, kognitiver Mobilisierung und kultureller Öffnung und damit einhergehend auch einer Lockerung der Parteiidentifikationen. Dies wiederum machte die Volatilität im Wahlverhalten wahrscheinlicher. Aus wissenschaftlicher Perspektive wurde es daher zunehmend lohnend, die Wahlmotive und das Wahlverhalten des Elektorates zu analysieren.

Eine empirisch fundierte, politikwissenschaftliche Auseinandersetzung mit den Landtagswahlen in Liechtenstein begann erst mit den Wahlen von 1997 unter der Leitung des Autors dieses Beitrages. Das Liechtenstein-Institut zeigte sich von Anfang an interessiert an dieser Forschung und wurde mit den Jahren zur Trägerinstitution für die liechtensteinische Wahlforschung. Die neu initiierte, empirisch ausgerichtete liechtensteinische Wahlforschung orientierte sich von Beginn an an den international etablierten politikwissenschaftlichen Standards. Insbesondere sollte mittels Nachwahlbefragung eine Datenbasis für Wahlanalysen gelegt werden. Bei den folgenden Landtagswahlen von 2001, 2005 und 2009 wurde methodisch vergleichbar vorgegangen wie bei den Wahlen 1997, sodass inzwischen eine Datenreihe vorliegt, die zu Längsschnittanalysen einlädt.

Dem bescheidenen personellen Ausbaustand der Politikwissenschaft in Liechtenstein entsprechend, konnten jedoch die einzelnen Landtagswahlen nicht immer mit der gleichen Intensität analysiert werden. Nach einer ersten grundlegenden und umfangreichen Arbeit zu den Wahlen 1997[10] wurden bei den Folgewahlen jeweils nur noch Überblicksdarstellungen erarbeitet oder vertiefende Analysen zu singulären Aspekten vorgenommen.[11] Die Daten stehen dennoch für Sekundärauswertungen zur Verfügung und können von Forschenden – auch ausser-

10 Marxer 2000.
11 Vgl. etwa Marxer 2005a, 2005b, 2009a.

halb des Liechtenstein-Instituts – genutzt werden, wie dies etwa im Rahmen einer Lizentiatsarbeit zu den Wahlen 2009 der Fall war.[12] Neben Publikationen in Buch- und Beitragsform oder Medienberichten stellen auch mündliche Präsentationen der Umfrageergebnisse – etwa anlässlich von Vorträgen bei den verschiedenen Parteien im Anschluss an die Wahlen, weiteren Vorträgen und Vorlesungsreihen am Liechtenstein-Institut oder bei Bildungsveranstaltern – einen Weg zur Dissemination der Forschungsergebnisse dar.

Die Finanzierung der Umfragen war nicht immer einfach.[13] Da unabhängig von der Einwohnerzahl eines Landes für eine statistisch fundierbare Analyse eine Mindestzahl an Interviews erforderlich ist, sind die Gestehungskosten für einen kleinen Staat wie Liechtenstein überproportional hoch. Das Problem der finanziellen Förderung stellte sich in jedem Einzelfall wieder neu, zumal Liechtenstein bislang nicht über einen für die Forschung allgemein zugänglichen Forschungsfonds verfügt. Damit ist die Fortsetzung der Nachwahlbefragungen vom Engagement der Promotoren sowie dem Goodwill von Geldgebern abhängig. Eine langfristige Ausrichtung ist gegenwärtig nicht gesichert, aber durch das Engagement des Liechtenstein-Instituts immerhin nicht ganz gefährdet.

## Wahlforschung international

Die moderne Wahlforschung wurde in den 1940er Jahren in den Vereinigten Staaten von Amerika mit ersten systematischen Wählerbefragungen von Lazarsfeld et al. eingeläutet und darauf basierend der sozialstrukturelle Erklärungsansatz entwickelt.[14] Zentraler Befund dieser Pionierforschung war, dass das Wahlverhalten stark schichtspezifisch geprägt ist, somit also die soziostrukturelle Verankerung in bestimmten gesellschaftlichen Milieus mit hoher Wahrscheinlichkeit die Wahl bestimmter Par-

12 Potolidis 2009.

13 Die Umfrage von 1997 wurde von der Peter-Kaiser-Stiftung finanziert, 2001 stammte der Grossteil der Unterstützung von der Regierung. 2005 und 2009 wurde die Hauptlast vom Liechtenstein-Institut getragen.

14 Lazarsfeld u. a. 1944. Übersicht über die soziologischen Wahltheorien bei Schoen 2005.

teien determiniert. Später wurde diese Wahltheorie weiter verfeinert, indem spezifische Trennlinien in der Gesellschaft, sogenannte «Cleavages», als prägend für die Ausdifferenzierung der Parteienlandschaft und den Wahlentscheid angesehen wurden. Als solche Cleavages wurden die Gegensätze von Stadt und Land, von konfessionellen Ausrichtungen, ethnisch-regionale Differenzen und der Gegensatz von Kapital und Arbeit beziehungsweise Bürgertum und Arbeiterschaft identifiziert.[15]

Eine theoretische Gegenposition formulierte Downs mit dem «rational-choice»-Ansatz, auch unter dem Begriff des ökonomischen Wählens bekannt.[16] Demnach beurteilen die Wählerinnen und Wähler die Parteien und deren Leistungen sowie die zu erwartende Performanz aus einer individuellen, nutzenorientierten Perspektive, insofern also auch von Wahl zu Wahl wieder neu. Der Wahlentscheid wird gemäss dieser Wahltheorie nach utilitaristischen Gesichtspunkten getroffen, also rational und ökonomisch, vom zu erwartenden Vorteil bestimmt. Je nach Perspektive stellt sich die Theorie des rationalen Wählens unterschiedlich dar. Während die einen den Rückblick auf die vergangenen Leistungen der Parteien hervorheben (Fiorina u. a.), entwerfen andere ein Bild des Wählers als «Konsument», welcher bei Wahlen das beste Parteienangebot herauspickt (Himmelweit u. a.), oder als «Investor», der die zu erwartenden Leistungen der Parteien stärker gewichtet (Popkin u. a.).[17]

Schliesslich wurde mit dem sozialpsychologischen Ansatz die dritte bedeutende Theorie des Wählerverhaltens entwickelt.[18] Demnach bildet sich bei den Menschen in der Sozialisationsphase der Jugendzeit und des jungen Erwachsenenalters eine Parteipräferenz heraus, die vor allem vom familiären Umfeld und vom Milieu geprägt ist. In einem Verdichtungsprozess, dem sogenannten «funnel of causality», werden auf dieser Grundlage Kandidaten und Programme der Parteien evaluiert, wobei aus einem Mix dieser langfristigen (Parteiidentifikation) und kurzfristigen Faktoren (Kandidaten- und Sachorientierung) ein konkreter Wahlentscheid resultiert.

---

15 Lipset / Rokkan 1967.

16 Downs 1957. Übersicht über die ökonomische Wahltheorie bei Arzheimer / Schmitt 2005, Schloeth 1998.

17 Ausführlicher bei Schloeth 1998, 162–169.

18 Campbell u. a. 1960. Übersicht über die sozialpsychologische Wahltheorie bei Schoen / Weins 2005.

Datengrundlage zur Bestätigung oder Widerlegung all dieser Theorien waren im Wesentlichen Befragungen von Wählerinnen und Wählern. Die Wahlforschung hat fruchtbare Kontroversen zwischen den Anhängern der verschiedenen Wahltheorien hervorgebracht, nicht nur in der amerikanischen, empirisch orientierten Politikwissenschaft, sondern mit zeitlicher Verzögerung auch im deutschsprachigen Raum. Bedeutende Promotoren auf dem Weg zur heute hoch entwickelten und methodisch immer weiter elaborierten Wahlforschung waren in Deutschland Falter (1989), Kaase u. a. (1990, 1998), Klingemann u. a. (1994), Kühnel u. a. (2009), Gabriel u. a. (2009) und viele weitere mit ihren Analysen, methodischen Anleitungen sowie Sammelbänden zu Bundestagswahlen. Erst Mitte der 1990er Jahre konnte auch die schweizerische Politikwissenschaft an den sich international etablierenden Forschungsstand anknüpfen und seitdem die schweizerischen Bundeswahlen regelmässig und systematisch wissenschaftlich begleiten. Es entwickelte sich eine gewinnbringende Zusammenarbeit verschiedener Universitäten sowie eine damit einher gehende Publikationstätigkeit mit Analysen der Wahlgänge von 1995, 1999, 2003 und 2007 in Sammelbänden und Einzelstudien (Farago 1995; Kriesi u. a. 1998; Sciarini u. a. 2003; Selb u. a. 2004; Lutz 2008).

Für Kontinuität in der Wahlforschung sorgen dabei in der Schweiz aktuell die langfristig orientierten «Swiss Electoral Studies» (selects), in Deutschland die «German Longitudinal Electoral Studies» (GLES), die für die Wahlgänge 2009 bis 2017 (derzeitiger Bewilligungsstand) die bisherigen Bundestagswahlstudien abgelöst haben.[19] In Österreich entwickelte sich die Unterstützung und institutionelle Absicherung der Wahlforschung eher schleppend, generierte zunächst singuläre Studien (Müller u. a. 1995; Plasser u. a. 2000), konnte aber mittels Förderung des Wissenschaftsfonds seit 2008 auf solide Basis gestellt werden. Die Federführung liegt bei der Universität Innsbruck (Plasser).

19 Im Rahmen der Vorlesungsreihe «Wahlforschung national und international – Bilanz und Perspektiven» im November 2009 wurden am Liechtenstein-Institut die Forschungsprogramme der Schweiz und Deutschlands dem interessierten Publikum in Liechtenstein vorgestellt. Bernhard Wessels referierte über die Wahlforschung international und in Deutschland, namentlich die «Comparative Study of Electoral Systems» (CSES) und die «German Longitudinal Electoral Studies» (GLES). Georg Lutz berichtet über die Erfahrungen und Befunde aus den «Swiss Electoral Studies» (selects).

Neben den nationalen Traditionen der Wahlforschung in den einzelnen Ländern spielt bei der Entwicklung von Forschungsdesigns seit Mitte der 1990er Jahre die international koordinierte Wahlforschung unter dem Forschungstitel «Comparative Study of Electoral Systems» (CSES) eine bedeutende Rolle. Zentral ist dabei die Standardisierung von Fragenmodulen bei Nachwahlbefragungen, welche Vergleiche zwischen unterschiedlichen Staaten zulässt. Die Daten werden methodisch möglichst einheitlich erhoben, an einem zentralen Ort archiviert und für die Forschung frei zugänglich gemacht. Ferner werden für die angeschlossenen Staaten auch Basisinformationen zum politischen System, insbesondere auch zum Wahlsystem, gesammelt. Die Fragenmodule werden periodisch überprüft und weiterentwickelt, wobei ein Kernbestand an unveränderten Fragen bleibt. Nach den Modulen der ersten (1996 bis 2001) und der zweiten Phase (2001 bis 2006) ist inzwischen das dritte Modul (2006–2011) in Anwendung. Die Zahl der teilnehmenden Staaten konnte in dieser Zeit von rund 30 auf über 50 erhöht werden.

In Liechtenstein werden, wie erwähnt, wissenschaftlich motivierte Nachwahlumfragen seit den Landtagswahlen 1997 durchgeführt. Im Rückblick war dies aus verschiedenen Gründen ein günstiger Zeitpunkt für den Einstieg in die empirisch orientierte Wahlforschung. Zum einen konnte damit von Anfang an auf die Vorlagen der CSES zurückgegriffen werden. Bei der Konzeption jeder liechtensteinischen Nachwahlbefragung werden die jeweils aktuellen Module der CSES konsultiert. Zwar werden einige liechtensteinische Besonderheiten in die Fragebogen eingearbeitet, das Kerngerüst orientiert sich jedoch an den internationalen Vorgaben, um eine Vergleichbarkeit grundsätzlich zu gewährleisten. Zum anderen markiert das Jahr 1997 das Ende einer fast 60-jährigen gemeinsamen Regierungskoalition von FBP und VU. Die erste Nachwahlumfrage steht somit noch in der Tradition der grossen Koalition, während anschliessend je eine vierjährige Periode einer Alleinregierung der VU beziehungsweise der FBP folgte, ehe 2005 wieder eine Koalition zwischen den beiden traditionellen Volksparteien gebildet wurde.

Die Umfragen zu den Landtagswahlen sind jeweils als Nachwahlbefragung konzipiert und werden in Form von computergestützten Telefoninterviews (CATI) von einem professionellen schweizerischen Meinungsforschungsinstitut durchgeführt. Die Stichprobe beträgt rund 800 Befragte, wobei als Auswahlkriterium die Wahlberechtigung gilt. Es werden sowohl diejenigen, die an den Wahlen teilgenommen haben, wie

auch die Wahlabstinenten befragt. Die durchschnittliche Interviewdauer beträgt rund zwanzig Minuten. Bei den bisherigen Umfragen wurde entweder ein Random-Random oder ein Random-Quota-Auswahlverfahren angewendet.[20] Die Datensätze liegen im SPSS-Format vor und können mittels dieser Statistik-Software ausgewertet werden.

Im Rahmen eines Beitrags für eine Jubiläumsschrift kann nicht auf alle Befunde der bisherigen Wahlforschung eingegangen werden. Die Darstellung, die den Zeitraum des Liechtenstein-Instituts abdecken soll und damit im Jahr 1986 mit den ersten Wahlen nach der Einführung des Frauenstimmrechts beginnt, muss sich auf einige wenige Fakten und Entwicklungen beschränken. Dabei können neben Aggregatdaten – also Daten aus den amtlichen Wahlstatistiken – ab 1997 auch Umfragedaten herangezogen werden.

## Wahlergebnisse

Die beiden Grossparteien VU und FBP liefern sich bis in die Gegenwart ein relativ enges Kopf-an-Kopf-Rennen bei Landtagswahlen. In der beobachteten Periode seit 1986 betrug die Stimmendifferenz zwischen der VU und der FBP maximal 10,5 Prozent (2005), minimal nur 1,2 Prozent (Frühjahr 1993). Die meiste Zeit wurde das seit 1938 gepflegte System einer gemeinsamen Regierungskoalition fortgeführt. Die jeweils mandatsstärkere der beiden Parteien beansprucht dabei die Führung und die Mehrheit in der Regierung. Bis 1970 fiel diese Rolle der FBP zu, danach kam es zu mehreren Wechseln.

1986 dauerte die seit 1978 bestehende VU-Mehrheit mit Regierungschef Hans Brunhart noch an und endete erst im Frühjahr 1993. Der Sieg der FBP bei diesen Wahlen mit dem neuen Regierungschef Markus Büchel leitete allerdings keinen langfristigen Umschwung ein, da nach der Entlassung von Regierungschef Büchel und den vorgezogenen Neu-

20 Beim Random-Random-Verfahren wird eine Zufallsstichprobe der Haushalte gemäss Telefonbuch getroffen, anschliessend eine Zufallsauswahl im betreffenden Haushalt. Beim Random-Quote-Verfahren werden gemäss der Zufallsstichprobe der Haushalte Interviews durchgeführt, bis die vorher definierte Quote (Geschlechterverteilung, Altersverteilung, regionale Verteilung) voll ist. Danach werden nur noch Interviews mit Personen durchgeführt, die zu den noch nicht besetzten Quoten passen.

Abbildung 1: Stimmenanteile der Parteien bei Landtagswahlen 1986 bis 2009 (in Prozent)

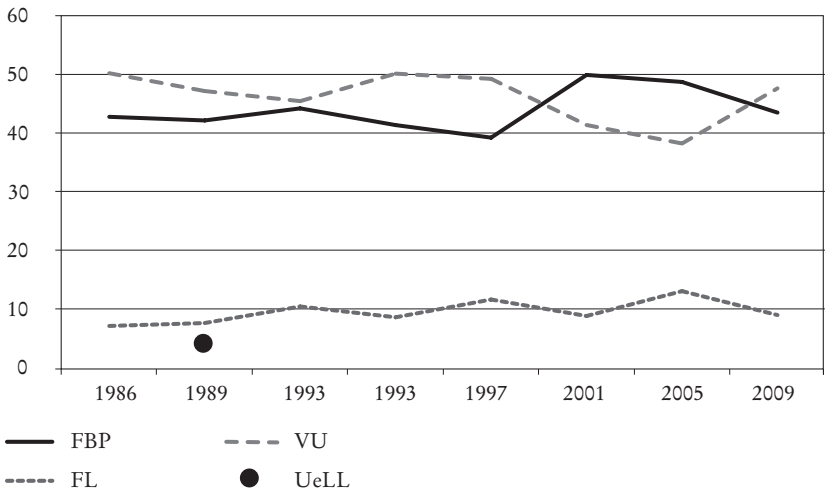


wahlen die VU bereits im Herbst 1993 wieder mit Regierungschef Mario Frick die Führung übernahm. Nach einer erneuten Wahlniederlage 1997 zog die FBP die Konsequenzen und begab sich in die Opposition, sodass die VU mit Mario Frick an der Spitze eine Alleinregierung stellte. Vier Jahre später unterlag die VU und begab sich nun ihrerseits in die Opposition, sodass nun die FBP mit Regierungschef Otmar Hasler alleine regierte. Nach den Wahlen 2005 wurde wieder auf das traditionelle und bewährte Modell einer gemeinsamen Regierungskoalition umgeschwenkt, zunächst mit Otmar Hasler an der Spitze, nach dem Wahlsieg der VU 2009 mit Regierungschef Klaus Tschütscher.

Die in diesem Beitrag betrachtete Periode seit 1986 beginnt mit dem Einstieg der FL in die liechtensteinische Politik. Nachdem es bereits in früheren Perioden erfolglose Versuche von Parteien gegeben hatte, in die Hegemonie von VU und FBP einzubrechen, entstand im Zuge neuer sozialer Bewegungen die FL als Sammelbecken diverser Strömungen mit feministischen, ökologischen, entwicklungspolitischen und ähnlichen Stossrichtungen und kritischen Haltungen. Trotz beachtlichem Anfangserfolg mit knapp über 7 Prozent der Stimmen scheiterte die Partei an der bis heute gültigen 8-Prozent-Sperrklausel. In den nachfolgenden

Tabelle 1: Mandate der Parteien bei Landtagswahlen und Regierungsbildung (1982 bis 2009)

| Wahl | VU | FBP | FL | Regierung | Regierungschef |
|---|---|---|---|---|---|
| 1982 | 8 | 7 | 0 | VU-FBP | Hans Brunhart |
| 1986 | 8 | 7 | 0 | VU-FBP | Hans Brunhart |
| 1989 | 13 | 12 | 0 | VU-FBP | Hans Brunhart |
| 1993a | 11 | 12 | 2 | FBP-VU | Markus Büchel |
| 1993b | 13 | 11 | 1 | VU-FBP | Mario Frick |
| 1997 | 13 | 10 | 2 | VU | Mario Frick |
| 2001 | 11 | 13 | 1 | FBP | Otmar Hasler |
| 2005 | 10 | 12 | 3 | FBP-VU | Otmar Hasle |
| 2009 | 13 | 11 | 1 | VU-FBP | Klaus Tschütscher |

Wahlgängen übertraf sie das Anfangsresultat, zog erstmals 1993 bei den Frühjahrswahlen in den Landtag ein, erlebt seitdem ein Auf und Ab mit einem Maximum von 13 Prozent und drei Mandaten bei den Wahlen 2005, aber einem herben Rückschlag bei den Wahlen 2009 auf 8,9 Prozent Stimmenanteil und einem einzigen verbleibenden Landtagsmandat.

Die Wahlgeschichte seit 1986 ist also gekennzeichnet von zunehmender Parteienkonkurrenz um Stimmen und Mandate. 1989 trat erstmals und bisher auch das einzige Mal eine vierte Partei zu den Landtagswahlen an. Die Überparteiliche Liste erreichte indes lediglich 3,16 Prozent der Stimmen, scheiterte also deutlich an der Sperrklausel.

Meistens wäre rechnerisch sogar jeweils die Alleinregierung der VU oder FBP möglich gewesen, da ausser nach den Frühjahrswahlen 1993, den Wahlen 2005 und 2009 (bis zum Parteiaustritt eines VU Abgeordneten im Frühjahr 2011) eine der beiden Parteien über die absolute Mehrheit verfügte.

## Personalisierung

Landtagswahlen sind indirekt auch Regierungswahlen. Das zeigt sich nicht nur visuell in der Berichterstattung der Zeitungen vor den Wahlen, an der prominenten Platzierung der Regierungsvertreter in den Parteizeitungen – auch ausserhalb von Wahlzeiten –, an den Plakatierungen in den Wahlkämpfen und an der Werbung mit den Regierungsaspiranten in

Tabelle 2: Wahlgründe bei der Parteienwahl 1997 bis 2009 (in Prozent)

| | 1997 | 2001 | 2005 | 2009 |
|---|---|---|---|---|
| Tradition | | | | |
| – VU | 25,3 | 35,8 | 45,1 | 27,8 |
| – FBP | 45,8 | 36,5 | 32,0 | 37,5 |
| – FL | 8,3 | 12,4 | 18,4 | 15,8 |
| Programm | | | | |
| – VU | 10,7 | 12,2 | 15,6 | 13,7 |
| – FBP | 11,8 | 16,6 | 15,2 | 11,6 |
| – FL | 55,2 | 49,4 | 33,8 | 45,3 |
| Landtagsteam | | | | |
| – VU | 18,5 | 11,4 | 8,9 | 6,9 |
| – FBP | 29,8 | 7,9 | 4,7 | 11,6 |
| – FL | 27,1 | 4,5 | 16,9 | 11,6 |
| Regierungsteam | | | | |
| – VU | 43,5 | 30,3 | 14,8 | 39,7 |
| – FBP | 12,2 | 20,2 | 39,0 | 28,0 |
| – FL* | [1,0] | [2,2] | [5,9] | 3,2 |
| Weiss nicht, keine Angabe, andere Gründe | | | | |
| – VU | 2,1 | 10,3 | 15,6 | 11,9 |
| – FBP | 0,4 | 18,8 | 9,1 | 11,2 |
| – FL | 8,3 | 31,4 | 25,0 | 24,2 |

** Die Freie Liste stellte nur 2009 einen Kandidaten und eine Kandidatin für die Regierung auf.*

den Wahlprospekten der Parteien. Es zeigt sich ebenso an den Umfrageresultaten. Wenn man danach fragt, welches die wichtigsten Gründe für die Wahl einer Partei waren, rangiert bei den beiden Grossparteien das Regierungsteam weit vor dem Landtagsteam, obwohl nur die Landtagsabgeordneten direkt gewählt werden können. Die Zuspitzung auf einzelne Exponenten – in diesem Fall auf das Regierungsteam oder noch spezifischer auf den Regierungschef-Kandidaten – entspricht einer Personalisierungstendenz, die in den vom Einfluss der medialen Kommunikation geprägten westlichen Demokratien generell festzustellen ist.[21]

21 Vgl. Beiträge in Marcinkowski / Pfetsch 2009.

Für die Parteien bedeutet dies eine Chance ebenso wie eine Gefahr. Die Zugkraft des Regierungsteams, allen voran des Regierungschefkandidaten, ist beachtlich. Während 1997 bei VU und FBP das Landtagsteam noch bei rund 20 bis 30 Prozent der Wähler/innen den Ausschlag gab, diese Partei zu wählen, sank dieser Anteil bei den Folgewahlen beträchtlich. Das Regierungsteam stellt meistens einen viel wichtigeren Wahlgrund dar. Je nach Ausstrahlung und Akzeptanz der Spitzenkandidaten, deren Sympathiewerte in den Nachwahlbefragungen ebenfalls erhoben werden (hier nicht dargestellt), sind starke Schwankungen feststellbar. Bei der VU variiert das Regierungsteam als Wahlgrund gemäss Selbstdeklaration der Wähler/innen zwischen 43,5 Prozent (1997) und 14,8 Prozent (2005), bei der FBP zwischen 39,0 Prozent (2005) und 12,2 Prozent (1997). Die Attraktivität des eigenen Regierungsteams sinkt mit steigender Attraktivität des gegnerischen Regierungsteams, mit anderen Worten: Des einen Aufstieg ist des andern Niedergang. Das mussten sowohl Regierungschef Mario Frick (VU) bei den Wahlen 2001 wie auch Regierungschef Otmar Hasler bei den Wahlen 2009 erfahren.

Es ist bemerkenswert, dass in den letzten 40 Jahren in Liechtenstein kein Wechsel an der Spitze der Regierung freiwillig verlief. Seit 1970 und dem damaligen Wahlsieg der VU hat der amtierende Regierungschef jeweils erst nach einer Wahlniederlage oder – wie im Falle von Markus Büchel 1993 – nach einer Amtsenthebung sein Amt aufgegeben. Insofern kann davon ausgegangen werden, dass die retrospektive Beurteilung der Leistung einer Regierung stark in die Wahlüberlegungen einfliesst.

## Parteibindung und Volatilität

Die bisherigen Untersuchungen zum Wahlverhalten in Liechtenstein haben gezeigt, dass die Parteibindungen im internationalen Vergleich nach wie vor ausgesprochen stark sind. Die Parteiidentifikation wird häufig noch von einer Generation auf die nächste «vererbt» und prägt das Wahlverhalten immer noch entscheidend. Bei den am CSES-Projekt beteiligten Staaten beträgt der Anteil an Wähler/innen, die sich einer bestimmten Partei normalerweise näher fühlen als den anderen, zwischen 30 und 60 Prozent, mit wenigen Ausreissern nach oben. Im Modul 2001 bis 2006 beträgt der Mittelwert aller umfragebeteiligten Staaten 43 Pro-

Tabelle 3: Parteibindungen im internationalen Vergleich – «Fühlen Sie sich normalerweise einer Partei näher als den anderen?» (in Prozent)

| | LIE 2009 | AUS 2007 | NOR 2005 | DEU 2005 | ISR 2006 | JAP 2007 | SUI 2007 | SWE 2006 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| «Ja» | 69.4 | 82.5 | 47.2 | 44.6 | 44.3 | 41.6 | 42.5 | 36.2 |

*Quelle: CSES; Selects 2010; Nachwahlumfrage Liechtenstein.*

zent. In Liechtenstein geben bei den Nachwahlumfragen zwischen 73 (1997) und 69 Prozent (2009) eine Bindung zu einer bestimmten Partei an. In den CSES-Umfragen des Moduls 2006 bis 2011 ragt insbesondere Australien mit einem hohen Anteil Parteigebundener heraus. In den anderen, in der Tabelle 3 erfassten Staaten beträgt der Anteil zwischen knapp 40 und 50 Prozent.

Bei den abgefragten hauptsächlichen Wahlmotiven spielt dementsprechend in Liechtenstein die Parteibindung eine herausragende Rolle, insbesondere bei den grossen Volksparteien. Aber auch bei den Wähler/innen der FL nimmt der Anteil derer, die diese Partei bereits gewohnheitsmässig wählen, tendenziell zu. Dies spricht für die Erklärungskraft der sozialpsychologischen Wahltheorie. Komplexere Analysen der Datensätze aus den Wahlumfragen (Marxer 2000) bestätigen den Befund, dass der sozialpsychologische Ansatz das Wahlverhalten in Liechtenstein am besten erklärt.

Der soziologische Erklärungsansatz erweist sich dagegen im liechtensteinischen Kontext als wenig tauglich, da die beiden Volksparteien eine weitgehend identisch strukturierte Wählerschaft aufweisen, die annähernd die gesamte Bandbreite der Bevölkerung repräsentiert. Auch die Parteiengeschichte widerspricht der soziologischen Wahltheorie, da sich keine Parteiendifferenzierung entlang der in der Wahltheorie definierten gesellschaftlichen Konfliktlinien zeigt. Die ursprünglichen moderaten Unterschiede der beiden Grossparteien sind seit dem Zweiten Weltkrieg nahezu vollständig nivelliert. Etwas anders stellt sich die Lage bei der FL dar, die ein Ausdruck der neuen sozialen Bewegung ist und damit das reflektiert, was Inglehart (1977, 1984) als stille Revolution bezeichnete und als neue Cleavage-Struktur entlang der Materialismus-Postmaterialismus-Dimension identifizierte.

Die ökonomische Wahltheorie ist vor dem Hintergrund der anhaltenden Effektivität der Parteibindungen in Liechtenstein ebenfalls wenig erklärungskräftig. Die in Tabelle 2 weiter oben ausgewiesene Bedeutung der Wahlprogramme für den individuellen Wahlentscheid unterstreicht dies. Nur rund 10 bis 15 Prozent der Wähler/innen der VU und der FBP geben bei den verschiedenen Wahlbefragungen das Wahlprogramm als Hauptgrund für die Wahl dieser Parteien an. Detailliertere Datenanalysen, die hier nicht weiter ausgeführt werden können, bestätigen diesen Befund. Bei der FL beträgt dieser Wert je nach Wahl zwischen 33 und 55 Prozent, sodass in diesem Fall eher von einem Wahlverhalten gemäss der Theorie des rationalen Wählens gesprochen werden kann.

## Wechselwahlverhalten

Bei den grossen Volksparteien beeinflussen, wie gesehen, in erster Linie die Parteibindungen, in zweiter Linie die Kandidierenden – insbesondere auf Ebene Regierung – und erst nachrangig das Wahlprogramm den Wahlentscheid. Das heisst nun allerdings nicht, dass unterschiedliche Leistungen der Vergangenheit und programmatische Vorstellungen zur Zukunftsgestaltung bedeutungslos wären. Zwar stellen wir bei der Analyse der Parteibindungen und des Wahlverhaltens fest, dass rund 70 Prozent der Wähler/innen Parteibindungen aufweisen und in der Regel immer die gleiche Partei wählen. Entscheidend für den Wahlausgang sind aber weitgehend die Wählerinnen und Wähler ohne Parteiidentifikation. Dieses volatile Segment der potentiellen Wechselwähler/innen ist in der langfristigen Tendenz hier wie anderswo wachsend und beträgt in Liechtenstein derzeit rund 30 Prozent. Bei diesen Volatilen fällt das Gewohnheitsmotiv bei der Wahl einer bestimmten Partei weg, sodass die vergangenen Leistungen der Parteien, die Attraktivität der Kandidierenden, der überzeugende Auftritt im Wahlkampf, das programmatische Versprechen für die Zukunft, somit also die Kandidaten- und Sachorientierung, eventuell auch noch internationale Ereignisse oder spezifische Eliteempfehlungen den Ausschlag für den Wahlentscheid geben. Da das Kräfteverhältnis zwischen den beiden Grossparteien in Liechtenstein eng ist, genügt bereits ein massvoller Parteienwechsel dieser Wählergruppe, um das Mehrheitsverhältnis zwischen den beiden Grossparteien zu kippen. Falls keine Partei die absolute Mehrheit erreicht (Frühjahr 1993 und

2005), kann die FL ausserdem zum «Zünglein an der Waage» werden und theoretisch sowie allenfalls auch praktisch zur Mehrheitsbeschafferin aufsteigen. Ihr droht aber bei volatilem Wahlverhalten auch der komplette Mandatsverlust. Mit 8,9 Prozent der Stimmen meisterte sie 2009 die 8-Prozent-Hürde nur knapp.

Bei angestauter Unzufriedenheit können sich selbst relativ treue Parteiwählerinnen und -wähler von ihrer angestammten Partei abwenden. Dies trifft besonders dann zu, wenn eine Grosspartei in der Hauptregierungsverantwortung steht und daher besonderer Kritik ausgesetzt ist. Die Schwelle zum Parteienwechsel ist mit schwächer werdenden Parteibindungen gesunken. Von solchen Wähler/innen hat beispielsweise die FBP 2001 starken Zulauf erhalten, da sich in der ablaufenden Regierungszeit von Regierungschef Mario Frick einige Problembereiche angehäuft hatten. Die FL fungiert in diesem Wählertransfer besonders häufig als eine Art Drehscheibe: Unzufriedene ehemaliger Wähler/innen der VU und der FBP wählen aus Protest oftmals lieber die FL als die traditionelle Konkurrenzpartei – oder sie gehen gar nicht zur Wahl. Entsprechend höher ist die Wählerfluktuation bei der FL. Während die VU und die FBP beachtliche Wiederwahlquoten von 80 bis über 90 Prozent aufweisen, geben in den Nachwahlumfragen nur rund 70 bis 80 Prozent der Wähler/innen, die bei den vorangegangen Wahlen FL gewählt hatten, an, diese Partei wieder gewählt zu haben. Die FL gewinnt bei den Wahlen in Relation zu ihrer Grösse jeweils überdurchschnittlich viele Stimmen von anderen Parteien dazu, sie verliert aber auch immer überdurchschnittlich viele Stimmen.

Die Wirksamkeit der Parteibindungen kann nur sehr beschränkt mit ideologischen Positionen der Parteien erklärt werden. Vielmehr resultiert sie bei den beiden etablierten Grossparteien aus der Tradition. Die ideologischen Unterschiede sind tatsächlich gering. Das Parteienspektrum präsentiert sich insgesamt als quantitativ und qualitativ wenig pluralistisch und stark auf die politische Mitte hin orientiert. Selbst die FL besetzt gemäss Wahlprogrammanalysen[22] wie auch gemäss Befragung der Wählerinnen und Wähler keine extremen Linkspositionen. Eine klar deklarierte Rechtspartei oder rechtspopulistische Partei fehlt gänzlich. Die Häufung in der politischen Mitte äussert sich auch in der

22 Marxer 2009b.

Tabelle 4: Wiederwahlquoten bei Landtagswahlen 1997 bis 2009 (in Prozent im Vergleich zur Vorwahl)

| | 1997 | 2001 | 2005 | 2009 |
|---|---|---|---|---|
| – VU | 93,4 | 79,2 | 85,2 | 93,2 |
| – FBP | 85,7 | 96,1 | 90,9 | 83,2 |
| – FL | 81,5 | 74,0 | 80,5 | 75,0 |

*Quelle: Nachwahlumfragen. Legende: 93,4 Prozent der Wähler/innen, die 1993 VU gewählt haben, haben 1997 wieder VU gewählt.*

Abbildung 2: Links-Rechts-Selbsteinstufung 2009 – «Links und Rechts sind Begriffe, die in der Politik häufig gebraucht werden [. . .] Sie selbst, wo würden Sie sich auf dieser Skala einordnen?» (Total = 100 Prozent)

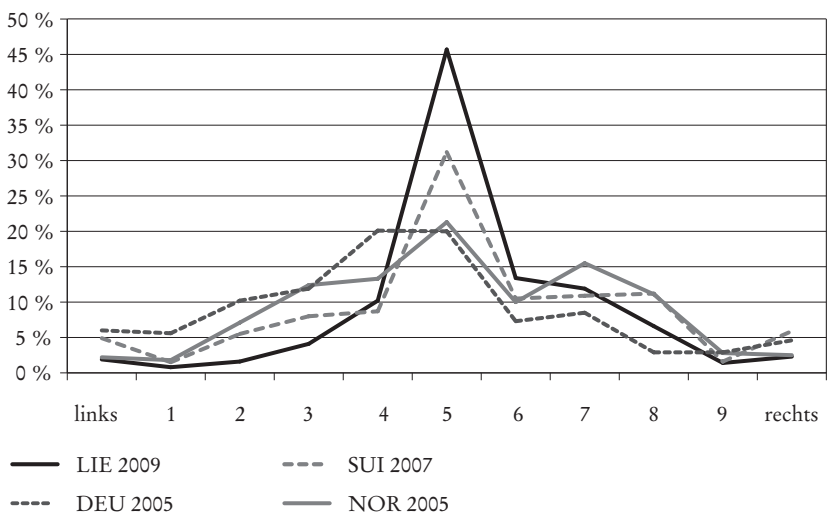


*Quelle: CSES; Nachwahlumfrage Liechtenstein.*

Selbstdeklaration der Wählerinnen und Wähler. In den Nachwahlumfragen – in Abbildung 2 sind die Antworten der Umfrage von 2009 dargestellt – positioniert sich fast die Hälfte der Befragten beim mittleren Skalenwert auf der Links-Rechts-Achse. Kaum jemand sieht sich auf den Polen ganz links oder rechts. Hier zeigt sich ein deutlicher Unterschied zu anderen Ländern. Selbst in der bekanntermassen politisch moderaten, konkordanten Schweiz zeigt sich eine breitere Verteilung nach links und

rechts, noch deutlicher in Deutschland und Norwegen, auf die wir uns aus Darstellungsgründen beschränken.

## Frauenwahl

Seit der späten Einführung des Frauenstimm- und -wahlrechts 1984 wird bei Landtagswahlen jeweils mit Spannung verfolgt, wie die Frauen abschneiden. Dabei sah es lange Zeit alles andere als nach einer Erfolgsgeschichte aus. Kandidatinnen wurden häufiger als Kandidaten auf den Wahllisten gestrichen und sie bekamen weniger Sympathiestimmen von Wähler/innen anderer Parteien. Bei den Wahlen von 1986 bis zum Frühjahr 1993 schaffte es jeweils nur eine Frau in den Landtag, im Herbst 1993 waren es zwei, bei den Wahlen 1997 wiederum nur eine. Dieser Rückschlag veranlasste die Regierung, zusätzlich zu der erstmalig durchgeführten Nachwahlumfrage eine umfragebasierte Studie in Auftrag zu geben, die sich spezifisch mit dem unerwarteten Misserfolg der Frauen befassen sollte (Marxer 1997).

Es zeigte sich, dass mehr als zehn Jahre nach Einführung des Frauenstimmrechts nach wie vor viele Vorurteile gegenüber Frauen in der Politik vorhanden waren. Ihnen wurden weniger politische Kompetenzen und zu wenig politische Erfahrung attestiert und sie galten als zu wenig bekannt. Die Kandidatinnen selbst traten eher bescheiden auf und liessen häufig einen ausgeprägten Siegeswillen vermissen, wie sich in einer direkten Befragung herausstellte.

Ein Dauerthema war und ist die Frage, ob das Vorurteil zutrifft, dass vor allem die Wählerinnen für das schlechte Abschneiden der Kandidatinnen verantwortlich sind. In allen bisherigen Umfragen wurde dieses Vorurteil widerlegt. Bei den ersten Wahlgängen nach Einführung des Frauenstimmrechts waren bei den älteren und konservativen Wählerinnen und Wählern starke Vorbehalte gegenüber Kandidatinnen feststellbar, besonders ausgeprägt bei Männern, die sich 1984 immerhin mit fast 50 Prozent in einer Volksabstimmung gegen die Einführung des Frauenstimmrechts ausgesprochen hatten.

Das Bild von Frauen in der Politik hat sich seit der Einführung des Frauenstimmrechts gewandelt. Frauen sind heute in der Politik selbstverständlich und akzeptiert, quantitativ allerdings immer noch im Nachteil. Die Landtagswahlen 2005 und 2009 endeten jeweils mit sechs

Tabelle 5: Bevorzugte Frauenwahl nach Geschlecht 1997 bis 2009 (in Prozent)

| | 1997 | 2001 | 2005 | 2009 |
|---|---|---|---|---|
| Wähler | 11,6 | 16,4 | 25,5 | 13,7 |
| Wählerinnen | 23,3 | 30,8 | 41,7 | 29,5 |

*Quelle: Nachwahlumfragen (nur gültige Angaben). Legende: 11,6 Prozent der Wähler gaben 1997 an, dass sie bei den Wahlen Frauen bevorzugt gewählt haben.*

Tabelle 6: Anteil Wähler/innen, die Frauen bevorzugt gewählt haben, nach Altersklassen – 1997 bis 2009 (in Prozent)

| | 1997 | 2001 | 2005 | 2009 |
|---|---|---|---|---|
| 18 – 34 Jahre | 16,8 | 17,4 | 22,6 | 16,7 |
| 35 – 49 Jahre | 16,3 | 26,1 | 34,2 | 18,9 |
| 50 – 64 Jahre | 20,9 | 25,3 | 42,0 | 25,4 |
| 65 + Jahre | 17,5 | 23,2 | 38,4 | 27,4 |

*Quelle: Nachwahlumfragen (nur gültige Angaben).*

Frauen im Landtag (24 Prozent der Mandate). In der Regierung sind aktuell zwei von fünf Mitgliedern Frauen. Die Spitzenpositionen sind allerdings in Männerhand, sowohl das Amt des Regierungschefs wie auch des Landtagspräsidenten, ausserdem auch alle Vorsteherämter in den Gemeinden.

Im internationalen Vergleich bewegt sich der Frauenanteil im Parlament etwas unterhalb der Werte der anderen deutschsprachigen Länder (Schweiz 25, Deutschland 32, Österreich 34 Prozent), weit unterhalb der Werte skandinavischer Länder wie Norwegen (40 Prozent) und Schweden (45 Prozent), aber über den Werten von Italien, Frankreich, Grossbritannien und Luxemburg mit Frauenanteilen zwischen 12 und 20 Prozent (Stand 2009).

Trotz aller Teilerfolge ist der Weg für Frauen in der Politik noch steinig, die Wahlchancen sind deutlich schlechter als bei kandidierenden Männern (Marxer 2004b, 2005b). In der jüngeren Generation ist zudem die Sensibilität für Genderanliegen – insbesondere bei jungen Männern – kaum noch vorhanden, wie Daten aus der Nachwahlumfrage 2009 zeigen: Die Unterstützung von Frauen ist im Segment der 18- bis 34-Jährigen am geringsten, wobei dies besonders deutlich auf die jungen Män-

ner zutrifft. Es gibt also keine Garantie, dass der Aufstieg der Frauen in der liechtensteinischen Politik anhält und eine quantitative Gleichstellung in näherer Zukunft realisiert wird.

## Demokratiezufriedenheit

Ein erfreuliches Ergebnis der Nachwahlbefragungen ist die Demokratiezufriedenheit in Liechtenstein. Fast 90 Prozent sind sehr oder eher zufrieden mit dem Funktionieren der Demokratie. Ähnlich hohe Werte wurden in Norwegen und Australien festgestellt. Die Schweiz liegt knapp darunter. Deutlich unzufriedener mit der Demokratie in ihrem Land sind die Bürgerinnen und Bürger in Schweden, Deutschland und Japan mit unter 50 Prozent Zufriedenen. In Israel sind es sogar nur 34 Prozent (Referenzwerte aus den CSES-Nachwahlbefragungen).

Weitere Hinweise auf Demokratiezufriedenheit lassen sich aus den Antworten ableiten, wie viel Vertrauen man in einzelne Institutionen setzt. Diese Frage wurde bei den liechtensteinischen Nachwahlumfragen 1997, 2005 und 2009 gestellt.

Ein Vergleich mit Daten aus Deutschland aus der allgemeinen Bevölkerungsumfrage (ALLBUS) im Jahr 2002 gibt ein aufschlussreiches Bild: 41,0 Prozent der Befragten wiesen ein tiefes Vertrauen in den deutschen Bundestag (Parlament) auf, 29,2 Prozent gaben den mittleren Wert an, 29,8 Prozent signalisierten Vertrauen in den Bundestag. In der Schweiz haben immerhin rund 50 Prozent Vertrauen in den National- und Ständerat, also einen Zustimmungswert über dem mittleren Wert. Bei der Nachwahlumfrage 2009 in Liechtenstein waren es dagegen 79,2 Prozent. Nur 7,2 Prozent wiesen ein geringes Vertrauen in den Landtag auf, 13,6 Prozent ein mittleres Vertrauen. Seit Beginn der Nachwahlbefragungen im Jahr 1997 werden nur geringe Schwankungen festgestellt.

Ein ähnliches Bild mehrheitlicher Zufriedenheit zeigt sich bezüglich der Responsivität der Parteien. Während in Liechtenstein im Mittelwert der Nachwahlumfragen von 1997 bis 2009 mehr als 60 Prozent meinen, dass sich die Parteien darum kümmern, was das Volk möchte, lagen diese Werte in Vergleichsstaaten der CSES-Umfragen des Moduls 1996 bis 2001 zwischen 18 und 39 Prozent.

Ein Vergleich mit den Daten aus den schweizerischen Nachwahlumfragen bestätigt, dass sich die Wähler/innen in Liechtenstein relativ

Tabelle 7: Demokratiezufriedenheit – «Wie zufrieden sind Sie im Allgemeinen mit dem Funktionieren der Demokratie in [betreffendes Land]? Sind Sie sehr zufrieden, eher zufrieden, eher unzufrieden oder sehr unzufrieden?» (in Prozent)

| | LIE | NOR | AUS | SUI | SWE | DEU | JAP | ISR |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | 2009 | 2005 | 2007 | 2007 | 2006 | 2005 | 2007 | 2006 |
| sehr zufrieden | 29,6 | 18,7 | 22,7 | 13,6 | 10,8 | 5,6 | 3,9 | 3,8 |
| eher zufrieden | 58,7 | 69,0 | 62,1 | 66,9 | 48,2 | 49,4 | 44,5 | 30,8 |
| Summe «zufrieden» | 88,3 | 87,7 | 84,8 | 80,5 | 59,0 | 55,0 | 48,4 | 34,6 |

*Quelle: CSES; Nachwahlumfrage Liechtenstein.*

Tabelle 8: Vertrauen in Institutionen – «Bitte sagen Sie mir jedes Mal, wie stark Sie der Institution vertrauen, wenn 0 ‹kein Vertrauen› und 10 ‹volles Vertrauen› heisst?» (Mittelwert aller gültigen Antworten)

| | 1997 | 2005 | 2009 |
|---|---|---|---|
| Landtag | 7,2 | 6,8 | 7,0 |
| Gemeinderat | 6,7 | 6,7 | 6,7 |
| Regierung | 7,1 | 6,4 | 7,0 |
| Landesfürst | 7,0 | 6.4 | 6,8 |

*Quelle: Nachwahlumfragen.*

Tabelle 9: Vertrauen in Institutionen – Vergleich Liechtenstein mit Deutschland (Bundestag) und Schweiz (Parlament bzw. National- und Ständerat)

| | | tiefes Vertrauen | mittleres Vertrauen | hohes Vertrauen |
|---|---|---|---|---|
| FL | Nachwahlumfrage 1997 | 5,8 | 15,2 | 78,9 |
| FL | Nachwahlumfrage 2005 | 10,1 | 14,5 | 75,4 |
| FL | Nachwahlumfrage 2009 | 7,2 | 13,6 | 79,2 |
| D | ALLBUS 2002 | 41,0 | 29,2 | 29,8 |
| CH | SELECTS 2003 | 13,9 | 22,4 | 63,7 |
| CH | SELECTS 2007 | 16,3 | 23,5 | 60,3 |

*Legende: Nachwahlumfragen Liechtenstein und Selects mit Skalenwerten 0 bis 10 (hier: 0–4 = tiefes Vertrauen; 5 = mittleres Vertrauen, 6–10 = hohes Vertrauen). ALLBUS Deutschland mit Skalenwerten 1 bis 7 (hier: 1–3 = tiefes Vertrauen, 4 = mittleres Vertrauen, 5–7 = hohes Vertrauen).*

Tabelle 10: Responsivität der Parteien – «Es gibt Leute, die sagen, die Parteien kümmern sich darum, was das Volk möchte. Andere sagen, das ist ihnen egal. Was meinen Sie?» (in Prozent)

| | 1997–2009 | Daten aus CSES 1996–2001 | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | **LIE** | **NOR** | **USA** | **SWE** | **AUS** | **JAP** | **DEU** |
| Parteien kümmern sich | 63 | 39 | 38 | 23 | 23 | 21 | 18 |

*Quelle: CSES (zitiert nach Dalton / Weldon 2005, 934). Nachwahlumfragen Liechtenstein (Mittelwert).*

Tabelle 11: Responsivität der Parteien – «Es gibt Leute, die sagen, die Parteien kümmern sich darum, was das Volk möchte. Andere sagen, das ist ihnen egal. Was meinen Sie?» (in Prozent)

| | | **kümmern sich** | **weder-noch** | **ist das egal** | **weiss nicht / k.A.** |
|---|---|---|---|---|---|
| CH | 1995 | 42,3 | 12,7 | 42,8 | 2,2 |
| CH | 2007 | 25,9 | 41,2 | 29,2 | 3,5 |
| FL | 1997 | 69.6 | 17,2 | 13,3 | 0,0 |
| FL | 2001 | 58,4 | 18,1 | 21,3 | 2,3 |
| FL | 2005 | 57,2 | 22,0 | 19,8 | 1,0 |
| FL | 2009 | 66,8 | 15,8 | 13,8 | 3,8 |

*Quelle: Selects; Nachwahlumfragen Liechtenstein.*

ernst genommen fühlen. In der Schweiz ist der Anteil derjenigen, die meinen, dass sich Politiker um das Volk kümmern, zwischen 1995 und 2007 von 42 auf 26 Prozent gesunken, während der Anteil in Liechtenstein seit 1997 zunächst von 69 auf unter 60 Prozent gesunken, danach aber wieder auf knapp 67 Prozent gestiegen ist.

## Schlussbemerkungen

Die mit den Landtagswahlen 1997 begonnene, politikwissenschaftlich motivierte Wahlforschung konnte bis zu den Wahlen 2009 fortgesetzt werden und im Ergebnis jeweils Datensätze von Nachwahlbefragungen sowie eine Reihe von Analysen liefern. Diese Forschungstradition sollte möglichst in die Zukunft fortgesetzt werden. Die Datenreihe erlaubt diachronische, international vergleichende Analysen, die in diesem Bei-

trag auszugsweise vorgestellt wurden. So zeichnet sich Liechtenstein durch einen vergleichsweise hohen Anteil an parteigebundenen Wähler/innen aus, was das Wahlverhalten stark prägt. In Kombination mit dem hohen Stellenwert der indirekten Regierungswahl und der damit einhergehenden Personalisierungstendenz bestätigt sich die sozialpsychologische Wahltheorie weitgehend. Der soziostrukturelle Erklärungsansatz findet hingegen keine empirische Grundlage, die Theorie des rationalen Wählens trifft nur auf Teilsegmente zu. Die relativ geringe Volatilität darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass Wechselwähler/innen den Ausgang der Wahlen und damit die Mehrheitsverhältnisse in Landtag und Regierung massgeblich bestimmen und daher besondere Aufmerksamkeit der Parteien verdienen.

Erfreuliche Erkenntnis aus den Wahlumfragen ist das relativ hohe Mass an Demokratiezufriedenheit und Institutionenvertrauen in Liechtenstein. Weniger optimal ist die Vertretung der Frauen in der Politik. Deren Wahlchancen haben sich zwar im Verlauf der Zeit verbessert, sie liegen aber immer noch deutlich unter denjenigen der Männer.

Hinsichtlich der Kontinuität in der professionellen Wahlforschung ist mit dem Liechtenstein-Institut als Trägerschaft je nach personeller und finanzieller Ausstattung eine gewisse Gewähr gegeben. Eine dauerhafte Unterstützung durch einen Forschungsfonds könnte aber zu einer langfristigen institutionellen Absicherung der Wahlforschung entscheidend beitragen.

## Literatur

Arzheimer, Kai; Schmitt, Annette (2005): Der ökonomische Ansatz. In: Falter, Jürgen W.; Schoen Harald (Hg.): Handbuch Wahlforschung. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 243–304.

Batliner, Martin (1993): Die politischen Volksrechte im Fürstentum Liechtenstein. Fribourg: Institut du Fédéralisme Fribourg Suisse (Diss. iur. Publikationen des Instituts für Föderalismus, 8).

Campbell, Angus; Converse, Philip E.; Miller, Warren E.; Stokes, Donald (1960): The American Voter. New York: John Wiley & Sons.

Dahl, Robert A. (1998): On Democracy. New Haven / London: Yale University Press.

Dalton, Russell J.; Weldon, Steven A. (2005): Public Images of Political Parties: A Necessary Evil? In: West European Politics, Jg. 28, H. 5, S. 931–951.

Downs, Anthony (1957): An Economic Theory of Democracy. New York: Harper and Row.

Falter, Jürgen W. (1989): Wahlen und politische Einstellungen in der Bundesrepublik Deutschland. Neuere Entwicklungen der Forschung. Frankfurt am Main: Lang (Empirische und methodologische Beiträge zur Sozialwissenschaft, 5).

Farago, Peter (1995): Wahlforschung in der Schweiz. In: Schweizerische Zeitschrift für Politische Wissenschaft, Jg. 1, H. 4, S. 121–130.

Gabriel, Oscar W.; Wessels, Bernhard; Falter, Jürgen W. (Hg.) (2009): Wahlen und Wähler. Analysen aus Anlass der Bundestagswahl 2005. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Gassner, Arthur (1984): Politische Geschichte Liechtensteins. Unveröffentlichtes Typoskript. Mauren.

Geiger, Peter (1997): Krisenzeit. Liechtenstein in den Dreissigerjahren 1928–1939 (2 Bände). Vaduz / Zürich: Verlag des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein / Chronos Verlag.

Inglehart, Ronald (1977): The Silent Revolution. Changing Values and Political Styles Among Western Publics. Princeton: Princeton University Press.

Inglehart, Ronald (1984): The Changing Structure of Political Cleavages in Western Society. In: Dalton, Russell J.; Flanagan, Scott C.; Beck, Paul Allen (Hg.): Electoral Change in Advanced Industrial Democracies: Realignment or Dealignment? Princeton: Princeton University Press, S. 25–69.

Kaase, Max; Klingemann, Hans-Dieter (Hg.) (1990): Wahlen und Wähler. Analysen aus Anlass der Bundestagswahl 1987. Opladen: Westdeutscher Verlag.

Kaase, Max; Klingemann, Hans-Dieter (Hg.) (1998): Wahlen und Wähler. Analysen aus Anlass der Bundestagswahl 1994. Opladen: Westdeutscher Verlag.

Kellenberger, Ralph (1996): Kultur und Identität im kleinen Staat: das Beispiel Liechtenstein. Bonn: ARCult Media.

Klingemann, Hans-Dieter; Kaase, Max (Hg.) (1994): Wahlen und Wähler. Analysen aus Anlass der Bundestagswahl 1990. Opladen: Westdeutscher Verlag.

Kriesi, Hanspeter; Linder, Wolf; Klöti, Ulrich (Hg.) (1998): Schweizer Wahlen 1995. Bern / Stuttgart / Wien: Paul Haupt.

Kühnel, Steffen M.; Niedermayer, Oskar; Westle, Bettina (Hg.) (2009): Wähler in Deutschland. Sozialer und politischer Wandel, Gender und Wahlverhalten. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Lazarsfeld, Paul F.; Berelson, Bernhard; Gaudet, Hazel (1944): The People's Choice. New York: Duell, Sloan and Pearce.

Linder, Wolf (1999) Schweizerische Demokratie – Institutionen, Prozesse, Perspektiven. Bern. Haupt.

Lipset, Seymour Martin; Stein, Rokkan (Hg.) (1967): Party Systems and Voter Alignments: Cross-National Perspectives. New York: The Free Press.

Lutz, Georg (2008): Eidgenössische Wahlen 2007. Wahlteilnahme und Wahlentscheid. Lausanne: Selects-FORS.

Marcinkowski, Frank; Marxer, Wilfried (2010): Öffentlichkeit, öffentliche Meinung und direkte Demokratie. Eine Fallstudie zur Verfassungsreform in Liechtenstein. Schaan: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft.

Marcinkowski, Frank; Pfetsch, Barbara (Hg.) (2009): Politik in der Mediendemokratie. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften (Politische Vierteljahresschrift, Sonderh. 42).

Marxer, Wilfried (1997): Landtagswahlen vom 2. Februar 1997: Wahlergebnis der Frauen. Resultate einer repräsentativen Volksbefragung und von schriftlichen Umfragen bei den Landtagskandidatinnen und den Ortsgruppenvorsitzenden der Parteien (inkl. Tabellenband). Herausgegeben von der Regierung des Fürstentums Liechtenstein. Vaduz.

Marxer, Wilfried (2000): Wahlverhalten und Wahlmotive im Fürstentum Liechtenstein. Diss. Univ. Zürich. Vaduz: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft.

Marxer, Wilfried (2004a): Medien in Liechtenstein. Strukturanalyse der Medienlandschaft in einem Kleinstaat. Schaan: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft (Liechtenstein Politische Schriften, 37).

Marxer, Wilfried (2004b): 20 Jahre Frauenstimmrecht – eine kritische Bilanz. Erweiterte Fassung eines Vortrages zur Jubiläumsveranstaltung «20 Jahre Frauenstimmrecht» am 26. Juni 2004 in Vaduz. Bendern. (Beiträge Liechtenstein-Institut, 19).

Marxer, Wilfried (2005a): Einflüsse der Verfassungsabstimmung auf die Landtagswahlen 2005 – Thesen, Befunde, Interpretationen. Analysen zu den Landtagswahlen 2005 in Liechtenstein (II). Bendern. (Beiträge Liechtenstein-Institut, 31).

Marxer, Wilfried (2005b): Wahlchancen von Frauen in der liechtensteinischen Politik. Analysen zu den Landtagswahlen 2005 in Liechtenstein (I). Bendern. (Beiträge Liechtenstein-Institut, 30).

Marxer, Wilfried (2009a): Landtagswahlen 2009: Regierungsbildung und Wählerpräferenzen in Liechtenstein. Bendern. (Arbeitspapiere Liechtenstein-Institut, 23).

Marxer, Wilfried (2009b): Manifesto Research – Forschungsbericht Liechtenstein (Stand 2009). Bendern. (Arbeitspapiere Liechtenstein-Institut, 25).

Marxer, Wilfried; Pállinger, Zoltán Tibor (2007): System contexts and system effects of direct democracy – direct democracy in Liechtenstein and Switzerland compared. In: Pállinger, Zoltán Tibor; Kaufmann, Bruno; Marxer, Wilfried; Schiller, Theo (Hg.): Direct Democracy in Europe. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften (Direct Democracy in Modern Europe, 1), S. 12–29.

Marxer, Wilfried; Pállinger, Zoltán Tibor (2009): Stabilizing or destabilizing? Direct-democratic instruments in different political systems. In: Setälä, Maija; Schiller, Theo (Hg.): Referendums and Representative Democracy. Responsiveness, accountability and deliberation. London / New York: Routledge (ECPR Studies in European Political Science, 62), S. 34–55.

Michalsky, Helga (1990a): Die Entstehung der liechtensteinischen Parteien im mitteleuropäischen Demokratisierungsprozess. In: Geiger, Peter; Waschkuhn, Arno (Hg.): Liechtenstein. Kleinheit und Interdependenz. Vaduz: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft (Liechtenstein Politische Schriften, 14), S. 221–256.

Michalsky, Helga (1990b): Handlungsbedingungen von Parteien im Kleinstaat Liechtenstein. In: Geiger, Peter; Waschkuhn, Arno (Hg.): Liechtenstein. Kleinheit und Interdependenz. Vaduz: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft (Liechtenstein Politische Schriften, 14), Bd. 14, S. 257–275.

Müller, Wolfgang C.; Plasser, Fritz; Ulram, Peter A. (Hg.) (1995): Wählerverhalten und Parteienwettbewerb. Analysen zur Nationalratswahl 1994. Wien: Signum.

Näscher, Gebhard (1993): Landtagswahlen 1993 vom 5./7. Februar 1993: Landtagswahlen in Zahlen. Typoskript. Bendern.

Näscher, Gebhard (1993): Landtagswahlen 1993 vom 22./24. Oktober 1993: Landtagswahlen in Zahlen. Typoskript. Bendern.

Näscher, Gebhard (1997): Landtagswahlen 1997 vom 31. 1./2. 2. 1997: Landtagswahlen in Zahlen. Typoskript. Bendern.

Näscher, Gebhard (2001): Landtagswahlen 2001 vom 9./11. Februar 2001: Landtagswahlen in Zahlen. Typoskript. Bendern.

Näscher, Gebhard (2005): Landtagswahlen 2005 vom 11./13. März 2005: Landtagswahlen in Zahlen. Typoskript. Bendern.

Näscher, Gebhard (2009): Landtagswahlen 2009 vom 6. 2./8. 2. 2009: Landtagswahlen in Zahlen. Typoskript. Bendern.

Pállinger, Zoltán Tibor (i.Vorb.): Gewaltenteilung unter den Bedingungen des Kleinstaates. Fallbeispiel Liechtenstein.

Pállinger, Zoltán Tibor (2006): Das Problem der Machtverteilung in den europäischen Kleinstaaten – ein Vergleich der historischen Entwicklung der Gewaltenteilungskonzeption in den Verfassungen Andorras, Liechtensteins, Monacos und San Marinos. In: Haidacher, Christoph; Schober, Richard (Hg.): Von Stadtstaaten und Imperien : Kleinterritorien und Grossreiche im historischen Vergleich. Tagungsbericht des 24. Österreichischen Historikertages 2005. Innsbruck: Wagner, S. 270–280.

Plasser, Fritz; Ulram, Peter A.; Sommer, Franz (Hg.) (2000): Das österreichische Wahlverhalten. Wien: Signum.

Potolidis, Panajotis (2009): Issue voting and personality effects in the Principality of Liechtenstein: an analysis of the parliamentary elections of 2009. Lizentiatsarbeit Universität Bern. Bern.

Quaderer-Vogt, Rupert (1996): Wege und Umwege zu den Parteigründungen in Liechtenstein. In: Vaterländische Union (Hg.): Die Schlossabmachungen vom September 1920. Vaduz: Vaterländische Union, S. 20–57.

Scheiber, Carlo (1967): Das Wahlrecht von Liechtenstein als Verwirklichung der demokratischen Wahlrechtsidee. Diss.iur. Memmingen.

Schloeth, Daniel (1998): Rational Choice in der Schweiz: Gibt es Hinweise für ökonomisches Wählen bei den Nationalratswahlen 1995? In: Kriesi, Hanspeter; Linder, Wolf; Klöti, Ulrich (Hg.): Schweizer Wahlen 1995. Bern / Stuttgart / Wien: Paul Haupt, S. 161–192.

Schmitt, Annette (2005): Die Rolle von Wahlen in der Demokratie. In: Falter, Jürgen W.; Schoen Harald (Hg.): Handbuch Wahlforschung. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 3–29.

Schoen Harald (2005): Soziologische Ansätze in der empirischen Wahlforschung. In: Falter, Jürgen W.; Schoen Harald (Hg.): Handbuch Wahlforschung. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 135–186.

Schoen, Harald; Weins, Cornelia (2005): Der sozialpsychologische Ansatz zur Erklärung von Wahlverhalten. In: Falter, Jürgen W.; Schoen Harald (Hg.): Handbuch Wahlforschung. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 187–242.

Sciarini, Pascal; Hardmeier, Sibylle; Vatter, Adrian (Hg.) (2003): Schweizer Wahlen 1999. Bern: Haupt.

Selb, Peter; Lachat, Romain (2004): Wahlen 2003. Die Entwicklung des Wahlverhaltens. Zürich: Institut für Politikwissenschaft der Universität Zürich (Swiss Electoral Studies (Selects), 8).

Selects (2010): Swiss national election studies, cumulated file 1971–2007 [Dataset]. Distributed by FORS, Lausanne. www.selects.ch.

Waschkuhn, Arno (1994): Politisches System Liechtensteins. Kontinuität und Wandel. Vaduz: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft (Liechtenstein Politische Schriften, 18).

Wille, Herbert (1981): Landtag und Wahlrecht im Spannungsfeld der politischen Kräfte in der Zeit von 1918–1939. In: Liechtensteinische Akademische Gesellschaft (Hg.): Beiträge zur geschichtlichen Entwicklung der politischen Volksrechte, des Parlaments und der Gerichtsbarkeit in Liechtenstein. Anhang: Verfassungstexte 1808–1918. Vaduz: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft, Bd. 8, S. 59–215.

# Der Wandel Liechtensteins im Licht der Statistik

*Wilfried Oehry*

## 1. Einleitung

Aufgabe der öffentlichen Statistik ist es, relevante, zuverlässige und kohärente Informationen über Gesellschaft, Wirtschaft und Umwelt bereitzustellen. Informationen über die Zeit hinweg zu vergleichen, gehört dabei zum Kerngeschäft der Statistik. Oder anders formuliert: Es liegt in der Natur der Statistik, den Wandel zu beobachten.

Aus Anlass des 25-jährigen Jubiläums des Liechtenstein-Instituts beleuchtet dieser Beitrag den langfristigen Wandel Liechtensteins seit dem Jahr 1986. Welche Veränderungen lassen sich in den drei Bereichen Gesellschaft, Wirtschaft und Umwelt statistisch fassen? Gibt es Dinge, die sich nicht verändert haben? Und wie hat sich die öffentliche Statistik selbst in dieser Zeit gewandelt? Diese drei Fragestellungen werden in der Folge näher behandelt. Da nicht alle statistischen Publikationen jährlich erstellt werden, lässt sich nicht immer das Jahr 1986 als Ausgangspunkt der Beobachtungen verwenden. Beibehalten wird jedoch in allen Ausführungen dieses Beitrags die langfristige Perspektive.

## 2. Was hat sich verändert in Liechtenstein?

### 2.1 Veränderungen der Gesellschaft

Bevölkerungsentwicklung

Für einen Kleinstaat wie Liechtenstein ist die Bevölkerungszahl von besonderem Interesse. Wie stark hat die Bevölkerung in den letzten Jahrzehnten zugenommen? Worauf ist das Bevölkerungswachstum zurückzuführen? Weist Liechtenstein ein besonders starkes Bevölkerungswachstum auf?

Ende 1986 wohnten 27 399 Personen in Liechtenstein.[1] 23 Jahre später – Ende 2009 – zählte die ständige Bevölkerung Liechtensteins 35 894 Personen.[2] Dies entspricht einer Zunahme um rund 8500 Personen oder 31 %. Zum Vergleich: Im Jahr 1911 wohnten 8693 Menschen in Liechtenstein.[3] Die Bevölkerungszunahme in den letzten zweieinhalb Jahrzehnten liegt somit in derselben Grössenordnung wie die Gesamtzahl der Bevölkerung vor 100 Jahren.

Verändert hat sich auch die Reihenfolge der Gemeinden, wenn man ihre Bevölkerungsgrösse betrachtet. War 1986 der Hauptort Vaduz noch die bevölkerungsstärkste Gemeinde, so ist dies nun Schaan, während Vaduz auf Rang 2 folgt. Die Plätze getauscht haben auch Balzers und Triesen. Balzers war 1986 die drittgrösste Gemeinde und liegt nun auf Rang 4, während Triesen aufgerückt ist und an dritter Stelle liegt. Kleinste der elf Gemeinden ist weiterhin Planken.

Dass das Bevölkerungswachstum im Unterland stärker war als im Oberland, zeigt sich, wenn man die Bevölkerungsanteile der beiden Landschaften vergleicht. 1986 wohnten 69 % der Bevölkerung im Oberland und 31 % im Unterland. 2009 hatten 65 % der Bevölkerung ihren Wohnsitz im Oberland und 35 % im Unterland. Damit hat sich auch die historisch begründete Überrepräsentation der Unterländer Abgeordneten im Landtag vermindert, wo sie jeweils 40 % der Parlamentarierinnen und Parlamentarier stellen.

Die Bevölkerungszunahme in den letzten zweieinhalb Jahrzehnten ist sowohl auf das natürliche Bevölkerungswachstum als auch auf die Zuwanderung zurückzuführen. Die Anzahl der Geburten war im Zeitraum 2005 bis 2009 mit 370 Lebendgeborenen pro Jahr fast gleich hoch wie in der zweiten Hälfte der Achtzigerjahre mit 376 Lebendgeborenen pro Jahr.[4] Bis in die zweite Hälfte der Neunzigerjahre war dabei tendenziell eine Zunahme der Geburten zu beobachten, während seither die Geburtenzahl in den meisten Jahren rückläufig ist.

Aufgrund der steigenden Bevölkerungszahl nimmt die Zahl der Todesfälle pro Jahr trotz der zunehmenden Lebenserwartung zu. Dies führt in Verbindung mit der gleichbleibenden Geburtenzahl zu einer

1 Amt für Volkswirtschaft, Wohnbevölkerungsstatistik 1986, S. 7.
2 Amt für Statistik, Bevölkerungsstatistik 2009, S. 26.
3 Amt für Statistik, Statistisches Jahrbuch 2011, Tab. 2.1_01.
4 Amt für Statistik, Zivilstandsstatistik 2009, S. 73.

Jährliches Bevölkerungswachstum in Liechtenstein 1986 – 2009

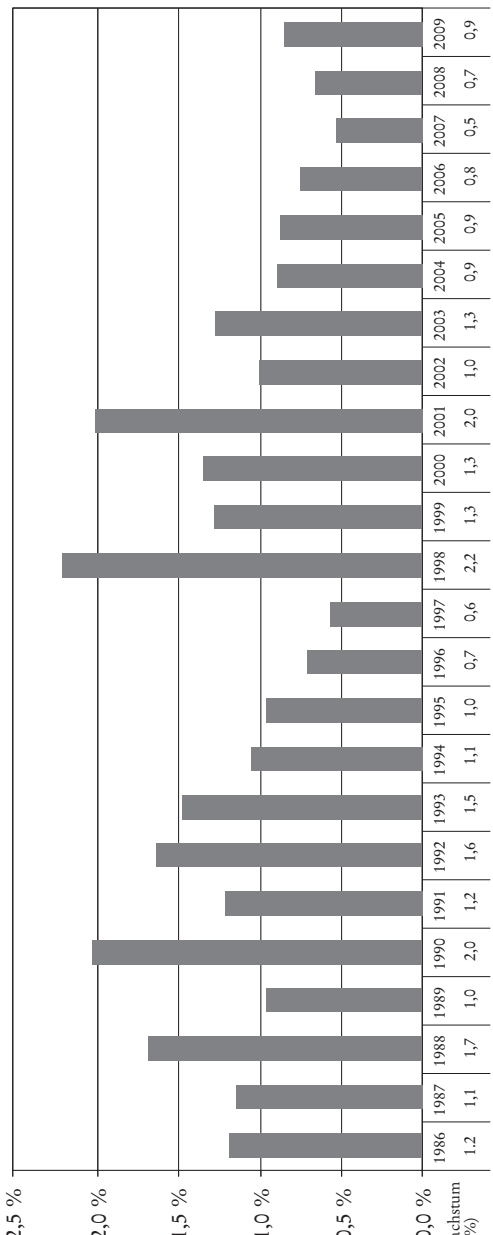

Verringerung des natürlichen Bevölkerungswachstums. Im Zeitraum 2005 bis 2009 lag das natürliche Bevölkerungswachstum – die Differenz zwischen Lebendgeborenen und Verstorbenen – mit 151 Personen pro Jahr denn auch tiefer als in der zweiten Hälfte der Achtzigerjahre mit 194 Personen pro Jahr.[5]

Dennoch ist rund die Hälfte der Bevölkerungszunahme von 8500 Personen zwischen 1986 und 2009 auf das natürliche Bevölkerungswachstum zurückzuführen. Die andere Hälfte des Bevölkerungswachstums beruht auf dem Wandergewinn, der Differenz zwischen der Zuwanderung und Abwanderung von Personen. In der zweiten Hälfte der Achtzigerjahre belief sich der Wandergewinn auf 160 Personen pro Jahr, während im Zeitraum 2005 bis 2009 durchschnittlich noch 108 Personen pro Jahr zuwanderten. Der Wandergewinn hat sich wie das natürliche Bevölkerungswachstum verringert.[6]

Die jährliche Wachstumsrate der Bevölkerung Liechtensteins schwankte zwischen 1986 und 2009 recht stark. Am kräftigsten nahm die Bevölkerung im Jahr 1998 zu mit einem Plus von 2,2 %. Die geringste Bevölkerungszunahme erfolgte im Jahr 2007 mit einem Zuwachs von 0,5 %.

Die durchschnittliche Wachstumsrate der Bevölkerung lag für den Zeitraum von 1986 bis 2009 bei 1,2 % pro Jahr. Diese Wachstumsrate scheint auf den ersten Blick gering zu sein. Sie bedeutet jedoch, dass sich die Bevölkerung alle 60 Jahre verdoppelt. Dieser Wert liegt auch deutlich über dem durchschnittlichen Bevölkerungswachstum der Schweiz von 0,8 % pro Jahr im selben Zeitraum. Die Wachstumsraten Österreichs und Deutschlands beliefen sich für diese Zeit auf 0,4 % bzw. 0,2 % pro Jahr. Im Vergleich mit den Nachbarländern war das Bevölkerungswachstum Liechtensteins in den letzten zweieinhalb Jahrzehnten ausserordentlich stark.

## Ausländische Bevölkerung

Charakteristisch für die liechtensteinische Gesellschaft ist seit vielen Jahrzehnten ein hoher Anteil ausländischer Einwohnerinnen und Ein-

5 Amt für Statistik, Zivilstandsstatistik 2009, S. 90.
6 Amt für Statistik, Zivilstandsstatistik 2009, S. 90.

wohner. Wie hat sich der Ausländeranteil in den letzten 25 Jahren verändert? Was lässt sich zur Herkunft der ausländischen Bevölkerung sagen? Und wie hat sich die Einbürgerungspraxis verändert?

Ende 1986 belief sich der Ausländeranteil auf 36,5 % der gesamten Bevölkerung.[7] Bis Ende 2009 verringerte sich der Ausländeranteil Liechtensteins auf 33,1 %. Die Zahl der Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit wuchs in diesem Zeitraum weniger rasch als jene der Liechtensteinerinnen und Liechtensteiner.

Die Gemeinde mit dem höchsten Ausländeranteil war im Jahr 2009 Vaduz mit 41,2 % der Einwohner, während die Gemeinde Triesenberg mit 19,7 % den geringsten Ausländeranteil aufwies.[8] Im Jahr 1986 war Planken die Gemeinde mit dem geringsten Ausländeranteil gewesen. Vaduz hatte bereits 1986 den höchsten Ausländeranteil.

Nicht nur der Anteil der Ausländer hat sich verändert, sondern auch deren Herkunft. Im Jahr 1986 hatten mehr als drei Viertel der Ausländerinnen und Ausländer die schweizerische, österreichische oder deutsche Staatsangehörigkeit. Bis 2009 verringerte sich der Anteil dieser Ausländergruppe auf 58 %. Der ausländische Bevölkerungsanteil Liechtensteins ist seit 1986 in sprachlicher und kultureller Hinsicht vielfältiger geworden.

Die wichtigsten nicht deutschsprachigen Herkunftsländer sind 2009 die Länder des ehemaligen Jugoslawien mit einem Bevölkerungsanteil von 3,4 %, Italien mit 3,2 % und die Türkei mit 2,2 %. Im Jahr 1986 stammten 3,4 % der Bevölkerung aus Italien, 1,2 % aus Jugoslawien und 1,1 % aus der Türkei. Relativ betrachtet am stärksten zugenommen haben in Liechtenstein seit 1986 die Menschen mit portugiesischer Staatsangehörigkeit, deren Zahl sich von 61 auf 605 Menschen verzehnfacht hat.

Zur Verringerung des Ausländeranteils beigetragen hat die Einführung neuer Einbürgerungsverfahren im Zuge mehrerer Revisionen des Landesbürgerrechts. Im Jahr 1986 wurden 25 Ausländer und Ausländerinnen eingebürgert – alle auf dem Weg der Gemeindeabstimmung. 23 Jahre später wurden 103 im Inland wohnhafte Personen eingebürgert und 118 im Ausland wohnhafte Personen. Die wichtigste Einbürge-

7 Amt für Volkswirtschaft, Wohnbevölkerungsstatistik 1986, S. 7.
8 Amt für Statistik, Bevölkerungsstatistik 2009, S. 27.

rungsart für im Inland wohnhafte Personen ist nun die Einbürgerung infolge längerfristigen Wohnsitzes, welche im Jahr 2000 eingeführt wurde. Die Gemeindeabstimmung hat als Einbürgerungsart an Bedeutung verloren. Auf dem Weg der Gemeindeabstimmung erhielten im Jahr 2009 noch 8 Ausländer und Ausländerinnen die liechtensteinische Staatsbürgerschaft. Insgesamt wurden im Zeitraum von 1986 bis 2009 5083 im Inland wohnhafte Personen bzw. 15,3 % der Bevölkerung eingebürgert.[9] Dies entspricht einer jährlichen Einbürgerungsquote von 0,7 % der Bevölkerung. In den letzten fünf Jahren sank die Einbürgerungsquote auf 0,5 % der Bevölkerung pro Jahr.

Die Stellung der Frauen

Zu den wesentlichen gesellschaftlichen Veränderungen seit den Achtzigerjahren zählt die stärkere Stellung der Frauen. Erst im Jahr 1984 war in Liechtenstein das Frauenstimmrecht auf Landesebene eingeführt worden. Wie hat sich seit 1986 die Vertretung der Frauen in politischen Gremien verändert? Welche Stellung haben die Frauen heute im Erwerbsleben? Was lässt sich im Ausbildungsbereich hinsichtlich der Chancen von Frauen beobachten?

Bei den Landtagswahlen 1986 wurden eine Frau als ordentliche Abgeordnete und drei Frauen als Ersatzabgeordnete gewählt. Der Landtag umfasste damals 15 ordentliche Abgeordnete und 12 Ersatzabgeordnete. Berücksichtigt man alle Abgeordneten, ergibt sich für 1986 ein Frauenanteil im Landtag von 15 %.

In den Landtagswahlen von 2009 stieg der Frauenanteil auf 25 %. Von den 25 ordentlichen Abgeordneten sind nun sechs Frauen (24 %). Unter den sieben stellvertretenden Abgeordneten sind zwei Frauen (29 %). Das Gewicht der Frauen in der Volksvertretung hat zugenommen. Gemessen am Bevölkerungsanteil der Frauen von 50,5 % sind sie im Landtag jedoch noch immer deutlich untervertreten.

Stärker verändert hat sich die Stellung der Frauen in der Regierung. Im Jahr 1986 war noch keine Frau in der fünfköpfigen Regierung. Unter den vier Regierungsrat-Stellvertretern fand sich damals eine Frau. Heute entfallen zwei der fünf Regierungssitze auf Frauen, was einem Anteil

9 Amt für Statistik, Einbürgerungsstatistik 2009, S. 34.

von 40 % entspricht. Unter den nun fünf Regierungsrat-Stellvertretern ist wie 1986 eine Frau.[10]

Verbessert hat sich die Stellung der Frauen auch im Erwerbsleben. Im Jahr 2009 waren unter den 17 931 erwerbstätigen Einwohnern 7759 Frauen, was einem Anteil von 43,3 % entspricht.[11] Im Jahr 1986 belief sich der Frauenanteil erst auf 35,6 %: Von den 13 112 erwerbstätigen Einwohnern waren damals 4673 Frauen.[12] Zu beobachten sind jedoch nach wie vor Lohnunterschiede zwischen Frauen und Männern. Gemäss der Lohnstatistik für 2006 lag der monatliche Bruttolohn der Frauen 20 % unter dem Monatslohn der Männer.[13] Für das Jahr 1986 liegen keine Vergleichsangaben vor.

Betrachtet man den Bildungsbereich, ist auffällig, wie der Anteil der Mädchen am Liechtensteinischen Gymnasium zugenommen hat. 1986 waren die Mädchen mit einem Anteil von 42 % an der Gesamtzahl der Schüler und Schülerinnen noch in der Minderheit.[14] Im Schuljahr 2008/09 präsentiert sich die Situation umgekehrt. Heute sind 57 % der Schüler und Schülerinnen Mädchen. Die Anzahl der Mädchen am Liechtensteinischen Gymnasium hat sich in dieser Zeit von 196 auf 417 Mädchen mehr als verdoppelt.[15] Noch stärker verändert hat sich der Frauenanteil unter den Studierenden. Von den 265 Studierenden an Universitäten in der Schweiz, Österreich und Deutschland waren im Wintersemester 1986/87 63 Frauen, was einem Frauenanteil von 24 % entspricht.[16] Im Wintersemester 2008/09 studierten 329 Frauen an Universitäten und ihr Anteil an der Gesamtzahl von 724 Studierenden erreichte 45 %.[17]

Dass Frauen im Bildungsbereich auf dem Vormarsch sind, zeigt sich auch beim Lehrpersonal. An den öffentlichen Schulen in Liechtenstein unterrichteten im Schuljahr 2008/09 416 Frauen und 223 Männer. Dies entspricht einem Frauenanteil von 65 % am gesamten Lehrpersonal vom Kindergarten bis zum Liechtensteinischen Gymnasium, einschliesslich

10 Amt für Statistik, Statistisches Jahrbuch 2010, S. 350; Amt für Volkswirtschaft, Statistisches Jahrbuch 1987, S. 346.
11 Amt für Statistik, Bevölkerungsstatistik, Vertiefte Ergebnisse 2009, S. 44ff.
12 Amt für Volkswirtschaft, Wohnbevölkerungsstatistik 1986, S. 12.
13 Amt für Statistik, Lohnstatistik 2006, S. 10.
14 Amt für Volkswirtschaft, Statistisches Jahrbuch 1987, S. 305.
15 Amt für Statistik, Bildungsstatistik 2009, S. 54.
16 Amt für Volkswirtschaft, Statistisches Jahrbuch 1991, S. 303ff.
17 Amt für Statistik, Bildungsstatistik 2009, S. 118.

Freiwilliges 10. Schuljahr und Berufsmittelschule. An den Primarschulen betrug der Frauenanteil sogar 77 %.[18] Im Jahr 1986 waren die Lehrerinnen an den Primarschulen mit einem Anteil von 47 % noch in der Minderheit gewesen.[19] Das Bildungswesen ist weiblich geworden.

## 2.2 Veränderungen der Wirtschaft

Gesellschaft und Wirtschaft beeinflussen sich wechselseitig. Die Nachfrage der Unternehmen nach Arbeitskräften und der hohe Ausländeranteil in Liechtenstein hängen ebenso zusammen wie die verbesserte Ausbildung der Frauen und ihre stärkere Stellung auf dem Arbeitsmarkt. Damit sind Wirtschaftswachstum und sich verändernde Wirtschaftsstrukturen auch für die gesellschaftliche Entwicklung relevant.

### Wirtschaftswachstum

Wie rasch ist die liechtensteinische Volkswirtschaft in den letzten Jahrzehnten gewachsen? Wie stark sind die Erwerbseinkommen gestiegen? Wie hat sich die Anzahl der Beschäftigten verändert?

Gemäss einer Schätzung des St. Galler Zentrums für Zukunftsforschung belief sich das Bruttoinlandsprodukt (BIP) der liechtensteinischen Volkswirtschaft 1986 auf CHF 1402 Mio.[20] Das BIP ist ein Mass für die während eines Jahres produzierten Waren und Dienstleistungen nach Abzug der im Produktionsprozess verbrauchten Güter. Für 2008 weist die Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung Liechtensteins ein Bruttoinlandsprodukt von CHF 5495 Mio. auf.[21] Dies ergibt ein jährliches nominales Wachstum des Bruttoinlandsproduktes von 6,4 %.

Die ausbezahlten Erwerbseinkommen der AHV-versicherten Beschäftigten in Liechtenstein erhöhten sich im selben Zeitraum von CHF 810 Mio. auf CHF 2610 Mio.[22] Die Erwerbseinkommen sind damit nominal um 5,5 % pro Jahr gewachsen, d. h. etwas weniger stark als

18 Amt für Statistik, Bildungsstatistik 2009, S. 34.
19 Amt für Volkswirtschaft, Statistisches Jahrbuch 1991, S. 293.
20 Amt für Statistik, Statistisches Jahrbuch 2010, S. 138.
21 Amt für Statistik, Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung 2008, S. 16.
22 Amt für Statistik, Statistisches Jahrbuch 2010, S. 121.

das BIP. Rechnet man den Effekt der Teuerung heraus, ergibt sich ein hohes reales Wachstum der ausbezahlten Erwerbseinkommen von 3,6 % pro Jahr.[23] Dies entspricht einer Verdoppelung alle 20 Jahre.

Einen Eindruck vom hohen realen Wachstum der liechtensteinischen Volkswirtschaft erhält man auch, wenn man die Entwicklung der Beschäftigten verfolgt. Ende 1986 arbeiteten 17 078 Menschen in Liechtenstein. Bis Ende 2008 verdoppelte sich die Beschäftigtenzahl auf 33 415 Personen fast.[24] Daraus resultiert ein im europäischen Vergleich ausserordentlich hohes Beschäftigungswachstum von 3,1 %. Möglich war dieses hohe Beschäftigungswachstum nur aufgrund der starken Zunahme der in Liechtenstein beschäftigten Zupendler. Ihre Zahl erhöhte sich von 4904 Zupendlern im Jahr 1986[25] auf 17 028 Zupendler im Jahr 2008.[26]

Wesentlich geringer war hingegen im Zeitraum von 1986 bis 2008 das Wachstum der realen Erwerbseinkommen pro Beschäftigten. Es beläuft sich auf lediglich 0,5 % pro Jahr und verdoppelt sich bei dieser Wachstumsgeschwindigkeit erst in 144 Jahren. Das hohe liechtensteinische Wirtschaftswachstum war in den letzten zwei Jahrzehnten vor allem beschäftigungsgetrieben und entfaltete eher geringe Einkommenswirkungen für die Arbeitnehmenden.

### Wirtschaftsstruktur

Und wie wirkte sich das starke Wirtschaftswachstum auf die einzelnen Wirtschaftssektoren aus? Wie veränderte sich die Anzahl der Arbeitsstätten in den Wirtschaftssektoren? Wie veränderte sich die Beschäftigungsstruktur?

Wie in anderen europäischen Ländern auch ist die Bedeutung des Dienstleistungssektors in der liechtensteinischen Volkswirtschaft in den letzten Jahrzehnten gestiegen, während die Beschäftigungsanteile des Industriesektors und des Landwirtschaftssektors abgenommen haben. Der Anteil der im Dienstleistungssektor Beschäftigten erhöhte sich in Liech-

23 Amt für Statistik, Landesindex der Konsumentenpreise September 2010, S. 8.
24 Amt für Statistik, Beschäftigungsstatistik 2009, S. 87.
25 Amt für Volkswirtschaft, Statistisches Jahrbuch 1987, S. 97.
26 Amt für Statistik, Beschäftigungsstatistik 2009, S. 88.

Beschäftigte und Zupendler in Liechtenstein 1986 – 2009

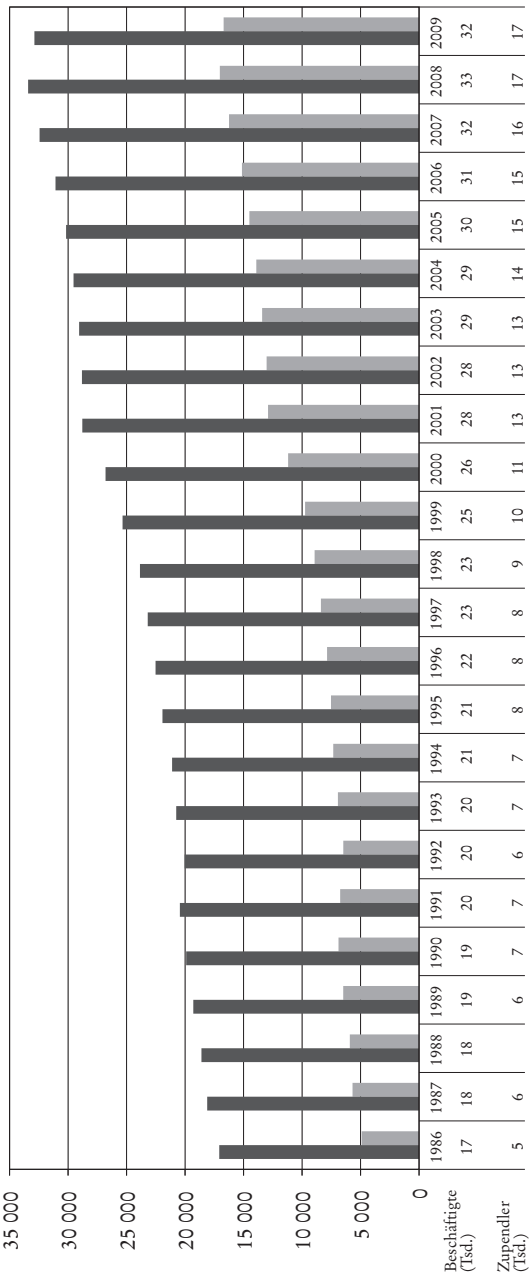

tenstein von 1986 bis 2009 von 45,0 % auf 57,9 %. Dieser Zuwachs des Dienstleistungssektors ging vor allem zu Lasten des Industriesektors, dessen Beschäftigungsanteil sich von 52,8 % im Jahr 1986 auf 41,3 % im Jahr 2009 reduzierte. Die absolute Anzahl der im Industriesektor Beschäftigten stieg aber dennoch von rund 9000 Personen auf rund 13 600 Personen an. Der Landwirtschaftssektor hatte beschäftigungsmässig bereits 1986 nur noch eine geringe Bedeutung mit einem Anteil von 2,2 %, welcher sich bis 2009 auf 0,8 % der Beschäftigten reduzierte.[27] Im Vergleich mit anderen europäischen Ländern weist Liechtenstein nach wie vor einen ausserordentlich starken Industriesektor auf. So arbeiteten in der Schweiz im Jahr 2009 nur noch 22,9 % der Erwerbstätigen im Industriesektor gegenüber einem Anteil von 41,3 % in Liechtenstein.

Die Anzahl der Arbeitsstätten verdoppelte sich zwischen 1985 und 2009 fast von 2123 auf 4012 Arbeitsstätten. Auch hier kam es zu der bei den Beschäftigungsanteilen beobachteten Verschiebung zugunsten des Dienstleistungssektors und zu Lasten des Industriesektors und des Landwirtschaftssektors. Im Jahr 1985 gab es noch 448 Landwirtschaftsbetriebe, deren Zahl bis 2009 auf 110 Betriebe sank. Der Anteil der Landwirtschaftsbetriebe reduzierte sich von 21,1 % auf 2,7 %. Die Anzahl der Arbeitsstätten im Industriesektor erhöhte sich in diesem Zeitraum von 397 auf 585 Arbeitsstätten, ihr Anteil an der Gesamtzahl der Arbeitsstätten reduzierte sich jedoch von 18,7 % auf 14,6 %. Im Dienstleistungssektor erhöhte sich die Anzahl der Arbeitsstätten von 1278 auf 3317 und entsprechend stieg auch ihr Anteil von 60,2 % auf 82,7 %.[28]

Das hohe Wachstum der liechtensteinischen Volkswirtschaft in den letzten Jahrzehnten hängt wie erwähnt eng zusammen mit dem starken Anstieg der Beschäftigten. Dies wirkte sich auch auf die Beschäftigungsstruktur aus. Von den 32 877 Personen, die Ende 2009 in Liechtenstein beschäftigt waren, wohnten mit einem Anteil von 49,2 % weniger als die Hälfte im Land selbst. 50,8 % der Beschäftigten pendelten täglich aus dem Ausland zu. Im Jahr 1986 hatten noch 71,3 % der Beschäftigten in

27 Amt für Statistik, Beschäftigungsstatistik 2009, S. 87.

28 Amt für Volkswirtschaft, Statistisches Jahrbuch 1991, S. 122 u. 150; Amt für Statistik, Beschäftigungsstatistik 2009, S. 91.

Liechtenstein gewohnt und erst 28,7 % der Beschäftigten waren Zupendler.[29]

Öffentliche Finanzen

Land und Gemeinden nehmen zahlreiche Funktionen wahr, die eine wichtige Grundlage für ein erfolgreiches Wirtschaften der Unternehmen bilden. Hierzu zählen ein funktionierendes Rechtssystem, die Regelung der internationalen Beziehungen, die Ausbildung der Bevölkerung, die Verkehrsinfrastruktur, die Raumplanung und ein massvolles Steuersystem. Um diese Funktionen ausreichend erfüllen zu können, sind ausgeglichene öffentliche Finanzen eine wesentliche Voraussetzung.

Wie entwickelte sich der Landeshaushalt seit 1986? Verlief die Entwicklung der Gemeindehaushalte ähnlich? Wie veränderten sich die Steuereinnahmen in dieser Zeit?

Die Landesrechnung wies 1986 bei einem Gesamtaufwand von CHF 351 Mio. und einem Gesamtertrag von CHF 341 Mio. ein Defizit von CHF 10 Mio. auf. Im Jahr 2009 resultierte trotz der internationalen Finanz- und Wirtschaftskrise, die sich auch auf die liechtensteinische Volkswirtschaft auswirkte, ein Überschuss von CHF 63 Mio. in der Landesrechnung. Der Gesamtaufwand betrug im Jahr 2009 CHF 1075 Mio. und der Gesamtertrag belief sich auf CHF 1138 Mio. Die Aufwendungen haben sich seit 1986 um 5,0 % pro Jahr erhöht, während die Erträge jährlich um 5,4 % angestiegen sind. Verändert haben sich in der Landesrechnung aber nicht nur das Gesamtergebnis und das Volumen des Staatshaushalts, sondern auch der Anteil der Investitionsausgaben. Im Jahr 1986 machten die Investitionsausgaben noch 25 % des Gesamtaufwands aus. Bis zum Jahr 2009 war der Anteil der Investitionsausgaben auf 8 % gesunken. Das kräftige Wachstum des Landeshaushalts konzentrierte sich auf die laufende Rechnung, während die Investitionsausgaben praktisch unverändert blieben.[30]

Im Unterschied zum Landeshaushalt wiesen die elf Gemeinde-

29 Amt für Statistik, Beschäftigungsstatistik 2009, S. 86; Amt für Volkswirtschaft, Statistisches Jahrbuch 1987, S. 97.

30 Amt für Statistik, Statistisches Jahrbuch 2011, Tabellen 8.1_01 und 8.1_02.

haushalte im Jahr 1986 einen Gesamtüberschuss von CHF 23 Mio. auf. Bei einem Gesamtaufwand von CHF 103 Mio. und einem Gesamtertrag von CHF 126 Mio. entspricht dieser Überschuss einem Anteil von 19 % des Gesamtertrags. Im Jahr 2009 erzielten die Gemeinden ebenfalls einen Überschuss in der Höhe von CHF 26 Mio., was nun einem Anteil von 8 % entspricht. Der Gesamtaufwand der Gemeinden belief sich 2009 auf CHF 308 Mio. und der Gesamtertrag auf CHF 334 Mio. Damit fielen die Wachstumsraten der Gemeindehaushalte etwas tiefer aus als jene des Landeshaushalts. Die Aufwendungen der Gemeinden sind seit 1986 um 4,9 % pro Jahr angestiegen, während sich die Erträge jährlich um 4,3 % erhöht haben. Der Anteil der Investitionsausgaben am Gesamtaufwand blieb in den Gemeinden über die gesamte Zeitperiode hoch. Im Jahr 1986 machten die Investitionsausgaben einen Anteil von 50 % des Gesamtaufwands der Gemeinden aus, welcher bis zum Jahr 2009 nur leicht auf einen Anteil 46 % sank.[31]

Sowohl der Landeshaushalt als auch die Gemeindehaushalte präsentierten sich zu Beginn und zu Ende der betrachteten Zeitperiode in einer recht guten Verfassung. Stark steigende Steuereinnahmen trugen in dieser Zeit dazu bei, dass die öffentlichen Haushalte ihre Ausgaben kräftig erhöhen konnten, ohne aus dem Lot zu geraten. 1986 resultierten aus den 14 wichtigsten Steuerarten Einnahmen von CHF 236 Mio. Im Jahr 2009 ergaben sich Steuereinnahmen von CHF 778 Mio., was seit 1986 einem jährlichen Anstieg der Steuereinnahmen um 5,3 % entspricht. Die Steuereinnahmen wuchsen somit rascher als die Ausgaben von Land und Gemeinden. Den stärksten prozentualen Anstieg verzeichneten in dieser Zeit die Erbschafts- und Schenkungssteuern mit einer jährlichen Wachstumsrate von 11,1 %. Anschliessend folgten die Mehrwertsteuer mit einem jährlichen Plus von 9,0 %[32] und die Kapital- und Ertragssteuer mit einer Wachstumsrate von 7,6 %.[33]

## 2.3 Veränderungen der Umwelt

31 Amt für Statistik, Statistisches Jahrbuch 2011, Tabelle 8.1_11.

32 Die Mehrwertsteuer wurde erst 1995 eingeführt. Vorgängerin der Mehrwertsteuer war 1986 die Warenumsatzsteuer, welche den Umsatz von Dienstleistungen steuerfrei liess.

33 Amt für Statistik, Steuerstatistik 2009, S. 51ff.

Die Qualität der Umwelt hat Einfluss auf die Lebensqualität einer Gesellschaft. Gleichzeitig wirken sich gesellschaftliche und wirtschaftliche Aktivitäten auf die Umwelt aus.

## Boden

Im Kleinstaat ist der Umgang mit dem knappen Boden von besonderer Bedeutung. Wie hat sich in den letzten Jahrzehnten die Bodennutzung verändert? Wie hat sich der Flächenbedarf für Wohnen, Verkehr sowie Industrie und Gewerbe vergrössert?

Im Zeitraum von 1984 bis 2008 nahm die Siedlungsfläche mit einem Plus von 33,8 % sehr stark zu. Sie umfasste im Jahr 2008 insgesamt 1685 ha, was einem Anteil von 10,5 % an der gesamten Landesfläche entspricht. Die Waldfläche verzeichnete seit 1984 mit einem Plus von 1,8 % nur einen leichten Zuwachs, während die landwirtschaftliche Nutzfläche um 8,6 % zurückging. Die sogenannt unproduktiven Flächen reduzierten sich um 1,8 %. Diese unproduktiven Flächen umfassen Gewässer, unproduktive Vegetation sowie vegetationslose Flächen und sind aus ökologischer Sicht zum Teil sehr wertvoll.

Innerhalb der Siedlungsfläche verzeichnete der Bedarf für Wohnen einen besonders starken Zuwachs. Das Wohnareal erhöhte sich von 1984 bis 2008 um 54,4 % bzw. von 421 ha auf 650 ha. Das Industrie- und Gewerbeareal nahm um 30,5 % zu und die Verkehrsflächen erhöhten sich um 19,5 %.[34] Diese statistischen Angaben beruhen auf der Auswertung von Luftaufnahmen, welche das schweizerische Bundesamt für Statistik durchführt. Wie sehr sich das Landschaftsbild in den letzten Jahrzehnten verändert hat, sieht man auch, wenn man vom Alpspitz ins Rheintal blickt und mit älteren Fotos vergleicht. Die Gemeinden Triesen, Vaduz und Schaan sind zu einem geschlossenen Siedlungsgebiet zusammengewachsen und über den Eschnerberg zieht sich nun ein Netz von Siedlungsflächen.

## Wasser und Luft

34 Amt für Statistik, Statistisches Jahrbuch 2011, Tabelle 1.1_07.

Neben dem Boden zählen Wasser und Luft zu den lebensnotwendigen Umweltressourcen. Wie hat sich der Trinkwasserverbrauch verändert? Wie steht es um die Qualität des Grundwassers? Was lässt sich zur Luftbelastung sagen?

Im Jahr 1986 verbrauchten Haushalte, Industrie und Gewerbe in Liechtenstein 8,3 Mio. $m^3$ Trinkwasser. Dies entspricht 1098 Litern pro Einwohner und Tag. Bis 2009 stieg der Trinkwasserverbrauch um 5,8 % auf 8,8 Mio. $m^3$. Massgebend für diese Erhöhung war der zunehmende Wasserbrauch der Industrie, welcher in diesem Zeitraum um 28,6 % anstieg, während der Wasserverbrauch der Haushalte und des Gewerbes um 9,2 % zurückging. Die Industrie verbrauchte im Jahr 2009 4,1 Mio. $m^3$ Trinkwasser, Haushalte und Gewerbe benötigten 4,7 Mio. $m^3$. Pro Einwohner und Tag wurden 927 Liter Trinkwasser verwendet.[35]

Als einer von mehreren Indikatoren für die Qualität des Grundwassers wird der Nitratgehalt herangezogen. Der durchschnittliche Nitratgehalt des Grundwassers nahm im Zeitraum von 1988 bis 2008 leicht zu. Betrachtet man die 5-Jahresdurchschnitte der vier Messstationen für die Jahre 1988 bis 1992 und 2004 bis 2008, so erhöhte sich der durchschnittliche Nitratgehalt in dieser Zeit von 5,8 mg pro Liter auf 6,4 mg pro Liter Grundwasser. Der gesetzlich zugelassene Nitrathöchstwert liegt bei 25 mg pro Liter. Bei den Messstationen in Balzers, Vaduz und Ruggell erhöhte sich der 5-Jahresdurchschnitt des Nitratgehalts, während er in Schaan zurückging. Am höchsten war der Nitratgehalt des Grundwassers in Balzers mit einem Wert von 10,2 mg in den Jahren 2004 bis 2008.[36] Das gesundheitliche Risiko liegt in der Umwandlung des Nitrats in krebserregende Nitrosamine, welche durch Bakterien im Darm stattfinden kann.

Für die Beobachtung der Luftqualität können ebenfalls verschiedene Indikatoren verwendet werden. Aufgrund der unmittelbar spürbaren Folgen für den Menschen wird hier das bodennahe Ozon herangezogen. Eine hohe Ozonbelastung der Luft führt zu gesundheitlichen Auswirkungen wie Husten, Augenreizung, Kopfschmerzen und Störungen der Lungenfunktionen. Über den Messzeitraum von 1999 bis 2009 wies die Ozonbelastung der Luft in Vaduz starke Schwankungen auf. So

35 Amt für Statistik, Statistisches Jahrbuch 2011, Tabelle 1.3_06.
36 Amt für Statistik, Indikatoren für eine nachhaltige Entwicklung 2010, S. 64.

Ozon-Konzentration in Liechtenstein

Anzahl Stunden mit Überschreitung des Immissionsgrenzwertes von 120 mg/m³

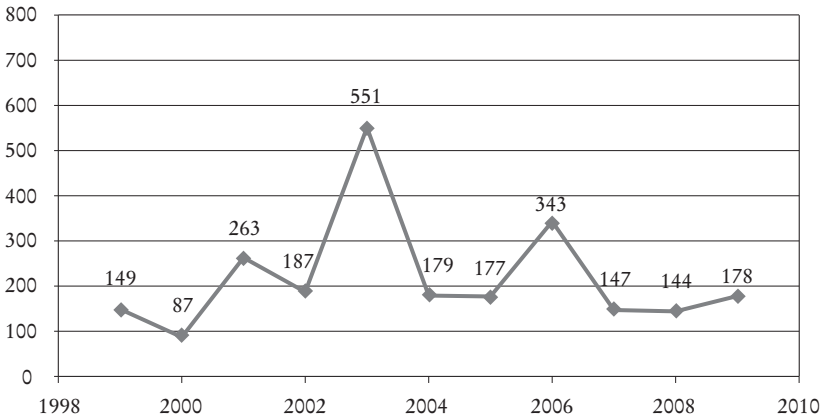


wurde der Grenzwert von 120 mg Ozon pro m³ Luft im Jahr 1999 während 149 Stunden überschritten. Im Jahr 2009 lag die Ozonbelastung während 178 Stunden über dem Grenzwert. Die stärkste Ozonbelastung wurde während des besonders heissen Sommers 2003 gemessen mit insgesamt 551 Stunden über dem Grenzwert. Ein klare Entwicklungstendenz lässt sich bei der Ozonbelastung nicht feststellen.[37]

## Klimawandel

Der weltweite Klimawandel und seine Auswirkungen sind zu einem zentralen Thema der internationalen Politik geworden. Lässt sich in Liechtenstein ein Temperaturanstieg beobachten? Wie hat sich die Sonnenscheindauer verändert? Gibt es weniger Niederschläge als früher?

Die mittlere Jahrestemperatur belief sich 1986 auf 9,2 °C. Bis zum Jahr 2009 stieg die mittlere Jahrestemperatur auf 10,8 °C. Ein Temperaturanstieg zeigt sich auch, wenn man nicht einzelne Jahre, sondern 5-Jahresdurchschnitte betrachtet: In den Jahren von 1982 bis 1986 betrug die Durchschnittstemperatur 9,4 °C, für die Jahre 2005 bis 2009 er-

37 Amt für Statistik, Indikatoren für eine nachhaltige Entwicklung 2010, S. 66.

gibt sich ein Durchschnittswert von 10,4 °C. Der langfristige Temperaturanstieg wird noch deutlicher, wenn man bis zum Beginn der Zeitreihe 1968 zurückgeht. In den fünf Jahren von 1968 bis 1972 belief sich die Durchschnittstemperatur erst auf 8,7 °C.[38] Das absolute Temperaturmaximum während der Jahre 1974 bis 2009 wurde im August 2003 erreicht mit einer Temperatur von 36,0 °C.[39]

Was angesichts des beobachteten Temperaturanstiegs wenig überrascht, ist die Zunahme der Sonnenscheindauer. Im Jahr 1986 schien die Sonne während 1540 Stunden, im Jahr 2009 waren es 1586 Stunden Sonnenschein. Noch stärker verändert haben sich die 5-Jahresdurchschnitte der Sonnenscheindauer. In den Jahren 1982 bis 1986 schien die Sonne während durchschnittlich 1489 Stunden pro Jahr, von 2005 bis 2009 waren es 1603 Stunden Sonnenschein pro Jahr. Dies entspricht einer Zunahme um 8 %.[40]

Mit dem Klimawandel kann sich auch das Ausmass und die Intensität der Niederschläge verändern. Im Jahr 1986 wurden in Vaduz 933 mm Niederschlag gemessen, im Jahr 2009 waren es mit 794 mm Niederschlag deutlich weniger. Die Betrachtung der gesamten Zeitperiode zeigt jedoch, dass sich längere Phasen stärkerer Niederschläge mit Phasen geringerer Niederschläge ablösen, ohne dass eine eindeutige Entwicklungstendenz festzustellen ist. So fielen die 5-Jahresdurchschnitte der Niederschläge in den Jahren von 1995 bis 2006 überdurchschnittlich aus, während sie von 1986 bis 1994 und von 2007 bis 2009 unter dem Durchschnitt blieben.[41]

## 3. Was ist gleich geblieben in Liechtenstein?

Gleich geblieben ist in Liechtenstein kaum etwas, wenn man den Zeitraum von 1986 bis heute im Licht der Statistik betrachtet. Sogar die Landesfläche Liechtensteins hat sich in dieser Zeit vergrössert. Glücklicherweise geschah dies, ohne dass es zu feindlichen Auseinandersetzungen und Gebietsbesetzungen auf Kosten unserer Nachbarstaaten gekommen

38 Amt für Statistik, Statistisches Jahrbuch 2011, Tabelle 1.2_03.
39 Amt für Statistik, Statistisches Jahrbuch 2011, Tabelle 1.2_04.
40 Amt für Statistik, Statistisches Jahrbuch 2011, Tabelle 1.2_09.
41 Amt für Statistik, Statistisches Jahrbuch 2011, Tabelle 1.2_10.

wäre. Nachdem die liechtensteinische Armee bereits 1868 aufgelöst wurde, wäre eine solche Besetzung benachbarter Landstriche auch schwerlich vorstellbar.

1986 belief sich die offiziell ausgewiesene Landesfläche Liechtensteins auf 160 008 km². Im Jahr 2006 erhöhte sich die Landesfläche auf 160 475 km², wie im Statistischen Jahrbuch 2006 nachgeschlagen werden kann. Der Grund für diesen wundersamen Gebietszuwachs Liechtensteins um rund einen halben Quadratkilometer liegt in der Nachführung der amtlichen Vermessung.[42]

Veränderungen statistischer Werte können sich nicht nur aufgrund zugrundeliegender Entwicklungen ergeben, sondern auch infolge genauerer Messungen. Und je genauer man misst, desto weniger Sachverhalte erscheinen über die Zeit hinweg gleich. Wenn man so will, ergibt sich der Anschein von Konstanz nur aus der Ungenauigkeit der Messung. Alles fliesst.

## 4. Der Wandel der öffentlichen Statistik in Liechtenstein

Wenn sich alles verändert, verändert sich auch die öffentliche Statistik. Wie war die Statistik als staatliche Aufgabe im Jahr 1986 organisiert? Was hat sich bis heute verändert? Welche Rolle spielte der Beitritt Liechtensteins zum Europäischen Wirtschaftsraum?

1986 war die öffentliche Statistik in das Amt für Volkswirtschaft integriert. Rechtliche Grundlage dieser staatlichen Tätigkeit war das Gesetz über die amtliche Statistik von 1976. Den Aufgabenkreis der Statistik definierte das Gesetz wie folgt: «Die amtliche Statistik hat der Bereitstellung der notwendigen Informationen für Gesetzgebung und Verwaltung zu dienen.»[43] Von einem Anspruch der Öffentlichkeit auf verlässliche statistische Informationen war hier noch nicht die Rede.

Im Amt für Volkswirtschaft arbeiteten 1986 zwei Mitarbeiterinnen, zwei Mitarbeiter sowie ein bis zwei Praktikanten für die Statistik. Diese Mitarbeitenden hatten zum Teil auch Aufgaben ausserhalb der Statistik

42 Amt für Volkswirtschaft, Statistisches Jahrbuch 2005, S. 3, und Amt für Volkswirtschaft, Statistisches Jahrbuch 2006, S. 3.

43 Gesetz über die amtliche Statistik, LGBl. 1976 Nr. 44, Art. 1 Abs. 3.

wahrzunehmen. Angesichts des geringen Personalbestands erstaunt der Umfang der damals publizierten statistischen Informationen. Zum Publikationsprogramm für das Jahr 1986 zählten 16 verschiedene Publikationen, darunter das Statistische Jahrbuch, die Wohnbevölkerungsstatistik und die Zivilstandsstatistik. Hinzu kamen in mehrjährigem Abstand die Volkszählung, die Betriebszählung und die Landwirtschaftszählung, welche in enger Zusammenarbeit mit dem schweizerischen Bundesamt für Statistik durchgeführt wurden. Die Schwerpunkte der statistischen Informationen lagen in den Bereichen Bevölkerungsstatistik und Wirtschaftsstatistik.[44]

In den letzten 25 Jahren haben sich die rechtlichen Grundlagen, die Organisation und die Aufgaben der öffentlichen Statistik wesentlich verändert. Die Tätigkeit der öffentlichen Statistik Liechtensteins basiert nun auf dem Statistikgesetz von 2008, welches am 1. Januar 2009 in Kraft getreten ist. Seit diesem Datum werden die statistischen Aufgaben wieder von einem Amt für Statistik wahrgenommen, wie dies bereits von 1950 bis 1975 der Fall gewesen war. Gemäss dem neuen Statistikgesetz ist es «Aufgabe der amtlichen Statistik (…), den Landes- und Gemeindebehörden sowie der Öffentlichkeit relevante, zuverlässige und kohärente statistische Informationen über Gesellschaft, Wirtschaft und Umwelt zu liefern»[45]. Im Amt für Statistik arbeiten im Jahr 2011 sechs Mitarbeiterinnen und fünf Mitarbeiter mit einem Gesamtpensum von 9,2 Vollzeitstellen. Die Palette der statistischen Informationen ist entsprechend dem gesetzlichen Auftrag breiter geworden. Zum Publikationsprogramm zählen 29 statistische Publikationen. In den letzten Jahren hinzugekommen sind unter anderem die Bildungsstatistik, der Konjunkturbericht Liechtenstein, die Steuerstatistik, die Lohnstatistik, die Arbeitslosenstatistik, das Indikatorensystem für eine nachhaltige Entwicklung und die Umweltstatistik. Da verschiedene statistische Publikationen monatlich oder vierteljährlich erscheinen, publiziert das Amt für Statistik rund 70 Veröffentlichungen pro Jahr.

Der inhaltliche und personelle Ausbau der öffentlichen Statistik ist zu einem wesentlichen Teil auf den Beitritt Liechtensteins zum Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) im Jahr 1995 zurückzuführen. Gemäss

44 Amt für Volkswirtschaft, Verzeichnis der statistischen Publikationen 2008.
45 Statistikgesetz, LGBl. 2008 Nr. 271, Art. 4 Abs. 1.

dem EWR-Abkommen sorgen die Vertragsparteien für die Erstellung und Verbreitung von kohärenten und vergleichbaren Statistiken für die Beschreibung und Überwachung aller einschlägigen wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Aspekte des EWR. Zu diesem Zweck entwickeln und benutzen die Vertragsparteien harmonisierte Methoden, Definitionen und Klassifikationen sowie gemeinsame Programme und Verfahren.[46]

Liechtenstein ist Teil des Europäischen Statistischen Systems geworden, dem insgesamt 31 Länder angehören. Pro Jahr werden im Bereich Statistik rund 30 neue Rechtsakte der Europäischen Union in das EWR-Abkommen übernommen. In der Folge hat das Amt für Statistik die sich aus den Rechtsakten ergebenden Datenlieferverpflichtungen umzusetzen und die entsprechenden Daten regelmässig an Eurostat, das Statistische Amt der Europäischen Union, zu übermitteln.

In das EWR-Abkommen übernommen wurde unter anderem der Europäische Verhaltenskodex für statistische Ämter von 2005. Dieser Verhaltenskodex legt 15 Grundsätze der statistischen Tätigkeit fest, wie die fachliche Unabhängigkeit der statistischen Ämter, die statistische Geheimhaltung, die Anwendung geeigneter statistischer Verfahren oder die Genauigkeit, Aktualität, Vergleichbarkeit und Zugänglichkeit der statistischen Informationen. Liechtenstein hat diese Grundsätze statistischer Tätigkeit in das neue Statistikgesetz aufgenommen. Zur Durchsetzung des Verhaltenskodex wurden bei allen Mitgliedern des Europäischen Statistischen Systems Peer Reviews durchgeführt, um zu prüfen, inwieweit die statistischen Grundsätze in der Praxis umgesetzt sind, und um den Handlungsbedarf aufzuzeigen. Der Grundsatz der fachlichen Unabhängigkeit der statistischen Ämter war einer der Gründe, welche Landtag und Regierung dazu bewogen, die amtliche Statistik Liechtenstein nicht länger als Abteilung des Amtes für Volkswirtschaft, sondern wieder als eigenständige Amtsstelle zu organisieren.

Liechtenstein hat als EWR-Mitgliedsland das Recht, an den Sitzungen der Arbeitsgruppen von Eurostat teilzunehmen, wo über neue Statistiken beraten wird. Liechtenstein ist auch berechtigt, gemeinsam mit den anderen beiden EWR / EFTA-Ländern Island und Norwegen

46 Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum vom 2. Mai 1992, LGBl. 1995 Nr. 68, Art. 76.

seine Meinung im Komitee des Europäischen Statistischen Systems abzugeben, wenn über neue Rechtsakte abgestimmt wird. Der fachliche Austausch auf europäischer Ebene ist für die Weiterentwicklung der liechtensteinischen Statistik sehr wertvoll und trägt zur internationalen Vergleichbarkeit der statistischen Informationen zu Liechtenstein bei. Die EWR-Mitgliedschaft Liechtensteins erweist sich auch im Bereich der Statistik als Entwicklungsmotor, als Quelle ständigen Wandels – nicht als Selbstzweck, sondern um in einer sich verändernden Welt Schritt halten zu können.

## Literatur

Amt für Statistik, Beschäftigungsstatistik 2009, Vaduz 2010.
Amt für Statistik, Bevölkerungsstatistik 31. Dezember 2009, Vaduz 2010.
Amt für Statistik, Bevölkerungsstatistik, Vertiefte Ergebnisse 2009, Vaduz 2011.
Amt für Statistik, Bildungsstatistik 2009, Vaduz 2010.
Amt für Statistik, Einbürgerungsstatistik 2009, Vaduz 2010.
Amt für Statistik, Indikatoren für eine nachhaltige Entwicklung 2010, Vaduz 2010.
Amt für Statistik, Landesindex der Konsumentenpreise September 2010, Vaduz 2010.
Amt für Statistik, Lohnstatistik 2006, Vaduz 2009.
Amt für Statistik, Statistisches Jahrbuch Liechtensteins 2010, Vaduz 2010.
Amt für Statistik, Statistisches Jahrbuch Liechtensteins 2011, Vaduz 2011.
Amt für Statistik, Steuerstatistik 2009, Vaduz 2010.
Amt für Statistik, Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung 2008, Vaduz 2010.
Amt für Statistik, Zivilstandsstatistik 2009, Vaduz 2010.
Amt für Volkswirtschaft, Statistisches Jahrbuch 1987, Vaduz 1987.
Amt für Volkswirtschaft, Statistisches Jahrbuch 1991, Vaduz 1991.
Amt für Volkswirtschaft, Statistisches Jahrbuch 2005, Vaduz 2005.
Amt für Volkswirtschaft, Statistisches Jahrbuch 2006, Vaduz 2006.
Amt für Volkswirtschaft, Verzeichnis der statistischen Publikationen 2008, Vaduz 2008.
Amt für Volkswirtschaft, Wohnbevölkerungsstatistik 31. Dezember 1986, Vaduz 1987.

# Potentiale der Monarchie zu Beginn des 21. Jahrhunderts

*Zoltán Tibor Pállinger*

## 1. Einleitung

Das Konzept der Monarchie ist seit den Anfängen des politischen Denkens präsent. Sie bildet einen der drei Pole (Monarchie, Aristokratie und Demokratie), um den sich die Suche nach der besten politischen Ordnung dreht.[1] Mit Beginn der Neuzeit reduziert sich die Zahl der Alternativen auf zwei: «Alle Staaten, alle Gewalten, welche Macht über Menschen ausgeübt haben oder noch haben, sind Republiken oder Monarchien.»[2] Während zu Machiavellis Lebzeiten (1469–1527) die überwiegende Zahl der – europäischen – Staaten Monarchien waren, ist ihre Zahl in den drei Wellen der Republikanisierung zusammengeschrumpft, so dass sie heute bloss noch eine Minderheit bilden.[3] In unseren Tagen sind weltweit nur noch 29 Staaten Monarchien, und 15 weitere gehören zur Sondergruppe der Commonwealth-Monarchien. Sie umfassen damit 15 % oder 23 % (in der erweiterten Zählung) aller Staaten und ihre Bevölkerung macht weniger als 10 % der Weltbevölkerung aus.[4]

Der reale Bedeutungsverlust der monarchischen Staatsform hat auch ihren Niederschlag in der wissenschaftlichen Diskussion gefunden. Sie ist mithin zu einem ersichtlich vernachlässigten Gegenstand gewor-

1 Frühstes Beispiel für diese Trias ist Herodot (484–425 v. Chr.), der expressis verbis festhält, dass es drei Verfassungen gäbe; nämlich Demokratie, Oligarchie und Monarchie. Vgl. Herodot (2004), 3, 80–84.

2 Machiavelli (1990), S. 19.

3 Friske entwickelt den Begriff der «Wellen der Republikanisierung» in Anlehnung an die von Huntington eingeführte Begrifflichkeit der «Demokratisierungswellen». Die erste Welle entstand im Gefolge der Französischen Revolution, die zweite im Zusammenhang mit dem Ersten Weltkrieg und die dritte nach dem Zweiten Weltkrieg. Vgl. Friske (2007), S. 5–6.

4 Friske (2008), S. 17.

den.[5] Der Bedeutungsverlust der Monarchie ist jedoch nicht zufällig erfolgt, sondern ist vor dem Hintergrund des Prozesses der Fundamentaldemokratisierung zu sehen.[6] Diese Entwicklung fand ihren Ausdruck in der Idee der Volkssouveränität, welche besagt, dass die staatlichen Tätigkeiten durch das Volk legitimiert werden müssen.[7] Vorläufiger Höhepunkt dieses Denkens ist die Charta von Paris,[8] in welcher die Staats- und Regierungschefs der KSZE-Staaten bekräftigt haben, dass es unter ihren Mitgliedstaaten keine legitimen Alternativen mehr zur Demokratie geben dürfe. Hätten zu diesem Zeitpunkt (1990) Volksherrschaft und Monarchie in einem antithetischen Verhältnis gestanden, wäre die Zustimmung der europäischen Monarchien zu einem solchen Dokument nicht möglich gewesen. Dies bedeutet im Umkehrschluss aber auch, dass gemäss heutigem Verständnis kein unvereinbarer Widerspruch zwischen diesen beiden Prinzipien mehr besteht.[9]

Die triumphalistische Affirmation demokratischer Werte nach dem Zusammenbruch des bipolaren Weltsystems ist einer gewissen Ernüchterung gewichen. Die dritte Welle der Demokratisierung scheint abzuebben oder gar zurückzuweichen:

> In a year [2009, ZTP] of intensified repression against human rights defenders and democratic activists by many of the world's most powerful authoritarian regimes, Freedom House found a continued erosion of freedom worldwide, with setbacks in Latin America, Africa, the former Soviet Union, and the Middle East. For the fourth consecutive year, declines have trumped gains.[10]

Die Demokratie erscheint insbesondere durch drei Entwicklungen herausgefordert:[11] Erstens erodiert die Globalisierung durch das zunehmende Auseinanderklaffen der politischen Gestaltungs- und Verantwortungsräume sowie der wirtschaftlichen und ökologischen Wirkungs-

5 Häberle (1994), S. 683.
6 Gebhardt (2000), S. 13.
7 Fleiner-Gerster (1995), S. 175.
8 Charta von Paris uber ein neues Europa. Erklarung des Pariser KSZE-Treffens der Staats- und Regie- rungschefs vom 21. November 1990 (Charta von Paris) abgedruckt in: Bundeszentrale fur politische Bildung (1999), S. 456.
9 Pállinger (2003), S. 29.
10 Puddington (2010), S. 1.
11 Brodocz / Llanque / Schaal (2008), S. 14 ff.

räume die bis anhin bestehende – paradigmatische – Kongruenz von Staatsgebiet, Staatsvolk und Staatsmacht. Dies wiederum stellt die Wirksamkeit nationalstaatlicher Handlungs- und Problemlösungsstrategien in Frage.[12] Zweitens treten vermehrt auch die systemimmanenten Schwächen demokratisch regierter Staaten hinsichtlich ihrer politischen Problemlösungskapazität und der zunehmenden Diskrepanz zwischen normativem Selbstanspruch und politischer Wirklichkeit hervor. Diese Entwicklungslinie birgt auf lange Sicht die Gefahr, dass auch die demokratische Legitimation der Politik ins Leere läuft.[13] Drittens haben in den letzten Jahren einige Staaten einen beeindruckenden wirtschaftlichen Leistungsausweis vorgelegt und sich somit als mögliche Alternativen zum Modell der westlichen Demokratie etabliert.

Vor diesem Hintergrund verstärkt sich die Diskussion, wie die – europäischen – Staaten ihre politische Handlungsfähigkeit stärken könnten, ohne ihre demokratischen Errungenschaften zu gefährden.[14] Dabei gilt es zu beachten, dass die politische Handlungsfähigkeit in direktem Zusammenhang mit dem Konzept der politischen Führung steht.[15] Deswegen soll im Folgenden dem Teilaspekt dieser Frage nachgegangen werden, welche Potentiale die Ausdifferenzierung der Funktion eines monarchischen Staatsoberhauptes, d. h. die (Ver-)Teilung der politischen Führungsfunktion auf einen Monarchen und eine vom Volkswillen abhängige Regierung für die Stärkung der Demokratie bereithalten könnte.

Diese Herangehensweise macht deutlich, dass Monarchie – dem heute vorherrschenden europäischen Verständnis entsprechend – von der Demokratie her gedacht wird. Deswegen soll in einem ersten Schritt das Verständnis von Monarchie präzisiert und ihre Verträglichkeit mit der Demokratie nachgewiesen werden. In einem zweiten Schritt soll der Frage nachgegangen werden, welche Herausforderungen der Wandel der Staatlichkeit zu Beginn des 21. Jahrhunderts für die Institutionenordnung und Aufgabenerfüllung der europäischen Staaten darstellt. Schliesslich sollen in einem dritten Schritt potentielle Felder identifiziert werden, in welcher monarchische Funktionen zur Stärkung der Demokratie beitragen können.

---

12 Mahnkopf 1998, S. 56.
13 Brock 1998, S. 42.
14 Brodocz / Llanque / Schaal (2008), S. 36 ff.
15 Gast (2010). S. 11.

## 2. Entwicklung der modernen europäischen Monarchie

Die Monarchie hat sich als wandlungsfähige Staatsform erwiesen, deren historisch kontingenten Ausprägungen unterschiedlichste Formen der Herrschaftsausübung umfassen können. Es ist nicht leicht, den Kern dieser Staatsform zu fassen,[16] weder das Kriterium der Zahl (Monokratie) noch das Kriterium der Art der Herrschaftsausübung (gemässigt oder entartet) ist als eindeutiges Distinktionsmerkmal geeignet. Die heute verbreitete Unterscheidung von Demokratie, Autoritarismus und Totalitarismus bringen diesbezüglich auch keinen Erkenntnisgewinn: Es gibt für jeden dieser Typen monarchische Beispiele. Diese Problematik war auch schon dem frühneuzeitlichen Staatstheoretiker Jean Bodin (1529/30–1596) bekannt, der explizit darauf hinwies, dass Monarchien durchaus unterschiedlich regiert werden können:

> Dies bedeutet keinen Unterschied in der *Staatsform* der Monarchie, sondern in ihrer *Regierungsform*. Denn es gibt sehr wohl einen Unterschied zwischen Staatsform und Regierungsweise – eine regelmässig festzustellende Erscheinung in der Politik, die gleichwohl noch niemand behandelt hat. Ein Staat kann eine Monarchie sein und dennoch demokratisch regiert werden.[17]

Demzufolge greift das Konzept der Staatsform die dualistische Unterscheidung zwischen Republik und Monarchie auf. Dabei wird Monarchie – in einem eingeschränkten Sinne – als Nicht-Republik verstanden und umgekehrt: Republik als Nicht-Monarchie.[18] Die konkrete Art der formalisierten Machtausübung – innerhalb der Staatsform – wird hingegen als Regierungsform[19] bezeichnet und kann unterschiedlichste Erscheinungsformen annehmen.[20] Den bisher präsentierten Kriterien fehlt es jedoch an Trennschärfe, um eine eindeutige Unterscheidung von Monarchie und Republik zu erlauben. Aus diesem Grund ist es notwendig, an der Funktion des Staatsoberhauptes anzuknüpfen. Dies ist eine Funk-

16 Dreitzel (1991), S. 25 ff.
17 Bodin (1976), S. 51.
18 Fraenkel (1964), S. 318.
19 Vgl. Friske (2008), S. 22.
20 Vgl. Gamper (2010), S. 142–150; Doehring (2004), S. 88–97; Lijphart (1999), S. 9–47; Steffani (1997), S. 113.

tion, die in allen Staaten existiert[21] und sich formal gesehen daran festmachen lässt, wer den Staat nach aussen völkerrechtlich vertritt.[22] In einer Monarchie ist das Staatsoberhaupt ein Monarch, in einer Republik entweder eine Person oder einem Kollegialorgan.[23] Damit wird die Definition von «Monarch» zum zentralen Unterscheidungsmerkmal. Obschon realtypisch gesehen Erblichkeit und lebenslängliche Amtsdauer häufig anzutreffende Attribute des monarchischen Staatsoberhauptes darstellen, sind diese nicht hinreichend präzise, vernachlässigt doch die erstere die Existenz von Wahlmonarchien, während letztere auch in diktatorischen republikanischen Systemen vorkommen kann. Aus diesem Grunde ist ein Bestimmungsverfahren zu wählen, das unterschiedliche Definitionselemente beinhaltet. Einen gangbaren Weg stellt die Anlehnung an eine von Friske vorgeschlagene Definition dar, welche «Monarch» wie folgt definiert:

> Der Monarch ist das Staatsoberhaupt einer Monarchie, welcher auf Lebenszeit im Amt ist und sein Amt regulär ererbt hat oder regulär durch ein reguläres, exklusives Wahlkollegium in sein Amt gewählt wurde.[24]

Während die Definition von «Monarch» das Distinktionsmerkmals zur Republik liefert und damit die Bestimmung der Staatsform ermöglicht, erlaubt es die Unterscheidung von Staats- und Regierungsform, der Frage nach der Vereinbarkeit von Monarchie und Demokratie zu beantworten.

Unsere heutige Auffassung von der Vereinbarkeit dieser beiden Prinzipien ist das Produkt einer historischen Entwicklung, in welcher sich die Vorstellungen von staatlich-politischer Legitimität fundamental verändert haben.[25] Zu Beginn der Neuzeit machte Bodin das Konzept der Souveränität, welche die absolute und dauernde Herrschaft beinhal-

---

21 Jesse (1997), S. 242.
22 Friske (2007), S. 32.
23 Ibid.
24 Ibid., S. 40. In der vorliegenden Arbeit wird die Definition von Friske um das Element der Selbstdefinition als Monarchie («Staatsoberhaupt einer Monarchie») ergänzt, um sie gegen allfällige dynastische Tendenzen in Republiken wie etwa Nordkorea klarer abzugrenzen.
25 Vgl. Pállinger (2006), S. 54.

tete, zur Grundlage seiner Staatslehre. Diese absolute und unteilbare Macht wurde jenen Instanzen zugeschrieben, die keiner – irdischen Macht – untergeordnet waren. Obwohl die Souveränität theoretisch einer, wenigen oder vielen Personen zugeordnet werden konnte, wurde Bodins Doktrin zur Rechtfertigung der absolutistischen Monarchie herangezogen. Ihre Zuspitzung im hobbesschen Leviathan legte jedoch mit der Form der rationalistischen Herrschaftsbegründung die Grundlage für die Loslösung der Souveränität von der Person des Herrschers und ihre Übertragung auf das unpersönliche Konstrukt des Staates. Diese Veränderung des Herrschaftsverständnisses bildete die Grundlage für die Entwicklung, welche Demokratie und Monarchie auch faktisch kompatibel gemacht hat. Dabei ist – um es äusserst verkürzend auf den Punkt zu bringen – die Souveränität vom ehemaligen Souverän, dem Fürsten von Gottes Gnaden, im Zuge der demokratischen Entwicklung auf das Volk übergegangen. In der Folge der Aufklärung und der sich verstärkenden Verrechtlichung der politischen Handlungsbedingungen trat die traditionale Legitimierung des Monarchen immer mehr zugunsten einer rationalen Begründung zurück.[26]

Dies führte einerseits dazu, dass der Monarch zunehmend danach beurteilt wurde, mit welchem Erfolg er seine Rolle in Staat und Verfassung erfüllte (funktionale Auffassung der Monarchie).[27] Andererseits wurde die Einbindung königlicher Souveränität in verfassungsstaatliche Arrangements angestrebt (Konstitutionalismus).[28] Am Ende dieser Entwicklung ging die Macht vom Monarchen auf das Parlament oder genauer auf die dem Parlament verantwortliche Regierung über (Parlamentarisierung).[29]

Belege für dieses neue Monarchieverständnis[30] finden sich etwa in der Diskussion der französischen Nationalversammlung über die Unverletzlichkeit des Königs. Begründet wird die Funktion des Monarchen

26 Kirsch (1999), S. 47, vgl. auch Asbach (2003), S. 15 f.
27 Kirsch (1999), S. 47.
28 Schmidt (1995), S. 507.
29 Von Beyme unterscheidet fünf mögliche Regierungsformen in Monarchien: (1) Altständisches System, (2) Absolute Monarchie, (3) konstitutionelle Monarchie mit monarchischem Prinzip, (4) ständisch konstitutioneller Dualismus und (5) parlamentarisches System. Nicht alle Länder haben alle fünf Phasen durchlaufen. Dazu ausführlich: von Beyme (1999), S. 15–37.
30 Zum Folgenden vgl. Kirsch (1999), S. 47 ff.

mit der Tatsache, dass die starke gesetzgebende Versammlung zwecks Verhinderung einer Parlamentsdespotie ein von ihr unabhängiges starkes Gegengewicht benötige. Später entwickelte Benjamin Constant die Idee des Monarchen als «pouvoir neutre et abstrait», die auf eine «neutrale» Vermittlerfunktion des Königs oberhalb der Parteien abstellte (vgl. unten). Lorenz von Stein führte den Gedanken weiter und schrieb dem Monarchen die Funktion zu, die Idee des über der Gesellschaft stehenden Staates zu verkörpern. Auch das am Wiener Kongress verkündete Prinzip der «Legitimität» knüpfte weniger an die historisch-dynastische Begründung von Herrschaft (traditionale Legitimation) an, sondern legte vornehmlich das geltende Völkerrecht zugrunde (rational-legale Legitimation).[31] Dabei stand der Gedanke der Friedenserhaltung im Vordergrund, um die innere und äussere Stabilität der Staaten zu sichern. Ein Herrscher galt dann als legitim, wenn er eine an diesen Kriterien zu messende positive Leistung erbrachte.

Im Rahmen der Konstitutionalisierung der Monarchien wurde die absolute Herrschaft durch gewaltenteilende und / oder gewaltenverschränkende Arrangements sowie die Mitwirkung des Parlaments an Gesetzgebung und Budgetbewilligung eingegrenzt. Doch auch in den konstitutionellen Monarchien behielt der Monarch dank seiner Prärogative eine gegenüber den anderen Staatsorganen hervorgehobene Stellung.[32] Gleichzeitig wandelte sich aber auch der Charakter der Parlamente von ständischen Vertretungen hin zu Institutionen, die das ganze Volk repräsentierten.[33] Allmählich (häufig auch in Konflikten mit der Krone) wurden die Kompetenzen der Parlamente dahingehend ausge-

---

31 «An die Stelle des dynastischen Anspruchs trat zu einem guten Teil die völkerrechtliche Legitimität der Staaten, so dass nach 1815 die Situation entstand, dass die Souveränität bei den einzelnen Staaten lag und die Fürsten nur noch als ausführende Organe dieser rational begründeten Macht handelten. Erst nachträglich entwickelten die Vertreter der 1815 geschaffenen Ordnung eine Legitimitätsideologie, welche die Ergebnisse des Wiener Kongresses gegenüber der Öffentlichkeit als Verwirklichung des Erbprinzips glaubhaft machte.» [Kirsch (1999), S. 49.]

32 Schmidt (1995), S. 508.

33 In der deutschen Staatsrechtslehre entbrannte noch in den 80er Jahren des 20. Jahrhunderts eine Forschungs-kontroverse zwischen Ernst Rudolf Huber und Ernst-Wolfgang Bockenförde, ob die konstitutionelle Monarchie als eigenständiger Verfassungstyp (so Huber) oder als blosse Übergangsform zwischen monarchischem und parlamentarischem Regierungssystem (so Bockenförde) zu bewerten sei. Vgl. dazu Fehrenbach (1992), S. 71.

baut, dass ihnen schliesslich eine wesentliche Rolle bei der Gesetzgebung, der Bildung, Kontrolle und Fortbestand von Regierungen (parlamentarische Verantwortlichkeit der Regierung) sowie bei der Beschlussfassung über den Staatshaushalt (Budgethoheit) zukam. Neben dem Machtgewinn der Parlamente kam es auch zu einer Ausweitung des Wahlrechts, die schliesslich zur Verwirklichung des allgemeinen und gleichen Wahlrechts für Männer und Frauen (Demokratisierung) führte. Am Ende dieses Prozesses konnte die Krone nicht mehr ohne das – vom Volk gewählte – Parlament handeln, damit war auch die Souveränität vom Monarchen auf das Volk übergegangen:

> Von einer «königlichen Macht» kann man nirgendwo [in der EU] mehr sprechen. Die Könige von Gottes Gnaden haben den Königen «von Verfassung» bzw. von Volkes Gnaden Platz gemacht. Auch wenn sich die Verfassungstexte darüber ausschweigen, so sind in der Praxis alle Monarchien Demokratien und parlamentarische Systeme.[34]

Als vorläufiges Fazit kann somit festgehalten werden, dass im heutigen europäischen Verständnis[35] Monarchie nur im Rahmen einer Demokratie zu rechtfertigen ist und nur vor diesem Hintergrund von der Kompatibilität dieser beiden Prinzipien ausgegangen werden kann.

## 3. Herausforderungen der Demokratie

Seit Beginn des neuen Jahrtausends häufen sich die Diagnosen, die eine Krise der Demokratie feststellen. Der Politikwissenschaftler Wolfgang Merkel konstatiert, dass obschon das politische Ordnungssystem der Demokratie normativ gesehen ohne überzeugende Alternativen sei, dieses von Zeit zu Zeit erheblichen realpolitischen Herausforderungen und Gefährdungen ausgesetzt sei. Diese führten jedoch nicht deterministisch zu einer Krise, sondern könnten auch als Katalysator für Anpassungs-

34 Kimmel (2000), S. XXII.

35 Die beiden Fürstentümer Liechtenstein und Monaco stellen mit der starken Stellung der monarchischen Komponente bis zu einem gewissen Grade abweichende Modelle dar. Doch auch in diesen beiden Staaten wurde im Laufe der Zeit die Monarchie stärker an das demokratische Element zurückgebunden.

und Veränderungsprozesse wirken, die letzten Endes zu einer Stärkung der Demokratie führten.[36]

Die Herausforderungen der Demokratie werden sowohl durch interne als auch externe Faktoren verursacht. Erstere werden durch die sich ändernden gesellschaftlichen Rahmenbedingungen wie der zunehmenden Pluralisierung und Heterogenisierung sowie der Zunahme der Komplexität der von der Politik zu lösenden Probleme verursacht. Sie äussern sich durch Symptome wie der zunehmenden Politikverdrossenheit sowie den sich verstärkenden Reformblockaden.[37] Dies führt dazu, dass die Zunkunftsfähigkeit der etablierten Demokratien zuweilen recht kritisch beurteilt wird.[38] Die letzteren, die externen Herausforderungen, lassen sich unter dem Stichwort der Globalisierung und der Entstehung von nicht-demokratischen Alternativen[39] zusammenfassen.

Globalisierung lässt sich – in einer ersten Annäherung – als kontinuierlicher Vernetzungsprozess von verschiedenen, weltweit stattfindenden Ereignissen in den Bereichen Wirtschaft, Technik, Politik und Umwelt begreifen, wobei sich diese Bereiche in einem wechselseitigen Abhängigkeitsverhältnis stehen.[40] In diesem Zusammenhang gilt es auch die Tatsache zu beachten, dass immer zahlreichere Problemlagen wie die durch die Menschen induzierte Klimaveränderung, die gegenwärtige Finanzkrise etc., die Menschheit als Ganzes betreffen und nur durch internationale Kooperation auf globaler Ebene gelöst werden können. Gleichzeitig lässt sich auch beobachten, dass durch den technologischen Fortschritt sich auch der Zeitdruck der Probleme erhöht hat. Diese Entwicklungen führen letztlich dazu, dass alle Staaten der Erde stärker miteinander verflochten sind und immer aussenabhängiger werden. Dabei wird die Handlungsautonomie der einzelnen Staaten sowohl durch das Agieren transnational tätiger Unternehmungen als auch durch das internationale System selbst oder genauer durch das Verhalten anderer Staaten, Staatengruppen und Internationaler Organisationen beeinflusst.

---

36 Merkel (2010), S. 2.
37 Ritzi/Schaal (2010), S. 9.
38 Schmidt (2004), S. 345.
39 Das Entstehen von nicht-demokratischen Alternativen wird nur der Vollständigkeit halber erwähnt und wird nicht weiter diskutiert, konzentriert sich doch diese Arbeit auf die Potentiale der demokratischen Staaten. Die Untersuchung des Systemwettbewerbs würde eine eigene Arbeit erfordern.
40 Vgl. Stehr (2009), 53.

Häufig können die einzelnen Länder auf das Zustandekommen wichtiger Entscheide keinen Einfluss nehmen, was weiters dazu führt, dass diese auch in ihren inneren Angelegenheiten nicht mehr autonom entscheiden können. Sie sind für die Erreichung ihrer Ziele verstärkt vom internationalen Umfeld abhängig, was wiederum zu einer Beeinträchtigung der staatlichen Steuerungsfähigkeit und letzten Endes auch zur Aushöhlung der Souveränität führt.[41]

Diese Entwicklungen beeinflussen den Kontext der Politik, die ihrerseits zunehmend komplexer wird. Dabei verändert sich auch die Organisationsstruktur des gesamten Gesellschaftssystems und seiner Teilsysteme entsprechend der Logik zunehmender Differenzierung.[42] Dieser Wandel der Rahmenbedingungen führt seinerseits zu Rückkoppelungen auf der Ebene der Demokratie. Das Modell der inputorientierten Demokratie, in welcher die Politiker eng an den Willen des Volkes gekoppelt sein sollten, wird zunehmend als unrealistisch angesehen. Aus diesem Grund steigt die Zahl der Beobachter, die erwarten, dass unter der formellen Beibehaltung des demokratischen Mechanismus der Einfluss der Bürger zurückgeht und ihre Rolle auf die Bewertung des politischen Outputs reduziert wird, während die Politiker als «Unternehmer» im schumpeterschen Sinn – unabhängig – vom Willen der Wähler pragmatische und sachgerechte Problemlösungen anbieten, die von den Bürgern erst ex-post bewertet werden.[43] Dies führt des Weiteren dazu, dass der politische Wettbewerb sich von den programmatischen Auseinandersetzungen um Handlungsalternativen auf die Ebene von personalisierten Wahlkampfstrategien verlagert; ebenso verschiebt sich die Machtbalance zwischen Regierung und Parlament zu Ungunsten der letzteren.[44] Dieser Wandel der Demokratie, für den Colin Crouch den Begriff «Postdemokratie»[45] geprägt hat, geht mit der Veränderung der Funktion der politischen Führung einher:

> «Starke Führungspersönlichkeiten [gewinnen, ZTP] an Einfluss, da sie das Vertrauen der Bürger für sich gewinnen, divergierende Inte-

41 Pállinger (2005), S. 19 ff.
42 Zolo (1997), S. 23.
43 Ritzi/Schaal (2010), S. 9.
44 Ibid., S. 10.
45 Crouch (2004), S. 4.

> ressen bündeln und richtungweisende Entscheidungen fällen können – deren Qualität die Wähler im Nachhinein bewerten sollen.»[46]

Während der politischen Führung ein positiver Einfluss auf Handlungsfähigkeit und Problemlösungskapazität nachgesagt wird, bleibt die normative Bewertung derselben ambivalent, da starke Führung stets ein Risiko für die Responsivität und Legitimität der Demokratie darstellt. Der Einfluss einzelner Führungspersönlichkeiten ist person- und situationsabhängig und deswegen aus der Sicht des rechtsstaatlichen Ideals der Regelorientierung kritisch zu bewerten.[47]

Vor diesem Hintergrund ist es nicht erstaunlich, dass die politikwissenschaftliche Führungsforschung («Leadership-Forschung») in den letzten Jahren einen Aufschwung erlebt hat.[48] Obwohl eine allgemein anerkannte Definition von «Führung» fehlt, lässt sich ein gemeinsamer Kern festhalten, der in Ausübung von Einfluss besteht.[49] Funktional bezieht sich diese einerseits auf die Integration der zu führenden Gruppe und andererseits auf die Erreichung der Gruppen- und Organisationsziele.[50] Dabei wird Erfüllung der Funktionen zum einen durch Strukturen (Institutionen) und Kontexte, zum anderen durch persönliche Eigenschaften der Führungspersönlichkeit beeinflusst.[51] Hinsichtlich der Potentiale der Monarchie sollen im nächsten Abschnitt jedoch nicht die – erforderlichen – persönlichen Eigenschaften der Monarchen – im Sinne einer modernen Variante der Fürstenspiegel[52] – untersucht werden, sondern es soll der Frage nachgegangen werden, welche Funktionen des monarchischen Staatsoberhauptes können – unter den gegenwärtigen Bedingungen der Post-Demokratie – zur Steigerung und / oder Bewahrung der Qualität der Demokratie beitragen.

---

46 Ritzi / Schaal (2010), S. 10.
47 Ibid., S. 9.
48 Vgl. Gast (2010), S. 12 und Helms (2010), S. 3.
49 Gast (2012), S. 12.
50 Ibid. S. 14.
51 Ibid. S. 13–26.
52 Riklin (1995), S. 81

## 4. Funktionspotentiale des monarchischen Staatsoberhauptes zu Beginn des 21. Jahrhunderts

Wie gezeigt, hat in den letzten Jahrzehnten die Komplexität der Politik zugenommen. Aus systemtheoretischer Perspektive begegnen Systeme (also auch politische Systeme) der steigenden Umweltkomplexität durch die Ausbildung von interner Komplexität, welche sie in die Lage versetzt, von aussen kommende Impulse intern in adäquaten Strukturen zu verarbeiten. In Anlehnung an Luhmann lässt sich die historische Entwicklung als immer stärkere Ausdifferenzierung der Funktionssysteme lesen.[53]

> «Funktionale Differenzierung besagt, dass der Gesichtspunkt der Einheit, unter dem eine Differenz von System und Umwelt ausdifferenziert ist, die Funktion ist, die das ausdifferenzierte System (also nicht: dessen Umwelt) für das Gesamtsystem erfüllt.»[54] Demzufolge konzentriert sich das jeweilige Subsystem exklusiv auf die Erfüllung seines «funktionalen Primats».[55] Ausgehend von dieser Perspektive stellt sich die Frage, welche Vorteile die Trennung der staatsleitenden Funktion in ein monarchisches Staatsoberhaupt und eine parlamentarisch verantwortliche Regierung für ein politisches System mit sich bringt und welche konkrete Funktionen besonders geeignet für die Zuweisung an einen Monarchen sind.

Zwar war insbesondere im 19. und 20. Jahrhundert ein Abstieg der monarchischen Staatsform zu beobachten. Vor dem Hintergrund der bereits angesprochenen Fundamentaldemokratisierung wäre ein weiterer Rückgang der Zahl der Monarchien zu erwarten gewesen. Doch erwiesen sich die europäischen Monarchien nach dem Zweiten Weltkrieg als äusserst stabil und anpassungsfähig. Der englische Verfassungstheoretiker Vernon Bogdanor weist in diesem Zusammenhang auf den Aspekt hin, dass die republikanische Staatsform nicht automatisch überlegen sei:

---

53 Mayntz/Scharpf (2005), S. 239.
54 Luhmann (1997), S. 745 f. (Hervorhebung im Original).
55 Brodocz (2001), S. 476.

> [I]n general, where republicanism has triumphed, this has been less a result of conscious and deliberate choice than because monarchy has been discredited either by defeat in war or by resistance to constitutional change. Republicanism is adopted less because it seems an ideal system than because it is all that is left after monarchy has been rendered unsustainable. It is, as it were, a form of government faute de mieux, a lesser evil than a preferred alternative.[56]

Aber auch der überzeugte Monarchist Bogdanor redet nicht der Restaurierung der Monarchie als Regierungsform Wort, sondern betont die Vorteile der Monarchie im Hinblick auf die rechtsstaatliche Demokratie, dabei hat er das Beispiel seiner Heimat Grossbritannien vor Augen. Dieses Exempel macht aber gerade deutlich, dass die spezielle Funktion, die die Krone heute einnimmt, ein modernes Phänomen ist und entgegen der weit verbreiteten Annahme nicht auf uralten Traditionen beruht, wie David Carradine in seinem Aufsatz «Die Erfindung der britischen Monarchie 1820–1994» nachweist: «Neun von zehn englischen Traditionen sind in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts entstanden.»[57] Dies wiederum bedeutet, dass «die Erfindung der Monarchie» aus dem Kontext der Demokratisierung heraus zu begreifen ist.

Benjamin Constant hat diesen Zusammenhang bereits 1814 erkannt: Neben die drei politischen (!) Gewalten Exekutive, Legislative und Judikative, welche zur Zusammenarbeit verpflichtet waren, deren reibungsloses Funktionieren aber nicht von vornherein als gegeben erachtet werden konnte, setzte er als vierte die königliche Gewalt («pouvoir monarchique»).[58] Diese Gewalt konnte nicht Teil der drei anderen sein, sondern sollte neutral ausserhalb von ihnen stehen. Sie sollte immer zum Zuge kommen, wenn nötig, um das Zusammenwirken und die Funktionsfähigkeit der anderen Gewalten zu ermöglichen. Die Wahrnehmung dieser Aufgabe war möglich, «pour qu'elle soit préservatrice et réparatrice sans être hostile.»[59] Constant sah den grössten Vorteil der konstitutionellen Monarchie darin begründet, dass sie in der Lage sei,

56 Bogdanor (1995), S. 299.
57 C. P. Snow zitiert in Carradine (1994), S. 10.
58 Constant (1814), S. 2.
59 Ibid., S. 3.

diese neutrale Gewalt («pouvoir neutre») hervorzubringen, denn sie verfüge bereits über die notwendigen Institutionen:

> La monarchie constiutionelle a ce grand avantage, qu'elle créé ce pouvoir neutre dans la personne d'un Roi, déjà entouré de traditions et de souvenirs, et revêtu d'une puissance d'opinion qui sert de sa base à puissance politique. L'intérêt véritable de ce Roi n'est aucunement que l'un des pouvoirs renverse l'autre, mais que tous s'appuyent, s'entendent et agissent de concert.[60]

Demokratie ist – neben anderem – ein Verfahren zur Konfliktregulierung. Im demokratisch verfassten Rahmen treffen gegensätzliche Interessen aufeinander, wird um Lösungen für die gesellschaftlichen Streitfragen gerungen. Aus diesem Grund ist Demokratie auch immer eine prekäre Regierungsform, die der Einhegung des Konflikts in einen konsensuellen Rahmen bedarf. Aus dieser Perspektive ist – gemäss Constant – die Funktion des Monarchen darauf ausgerichtet, das Funktionieren der rechtsstaatlich-demokratischen Institutionen zu befördern und im Sinne eines über den Interessengruppen und Parteien stehenden Schiedsrichters für einen gewissen Ausgleich zu sorgen.

Die Schaffung der Funktion eines monarchischen Staatsoberhauptes hat gerade in der heutigen Zeit, in der Politik immer komplexer und unverständlicher wird, einen weiteren Vorteil: Sie erlaubt die Personalisierung der Politik und ermöglicht dadurch eine Reduktion der Komplexität, wie bereits der Klassiker der britischen Verfassungslehre, Walter Bagehot, festgestellt hat:

> The best reason why Monarchy is a strong government is, that it is an intelligible government ... To state the matter shortly, Royalty is a government in which the attention of the nation concentrated on one person doing interesting actions. A Republic is a government in which that attention is divided between many, who are all doing unintresting actions. According, so long as the human heart is strong and the human reason weak, royalty will be strong because it appeals to diffuesed feeling, and Republics weak, because they appeal to the understanding.[61]

60 Ibid.
61 Bagehot (1910), S. 106 und 112.

Ein solches Monarchieverständnis hat natürlich auch Auswirkungen auf die Ausgestaltung und Funktion des Amtes des monarchischen Staatsoberhauptes: Da es nicht demokratisch gewählt ist, sollen ihm keine persönlichen politischen Befugnisse verliehen werden, sondern der Monarch soll als unparteiisches, über den Interessenkonflikten stehendes Symbol die Einheit des Staates repräsentieren. Dies schafft eine Aura der Autorität und ermöglicht es den Menschen, sich besser mit dem Staat zu identifizieren: «We must not bring the Queen into the politics, or she will cease to be reverenced by all the combatants; she will become one combatant among many.»[62] Für Bagehot war klar, dass nur eine auch personelle Trennung der «efficient» und «dignified Parts» die Funktion des Monarchen als Sinnbild der nationalen Einheit sicherstellen konnte, und diese war als zusätzliche Legitimitätsreserve unabdingbar für die Bewahrung der staatlichen Herrschaft. «The use of the Queen, in a dignified capacity, is incalculable. Without her in England, the present English Government would fail and pass away.»[63] Dies sei der Fall, weil es eben die «dignified parts» seien, die kraft ihrer moralischen Autorität der Verfassung die Macht verliehen, während die «efficient parts» diese Macht bloss einsetzten.[64]

Die Ausser-Streit-Stellung des monarchischen Staatsoberhauptes[65] entlastet dieses von der Verpflichtung, in tagespolitischen Konflikten Stellung beziehen zu müssen und schafft damit die Möglichkeit, den positiven und konsensualen Elementen der Politik eine konkrete Gestalt zu verleihen:

> In der Tat ist dies wohl eine der wichtigsten Funktionen, die heute das Königtum erfüllt. Es kann Abstraktion vermenschlichen. Souveränität, Zusammengehörigkeit, Tradition, Kontinuität, etc. sind alles Begriffe, die nach Sichtbarkeit verlangen, wenn sie dauerhaft wirken sollen. Fahnen und Hymnen brauche eine Ergänzung in

62 Ibid., S. 134.
63 Ibid., S. 106.
64 Ibid., S. 75.
65 Technisch gesehen erfolgt dies dadurch, dass der Monarch seiner politischen Verantwortlichkeit entledigt wird, während die Regierung, die unter dem Erfordernis des dauerhaften parlamentarischen Vertrauens steht, die Verantwortung für die – politischen – Handlungen der weit gefassten Exekutive übernehmen muss.

> Fleisch und Blut. Der König gibt sie, und durch die Einrichtung der Dynastie gibt er sie überzeitlich.[66]

Durch die Ausser-Streit-Stellung und seine Unabhängigkeit wird das monarchische Staatsoberhaupt ausserdem zum idealen Träger weiterer symbolischen Funktionen.[67] Es steht sinnbildlich für die Einheit der Nation, stiftet Identität und kann sowohl als Vorbild als auch als Objekt der Verehrung dienen. Darüber hinaus verkörpert die Krone die Tradition und bildet damit einen stabilen Orientierungspunkt in einer sich immer schneller ändernden Welt. Schliesslich stellt der Monarch im Idealfall auch eine moralische Autorität dar.[68]

## 5. Konklusion

Die Funktionen eines modernen monarchischen Staatsoberhauptes stehen typischerweise nicht in Konkurrenz zur demokratisch legitimierten Regierung, sondern sollen diese ergänzen und zum besseren Funktionieren der rechtsstaatlich-demokratischen Institutionen beitragen. Sie bilden eine Legitimitätsreserve, die die Handlungs- und Stabilitätsressourcen eines Staates erhöht. Exemplarisch für ein solches Amtsverständnis ist das Verhalten des spanischen Königs Juan Carlos I., der 1982 unter Ausnutzung seines monarchischen Prestiges einen Putsch reaktionärer Kräfte verhindert und somit die Demokratie gerettet hat.

Gerade vor dem Hintergrund der zunehmenden Komplexität der Politik bietet sich die Position eines monarchischen Staatsoberhauptes als Trägerin symbolischer Funktionen an, welche der staatlichen Einheit einen persönlichen Ausdruck verleiht und diese auch konkret erfahrbar macht. Die hier geschilderten Funktionen sind nicht neu, aber gewinnen vor dem Hintergrund der gegenwärtigen Herausforderungen der Demokratie wieder an Bedeutung. Sie ermöglichen einen eher affektiven Zugang zur Politik und ergänzen damit den eher utilitaristisch-rationalen Politikstil, der in der Post-Demokratie vorherrscht und können da-

66 Häusler (1993), S. 35.
67 Ibid.
68 Bagehot (1910), S. 111.

durch zur Verringerung der Entfremdung und Politikverdrossenheit beitragen.

Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Monarchie auf breiter Ebene ein Comeback erleben wird. Obwohl nach dem Zusammenbruch der sowjetischen Vorherrschaft in Ost- und Mitteleuropa in den meisten Staaten die Idee der Restaurierung der Monarchie wieder auftauchte, wurde diese Option nirgendwo verwirklicht. Auch in den neueren Debatten um die Auswüchse des Parteienstaats wurde schon angeregt, durch die Restaurierung der Monarchie die Legitimationsprobleme der Parteienherrschaft zu überwinden. Aber auch diese Vorschläge wurden von der Öffentlichkeit kaum zur Kenntnis genommen, geschweige denn vom politischen Mainstream ernsthaft in Betracht gezogen. Worin besteht dann die Relevanz des Monarchiegedankens in Europa? Die europäischen Monarchien sind stabile und erfolgreiche Staaten, deren Institutionen den Test der Zeit bestanden haben und deren Herrscher – zumeist – von einer grossen Mehrheit der Bevölkerung getragen werden. Sie haben sich als flexibel genug erwiesen, um sich den funktionalen Erfordernissen und der politischen Kultur der jeweiligen politischen Systeme sowie den sich ändernden Legitimitätsvorstellungen anzupassen. Letzten Endes bietet die Monarchie auch ein praktikables Modell, Legitimität und Stabilität mit der Dynamik des demokratischen Konkurrenzkampfes zu verbinden.

## Literatur

Asbach, Olaf (2003): Staat, Politik und die Verfassung der Freiheit. Zu den Anfängen des republikanischen Verfassungsdenkens in der französischen Aufklärung, in: Der Staat, Band 42, Heft 1, S. 1–34.

Bagehot, Walter (1910): The English Constitution, London, Edinburgh, Dublin & New York.

Bodin, Jean (1976): Über den Staat, Stuttgart.

Beyme, Klaus von (1999): Die parlamentarische Demokratie. Entstehung und Funktionsweise 1789 – 1999, Opladen [3. Auflage]

Bogdanor, Vernon (1995): The Monarchy and the Constitution, Oxford.

Brock, Lothar: Verweltlichung der Demokratie. Aus der Verflechtungs- in die Entgrenzungsfalle?, in: Greven, Michael (Hrsg.): Demokratie eine Kultur des Westens? 20. Wissenschaftlicher Kongress der Deutschen Vereinigung für Politische Wissenschaft, Opladen, S. 39–54.

Brodocz, André/Llanque Marcus/Schaal, Garry S. (2008): Demokratie im Angesicht ihrer Bedrohungen, in: Brodocz, André/Llanque Marcus/Schaal, Garry S. (Hrsg.): Bedrohungen der Demokratie, Wiesbaden, S. 11–26.

Brodocz, André (2001): Die politische Theorie autopoietischer Systeme: Niklas Luhmann, in: Brodocz, André/Schaal, Gary S. (Hrsg.): Politische Theorien der Gegenwart II, Opladen, S. 465–495.

Bundeszentrale für politische Bildung (1999): Menschenrecht. Dokumente und Deklarationen. Bonn.

Constant, Benjamin de (1814): Réflexions sur les constitutions, la distribution des pouvoirs, et les garanties, dans une monarchie constiutionelle, Paris.

Carradine, David (1994): Die Erfindung der britischen Monarchie 1820–1994, Berlin.

Crouch, Colin (2004): Post-Democracy, Cambridge/Malden.

Doehring, Karl (2004): Allgemeine Staatslehre. Eine systematische Darstellung, Heidelberg (3. Auflage).

Dreitzel, Horst (1991): Monarchiebegriffe in der Fürstengesellschaft: Semantik und Theorie der Einherrschaft in Deutschland von der Reformation bis zum Vormärz, Köln, Weimer und Wien.

Fehrenbach, Elisabeth (1992): Verfassungsstaat und Nationsbildung 1815–1871, München.

Fleiner-Gerster, Thomas (1995): Allgemeine Staatslehre, Berlin.

Friske, Tobias (2007): Staatsform Monarchie. Was unterscheidet eine Monarchie heute noch von einer Republik?, www.freidok.uni-freiburg.de/.../FRISKE_Staatsform_Monarchie.pdf (Stand: 17. 10. 2010), S. 1–147.

Gamper, Anna (2010): Staat und Verfassung. Einführung in die Allgemeine Staatslehre, Wien (2. Auflage).

Gast, Henrik (2010): Politische Führung als politikwissenschaftliches Problem: zur Einführung in den Gegenstand, in: Sebaldt, Martin/Gast, Henrik (Hrsg.): Politische Führung in westlichen Regierungssystemen, Wiesbaden 2010, S. 11–33.

Gebhardt, Jürgen (2000): Das Plebiszit in der repräsentativen Demokratie, in: Arnim, Hans Herbert von (Hrsg.): Direkte Demokratie. Beiträge auf dem 3. Speyerer Demokratieforum vom 27. bis 29. Oktober 1999 an der Deutschen Hochschule Speyer, Speyer, S. 13–26.

Häberle, Peter (1994): Monarchische Strukturen und Funktionen in den europäischen Verfassungsstaaten – eine vergleichende Textstufenanalyse, in: Hengstschläger, Johannes/Köck, Heribert Franz/Korinek, Karl (Hrsg.): Für Staat und Recht. Festschrift für Herbert Schambeck, Berlin, S. 683–699.

Häusler, René (1993): Rückkehr der Mitte? Königtum zwischen Mythos und Moderne. Ein Beitrag zur Theorie der Monarchie im Zeichen des wiedererstarkenden Royalismus in Ostmittel- und Südosteuropa, Frankfurt a. M.

Herodot (2004): Historien, herausgegeben von Feix, Josef, München.

Jesse, Eckard (1997): Typologie politischer Systeme der Gegenwart, in: Geiss, Harald (Hrsg.): Grundwissen Politik, Bonn, S. 239–312 (3. Auflage).

Kimmel, Adolf (Hrsg.) (2000): Verfassungen der EU-Mitgliedstaaten, Munchen, S. IX–XXXIII (5. Auflage).

Kirsch, Martin (1999): Denken und Umsetzung des Konstitutionalismus in Deutschland und anderen europäischen Ländern in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, Berlin.

Lijphart, Arend (1999): Patterns of Democracy. Government Forms and Performance in Thirty-Six Countries, New Haven and London.

Luhmann, Niklas (1997): Die Gesellschaft der Gesellschaft, Frankfurt a. M.

Machivaelli, Niccolò (1990): Der Fürst, Frankfurt a. M. und Leipzig.

Mahnkopf, Brigitte (1998): Probleme der Demokratie unter den Bedingungen ökonomischer Globalisierung und ökologischer Restriktion, in: Greven, Michael (Hrsg.): Demokratie eine Kultur des Westens? 20. Wissenschaftlicher Kongress der Deutschen Vereinigung für Politische Wissenschaft, Opladen, S. 55–79.

Mayntz, Renate/Scharpf, Fritz (2005): Politische Steuerung – Heute?, in: Zeitschrift für Soziologie, Jg. 34, Heft 3, S. 236–243.

Merkel, Wolfgang (2010): Die Herausforderungen der Demokratie zu Beginn des 21. Jahrhunderts, http://www.wzb.eu/zkd/dsl/pdf/8_Keynote_von_Prof._Dr._Wolfgang_Merkel_Die Herausforderungen der Demokratie zu Beginn des 21. Jahrhunderts (Stand: 18. 10. 2010), S. 1–7.

Pállinger, Zoltán Tibor (2003): Monarchien im Europa von heute unter besonderer Berücksichtigung der neuesten Verfassungsentwicklung im Fürstentum Liechtenstein. Überarbeitetes Manuskript eines Vortrages am Institut für Österreichische und Europäische Rechtsgeschichte der Universität Wien vom 1. Dezember 2003, in: Beiträge Liechtenstein-Institut, Nr. 18/2003.

Pállinger, Zoltán Tibor (2005): Herausgeforderte Demokratie: Zukunfts- oder Auslaufmodell, Erweitertes Manuskript eines Vortrages im Liechtenstein-Institut vom 26. Oktober 2004, in: Beiträge Liechtenstein-Institut Nr. 27/2005.

Pállinger, Zoltán Tibor (2006): Von Westfalen zum Global Village: Wandlungen des Souveränitätskonzepts, in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Bd. 105, S. 52–75.

Puddington, Arch (2010): Freedom in the World 2010: Erosion of Freedom Intensifes, in: Freedom House (ed.): Freedom in the World 2010: The Annual Survey of Political Rights and Civil Liberties, Lanham, p. 1–17.

Riklin, Alois (1995): Politische Ethik, in: Kramer, Helmut (Hrsg.): Politische Theorie und Ideengeschichte im Gespräch, Wien, S. 81–103.

Ritzi, Claudia/Schaal, Garry S. (2010): Politische Führung in der Postdemokratie, in: Aus Politik und Zeitgeschichte, Nr. 2–3/2010, S. 9–15.

Schmidt, Manfred G. (1995): Wörterbuch zur Politik, Stuttgart.

Schmidt, Manfred G. (2004): Sind Demokratien zukunftsfähig? Befunde des internationalen Vergleichs, in: Kaiser, André/Zittel, Thomas (Hrsg.): Demokratie und Demokratieentwick- lung. Festschrift für Peter Graf Kielmansegg, S. 377–389.

Steffani, Winfried (1997): Gewaltenteilung und Parteien im Wandel, Opladen 1997.

Stehr, Christopher (2003): Globalisierung und Destabilisierungstendenzen innerhalb des internationalen Systems: Eine Indikatorenanalyse für ausgewählte Nationalstaaten, München

Zolo, Danilo (1997): Die demokratische Fürstenherrschaft. Für eine realistische Theorie der Politik, Göttingen.

Helms, Ludger (2010): Leadership-Forschung als Demokratiewissenschaft, in Aus Politik und Zeitgeschichte, 2–3/2010, S. 3–8.

# Liechtenstein im Europäischen Forschungsraum – Positionierung und Zukunftsorientierung

*Heiko Prange-Gstöhl**

## 1. Forschungs- und Innovationspolitik in Zeiten ökonomischer Globalisierung

Die Forschung zur ökonomischen Globalisierung seit den 1990er Jahren ist sich einig über den Zusammenhang von Globalisierung, Innovationsdynamiken und wirtschaftlichem Wachstum: ökonomische Globalisierung, d.h. vor allem die zunehmende Integration von Märkten, verschärft den Standortwettbewerb zwischen Unternehmen und zwischen Staaten[1], insbesondere innerhalb der westlichen Industrieländer. Der Innovationsfähigkeit von Staaten kommt daher eine besonders wichtige Rolle zur Sicherstellung der wirtschaftlichen Entwicklung zu.[2] Technologische Entwicklungen sind die treibende Kraft für einen sich selbst tragenden Wachstumsprozess in modernen Wohlfahrtsökonomien.[3] Nur mit einer hohen Innovationsdynamik gelingt es zudem, zukunftssichere Arbeitsplätze zu schaffen. Um ihre globale Wettbewerbssituation zu behaupten oder gar zu stärken, müssen Staaten und Unternehmen daher daran interessiert sein, kontinuierlich in die globale Generierung von Wissen zu investieren.

Forschungs- und Innovationsaktivitäten unterliegen daher insbesondere seit den 1980er Jahren intensiven Internationalisierungsprozes-

---

* Der Beitrag spiegelt die persönlichen Ansichten des Autors wider und stellt in keiner Weise die offizielle Position der Europäischen Kommission dar.

1 Siehe Graack / Welfens, Internationaler Technologiewettlauf.

2 Siehe Cantwell, Innovation as the principal source of growth; Welfens et al., Technological competition.

3 Siehe Best, Production Principles, Organizational Capabilities, and Technology Management; Koopmann / Münnich, National and International Developments in Technology.

sen.[4] Dabei verfolgen die Akteure drei Globalisierungsstrategien: die weltweite (Aus-)Nutzung von Technologien (über Handel, Produktion im Ausland, Lizenzierung), die weltweite Generierung von Technologien[5] sowie die weltweiten technologische Zusammenarbeit zwischen forschungsrelevanten Akteuren[6], seien es multinationale Unternehmen (MNUs), Universitäten oder Forschungsinstitute. Diese Entwicklung gilt im Übrigen auch für Kleinstaaten, deren F & E-Aktivitäten zwar traditionell eher «globalisiert» sind, dennoch gab es auch in vielen dieser Staaten seit Ende der 1980er Jahre einen weiteren Internationalisierungsschub.[7] In den letzten 10 bis 15 Jahren treten zudem «new global players» mit den westlichen Industrieländern in den Wettbewerb um Forschungs- und Entwicklungsinvestitionen. F & E-Investitionen in den boomenden Wachstumsregionen Asiens beispielsweise, und hier vor allem in China, steigen weiterhin kräftig an.[8]

Staatliches Handeln im Bereich der Forschungs- und Innovationspolitik hat auf diese neuen Herausforderungen ganz unterschiedlich reagiert und ist immer abhängig von den jeweiligen institutionellen und ökonomischen Strukturen, politischen Konstellationen und historischen Verläufen.[9] Studien haben zudem bereits seit Mitte der 1990er Jahre darauf hingewiesen, dass das staatliche Steuerungspotential aufgrund der Europäisierung staatlicher Aktivitäten sowie der zunehmenden globalen Vernetzung von Unternehmen zusehends erodiert. Direkte staatliche Forschungsförderung verliere daher stetig ihre Effektivität. Die Ausdifferenzierung der technologie- und innovationspolitischen Instrumente,

4 Meyer-Krahmer, Globalisation of R&D and Technology Markets; OECD, The Internationalisation of Business R&D; Archibugi / Michie, The globalisation of technology; Archibugi / Iammarino, The policy implications of the globalisation of innovation.

5 Multinationale Unternehmen versuchen mit Hilfe von Forschungsnetzwerken, grenzüberschreitend Innovationen zu entwickeln. Zu diesem Zweck werden Innovationsaktivitäten simultan im Heimat- und im Gastland ausgeführt, Forschungseinheiten im Ausland erworben oder neue F&E-Institute im Ausland aufgebaut.

6 Gemeinsame Projektarbeit, Austausch technischer Informationen, Joint Ventures, strategische Allianzen, Austausch von wissenschaftlichem Personal.

7 Siehe OECD, OECD Science, Technology and Industry Scoreboard, S. 122.

8 Siehe OECD, China – Synthesebericht; NSF, Science and Engineering Indicators 2010.

9 Z. B. Prange, Wege zum Innovationsstaat; Prange, Globalisierung und der Wandel nationaler Politiken.

d.h. der Wandel «vom hierarchischen zum interaktiven Staat» ist eine Reaktion des Staates auf diese Entwicklungen. Moderne Forschungs- und Innovationspolitik muss dies berücksichtigen.[10]

Aufgrund der engen Einbindung Liechtensteins in die europäische Wirtschaft und Politik (über den Europäischen Wirtschaftsraum) kann Liechtensteins Positionierung und Zukunftsorientierung nicht unabhängig von europäischen Entwicklungen betrachtet werden. Europas Initiativen, auf die neuen wirtschaftlichen, politischen und demographischen Herausforderungen zu antworten, ist seit dem Jahr 2000 eng mit der Lissabonner Strategie der Europäischen Union (EU) verbunden. Im März 2000 hat der Europäische Rat der Staats- und Regierungschefs in Lissabon vereinbart, bis 2010 die EU zur wettbewerbsfähigsten, wissensbasierten Region der Welt zu machen.[11] Technologie, Innovation und Forschung sollten dabei eine zentrale Rolle spielen. Teil der Strategie war es, einen Europäischen Forschungsraum zu schaffen, in welchem Wissen, Technologien und Forschende ohne Hindernisse frei zirkulieren können.[12] Zudem hat der Europäische Rat von Barcelona im März 2002 beschlossen, dass die Mitgliedstaaten bis 2010 mindestens drei Prozent ihres Bruttoinlandsprodukts (BIP) in Forschung und Entwicklung investieren sollen, von denen zwei Drittel durch die Industrie bereitgestellt würden.[13] Im Jahr 2005 wurde diese Strategie überprüft. Im März 2005 haben die Staats- und Regierungschefs der EU-Mitgliedsstaaten die Lissabonner Ziele bestätigt und zusammen mit der Europäischen Kommission und dem Europäischen Parlament eine Neuauflage der Strategie befürwortet. Im Kern beinhaltete die «neue» Lissabonner Strategie die Beibehaltung des 3 %-Ziels von Barcelona. Nach Ablauf der 10 Jahre hat sich die EU nun dazu entschieden, die Lissabonner Strategie abzulösen: «EUROPA 2020» soll nun die EU in eine intelligente, nachhaltige und integrative Wirtschaft verwandeln.[14] Im Bereich Forschung und Ent-

10 Siehe Grande / Häusler, Industrieforschung und Forschungspolitik, Grande, Multi-Level Governance; Simonis, Ausdifferenzierung der Technologiepolitik.

11 Siehe Schlussfolgerungen der Präsidentschaft, Europäischer Rat von Lissabon, 23./24. März 2000, Pressemitteilung 100/1/00.

12 Siehe Europäische Kommission, Hin zu einem Europäischen Forschungsraum.

13 Siehe Europäische Kommission, Der Europäische Forschungsraum: Ein neuer Schwung.

14 Europäische Kommission, EUROPA 2020; Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 17. Juni 2010, Dok. EUCO 13/10.

wicklung bleibt dabei das Ziel, bis 2020 3 % des Bruttoinlandsprodukts für Forschung und Entwicklung zu investieren.

Die EWR / EFTA-Staaten sind über das EWR-Abkommen und die Teilnahme am Binnenmarkt mit vielen Aspekten der alten Lissabonner Strategie und der neuen EUROPA 2020-Strategie verbunden. Hierzu zählen u. a. die Arbeitsmarkt-, die Umwelt-, die Industrie- und die Forschungspolitik. Bereits im März 2001 haben sich die EWR / EFTA-Staaten daher zu diesen Prioritäten der Lissabonner Strategie und zu einer engen Zusammenarbeit mit der EU bekannt.[15]

Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein hat mit der AGENDA 2020 im Oktober 2010 eine umfassende Strategie vorgelegt, «damit Liechtenstein auch in Zukunft ein Land mit hohem Wohlstand, hoher Lebensqualität und hoher sozialer Sicherheit bleibt».[16] Eines der Ziele, welches die AGENDA 2020 vorgibt, ist die Stärkung des Wirtschaftsstandortes Liechtenstein. Die Regierung bestätigt, dass die wichtigen Standortvorteile Liechtensteins, d.h. ein attraktives Steuersystem, eine liberale Wirtschaftspolitik (inklusive einer niedrigen Regulierungsdichte), eine gut ausgebaute Infrastruktur (inklusive der Bildungs- und Forschungsinfrastruktur) sowie die Verfügbarkeit hoch qualifizierten Personals, dem Land weiterhin einen internationalen Wettbewerbsvorteil verschaffen.[17] Als Handlungsfelder für die Politik sieht die Regierung u. a. die laufende Verbesserung der Standortfaktoren, die Schaffung erstklassiger Voraussetzungen für Innovationsleistungen (d.h. Wissens- und Technologietransfer, Ausrichtung des Ausbildungs- und Forschungsbereichs auf die Bedürfnisse des «Werkplatzes Liechtenstein»), eine strategische Arbeitsmarktpolitik (d. h. die Rekrutierung Hochqualifizierter weltweit, sollten diese nicht auf dem inländische Arbeitsmarkt zu finden sein) sowie die Sicherung des Zugangs zu den internationalen Märkten.[18] Mit der Strategie AGENDA 2020 will die Regierung auf die zunehmenden politischen und wirtschaftlichen Herausforderungen (d.h.

15 Siehe http://www.efta.int/eea/eea-efta-comments/comments-lisbon-strategy/comment-stockholm-2001.aspx (abgerufen am 7. November 2010).

16 Regierung des Fürstentums Liechtenstein, AGENDA 2020, S. 7.

17 Regierung des Fürstentums Liechtenstein, AGENDA 2020, S. 19; auch Prange, Liechtenstein im Europäischen Wirtschaftsraum.

18 Regierung des Fürstentums Liechtenstein, AGENDA 2020, S. 21; siehe auch Regierung des Fürstentums Liechtenstein, Nachhaltige und zukunftsfähige liechtensteinische Wirtschaftspolitik.

zunehmender Verlust der Regulierungsautonomie, Strukturkrise und Rezession, prekärer Staatshaushalt, Notwendigkeit nachhaltiger Entwicklung)[19] reagieren.

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, wie sich Liechtenstein bislang forschungs-, wissenschafts- und innovationspolitisch positioniert hat und wie eine zukünftige Politik in diesem Bereich – bezüglich ihrer Strategie und ihrer Instrumente – im Europäischen Forschungsraum (EFR) ausgerichtet sein könnte. Zu diesem Zweck wird dieser Beitrag in Abschnitt 2 kurz die aktuelle Situation Liechtensteins als Wirtschafts-, Wissenschafts- und Forschungsstandort darstellen. Abschnitt 3 wird Liechtenstein in den aktuellen europäischen forschungs- und innovationspolitischen Kontext stellen. Abschnitt 4 wird schliesslich einige Orientierungen aufzeigen, wie eine zukünftige Forschungs-, Wissenschafts- und Innovationspolitik Liechtensteins im Europäischen Forschungsraum ausgerichtet sein könnte.

## 2. Standort Liechtenstein: Wirtschaft, Wissenschaft und Forschung[20]

### 2.1. Liechtenstein als Wirtschaftsstandort

Laut des «FUTURO»-Projektberichts der Liechtensteinischen Industrie- und Handelskammer weist Liechtenstein sowohl im Industrie- als auch im Dienstleistungssektor einen deutlich höheren Anteil an Beschäftigten in wissensintensiven Branchen auf als die Schweiz.[21] Von 100 Beschäftigten in Industrie und warenproduzierendem Gewerbe arbeiten rund 45 im Bereich der höherwertigen Technologien und der Spit-

19 Regierung des Fürstentums Liechtenstein, AGENDA 2020, S. 6.

20 Für eine ausführliche Beschreibung des liechtensteinischen Innovationssystems siehe Durst / Fuchs, Innovationssystem und -politik in Liechtenstein. Für eine ausführliche Beschreibung der Struktur der liechtensteinischen Volkwirtschaft siehe Kellermann / Schlag, Kleinstvolkswirtschaft Liechtenstein.

21 «Wissensbasierte Unternehmen sind solche, die für ihre Forschung, Produktentwicklung und Produktionsprozesse hochwertiges Wissen benötigen. Wissensbasierte Unternehmen beschäftigen daher in der Regel einen hohen Anteil an hochqualifizierten Mitarbeitenden und zeichnen sich durch eine überdurchschnittlich hohe Wertschöpfungsintensität aus» (LIHK 2008, S. 8).

Abbildung 1: Internationaler Vergleich von Indikatoren zur Innovationsleistung

| | F & E-Quote in % des BIP | Europäische Patente im Hochtechnologiebereich je Mio Einwohner 2003 | Anteil der industriellen Finanzierung an den Bruttoinlandsausgaben für F & E |
|---|---|---|---|
| Liechtenstein | 4,27 % | 59,1 | 98,8 % |
| Schweiz | 2,94 % | 45,3 | 69,7 % |
| Österreich | 2,43 % | 29,0 | 45,8 % |
| Deutschland | 2,51 % | 44,0 | 66,8 % |
| Dänemark | 2,44 % | 45,8 | 59,9 % |
| Finnland | 3,43 % | 125,6 | 69,3 % |
| EU 15 | 1,91 % | 28,1 | 54,8 % |
| USA | 2,67 % | 47,6 | 61,4 % |

*Quelle: LIHK, Projekt «FUTURO», 2008, S. 9*

zentechnologie. Im liechtensteinischen Dienstleistungssektor arbeiten 27 von 100 Beschäftigten in wissensintensiven Branchen: «In Bezug auf die Wissensintensität im Dienstleistungsbereich unterscheidet sich Liechtenstein damit deutlich von den Vergleichsregionen in der Ostschweiz. Liechtenstein gleicht vielmehr den grossen Schweizer Metropolregionen Zürich, Basel und Genf, die ebenfalls einen hohen Anteil der wissensintensiven Branchen an der Beschäftigung im Dienstleistungssektor aufweisen».[22]

Der Bericht führt weiter aus, dass die wissensintensiven Branchen zwischen 2000 und 2006 in Liechtenstein stärker gewachsen sind als andere Branchen. Die intensive Forschungs- und Entwicklungsarbeit liechtensteinischer Unternehmen – vor allem im Bereich der angewandten und experimentellen Forschung – verschafft ihnen dabei nicht nur einen Wettbewerbsvorteil auf dem Weltmarkt, sondern verhilft auch zum Zugang zu lukrativen Märkten.[23] Zudem besetzen viele global ausgerichtete liechtensteinische Unternehmen Premium- und Nischensegmente, die sie durch eine kontinuierliche Innovationsleistung halten

22 LIHK, Project «FUTURO», S. 8.
23 Siehe LIHK, Project «FUTURO», S. 10.

müssen. Elektronik, Feinmechanik, Optik, Maschinenbau, Fahrzeugbau und Medizinaltechnik zählen zu den innovationsintensivsten Branchen. Die Zukunft sehen viele Unternehmen insbesondere in der Werkstofftechnologie, der Elektronik, Optik und der Produktionstechnologie. Maschinenbau, die Produktion von elektronischen und optischen Ausrüstungen, Energie, Wasser und Umwelt werden als die erfolgversprechendsten Zukunftsbranchen betrachtet.[24] Klein- und Mittelunternehmen sind ähnlich innovativ wie grosse Unternehmen und kooperieren bei der Umsetzung von Innovation oft mit internationalen Partnern.

## 2.2. Liechtenstein als Forschungsstandort

Die in Liechtenstein von Wirtschaft und Staat aufgewendeten Investitionen in Forschung und Entwicklung lagen im Jahr 2008 mit 6,8 % des BIP dreimal so hoch wie im OECD-Durchschnitt mit 2,3 % (siehe Abbildung 2). Die von der liechtensteinischen Wirtschaft aufgewendeten Forschungs- und Entwicklungsausgaben betragen 98,5 % der gesamten Aufwendungen und werden von wenigen Industriebetrieben im Bereich der angewandten Forschung erbracht.[25] Die restlichen 1,5 % werden vom Staat erbracht. Im Vergleich mit der EU zeigt sich somit eine sehr spezifische Situation für Liechtenstein. Im EU-Durchschnitt beträgt der private Anteil an der Forschungsfinanzierung 54,6 %, in der Schweiz 69,7 %, in Israel 69 % und in den USA 64,9 %.[26]

Im Jahr 2006 beliefen sich die Ausgaben der liechtensteinischen Unternehmen für Forschung und Entwicklung auf insgesamt rund CHF 337 Mio., wovon CHF 297 Mio. durch die Grossunternehmen finanziert wurden. Im Jahr 2008 investierten allein die LIHK-Mitgliedsunternehmen CHF 344 Mio.[27] Private F & E-Investitionen sind insgesamt ein starker Innovationsmotor für Liechtenstein und machen Liechtenstein zu einem Innovations-Leader in Europa.

---

24 Ibid.

25 Siehe Regierung des Fürstentums Liechtenstein, Konzept zur Förderung der Wissenschaft und der Forschung, S. 22. Circa 20 der grössten produzierenden Betriebe tragen 88 % zur privaten F&E-Finanzierung bei. Kleine- und mittlere high-tech Unternehmen finanzieren die restlichen 12 % (European Commission 2009, S. 5).

26 European Commission, Key Figures Report 2008/09, S. 33.

27 European Commission, InnoPolicy Trendchart 2009, S. 5.

Abbildung 2: F & E-Aufwendungen in % des BIP im Jahr 2008

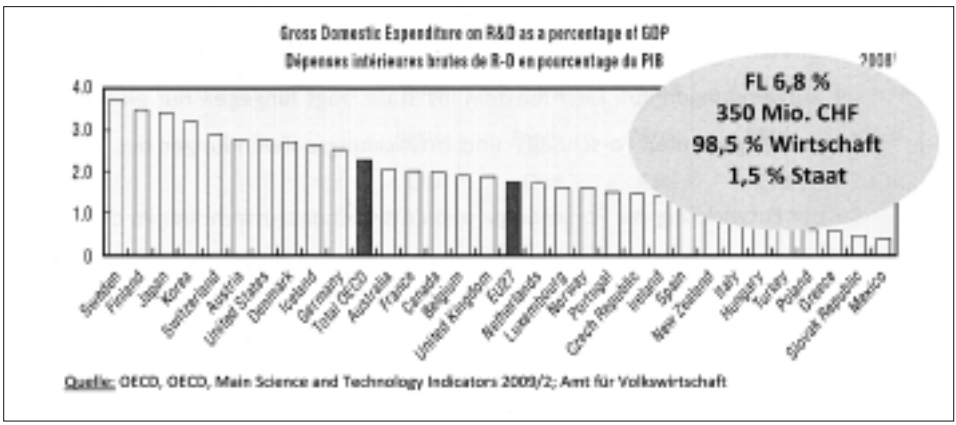


*Quelle: Regierung des Fürstentums Liechtenstein 2010b, S. 21.*

## 2.3. Liechtenstein als Wissenschaftsstandort

Die finanzielle Unterstützung des Staates am Wissenschaftsstandort Liechtenstein beschränkt sich im Wesentlichen auf eine kleine Anzahl von Institutionen: die Hochschule Liechtenstein, das Liechtenstein-Institut, die Hochschule für Technik Buchs (Schweiz) sowie das Centre Suisse d Électronique et de Microtechnique (CESEM). Zwischen 2005 und 2010 stiegen die staatlichen Ausgaben in diesem Bereich von CHF 9,7 Mio. auf CHF 13,6 Mio. (ca. 0,2 % des BIP), wobei der Anteil für die Hochschule Liechtenstein im Jahr 2010 87,5 % beträgt. Die Mittel für den eigens für die Hochschule im Jahr 2007 eingerichtete Forschungsförderungsfonds, der seitdem CHF 300 000 pro Jahr erhielt, sollen ab dem Jahr 2011 verdreifacht werden. Ebenso ist die Aufstockung der Basisfinanzierung von CHR 1,2 Mio. auf CHF 1,5 Mio. vorgesehen.[28]

28 Alle Angaben Regierung des Fürstentums Liechtenstein, Konzept zur Förderung der Wissenschaft und der Forschung, S. 29 und 32.

Um liechtensteinischen Forschern die Möglichkeit zu eröffnen, Drittmittel in Österreich und der Schweiz einzuwerben, zahlt Liechtenstein jährlich jeweils CHF 250 000 in den Österreichischen Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (FWF) und den Schweizerischen Nationalfonds (SNF) ein.

Zur Förderung des regionalen Wissenstransfers hat Liechtenstein sich an der 2007 erfolgten Gründung des CESEM im benachbarten Graubünden beteiligt. Bis Ende 2011 wird das Land circa CHF 2,7 Mio. zur Finanzierung des Instituts beitragen. Ziel ist die Ansiedlung von CESEM-Spin-Offs in Liechtenstein.[29] In dieselbe Richtung geht eine Beteiligung Liechtensteins an dem geplanten Innovationszentrum Rheintal (IZR). In Kooperation mit den Kantonen St. Gallen und Graubünden soll das IZR Dienstleistungen und Infrastruktur zur Unterstützung innovativer Unternehmen bereitstellen.

Insgesamt kann festgehalten werden, dass Liechtenstein einige für ein erfolgreiches Innovationssystem[30] zentrale Elemente besitzt. Hierzu zählen ein liberales Wirtschaftssystem (z. B. niedrigere Regulierungsdichte, geringe Bürokratisierung), ein hochentwickelter Finanzsektor, der Zugang zu hoch qualifiziertem Personal aufgrund des regional (Rheintal) und überregional (Schweiz, Österreich) ausgerichteten Ausbildungssystems sowie ein hoher Anteil privater F & E-Investitionen in Premium- und Nischenmärkten der Hochtechnologie.[31] Die vom INNO-Policy TrendChart der Europäischen Kommission konstatierte Effizienz Liechtensteins, Innovationsinput (z. B. F & E-Investitionen) in Innovationsoutput (z. B. hohe Patentintensität) zu transformieren, lässt ein effektives Zusammenspiel zwischen Organisationen (z. B. Unternehmen, Forschungseinrichtungen) und Institutionen (z. B. Regulierungen, Traditionen) im liechtensteinischen Innovationssystem annehmen, da dieses Zusammenspiel entscheidend die Kapazität und die Effizienz eines Innovationssystems bestimmt.[32]

---

29 Ibid, S. 34.

30 Galli und Teubal (1997, S. 345) definieren ein Innovationssystem als «the set of organizations, institutions, and linkages for the generation, diffusion, and application of scientific and technological knowledge».

31 Siehe Lundvall, Introduction.

32 Siehe u. a. Edquist / Johnson, Institutions and Organizations in Systems of Innovation; Lundvall u. a., National systems of production.

Die Regierung hat sich in ihrer Postulatsbeantwortung betreffend «Ein Konzept zur Förderung der Wissenschaft und der Forschung», welche als Grundlage für eine zukünftige Wissenschafts- und Forschungsstrategie dienen soll, «zur Mitgestaltung des europäischen Forschungsraums – also eine weiterhin aktive Teilnahme an den europäischen Forschungsprogrammen wie das FP7» – bekannt und als eine notwendige Stossrichtung vorgegeben. Sie will damit liechtensteinischen Unternehmen und wissenschaftlichen Einrichtungen die Teilnahme an internationalen Forschungsförderungsprogrammen ermöglichen.[33] Im Folgenden wird daher eine Positionierung Liechtensteins im Europäischen Forschungsraum vorgenommen.

## 3. Liechtensteins Positionierung im Europäischen Forschungsraum

Der Europäische Forschungsraum ist vor allem durch seine Heterogenität und institutionelle Ausdifferenzierung gekennzeichnet. Unter Heterogenität ist hier in erster Linie die starke Varianz in der Leistungsfähigkeit nationaler Innovationssysteme zu verstehen. Dies gilt sowohl hinsichtlich der Inputfaktoren (z. B. Investitionen in F & E) als auch der Outputfaktoren (z. B. Patentanmeldungen). Die Innovationsführer konzentrieren sich in den nordischen Ländern (Finnland, Schweden, Dänemark) und den Niederlanden, wohingegen die grösseren Volkswirtschaften (Deutschland, Frankreich) mit Ausnahme Grossbritanniens im internationalen Vergleich lediglich durchschnittliche Leistungen aufweisen. So sind beispielsweise Finnland, die Niederlande und Schweden bei den öffentlichen F & E-Aufwendungen, in Bezug auf die F & E-Aufwendungen der Wirtschaft sowie bei Hochtechnologiepatenten führend.

Seit Mitte der 1980er Jahre hat sich F & T-Politik in Europa zudem zunehmend institutionell ausdifferenziert und ist zu einer typischen Mehrebenenpolitik avanciert.[34] Dies bedeutet, dass unterschiedliche

33 Regierung des Fürstentums Liechtenstein, Ein Konzept zur Förderung der Wissenschaft und der Forschung, S. 61.

34 Vgl. Grande, Innovationspolitik im europäischen Mehrebenensystem; Borrás, The Innovation Policy of the European Union.

Handlungsebenen über autonome Handlungsspielräume in der F & T-Politik verfügen.[35] Die Europäisierung der F & T-Politik hat mit der Übertragung von Kompetenzen an die Europäische Kommission im Rahmen der Einheitlichen Europäischen Akte im Jahr 1987 begonnen. Zum zentralen Instrument europäischer Forschungs- und Technologiepolitik hat sich dabei seit 1984 das Rahmenprogramm für Forschung, Entwicklung und Demonstration (FRP) etabliert. Das mittlerweile siebte FRP hat ein Gesamtbudget von ca. EURO 50,3 Mrd. für den Zeitraum 2007–2013.[36] Neben der etablierten Förderung kooperativer Forschungsprojekte werden im 7. FRP verstärkt Instrumente eingesetzt, welche den Mehrebenencharakter europäischer F & T-Politik berücksichtigen und eine bessere Koordinierung europäischer Anstrengungen herbeiführen sollen.[37] Zudem sieht das aktuelle FRP den intensiveren Einsatz sog. «Public-Private Partnerships» zwischen der Union, den Mitgliedstaaten sowie öffentlichen und privaten Akteuren vor, welche in Form von Unternehmen unter EU-Recht (sog. Gemeinsamen Technologieinitiativen) geschaffen werden.

Die Europäische Kommission hat zu Beginn des Jahres 2011 eine erste politische Mitteilung zum achten FRP vorgelegt, welche die allgemeinen Stossrichtungen für das kommende Forschungsrahmenprogramm vorgegeben hat, bevor der legislative Vorschlag Ende 2011 verabschiedet werden soll. Inhalt und Budget werden dabei vom Verhandlungsprozess mit den Mitgliedstaaten und dem Europäischen Parlament abhängen, der sich über die Jahre 2012 und 2013 erstrecken wird. Die finanzielle Ausstattung wird ganz wesentlich von den parallel stattfindenden Verhandlungen über die nächste mehrjährige finanzielle Vorausschau der Union mitbestimmt.[38]

Zentrales politisches Konzept europäischer Forschungs- und Technologiepolitik ist seit dem Jahr 2000 der Europäische Forschungsraum

35 Siehe Grande, Von der Technologie- zur Innovationspolitik; Kaiser / Prange, A New Concept of Deepening European Integration.

36 Insgesamt entspricht der F & T-Haushalt der EU lediglich 4–5 % der kumulierten Ausgaben der EU-Mitgliedstaaten.

37 Siehe hierzu Prange, Forschungs- und Technologiepolitik im europäischen Mehrebenensystem; Prange-Gstöhl, The European Research Area ‹goes global›.

38 Siehe hierzu Kaiser / Prange-Gstöhl, A paradigm shift in European R & D policy?; Kaiser / Prange-Gstöhl, Die Überprüfung des EU-Haushalts 2009.

(EFR).[39] Kernkomponente des EFR ist die Schaffung eines Binnenmarktes für Forschung, in welchem Personen, Ideen und Technologien frei zirkulieren. Da die Kommission keine Definition des EFR vorgelegt hatte, musste das Konzept durch seine konkreten Inhalte eingegrenzt werden. Die Mitteilung der Kommission aus dem Jahr 2000 schlug folgende Aktionsfelder vor:

– die Koordinierung bei der Schaffung und dem Gebrauch von Forschungseinrichtungen und nationaler Politiken,
– die Verbesserung des Investitionsklimas,
– die Steigerung der Mobilität von Forschern,
– die stärkere Berücksichtigung der regionalen und internationalen Dimension von Forschung,
– und die Schaffung eines Raumes gemeinsamer Werte.

Um diese Ziele zu erreichen, schlug die Kommission den Einsatz aller möglicher Instrumente, d.h. informeller (rechtlich nicht-bindende), finanzieller, rechtlicher und politischer, vor. Von den EU-Mitgliedstaaten präferiert wurden allerdings nicht-bindende Instrumente, insbesondere die Offene Methode der Koordinierung (OMK), welche eine «weiche» Koordinierung nationaler Politiken in Form von Benchmarking oder «policy learning» vorsieht. Die Regierungen der EU-Mitgliedstaaten akzeptierten folglich den EFR als Integrationskonzept, allerdings nicht konzipiert als einen Transfer von Souveränität aufgrund nationaler Interessen oder funktionaler Notwendigkeiten, sondern als ein Koordinierungsprojekt auf europäischer Ebene.[40]

Heute zählen fünf Initiativen zum Kern des Europäischen Forschungsraums: Regelung des Wissenstransfers, eine europäische Partnerschaft für Forscher (Mobilität), Gemeinsame Programmierung von Forschung, pan-europäische Forschungsinfrastrukturen und die internationale Dimension des EFR. Hinzu kommen verschiedene andere Initiati-

39 Europäische Kommission, Hin zu einem Europäischen Forschungsraum; Europäische Kommission, Grünbuch «Der Europäische Forschungsraum: Neue Perspektiven»; auch Prange, Forschungs- und Technologiepolitik im europäischen Mehrebenensystem.

40 Siehe Banchoff, Political Dynamics of the ERA; Kaiser / Prange, Managing Diversity in a System of Multi-Level Governance; Kaiser / Prange, Die Methode der offenen Koordinierung in der Europäischen Innovationspolitik; Kerber / Eckardt, Policy learning in Europe.

ven, wie z. B. der strategische Energietechnologieplan («SET-Plan»), Europäische Technologieplattformen oder das Europäische Institut für Innovation und Technologie (EIT), welche die Kernaktivitäten ergänzen und den Forschungsraum strukturieren sollen.[41]

Im Oktober 2010 hat die Europäische Kommission schliesslich im Rahmen der EUROPA 2020-Strategie die Realisierung einer «Innovationsunion» vorgeschlagen,[42] um die Rahmenbedingungen für Forschung und Innovation in Europa zu verbessern und die Fragmentierung europäischer Forschung weiter zu reduzieren. Um dies zu erreichen, hat die Kommission mehr als 30 Aktivitäten vorgeschlagen, u. a. die Etablierung sog. Forschungs- und Innovationspartnerschaften, welche die Hauptakteure und -initiativen in einem bestimmten Forschungsfeld zusammenbringen sollen, um gemeinsam die wichtigen gesellschaftlichen Herausforderungen zu lösen.

Liechtenstein ist über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR)[43] an wichtigen EU-Programmen in den Bereichen Bildung, Wissenschaft, Forschung und Innovation beteiligt: ERASMUS-MUNDUS, dem Programm «Lebenslanges Lernen», «Jugend in Aktion», dem siebten Forschungsrahmenprogramm sowie dem «Rahmenprogramm für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation» («Competitiveness and Innovation Programmme», CIP). Als assoziiertes Land hat Liechtenstein als Beobachter Einsitz in wichtigen politischen Gremien und Komitees auf EU-Ebene, z. B. den FRP-Programmausschüssen, welche gemeinsam mit der Kommission die Ausrichtung des Rahmenprogramms spezifizieren, oder dem wichtigen European Research Area Committee (ERAC; früher CREST), welches die Kommission und die EU-Mitgliedstaaten im Bereich Forschungs- und Innovationspolitik strategisch berät. Assoziierung bedeutet auch, dass Liechtenstein unter denselben Bedingungen an den jeweiligen Programmen teilnehmen kann wie EU-Mitgliedstaaten.

Abbildung 3 macht deutlich, dass Liechtenstein in weiten Bereichen der EU-Bildungsprogramme («Lebenslanges Lernen», «Jugend in

41 Siehe auch Europäische Kommission, Grünbuch «Der Europäische Forschungsraum». Zur ausführlichen Erläuterung dieser Initiativen siehe Prange-Gstöhl (2010). Das politische Ziel der Union der Schaffung eines europäischen Forschungsraums wurde erstmals im Vertrag von Lissabon festgeschrieben (Art. 179 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union).

42 Europäische Kommission, Innovationsunion.

43 Siehe Art. 78 ff. und Protokoll 31 des EWR-Abkommens.

Abbildung 3: Beteiligung an EU-Programmen (2007–2013): Kosten und Rückflüsse, in EURO

| Programme | Kosten gesamt (2007–2013) | Jahres-durchschnitt | Rückfluss (2007—2010) |
|---|---|---|---|
| ERASMUS-MUNDUS | 128,973 | 25,794 | – |
| Lebenslanges Lernen | 1,614,541 | 230,649 | 1,523,000 |
| Jugend in Aktion | 204,984 | 29,282 | ca. 500,000 |
| 7. FRP | 12,457,000 | 1,779,571 | 904,481 (8/2010) |
| CIP | 838,925 | 119,845 | k.A. |

*Quelle: Eigene Zusammenstellung aus Regierung des Fürstentums Liechtenstein 2010b und 2010c.*

Aktion») eine hohe Beteiligung erreichen konnte. Laut Regierung sprechen für den Erfolg dieser Programme nicht nur das Finanzierungsverhältnis sondern auch die Förderungen und die Chancen, die sich für die beteiligten Personen (von Auszubildenden bis Hochschuldozenten), Institutionen (von Kindergärten bis Hochschulen) und Unternehmen des Landes durch internationale Mobilität und Vernetzung ergeben.[44]

An den Forschungsrahmenprogrammen der Union ist Liechtenstein bereits seit dem vierten FRP (1994–1998) beteiligt. Der liechtensteinische Beitrag betrug für die Jahre 1995 bis 1998 EUR 1,8 Mio.[45] Im fünften FRP hatten sich liechtensteinische Unternehmen laut Regierung an insgesamt 13 Projekten beteiligt. Die Fördersumme betrug ca. EUR 2,9 Mio., mit dem Ergebnis, dass Liechtenstein einen Nettorückfluss im fünften FRP verzeichnen konnte. Der liechtensteinische Beitrag am fünften FRP betrug ca. EUR 2,5 Mio. Am sechsten FRP nahmen nur noch vier Unternehmen mit einer Gesamtfördersumme von ca. EUR 1,1 Mio. teil, womit die Ausschöpfungsquote (Rückflussquote) nur noch bei ca. 30 % lag. Gefördert wurden Projekte in den Bereichen Informationsgesellschaft, Nanotechnologie / Multifunktionale Materia-

44 Regierung des Fürstentums Liechtenstein, 15 Jahre Mitgliedschaft des Fürstentums Liechtenstein im Europäischen Wirtschaftsraum, S. 225.

45 Regierung des Fürstentums Liechtenstein, Das Siebte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, S. 14.

lien, Ernährung und Nachhaltige Entwicklung / Ökosysteme. Der Gesamtbeitrag Liechtensteins belief sich auf ca. EUR 3,6 Mio.[46]

Der liechtensteinische Beitrag zum siebten FRP beträgt ca. EUR 12,5 Mio. für einen Zeitraum von sieben Jahren. Mit Stand Juni 2011 betrug die Rückflussquote ca. 9 %, was einer Gesamtsumme von ca. EUR 1,18 Mio. bzw. fünf genehmigten Projektteilnahmen (eines im Bereich IuK-Technologien, eines im Bereich Energie, eines im Bereich Ernährung / Biotechnologie und zwei im Bereich neue Materialien) entsprach. Zudem wurde bislang ein Marie-Curie-Mobility-Grant eingeworben. Aus Sicht der liechtensteinischen Wirtschaft scheint besonders problematisch, dass es bislang nur einem KMU gelang, Finanzmittel einzuwerben. Mit Stand Juni 2011 haben 22 KMU Förderanträge im Gesamtvolumen von ca. EUR 5,16 Mio. eingereicht. Die Erfolgsquote lag somit bei 4,5 %. Forschungsinstitutionen gingen bisher leer aus. Thematisch reichten Liechtensteiner die meisten Anträge in den Bereichen Informations- und Kommunikationstechnologien, neue Materialien (inkl. Nanotechnologie) und Forschung zur Unterstützung von KMU ein.[47]

Schliesslich beteiligt sich Liechtenstein auch am 2007 geschaffenen Rahmenprogramm für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation mit einem Beitrag von ca. EUR 840 000. Das CIP mit einem Gesamtbudget von ca. EUR 3,7 Mio. für sieben Jahre richtet sich hauptsächlich an kleine und mittlere Unternehmen, unterstützt innovative Aktivitäten und soll für einen besseren Zugang zu Finanzierung sorgen. Die Regierung konstatiert, dass auch in diesem Programm bisher «keine finanzielle Ausschöpfung seitens Liechtensteins» stattgefunden hat.[48] Sie gibt als einzige Aktivität in diesem Programm bislang die Durchführung einer KMU-Woche an.[49]

Insgesamt verbucht Liechtenstein im Gegensatz zu den EU-Bildungsprogrammen eine eher enttäuschende Bilanz im Bereich der EU-Forschungs- und Innovationsprogramme. Die Beteiligung an den FRPs ist kontinuierlich zurückgegangen, in anderen Programmen, wie ERAS-

46 Regierung des Fürstentums Liechtenstein, Ein Konzept zur Förderung der Wissenschaft und der Forschung, S. 37.

47 Alle Daten entnommen aus CORDA Datenbank der Europäischen Kommission.

48 Regierung des Fürstentums Liechtenstein, Ein Konzept zur Förderung der Wissenschaft und der Forschung, S. 41.

49 Regierung des Fürstentums Liechtenstein, 15 Jahre Mitgliedschaft des Fürstentums Liechtenstein im Europäischen Wirtschaftsraum, S. 238.

MUS MUNDUS oder dem CIP, ist Liechtenstein quasi absent. Die Regierung versucht mit bestimmten institutionellen Veränderungen dem gegenzusteuern. Abschnitt V wird potenzielle Zukunftsorientierungen für Liechtenstein im Europäischen Forschungsraum aufzeigen.

## 4. Zukunftsorientierung

Im Oktober 2010 hat die Regierung des Fürstentums Liechtenstein eine ausführliche Postulatsbeantwortung betreffend eines Konzepts zur Förderung der Wissenschaft und Forschung vorgelegt.[50] Erstmals entwirft die Regierung darin den Ansatz einer «Zukunftsvision» für den Wissenschaft-, Forschungs- und Innovationsstandort Liechtenstein. Kernpunkte sind:

- Erzielung eines Gleichgewichts aus Grundlagenforschung und angewandter Forschung;
- Erstellung einer Wissenschafts- und Forschungsstrategie;
- die gesetzliche Regelung der Förderung von Wissenschaft und Forschung;
- die Einsetzung eines Wissenschafts- und Forschungsbeirats aus Vertretern der Bildung, Wissenschaft, Forschung und Verwaltung;
- die bessere Vernetzung der forschenden Institutionen und Unternehmen;
- die bessere Koordinierung der Forschungsaktivitäten;
- eine bessere Forschungsförderung (Liechtensteinischer Forschungsfonds, internationale Forschungsförderung).

Eine Wissenschafts- und Forschungsstrategie für Liechtenstein ist sicherlich zu befürworten. Eine Strategie muss aber berücksichtigen, dass Liechtenstein einige Spezifika im Bereich Forschungsfinanzierung (im Vergleich zu OECD-Ländern hohe Forschungsinvestitionen in Relation zum BIP, sehr hoher unternehmerischer Anteil an den Forschungsinvestitionen) aufweist und im Bereich Innovation bereits eine Spitzenposition einnimmt. Eine Strategie muss daher eng an die wirklichen Erfor-

50 Regierung des Fürstentums Liechtenstein, Ein Konzept zur Förderung der Wissenschaft und der Forschung.

dernisse des Landes angepasst sein, d.h. klare Prioritäten setzen. Im Bereich Wissenschaft und Forschung zählen hierzu sicherlich die zukünftige Erhaltung der Attraktivität des Landes für Hochqualifizierte, einschliesslich Forschende (zur ausreichenden Ausstattung des nationalen Arbeitsmarktes), die Sicherstellung der Bildungs-, Wissenschafts- und Forschungsförderung, die Sicherstellung der Mobilität Hochqualifizierter, einschliesslich Studierender («brain circulation»), und die Sicherstellung internationaler Kooperation und Vernetzung, einschliesslich der Sicherstellung des Zugangs zu wichtigen Forschungsinfrastrukturen. Wie können diese Prioritäten umgesetzt werden?

Erstens, auch wenn Liechtenstein (und seine Unternehmen) traditionell eng mit den Wissenschafts- und Forschungsräumen in der Region verflochten ist, ist es notwendig, landeseigene Lehr- und Forschungsstätten, insbesondere im Bereich der Grundlagenforschung[51], als wichtige Ergänzung zu regionalen oder überregionalen Institutionen zu fördern. Exzellente Institutionen sind unabdinglich für die Attraktivität des Standortes Liechtenstein, und die Unterstützung der Grundlagenforschung in diesen Institutionen ist eine notwendige Investition in die Möglichkeiten einer Gesellschaft zu lernen. Staatliche Massnahmen müssen jedoch die Absorptionsfähigkeit des Wissenschaftsstandortes in Betracht ziehen. Um den Forschungs- und Wissenschaftsstandort Liechtenstein für exzellente Forschende attraktiv zu machen und zu öffnen, sollte ein eventuell neuer Liechtensteinischer Forschungsfonds weder lediglich Liechtenstein-relevante Aspekte berücksichtigen (sondern generell gesellschaftsrelevante) noch personell (d.h. auf Liechtensteinerinnen/Liechtensteiner) oder räumlich (nur Förderung nationaler Institutionen) begrenzt sein. Die Ankündigung der Regierung, dass der Fonds in- und ausländischen Antragstellern Zugang zu Fördermitteln gewäh-

51 Die Herausstellung der Grundlagenforschung in der Postulatsbeantwortung (Regierung des Fürstentums Liechtenstein, Ein Konzept zur Förderung der Wissenschaft und der Forschung, S. 48 f.) ist positiv zu bewerten. Salter und Martin (The economic benefits of publicly funded basic research, S. 528) beschreiben Grundlagenforschung als wichtige Quelle für «(i.) the skills (particularly those based on tacit knowledge) required to translate knowledge into practice, (ii.) an enhanced ability to solve complex technological problems, and (iii.) the ‹entry ticket› to the world's stock of knowledge, providing the ability to participate effectively in networks and to absorb and exploit the resulting knowledge and skills».

ren würde, ist daher richtig.[52] Ein Bekenntnis zum Prinzip «Money follows Researcher» wäre ebenfalls wünschenswert, um eine grösstmögliche Mobilität der Forschenden mit dem Ziel der internationalen Vernetzung und der Generierung von Wissen zu gewähren.

Zweitens, aufgrund der Tatsache, dass Liechtenstein sowohl im Industrie- als auch im Dienstleistungssektor einen deutlich höheren Anteil an Beschäftigten in wissensintensiven Branchen aufweist als andere Industrieländer, steht der liechtensteinische Arbeitsmarkt ständig unter dem Druck, hoch qualifizierte Beschäftigte bereit zu stellen. Schafft er dies nicht, rekrutieren Arbeitgeber international. Liechtensteins Politik sollte daher darauf ausgerichtet sein, insbesondere solche Unternehmen bei der Rekrutierung qualifizierter Wissenschaftler und Ingenieure zu unterstützen, die einen hohen Nachfragebedarf haben, z. B. forschende KMU. Indem Hochqualifizierte in den privaten Sektor eintreten, gelingt es, Grundlagenforschung in wirtschaftlichen Nutzen umzusetzen.[53]

Drittens beschreibt die Postulatsbeantwortung der Regierung die internationale Kooperation und die Internationalisierung als Eckpfeiler zukünftiger liechtensteinischer Wissenschafts- und Forschungspolitik.[54] Nicht nur für einen Kleinstaat ist dies elementar. Eine Reihe von Motiven führen dazu, dass Staaten zunehmend internationale Forschungskooperation betreiben.[55] Liechtensteins Performanz in europäischen Programmen, insbesondere im FRP, bleibt entwicklungsfähig. Die Mobilitätsprogramme der EU, wie z. B. Marie Curie im FRP oder ERASMUS MUNDUS ausserhalb des FRP, werden kaum oder gar nicht in Anspruch genommen. Mit Hilfe dieser Programme, sowie der Finanzierung durch den Europäischen Forschungsrat (ERC), könnten Hochqualifizierte ins Land geholt werden und liechtensteinische Staatsangehörige wichtige Auslandserfahrung sammeln.

---

52 Regierung des Fürstentums Liechtenstein, Ein Konzept zur Förderung der Wissenschaft und der Forschung, S. 67.

53 Siehe Salter / Martin, The economic benefits of publicly funded basic research, S. 529.

54 Regierung des Fürstentums Liechtenstein, Ein Konzept zur Förderung der Wissenschaft und der Forschung, S. 54.

55 Ausführlich erläutert in Van der Zwan, The Coordination of International S & T Policies from the Perspective of EU Member States.

Die Einrichtung einer Nationalen Kontaktstelle beim Amt für Volkswirtschaft sowie die Einführung sog. «Push-Pull Coaches»[56] sind sicherlich richtige Schritte, um liechtensteinische Akteure näher an die Programme heranzuführen. Eine weitere internationale Vernetzung ist allerdings notwendig, um die liechtensteinische Expertise international sichtbar zu machen. Die Bemühungen, liechtensteinische Unternehmen als Partner im «Enterprise Europe Network»[57] zu etablieren, sollten daher fortgeführt werden. Ebenso sollte Liechtenstein regelmässig an den FRP-Programmausschusssitzungen sowie dem ERAC-Beratungskomitee teilnehmen. Dies mag Liechtenstein vor personelle Herausforderungen stellen, ist aber zur Stärkung der internationalen Vernetzung und Sichtbarkeit Liechtensteins als leistungsfähiger Wissenschafts- und Forschungsstandort unabdingbar – insbesondere auch im Hinblick auf wichtige europäische Initiativen, wie die Europäischen Technologieplattformen[58], die Etablierung pan-europäischer Infrastrukturen (ESFRI-Prozess)[59] oder die Aktivitäten im Rahmen des Europäischen Instituts für Technologie und Innovation (EIT).

Zu bedenken wäre schliesslich, ob mögliche neue Kooperationsverbindungen auf bilateraler oder multilateraler Ebene zur Stärkung des Standorts Liechtenstein beitragen könnten. Neben der Kooperation mit dem schweizerischen und dem österreichischen Forschungsförderungsfonds sollten weitere strategische Partnerorganisationen identifiziert werden, mit welchen durch eine Kooperation ein Mehrwert für den liechtensteinischen Wissenschaftsstandort generiert werden könnte. Vo-

---

56 Siehe Regierung des Fürstentums Liechtenstein, Ein Konzept zur Förderung der Wissenschaft und der Forschung, S. 44 ff.

57 www.enterprise-europe-network.ec.europa.eu.

58 Mit der Etablierung von Europäischen Technologieplattformen sollen die wichtigsten Akteure in einem Forschungsbereich (Industrie, Verwaltung, Wissenschaftler, KMUs und die Endverbraucher) langfristig zusammengebracht werden, um eine gemeinsame Vision über die zukünftige technologische Entwicklung für einen technologischen Bereich zu skizzieren. Bislang wurden 30 Technologieplattformen eingerichtet. Website: cordis.europa.eu/technology-platforms.

59 Das Forum ESFRI (European Strategy Forum on Research Infrastructures) wurde im April 2002 initiiert und hat die Aufgabe, einen Beitrag zu einer europäischen Strategie der Forschungsinfrastrukturen zu leisten. ESFRI soll vor allen Dingen neue Forschungsinfrastrukturen von europäischem Interesse identifizieren, die für die nächsten 10–20 Jahre notwendig sind, um den Forschungsstandort Europa zu erhalten. Website: ec.europa.eu/research/infrastructures.

raussetzung wäre allerdings die Schaffung eines Liechtensteinischen Forschungsfonds, um potenziellen Partnern einen Kooperationsanreiz zu bieten. Auch ein Beitritt zur European Science Foundation (ESF)[60] wäre in diesem Fall zu überdenken sowie ein Engagement in EUREKA[61], welches internationale Forschungsprojekte zwischen Unternehmen und grossen Forschungseinrichtungen im Bereich anwendungsorientierter Forschung fördert, ohne dabei thematische Vorgaben zu machen («bottom-up-Prinzip»). Das Programm EUROSTARS zur Förderung von Forschung in KMU dürfte für Liechtenstein insbesondere von Interesse sein.[62]

Um den Wissenschafts-, Forschungs- und Innovationsstandort Liechtenstein für die Zukunft zu stärken, wird Liechtenstein eine Strategie vorlegen müssen. Diese Strategie muss klare Prioritäten setzen. Europäische und internationale Kooperation muss eine davon sein. Sie muss allerdings auch in das Gesamtkonzept AGENDA 2020 eingebettet sein, da gerade in Liechtenstein Wissenschaft, Forschung und Innovation gesamtsystemisch, d.h. nicht isoliert von anderen Politikbereichen, die den Standort Liechtenstein entscheidend prägen, betrachtet und entwickelt werden muss.

---

60 Die European Science Foundation ist eine internationale Wissenschaftsorganisation mit fast 80 Mitgliedern (z. B. Wissenschaftsakademien, Forschungsförderer) aus 30 Ländern (u. a. Island, Norwegen, Schweiz) zur Finanzierung grenzüberschreitender Forschungsprojekte. Sie wurde 1974 gegründet. Website: www.esf.org.

61 EUREKA wurde 1985 gegründet und zählt 40 Mitgliedstaaten. Die Projektfinanzierung erfolgt dabei nicht aus einem zentralen Budget, sondern wird in jedem Mitgliedsland individuell geregelt. Website: www.eurekanetwork.org.

62 EUROSTARS ist ein gemeinsames Programm von EUREKA und des 7. FRP auf der Basis von Art. 185 des Vertrags von Lissabon. Danach kann sich die EU an Programmen beteiligen, die von mehreren Mitgliedstaaten zusammen betrieben werden. Derzeit nehmen 33 Länder an EUROSTARS teil, darunter Norwegen und die Schweiz. Das Budget beträgt EURO 400 Mio. (2008–2013), von denen EURO 100 Mio. aus dem 7. FRP kommen. Wie bei EUREKA selber, wird die Projektfinanzierung in jedem Mitgliedsland individuell geregelt. Website: www.eurostars-eureka.eu.

## Literatur


Archibugi, Daniele / Iammarino, Simona (1999), The policy implications of the globalisation of innovation, in: Research Policy, 28, S. 317–336.

Archibugi, Daniele / Michie, Jonathan (1997), The globalisation of technology: a new taxonomy, in: Archibugi, Daniele / Michie, Jonathan (Hg.), Technology, Globalisation and Economic Performance, Cambridge, Cambridge University Press, S. 172–197.

Banchoff, Thomas (2003), Political Dynamics of the ERA, in: Jakob Edler, Stefan Kuhlmann und Maria Behrens (Hg.), Changing Governance of Research and Technology Policy, Cheltenham, Edward Elgar, S. 81–97.

Best, Michael H. (1998), Production Principles, Organizational Capabilities, and Technology Management, in: Michie, Jonathan / Smith, John Grieve (Hg.), Globalization, growth, and governance: creating an innovative economy, Oxford, Oxford University Press, S. 3–29.

Borrás, Susana (2003), The Innovation Policy of the European Union, Cheltenham, Edward Elgar.

Cantwell, John (1999), Innovation as the principal source of growth in the global economy, in: Archibugi, Daniele / Howells, Jeremy / Michie, Jonathan (Hg.), Innovation policy in a global economy, Cambridge, Cambridge University Press, S. 225–241.

Durst, Susanne / Fuchs, Barbara (2007), Innovationssystem und -politik in Liechtenstein: Interner Zwischenbericht zum Abschluss der Projektphase 1: Theoretische Grundlagen und Analyse der Ist-Situation, Vaduz, Hochschule Liechtenstein.

Edquist, Charles / Johnson, Björn (1997), Institutions and Organizations in Systems of Innovation, in: Edquist, Charles (Hg.), Systems of Innovation: Technologies, Institutions, and Organizations, London, Pinter, S. 41–63.

Europäische Kommission (2000), Hin zu einem Europäischen Forschungsraum, KOM (2000) 6 endg., Brüssel, Europäische Kommission.

Europäische Kommission (2002), Der Europäische Forschungsraum: Ein neuer Schwung – Ausbau, Neuausrichtung, neue Perspektiven, KOM (2002) 565 endg., Brüssel, Europäische Kommission.

Europäische Kommission (2007), Grünbuch «Der Europäische Forschungsraum: Neue Perspektiven», KOM (2007) 161 endg., Brüssel, Europäische Kommission.

Europäische Kommission (2010a), EUROPA 2020 – Eine Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum, KOM (2010) 2020 endg., Brüssel, Europäische Kommission.

Europäische Kommission (2010b), Leitinitiative der Strategie Europa 2020: Innovationsunion, KOM (2010) 546 endg., Brüssel, Europäische Kommission.

European Commission (2008), Science, Technology and Competitiveness – Key Figures Report 2008/09, Brussels, European Commission.

European Commission (2009), InnoPolicy Trendchart 2009, Brussels, European Commission.

Galli, Riccardo / Teubal, Morris (1997), Paradigmatic Shifts in National Innovation Systems, in: Edquist, Charles (Hg.), Systems of Innovation: Technologies, Institutions, and Organizations, London, Pinter, S. 342–370.

Graack, Cornelius / Welfens, Paul J.J. (1999), Internationaler Technologiewettlauf, Arbeitsmarktprobleme und Unternehmensgründungsdynamik bei verschärfter Standortkonkurrenz, in: Welfens, Paul J.J. / Graack, Cornelius (Hg.), Technologieorientierte Unternehmensgründungen und Mittelstandspolitik in Europa, Berlin / Heidelberg / New York, Springer, S. 1–36.

Grande, Edgar (1999), Innovationspolitik im europäischen Mehrebenensystem: Zur neuen Architektur des Staatlichen, in: Grimmer, Klaus / Kuhlmann, Stefan / Meyer-Krahmer, Frieder (Hg.), Innovationspolitik in globalisierten Arenen, Opladen, Leske + Budrich, S. 87–103.

Grande, Edgar (2000), Multi-Level Governance: Institutionelle Besonderheiten und Funktionsbedingungen des europäischen Mehrebenensystems, in: Grande, Edgar / Jachtenfuchs, Markus (Hg.), Wie problemlösungsfähig ist die EU? Regieren im europäischen Mehrebenensystem, Baden-Baden, Nomos, S. 11–30.

Grande, Edgar (2001), Von der Technologie- zur Innovationspolitik – Europäische Forschungs- und Technologiepolitik im Zeitalter der Globalisierung, in: Simonis, Georg / Martinsen, Renate / Saretzki, Thomas (Hg.), Politik und Technik – Analysen zum Verhältnis von technologischem, politischem und staatlichem Wandel am Anfang des 21. Jahrhunderts, Wiesbaden, Westdeutscher Verlag, S. 368–387.

Grande, Edgar / Häusler, Jürgen (1994), Industrieforschung und Forschungspolitik: Staatliche Steuerungspotentiale in der Informationstechnik, Frankfurt / New York, Campus.

Kaiser, Robert / Prange, Heiko (2002), A New Concept of Deepening European Integration? The European Research Area and the Emerging Role of Policy Coordination in a Multi-level Governance System, European Integration online-Papers, 6(18), http://eiop.or.at/eiop/texte/2002-018a.htm.

Kaiser, Robert / Prange, Heiko (2004), Managing Diversity in a System of Multi-Level Governance: The Open Method of Coordination in Innovation Policy, in: Journal of European Public Policy, 11(2), S. 249–266.

Kaiser, Robert / Prange, Heiko (2005), Die Methode der offenen Koordinierung in der Europäischen Innovationspolitik: Grenzen und Perspektiven, in: Integration, 28(2), S. 162–172.

Kaiser, Robert / Prange-Gstöhl, Heiko (2010a), A paradigm shift in European R & D policy? The EU Budget Review and the economic crisis, in: Science and Public Policy, 37(4), S. 253–265.

Kaiser, Robert / Prange-Gstöhl, Heiko (2010b), Die Überprüfung des EU-Haushalts 2009: Reformperspektiven für eine zukunftsorientierte Ausgabenstruktur, in: Integration, 33(1), S. 36–49.

Kellermann, Kersten / Schlag, Carsten-Henning (2008), Struktur und Dynamik der Kleinstvolkswirtschaft Liechtenstein, in: ifo-Schnelldienst, 61(11), S. 41–46.

Kerber, Wolfgang / Eckardt, Martina (2007), Policy learning in Europe: the open method of co-ordination and laboratory federalism, in: Journal of European Public Policy, 14(2), S. 227–247.

KOFL (2010), Konjunktur- und Wachstumsanalyse für das Fürstentum Liechtenstein, Vaduz.

Koopmann, Georg / Münnich, Felix (1999), National and International Developments in Technology, Trends, Patterns and Implications for Policy, in: Intereconomics, 34 (6), S. 267–278.

LIHK (2008), Project «FUTURO» – Vision für den Industriestandort Liechtenstein unter Berücksichtigung gesamtwirtschaftlicher Bedürfnisse, Vaduz.

Lundvall, Bengt-Ake (1992), Introduction, in: Lundvall, Bengt-Ake (Hg.), National Systems of Innovation: Towards a Theory of Innovation and Interactive Learning, Pinter, London, S. 1–19.

Lundvall, Bengt-Ake / Johnson, Björn / Anderson, Esben Sloth / Dalum, Bent (2002), National systems of production, innovation and competence building, in: Research Policy, 31, S. 213–231.

Meyer-Krahmer, Frieder (1999) (Hg.), Globalisation of R & D and Technology Markets: Consequences for National Innovation Policies, Heidelberg / New York, Physica.

NSF (2010), Science and Engineering Indicators 2010, Arlington, National Science Foundation.

OECD (2003), OECD Science, Technology and Industry Scoreboard, Paris, OECD.

OECD (2008), The Internationalisation of Business R & D: Evidence, Impacts and Implications, Paris, OECD.

OECD (2009), Prüfungen zur Innovationspolitik: China – Synthesebericht, Paris, OECD.

Prange, Heiko (2000), Liechtenstein im Europäischen Wirtschaftsraum: Wirtschaftliche Erfolgsbilanz eines Kleinstaates?, LPS 29, Vaduz, Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft.

Prange, Heiko (2006), Wege zum Innovationsstaat – Globalisierung und der Wandel nationaler Forschungs- und Technologiepolitiken, Baden-Baden, Nomos.

Prange, Heiko (2007), Globalisierung und der Wandel nationaler Politiken im internationalen Vergleich, in: Zeitschrift für Politikwissenschaft, 17(4), S. 1141–1161.

Prange, Heiko (2008), Forschungs- und Technologiepolitik im europäischen Mehrebenensystem: Vom Europäischen Forschungsraum zum Forschungsbinnenmarkt?, in: Schefold, Bertram / Lenz, Thorsten (Hg.), Europäische Wissensgesellschaft. Leitbild europäischer Forschungs- und Innovationspolitik?, Berlin, Akademie Verlag, S. 181–197.

Prange-Gstöhl, Heiko (2010), The European Research Area 'goes global': an introduction, in: Prange-Gstöhl, Heiko (Hg.), International Science and Technology Cooperation in a Globalized World: The External Dimension of the European Research Area, Cheltenham, Edward Elgar Publishing, S. 1–27.

Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2006), Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend «Das Siebte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007–2013), Nr. 144/2006, Vaduz.

Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2008), Interpellationsbeantwortung der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend «Eine nachhaltige und zukunftsfähige liechtensteinische Wirtschaftspolitik», Nr. 75/2008, Vaduz

Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2010a), AGENDA 2020 für das Fürstentum Liechtenstein, Vaduz.

Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2010b), Postulatsbeantwortung der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend «Ein Konzept zur Förderung der Wissenschaft und der Forschung», Nr. 101/2010, Vaduz.

Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2010c), Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend «15 Jahre Mitgliedschaft des Fürstentums Liechtenstein im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR)», Nr. 17/2010, Vaduz.

Salter, Ammon J. / Martin, Ben R. (2001), The economic benefits of publicly funded basic research: a critical review, in: Research Policy, 30, S. 509–532.

Simonis, Georg (1995), Ausdifferenzierung der Technologiepolitik – vom hierarchischen zum interaktiven Staat, in Martinsen, Renate / Simonis, Georg (Hg.), Paradigmenwechsel in der Technologiepolitik, Opladen, Leske und Budrich, S. 381–404.

Van der Zwan, Arie (2010), The Coordination of International S & T Policies from the Perspective of EU Member States, in: Prange-Gstöhl, Heiko (Hg.), International Science and Technology Cooperation in a Globalized World: The External Dimension of the European Research Area, Cheltenham, Edward Elgar Publishing, S. 192–212.

Welfens, Paul J.J. / Audretsch, David B. / Addison, John T. / Grupp, Hariolf (1998), Technological competition, employment and innovation policies in OECD countries, Berlin, Springer.

# Was ist anders, als es vorher war?

## Einige Überlegungen zu 25 Jahren Geschichtsforschung am Liechtenstein-Institut

*Rupert Quaderer*

Das Liechtenstein-Institut versteht sich seit seiner Gründung vor 25 Jahren als wissenschaftliche Forschungseinrichtung und akademische Lehrstätte mit dem Ziel, einen verantwortungsvollen Beitrag zu liechtensteinrelevanten Themen und zum liechtensteinischen Selbstverständnis zu leisten. Dieses Ziel strebt das Liechtenstein-Institut durch Forschung, Lehre und Publikationen sowie durch Dienstleistungen wie Gutachten, Stellungnahmen, Fachauskünfte u. a. m. an. So ist es in seinen Statuten und auch in der Leistungsvereinbarung mit der Regierung Liechtensteins festgehalten.

Die Geschichtswissenschaft gehört seit Gründungsbeginn zu einem der vier Forschungsbereiche des Liechtenstein-Instituts. Im Folgenden möchte ich der Frage nachgehen, welches die Schwerpunkte der Geschichtsforschung am Liechtenstein-Institut in den vergangenen 25 Jahren waren. Damit verbunden ist die zusätzliche Frage, inwiefern diese Forschungstätigkeit zum liechtensteinischen Selbstverständnis beigetragen hat.

Gleich nach Beginn seiner Tätigkeit nahm das Liechtenstein-Institut Kontakt mit dem Historiker Peter Geiger auf und vereinbarte mit ihm auf dessen Vorschlag hin das erste Forschungsprojekt des Fachbereichs Geschichte. Der zu erforschende Zeitabschnitt sollte sich auf die Jahre 1930 bis 1945 konzentrieren. Die Überzeugung, dass die wissenschaftliche Untersuchung der Geschichte Liechtensteins dieser Epoche ein dringendes und drängendes Anliegen darstellte, führte zu dieser Entscheidung. Bis zur Forschungsarbeit Peter Geigers fehlte eine umfassende und detaillierte wissenschaftliche Darstellung dieses für Liechtenstein schwierigen und heiklen Zeitabschnitts. Es existierten lediglich einige Aufsätze zu einzelnen Themenbereichen. Dass Peter Geiger mit diesem Forschungsprojekt betraut wurde, hatte den Vorteil, dass er einerseits das Land – auch in seinen Interna – sehr gut kannte und kennt,

da er hier aufgewachsen und sesshaft geworden ist. Andererseits befand sich Peter Geiger als Schweizer insofern in einer unabhängigen Situation, als er nicht einer parteipolitischen Gruppierung zugerechnet werden konnte.

Es darf festgestellt werden, dass das Liechtenstein-Institut mit der Auswahl des ersten Forschungsthemas zur Zwischenkriegszeit und zum Zweiten Weltkrieg einen wichtigen und richtigen und vor 25 Jahren wohl auch noch couragierten Schritt getan hat. Die Tatsache, dass noch Zeitzeugen dieser Epoche lebten – auch Exponenten der damaligen Auseinandersetzungen – machte die Bearbeitung des Themas zwar einerseits interessanter, andererseits aber auch schwieriger. Der Einbezug von Zeitzeugen, die sich ja als Experten des untersuchten Zeitabschnittes verstehen, verlangt vom Forschenden Einfühlungsvermögen in die Situation der Betroffenen, aber auch kritische Distanz zur Einordnung der Aussagen. Dies gilt noch stärker, wenn es eine Epoche wie die hier behandelte betrifft, welche von harten Auseinandersetzungen um eine grundsätzliche Ausrichtung des Staates geprägt war, in der sogar existenzielle Fragen des Staates berührt wurden.

Das Ergebnis dieses Forschungsauftrages liegt nun in vier stattlichen Bänden vor («Krisenzeit, Liechtenstein in den Dreissigerjahren 1928–1939», Vaduz / Zürich, 2. Auflage 2000; «Kriegszeit, Liechtenstein 1939-1945», Vaduz / Zürich 2010). Damit besteht für alle Interessierten die Möglichkeit, sich über diese Epoche der liechtensteinischen Geschichte detailliert und sachbezogen zu informieren. Ein weiteres nicht minder wichtiges Ergebnis bringt diese Forschungsarbeit auch insofern, als sie bis anhin noch als tabu geltende Bereiche zugänglich macht. Die Publikation Geigers ermöglicht dem Land Liechtenstein einen sachbezogenen Zugang zu und einen vorbehaltlosen Umgang mit diesem Kapitel seiner Geschichte, losgelöst von sensationslüsternen Motiven der Recherche oder von gerüchtegenährten Erkenntnissen mit Halbwahrheitswert.

Neben der Monographie resultierten aus diesem Forschungsprojekt aber auch Teilergebnisse mit hohem Erkenntnisgewinn: in Aufsätzen in in- und ausländischen Fachzeitschriften, Vorträgen, Interviews, Stellungnahmen zu Anfragen u. a. m.

Der zweite vom Liechtenstein-Institut 1990 vergebene Forschungsauftrag im Bereich Geschichte betrifft die Zeit vom Ersten Weltkrieg bis Ende der Zwanziger Jahre. Diese von Rupert Quaderer be-

treute Untersuchung wies bei ihrer Vergabe zwar nicht dieselbe Brisanz auf wie diejenige über die Zwischenkriegszeit und über den Zweiten Weltkrieg. Sie ist zeitlich distanzierter und inhaltlich weniger «anstössig». Trotzdem kam die Untersuchung dieses Zeitabschnittes einem seit längerem bestehenden Desiderat nach, fehlte doch bisher auch für diese Epoche eine umfassende Untersuchung. Die Bedeutung dieser Jahre liegt auf zwei Ebenen: Zum einen tat Liechtenstein – verursacht durch den Ersten Weltkrieg – den Schritt hin zu neuen Wegen, wie etwa einer Neuorientierung in der Aussenpolitik oder einer verstärkten Forderung nach mehr politischer Mitsprache des (männlichen) Volkes. Dies geschah einerseits zögerlich und verunsichert, und manchmal betrat Liechtenstein auch Holzwege und verlief sich in Sackgassen. Zum anderen fielen tatkräftige und mutige Entscheidungen sowohl auf innen- wie auch auf aussenpolitischer Ebene. Die Auseinandersetzungen der verschiedenen Vertreter um den richtigen Weg waren teilweise heftig und hinterfragten auch die staatlichen Institutionen. Dies führte schliesslich innenpolitisch zu einem Demokratisierungsschub und aussenpolitisch zu einer Neuausrichtung.

Als bilanzierender Rückblick kann festgehalten werden, dass das Liechtenstein-Institut mit der Vergabe dieser Forschungsprojekte einen wesentlichen Beitrag zur Aufarbeitung der Geschichte Liechtensteins in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts geleistet hat. Es wagte sich an neue Forschungsgebiete und ermöglichte dadurch den Zugang zur sachlichen Auseinandersetzung mit schwierigen, teilweise verdrängten Phasen seiner Geschichte. Und verdrängte Geschichte ist verhängte Geschichte, welche verhängnisvoll unter der Decke lauert und die Entwicklung einer mündigen und verantworteten Identität blockiert. So gesehen hat das Liechtenstein-Institut mit diesen Forschungsaufträgen auch einen wesentlichen Beitrag zum bewussten Umgang mit dem liechtensteinischen Selbstverständnis geleistet.

Allerdings hatte sich auch ein Problem dieser Art von Untersuchungen gezeigt: die umfassende und vielschichtige Thematik. Liechtenstein ist zwar ein kleines Staatsgebilde, erfüllt aber doch alle Kriterien eines solchen. Das heisst, eine breite Untersuchung seiner Geschichte hat sich mit vielschichtigen Bereichen eines Staates – wie zum Beispiel der innen- und aussenpolitischen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, mentalgeschichtlichen Ebene – zu befassen. Dies hat zur Folge, dass bei der Aufarbeitung einer so breit dargestellten Untersuchung eine enorme

Fülle an Quellenmaterial in verschiedenen öffentlichen und privaten Archivbeständen zu bearbeiten ist. Dies erfordert auch einen entsprechenden Zeitaufwand.

Den nächsten Auftrag im Fachbereich Geschichte vergab das Liechtenstein-Institut erst rund zwanzig Jahre nach den ersten beiden Forschungsprojekten. Die Erfahrung hatte dazu geführt, dass sich das neue Forschungsthema auf einen zeitlichen und inhaltlichen Teilbereich reduzierte, nämlich auf die Wirtschaftsgeschichte Liechtensteins von den 1920er Jahren bis in die 1990er Jahre. Das Ergebnis dieses Projektes («Wirtschaftswunder Liechtenstein: die rasche Modernisierung einer kleinen Volkswirtschaft im 20. Jahrhundert»; Vaduz/Zürich, 2007.) konnte Christoph Merki in relativ kurzer Zeit vorlegen und damit eine wichtige Grundlage für die Beantwortung der Frage nach den Gründen der rasanten Entwicklung Liechtensteins vom armen Bauernstaat zur reichen und hochentwickelten Industrie- und Dienstleistungsgesellschaft erarbeiten. Sozusagen als Begleitprodukt dieser Arbeit befasste sich der Autor mit der Entwicklung eines kleinen Advokaturbüros der 1920er Jahre zur grössten Wirtschaftskanzlei des Landes. Die Publikation («Von der liechtensteinischen Landkanzlei zur internationalen Finanzberatung: die Anwaltskanzlei Marxer & Partner und der Finanzplatz Vaduz», Baden 2003.) stellt die erste wissenschaftlich aufgearbeitete Geschichte einer privaten Kanzlei in Liechtenstein dar.

Mit den weiteren in der jüngsten Zeit vergebenen Forschungsprojekten beschritt das Liechtenstein-Institut neue Wege. Dies betraf sowohl die aufgegriffenen Themen als auch die Art der erteilten Aufträge.

Thematisch macht der von Fabian Frommelt übernommene Forschungsauftrag mit dem Arbeitstitel «Die kaiserliche Administration in der Reichsgrafschaft Vaduz und der Reichsherrschaft Schellenberg (1684–1699/1712)» einen Sprung in die frühe Neuzeit. Die rund dreissigjährige Periode zwischen dem Ende der Vaduzer Hexenprozesse und dem Verkauf der Herrschaft Schellenberg (1699) und der Grafschaft Vaduz (1712) an das Fürstenhaus Liechtenstein wurde bislang nicht vertieft untersucht. Sie war geprägt durch die Zwangsverwaltung der beiden Herrschaften durch den kaiserlichen Kommissar Rupert von Bodman im Auftrag des Römisch-deutschen Reiches. Mit dem Ende der Herrschaft der Grafen von Hohenems und dem Übergang an das Haus Liechtenstein erfolgte in dieser Zeit eine wichtige Weichenstellung im Prozess der liechtensteinischen Staatsbildung. Dargestellt werden unter

anderem die Hohenemser Finanz- und Herrschaftskrise, die Verwaltungsstruktur und Verwaltungspraxis während der kaiserlichen Administration, das Verhalten der abgesetzten Hohenemser Grafen und der Verkauf von Schellenberg und Vaduz. Zentrale Fragen betreffen einerseits die Wirksamkeit des Reichs im Kleinterritorium, andererseits die «ständische» Beteiligung der in «Landschaften» verfassten Untertanen an der Verwaltungstätigkeit. Dabei soll der verwaltungsgeschichtliche Ansatz mit sozial- und mentalitätsgeschichtlichen Fragestellungen verknüpft werden. Hier ist etwa nach den Gruppencharakteristika und Verflechtungen der politischen Akteure (Landesherren, kaiserliche Kommissare und Administrationsbeamte, obrigkeitliche Beamte, landschaftlich-kommunale Amtsträger, usw.) zu fragen und den Elementen der frühneuzeitlichen politischen bzw. administrativen Kultur nachzugehen (z. B. Legitimation, Kommunikation, Parteibildung, Patronage, Korruption, Gewalt, usw.) [Text der Vorstellung der Dissertation auf der Homepage des Liechtenstein-Instituts].

Zwei weitere Themenbereiche der neuen Forschungsprojekte konzentrieren sich zwar ebenfalls auf das 20. Jahrhundert. Sie stellen aber insofern eine Neuausrichtung dar, als diese Themen als Dissertationen vergeben wurden.

Die Arbeit von Anna-Carolina Perrez («Liechtensteinische Rechtssprechung unter dem Einfluss von deutschen und schweizerischen Richtern in der Zeit von 1938–1945») untersucht «die liechtensteinische Rechtsprechung in der Zeit des Zweiten Weltkrieges im Spannungsfeld der umliegenden Länder, des angeschlossenen Österreichs und der Schweiz». Die Dissertation geht dabei von folgender Fragestellung aus: «War die liechtensteinische Rechtssprechung durch die ausländischen Richter, die im Fürstentum amtierten, beeinträchtigt? Um der Frage auf den Grund zu gehen, sollen die Gerichtsverfahren und Gerichtsurteile aller liechtensteinischen Instanzen zwischen 1938 und 1945, an denen österreichische, bzw. ‹deutsche› und schweizerische Richter beteiligt waren, analysiert werden. Ferner werden die Biographien der ‹deutschen› und schweizerischen Richter, die in Liechtenstein amtierten, durchleuchtet mit besonderem Augenmerk auf deren politische Stellung und amtliche Tätigkeit in den jeweiligen Herkunftsländern. Weiterhin sollen exemplarisch einzelne Gerichtsfälle im Reich und in der Schweiz, an denen diese Richter beteiligt waren, untersucht werden. Nicht zuletzt stellt sich die Frage des Rechtsdenkens der Richter und der Zeit generell

im Reich, in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein, welches in der Studie ebenfalls dargestellt werden soll». (Text der Vorstellung der Dissertation auf der Homepage des Liechtenstein-Instituts.)

Den mit anderen Ländern Europas verglichen hohen Ausländeranteil in Liechtenstein und daraus resultierende Fragen des gesellschaftlichen Umgangs der liechtensteinischen Gesellschaft mit Ausländern greift die Dissertation von Martina Sochin («Liechtensteins Umgang mit Fremden von 1945 bis in die Gegenwart») auf. In einer dem liechtensteinischen Kontext zugrunde gelegten Typologie der Heiratsmigration, der Arbeitsmigration und der Fluchtmigration werden Wahrnehmungs- und Umgangsformen mit dem «Fremden» sowohl von Seiten des Staates, von Seiten institutioneller Verbände oder Organisationen als auch von Seiten der liechtensteinischen Bevölkerung untersucht. Dabei untersucht die Dissertation, welche Attribute den in Liechtenstein als fremd wahrgenommenen Personen zugeschrieben wurden, wo diesen von liechtensteinischer Seite aus als fremd bezeichneten Personen der Zugang zur liechtensteinischen Gesellschaft ermöglicht wurde, wo er erschwert oder wo er gar überhaupt verwehrt wurde. Daraus ergeben sich Fragen nach spezifisch liechtensteinischen Definitionsformen von «Fremdheit», Erkenntnisse zum liechtensteinischen Überfremdungsdiskurs sowie zu Integrationsdebatten. Ebenso wird dabei die Rolle des Staates, der Politik, der Verbände und Organisationen sowie der Bevölkerung in der Generierung von Wahrnehmungsmustern und Umfangsformen mit «Fremden» diskutiert.

Ein bedeutendes und eindruckvolles Zusatzergebnis zur Arbeit an den Forschungsthemen stellen die Vorlesungen dar, welche aus den Forschungstätigkeiten herauswachsen. Die Vorlesungen werden seit 1988 in verschiedenen Veranstaltungsformen öffentlich angeboten. Wurden anfänglich ganze Vorlesungsreihen von den einzelnen Forschenden als Zwischenbericht über ihre Forschungsergebnisse angeboten (z. B. «Liechtenstein in den Dreissiger Jahren»; «Liechtenstein im Zweiten Weltkrieg»; «Liechtenstein während des Ersten Weltkrieges»), so werden diese nun eher als Ringvorlesung mit mehreren Referentinnen und Referenten durchgeführt (z. B. «Aus der Geschichte der liechtensteinischen Gemeinden»; «Parteien in Liechtenstein Gegenwart und Geschichte».) Teilweise werden auch fachübergreifende Themen (Geschichte, Politikwissenschaft, Recht) aufgegriffen. Der Vorlesungsbereich in Geschichte erfuhr durch die Erweiterung des Blickwinkels von

Liechtenstein auf die «Region Alpenrheintal» unter Einbezug Graubündens, des Sarganserlandes, Werdenbergs und Vorarlbergs eine grundlegende thematische Bereicherung. Dies zeigte sich in den aufgegriffenen Themen von «Natur und Landschaft im Alpenrheintal – Von der Erdgeschichte bis zur Gegenwart» über «Das Kriegsende 1918 im Alpenrheintal» und «Das Alpenrheintal als Sprachlandschaft bis zur «Archäologie im Alpenrheintal». Die grosse Hörer- und Hörerinnenzahl bei den Vorlesungen belegt, dass das Interesse für historische Themen in weiten Teilen der liechtensteinischen Bevölkerung gegeben ist. Zudem bewirken diese Veranstaltungen eine sehr breite Ausstrahlung des Liechtenstein-Instituts.

Als weitere nachhaltige Auswirkungen der Geschichtsforschung am Liechtenstein-Institut sind Aufgaben der Forschenden zu nennen, welche diese ausserhalb des Instituts übernahmen und übernehmen. Als wichtigste Beispiele solcher Aufgaben sind etwa die Mitarbeit in der von der Regierung eingesetzten «Unabhängigen Historikerkommission Liechtenstein – Zweiter Weltkrieg» und in dem ebenfalls vom Staat getragenen «Historischen Lexikon für das Fürstentum Liechtenstein» zu erwähnen.

Das Liechtenstein-Institut hatte durch seine Forschung zum Zweiten Weltkrieg für die Historikerkommission wichtige Vorarbeit geleistet. Das Land Liechtenstein konnte sich bei der Einberufung der Kommission auf diese Vorarbeit abstützen, und die Kommission musste ihre Arbeit nicht bei einem Nullpunkt ansetzen. Als Präsident dieser Kommission berief die Regierung Peter Geiger.

Auch beim Historischen Lexikon wirkte das Liechtenstein-Institut tatkräftig mit. So übte Rupert Quaderer das Amt des Vorsitzenden des Wissenschaftlichen Beirates aus; Fabian Frommelt hatte vor seiner Tätigkeit am Liechtenstein-Institut beim Lexikon als Redaktionsleiter gearbeitet. Zudem hatten sämtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Liechtenstein-Instituts eine Autorenschaft für zahlreiche Lexikonartikel übernommen.

Eine weitere Folge der Geschichtsforschung am Liechtenstein-Institut ist der Aufbau von Verbindungen zu anderen wissenschaftlichen Institutionen. So konnte mit dem Institut für Weltgeschichte der philosophischen Fakultät der Karlsuniversität in Prag ein Abkommen abgeschlossen werden, welches die Zusammenarbeit vor allem im Bereich der Erforschung der Beziehungen zwischen Liechtenstein und der tsche-

chischen Republik thematisiert. Dieser Forschungsbereich konzentriert sich aber nicht nur auf das akademische Interesse, sondern dient auch den staatlichen Zielsetzungen Liechtensteins, die durch geschichtliche Entwicklung in den beiden Ländern entstandenen teilweise angespannten Beziehungen wissenschaftlich aufzuarbeiten. Die von beiden Staaten im Jahr 2010 eingesetzte tschechisch-liechtensteinische Historikerkommission wird sich mit der gemeinsamen Geschichte Böhmens, Mährens und Schlesiens und des Hauses Liechtenstein sowie mit dem Verhältnis beider Länder zueinander im 20. Jahrhundert befassen. Das Ziel der Kommission ist es, einen Beitrag zum gegenseitigen Verständnis der gemeinsamen Geschichte, ihrer Chancen und Herausforderungen zu leisten. Dass mit Peter Geiger als liechtensteinischer Ko-Präsidenten der Kommission wiederum ein Mitarbeiter des Liechtenstein-Instituts nominiert wurde, ist ein weiterer Hinweis für die Bedeutung des Liechtenstein-Instituts für die Geschichtsforschung in Liechtenstein.

Einen weiteren Baustein in der Arbeit des Liechtenstein-Instituts stellen auch die in seinem Auftrag organisierten Symposien dar. Im Fachbereich Geschichte zeigt sich dies anschaulich in dem im Jahr 2006 von Professor Dieter Langewiesche, Mitglied des Wissenschaftlichen Rates des Liechtenstein-Instituts, zum Jubiläum «200 Jahre Souveränität Fürstentum Liechtenstein» unter dem Titel «Kleinstaaten in Europa» organisierten Symposium. Wie Langewiesche im Vorwort der zu diesem Symposium erschienen Publikation (Dieter Langewiesche, Hrsg., Kleinstaaten in Europa, Symposium am Liechtenstein-Institut zum Jubiläum 200 Jahre Souveränität Fürstentum Liechtenstein 1806–2006, LPS Band 42, Vaduz 2007.) vermerkt, widmete sich dieses vom Staat finanziell geförderte Symposium der Grundfrage, «den Beginn der Souveränität Liechtensteins wissenschaftlich zu erörtern». Damit brachte dieses Symposien ein «Zentrum der Forschungsschwerpunkte des Liechtenstein-Instituts» zum Ausdruck.

Aus dem oben Angeführten kann deshalb wohl mit Fug und Recht festgehalten werden, dass das Liechtenstein-Institut in den ersten 25 Jahren seiner Auseinandersetzung mit der Geschichte Liechtensteins fundamentale Beträge zu deren Aufarbeitung beigetragen hat. Die Aufarbeitung hat auf zwei Ebenen stattgefunden: die eine ist die wissenschaftliche Ebene, welche bisher brach liegende weisse oder auch dunkle Flecken der liechtensteinischen Geschichte aufgriff und auf vorbehaltlose, der Suche nach der wahrhaftigen Darstellung der Vergangenheit ver-

pflichteten Art und Weise untersuchte. Die andere Ebene ist die Vermittlung dieser gewonnenen Erkenntnisse auf verschiedenen Wegen an eine breite Öffentlichkeit. Damit trägt die Forschung am Liechtenstein-Institut dazu bei, dass jede Generation sich mit ihrer Geschichte auseinandersetzt und einen eigenen Standpunkt dazu finden kann.

Damit diese Arbeit getan werden kann, braucht es die Unabhängigkeit und Freiheit der Wissenschaft. Dieser Grundsatz der Forschungs- und Wissenschaftsfreiheit wird von kaum jemandem bestritten. Und doch gibt es immer wieder Diskussionen um diese Frage. Einen Grund für diese Diskussion sehe ich darin, dass die Forschungsergebnisse nicht immer den Wunschvorstellungen der finanziellen Träger von Forschungsprojekten entsprechen, das heisst, dass diese nicht immer den Ertrag erhalten, mit dem sie gerechnet haben. Die Förderer sollten sogar wünschen und schätzen, dass die Forschenden sich auch als Querdenker betätigen.

Die Wissenschaftsfreiheit zieht allerdings – wie jede Freiheit – auch Verantwortung für die Forschenden nach sich. Diese besteht darin, in erster Linie allein ihrem Gewissen folgend – niemandem zuleide und niemandem zuliebe – auf der Basis der Wahrhaftigkeit zu forschen. Dazu gehört, auch unliebsame Ergebnisse zu nennen und öffentlich dazu zu stehen. Die Forschenden schöpfen den Freiheitsraum aus. Man kann von einer positiven Begrenzung der Freiheit sprechen. Die Forschungsarbeit muss sich aber auch hinterfragen lassen, sie darf nicht einen allgemeinen Wahrheitsanspruch erheben. André Gide hat dies sinngemäss folgendermassen formuliert: «Croyez ceux qui cherchent la vérité, doutez de ceux qui la trouvent.» (Ainsi soit-il ou les jeux sont faits, André Gide, éditions Gallimard, 1952, p. 174.)

Ich möchte an dieser Stelle eine Äusserung zitieren, die Hans-Jörg Rheinberger am Liechtenstein-Institut bei der Eröffnungsfeier des «Pfarrstalls» in Bendern, dem neuen Heim des Liechtenstein-Instituts, im Jahr 1998 machte (Hans-Jörg Rheinberger, Wissenschaftsfreiheit und Wissenschaftsförderung Gedanken zum Verhältnis von Staat und Wissenschaft. In: Kleine Schriften 27, Vaduz 1998, S. 35–36.):

«Die Wissenschaft bewegt sich heute mehr denn je im Spannungsfeld von politischen und gesellschaftlichen, aber zunehmend auch ökologischen Interessen. Die reine, jeder sozialen und historischen Prägung bare Wissenschaft ist mehr denn je eine Illusion. Die Gefahr besteht jedoch nicht in diesem Sachverhalt als solchem, sondern in einer doppel-

ten Anmassung. Für den Politiker besteht diese Anmassung darin, der Versuchung zu erliegen, man könne Wissenschaft um den Preis der Macht bekommen. Die Gefahr für den Wissenschaftler andererseits besteht vor allem in Überheblichkeit – um es mit den Worten des Molekularbiologen und Nobelpreisträgers François Jacob zu sagen: ‹in der Gewissheit, recht zu haben›».

Daraus schliesse ich: Forschen ist ein immerwährendes Suchen, ein Beitrag zum Weiterdenken für sich selbst und für andere. Die Forschenden sind verpflichtet, auf einen immerwährenden Diskurs einzutreten. Das bedeutet, dass ergebnisoffene Forschungsarbeit betrieben wird, deren Resultate ausschliesslich auf wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhen. Diese Grundsätze galten für das Liechtenstein-Institut von Beginn seiner Tätigkeit an und sie sind bis heute beibehalten worden. Dass die Ergebnisse und Erkenntnisse wissenschaftlichen Forschens nicht immer und überall nur Zustimmung hervorrufen, ist eine logische Konsequenz dieser Haltung. Sachbezogene Kritik zu erarbeiteten Erkenntnissen ist willkommen, und wenn nötig, sind Korrekturen vorzunehmen.

Wie hoch der Anspruch an die Wissenschaftler ist, zeigt ein Zitat des «eigenbrötlerischen Querkopfs» Einstein. Er soll gesagt haben: Wissenschaftler seien «ehrenhafter» als andere Menschen. Diese Äusserung kann wohl als überheblich oder vielleicht als naiv verstanden werden. Sie ist aber in ihrer Anspruchshaltung eine grosse Herausforderung an die Wissenschaftler. Wenn die Wissenschaft diesem Anspruch genügen kann, – das heisst, wenn das Streben nach Wahrhaftigkeit als Grundsatz gilt – so ist es auch möglich, die Ergebnisse der Forschung einzuordnen und qualitativ zu beurteilen. Damit verbinde ich die Überzeugung, dass über die Qualität einer wissenschaftlichen Arbeit nicht eine politische Instanz und auch nicht die Einzelaussage einer Person gültig urteilen kann. Darüber wird letztlich die «scientific community», die internationale Forschungswelt, entscheiden.

Dazu möchte ich nochmals eine Aussage von Hans-Jörg Rheinberger anführen (Hans-Jörg Rheinberger, Wissenschaftsfreiheit und Wissenschaftsförderung Gedanken zum Verhältnis von Staat und Wissenschaft. In: Kleine Schriften 27, Vaduz 1998, S. 37–38): «Gerade deshalb bedürfen unsere modernen wissensbasierten Gesellschaften noch mehr als früher des Sektors der sogenannten akademischen Forschung, die weniger auf Aussensteuerung als vielmehr auf Selbstregulierung begründet und theorieorientiert bleiben muss. Dass Forschungsfinanzierung unter

lediglich allgemeinen Direktiven und mit minimaler Einmischung eine Voraussetzung für die Zukunftsfähigkeit unserer Gesellschaften ist, das müssen die öffentliche Hand und die privaten Hände begreifen. Sie müssen begreifen, dass ihnen obliegt, zur Sicherung der finanziellen, personellen und materiellen Bedingungen für akademische Forschungsinstitutionen beizutragen, nicht aber ihnen vorzuschreiben, worüber sie forschen, ja noch nicht einmal, welche Probleme sie vorrangig lösen sollen.»

Um diesen hohen Ansprüchen genügen zu können, ist es entscheidend, sich einer ständigen Selbsthinterfragung zu stellen. Dies bedeutet auch zu überlegen, welche bisherigen Grundsätze, Vorstellungen, Ideen sollen beibehalten, welche verändert oder welche vielleicht sogar aufgegeben werden. Um Antworten auf solche Fragen zu finden, habe ich die Historikerinnen und Historiker des Liechtenstein-Instituts um ihre Meinung zu folgenden Fragen gebeten: Was könnte verbessert werden? Welche Forschungsthemen und -bereiche sollen in nächster Zeit angegangen werden? Welche Forschungsformen (Einzel- oder Teamforschung, Interdisziplinarität) sind zu überlegen? Wie soll das Liechtenstein-Institut seine Forschungsergebnisse vermitteln? Sind Monographien oder Aufsätze in Zeitschriften und im Internet anzustreben? Oder sowohl als auch? Wie kann das Liechtenstein-Institut seine Vernetzung in der scientific community verbessern? Wie soll die Geschichtswissenschaft weitergeführt werden? Soll die Thematik internationalisiert werden? Oder soll eine vorab auf Liechtenstein konzentrierte Forschung beibehalten werden?

Die Ergebnisse dieser Gespräche seien im Folgenden bilanzartig festgehalten:

Unbestritten ist die Auffassung, dass die Geschichtsforschung am Liechtenstein-Institut weitergeführt werden soll. Es besteht auch Konsens darüber, dass dabei die liechtensteinische Landesgeschichte als Kernkompetenz gelten soll. Der Fokus sollte sich auf die Zeit vom Spätmittelalter bis zur Gegenwart richten, unter Einbezug vergleichender Perspektiven und der Einbettung in die regionalen, europäischen und weltgeschichtlichen Zusammenhänge.

Da bisher die Thematik «Region Alpenrheintal» sich auf den Vorlesungsbereich begrenzt hat, werden Überlegungen angestellt, was für neue Forschungsschwerpunkte möglich wären. Als geeignet werden zum Beispiel solche Themen erachtet, die Liechtenstein als Modellfall für die internationale Geschichtswissenschaft interessant machen kön-

nen. Breitgestreute Untersuchungsmöglichkeiten böten etwa die Themenfelder «Geschichtskultur vom frühen 19. Jahrhundert bis in die Gegenwart» oder die Entwicklung der «Beziehung Land Liechtenstein – Dynastie Liechtenstein» vom 18. Jahrhundert bis in die Gegenwart. Ein Vorteil solcher Projektthemen wäre, dass sie modellhaft an Liechtenstein untersucht werden und dadurch auch international Beachtung finden könnten. Dies würde auch eine Zusammenarbeit mit ausländischen Instituten und Universitäten erleichtern.

Weitere Vorstellungen künftiger Geschichtsforschung am Liechtenstein-Institut konzentrieren sich auf Begriffe wie Teamarbeit oder übergreifende Forschung im Verbund mit den anderen Disziplinen des Liechtenstein-Instituts. Teamarbeit kann so aufgefasst werden, dass mehrere Personen sich einem grösseren Projekt widmen, oder aber, dass mehrere gleichgelagerte Themen selbständig von verschiedenen Forscherinnen und Forschern untersucht werden. Sich von der alleinigen Konzentration auf eine Monographie zu trennen, ist schon längere Zeit ein Anliegen der Forschungsbeauftragten. Diese Entwicklung hat sich auch aus der Praxis ergeben. Durch den im Lauf der vergangenen 25 Jahre erfolgten Aufbau eines Beziehungsnetzes nach aussen hat sich für die Forschenden verstärkt die Möglichkeit ergeben, Aufsätze zum bearbeiteten Projektthema oder zu thematisch verwandten Bereichen zu publizieren. Dazu erbrachte diese Vernetzung auch Anfragen wegen Mitarbeit in anderen Forschungsbereichen. Dies zeigt sich etwa in Einladungen zu Vorträgen und zu Symposien und in der Definition des Liechtenstein-Instituts als Kompetenzzentrum und Auskunftsstelle zu fachspezifischen Fragen. Es ist aber auch festzuhalten, dass die Auswahl und die Art und Weise der Bearbeitung der Forschungsprojekte stark von den jeweiligen Forschungsbeauftragten und deren Methodikpräferenz abhängt.

Diese Entwicklung von der Konzentration auf die Erarbeitung einer Monographie hin zur breiter gestreuten Tätigkeit der Forschenden am Liechtenstein-Institut ist auch Ausdruck einer Anerkennung dieser Institution durch die Fachwelt. Sie ist Beleg dafür, dass das Liechtenstein-Institut fähig ist, sinnvolle Veränderung vorzunehmen und in einer sich wandelnden Umgebung zu bestehen. Das Liechtenstein-Institut entwickelte sich dadurch zu einer wichtigen Stätte der Geschichtsforschung zu Liechtenstein. Es kann auch für sich beanspruchen, seine Forschungstätigkeit nach wissenschaftlichen Gesichtspunkten ausgerichtet

zu haben, unabhängig von vorherrschender Mehrheitsmeinung und momentan geltendem Zeitgeist.

Vielleicht wäre es auch überlegenswert, im Sinne eines unvoreingenommenen Forschungsverhaltens – vielleicht sogar mit einem gewissen Risiko hin zu geordnetem Chaos – über scheinbar unvernünftige Themen nachzudenken im Sinne der Aussage von Carl Friedrich Gauss: «Man darf nicht das, was uns unwahrscheinlich und unnatürlich erscheint, mit dem verwechseln, was absolut unmöglich ist».

# Einige Bemerkungen zur Globalisierung

*Kurt Rothschild †*

«Globalisierung» ist – ebenso wie Demokratie, Menschenrechte und anderes – einer jener vagen Begriffe, deren Inhalt und Umfang schwer zu definieren und abzugrenzen ist. Globalisierung hat – wie schon der Name sagt – eine räumliche Komponente, aber auch – als Prozess – eine zeitliche. Sie kann sich auf wirtschaftliche und / oder politische Fragen beschränken oder auch auf andere Elemente beziehen, wie Kultur, Wissenschaft, Identitäten etc. Hier geht es nicht darum, diese verschiedenen Aspekte zu vergleichen oder gar eine umfassende Definition des Begriffs zu entwickeln. Vielmehr sollen einige Aspekte der in neuerer Zeit sprunghaft angestiegenen Globalisierungsdebatten[1] unter besonderer Betonung der ökonomischen und politischen Elemente betrachtet werden.

Zunächst muss betont werden, dass es Globalisierungsprozesse – wie auch immer definiert – schon immer und seit Beginn der Neuzeit mit wachsendem Tempo gegeben hat. Sie erhalten durch die Akkumulation wissenschaftlicher und technischer Kenntnisse, welche die Basis für stets neue und intensivere Kontakte und Netzwerke erweitern, einen ständigen Antrieb. Politische Faktoren, Kriege und Naturkatastrophen können diese Erweiterung beeinträchtigen, aber die materielle Basis sorgt letzten Endes für einen säkular steigenden Trend. Globalisierung ist also kein neues Ereignis des ausgehenden 20. und des beginnenden 21. Jahrhunderts.

1 Gemäss EconLit, dem ausführlichsten Verzeichnis der Publikationen in ökonomischen Fachzeitschriften (derzeit mehr als 800 Exemplare), entwickelte sich die Zahl von Aufsätzen, in deren Titel das Wort Globalisierung (globalisation) vorkommt, folgendermassen: In den Jahrzehnten 1960/1970 und 1970/1980 gibt es keine einzige Eintragung. Danach steigen die Eintragungen steil an von 38 (1980/1990) auf 643 (1990/2000) und auf 2056 im Jahrzehnt 2000/2010.

Was also erklärt die in neuerer Zeit so gestiegene Aufmerksamkeit, die diesem Thema von Philosophen, Soziologen, Ökonomen, Politikern gewidmet wird.[2] Drei Faktoren dürften dafür besonders verantwortlich sein. Eines ist sicher die tiefgreifende Wirkung, welche die mikroelektronische Revolution und die mit ihr verbundenen Informations-, Kommunikations- und Beschleunigungsmöglichkeiten für die Errichtung und Bewältigung umfangreicher und weit verzweigter Organisationen auslöste. Der sprunghafte Anstieg in der Zahl und dem Einfluss transnationaler Konzerne, auf die heutzutage mehr als ein Drittel der Weltproduktion und zwei Drittel des Weltaussenhandels entfallen, ist dafür das spektakulärste, aber nicht das einzige Beispiel. Auch andere Organisationen, politische, wissenschaftliche und kulturelle, haben durch den technischen Fortschritt neue und erweiterte Verknüpfungsmöglichkeiten gewonnen.

Der zweite «revolutionäre» Faktor war der Zusammenbruch des Sowjet- und osteuropäischen kommunistischen Systems, der plötzlich neue und engere wirtschaftliche Kontakte und Veränderungen ermöglichte. Parallel mit dieser Neuordnung kam es auch zu einer stärkeren Verschiebung zur neoliberalen Ideologie eines weltweiten deregulierten Wirtschaftssystems. Und drittens fällt schliesslich in diese Periode die wachsende Erkenntnis, dass ökologische Faktoren einer ständig wachsenden Wirtschaft Grenzen setzen, die eine weltweite Zusammenarbeit erfordern, wenn man ernste Mangelerscheinungen und Naturkatastrophen vermeiden will.

Die vage Abgrenzung und Vielfältigkeit des Globalisierungsbegriffs hat zu einer ausufernden Literatur mit verschiedensten Einschätzungen und Bewertungen des Globalisierungsprozesses geführt. Ähnlich wie etwa vor fünfzig Jahren die Ausbreitung von Automatisierungsprozessen eine Flut von Artikeln mit dem Titel und Inhalt «Automation: Segen oder Fluch?» nach sich zog, finden wir in der heutigen Globalisierungsliteratur häufig – explizit oder implizit – diese bange Frage: Segen oder Fluch?[3]

---

2 Ulrich Beck spricht vom «neuen Rätsel- und Drohwort Globalisierung» (Beck 1998, S. 7).

3 Siehe zum Beispiel den Titel einer IMF-Publikation (IMF 2000): «Globalization: Threat or Opportunity?»

Wenn man bedenkt, dass Globalisierung zwar zum Teil sicherlich ein unaufhaltsamer historischer Prozess ist, aber doch auch durch gezielte Politik und andere Einflüsse bewusst beeinflusst werden kann, scheint eine solche Frage nicht irrelevant zu sein. Sie ist es aber, weil die Vielseitigkeit und Komplexität des Globalisierungsprozesses verschiedene und zum Teil interdependente Folgen hat, die je nach Interesse und Werturteil verschieden bewertet werden können. Eine einfache Antwort auf die Frage ob Globalisierung oder Globalisierungspolitik «Segen oder Fluch» («gut oder schlecht») sei, ist daher nicht möglich. Wohl aber ist es möglich Überlegungen über vermeidliche und unvermeidliche Vorteile und Nachteile von Globalisierungsprozessen und Globalisierungspolitik anzustellen.[4]

Eine zentrale Rolle in der Globalisierungsdebatte spielen zweifellos die Entwicklungen und Verflechtungen zwischen ökonomischen und politischen Faktoren, auf die nun etwas näher eingegangen werden soll. Eine Konfrontation dieser beiden Bereiche ist deshalb besonders relevant, weil im Globalisierungsprozess zwischen ihnen bedeutsame Wechselbeziehungen, Spannungen und Widersprüche bestehen, die sich aus unterschiedlichen Voraussetzungen, unterschiedlichen Interessenlagen und unterschiedlichen Akteuren ergeben.

Beginnen wir mit jenem wirtschaftlichen Bereich, in dem sich die Globalisierung besonders intensiv durchgesetzt hat, so stark, dass dieser Teilbereich häufig als die Globalisierung schlechthin betrachtet wird. Die externen Triebkräfte waren und sind hier die enormen neuen Möglichkeiten, die Wissenschaft und Technik im Bereich des Transportwesens und der Informations- und Kommunikationsprozesse geschaffen haben. Sie machen es möglich, grosse und weltweit agierende Unternehmen zu schaffen, die mit neuen Methoden wie «Outsourcing», «just in time production» und anderen Strategien Produktivitätssteigerungen erzielen können und die durch ihre Grösse oligopolistische Vorteile geniessen. Multi- und transnationale Firmen und Konzerne,[5] die sich rasch

4 Bezeichnend ist zum Beispiel, dass der bekannte Ökonom und Nobelpreisträger Joseph Stiglitz sowohl ein globalisierungskritisches Buch (Stiglitz 2002) wie ein globalisierungspositives Buch (Stiglitz 2006) geschrieben hat.

5 Normalerweise unterscheidet man zwischen multinationalen Konzernen, die ihren Sitz und Schwerpunkt in einem bestimmten Land haben, aber durch Filialen, Kunden und Lieferanten in anderen Ländern vertreten sind, und transnationalen Konzernen, deren weltweite Aktivitäten keinen solchen nationalen Kernstandort haben.

durch jährlich ansteigende Fusionen und Neugründungen vermehren, prägen den beschleunigten Übergang zu einer globalisierten Wirtschaftswelt. Begleitet wurde dieser Strukturwandel von einem Wandel der in den sechziger und siebziger Jahren des vorigen Jahrhunderts vorherrschenden Wirtschaftsideologie mit ihren wohlfahrtsstaatlichen Prioritäten («Soziale Marktwirtschaft») zu einer neoliberalen marktradikalen Präferenz für Liberalisierung, Deregulierung, Privatisierung und einen «kleinen», möglichst nicht-intervenierenden Staat.[6] Es ist offensichtlich, dass dieser ideologische Wandel vor allem den Interessen und der Logik dieser neuen internationalen Produktions- und Finanzkonzerne entsprach, die sich – in Gegensatz zu früheren Wünschen und Bindungen an den «eigenen» Staat – durch staatliche Eingriffe in ihren transnationalen Dispositionen behindert fühlen.

Es besteht kein Zweifel, dass diese Internationalisierung der Produktion und des Finanzwesens in mannigfacher Weise Produktivitätssteigerungen ermöglicht hat und somit zu einem höheren Wirtschafts- und Wohlfahrtswachstum beitragen kann. In gewisser Beziehung ist sie ja nur eine Erweiterung des seit Adam Smith bekannten und von Freihandelstheoretikern immer betonten Vorteils einer internationalen Arbeitsteilung, die es jedem Land ermöglicht, sich verstärkt auf seine eigenen Produktionsvorteile zu konzentrieren. Ohne hier weiter darauf einzugehen, sei aber doch angemerkt, dass das klassische Argument für den Freihandel für den heutigen Liberalisierungsprozess nur beschränkt aussagefähig ist. Das klassische Argument besagte, dass verschiedene Länder aus natürlichen oder traditionellen Gründen verschiedene Waren und Dienstleistungen nur in unterschiedlichen Produktivitätsrelationen erzeugen können. Indem jedes Land sich auf seine relativen Vorteile konzentriert und durch Aussenhandel die anderen Waren kostengünstiger erwirbt, haben alle teilnehmenden Länder einen Vorteil. Unter heutigen Bedingungen liegen die Dinge zum Teil anders. Produktions- und Wettbewerbsvorteile sind vielfach nicht von Natur aus oder durch Tradition gegeben, sondern entstehen durch Kostensenkungen, die sich durch Massenproduktion oder durch geeignete Netzwerke von Produktionsschwerpunkten ergeben. Die Basis für günstige Produktionsbedin-

6 Dieser Wandel wurde mit den Regierungsantritten von Margaret Thatcher und Ronald Reagan um 1980 dramatisch sichtbar.

gungen in den diversen Staaten ist daher nicht von Natur aus gegeben, sondern kann zum Teil geschaffen werden, indem von staatlicher und privater Seite die Voraussetzungen für grössere leistungsfähige Produktionszentren und produktive Netzwerke geschaffen werden. Internationaler Warenaustausch ist daher nicht von vornherein für jeden Staat vorteilhaft. Die Bedingungen dafür müssen zum Teil geschaffen werden. Es kommt zu einer Standortkonkurrenz zwischen Staaten, bei der es sowohl Gewinner wie Verlierer geben kann.

Wenden wir uns nun der politischen Seite zu und einigen damit verknüpften nicht-ökonomischen Problemen. Ein grundlegender Unterschied zu dem eben besprochenen wirtschaftlichen Zusammenhang ist, dass in der Politik und anderen nicht-ökonomischen Bereichen keine so starken äusseren Triebkräfte für eine Globalisierung bestehen und dass die Beziehungen zum Teil besondere Konfliktelemente enthalten. Im Mittelpunkt solcher Betrachtungen steht meist die Rolle, die der Globalisierungsprozess in Zusammenhang mit der Existenz von Nationalstaaten spielt.

Wenn man – wie das gelegentlich geschieht – zwischen «Internationalisierung» und «Globalisierung» unterscheidet, wobei Internationalisierung eine steigende Verflechtung unterschiedlicher Gebiete und Institutionen bezeichnet, Globalisierung hingegen das Hineinwachsen in ein gemeinsames Gebiet mit gemeinsamen Institutionen, so ist es offensichtlich, dass es in der Wirtschaft deutliche Globalisierungstendenzen gibt mit weltweit wirkenden Institutionen und Regulierungen (z. B. Internationaler Währungsfonds, Welthandelsorganisation), im ausserwirtschaftlichen Bereich (Politik, Kultur, Recht, Soziales) jedoch zwar deutliche Internationalisierungstendenzen, aber nur wenig Anzeichen einer Globalisierung. Nationalstaaten haben zwar in Zusammenhang mit der Globalisierung beträchtliche Abstriche von ihrer Souveränität hinnehmen müssen, aber sie spielt immer noch eine entscheidende und differenzierende Rolle im Leben und für das Leben ihrer Bürger. Der Unterschied zwischen der rapiden Etablierung eines einheitlichen wirtschaftlichen Rahmens in der EU und anhaltend differenzierenden nationalen Besonderheiten und Entwicklungen illustriert diesen Tatbestand.

Die Frage ist nun, ob dieser Unterschied zwischen einer globalisierten Wirtschaft und einer nur internationalisierten politischen Welt bloss ein Übergangszustand zu einer globalen Welt und Weltregierung

(bzw. Kontinentalregierung) oder ein Dauerzustand ist. Oder kurz formuliert: Stirbt der Nationalstaat mit seinen spezifischen Institutionen und seinen spezifischen Traditionen? Wenn man sich dieser Frage zuwendet, darf man nicht vergessen, dass die Wirtschaft zwar notwendigerweise ein wichtiger und äusserst umfangreicher Bestandteil politischer und nationalstaatlicher Tätigkeit ist, aber die Qualität ihrer Beschaffenheit ist nicht das einzige Ziel dieser Tätigkeit. Andere Ziele können mit den Imperativen einer globalen Wirtschaft in Konflikt geraten. Angesichts dieses Konflikts spricht der Soziologe Ralf Dahrendorf von einer «Quadratur des Kreises» für den heutigen Nationalstaat. Er soll drei Ziele erfüllen, die aber miteinander unvereinbar sind. Diese drei Ziele sind:

1. Wettbewerbsfähigkeit in einer globalen Welt
2. Sozialpolitik zur Sicherung des nationalen Zusammenhangs
3. Beibehaltung demokratischer Freiheitsrechte.

Die Unmöglichkeit, diese drei grundlegenden Ziele gleichzeitig voll zu erfüllen, führt dazu, dass bei einem oder mehreren gewisse Abstriche gemacht werden müssen. Das ist der Hintergrund für Souveränitätsbeschränkungen sowie eine Ursache für Globalisierungsskepsis. Damit verbunden ist gelegentlich ein Vertrauensverlust gegenüber der Politik und den Politikern, die das gewünschte Zielbündel nicht hundertprozentig realisieren können.

Globalisierungsfanatiker und Globalisierungsoptimisten erwarten längerfristig ein Verschwinden dieser Schwierigkeiten durch ein allmähliches Absterben der Nationalstaaten und die Entstehung einer Weltgesellschaft mit Weltbürgern, einer weltweiten Regierung und weltweit geltenden Regeln und Institutionen. Diese utopische Vision übersieht aber, welche bedeutende Rolle die historisch gewachsenen Differenzierungen, die sich in den Nationen verfestigt haben, für die Identitätsfindung der Menschen spielen. Zwar gibt es infolge der enorm gewachsenen Mobilität und Information des modernen Menschen deutliche Internationalisierungserscheinungen in Mode, Kunst, Wissenschaft etc. Aber nationale und nationsähnliche Grenzen, innerhalb deren sich durch lange Zeit spezifische sprachliche, religiöse, kulturelle und politische Tendenzen entwickelt haben, stellen eine nicht leicht überwindbare Hürde für ein Weltbürgertum dar (unabhängig davon, ob man ein solches für wünschenswert hält oder nicht). Menschen benötigen be-

stimmte Institutionen (im weitesten Sinn) und Traditionen für ihre Identitätsbildung und ihre gesellschaftliche Solidaritätsbereitschaft.[7]

Örtliche und / oder gruppenspezifische Gemeinsamkeit, also «Nähe» im weitesten Sinn, spielt dabei eine gewichtige Rolle. So lässt sich zum Beispiel normalerweise ein abnehmendes Solidaritätsgefühl und abnehmende Anpassung in folgender Kette erkennen: Familie / Freunde / Wohnort / Region / Staat / Welt. In dieser Kette spielen Familie und Staat sicher bedeutende Rollen. Wiewohl diese im Laufe des Internationalisierungsprozesses einiges von ihrer Prägungskraft verloren haben, dürften sie doch noch für lange Zeit als lebensfähige und relevante identitätsstiftende Institutionen bestehen bleiben. Man kann also damit rechnen, dass der Globalisierungsprozess noch lange Zeit die Welt und die einzelnen Staaten beschäftigen wird. Wie bereits erwähnt, sind dabei Schwierigkeiten unvermeidlich, für deren Beseitigung es keine Patentrezepte geben kann. Aufgabe für die nationale und internationale Politik kann es nur sein, Kompromisse zu finden, die es ermöglichen, grössere Schwierigkeiten und Krisen möglichst zu vermeiden.

Was die einzelnen nationalen Staaten betrifft, lassen sich verschiedene, aber überlappende Aufgabenbereiche unterscheiden, um sowohl den Herausforderungen der Globalisierung wie der Wahrung der nationalen Identität und Solidarität zu entsprechen. Zunächst wird die Hauptaufgabe darin bestehen, einen Überblick und möglichst weitgehenden internationalen Konsens darüber zu finden, in welchen Bereichen Globalisierungstendenzen überwiegend positiv wirken oder unaufhaltsam sind und solchen, die zwar auch globalisiert werden können, aber ebenso gut oder besser von den einzelnen Ländern gemäss ihren Traditionen und demokratischen Entscheidungen geregelt werden können. Was die internationale Zusammenarbeit betrifft, besteht die schwierige, aber wichtige Aufgabe darin, internationale Institutionen und Regeln zu finden, die eine möglichst effiziente und konfliktfreie Zusammenarbeit zwischen den Staaten ermöglichen. Beispiele, wenn auch noch nicht ideale, sind die WTO (Welthandelsorganisation) oder die WHO (Weltgesundheitsorganisation). Besteht in diesem Zusammenhang die Schwierigkeit darin, einen Konsens für internationale Institutionen und Lösungen zu finden, so gilt für die spezifisch nationalen Ziele eher die

7 Siehe dazu Kellenberger (1996).

Aufgabe, sich vor der Zentralisierungstendenz globaler Prozesse und Institutionen, die alle Agenden an sich ziehen wollen, zu schützen. Die Beibehaltung national gewachsener Differenzierung im kulturellen und sozialen Bereich, aber auch in einigen wirtschaftlichen Bereichen, ist nicht nur aus Effizienzgründen, sondern auch aus Gründen der Identitätsbedürfnisse der Menschen berücksichtigenswert. Das ist der Grundgedanke des Subsidiaritätsprinzips, das ja auch in der EU als Grundsatz verankert ist, wiewohl es nicht immer eingehalten wird.[8]

Zwei weitere nationale Problemelemente, die ich erwähnen möchte, beschränken sich auf die wirtschaftliche Globalisierung, die ja die am weitesten fortgeschrittene und dynamischste Variante der Globalisierung ist. Um in diesem Globalisierungsprozess möglichst erfolgreich bestehen zu können und damit auch die Grundlage für einen grösseren Spielraum spezifisch nationaler und nicht-ökonomischer Ziele zu schaffen, sind zwei Strategieelemente von Bedeutung. Das erste betrifft generelle Massnahmen zur Stärkung der Stellung des Landes in einer wachsenden internationalen Standortkonkurrenz. Die potenzielle Mobilität der Produktion eines grossen Teils international handelbarer Güter und Dienstleistungen zwingt die Staaten in einer liberalisierten Welt Voraussetzungen zu schaffen, die von den international agierenden Produzenten als günstig angesehen werden. Diese Voraussetzungen sind nicht nur wirtschaftlicher Natur, sondern betreffen auch politische und soziale Aspekte. Neben engeren wirtschaftlichen Fragen, wie Ausbildung der Arbeitskräfte und Bereitstellung einer effizienten Infrastruktur, geht es auch um Vertrauenswürdigkeit in Politik und Verwaltung, um Forschungsräume und nicht zuletzt um Lebensqualität im Allgemeinen. Etwas vage ausgedrückt, es muss ein gewisses Ambiente erzeugt werden, um in der globalen Standortkonkurrenz einen guten Platz zu erobern.

Der zweite Faktor, den ich erwähnen möchte, ist speziellerer Natur. Während es im eben erwähnten Fall darum ging, ganz allgemein auf breiter Front nationale Voraussetzungen für die Konkurrenzfähigkeit vieler Güter und Dienstleistungen zu schaffen, die weltweit erzeugt und abgesetzt werden (können), geht es hier darum, durch spezielle Massnahmen für eine bestimmte Ware oder einen bestimmten Industriezweig eine Vorrangstellung in der globalen Wirtschaft zu erlangen. Soweit es

8 Zum Problem der Subsidiarität siehe Batliner / Riklin (1994).

sich um Rohstoffe wie Erdöl oder um Klimavorteile handelt, sind solche Sonderstellungen von Natur aus gegeben. Industrielle Güter und Dienstleistungen sind aber meist nicht an solche Grenzen gebunden («footloose») und können im Prinzip überall platziert werden. Es zeigt sich aber, dass in der heutigen Welt mit ihren komplexen und dynamischen Technologien und der Vernetzung von verschiedenen Aktivitäten eine lokale Konzentration beträchtliche Produktivitätssteigerungen ermöglicht. Sowohl Produktion wie Information und Forschung gewinnen durch lokale Nähe produktive Vorteile, die dann durch Kostensenkungen bei Massenproduktion noch verstärkt werden können. Industrielle Produktionsvorteile sind somit nicht immer naturgegeben, sondern können durch eine gezielte Industrie- und Regionalpolitik geschaffen und / oder unterstützt werden.[9]

Mit den durch die Globalisierung und durch verbesserte Transport- und Informationsprozesse ermöglichten weltweiten Absatzmöglichkeiten erhalten regionale Entwicklungen und Regionalpolitik eine erhöhte Bedeutung. Man unterscheidet daher heute gelegentlich zwischen «Globalisierung», d.h. weltweite Konkurrenz zwischen den diversen Waren und Dienstleistungen (Standortkonkurrenz) und «Glokalisierung», womit die Bildung von regionalen Schwerpunkten als ein Zentrum für die weltweite Erzeugung bestimmter Produkte bezeichnet wird. Dieser Umstand ist vielleicht nicht unbedeutend in Zusammenhang mit der immer wieder auftauchenden Diskussion über den Einfluss der Staatengrösse auf wirtschaftliche Möglichkeiten und Erfolge.[10] Ohne hier auf diese Diskussion im Detail einzugehen, soll doch darauf hingewiesen werden, dass der Globalisierungsprozess für diese Diskussion nicht ganz irrelevant ist. Soweit grosse Staaten (USA, China) durch ihre blosse Grösse ein besonderes politisches Gewicht haben, bleibt dieses natürlich bestehen und gibt ihnen einen Vorteil bei der Entwicklung und Festlegung globaler Politik und globaler Regelungen. Aber im wirtschaftlichen Bereich könnten sich gewisse Verschiebungen ergeben. Vor allem verlieren manche Unterschiede zwischen kleinen und Kleinststaaten (Österreich, Liechtenstein) einerseits und mittelgrossen und grossen Staaten (Polen, Deutschland) andererseits an Bedeutung. Mit fortschrei-

9 Ein klassisches Beispiel ist das Silicon Valley.
10 Siehe dazu Batliner (2007) und Merki (2007).

tender Globalisierung und Liberalisierung verlieren die grösseren Staaten frühere protektionistische und semi-protektionistische Möglichkeiten, eine umfangreiche Produktion bevorzugt auf dem grossen Heimmarkt zu fördern. Damit konnte auch ein grösserer Spielraum für eine nationale Wirtschafts- und Sozialpolitik geschaffen werden. Solche Möglichkeiten standen kleinen Staaten weniger zur Verfügung. Mit der internationalen Öffnung der Handelsbeziehungen verringern sich diese protektionistischen Möglichkeiten oder verschwinden zur Gänze. Die mittelgrossen Staaten nähern sich dem Bild der Kleinstaaten, die schon immer in grösserem Mass für Erzeugung und Absatz auf den Weltmarkt angewiesen waren. Soweit Regionalpolitik (Glokalisierung) möglich ist und an Bedeutung gewinnt, verringert sich die Bedeutung der Staatengrösse ebenfalls. Kleine Staaten können ebenso wie grössere Regionalpolitik betreiben, wenn auch nicht in gleicher Zahl und Risikostreuung. Jedenfalls besteht kein offensichtlicher Grund, dass Kleinstaaten in ihrer Existenz durch die Globalisierung essentiell bedroht sind. Gemeinsam mit den grösseren Staaten verlieren sie Souveränitätsbestandteile und stehen vor der Aufgabe, sich durch genügende Flexibilität an einen fortschreitenden Globalisierungsprozess anzupassen. Aber dies bedeutet nicht, dass sie die Möglichkeit verlieren, wirtschaftlich und kulturell ihre identitätsschaffende Funktion zu behalten und zu fördern.[11]

11 Das Liechtenstein-Institut und die Hochschule leisten einen wesentlichen Beitrag für diese identitätsstiftende Aufgabe.

## Literatur

Batliner, G. (2007), Liechtenstein unter den Bedingungen der europäischen Integration und Globalisierung, in: Langewiesche, D. (Hrsg.), Kleinstaaten in Europa, LPS 42, Schaan, S. 11–31.

Batliner, G. und Riklin, A. Hrsg. (1994), Subsidiarität. Ein internationales Symposium. Nomos, Baden-Baden.

Beck, U. Hrsg. (1998), Politik der Globalisierung, Suhrkamp, Frankfurt.

Dahrendorf, R. (1998), Anmerkungen zur Globalisierung, in: Beck, U. (Hrsg.), Perspektiven der Weltgesellschaft, Suhrkamp: Frankfurt, S. 41–54.

Kellenberger, R. (1996), Kultur und Identität im kleinen Staat. Das Beispiel Liechtenstein, ARCult, Bonn.

Merki, Ch. M. (2007), Kleine Staaten, grosser Erfolg?, in: Langewiesche, D. (Hrsg.), Kleinstaaten in Europa, LPS 42, Schaan, S. 205–222.

Stiglitz, J. (2002), Globalization and its Discontents, W.W. Norton, New York.

Stiglitz, J. (2006), Making Globalization Work, W.W. Norton, New York.12

# Liechtensteins Attraktivität für Fach- und Führungskräfte

Silvia Simon

## 1. Einleitung

Laut Konjunkturbericht schätzen die in Liechtenstein befragten Unternehmen ihre wirtschaftliche Lage erstmals seit einem Jahr wieder positiv ein und erwarten auch für die Zukunft eine befriedigende Entwicklung (Amt für Statistik 2010c). Im Zuge der konjunkturellen Erholung wird sich auch der Bedarf nach hoch qualifizierten Arbeitskräften weiter erhöhen. Die Kenntnis über die Wünsche von Fach- und Führungskräften ist die Voraussetzung dafür, bedürfnisgerechte Arbeitsbedingungen anzubieten und sich dadurch eine bessere Ausgangsposition im Wettbewerb um Talente zu verschaffen (Murphy 1986).

Im Folgenden wird zunächst die Bedeutung qualifizierter Arbeitskräfte für eine prosperierende Wirtschaftsentwicklung aufgezeigt. In einem zweiten Schritt wird die Entwicklung am liechtensteinischen Arbeitsmarkt analysiert. Darauf aufbauend werden diejenigen betrieblichen und regionalen bzw. standortgebundenen Faktoren untersucht, die aus Sicht von Fach- und Führungskräften für die Arbeitgeberwahl entscheidend sind.

## 2. Arbeitskräfte schaffen Wirtschaftswachstum

Um das reale Bruttoinlandprodukt von aktuell 5.1 Mrd. CHF (KOFL 2010) zu erwirtschaften, sind in Liechtenstein rund 32 600 Personen beschäftigt (Amt für Statistik 2010b). Gerade in einem ressourcenarmen Kleinstaat spielt der Faktor Arbeit eine zentrale Rolle für die Wirtschaftsentwicklung. Dabei kommt es allerdings nicht ausschliesslich auf die blosse Anzahl an verfügbaren Arbeitskräften an; stattdessen wird auch deren Humankapital als Schlüsselgrösse für die Arbeitsproduktivi-

tät zunehmend wichtiger (OECD 2004). So zeigen auch empirische Studien, dass es zwischen der Ausstattung mit Humankapital und dem regionalen Einkommensniveau sowie dem wirtschaftlichen Wachstum einen deutlich positiven Zusammenhang gibt (Dreger et al. 2008). Dabei umfasst das Humankapital gemeinhin die Fähigkeiten und das Wissen der Menschen, das diese im Arbeitsprozess einsetzen können. Das so verstandene Humankapital misst die Qualität des Arbeitsangebots und kann durch Ausbildung, Weiterbildung und Erfahrung erworben werden (Bergheim 2005). Im Gegensatz zum Sachkapital handelt es sich beim Humankapital um eine faktorgebundene Kapitalart, die untrennbar mit dem einzelnen Menschen verknüpft ist (OECD 2004).

## 3. Arbeitsmarkt und Arbeitskräftebedarf in Liechtenstein

### 3.1 Arbeitsmarktentwicklung

Der liechtensteinische Arbeitsmarkt unterliegt in den letzten Jahrzehnten einer beispiellosen Dynamik. Zählte das Land im Jahr 1950 noch gut 6300 Beschäftigte, ist es heute mehr als das Fünffache.

Das Gros des Beschäftigungsanstiegs lässt sich auf die Zupendler zurückführen, die ihren Anteil an den Beschäftigten von 11 Prozent im Jahr 1950 auf aktuell gut 50 Prozent erhöhen konnten. Nur ein verschwindend geringer Anteil dieser Grenzgänger, nämlich gerade 2.6 Prozent, hat die liechtensteinische Staatsbürgerschaft. Die meisten sind in Besitz einer EWR-Staatsbürgerschaft, vor allem der österreichischen und deutschen, oder haben den Schweizer Pass, wobei die meisten Zupendler ihren derzeitigen Wohnsitz in der Schweiz haben; davon rund ein Drittel ohne Schweizer Staatsangehörigkeit (Amt für Statistik 2009a). Der hohe Zupendleranteil Liechtensteins ist selbst für die pendleraktive EURES Bodenseeregion beispiellos (Translake 2010). Demgegenüber ist der Anteil in Liechtenstein wohnhafter Ausländer seit dem Jahr 1970 nahezu unverändert bei rund einem Drittel stagniert.

Es kommt allerdings nicht nur auf die reine Anzahl von Arbeitskräften an, sondern v.a. auch auf deren Qualifikation. Leider ist hierzu die Datenlage für den liechtensteinischen Arbeitsmarkt dürftig. In Bezug auf die Wohnbevölkerung offenbart sich allerdings ein «Dreischichtmodell», indem die Ausländer der Staatengruppe «West», die vor allem die

Abbildung 1: Entwicklung der Beschäftigtenzahl von 1950 bis 2009

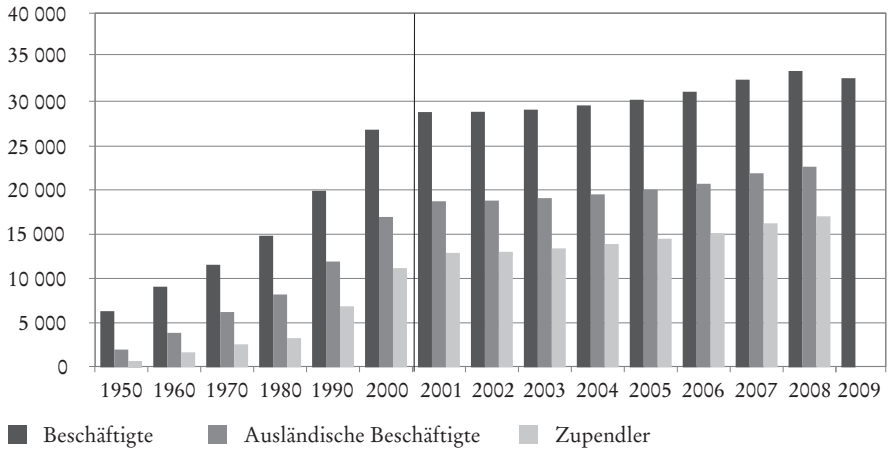


*Quelle: Eigene Darstellung basierend auf Amt für Statistik 2009a.*

deutschsprachigen Nachbarländer umfasst, im Durchschnitt besser und die übrigen Ausländergruppen schlechter als die Liechtensteiner selbst qualifiziert sind (Marxer 2007). Insgesamt liegt jedoch der Anteil der liechtensteinischen Wohnbevölkerung im Alter von 25 bis 64 Jahren mit Tertiärabschluss lediglich bei neun Prozent und damit weit unterhalb des OECD-Durchschnitts. Betrachtet man jedoch die Beschäftigten nach dem Inlandprinzip[1], so erhöht sich der Anteil an Personen mit Tertiärabschluss auf 23 Prozent (Kellermann et al. 2006), was auf einen erheblichen Humankapitalimport aus dem Ausland in Form der Grenzgängerbeschäftigung hinweist.

## 3.2 Arbeitskräftebedarf und Fachkräftemangel

Im Jahr 2008 leben in Liechtenstein knapp 36 000 Einwohner, davon gut 23 800 Liechtensteiner, von denen über 6000 Personen in den vergange-

1 Es werden nun ausschliesslich bei den Inländern die Erwerbstätigen berücksichtigt, wobei zusätzlich die ausländischen Zupendler eingeschlossen sind.

nen vierzig Jahren eingebürgert wurden. Der Ausländeranteil liegt heute bei 33 Prozent (Amt für Statistik 2009b). Rund die Hälfte aller Einwohner ist erwerbstätig, davon wiederum über 90 Prozent innerhalb der eigenen Landesgrenzen. Bereits hieraus wird ersichtlich, dass die einheimische Bevölkerung nicht ausreicht, um den Arbeitskräftebedarf der Unternehmen zu decken. Wie gross die «Bevölkerungslücke»[2] aber tatsächlich ausfällt, kann nur unter Berücksichtigung der Erwerbsquote der Wohnbevölkerung angegeben werden. Berücksichtigt man alle in Liechtenstein wohnhaften Personen, so fällt diese Einwohnerzahl im Hinblick auf die Arbeitsmarktbedürfnisse derzeit um fast 34 000 Personen zu klein aus. Anders ausgedrückt müssten fast doppelt so viele Menschen – mit demselben Erwerbsverhalten wie derzeit – innerhalb der Landesgrenzen wohnen, um den Arbeitskräftebedarf ausschliesslich mit der einheimischen Bevölkerung zu decken.

Was nun den aktuellen und künftigen Arbeitskräftebedarf anbelangt, können keine exakten Zahlen angegeben werden. Allerdings deutet allein die Entwicklung der Anzahl offener Stellen darauf hin, dass sich der Bedarf an zusätzlichen Arbeitskräften tendenziell erhöht hat, wenngleich auch im Zuge der konjunkturellen Abkühlung im Krisenjahr 2009 der Bestand offener Stellen im Vergleich zum Vorjahr von durchschnittlich 199 auf 166 Stellen abgesunken ist (Amt für Statistik 2010a). Da allerdings nicht alle offenen Arbeitsplätze dem Arbeitsmarktservice gemeldet werden, fällt die tatsächliche Zahl zu besetzender Stellen wahrscheinlich höher aus. Für das Jahr 2010 wird mit einer leichten konjunkturellen Belebung gerechnet, die sich auch in einem moderaten Anstieg der vollzeitäquivalenten Beschäftigung niederschlagen dürfte (KOFL 2010).

Ebenso wie auf den angrenzenden Schweizer Arbeitsmarktregionen ist auch am liechtensteinischen Stellenmarkt ein Mangel an hoch qualifizierten Arbeitskräften evident. So zeigt eine regelmässige Umfrage der LIHK unter ihren Mitgliederunternehmen, dass diese vor allem unter einem Techniker- und Fachkräftemangel leiden. Vor allem Ingenieure, Informatiker aber auch Mechaniker sind Mangelware. Selbst in-

2 Die Bevölkerungslücke berechnet sich gemäss [(offene Stellen + Zupendler) : Bruttoerwerbsquote] · 100, wobei sich die Bruttoerwerbsquote aus dem Verhältnis von in Liechtenstein wohnhaften Erwerbstätigen und Arbeitslosen zur gesamten Wohnbevölkerung ergibt. Aus Gründen der Vergleichbarkeit wurden stets die Arbeitslosenzahlen gemäss alter Definition verwendet.

Abbildung 2: Entwicklung der Bevölkerungslücke

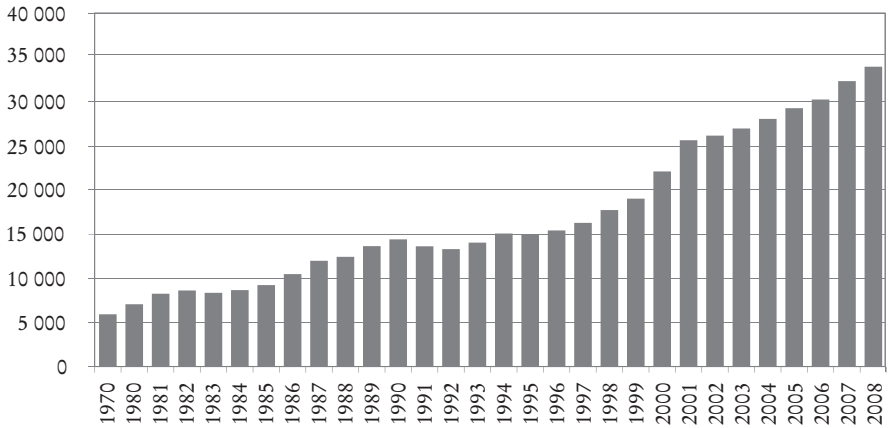


*Quelle: Eigene Darstellung basierend auf eigenen Berechnungen.*

mitten der Wirtschaftskrise blieb dieser Fachkräftemangel trotz Kurzarbeit und Stellenabbau in den Unternehmen bestehen. So gibt der Präsident der Sektion Gewerbliche Industrie Liechtenstein (GIL) in einem Interview im Sommer 2009 an: «Ein permanentes Problem ist es, Fachspezialisten nach Liechtenstein zu locken – das mag bei der steigenden Arbeitslosigkeit paradox klingen, aber der Fachkräftemangel ist immer noch vorhanden, speziell im technischen Bereich» (Wirtschaft regional vom 29. 8. 2009, S. 7). Mit zunehmender Konjunkturerholung wird sich der Wettbewerb um Talente auch für liechtensteinische Unternehmen weiter verschärfen.

## 4. Regionale Attraktivität für Fach- und Führungskräfte

Beim viel beschworenen «War for Talents» haben diejenigen Regionen und Unternehmen einen Wettbewerbsvorteil, die den aktiven und kreativen Köpfen bedarfsgerechte Standortfaktoren bieten. Damit kommt es aus Sicht der Betriebs- und Regionalpolitik vermehrt darauf an, hochqualifizierte Arbeitskräfte zu gewinnen und in der Region zu halten (Thiessen 2005). Dies setzt allerdings eine Kenntnis über deren Wünsche und Bedürfnisse voraus.

Das Projekt «Regionale Attraktivität für Fach- und Führungskräfte in der Region Alpenrhein»[3] knüpft genau an diesem Punkt an und will folgende Forschungsfrage beantworten: «Welche Faktoren sind für Fach- und Führungskräfte bei der Arbeitgeberwahl relevant?» Hieraus lassen sich folgende Teilfragen ableiten:

1. Welche Faktoren tragen am stärksten zur Arbeitgeberentscheidung bei?
2. Welche Bedeutung haben regionale Faktoren bei der Präferenzbildung?
3. Dominieren in der eher ländlich geprägten Region Alpenrhein[4] die Standortvorteile oder -nachteile?

Diese Fragestellungen sind bisher entweder aus dem Blickwinkel von volkswirtschaftlichen Migrationsstudien (z.B. Straubhaar 2000) betrachtet worden, die Ursachen von Zu- und Abwanderungen insbesondere mittels regionaler Disparitäten erklären. Diese Studien erfassen den Arbeitsmarkt jedoch meist nur mittels makroökonomischer Daten wie etwa dem Lohnniveau oder der Arbeitslosenquote und fokussieren vielfach auf Hochschulabgänger. Ökonomische Studien zum grenzüberschreitenden Pendlerverhalten sind demgegenüber weitaus seltener. Eine Ausnahme stellt hier die qualitative Befragung von 54 Interessenten zu Arbeitsmöglichkeiten in der internationalen Bodenseeregion dar (Translake 2010).

Oder aber die Problematik wurde nicht durch volkswirtschaftliche, sondern personal- und betriebswirtschaftliche Literatur (z.B. Bigoness 1988; Konrad et al. 2000; Warr 2008) beleuchtet, indem in detaillierten Studien zu den Arbeitsplatzpräferenzen von Mitarbeitenden die entscheidungsrelevanten betrieblichen und arbeitsplatzbezogenen Faktoren gewichtet werden.

Die vorliegende Analyse integriert diese Ansätze dahingehend, dass sie für die Gewichtung der Präferenzurteile für Arbeitsplatzange-

---

3 Dieses Projekt wird von der Förderagentur des Schweizer Bundes KTI finanziell unterstützt und unter der Leitung von Prof. Dr. Silvia Simon gemeinsam von der HTW Chur und der ZHAW in Winterthur durchgeführt.

4 Im Rahmen dieses Projektes zählen zur Region Alpenrhein neben dem Fürstentum Liechtenstein die Schweizer Kantone St. Gallen, Graubünden sowie Appenzell-Innerrhoden und -Ausserrhoden. Dabei liegt der Fokus auf dem gewerblich technischen Sektor, in dem der Fach- und Führungskräftemangel besonders stark ausgeprägt ist.

Abbildung 3: Ablauf der Untersuchung

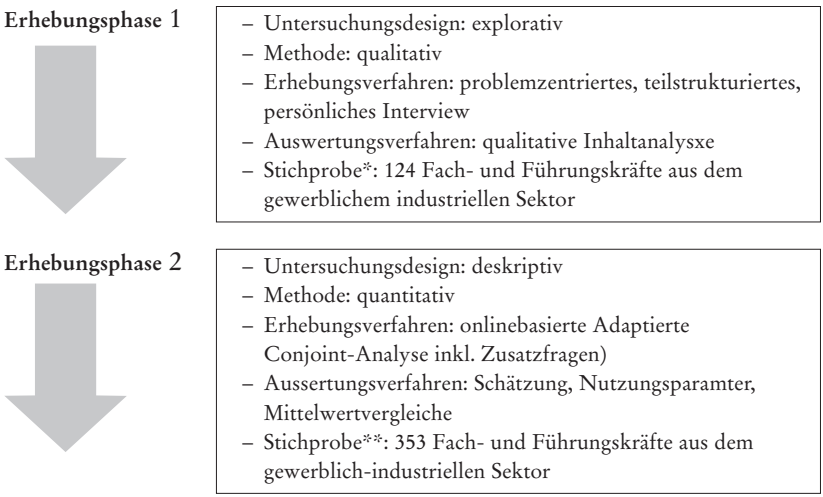


*Quelle: Eigene Darstellung.*

* Diese lassen sich in folgende Teilstichproben unterteilen: 57 Mitarbeitende und 10 ehemalige Mitarbeitende aus Unternehmen der Region Alpenrhein; 57 Fach- und Führungskräfte aus der restlichen Schweiz und Deutschland

** Diese lassen sich in folgende Teilstichproben unterteilen: 127 Mitarbeitende aus Unternehmen der Region Alpenrhein; 226 Fach- und Führungskräfte ausserhalb der Region Alpenrhein (57 aus der restlichen Schweiz, 107 aus Deutschland, 60 aus Österreich)

bote sowohl betriebliche Arbeitsplatzmerkmale wie auch regionale Standortfaktoren berücksichtigt.

## 4.1 Methodik und Vorgehensweise

Zur Beantwortung der oben genannten Forschungsfrage wurde ein zweistufiges Vorgehen gewählt (siehe Abbildung 3).

## 4.2 Befragungsergebnisse

### 4.2.1 Entscheidungsrelevante Kriterien

Auch wenn bei der qualitativen Erhebung nicht das «Wie viel», sondern das «Was» im Mittelpunkt steht, lassen sich aus den Interviews dennoch

erste Tendenzaussagen zur Arbeitgeberwahl ableiten. Hier rangieren eine herausfordernde, vielseitige und ganzheitliche Arbeitsaufgabe und die damit verbundene Entscheidungsfreiheit, ein marktgerechtes Gehalt sowie die Unternehmenskultur und das Unternehmensimage als sicher, dynamisch und aufstrebend, verbunden mit einem guten Markennamen der Produkte an vorderster Stelle. Diese generelle Einschätzung stimmt mit den genannten Hauptgründen für die Wahl des derzeitigen Arbeitgebers überein. «Ich kannte die Firma als wachsendes Unternehmen mit guter Zukunftsperspektive. Eine dynamische Firma mit einem sehr guten Team. (…) Das Fachgebiet war interessant sowie das Arbeitsklima gut», so eine Führungskraft eines Betriebs mit rund 300 Beschäftigten.

Interessant ist zudem, dass sich die meisten Mitarbeitenden trotz grundsätzlicher Zufriedenheit mit ihrer derzeitigen Arbeitsstelle einen Unternehmenswechsel vorstellen können, sofern ihnen der neue Arbeitgeber ein besseres Angebot in Bezug auf den Arbeitsinhalt und das Aufgabengebiet sowie die Entwicklungsmöglichkeiten und das Gehalt unterbreitet. Dies deckt sich weitestgehend mit den Angaben der ehemaligen Mitarbeitenden, die das Unternehmen in der Region Alpenrhein hauptsächlich wegen fehlender interner Perspektiven und mangelhafter Entwicklungsmöglichkeiten verlassen haben. «Es war so, dass ich mich während meines Jobs auch weitergebildet habe im Bereich Betriebswirtschaft (…) Und ich muss schon sagen, dass ich im Grunde vorhatte, was draus zu machen und das ging in meinem Betrieb nicht», so die Aussage einer Führungskraft, die ihren Betrieb verlassen hat. Dabei zeigt sich allerdings, dass die Befragten Entwicklungsmöglichkeiten nicht nur mit einem hierarchischen Aufstieg assoziieren, sondern vielmehr auf horizontale Veränderungen abstellen. Solche werden beispielsweise durch einen Wechsel des Aufgabengebiets oder einem zunehmenden Verantwortungsgrad innerhalb derselben Stelle ermöglicht.

Eine klare Rangierung der entscheidungsrelevanten Merkmale konnte im zweiten Schritt mit der Adaptiven Conjoint-Analyse (ACA) erreicht werden. Dort geben zunächst die relativen Wichtigkeiten Auskunft über die Reihenfolge der 10 einbezogenen Merkmale[5] hinsichtlich ihres Beitrags zur Entscheidungsfindung. Wie in Abbildung 4 ersichtlich,

5 Vgl. die in die Conjoint-Analyse einbezogenen Merkmale und die dazu gehörigen Merkmalsausprägungen, die sich allesamt aus den qualitativen Interviews ableiteten, in Tab. A1 und Tab. A2 im Anhang.

Abbildung 4: Relative Wichtigkeiten der Merkmale

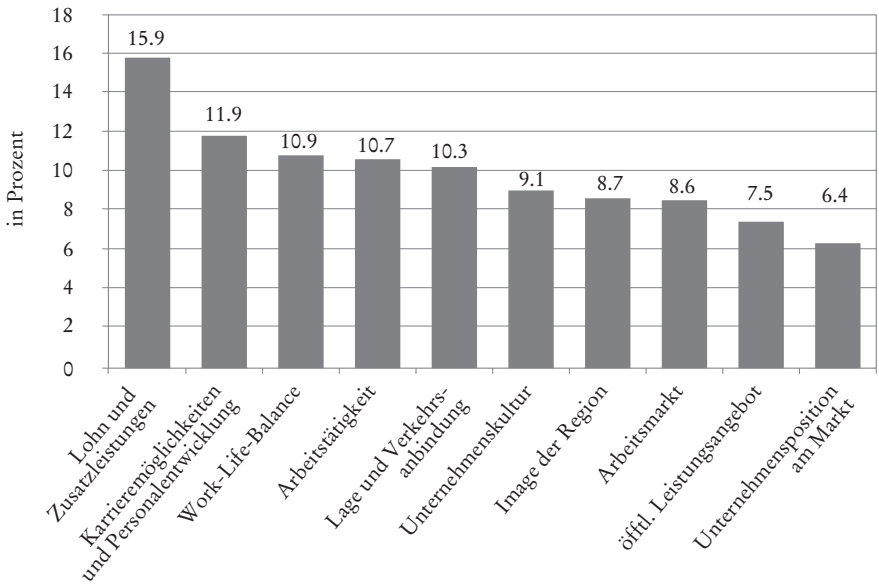


*Quelle: Eigene Darstellung.*

stellt der Lohn inklusive Zusatzleistungen für alle Befragten eine sehr wichtige Entscheidungsgrundlage für eine Arbeitsstelle dar. Darüber hinaus ziehen die Arbeitskräfte insbesondere auch die Karrieremöglichkeiten und Personalentwicklung im Unternehmen, die Work-Life-Balance[6] sowie die Arbeitstätigkeit per se und die Lage und Verkehrsanbindung in ihre Entscheidungsfindung ein. Als weniger wichtig bei der Entscheidung für einen Arbeitsplatz werden v. a. das öffentliche Leistungsangebot sowie die Unternehmensposition am Markt gesehen. Signifikante Unterschiede im Antwortverhalten verschiedener Befragungsgruppen sind lediglich im Hinblick auf die Herkunft festzustellen. So erweist sich beispielsweise der Lohn für die Befragten aus Deutschland (21 %) als signifikant wichtiger als für die Befragten aus dem Alpenrhein (13 %).

6 Unter dieses Merkmal werden in der ACA insbesondere Faktoren in Zusammenhang mit der Arbeitsbelastung subsumiert.

Detailliertere Aussagen über die Präferenzstruktur liefern die kalibrierten Gesamtnutzenwerte, die alle 35 Merkmalsausprägungen in eine Rangfolge bringen. Diese Rangreihe ist so zu interpretieren, dass die erst genannten Ausprägungen den grössten Beitrag zum Präferenzurteil der Befragten leisten. Die «Top 10» bilden folgende Merkmalsausprägungen:

1. Lohn und Zusatzleistungen überdurchschnittlich
2. interne Wechselmöglichkeiten in anderen Aufgabenbereich
3. gutes Verhältnis zu Vorgesetzten
4. gutes Image der Produkte
5. fachlich herausfordernde Arbeitsaufgabe
6. normale zeitliche Arbeitsbelastung
7. angenehmes Betriebsklima
8. direkte Kundenkontakte
9. breites Spektrum an Arbeitsaufgaben
10. wirtschaftlicher Erfolg des Unternehmens

### 4.2.2 Stellenwert der Region

Sowohl die qualitative wie auch die quantitative Untersuchung zeigen, dass die betrieblichen Kriterien bei der Arbeitgeberwahl klar dominieren. «Es geht natürlich vor allem über den Arbeitsplatz, doch die Gegend schadet sicher nicht. Leute, die direkt in den Bergen wohnen, das macht schon Eindruck. Doch der Grund, warum sich die meisten bei uns bewerben, ist die Stelle selbst», so eine Führungskraft aus einem Betrieb in Appenzell-Ausserrhoden. Trotz dieser Dominanz der betrieblichen Aspekte sind die regionalen Faktoren dennoch nicht bedeutungslos.

So geben fast alle Fach- und Führungskräfte in der Region Alpenrhein im Rahmen der persönlichen Interviews an, dass der Standort zur Entscheidung für ihren derzeitigen Betrieb beigetragen hätte. Die genannten Gründe sind vielfältig. Mitarbeitende, die entweder aus der Region Alpenrhein stammen bzw. schon länger hier leben, fühlen sich häufig mit der Region stark verbunden. Aber auch für Zuzüger stellt der Unternehmensstandort – und hier vor allem die schöne Landschaft mit den zahlreichen Outdoor-Freizeitmöglichkeiten – einen zusätzlichen Pull-Faktor dar. «Also auf alle Fälle positiv war, dass der Standort noch näher an den Bergen ist und man schneller in der Natur ist», so eine aus Deutschland zugewanderte Führungskraft. Ähnlich verhält es sich bei der Frage nach der Wechselbereitschaft, indem etliche Befragte aus der

Abbildung 5: Bereitschaft zum berufsbedingten Wohnortwechsel

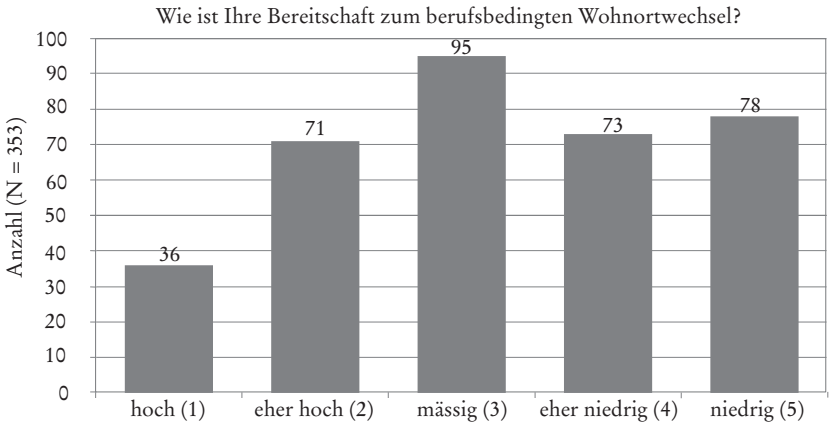


*Quelle: Eigene Darstellung.*

Region Alpenrhein zu einem Arbeitgeberwechsel nur dann bereit wären, wenn dies keinen Wohnortwechsel nach sich zieht.

Auch aus der quantitativen Erhebung lassen sich Aussagen zu der Bedeutung regionaler Faktoren ableiten. Als wichtig erweist sich hier die Lage und Verkehrsanbindung, die an fünfter Stelle unter den relativen Wichtigkeiten der 10 abgefragten Merkmale rangiert (vgl. Abbildung 4). Bei diesem Merkmal liefern insbesondere die Ausprägungen «grenznahe Lage» und «grössere Städte in der Nähe» einen Zusatznutzen, während den Verkehrsverbindungen verhältnismässig weniger Gewicht beigemessen wird. Auch bei den kalibrierten Gesamtnutzenwerten rangieren diese beiden Merkmalsausprägungen mit den Rängen 14 und 19 unter den Top 20. Ebenfalls unter die Top 20 schafft es mit Rang 16 das arbeitsmarktbezogene Kriterium «Wechselmöglichkeiten des Arbeitsplatzes innerhalb der Region». Wie stark die regionale Bindung ausgeprägt ist, lässt sich auch an den ausserhalb der Conjoint-Analyse gestellten Zusatzfragen ablesen (siehe Abbildung 5). So ist zum einen die Bereitschaft zum berufsbedingten Wohnortwechsel eher niedrig bis mässig ausgeprägt. Noch am ehesten würden die Befragten aus dem Alpenrhein einen Umzug in Kauf nehmen, während die Arbeitskräfte aus der restlichen Schweiz und Österreich am wenigsten dazu bereit wären.

Zum anderen schätzen alle Befragten die regionale Verbundenheit mit ihrer aktuellen Wohn- und Arbeitsregion als eher hoch ein. Auf einer Skala von 1 «hoch» bis 5 «niedrig» liegt der Durchschnitt bei 2.2.

### 4.2.3 Vor- und Nachteile der Region Alpenrhein

Nicht-urbane Regionen werden vielfach als Nachteil für die Gewinnung von Fach- und Führungskräften erachtet (Hug 2008). Die qualitativen Interviews zeigen demgegenüber ein ausgewogenes Urteil über die Region Alpenrhein.

Als Vorteile wurden neben der schönen Landschaft besonders häufig die vielfältigen Outdoor-Freizeitmöglichkeiten und die zentrale Lage in Europa sowie die Grenznähe genannt. «Die Region hat aus meiner Sicht keine Nachteile und entspricht dem ‹Bilderbuch des Wohnens›, wo man seine Work-Life-Balance voll ausleben kann», so eine Führungskraft aus einem liechtensteinischen Betrieb. Ähnlich äussert sich eine Führungskraft aus einem Betrieb im Kanton St. Gallen: «Als Wohn- und Arbeitsort ist es sehr nahe an der Grenze gelegen, das ist sicher ein Vorteil. Dann die Nähe zu den Bergen wie auch zum See ist sehr attraktiv.» Demgegenüber werden am häufigsten die fehlenden Grossstadtangebote kritisiert, wie etwa Einkaufsmöglichkeiten oder Kulturangebote, sowie die mangelhafte Verkehrsinfrastruktur – insbesondere beim grenzüberschreitenden öffentlichen Nahverkehr. «Es fehlt hier sicher eine Grossstadt. Die Entfernung zur nächsten wirklichen Grossstadt wird aber auch manchmal überschätzt. Schliesslich ist Zürich nur 1.5 Stunden weg, was ja gar nicht so weit ist. Wenn man eher städtisch ausgelegt ist, vermisst man vor allem kulturelle Entfaltungsmöglichkeiten. Und es wirkt hier schon alles sehr ländlich (…)», so eine Fachkraft aus einem liechtensteinischen Unternehmen. In Bezug auf die restriktive Vergabepraxis von Aufenthaltsbewilligungen für das Fürstentum ist interessant, dass die erschwerte Wohnsitznahme nur für einen sehr kleinen Teil der Befragten aus dem Ausland als problematisch empfunden wird.

Ergänzend wurden die Mitarbeitenden danach gefragt, mit welchen regionalen Pullfaktoren sich gezielt Fach- und Führungskräfte anwerben liessen. Hier rangierte an erster Stelle der Arbeitsmarkt mit attraktiven Arbeitsplätzen und innovativen Unternehmungen, gefolgt vom Themenkomplex Natur und Outdoor-Freizeitmöglichkeiten.

Tabelle 1: Stärken und Schwächen der Region Alpenrhein

| **Region Alpenrhein – Stärken** | **Region Alpenrhein – Schwächen** |
|---|---|
| – Landschaft, Natur<br>– Hoher Outdoor-Freizeitwert (Skifahren, Wandern etc.)<br>– Zentrale Lage in Europa/Vierländereck/grenznahe Lage<br>– Geringe Lebenshaltungskosten (Lohnniveau i. V. m. Steuer-, Sozialabgaben, Boden-, Mietpreisen etc.)<br>– Ländlich geprägt<br>– Vielfältigkeit<br>– hohe Lebensqualität<br>– attraktives Wohnangebot<br>– kurze Distanzen/kurzer Arbeitsweg<br>– Verkehrsinfrastruktur (v. a. IV)<br>– Arbeitsmarkt i. V. m. High-Tech-Unternehmen<br>– Öffentliches Leistungsangebot (Kitas, Schulen etc.)<br>– Mentalität der Bevölkerung | – Unterentwickelte Grossstadtangebote (Shopping, Restaurants, Kultur etc.)<br>– Verkehrsinfrastruktur (v. a. ÖV)<br>– Periphere Lage (Randregion)<br>– Eingeschränktes Arbeitsmarktcluster<br>– Ländlich provinzieller Charakter<br>– Lange Distanzen<br>– Hohe Lebenshaltungskosten (Lohnniveau i. V. m. Boden-, Mietpreisen)<br>– Mentalität der Bevölkerung<br>– Image/fehlender Bekanntheitsgrad als Wirtschaftsstandort<br>– Fehlende Aufenthaltsbewilligung für Liechtenstein |

## 5. Diskussion und Fazit

In Liechtenstein halten sich Einwohner und Arbeitsplätze fast die Waage, weshalb die ausreichende Verfügbarkeit von – vor allem hoch qualifizierten – Arbeitskräften eine besondere Herausforderung darstellt. Bereits heute ist jeder zweite Erwerbstätige ein Grenzgänger. Im Falle Liechtensteins häufig auch ein migrierter Grenzgänger; also eine Person, die beispielsweise aus Deutschland in einen Schweizer Kanton der Region Alpenrhein gezogen ist und im Fürstentum arbeitet. Damit der Bedarf an Fach- und Führungskräften weiterhin gedeckt werden kann, müssen auch in Zukunft Mitarbeitende vor Ort gebunden und neue qualifizierte Arbeitskräfte gewonnen werden. Dies setzt allerdings die Kenntnis über deren Wünsche und Bedürfnisse voraus.

Bei der Arbeitgeberwahl werden in erster Linie Merkmale des Arbeitsplatzes und des Unternehmens in das Präferenzurteil einbezogen. An vorderster Stelle rangieren neben den Lohn- und Zusatzleistungen die tätigkeitsspezifischen Aspekte, wie etwa eine ganzheitliche und abwechslungsreiche, fachlich herausfordernde Arbeitsaufgabe, sowie die

Entwicklungsmöglichkeiten, was sich weitestgehend mit den Resultaten anderer Studien (Warr 2008; Grund 2009) deckt. Interessant in Bezug auf die Entwicklungsmöglichkeiten ist, dass die Mitarbeitenden nicht primär einen vertikalen Aufstieg fokussieren, sondern oftmals horizontale Veränderungen (z.B. Wechsel des Aufgabenbereichs, Verantwortungszunahme ohne hierarchischen Aufstieg) im Blick haben. Fehlen dagegen interne Perspektiven, so führt dies zum Verlassen des Unternehmens. Trotz der Dominanz betrieblicher Faktoren bei der Arbeitgeberwahl sind die regionalen (standortgebundenen) Faktoren nicht bedeutungslos. Insbesondere die grenznahe Lage der Region Alpenrhein kann das Präferenzurteil positiv beeinflussen. Weiterhin spielt die Wechselmöglichkeit des Arbeitgebers innerhalb der Region eine wichtige Rolle bei der Arbeitsplatzwahl. Dagegen fliesst das öffentliche Leistungsangebot kaum in die Präferenzurteile ein.

Zusammenfassend empfiehlt sich somit für die liechtensteinischen Unternehmen zur Deckung ihres Fach- und Führungskräftebedarfs ein gezieltes Personalmarketing mit Fokus auf die Besonderheiten der Arbeitstätigkeit und die internen Entwicklungsmöglichkeiten. Die regionalen Vorteile sollten bei der Ansprache von Fach- und Führungskräften unterstützend eingesetzt werden.

## Anhang

Tabelle A1: Regionale Merkmale und Ausprägungen der Adaptiven Conjoint-Analyse

| **Merkmal** | **Ausprägungen** |
|---|---|
| Lage und Verkehrsanbindung | – grenznahe Lage<br>– grössere Städte in der Nähe<br>– Verkehrsverbindung innerhalb der Region<br>– Verkehrsverbindungen aus der Region heraus |
| Arbeitsmarkt | – Wechselmöglichkeiten des Arbeitsplatzes innerhalb der Region<br>– Arbeitsplatzangebot für den Partner in der Region |
| öffentliches Leistungsangebot | – Kindertagesstätten in der Nähe<br>– Schulen in der Nähe<br>– Hochschule(n) in der Nähe |
| Image der Region | – Hightech-Standort<br>– ländlich-familiäres Umfeld<br>– Freizeitmöglichkeiten in der Natur |

Tabelle A2: Betriebliche Merkmale und Ausprägungen der Adaptiven Conjoint-Analyse

| **Merkmal** | **Ausprägungen** |
|---|---|
| Arbeitstätigkeit | – fachlich herausfordernde Arbeitsaufgabe<br>– breites Spektrum an Arbeitsaufgaben («Generalist» gefragt)<br>– Autonomie und Entscheidungsfreiheit<br>– direkte Kundenkontakte<br>– internationales Umfeld |
| Karrieremöglichkeiten und Personalentwicklung | – hierarchische Aufstiegsmöglichkeiten<br>– Verantwortungszunahme ohne hierarchischen Aufstieg<br>– interne Wechselmöglichkeiten in anderen Aufgabenbereich<br>– formalisierte Personalentwicklung/ Laufbahnplanung<br>– Unterstützung von Weiterbildung |
| Lohn, Zusatzleistungen (z.B. Urlaubstage, Betriebskindergarten, Leistungslohn) | – Lohn und Zusatzleistungen überdurchschnittlich<br>– Lohn und Zusatzleistungen durchschnittlich<br>– Lohn und Zusatzleistungen unterdurchschnittlich |
| Work-Life-Balance | – geringer Verantwortungsdruck/ geringe psychische Arbeitsbelastung<br>– flexibel in Arbeitszeit oder Arbeitsort<br>– normale zeitlicheArbeitsbelastung |
| Position des Unternehmens am Markt | – gutes Image des Unternehmens<br>– gutes Image der Produkte<br>– wirtschaftlicher Erfolg des Unternehmens |
| Unternehmenskultur | – angenehmes Betriebsklima<br>– kooperativer Führungsstil<br>– gutes Verhältnis zu Vorgesetzten<br>– kurze Entscheidungswege |

## Literaturverzeichnis

Amt für Statistik (2009a): Beschäftigungsstatistik 2008, Vaduz.

Amt für Statistik (2009b): Bevölkerungsstatistik 31. Dezember 2008, Vaduz.

Amt für Statistik (2010a): Arbeitslosenstatistik 2009, Vaduz.

Amt für Statistik (2010b): Beschäftigungsstatistik 2009. Vorläufige Ergebnisse, Vaduz.

Amt für Statistik (2010c): Konjunkturbericht Liechtenstein. Frühjahr 2010, Vaduz.

Bergheim, S. (2005): Humankapital wichtigster Wachstumstreiber. Erfolgsmodelle für 2020. Deutsche Bank Research 324. Aktuelle Themen: Globale Wachstumszentren, Frankfurt.

Bigoness, W. J. (1988): Sex differences in job attribute preferences, in: Journal of Organizational Behavior 9 (2), S. 139–147.

Dreger, C.; G. Erber (2008): Humankapital und Wirtschaftswachstum in den Regionen der EU, in: Wochenbericht des DIW Berlin 29/2008, S. 402–408.

Grund, C. (2009): Jobpräferenzen und Arbeitsplatzwechsel, in: Zeitschrift für Personalforschung, 23 (1), S. 66–72.

Hug, M. (2008): Fachkräftemangel im Mittelstand. Status quo, Ursachen und Strategien, Haufe Studien Reihe, Freiburg.

Kellermann, K.; C.-H. Schlag (2006): Bildung als öffentliche Aufgabe in Liechtenstein – Eine ökonomische Analyse des Bildungswesens unter besonderer Berücksichtigung der Hochschule. Studie im Auftrag der Regierung des Fürstentums Liechtenstein und der Hochschule Liechtenstein, Vaduz.

KOFL (2010): Konjunktur- und Wachstumsanalyse für das Fürstentum Liechtenstein. Leichte Erholung der Liechtensteiner Wirtschaft. Bericht 2010, Vaduz.

Konrad, A. M.; J. E. Ritchie, P. Lieb, E. Corrigall (2000): Sex differences and similarities in job attribute preferences: A meta-analysis, in: Psychological Bulletin 126, S. 593–641.

Marxer, W. (2007): Migration und Integration. Geschichte – Probleme – Perspektiven. Studie zuhanden der NGO-Arbeitsgruppe «Integration», Arbeitspapier Liechtenstein-Institut 8, Bendern.

Murphy, K. A. (1986): When your top choice turns you down: Effect of rejected job offers on the utility of selection tests, in: Psychological Bulletin 99, S. 128–133.

OECD (2004): Vom Wohlergehen der Nationen. Die Rolle von Human- und Sozialkapital. Ausbildung und Kompetenzen, Paris.

Straubhaar, T. (2000): Internationale Migration. Gehen oder Bleiben: Wieso gehen wenige und bleiben die meisten?, Diskussionspapier 111, Hamburg.

Thiessen, F. (2005): Weiche Standortfaktoren – die fünf Sichtweisen, in: Thiessen, F.; O. Cernavin, M. Führ, M. Kaltenbach (Hg.): Weiche Standortfaktoren. Erfolgsfaktoren regionaler Wirtschaftsentwicklung, Berlin, S. 9–36.

Translake GmbH (Hg.) (2010): Grenzgänger in der Regio Bodensee 2009, o.A.

Warr, P. (2008): Work values: Some demographic and cultural correlates, in: Journal of Occupational & Organizational Psychology 81, S. 751–775.

# Zur Reform des liechtensteinischen Staatskirchenrechts: Grundlagen und organisatorische Ausgestaltung

*Herbert Wille*

## I. Ausgangslage

Die Verfassung weist der römisch-katholischen Kirche den Status einer Landeskirche zu, d. h. gegenüber anderen Religionsgemeinschaften («Konfessionen») eine bevorzugte, öffentlich-rechtliche Stellung.[1] Sie ist die historische Kirche, die für Werte und Traditionen steht, mit denen sich die breite Mehrheit der Bevölkerung identifiziert, und die die Gesellschaft zum Teil heute noch stark prägen und beeinflussen, wenn man einen Blick auf das öffentliche Leben wirft. Die «anderen Konfessionen» unterstehen dem Privatrecht, das für ihre Organisation massgebend ist.[2]

Die religionsrechtliche Regelung ist weder paritätisch angelegt, noch vermag sie der Neutralität des Staates in Religionsangelegenheiten, wie sie eigentlich die Religionsfreiheit gebietet,[3] zu entsprechen.[4] Die seit längerem angestrebte Reform des staatlichen Religionsrechts[5] beinhaltet eine institutionelle Trennung von Staat und Kirche und stellt dabei die Religionsfreiheit in den Mittelpunkt.[6]

---

1 Siehe Art. 37 Abs. 2 LV.

2 Gemeint sind privatrechtliche Organisationsformen, wie z. B. der Verein nach Art. 246 ff. PGR.

3 Vgl. Jörg Paul Müller / Markus Schefer, Grundrechte in der Schweiz, 4. Aufl., Bern 2008, S. 269 und die ständige Rechtsprechung des deutschen Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 93, 1 (16), nach der aus der Religionsfreiheit auch der Grundsatz der staatlichen Neutralität gegenüber den unterschiedlichen Religionen und Bekenntnissen folgt.

4 Vgl. Wolfram Höfling, Die liechtensteinische Grundrechtsordnung, LPS 20, Vaduz 1994, S. 126 f. und 130.

5 Vgl. schon Herbert Wille / Georges Baur (Hrsg.), Staat und Kirche, LPS 26, Vaduz 1999.

6 Zum Reformvorhaben siehe den Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend Neuordnung des Staatskirchenrechts vom 10. Juni 2008, S. 13 ff. und zur Religionsfreiheit insbesondere S. 69 f.

Im Folgenden wird auf die Neuordnung des staatskirchenrechtlichen Systems eingegangen. Im Vordergrund stehen seine Grundlagen und die organisationsrechtliche Ausgestaltung, wie sie im Vernehmlassungsbericht der Regierung[7] dargelegt werden.

## II. Grundlagen

Zu den tragenden Elementen, auf denen die neue staatskirchenrechtliche Ordnung aufbaut, gehören:

### A Religionsfreiheit

Die Religionsfreiheit ist die zentrale Grundsatznorm, die auf die anderen religionsrechtlichen Bestimmungen ausstrahlt (Art. 37 VE). Sie ist Art. 15 der schweizerischen Bundesverfassung nachgebildet und umfasst drei voneinander zu unterscheidende Lebensbereiche mit grundrechtlichem Freiheitsschutz: Glaube / Weltanschauung (und Gewissen), Bekenntnis, Religionsausübung. Sie werden – positiv und negativ – ihrerseits in der individuellen und kollektiven Dimension geschützt.

#### 1. Die positive Komponente

Deutlicher als bisher heben Abs. 2 und 3 von Art. 37 VE Aspekte positiver Religionsfreiheit heraus, d. h. der Freiheit, sich am religiösen Leben aktiv zu beteiligen. Nach dem Wortlaut, «ihre Religion … allein oder in Gemeinschaft mit anderen zu bekennen» oder des Rechts, «einer Religionsgemeinschaft beizutreten oder anzugehören», schliesst die Glaubens- und Gewissensfreiheit, die Kultusfreiheit, welche im bisherigen Art. 37 LV auch enthalten ist, mit ein. Diese kollektive Religionsfreiheit beinhaltet die Freiheit der gemeinschaftlichen Religionsausübung wie auch die korporative Religionsfreiheit, die einerseits im Recht der Anhänger

7 Siehe Vernehmlassungsbericht der Regierung (Anm. 6), der im Anhang Entwürfe für ein Verfassungsgesetz (VE), Religionsgesetz (RelG) und ein Gesetz über die Finanzierung der Religionsgemeinschaften (FinanzG) anführt.

einer Religion besteht, sich zu einer Religionsgemeinschaft zusammenzuschliessen, und andererseits in der Freiheit der Religionsausübung der Religionsgemeinschaften zum Ausdruck kommt.

### 2. Die negative Komponente

Auch die so genannte negative Religionsfreiheit wird in Art. 37 Abs. 4 VE erwähnt. Diese Bestimmung enthält das Recht, von den vorgenannten Freiheitsrechten keinen Gebrauch zu machen bzw. jegliche religiös-weltanschauliche Betätigung abzulehnen oder zu unterlassen und sich dem Einfluss eines bestimmten Glaubens zu entziehen. Es darf z. B. niemand zu einer kirchlichen Handlung oder zur Teilnahme an religiösen Übungen oder zur Benutzung einer religiösen Eidesformel gezwungen werden. Der Unterricht ist konfessionell neutral zu gestalten.[8]

### 3. Verfassungsgerichtlicher Schutz und objektivrechtliche Norm

Die Religionsfreiheit ist mit anderen Worten ein verfassungsmässig geschütztes Individualrecht, dessen Verletzung die einzelne Person wie auch die Religionsgemeinschaft vor dem Staatsgerichtshof geltend machen kann. Sie stellt aber auch eine objektivrechtliche Norm dar, an der sich staatliches Handeln auszurichten hat. Sie trennt grundsätzlich den staatlichen vom religiösen Bereich. Das heisst, dass sich der Staat religiös-weltanschaulich neutral zu verhalten hat. Auch die Selbständigkeit der Religionsgemeinschaften, die Teil der Religionsfreiheit ist und neu in Art. 111bis Abs. 2 VE verankert wird, setzt konsequenterweise eine religiöse und kirchliche Neutralität voraus.

## B Der säkulare Staat

Das Reformprojekt orientiert sich am säkularen Staat und nicht mehr am «katholischen Staat», wie er teilweise noch heute im Bewusstsein der liechtensteinischen Bevölkerung verankert ist. Seit dem Zweiten Vatika-

8 Vgl. Urs Josef Cavelti / Andreas Kley, St. Galler Kommentar, 2. Aufl., Zürich / Basel / Genf 2008, zu Art. 15 Abs. 3 und 4 BV, Rz. 14.

nischen Konzil kann der Staat nach der Lehre der römisch-katholischen Kirche kein konfessioneller Staat mehr sein. Er ist vielmehr gegenüber allen Menschen zur Gewähr religiöser Freiheit und damit zu religiöser und weltanschaulicher Neutralität verpflichtet. Dies ist die Konsequenz aus der Säkularität.[9] Der säkulare Staat hat keine originären religiösen Ziele, keine spezifisch religiösen Kompetenzen und keine eigenen theologischen Kriterien der Entscheidung.[10] Es fehlt ihm an den entsprechenden Voraussetzungen, um bestimmen zu können, was Religion ist. Diese Frage zu beantworten, steht vorwiegend dem gläubigen Individuum und seiner Religionsgemeinschaft zu.[11] Der Staat ist inkompetent in religiösen Belangen. Er hat es mit den immanenten Werten des Daseins zu tun, nicht mit den transzendenten, die der religiöse oder philosophische Glaube erschliesst.[12]

## C Prinzip der staatlichen Neutralität

### 1. Allgemeines

Der Grundsatz der religiös-weltanschaulichen Neutralität folgt aus dem Zusammenspiel der verschiedenen religionsrechtlichen Normen der Re-

---

9 Stefan Mückl, Grundlagen des Staatskirchenrechts, in: Josef Isensee / Paul Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Bd. VII, 3. Aufl., Heidelberg 2009, S. 711 (753, Rz. 67); vgl. auch Ernst-Wolfgang Böckenförde, Diskussionsbeitrag zu Staat und Religion, in: VVDStRL 59 (2000), S. 317, wo er darauf hinweist, dass die Katholische Kirche vor dem 2. Vatikanischen Konzil in ihrer «alten Toleranztheorie» die «Religionsfreiheit als staatliches Recht – mithin ein integraler Bestandteil der Verfassungsordnung – entschieden abgelehnt» habe. Zum Einfluss der katholischen Kirche zur Zeit der Entstehung der Verfassung 1921 siehe Herbert Wille, Die Verfassung von 1921: Parteien und Kirche, in: Wolfgang Müller (Hrsg.), Das Fürstentum Liechtenstein. Ein landeskundliches Portrait, Bühl / Baden 1981, S. 93 (108 ff.) und derselbe, Monarchie und Demokratie als Kontroversfragen der Verfassung, in: LPS 21, Vaduz 1994, S. 141 (166 ff.).

10 Martin Heckel, Diskussionsbeitrag zu Staat und Religion, in: VVDStRL 59 (2000), S. 306.

11 Vgl. auch Christoph Winzeler, Die weltanschauliche Neutralität des Staates. Ein Rechtsprinzip und seine Bedeutungsaspekte, in: René Pahud de Mortanges (Hrsg.), Religiöse Neutralität. Ein Rechtsprinzip in der multireligiösen Gesellschaft (Freiburger Veröffentlichungen zum Religionsrecht 21), Zürich / Basel / Genf 2008, S. 1 (12).

12 Walter Hamel, Glaubens- und Gewissensfreiheit, in: Karl August Bettermann / Hans Carl Nipperdey / Ulrich Scheuner (Hrsg.), Die Grundrechte – Handbuch der Theorie und Praxis der Grundrechte, Bd. IV/1. Halbband, Berlin 1960, S. 37 (70).

ligionsfreiheit, so dem Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften, dem religiösen Diskriminierungsverbot, dem gleichen und vom religiösen Bekenntnis unabhängigen Zugang zu öffentlichen Ämtern, der rechtlichen Gleichstellung der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften. Ihr Bedeutungsgehalt erschliesst sich – speziell im staatskirchenrechtlichen Kontext – auch aus den neuen im Verfassungsvorschlag enthaltenen Vorschriften als auch den bisher bestehenden religionsrechtlichen Bestimmungen der Verfassung.[13]

Dem Neutralitätsgrundsatz liegt die Vorstellung zugrunde, dass der Staat jede Bewertung und Stellungnahme in Fragen der Religion und Weltanschauung unterlassen muss. Er darf sich weder eine bestimmte religiöse Auffassung aneignen, noch ist es ihm gestattet, sich in die Angelegenheiten der Religionsgemeinschaften einzumischen, solange sie sich an die Rechtsordnung halten. Staatliche Neutralität in weltanschaulichen und Glaubensfragen ist aber nicht als rein abwehrende oder gar religionsfeindliche Indifferenz zu verstehen. Dem Begriff «Neutralität» können nämlich unterschiedliche Bedeutungen beigemessen werden. Es hängt vom staatskirchenrechtlichen System ab. Je nachdem kommt dem Begriff der «Neutralität» eine andere Bedeutung zu. Wenn man von Neutralität spricht, sollte man immer genau hinsehen und differenzieren zwischen ausgrenzender oder negativer Neutralität, wonach der Staat mit Religion nichts zu tun haben darf, und positiver Neutralität. Danach kann und muss der Staat im Bereich der Religion aktiv fördernd tätig werden. Beiden gemeinsam ist der Grundsatz der Nichtidentifikation mit einer Religion. Dem Staat ist es untersagt, sich inhaltlich auf eine Religions- oder Weltanschauung festzulegen oder Glaube und Lehre einer Religionsgemeinschaft als solche zu bewerten.[14]

Das staatliche Neutralitätsprinzip ist als solches in der Verfassung nirgends ausdrücklich festgelegt. Es lässt sich jedoch im positiven Sinne gleichwohl aus der Verfassung und dem Verfassungsentwurf ablesen. Wird die Religionsfreiheit umfassend, also nicht nur von der negativen, sondern auch von der positiven Seite gedacht, kann die religiös-weltanschauliche Neutralität nur die Bedeutung der neutralen Respektierung, aber eben auch der Berücksichtigung und der Förderung religiöser Be-

13 Vgl. Art. 39, 111bis und 111ter VE sowie Art. 31 und 39 LV.
14 BVerfGE 41, 29 ff., 64.

lange haben. Das Neutralitätsgebot hat nicht den Sinn, die religiöse und weltanschauliche Komponente aus der Staatstätigkeit auszuschliessen oder die Religion in eine rein gesellschaftliche und private Sphäre zu verweisen.[15] Der Staat kommt nicht ohne Wertorientierung aus.

Die Verfassung anerkennt die besondere Stellung, welche die Religion in Staat und Gesellschaft einnimmt.[16] Wie aus Art. 14 und 15 der Verfassung zu ersehen ist, erklärt sie den Schutz der religiösen Interessen zu einer der Staatsaufgaben und legt Wert auf eine «religiös-sittliche» Bildung der «heranwachsenden Jugend», die im Zusammenwirken von Familie, Schule und Kirche zu realisieren ist. In diesem Sinne äussert sich auch das Schulgesetz in Art. 1, wonach die öffentlichen Schulen bestrebt sind, den jungen Menschen nach christlichen Grundsätzen zu erziehen. Vergleichbare Beispiele findet man auch in kantonalen Unterrichtsgesetzen. So schützte der schweizerische Bundesrat eine Bestimmung im sankt-gallischen Volksschulgesetz, wonach die Volksschule «nach christlichen Grundsätzen geführt» werde.[17] Religiös-weltanschauliche Neutralität des Staates bedeutet nicht, dass es der öffentlichen Schule verwehrt wäre, ihren Unterricht auf eine christliche Grundlage zu stellen, wenn auch ein areligiöser Unterricht gemäss bundesgerichtlicher Haltung an sich den Grundsatz der konfessionellen Neutralität der öffentlichen Schule nicht verletzen würde.[18] Gemeint ist nach den Worten des deutschen Bundesverfassungsgerichts nicht ein «Glaubenschristentum, sondern ein «Bildungs- und Kulturchristentum».[19]

Dass sich der staatliche Bildungsauftrag auf «christliche Grundsätze» stützt, erklärt sich aus der Kultur und Geschichte des liechtensteinischen Staates. Er ist so zu verstehen, dass die Schule menschliche

15 Vgl. Michael Brenner, Staat und Religion, in: VVDStRL 59 (2000), S. 264 (270 ff.).

16 Vg. Art. 14, 15, 16, 37 und 38 LV.

17 Vgl. Urs Josef Cavelti / Andreas Kley (Anm. 8), zu Art. 15 Abs. 3 und 4 BV, Rz. 14 unter Bezugnahme auf VPB 51 (1987) Nr. 7, E. 4; Andreas Kley, Wie neutral ist die Rechtsprechung des Schweizerischen Bundesgerichts in Glaubens- und Weltanschauungsfragen in: René Pahud de Mortanges (Hrsg.), Religiöse Neutralität. Ein Rechtsprinzip in der multireligiösen Gesellschaft (Freiburger Veröffentlichungen zum Religionsrecht 21), Zürich / Basel / Genf 2008, S. 65 (78); Thomas Würtenberger, «Unter dem Kreuz» lernen, in: Detlef Merten / Reiner Schmidt / Rupert Stettner (Hrsg.), Der Verwaltungsstaat im Wandel, Festschrift für Franz Knöpfle zum 70. Geburtstag, München 1996, S. 397 (407) mit weiteren Hinweisen.

18 BGE 119 Ia 252, 261.

19 BVerfGE 41, 29 ff., 64.

Haltungen und ethische Prinzipien zu vermitteln, d. h. konkret, die heranwachsende Jugend zu selbständigen und verantwortungsbewussten Menschen zu erziehen sucht. Die Verfassung erachtet das «kirchliche Leben» als Teil der liechtensteinischen Kultur. Staatliche Neutralität muss deshalb dem positiven Gehalt der Religionsfreiheit und dem allgemeinen kulturstaatlichen Anliegen der Integration gesellschaftlicher Kräfte Rechnung tragen.[20]

## D Das Trennungsprinzip

Nach dem Verfassungsvorschlag sind Staat und Kirche prinzipiell voneinander getrennt und somit voneinander unabhängig. Eine solche Bereichsscheidung statuiert Art. 111bis Abs. 2 VE, der von der Selbständigkeit und der eigenen Rechtspersönlichkeit der öffentlich-rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften spricht. Er unterstreicht, dass eine institutionelle oder organisatorische Verflechtung von Staat und Religionsgemeinschaften, wie sie bisher zwischen Staat bzw. Gemeinden und der römisch-katholischen Kirche bestanden hat, unzulässig ist. Dieser Grundsatz bedeutet eine bewusste Abkehr vom bisherigen System der staatlichen Kirchenhoheit. Damit ist aber nur die Selbständigkeit von Staat und Religionsgemeinschaften bzw. die Entflechtung mit entsprechender Abgrenzung staatlicher und kirchlicher Zuständigkeiten gemeint[21] und nicht ihre radikale Scheidung und Beziehungslosigkeit, wie sie etwa dem laizistischen Modell der Trennung eigen ist.[22]

---

20 Vgl. Vernehmlassungsbericht (Anm. 6), S. 20 f. Siehe z. B. auch die Feiertagsregelung in Art. 19 Abs. 2 LV und Art. 18 Abs. 2 Arbeitsgesetz, LGBl. 1967 Nr. 6. Sie ist religiös motiviert, d. h. auf die katholische Religion abgestimmt. Der Gesetzgeber legt fest, welche Tage als Feiertage zu gelten haben. Der religiös-neutrale Staat darf auf gesellschaftliche Befunde bzw. Bedürfnisse Bezug nehmen, aber diese Tage nicht inhaltlich gestalten.

21 Christoph Winzeler (Anm. 11), S. 11 unter Hinweis auf Ueli Friedrich, Kirchen und Glaubensgemeinschaften im pluralistischen Staat. Zur Bedeutung der Religionsfreiheit im schweizerischen Staatskirchenrecht (Abhandlungen zum schweizerischen Recht, Bd. 546), Bern 1993, S. 327 ff.

22 Zum Begriff siehe Juliane Kokott, Laizismus und Religionsfreiheit im öffentlichen Raum, in: Der Staat 44 (2005), S. 343 (344); vgl. auch Gerhard Robbers, Staat und Religion, in: VVDStRL 59 (2000), S. 231 (238 ff.).

## E Religiöses Paritätsgebot – Gleichbehandlung der Religionsgemeinschaften

### 1. Religionsrechtliche Parität und allgemeiner Gleichheitsgrundsatz

Die religionsrechtliche Parität folgt aus dem allgemeinen Gleichheitsgrundsatz (Art. 31 LV) und beinhaltet die rechtliche Gleichstellung der faktisch sehr verschiedenen Religionsgemeinschaften. Sie steht in engem Zusammenhang mit der Säkularität und Neutralität des Staates. Eine generelle Paritätsbestimmung des Staatskirchenrechts ist in der liechtensteinischen Verfassung, wie in anderen Verfassungen auch, nicht anzutreffen. Spezielle Gleichheitsnormen sind etwa die Garantie des gleichen Zugangs zu öffentlichen Ämtern (Art. 31 Abs. 1 LV) und des gleichen Genusses staatsbürgerlicher und politischer Rechte (Art. 39 LV).

### 2. Paritätsprinzip als «staatskirchenrechtlicher Gleichheitsgrundsatz»

Das Paritätsprinzip gebietet, gewissermassen als «staatskirchenrechtlicher Gleichheitsgrundsatz», alle Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften ohne Ansehen inhaltlicher Massstäbe rechtlich gleich zu stellen und rechtlich gleich zu behandeln. Wie der allgemeine Gleichheitssatz, dessen Regeln er folgt, ist auch der Grundsatz der Parität auf die rechtliche Gleichbehandlung angelegt, ohne aber eine schematische Gleichbehandlung zu intendieren.[23] Im Grundsatz gelten dieselben Erkenntnisse wie in der allgemeinen Verfassungsdogmatik: Wesentlich Gleiches ist gleich und wesentlich Ungleiches ist ungleich zu behandeln, es sei denn, ein sachlicher Grund rechtfertigt die (Ungleich-)Behandlung. Demnach ist eine Differenzierung bei der Ausgestaltung der rechtlichen Stellung wie der rechtlichen Beziehung von Kirchen und Religionsgemeinschaften zum Staat zulässig, wenn zwischen ihnen tatsächliche Verschiedenheiten bestehen oder aber ein sachlicher Grund dafür vorliegt. Dafür kommen Kriterien wie die Grösse, die soziale Bedeutung und der Grad der öffentlichen Wirksamkeit einer Kirche oder Religionsgemeinschaft in Betracht.[24]

---

23 Vgl. nur Dieter Kraus, Schweizerisches Staatskirchenrecht, Tübingen 1993, S. 126 f.
24 Vgl. Stefan Mückl (Anm. 9), S. 756, Rz. 74.

Der Rechtsgleichheitsgrundsatz kann nicht nur, sondern soll auf erhebliche, tatsächliche Unterschiede eingehen. Der Grundsatz der Rechtsgleichheit verbietet lediglich, den öffentlich-rechtlichen Status grundsätzlich auf eine Gruppe von Religionsgemeinschaften einzugrenzen.

### 3. Verfassungsvorschlag

Der Verfassungsvorschlag kennt in organisationsrechtlicher Hinsicht ein gestuftes System der öffentlich-rechtlichen Anerkennung und unterscheidet zwischen Religionsgemeinschaften, die privatrechtlich organisiert sind, und solchen die von der Verfassung öffentlich-rechtlich anerkannt werden oder auf dem Wege der Gesetzgebung zu Körperschaften des öffentlichen Rechts erklärt werden.

Das Erfordernis der Rechtsgleichheit und der gesellschaftliche Wandel, der im Bereich der Religionsgemeinschaften etwa im Erstarken der muslimischen Glaubensgemeinschaften und anderer christlichen Kirchen ihren Ausdruck findet, machen eine Anpassung des Verhältnisses zwischen dem Staat und den Religionsgemeinschaften nötig. Der Verfassungsvorschlag signalisiert einerseits die grundsätzliche Bereitschaft, weitere Religionsgemeinschaften öffentlich-rechtlich anzuerkennen und schafft andererseits die Möglichkeit der Zuerkennung einzelner Vorrechte des öffentlichen Rechts an privatrechtlich organisierte Religionsgemeinschaften. Sinn des Gleichheitsgrundsatzes ist unter den in Liechtenstein gegebenen Voraussetzungen nicht, dass etwa der römisch-katholischen Kirche ihr öffentlich-rechtlicher Rechtsstatus entzogen, sondern dass den anderen Religionsgemeinschaften die Möglichkeit, den gleichen Rechtsstatus zu erlangen, eröffnet wird.

Die öffentlich-rechtliche Anerkennung ist nicht auf christliche Kirchen und Religionsgemeinschaften beschränkt. Die Verleihungsvoraussetzungen sind grundsätzlich religionsneutral gefasst. Das hindert freilich nicht, gewisse Voraussetzungen zu verlangen bzw. Bedingungen aufzustellen, wie dies aus dem Verfassungsvorschlag und dem Entwurf zu einem Religionsgesetz hervorgeht, nämlich die Respektierung der Rechtsordnung und des Religionsfriedens, die gesellschaftliche Bedeutung: Bestand, Mitgliederzahl, stabile Organisationsstruktur.[25]

---

25 Vgl. Art. 111ter Abs. 1 VE und Art. 7 RelG.

Soweit die Religionsgemeinschaften aber als Grundrechtsträger angesprochen werden, können sie sich in gleicher Weise auf die Religionsfreiheit, die religiöse Vereinigungsfreiheit, das Diskriminierungsverbot, oder die Kirchengutsgarantie berufen.

Das staatskirchenrechtliche System der öffentlich-rechtlichen Anerkennung bzw. der gestuften Anerkennung hält so gesehen vor dem Gebot der Parität stand. Es steht auf der einen Seite grundsätzlich allen Religionsgemeinschaften offen und bewahrt andererseits seine juridische Ordnungsfunktion, sowohl im Hinblick auf seine Freiheitlichkeit wie auf seine Säkularität.

Dies bestätigt ein Blick auf die schweizerische Lehre und Rechtsprechung, wonach ein staatskirchenrechtliches Modell der öffentlich-rechtlichen Anerkennung, welches gewissen Religionsgemeinschaften einen herausgehobenen Status einräumt und anderen nicht, mit dem Gebot der Rechtsgleichheit vereinbar ist.

Auch im internationalen Kontext kommt man zum gleichen Ergebnis. Das internationale Menschenrecht auf Religionsfreiheit fordert lediglich Offenheit und Toleranz, Nichtbehinderung fremder Religionen, aber keine exakte Gleichbehandlung.[26] In diesem Zusammenhang ist auf die Europäische Menschenrechtskonvention zu verweisen. Sie ist offen für unterschiedliche Modelle des Verhältnisses von Staat und Kirche, von laizistischen bis staatskirchlichen Systemen.[27]

## III. System der öffentlich-rechtlichen Anerkennung

### A Konkordatsfrage

Die Konkordatsidee, wie sie von der römisch-katholischen Kirche favorisiert wird, geht auf eine Haltung zurück, wonach die römisch-katholi-

26 Juliane Kokott (Anm. 22), S. 359.

27 Heinrich de Wall, Von der individuellen zur korporativen Religionsfreiheit – die Rechtsprechung zu Art. 9 EMRK, in: Die EMRK im Privat-, Straf und Öffentlichem Recht, Zürich / Basel / Genf 2004, S. 249 f. Er weist beispielsweise darauf hin, dass es noch eine ganze Reihe von Mitgliedstaaten des Europarates gebe, in denen ein staatskirchliches System herrsche. Die Religionsfreiheit des Art. 9 EMRK stehe einem Staatskirchentum nicht grundsätzlich entgegen.

sche Kirche nicht eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, die dem Staat untergeordnet ist, sondern aus eigener Wesens- und Legitimationssphäre ihm von gleich zu gleich gegenübertritt. Der Staat als Rechtsstaat, so wie er sich heute versteht, beansprucht jedoch für sich die Kompetenzkompetenz, d. h. die Befugnis festzulegen, wofür er zuständig ist und wofür nicht. Dies gehört heute zur modernen souveränen Staatlichkeit. Deshalb beansprucht er auch das Recht, sein Verhältnis zu den Kirchen und Religionsgemeinschaften grundsätzlich selber zu bestimmen. Damit ist aber keine inhaltliche Unterwerfung der Religionsgemeinschaften unter den Staat verbunden, wie man dies auch aus Art. 111bis des Verfassungsvorschlages ersehen kann, der von Selbständigkeit und eigener Rechtspersönlichkeit von öffentlich-rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften spricht, «die sich in der Erfüllung ihrer religiösen Aufgaben frei von staatlichen Eingriffen entfalten können». Das staatliche Recht setzt nur den Rahmen, in dem sich die Religionsgemeinschaften bewegen können.

Das Reformprojekt verzichtet auf eine konkordatäre Lösung und sieht eine gesetzliche Regelung vor, die für alle Religionsgemeinschaften die Beziehungen zum Staat gestaltet. Schon in ihrem Bericht und Antrag vom 12. Mai 1998 an den Landtag betreffend die Errichtung einer Erzdiözese Vaduz[28] kam die Regierung zum Schluss, eine Entflechtung von Staat und Kirche auf Verfassungsebene zu suchen und alsdann in einem Kirchengesetz die Gemeinsamkeiten, die sog. res mixtae (gemeinsame Angelegenheiten), zu regeln.[29] Insofern hat sich in der Zwischenzeit an diesem Standpunkt nichts geändert.

Massgebend sind aus staatlicher Sicht folgende Gesichtspunkte:

– Ein Konkordat bzw. ein völkerrechtlicher Vertrag kann nur zwischen zwei Völkerrechtsubjekten zustande kommen. Der Hl. Stuhl ist wie der liechtensteinische Staat ein Völkerrechtssubjekt. Sie stehen als solche auf gleicher Stufe. Es gilt zwischen ihnen das Völkerrecht. Den anderen Religionsgemeinschaften geht diese Völkerrechtssubjektivität ab. Sie können daher keinen solchen Vertrag mit dem Staat abschliessen.
– Geht man von einem Konkordat aus, bei dem zwei gleichberechtigte Partner auf der Grundlage gleichberechtigter Positionen gegen-

28 BuA Nr. 44/1998, S. 77 ff.

29 Mario Frick, Welche konkreten Probleme stellen sich für das Land Liechtenstein, in: Herbert Wille / Georges Baur (Anm. 5), S. 274 (282).

überstehen, so dürfen diese voneinander für Vertragsleistungen auch vertragliche Gegenleistungen erwarten. Für den Staat aber heisst das, dass er eigene, von der Kirche losgelöste, d. h. eigenständige politische, an dem säkularen Gemeinwohl orientierte Zwecke, wahrzunehmen hat. Im Vordergrund haben daher nach staatlichem Vertragsinteresse die Leistungen und die Bedeutung der katholischen Kirche für die Bereiche staatlicher Aufgabenverantwortung zu stehen. Es geht mit anderen Worten um staatliche Erwartungen an kirchliches Wirken zum Wohle des Landes. Im vorhin erwähnten Bericht an den Landtag hat die Regierung den Abschluss eines Konkordates für die zukünftige Ausgestaltung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche nicht für ein «adäquates Mittel» gehalten, da ein Regelungsspielraum lediglich in Fragen bestehe, die auch heute noch von Seite der katholischen Kirche als «res mixtae (gemeinsame Angelegenheiten) betrachtet würden. Dabei werden als Beispiele die Finanzierung und der Religionsunterricht genannt.[30]

– Es ist nicht einsichtig, dass Gegenstände mit vertraglicher Verbindlichkeit versehen werden sollten, die ohnehin Geltung auf Grund von Verfassungsrecht[31] oder einfachem Gesetzesrecht (Steuerbefreiung, Mandatssteuer, Religionsunterricht, Anstaltsseelsorge) besitzen. Es besteht daher für die Religionsgemeinschaften keine Notwendigkeit zu einer umfassenden vertraglichen Regelung, wie es ein Konkordat anstrebt. Es käme zu einer Doppelregelung. Es können jedoch die Religionsgemeinschaften für einzelne, Staat und Kirche berührende Bereiche Verwaltungsvereinbarungen mit der Regierung abschliessen. Dieser Weg bleibt ihnen vorbehalten. Von einer Konkordatslösung ist aus Paritätsgründen abzusehen. Sie bildet eine Sonderlösung für die katholische Kirche.

– Auch wenn bei Konkordaten für die katholische Kirche die rechtliche Beständigkeit der vertraglichen Bindung im Vordergrund steht, ist doch festzuhalten, dass das vorgeschlagene staatskirchenrechtliche System weder unfreiheitlich, noch religionsfeindlich ist. Es garantiert vielmehr eine umfassende Religionsfreiheit auf der Basis der institutionellen Trennung von Staat und Religionsgemeinschaften. In einer Verfassungsordnung, wie der von Liechtenstein, die für die Religionsgemeinschaften

30 BuA Nr. 44/1998, S. 55.
31 So z. B. der Schutz des Kirchengutes in Art. 38 LV.

neben der öffentlich-rechtlichen Anerkennung maximale justiziable Verfassungsgarantien, die auch verfassungsgerichtlich durchsetzbar sind und genügend Schutz vor staatlichen Übergriffen bieten, ist kein sachlicher Grund für ein Konkordat bzw. für eine langfristige Bindung des Gesetzgebers auf völkerrechtlicher Ebene auszumachen.

– Eine Regelung auf gesetzlichem Wege ist transparent und gilt für alle, für die Gläubigen wie auch für die Religionsgemeinschaften. Das Gesetz ist allgemeinverbindlich, während ein Konkordat nur zwischen dem Staat und der katholischen Kirche Rechtswirkungen entfaltet. Es gilt auf Grund der ausschliesslich kirchenbezogenen Vertragsmaterien nur für sie und nicht auch für die Religionsangehörigen.

## B Gestuftes Anerkennungssystem

Das Reformwerk schlägt unter dem Titel «Kirchen und Religionsgemeinschaften» (XI. Hauptstück) ein mehrstufiges Modell der öffentlich-rechtlichen Anerkennung vor.

### 1. Öffentlich-rechtliche Anerkennung durch Verfassungsrecht

Neben der bisher schon in der Verfassung als Landeskirche öffentlich-rechtlich anerkannten römisch-katholischen Kirche sollen auch die schon seit langem im Lande bestehenden evangelischen Kirchen, nämlich die Evangelische Kirche im Fürstentum Liechtenstein und die Evangelisch-lutherische Kirche im Fürstentum Liechtenstein öffentlich-rechtlich anerkannt werden. Der Verfassungsvorschlag knüpft dabei an den bisherigen Verfassungszustand an, welchen die römisch-katholische Kirche geniesst und schliesst die evangelischen Kirchen mit ein. Er lässt damit die besondere Stellung dieser Religionsgemeinschaften im öffentlichen Leben deutlich werden. Die öffentlich-rechtliche Anerkennung ist so gesehen auch das «Resultat eines geschichtlichen Prozesses».[32]

32 Peter Karlen, Zur öffentlichrechtlichen Anerkennung weiterer Religionsgemeinschaften, in: SJKR 1996, S. 39 (41).

2. Öffentlich-rechtliche Anerkennung durch Gesetz

Andere Religionsgemeinschaften und ihnen gleichgestellte Weltanschauungsgemeinschaften werden im Wege eines Gesetzes öffentlich-rechtlich anerkannt. Die Präzisierung, wonach Religionsgemeinschaften auch Weltanschauungsgemeinschaften umfassen, die ihnen gleichwertig sind, korrespondiert mit dem neuen Art. 37 Abs. 2 VE, wo neben der Religion auch die «weltanschauliche Überzeugung» erwähnt wird, die allein oder in Gemeinschaft gepflegt werden kann, wie dies auch in Art. 9 Abs. 1 EMRK vorgesehen ist. Formell gesehen haben solche Religionsgemeinschaften zwar eine schwächere Stellung als die Religionsgemeinschaften, die von der Verfassung öffentlich-rechtlich anerkannt werden. Materiell und in den Rechtswirkungen sind sie aber kraft Verfassungsrecht den drei öffentlich-rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften prinzipiell gleichgestellt.

3. Privatrechtliche Religionsgemeinschaften

a) Rechtsform

Religionsgemeinschaften, die weder nach Verfassung noch nach Gesetz öffentlich-rechtlich anerkannt sind, verbleiben in privatrechtlichen Organisationsformen, z. B. in der Form des Vereins. Ihre äussere Betätigung, die Finanzbeschaffung, der Rechtsschutz usw. sind vom Privatrecht beherrscht. Sie können sich auf das Grundrecht der Freiheit der Religionsgemeinschaften nach Art. 37 Abs. 2 VE, nötigenfalls auch auf das der Vereins- und Versammlungsfreiheit (Art. 41 LV) berufen.

b) Vorbehalt des öffentlichen Rechts

Wenn der Verfassungsvorschlag davon spricht, dass alle nicht öffentlich-rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften dem Privatrecht unterstehen, betrifft dies insbesondere die Organisationsform. Das heisst aber nicht, dass für sie das öffentliche Recht keine Rolle spielt. Auch privatrechtlich organisierte Religionsgemeinschaften werden vom öffentlichen Recht erfasst. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn ihnen einzelne Vorrechte des öffentlichen Rechts zuerkannt werden, so dass für sie diese Vorschriften zur Anwendung kommen.

c) Vorrechte des öffentlichen Rechts

Erreichen privatrechtlich organisierte Religionsgemeinschaften neben anderen Voraussetzungen eine gewisse gesellschaftliche Bedeutung (siehe nachfolgend unter Bst. C), kann ihnen auf ihren Antrag hin mit Gesetz der Status einer öffentlich-rechtlich anerkannten Körperschaft gewährt oder im Verwaltungswege einzelne Vorrechte des öffentlichen Rechts von der Regierung zuerkannt werden.

Neben dem öffentlich-rechtlichen Rechtsstatus wird nämlich Religionsgemeinschaften, die bisher privatrechtlich organisiert waren, eine neue «Organisationsform» angeboten, mit der ihnen religionsrechtliche Vergünstigungen gewährt werden können, wie sie mit der öffentlich-rechtlichen Anerkennung einer Religionsgemeinschaft verbunden sind. Als Beispiele von Vorrechten des öffentlichen Rechts können die Versorgung mit Daten der Einwohnerkontrolle bei Zu- und Wegzug von Mitgliedern, die Erteilung des Religionsunterrichts an öffentlichen Schulen oder die Benutzung von öffentlichen Einrichtungen für den Religionsunterricht und die Anstaltsseelsorge sowie finanzielle Unterstützungen genannt werden.[33]

## C Voraussetzungen der öffentlich-rechtlichen Anerkennung

### 1. Verfassungsvorschlag und Religionsgesetz

Der Verfassungsvorschlag legt die Voraussetzungen für die öffentlich-rechtliche Anerkennung selber nicht fest, da sie einen Akt des Gesetzgebers voraussetzt, gegen den ein Referendum möglich ist. Es versteht sich aber von selbst, dass auch für die öffentlich-rechtliche Anerkennung jene Voraussetzungen gegeben sein müssen, die der Verfassungsvorschlag in Art. 111ter Abs. 1 für die Zuerkennung einzelner Vorrechte des öffentlichen Rechts an privatrechtlich organisierte Religionsgemeinschaften formuliert. Es sind dies die gesellschaftliche Bedeutung und die Respektierung des Religionsfriedens und der Rechtsordnung.[34] Das Religionsgesetz, das die öffentlich-rechtliche Anerkennung privatrechtlich orga-

33 Vgl. Art. 12 und 13 RelG und Art. 6 Abs. 2 FinanzG.
34 Vgl. Art. 111ter VE.

nisierter Religionsgemeinschaften regelt, nimmt denn auch diese Verfassungsvorgaben auf.[35]

Als Anerkennungskriterien kommen nur säkulare Kriterien ausserhalb des Religiös-Inhaltlichen in Frage. Allgemein kann gesagt werden, dass qualitativ der Gesamtzustand einer Religionsgemeinschaft ins Gewicht fällt, insbesondere der Organisationsgrad, die Funktionen und Wirkungen in der Öffentlichkeit. Das heisst, dass sie über einen Mitgliederbestand verfügen muss, der eine dauerhafte Existenz verbürgt, rechtlich so verfasst ist, dass sie nach aussen vertretungsbefugte Organe besitzt, eine hinreichende Finanzausstattung vorweisen kann, ein intensives religiöses Leben pflegt und ihr eine gewisse Bedeutung im öffentlichen Leben zukommt.[36]

Die Religionsgemeinschaft muss in der Lage sein, die mit der öffentlich-rechtliche Anerkennung verbundene Rechtsstellung auszufüllen und die damit einhergehende Zusammenarbeit mit dem Staat zu gewährleisten. Darüber wird das Selbstverständnis der jeweiligen Religionsgemeinschaft Aufschluss geben, das letztlich für den Gesetzgeber ausschlaggebend sein wird.[37]

Eine kurze Bestandsdauer als Voraussetzung für die öffentlich-rechtliche Anerkennung oder die Zuerkennung von Vorrechten des öffentlichen Rechts könnte je nach Umständen des Einzelfalles zu knapp bemessen sein. Bei modernen religiösen Bewegungen, die sehr stark auf eine Person ausgerichtet sind, oder bei stark endzeitlich ausgerichteten Bewegungen, kann eine lange Beobachtungsdauer geradezu geboten sein, um eine halbwegs gesicherte Erkenntnis zu erlangen, ob die für eine öffentlich-rechtliche Anerkennung oder die Zuerkennung von Vorrechten des öffentlichen Rechts notwendigen Voraussetzungen auch tatsächlich inhaltlich und nicht nur nach aussen bekannt und daher formell vorliegen. Man will vermeiden, dass spontane Erweckungsbewegungen, die letztlich nur um und mit einem «Propheten» existieren, diese öffentlich-rechtlichen Status oder seine Vorrechte in Anspruch nehmen, weswegen eine mehr als 20-jährige Wirkungsweise im Land, also über eine Gene-

35 Siehe Art. 7 RelG.

36 Vgl. Art. 7 RelG; vgl. für Deutschland Axel Freiherr von Campenhausen / Heinrich de Wall, Staatskirchenrecht, 4. Aufl., München 2006, S. 135.

37 Vernehmlassungsbericht (Anm. 6), S. 80.

ration hinweg, verlangt wird.[38] Die Voraussetzungen sind auch nicht erfüllt, wenn bereits im Zeitpunkt der Antragstellung ersichtlich ist, dass gegen die betreffende Religionsgemeinschaft nach deren öffentlich-rechtlichen Anerkennung oder der Zuerkennung von Vorrechten des öffentlichen Rechts Massnahmen ergriffen werden müssten, weil sie die mit diesem öffentlich-rechtlichen Status verbundenen Pflichten nicht einhalten kann oder will. So hat etwa das deutsche Bundesverwaltungsgericht eine Klage der Zeugen Jehovas auf Zuerkennung des Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Hinweis auf fehlende Staatsloyalität abgewiesen.[39] Diese machen ihren Mitgliedern nämlich zur Vorgabe, als Zeichen der Weltabgewandtheit nicht an den Wahlen zu staatlichen Organen teilzunehmen. Ihnen wurde daher vom Bundesverwaltungsgericht vorgehalten, dass sie die Grundlagen des Staates in Frage stellen.

## 2. Offene Fragen

### a) Verfassung oder Gesetz?

Man kann sich fragen, ob die Evangelische Kirche und die Evangelisch-Lutherische Kirche von Verfassungs wegen öffentlich-rechtlich aner-

38 Vgl. Art. 7 Abs. 1 Bst. a RelG. Reiner Tillmanns, Zur Verleihung des Körperschaftsstatus an Religionsgemeinschaften, in: DÖV 1999, S. 441 (446) ist zwar der Ansicht, dass der dauerhafte Bestand einer Religionsgemeinschaft im Regelfall gewährleistet sei, wenn sie von der zweiten Generation verlässlich fortgeführt werde. Er hält jedoch eine bestimmte Zeitspanne – wie hier – als wenig hilfreich. Die Religionsgeschichte zeige, dass selbst ein langer Bestand nicht vor Untergang schütze. Entscheidend blieben die Umstände des Einzelfalles.

39 BVerwGE 105, 117. Das deutsche Bundesverfassungsgericht und das Schrifttum lehnen für die Verleihung des Körperschaftsstatus eine über die «Rechtstreue» (dazu grundlegend BVerfGE 102, 370 (390 ff.) der Religionsgemeinschaft hinausgehende «Staatsloyalität» ab. Vgl. Dirk Ehlers, Art. 140 GG, in: Michael Sachs, GG Grundgesetzkommentar, 5. Aufl., München 2009, S. 2462, Rz. 28 mit weiteren Hinweisen. Die im Entwurf des Religionsgesetzes vorgesehenen hohen Anforderungen an eine öffentlich-rechtliche Anerkennung sollen sicherstellen, dass eine Religionsgemeinschaft den Religionsfrieden und die Rechtsordnung respektiert. Man braucht nicht den Begriff der «Staatsloyalität» zu Hilfe zu nehmen. Vgl. für die Schweiz Dieter Kraus, Der öffentlich-rechtliche Status von Kirchen und Religionsgemeinschaften in der Schweiz, in: Religion – Staat – Gesellschaft 2001, S. 107 (122 f.).

kannt werden sollen.[40] Ziel des Verfassungsvorhabens ist, sie religionsrechtlich mit der römisch-katholischen Kirche gleich zu stellen, der in ihrer Eigenschaft als Landeskirche verfassungsrechtlich ein öffentlich-rechtlicher Status zukommt (Art. 37 Abs. 2 LV). Eine Gleichstellung mit ihr ist aus paritätsrechtlicher Sicht zu befürworten. Sie lässt sich auch gegenüber anderen privatrechtlich organisierten Kirchen und Religionsgemeinschaften vertreten, die ihre öffentlich-rechtliche Anerkennung auf dem Gesetzeswege erlangen können. Sie befinden sich, was ihre Bedeutung betrifft, nicht in einer Lage, die mit den beiden evangelischen Kirchen vergleichbar ist.

Dass die Verfassung der Ort sein soll, wo staatlich die öffentlich-rechtliche Anerkennung der Evangelischen und der Evangelisch-lutherischen Kirche normiert wird, hat wohl damit zu tun, dass die römisch-katholische Kirche von Verfassungs wegen öffentlich-rechtlich anerkannt wird. Es spricht aber nichts dagegen, wenn die öffentlich-rechtliche Anerkennung gesetzlich geregelt wird, zumal deren Rechtsfolgen im Religionsgesetz näher umschrieben werden. Dieses könnte vorsehen, dass die römisch-katholische Kirche, die Evangelische Kirche und die Evangelisch-lutherische Kirche staatlich anerkannte Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, während die anderen privatrechtlich organisierten Kirchen und Religionsgemeinschaften unter den Voraussetzungen, die das Religionsgesetz bestimmt, bei der Regierung um die öffentlich-rechtliche Anerkennung ansuchen können.

Eine solche Regelung ändert materiell am öffentlich-rechtlichen Status der römisch-katholischen Kirche nichts. Er wird gesetzlich fortgeschrieben und bleibt erhalten. So gesehen liegt es aus Gründen der Einheitlichkeit nahe, wenn das Religionsgesetz und nicht die Verfassung die öffentlich-rechtliche Anerkennung der Evangelischen und der Evangelisch-lutherischen Kirche statuiert.

b) Rechtsanspruch

Den anderen Religionsgemeinschaften, die privatrechtlich organisiert sind und öffentlich-rechtlich anerkannt werden wollen, könnte unter der Voraussetzung, dass sie dem gesetzlichen Anforderungsprofil entsprechen, ein Rechtsanspruch eingeräumt werden. Aus dem Gesetzesvorha-

40 Siehe Art. 111bis Abs. 1 VE.

ben geht nicht klar hervor, ob ein Rechtsanspruch auf öffentlich-rechtliche Anerkennung besteht. Eine solche Annahme ist eher zu verneinen, zumal der Anerkennungsakt bzw. der Gesetzesbeschluss einem Referendum unterliegt und damit einer Volksabstimmung zugänglich ist.[41]

Nach dem vorgeschlagenen Religionsgesetz hat die Religionsgemeinschaft der Regierung ein entsprechendes Gesuch zu unterbreiten, das sie zu prüfen hat. Erachtet die Regierung die Voraussetzungen als gegeben, leitet sie das Gesuch samt Bericht und Gesetzesvorschlag an den Landtag weiter und stellt Antrag. Er entscheidet über die Gesetzesvorlage der Regierung, die in der Folge dem Referendum unterliegt.

Dieses Vorgehen beinhaltet ein kompliziertes und letztlich nicht ganz abwägbares Verfahren. Zuständig sollte allein die Regierung sein. Die öffentlich-rechtliche Anerkennung würde zur ausschliesslichen Verwaltungssache. Der Weg der Gesetzgebung müsste demnach nicht beschritten werden.

## D Inhalt und Bedeutung der öffentlich-rechtlichen Anerkennung

Die öffentlich-rechtliche Anerkennung verschafft einer Religionsgemeinschaft die Rechtsstellung einer «spezifischen Körperschaft des öffentlichen Rechts»[42]. Sie erhält ein «weltlich-rechtliches Kleid». Dieser Status als Körperschaft des öffentlichen Rechts hebt die Religionsgemeinschaft einerseits aus der Sphäre der Privatheit in diejenige der Öffentlichkeit, ohne sie aber andererseits in den Staat organisch einzugliedern und sie einer besonderen staatlichen Kirchenhoheit zu unterstellen. Vielmehr soll er die Eigenständigkeit und Unabhängigkeit der Religionsgemeinschaft vom Staat sowie ihre originäre Kirchengewalt bekräftigen.[43] Damit unterscheidet sich die öffentlich-rechtlich anerkannte Religionsgemeinschaft grundlegend von den Körperschaften des öffentlichen Rechts im verwaltungs- und staatsorganisationsrechtlichen Ver-

41 Vgl. Art. 111bis Abs. 3 VE i. V. m. Art. 7 Abs. 2 und Art. 8 RelG; zur Rechtslage in der Schweiz siehe Dieter Kraus (Anm. 38), S. 118 f.

42 Kurt Eichenberger, Verfassung des Kantons Aargau, Aarau / Frankfurt am Main / Salzburg 1986, S. 372, Rz. 2.

43 Vgl. Art. 111bis Abs. 2 VE; so auch Stefan Muckel, Muslimische Gemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts, in: DÖV 1995, S. 311 (313).

ständnis. Sie nimmt keine staatlichen Aufgaben und Zuständigkeiten wahr. Sie ist nicht in die Staatsorganisation eingebunden und unterliegt keiner staatlichen Aufsicht.[44] Die Zusprechung der eigenen Rechtspersönlichkeit erlaubt den anerkannten Kirchen die Teilnahme am Privatrechtsverkehr.[45]

Die besondere Rechtsstellung lässt sich rechtsstaatlich begründen. Der Staat unterstützt mit seiner öffentlich-rechtlichen Anerkennung die Religionsgemeinschaften und ihre Mitglieder in der Ausübung der Religionsfreiheit. Sie ist dementsprechend ein Instrument zur erleichterten Grundrechtsbetätigung.[46] Der Staat würdigt sodann ihre diakonische und karitative Arbeit, die dem öffentlichen Interesse dient. Der öffentlich-rechtliche Rechtsstatus soll es ihnen denn auch in Zukunft ermöglichen, diese Leistungen zugunsten der Öffentlichkeit zu erbringen.[47] Schliesslich erfüllt die öffentlich-rechtliche Anerkennung als Institut des Religionsverfassungsrechts ein Stück weit Aufgaben der Kulturpolitik, die ihrerseits im öffentlichen Interesse liegen.[48]

So gesehen wird der «gemeinnützige Charakter» der Religionsgemeinschaften, die gemeinwohlorientierte Kooperation mit dem Staat, zur eigentlichen Rechtfertigung ihres öffentlich-rechtlichen Rechtssta-

---

44 BVerfGE 102, 370 (387 f.); Vgl. Axel von Campenhausen / Heinrich de Wall (Anm. 36), S. 130 f.; vgl. auch Art. 37 Abs. 2 VE.

45 Diese Teilnahme am Privatrechtsverkehr wurde bisher für die öffentlich-rechtlich anerkannte römisch-katholische Kirche aus der Landeskirchenqualität abgeleitet. Vgl. Herbert Wille, Staat und Kirche im Fürstentum Liechtenstein, Freiburg / Schweiz 1972, S. 273 ff.

46 Das deutsche Bundesverfassungsgericht sieht im Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts ein «Mittel zur Entfaltung der Religionsfreiheit.» Er soll «die Eigenständigkeit und Unabhängigkeit der Religionsgemeinschaften unterstützen» (BVerfGE 102, 387). Diese prononciert grundrechtliche Deutung des Körperschaftsstatus wird in der staatskirchenrechtlichen Literatur seit längerem vertreten. Man versteht den Körperschaftsstatus als «Ausdruck staatlicher Grundrechtsförderung». Vgl. Christian Hillgruber, Über den Sinn und Zweck des staatskirchenrechtlichen Körperschaftsstatus, in: Christoph Grabenwarter / Norbert Lüdecke (Hrsg.), Standpunkte im Kirchen- und Staatskirchenrecht: Ergebnisse eines interdisziplinären Seminars, Würzburg 2002, S. 79.

47 So Verfassungsrat des Kantons Basel-Stadt, B/Nr. 601, 1. Zwischenbericht der Verfassungskommission Religionsgemeinschaften und Bildung vom 9. Januar 2001, S. 12.

48 Christoph Winzeler, Kirchen in der staatlichen Rechtsordnung, in: René Pahud de Mortanges / Gregor A. Rutz / Christoph Winzeler (Hrsg.), Die Zukunft der öffentlich-rechtlichen Anerkennung von Religionsgemeinschaften, Freiburg / Schweiz 2000, S. 77 (88).

tus, wie dies auch beim vorgeschlagenen System der Kirchenfinanzierung der Fall ist.[49]

## E Öffentlich-rechtliche Anerkennung muslimischer Religionsgemeinschaften

Vor dem aufgezeigten rechtlichen Hintergrund ist noch kurz die Frage aufzuwerfen, wie es sich mit der öffentlich-rechtlichen Anerkennung von muslimischen Religionsgemeinschaften verhält. Passt der Islam in den Rahmen der vorgezeichneten staatskirchenrechtlichen Ordnung? Diese Frage ist zu bejahen. Es gibt keine Anhaltspunkte, wonach sie untauglich wäre, den Islam zu integrieren. Es treten zwar Schwierigkeiten auf, da der Islam, wie er vielfach verstanden wird, nicht in gleicher Weise auf Trennung von Staat und Religion ausgerichtet ist, wie dies beim abendländischen Christentum der Fall ist. Die staatskirchenrechtliche Ordnung ist denn auch in erster Linie auf Religionsgemeinschaften zugeschnitten, die wie die christlichen Religionsgemeinschaften organisiert und strukturiert sind. Sie ist in Zusammenarbeit mit ihnen entstanden. Sie schliesst aber nicht aus, dass der Islam sich den gegebenen Rechtsinstitutionen anpassen kann, wenn er theologisch und politisch eine tragfähige Repräsentanz entwickelt. Es geht dabei ja nicht um Glaubensinhalte, sondern um formale Strukturen der Organisation. Der Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts setzt bestimmte Strukturen voraus, wie sie den christlichen Kirchen eigen sind, etwa Verbandscharakter, repräsentative Organe, bestimmte Grösse, innere Konsistenz, Gewähr von Dauer. Strukturen dieser Art sind dem Islam von Haus aus fremd.[50] Der Islam wird in dieser Beziehung in Zukunft gefordert sein. Er muss, wie in anderen Staaten auch, auf das liechtensteinische Recht, namentlich auf das liechtensteinische Staatskirchenrecht zugehen, wenn er etwa an den Vorteilen der öffentlich-rechtlichen Anerkennung oder der Vorrechte des öffentlichen Rechts teilhaben möchte.[51] Dies wird zu

49 Vgl. Art. 2 FinanzG.

50 Josef Isensee, Diskussionsbeitrag zu Staat und Religion, in: VVDStRL 59 (2000), S. 325.

51 In Anlehnung an Michael Brenner, Diskussionsbeitrag zu Staat und Religion, in: VVDStRL 59 (2000), S. 335.

Problemen führen, die hauptsächlich aus der bereits erwähnten Hierarchiefremdheit des Islam und aus dem damit zusammenhängenden Fehlen einer einheitlichen Organisation resultiert.[52]

## IV. Begriffsbestimmungen

### A Religion, Kirche und Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften

Es gibt in der Verfassung keinen juristischen Begriff «Religion». Der Religionsbegriff der säkularen Verfassung soll eben alle Religionen schützen, deshalb darf er nicht nur die christlichen Bekenntnisse umfassen. Der Religionsbegriff der weltlichen Verfassung – und ebenso ihr Begriff von Religionsfreiheit – ist ein säkularer Rahmenbegriff. Er ist Teil einer säkularen Rahmenordnung für die verschiedensten Religionen dieser Erde.[53] Es gibt daher keine fixierte Definition von Religion in der Verfassung. Das schweizerische Bundesgericht versteht etwa unter «Religion» ein religiöses Bekenntnis, das sich auf das Verhältnis des Menschen zum Göttlichen, zum Transzendenten bezieht. Ihm gleichgestellt wird die Weltanschauung, die das Verhältnis des Menschen zur Welt ohne Transzendenzbezug darstellt.[54]

Die Verfassung wie auch der Verfassungsvorschlag setzen die Begriffe «Kirche», «Religionsgemeinschaft» und «Weltanschauungsgemeinschaft» als bekannt voraus, wie dies in anderen Verfassungen auch der Fall ist. Sie beschränken sich darauf, ihre Stellung in der staatlichen

52 Zum Problem muslimischer Dachverbände in Deutschland siehe Stefan Muckel, Wann ist eine Gemeinschaft Religionsgemeinschaft, S. 739. Er hält am traditionellen Begriff der Religionsgemeinschaft fest, wonach Religionsgemeinschaften aus natürlichen Personen bestehen, so dass reine Dachverbände, denen nur juristische Personen beitreten können, keine Religionsgemeinschaften sind. Vgl. auch BVerwG NJW 2005, S. 2101 (2103 f.)

53 Martin Heckel, Diskussionsbeitrag zu Staat und Religion, in: VVDStRL 59 (2000), S. 305.

54 BGE 119 Ia 178 E. 4b S. 183; vgl. Andreas Kley (Anm. 17), S. 72. Zum Begriff der Weltanschauung bzw. Weltanschauungsgemeinschaft und seiner Abgrenzung gegenüber dem Begriff der Religion bzw. Religionsgemeinschaft siehe Christine Mertesdorf, Weltanschauungsgemeinschaften, Frankfurt am Main 2008, S. 96 ff.

Rechtsordnung zu umschreiben und den Rahmen für den jeweiligen Rechtsstatus festzulegen, wobei in einem Religionsgesetz die Einzelheiten zu regeln sind.

Der Verfassungsvorschlag fasst den Begriff der Religionsgemeinschaften weiter als den der Kirche; jener Begriff deckt auch diesen, denn der Begriff der Kirche passt terminologisch, historisch und theologisch nur auf das Christentum.[55] Das XI. Hauptstück der Verfassung steht aus historischen Gründen neu unter dem Titel «Kirchen und Religionsgemeinschaften» und bringt zum Ausdruck, dass die römisch-katholische Kirche und die beiden evangelischen Kirchen Religionsgemeinschaften sind, die sich als Kirchen verstehen und auch als Kirchen auftreten.

Die Begriffe der Religionsgesellschaft und der Religionsgemeinschaft sind gleichbedeutend (synonym). Dass Art. 38 LV von «Religionsgesellschaften» spricht, während im Verfassungsentwurf von «Religionsgemeinschaften» die Rede ist, ist rein entstehungsgeschichtlich bedingt. Die vorgenannte Verfassungsbestimmung ist 1921 dem Art. 138 der Weimarer Reichsverfassung vom 11. August 1919 nachgebildet worden.[56] Der moderne Begriff der «Religionsgemeinschaft» hat in der Zwischenzeit den überkommenen Ausdruck «Religionsgesellschaft»[57] abgelöst, ohne dass damit ein Bedeutungswechsel angestrebt worden ist.[58]

Nach den Mindestanforderungen, die das deutsche Bundesverfassungsgericht an eine Religionsgemeinschaft stellt, muss es sich bei ihr «auch tatsächlich nach geistigem Gehalt und äusserem Erscheinungsbild, um eine Religion und um eine Religionsgemeinschaft handeln».[59] Dies ist dann nicht der Fall, wenn religiöse oder weltanschauliche Lehren le-

---

55 Vgl. Christian Waldhoff, Die Zukunft des Staatskirchenrechts, in: Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche (42), Münster 2008, S. 80.

56 Herbert Wille (Anm. 46), S. 283.

57 Martin Heckel, Das Auseinandertreten von Staat und Kirche in Deutschland seit der Mitte des 19. Jahrhunderts, in: ZevKR 45 (2000), S. 173 (185) bezeichnet die «Religionsgesellschaft» als einen «Zentralbegriff des deutschen Staatskirchenrechts des 19. Jahrhunderts».

58 Bodo Pieroth / Christoph Görisch, Was ist eine «Religionsgemeinschaft»?, in: JuS 10 (2002), S. 937 f.; vgl. auch Stefan Muckel, Wann ist eine Gemeinschaft Religionsgemeinschaft?, in: Wilhelm Rees (Hrsg.), Recht in Kirche und Staat, Festschrift Joseph Listl zum 75. Geburtstag, Berlin 2004, S. 715 (722).

59 BVerfGE 83, 342 (353).

diglich als Vorwand zur Verfolgung wirtschaftlicher Zwecke dienen.[60] Der konfessionsneutrale Staat muss entscheiden, ob es überhaupt um eine Religionsgemeinschaft oder um eine Gesellschaft anderer Art geht.[61] Dabei darf er nur auf die Einhaltung des säkularen Rahmens achten. Er muss aber verhindern, dass sich unter dem Deckmantel der Religion und Religionsgemeinschaft Wirtschaftsunternehmungen als Religionsgemeinschaften ausgeben, um den Grundrechtsschutz der Religionsfreiheit beanspruchen zu können.[62]

## B Rechtsordnung

Im Zusammenhang mit der öffentlich-rechtlichen Anerkennung von Religionsgemeinschaften oder der Zuerkennung von Vorrechten des öffentlichen Rechts an Religionsgemeinschaften ist eine der Voraussetzungen, dass sie die Rechtsordnung respektieren bzw. Gewähr dafür bieten, dass sie das geltende Recht einhalten bzw. Rechtsverstösse unterlassen, wie dies eine für jeden Bürger und jede Vereinigung geltende staatsbürgerliche Pflicht und Selbstverständlichkeit ist.[63] Das entspricht im deutschen Recht dem Tatbestandsmerkmal der Rechtstreue,[64] das aus dem Grundgesetz hergeleitet wird.[65] Danach darf die antragstellende Religionsgemeinschaft die ihr übertragene Hoheitsgewalt nur im Einklang mit den verfassungsrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen

60 BVerfGE 105, 279 (293); vgl. auch Michael Brenner, Staat und Religion, in: VVDStRL 59 (2000), S. 264 (292) und Reiner Tillmanns, Zur Verleihung des Körperschaftsstatus an Religionsgemeinschaften, in: DÖV 1999, S. 441 (445).

61 Nach Joseph Listl, Glaubens-, Bekenntnis- und Kirchenfreiheit, in: Joseph Listl / Dietrich Pirson (Hrsg.), Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland, Bd. I, 2. Aufl., Berlin 1994, S. 439 (449) ist der Staat im Rahmen seiner Gemeinwohlverantwortung (siehe für Liechtenstein Art. 14 LV) verpflichtet, einem Missbrauch der Religionsfreiheit vorzubeugen.

62 Vgl. Jörg Müller-Volbehr, Das Grundrecht der Religionsfreiheit und seine Schranken, in: DÖV 1995, S. 301 (303).

63 Vgl. Ralf Röger, Die Aberkennung des Körperschaftsstatus von Religionsgemeinschaften, in: Stefan Muckel (Hrsg.), Kirche und Religion im sozialen Rechtsstaat, Festschrift für Wolfgang Rüfner, Berlin 2003, S. 749 (754).

64 BVerfGE 102, 370 (390 ff.).

65 Vgl. Stefan Mückl, Europäisierung des Staatskirchenrechts, Baden-Baden 2005, S. 244.

ausüben. Sie hat darauf zu achten, dass ihr künftiges Verhalten, die Strukturvorgaben der Verfassung, die dem staatlichen Schutz anvertrauten Grundrechte Dritter sowie die Grundprinzipien des Staatskirchenrechts der Verfassung nicht gefährden.[66] Das bedeutet mit anderen Worten: Die das Gemeinwesen tragenden Werte müssen sich durchsetzen. Daraus folgt: Keine Toleranz gegenüber denjenigen, die sie abzuschaffen trachten. Denn nur so kann u. a. die Religionsfreiheit dauerhaft gewährleistet werden.[67]

Der Begriff der «Respektierung der Rechtsordnung» hat eine weit gefasste Bedeutung, die auch die Verfassung und damit die «Säkularität» des Staates einschliesst. Sie gehört zu den Grundlagen der verfassungsrechtlichen Ordnung.[68] Es könnten demnach privatrechtlich organisierte Religionsgemeinschaften, welche die Trennung von Staat und Religionsgemeinschaften prinzipiell ablehnen und einen religiös geprägten, weltanschaulich nicht mehr neutralen Staat ins Auge fassen, nicht öffentlichrechtlich anerkannt oder ihnen keine Vorrechte des öffentlichen Rechts zuerkannt werden. Diese Rechtslage dürfte muslimischen Glaubensgemeinschaften unter Umständen Schwierigkeiten bereiten. Es lässt sich nämlich die Frage nur schwer beantworten, ob es im Islam relevante Stimmen gibt, die die grundsätzliche Säkularität des Staates und das staatskirchenrechtliche System akzeptieren.[69] Auch ist umstritten, ob im Islam Recht und Staat einerseits und Religion andererseits auseinandergehalten werden.[70]

---

66 Vgl. etwa Art. 36 Abs. 3 Satz 3 der Verfassung des Bundeslandes Brandenburg; siehe auch die bei Stefan Muckel, Religionsgemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts, in: Der Staat 38 (1999), S. 569 (591) angeführten Beispiele fehlender Rechtstreue.

67 Juliane Kokott (Anm. 22), S. 357.

68 Siehe vorne S. 402 f.; so auch Stefan Muckel (Anm. 66), S. 593.

69 Christian Waldhoff, Neue Religionskonflikte und staatliche Neutralität – Erfordern weltanschauliche und religiöse Entwicklungen Antworten des Staates?, Gutachten D für den 68. Deutschen Juristentag, S. 70 f.; vgl. auch Verfassungsrat des Kantons Basel-Stadt, B/Nr. 605, 3. Zwischenbericht der Verfassungskommission Religionsgemeinschaften und Bildung vom 17. Januar 2002, S. 6.

70 Vgl. Mathias Rohe, Das islamische Recht. Geschichte und Gegenwart, München 2009, S. 12 ff.

## C Religionsfriede

Der Religionsfriede bzw. der «öffentliche Friede in religiösen und weltanschaulichen Angelegenheiten» bildet die unabdingbare Voraussetzung, dass die Religionsfreiheit überhaupt verwirklicht werden kann.[71] Es handelt sich um einen für die Rechtsordnung zentralen Grundsatz, der für das Zusammenleben der multireligiösen Gesellschaft im Staat von Bedeutung ist.

Der religiöse Friede ist auch strafrechtlich geschützt.[72] Das Strafgesetzbuch stellt in § 188 die Herabwürdigung religiöser Lehren und in § 189 die Störung einer Religionsübung unter Strafe.

71 Urs Josef Cavelti / Andreas Kley (Anm. 8), zu Art. 72 Abs. 2 BV, Rz. 21 f. Von der Sicherung des religiösen Friedens sprach schon Art. 50altBV. Siehe Ulrich Häfelin, in: Jean François Aubert / Kurt Eichenberger / Jörg Paul Müller / René A. Rhinow / Dietrich Schindler (Hrsg.), Kommentar BV, Basel / Zürich / Bern (Stand Juni 1991), zu Art. 50 Abs. 2 altBV, Rz. 32 ff.

72 Der 8. Abschnitt des Strafgesetzbuches vom 24. Juni 1987 (LGBl. 1988 Nr. 37) lautet: «Strafbare Handlungen gegen den religiösen Frieden und die Ruhe der Toten».

# 25 Jahre Grundverkehr und sozioökonomischer Wandel im Fürstentum Liechtenstein

## Bemerkungen zum Umgang der Liechtensteiner mit ihrem Boden

*Hans Karl Wytrzens*

## 1. Einleitung

Wie sich Leben entfalten kann, wie sich soziale, ökologische und ökonomische Verhältnisse zu entwickeln vermögen, das hängt stets auch von der Verfügbarkeit von Grund und Boden ab. Was die Menschen mit dem vorhandenen Land machen, wie sie es unter sich aufteilen und wie sie es nutzen (dürfen), prägt nicht nur ihre eigenen Existenzbedingungen, sondern auch die Daseinsvoraussetzungen für Flora und Fauna. Gerade im Kleinstaat, wo definitionsgemäss die Menge des disponiblen Grund und Bodens besonders knapp ist, lohnt ein spezieller Blick darauf, wer wie über diese im wahrsten Wortsinne Existenz»grund»lage verfügt.

Eine Rückschau auf das jüngste Vierteljahrhundert beabsichtigt zum einen, Veränderungen im Umgang mit dem liechtensteinischen Boden sowie vor allem Trends im Grundverkehr nachzuzeichnen und diese in den Kontext markanter gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Entwicklungen zu stellen. Zum anderen will die Retrospektive Denkanstösse liefern für eine Diskussion der künftigen Ausgestaltung der Bodenordnung im Fürstentum. Diese Intentionen vor Augen scheint es zweckmässig, insbesondere folgende Fragen aufzugreifen:

– Wie lässt sich der Bodenmarkt prinzipiell eingrenzen und erfassen respektive in welche Segmente zerfällt er?
– Wie hat sich der Grundverkehr entwickelt bzw. welche Strömungen kennzeichnen den Flächennutzungswandel und den Gang der Geschäfte am Bodenmarkt in Liechtenstein?
– Verlieren die Liechtensteiner allmählich ihren Boden unter den Füssen oder wieweit waren und sind Befürchtungen vor dem «Ausverkauf der Heimat» berechtigt?

Gerade letztere Frage mag zwar vielleicht etwas irritierend anmuten, dennoch sei sie aus zweierlei Gründen erörtert: Einmal, weil sie seinerzeit im Vorfeld der EWR-Abstimmung und des EWR-Beitritts des Fürstentums das Hauptmotiv dafür dargestellt haben dürfte, dass das Liechtenstein-Institut zu Beginn der 1990er Jahre eine erste systematische Analyse des Bodenmarktes (vgl. Wytrzens 1996) initiierte; zum anderen weil sie aktuell die Regierung in ihrer Berichterstattung an den Landtag aufgreift (vgl. Regierung des Fürstentums Liechtenstein 2010a, 49 und 194 f.).

## 2. Eingrenzung, Erfassung und Segmentierung des Bodenmarktes

Um den Rahmen der weiteren Erörterungen klar abzustecken, scheint es eingangs zweckmässig, zu definieren, was unter Grundverkehr respektive Bodenmarkt zu verstehen ist und welche grundsätzlichen Besonderheiten der Handel mit Immobilien aufweist.

«Grundverkehr» stellt einen primär im juristischen Kontext gebrauchten Begriff dar. Der Ausdruck umfasst sämtliche rechtsgeschäftlichen Übertragungen von Rechten an Grundstücken, unabhängig von ihrer Entgeltlichkeit (vgl. Wytrzens 1989, 42 f.). Er ist prinzipiell sehr weit gefasst und erfährt in vielen Staaten durch einschlägige gesetzliche Regelungen (so auch in Liechtenstein durch das Grundverkehrsgesetz [GVG] LGBl. Nr. 49/1993) seine exakte Konkretisierung, welche landesweise im Detail variiert, welche aber stets darauf hinaus läuft, den kommerziellen Handlungsspielräumen beim Umgang mit Grund und Boden im Interesse öffentlicher Anliegen Schranken zu setzen.

Der Terminus «Bodenmarkt» ist der ökonomischen Sphäre zuzuordnen. Er knüpft grundsätzlich an denselben Phänomenen an wie der Grundverkehrsbegriff, nämlich an Transfers von Rechten, welche sich auf territoriale Einheiten beziehen. Er ist aber enger gefasst. Denn üblicherweise bezeichnet Bodenmarkt die Summe aller mit monetären Gegenleistungen gekoppelten Transaktionen zwischen Anbietern von und Nachfragern nach Eigentums- oder Besitzrechten an Grundstücken, wobei nur unter Lebenden abgewickelte Geschäfte in Betracht gezogen werden, bei denen die Handelspartner zueinander in keinem Verwandtschafts- oder sonstigen persönlichen Naheverhältnis stehen.

Gegenüber herkömmlichen Märkten für bewegliche Güter weist der Bodenmarkt einige Spezifika auf, die aus den besonderen Eigenschaften von Grund und Boden resultieren:

– Zunächst bedingt dessen Uneinheitlichkeit (jede Parzelle besitzt Unikatscharakter infolge der Einmaligkeit ihrer geographischen Lage), dass die für einen funktionierenden Markt geforderte sachliche Gleichartigkeit und Austauschbarkeit des Gutes nicht gegeben ist. Vielmehr verleiht die fehlende Fungibilität und Homogenität verkaufswilligen Anbietern eine monopolistenähnliche Position.

– Die Unbeweglichkeit (im Sinne der örtlichen Unverrückbarkeit) von Grund und Boden bewirkt eine ständig wechselnde räumliche Dispersität des Angebotes. Während nämlich die Märkte für bewegliche Güter üblicherweise bei leicht auffindbaren Angebotsorten (z. B. Einkaufszentren) räumlich konzentriert und mit einer gewissen Beständigkeit lokalisiert sind, prägt den Bodenmarkt eine sich permanent wandelnde örtliche Angebotsstreuung. Dies erschwert es Käufern wie Verkäufern, einen Marktüberblick zu gewinnen, was ihre Such- und Informationskosten in die Höhe treibt; dies verlangsamt auch die Umschlaggeschwindigkeit und verschafft dem Berufsstand der Makler eine Existenzgrundlage.

– Seine Naturgegebenheit bedeutet einerseits, dass Boden nicht erst erzeugt zu werden braucht, womit für Anbieter die Produktionskosten (als Basis für Preiskalkulationen) wegfallen. Andererseits schlägt sich seine Naturgegebenheit darin nieder, dass seine Güte (Standortqualität) kaum zu beeinflussen ist. Weil auch aus dieser Sicht eine Vergleich- bzw. Substituierbarkeit von Grundstücken bestenfalls sehr bedingt vorliegt, stösst eine allgemeingültige Beschreibung bzw. Erklärung der Marktvorgänge relativ rasch an Grenzen (vgl. Wytrzens 1994, 186).

– Überdies begründet seine Unentbehrlichkeit als Lebensgrundlage, Produktionsfaktor und Standort eine Sozialpflichtigkeit für alle, die Rechte am Boden geltend machen, weswegen auch Rechtsübertragungen im Zuge von Grundstücksgeschäften ungleich komplexeren juristischen Rahmenbedingungen unterliegen, als dies bei herkömmlichen (Ver-) Käufen beweglicher Güter der Fall ist. So verursachen etwa das Einholen von Genehmigungen, der Schriftformzwang und die Verbücherung zum Teil beachtliche Transaktionskosten sowie in der Regel auch eine längere Dauer der Geschäftsabwicklung.

– Schliesslich hat die Unvermehrbarkeit des Bodens zur Folge, dass alle Ansprüche an die Fläche (wie etwa die Nutzung für Landwirtschafts-, Bau-, Erholungs- oder Verkehrszwecke) untereinander in Konkurrenz stehen. Dies führt dazu, dass Mehrfachbeanspruchungen und Nutzungsüberlagerungen auftreten und dass häufig eine Erhöhung des Bodenangebotes für eine bestimmte Funktion nur zu Lasten einer anderen im Wege der Umschichtung möglich ist (Ströbele 1987, 295).

Den eigentlichen Handelsgegenstand am Bodenmarkt bilden, wie schon ausgeführt, an Teilen der Erdoberfläche ausübbare Sachwaltungsbefugnisse verschiedenen Umfanges. Die Unterschiede, wieweit diese Befugnisse jeweils reichen, bieten neben der Lage, der raumplanerischen Zonenzugehörigkeit oder neben der momentanen Grundstücksnutzung einen Anhaltspunkt, um den Gesamtmarkt in Segmente zu gliedern. Demgemäss sind zunächst grob der Eigentums- vom Miet- und Pachtmarkt zu trennen. In weiterer Folge hebt sich innerhalb des Grundeigentumsmarktes jener für (Wohn-)Bauparzellen von demjenigen für Industrie- und Gewerbegrundstücke ebenso klar ab wie von jenem für landwirtschaftliche Flächen oder von dem für Waldgrundstücke. Parallel und überlappend dazu lässt sich etwa auch eine Eigentums-Marktsegmentierung nach dem Entwicklungszustand vornehmen, woraus sich eine Differenzierung zwischen Agrar-, Bauerwartungs-, Rohbauland, baureifen bzw. neu bebauten Grundstücken, modernisierten Altbauten und Abbruchobjekten ergibt.

Strebt man in weiterer Folge nach empirischen Befunden über die bislang theoretisch erörterten Phänomene, so muss man sich zuvor noch mit der statistischen Erfassung des Grundverkehrs bzw. der Geschäftsfälle am Bodenmarkt auseinandersetzen. In diesem Zusammenhang fällt ein bemerkenswerter Umstand auf: In Liechtenstein fehlt ein umfassendes statistisches Informationssystem, das etwa Auskunft geben könnte über Handänderungen, Bodenpreisentwicklungen oder das auch nur kontinuierlich detaillierte Daten über den Flächennutzungswandel liefern würde. Dieses Faktum versetzt insofern in Erstaunen, als man ja meinen könnte, dass sich eine Gesellschaft vor allem über jene Ressourcen besonders genau Rechenschaft ablegt, die ausserordentlich knapp sind und an denen permanent Mangel herrscht. Gerade in einem überaus kleinen, das heisst flächenarmen Land, wo sich mit stetig wachsender Einwohnerzahl die Flächenknappheit verschärft, verwundert der Ver-

zicht auf laufende, systematische Auswertungen des Bodenmarktgeschehens, entspräche es doch höchst rationalem Verhalten, den Engpassfaktoren prioritär Augenmerk zu schenken. Ansonsten sind ja auch Aufzeichnungen über wirtschaftliche Vorgänge sogar im auf Diskretion bedachten Kleinstaat durchaus üblich. Sowohl Industrie- und Gewerbebetriebe als auch Unternehmen des Dienstleistungssektors müssen sich laufend über ihren Geschäftsgang Rechenschaft ablegen und ein entsprechendes Rechnungswesen unterhalten. Genauso erhebt der Staat als Ganzes laufend ein beachtliches Set an Daten, um etwa im Rahmen einer volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung die nationale jährliche Wirtschaftsleistung und deren Veränderung gegenüber Vorperioden zu ermitteln. Was die Allokation und Beanspruchung von Grund und Boden und deren Veränderung betrifft, aber auch was Umsätze und Preisentwicklungen am Bodenmarkt anlangt, finden dagegen kontinuierliche amtliche statistische Aufzeichnungen jedenfalls nicht statt. Einzig in jährlichen Rechenschaftsberichten der Regierung veröffentlichte Zusammenstellungen über die Zahl der Geschäftsfälle, mit denen die Grundverkehrskommissionen befasst waren, können bestenfalls als ziemlich vage Indizienlieferanten über das einschlägige Geschehen herhalten.

Dem konstatierten Manko wohnt freilich eine gewisse soziale Dimension inne. Der Mangel an Daten über Flächenumsätze und Preisentwicklungen bei Bauland erschwert beispielsweise Abschätzungen der aktuellen und der künftigen Verfügbarkeit sowie der Kosten von Wohnraum – Informationen, die eigentlich für jeden, der im Land lebt, Relevanz besitzen, ganz speziell jedoch für Junge oder Zuwanderer, die einen eigenen Hausstand gründen wollen. Bei Agrarland wiederum könnte die Absenz solcher Statistiken Bauern treffen, die etwa Flächenaufstockungen als Entwicklungsperspektive ins Visier nehmen möchten.

Stellt man Mutmassungen an, warum das Fürstentum trotz arg beschränkter Ausstattung mit Flächenressourcen über keine «Bodenbuchhaltung» verfügt, so lassen sich mehrere Argumente ins Treffen führen:

– Einmal dürfte, historisch gesehen, in der Tat die längste Zeit kaum Bedarf nach derartigen amtlichen Daten bestanden haben. Solange nämlich Liechtenstein ein ärmliches, reines Agrarland war, lag wenig Notwendigkeit vor, solche Zahlen zu erheben. Das Staatswesen war bei deutlich geringeren Einwohnerzahlen als heute einigermassen übersichtlich. Die meisten dürften einander persönlich gekannt und über die Grundbesitzverhältnisse und deren Veränderung ziemlich genau Be-

scheid gewusst haben. Genauso spricht einiges dafür, dass die Flächennutzung über weite Perioden relativ hohe Konstanz aufwies. Wo und solange sich fast nichts tut, wo und solange kaum ein Wandel stattfindet, da erübrigt sich eine Erhebung von Veränderungen.

– Des Weiteren besitzen in der Administration eines Kleinstaats Kapazitätsgründe vielfach eine erhebliche Bedeutung. Insofern könnte das Datendefizit auch daher rühren, dass einfach zu wenig kompetentes Verwaltungspersonal zur Verfügung stünde, um eine derartige Statistik laufend zu führen.

– Schliesslich könnten mangelndes Interesse oder/und fehlender politischer Wille, harte Fakten auf den Tisch zu bekommen, als Ursache für das Unterlassen boden(markt)statistischer Erhebungen in Frage kommen. Mit anderen Worten: Ein gewisses Desinteresse an exakten Daten könnte auch einer Art kollektiver Vogel-Strauss-Taktik entspringen, wonach eine überwiegende Mehrheit lieber den Kopf in den Sand steckt, als sich womöglich heiklen respektive unangenehmen Befunden oder politisch als unpassend empfundenen Diagnosen offen zu stellen. Indessen dürften nämlich – zumindest aus Sicht eines externen Beobachters – nachdenklich machende Resultate eines intensiven Monitorings, welches den Umgang mit Grund und Boden laufend transparent machen würde, nicht auszuschliessen sein.

Nichtsdestotrotz bringt die insbesondere seit dem Zweiten Weltkrieg eingetretene Dynamik bei den Dispositionen mit Grund und Boden die Politik anscheinend immer mehr unter Zugzwang, doch verlässliche und vergleichbare einschlägige Zahlen erheben zu lassen. Die Veränderungen der Grundstücksnutzungs- und Eigentumsstruktur laufen zwar in kleinsten Einzelschritten und langsam quasi «schleichend» ab; über einen längeren Zeitraum betrachtet, haben sie jedoch zu so offensichtlichen und unübersehbaren Umbrüchen geführt, dass wenigstens erste Ansätze zu einer Arealstatistik für das Fürstentum unerlässlich wurden. Demgemäss hat die Regierung 2005 entschieden, «dass eine systematische Sammlung von Informationen über die Bodennutzung und -bedeckung aufgebaut werden soll» (Stabstelle für Landesplanung 2010).

Seit 2007 liegen erste Ergebnisse vor. Sie beruhen auf Auswertungen von Luftbildern, welche in den Jahren 1984, 1996 und 2002 aufgenommen worden waren. Da die luftbildgestützen Daten aus Stichprobenerhebungen mit einer relativ grossen Maschenweite von 100 m er-

mittelt wurden, haftet ihnen ein gewisser statistischer Fehler an. Mit der Genauigkeit hapert es in erster Linie «bei stark streuenden, kleinflächigen Nutzungen (z. B. Einfamilienhäuser)» (Amt für Statistik 2006, 31). Wiewohl mit dem Projekt ein erster Anfang gemacht wurde, Flächennutzungsveränderungen statistisch zu erfassen, vermag die Arealstatistik in ihrer jetzigen Konzeption schon allein wegen der angewandten Erhebungsmethode keine kontinuierlichen, zeitnahen Beobachtungen bereit zu stellen.

## 3. Befunde über Flächennutzungswandel und Bodenmarkt in Liechtenstein

Die Lückenhaftigkeit des einschlägigen statistischen Materials erlaubt zur Zeit nur wenige quantitative Aussagen darüber, wie sich die Nutzungen von sowie die Rechtsverhältnisse an Grund und Boden im Fürstentum Liechtenstein konkret verändert haben. Neben den notgedrungen sehr limitierten zahlenmässigen Feststellungen, die sich aus dem spärlichen Datenfundus herauslesen lassen, seien deshalb auch qualitative Befunde abgeleitet, wobei vor allem international beobachtbare Trends im Immobiliensektor aus liechtensteinischer Warte reflektiert seien.

Aus dem Rückgriff auf amtliche Daten zeigt sich zunächst ein auch bei der Fahrt durch das Land im wortwörtlichen Sinne höchst augenfälliger Trend: Bauten verstellen mehr und mehr die Landschaft! Die Siedlungsflächen haben im Fürstentum Liechtenstein zwischen 1984 und 2002 um über 25 % oder um 1,42 % pro Jahr zugenommen. Machte der durchschnittliche Siedlungsflächenverbrauch pro Jahr zwischen 1984 und 1996 gut 17 ha aus, so ist der Wert im Zeitraum 1996 bis 2002 auf über 19 ha pro Jahr gestiegen (vgl. Bundesamt für Statistik 2006, 35; siehe auch Tabelle 1). Dies steht im Kontrast zur Schweiz, wo etwa zur gleichen Zeit eine Abbremsung des Siedlungswachstums eintrat. Jedenfalls bleibt für Liechtenstein zu konstatieren: Während der letzten beiden Jahrzehnte wurden rund 2 % des gesamten Staatsterritoriums zusätzlich verbaut. Der Anstieg der sogenannten versiegelten Flächen ging zwischen 1984 und 2002 zu ungefähr gleichen Teilen auf Industrie- und Gewerbeareale einerseits sowie auf Gebäudeareale andererseits. Beide Kategorien haben jeweils um über 30 % zugenommen. Die zusätzliche

Tabelle 1: Die Flächennutzung im Fürstentum Liechtenstein und ihre Entwicklung während des Zeitraumes von 1984 bis 2002

| vereinfachte Flächennutzungskategorien[1] | 1984 | | 1996 | | Veränderung 1984–1996 | | | 2002 | | Veränderungen 1996–2002 | | | Veränderungen 1984–2002 | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | ha | % | ha | % | ± ha | ± % | ± ha/ Jahr | ha | % | ± ha | ± % | ± ha/ Jahr | ± ha | ± % | ± ha/ Jahr |
| Siedlungsflächen | 1.259 | 7,84 | 1.465 | 9,13 | +206 | +16,36 | +17,17 | 1.581 | 9,85 | +116 | +7,92 | +19,33 | +322 | +25,58 | +17,89 |
| Landwirtschaftsflächen | 5.826 | 36,30 | 5.538 | 34,30 | –288 | –4,94 | –24,00 | 5.438 | 33,88 | –100 | –1,81 | –16,67 | –388 | –6,66 | –21,56 |
| Bestockte Flächen | 6.518 | 40,61 | 6.662 | 41,51 | +144 | +2,21 | +12,00 | 6.625 | 41,28 | –37 | –0,56 | –6,17 | +107 | +1,64 | +5,94 |
| Unproduktive Flächen | 2.447 | 15,25 | 2.385 | 14,86 | –62 | –2,53 | –5,17 | 2.406 | 14,99 | +21 | +0,88 | +3,50 | –41 | –1,68 | –2,28 |
| Σ | 16.050 | 100,00 | 16.050 | 100,00 | | | | 16.050 | 100,00 | | | | | | |

1) 4-er Aggregation der Standardnomenklatur NOAS04

*Quelle: Bundesamt für Statistik 2006, 35 (modifiziert)*

Flächeninanspruchnahme für Industrie- und Gewerbezwecke hat sich zwischen 1996 und 2002 verringert (von 3 auf 1,2 ha pro Jahr) während in der selben Periode diejenige für Gebäudeareale von 10,7 auf 12,2 ha pro Jahr gestiegen ist (vgl. Amt für Statistik 2006, 39).

Im Gegenzug zum Siedlungsflächenwachstum nahmen die Landwirtschaftsflächen (Ackerland, Wiesen und Weiden) um 6,66 % ab, was einem Schwund von 21 ha pro Jahr gleichkommt. Ein Trend, der die ohnedies eher dürftige Eigenversorgung des Landes mit Nahrungsmitteln weiter schmälert, der den hiesigen agrarstrukturellen Wandel prägt und der die Entwicklungsperspektiven für Bauern, die an einer Betriebsfortführung interessiert sind, erschwerend limitiert. Von der Abnahmetendenz besonders betroffen waren die Obst-, Reb- und Gartenbauflächen, von denen zwischen 1984 und 2002 rund 27 % verschwunden sind, und zwar mehrheitlich zwischen 1996 und 2002. Dabei trat das Minus speziell bei Obstflächen auf (mit einer Verringerung um 37,5 %), wohingegen sich der Umfang der Rebflächen als sehr stabil erwies. Von keinen allzu grossen Veränderungen betroffen waren schliesslich die bestockten (Wald)Flächen.

Wieweit die teilweise doch recht tiefgreifenden Umbrüche in der Flächennutzung von Eigentums- oder/und Besitzwechseln begleitet waren, lässt sich mangels geeigneter Daten nicht unmittelbar prüfen. Über den Grundverkehr sind nämlich noch weit weniger differenzierte Informationen verfügbar als über die Flächennutzung. Zwar unterliegt der Grundverkehr einer amtlichen Kontrolle, weil sowohl der Erwerb von Grundeigentum als auch jener von bestimmten anderen Rechten an Grundstücken (Bau- und Vorkaufsrechte, Rechte aus langfristigen Miet- und Pachtverträgen) genehmigungspflichtig sind. Damit will Liechtenstein «den Boden … der Spekulation entziehen und vor Überfremdung schützen sowie eine Konzentration in den Händen weniger verhindern. Der Boden soll in erster Linie der ansässigen Bevölkerung aus allen Schichten zur Befriedigung ihrer Nutzungsinteressen zur Verfügung stehen» (Regierung des Fürstentums Liechtenstein 2010b). Um diese Zielvorgaben zu erreichen, wird bei Grundstücken betreffenden Rechtsgeschäften behördlicherseits geprüft, ob das vom Erwerber geltend gemachte Erwerbsinteresse berechtigt ist. Als Tatbestände, die ein solches berechtigtes Interesse darstellen, gelten laut Artikel 6 des Grundverkehrsgesetzes die Deckung eines Wohn- oder eines Erholungsbedürfnisses, eines betrieblichen Bedarfes, die landwirtschaftliche Nutzung, eine

Überbauung im öffentlichen Interesse und sozialer Wohnungsbau. Erwerber haben bekannt zu geben, wofür sie das Grundstück benötigen. Wohn- und Erholungsbedürfnisse können ausschliesslich natürliche Personen geltend machen, während sich auf die anderen Erwerbstatbestände auch juristische Personen berufen können. Der soziale Wohnungsbau bleibt gemeinnützigen juristischen Personen vorbehalten. Die Behörde kann zur Sicherstellung des Verwendungszweckes Auflagen oder Bedingungen festlegen und deren Erfüllung durch den Erwerber fordern (vgl. Regierung des Fürstentums Liechtenstein 2010b).

Obwohl die Grundverkehrsbehörden ihre Tätigkeit protokollieren und Daten über ihre Aktivitäten in hoch aggregierter Form publiziert werden, sind die öffentlich zugänglichen Informationen eher dürftig und von ziemlich beschränkter Aussagekraft. In den über das Internet einsehbaren jährlichen Rechenschaftsberichten der Regierung finden sich ab dem Jahre 2001 Angaben, mit wie vielen Geschäftsfällen die Gemeindegrundverkehrskommissionen bzw. die Landesgrundverkehrskommission jeweils befasst waren und welche Erwerbstypen (Kauf, Baurecht, Tausch, Schenkung etc.) jeweils vorlagen. Im Durchschnitt waren während des Zeitraumes von 2001 bis 2009 jährlich insgesamt nicht ganz 300 Geschäftsfälle von den Grundverkehrskommissionen zu behandeln, wobei der Minimalwert bei 255 im Jahre 2003 lag, der Maximalwert stammte aus dem Jahre 2005 und belief sich auf 339 Fälle. Die Grössenordnung von jährlich rund 300 genehmigungspflichtigen grundstücksbezogenen Rechtsübergängen, die nicht innerhalb der engeren Verwandtschaft abgewickelt wurden, war auch im durch eine eigene Analyse abgedeckten Fünfjahreszeitraum von 1989 bis 1993 ziemlich exakt gleich (vgl. Wytrzens 1996, 255). Was die Erwerbstypen betrifft, dominieren Käufe ganz eindeutig. Während der Spanne von 2001 bis 2009 sahen sich die Grundverkehrsbehörden im Durchschnitt mit rund 250 Käufe betreffenden Geschäftsfällen pro Jahr konfrontiert, wobei auch hier 2003 der niedrigste Wert (218) und 2005 der höchste Wert (292) anfielen (vgl. dazu auch die Abbildungen 1 und 2).

Der sinnvollen Interpretation dieser Daten sind freilich enge Grenzen gesetzt, fehlen doch Angaben darüber, in welchem Umfang Flächen transferiert wurden, welche realen Grundstücksnutzungen jeweils vorlagen, welche raumplanerische Zonenzugehörigkeit die betroffenen Grundstücke aufwiesen sowie welche monetären Umsätze mit den Geschäftsfällen verbunden waren. So lässt sich eben nur sehr pauschal fest-

Abbildung 1: Die Anzahl der in den Jahren 2001 bis 2009 von den Grundverkehrskommissionen behandelten Geschäftsfälle nach Gemeinden

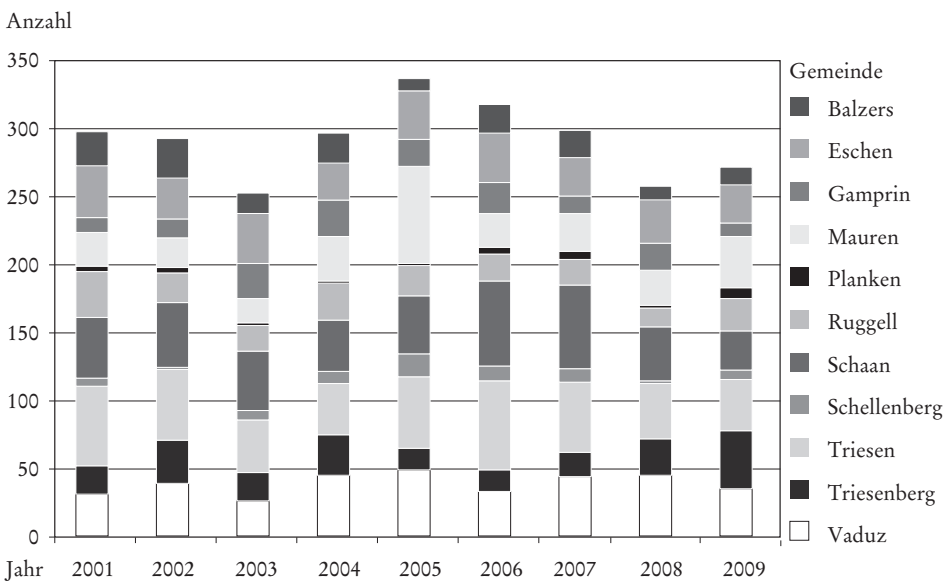


*Quelle: Landtag, Regierung und Gerichte – Bericht des Landtages, Rechenschaftsbericht der Regierung an den Hohen Landtag, Berichte der Gerichte, Landesrechnung, laufende Jahre*

stellen, dass sich während der letzten 9 Jahre relativ stetige Entwicklungen abzeichnen, sowohl was die Verteilung der Geschäftsfälle der Grundverkehrskommissionen nach regionalen Gesichtspunkten anlangt als auch was die relative Bedeutung der verschiedenen Erwerbstypen betrifft. Summarisch gesehen liesse sich diese Konstanz als Indiz dafür deuten, dass seinerzeitige Befunde noch immer Gültigkeit besitzen könnten, wonach sich der liechtensteinische Bodenmarkt «auch im internationalen Vergleich als ziemlich immobil … und als relativ teuer» (Wytrzens 1996, 256) erwies.

Da weitere quantitative Feststellungen zum Bodenmarkt sehr umfangreiche primärstatistische Erhebungen erfordern würden, bleibt ergänzend nur auf einige wenige auffällige Phänomene qualitativ einzugehen.

Im internationalen Vergleich besonders bemerkenswert erscheint einmal, dass Immobilienfonds oder Versicherungen kaum eine bis gar

Abbildung 2: Die Anzahl der in den Jahren 2001 bis 2009 von den Grundverkehrskommissionen behandelten Geschäftsfälle nach Erwerbstypen

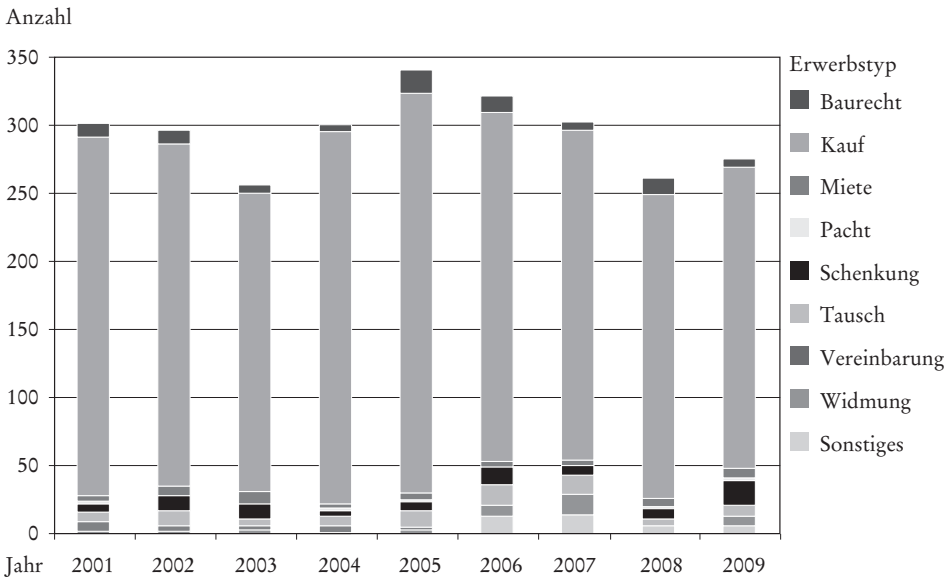


*Quelle: Landtag, Regierung und Gerichte – Bericht des Landtages, Rechenschaftsbericht der Regierung an den Hohen Landtag, Berichte der Gerichte, Landesrechnung, laufende Jahre*

keine Rolle als Marktplayer spielen. Diverse institutionelle Anleger fallen nämlich aufgrund der restriktiven Bestimmungen des Grundverkehrsgesetzes als Marktteilnehmer aus. Dieser Umstand dürfte der im internationalen Geschehen beobachtbaren Bildung von Immobilienblasen (vgl. z. B. Schreyer 2009, 267 f.) vorgebeugt haben und eine gewisse Verstetigung des lokalen Marktgeschehens nach sich ziehen, also das Ausbleiben einer extremen Hausse oder einer ausgesprochenen Baisse im Grundstückshandel begünstigen. Daher ist auch davon auszugehen, dass die Renditen auf einem relativ stabilen Bodenmarkt immer verhältnismässig bescheiden sein werden (vgl. Dieterich 2006, 2).

A Konto des Bevölkerungszuwachses aber auch wegen des Bedarfes verschiedener im Lande operativ tätiger Firmen nach einem Unternehmenssitz, dessen Eigentümerschaft vor allem bei Kapitalgesellschaften komplexer sein kann, geht die zumindest früher bei Alteingesessenen noch vorhandene Übersicht über die Grundbesitzverhältnisse mehr und

mehr verloren. Dieser progressiven Anonymisierung entspricht, dass für das Zustandekommen und die Abwicklung von Grundstückstransaktionen allem Anschein nach immer häufiger Makler eingeschaltet werden dürften. Da im Lande keine Statistik darüber geführt wird, wie viele Immobilienmakler seinerzeit (etwa vor 25 Jahren) aktiv waren bzw. momentan tätig sind, ist man bei der Abschätzung des Bedeutungszuwachses, den diese Branche erfahren haben dürfte, auf subjektive Eindrücke und Vermutungen angewiesen. Ein Indiz, welches die Annahme stützt, dass Makler zur Zeit nicht ganz unbedeutend sein dürften, liefert eine Anfang November 2010 durchgeführte Google-Suche nach der Schlagwortkombination «Immobilienmakler Liechtenstein», welche nicht weniger als rd. 31.900 Treffer erbrachte.

Die Suche nach geeigneten Geschäftspartnern für Grundstückstransaktionen dürfte zudem insbesondere während des letzten Jahrzehnts vom informationstechnischen Fortschritt profitiert haben. Der Gebrauch des Internets (etwa im Wege elektronischer Plattformen oder Immobilienbörsen) dürfte einen Beitrag leisten, der die individuellen Such- und Informationskosten senken hilft.

Zu hinterfragen wäre schliesslich, wie weit nicht die Rolle als Finanzplatz zumindest indirekte Spuren am Grundstücksmarkt und im Umgang mit Boden hinterlässt. Zu bedenken bleibt, ob nicht die langjährigen in grossem Massstab stattfindenden Kapitalzuflüsse ins Land eben dieses Land und seine Bewohner physisch wie mental prägen. Vordergründig mögen einem da neue Bankbauten in den Sinn kommen. Etwas tiefer blickend mag der Reichtum vielleicht auch die innere Haltung der Menschen verändert haben. So könnte der aufgrund höherer Einkommen gesteigerte allgemeine Wohlstand unter Umständen einen grosszügigeren Umgang mit der Ressource Boden induziert haben.

## 4. Schritte partieller Öffnung des Bodenmarktzutrittes und ihre Konsequenzen

Wiewohl die Beobachtungen zum generellen Umgang der Liechtensteiner mit ihrem Grund und Boden und die Feststellungen speziell zum Bodenmarkt für verschiedene politische Diskussionen und Reaktionen Anlass geben könnten, tut sich auf diesem Feld im Fürstentum relativ wenig. Ein einziges Thema tauchte während der jüngst vergangenen 25

Jahre in den bodenpolitischen Debatten mit schöner Regelmässigkeit immer wieder auf und dominierte die öffentliche Auseinandersetzung mit bodenpolitischen Belangen. Die meisten Wortmeldungen mit Bezug zum Grundverkehr – etwa auch während der Landtagssitzungen – kreisten um die Frage der Überfremdung des Grundeigentums – eine für die Einheimischen anscheinend ziemlich emotionsgeladene Angelegenheit. Dabei dürfte es nicht nur um die Exklusivität ihrer Ansässigkeit gehen. Der politisch angestrebten breiten Streuung des Grundeigentums könnte zudem eine identitätsstiftende, die emotionale Heimatbindung stärkende Funktion zugeschrieben werden, getreu der Devise, jemand würde sich seinem Land eher zugehörig fühlen, wenn ihm ein Stückchen dieses Landes gehört. Als logische Konsequenz erwächst dann dort, wo Fremden eine Möglichkeit zum Landerwerb eingeräumt wird, die Besorgnis, dass das Substrat heimatlicher Verwurzelung abhanden käme.

Die Befürchtungen, Grund und Boden würde von wirtschaftlich potenten Ausländern aufgekauft, sodass Einheimische keine Chance mehr hätten, zu für sie erschwinglichen Preisen Land zu erwerben, haben schon im Vorfeld der Abstimmung über einen EWR-Beitritt des Fürstentums erheblichen Staub aufgewirbelt. Sie gaben wohl auch den Anlass dafür, dass sich Liechtenstein in puncto freier Kapitalverkehr einmal eine Übergangsfrist aushandelte für den Grundstückserwerb durch im Lande ansässige Ausländer. Zum anderen liess sich das Fürstentum eine permanente Ausnahme vom EWR-Prinzip des freien Kapitalverkehrs einräumen, sodass die zum Zeitpunkt des EWR-Beitritts bestehenden Vorschriften zur Regelung des Erwerbes von Zweitwohnsitzen (in der Regel Ferienwohnungen) unbefristet aufrecht erhalten werden können.

Entsprechend der geschilderten politischen Konstellationen widmete die jeweilige Regierung in ihrem Bericht an den Landtag betreffend 5 bzw. 10 respektive 15 Jahre Mitgliedschaft des Fürstentums Liechtenstein im Europäischen Wirtschaftsraum (vgl. Regierung des Fürstentums Liechtenstein 2000, 2005, 2010a) jeweils im Kapitel über den freien Kapitalverkehr einen eigenen Abschnitt dem Grundverkehr, mit dem Schwerpunkt bei der Frage des Grunderwerbs durch Ausländer.

Inländern gleich gestellte natürliche oder juristische Personen aus EWR-Staaten können erst seit Anfang 1999 unter denselben Voraussetzungen wie Landesangehörige und inländische juristische Personen Eigentum an liechtensteinischen Grundstücken erwerben. Deswegen enthält der Bericht aus dem Jahre 2000 über die Ausländerbeteiligung

auf dem liechtensteinischen Bodenmarkt keine stichhaltigen Aussagen. Ein Jahrfünft später berichtet die Regierung, dass sich der Erwerb durch EWR-Bürger auf Grundstücke für die Deckung des Wohnbedürfnisses konzentriert habe. Summarisch wird aber festgehalten: «Obwohl natürliche und juristische Personen aus dem EWR nun seit über fünf Jahren denjenigen aus dem Inland gleichgestellt sind, waren in diesem Zeitraum vergleichsweise eher wenig Grundverkehrsfälle zu behandeln, so dass keine repräsentativen Ergebnisse vorgelegt werden können. Am meisten Grundstücke wurden von deutschen, gefolgt von österreichischen sowie italienischen Staatsangehörigen erworben». (Regierung des Fürstentums Liechtenstein 2005, 156)

Weitere fünf Jahre später hält die Regierung fest, dass es relativ wenig Anfragen von EWR-Bürgern gäbe, weil der Zugang zum Bodenmarkt auf im Lande ansässige Personen und Unternehmen beschränkt ist. «Ein solches Wohnsitzerfordernis wird mit der Kleinheit und Knappheit der Ressource Boden in Liechtenstein gerechtfertigt. Demnach soll der Grundstückserwerb denjenigen vorbehalten werden, die tatsächlich Nutzungsinteressen nachweisen können. Immobilienspekulationen sollen damit verhindert werden.» (Regierung des Fürstentums Liechtenstein 2010a, 49) In diesem Zusammenhang bemerkenswert ist die Feststellung des Regierungsberichtes: «Es werden keine statistischen Auswertungen betreffend Staatsbürgerschaft der Erwerber von Grundstücken gemacht, in der Praxis ist jedoch auch nach 10 Jahren keine auffällige Zunahme von Grundverkehrsgeschäften durch EWR-Bürger aus anderen Mitgliedstaaten festzustellen.» (Regierung des Fürstentums Liechtenstein 2010a, 194)

Schon diese Feststellungen deuten darauf hin, dass sich die Debatte um den Ausverkauf der Heimat abgekühlt haben dürfte. Zudem dürfte ein nicht unbeträchtlicher Teil der Liechtensteiner selbst in anderen Staaten in dortigen Grund und Boden investieren und dadurch Vorteile schätzen gelernt haben, die sie selbst persönlich aus der EWR-Mitgliedschaft bei ihrer Immobilenveranlagung ziehen können. Als Indiz dafür liesse sich die folgende Anmerkung der Regierung in ihrem jüngsten Bericht lesen: «Der freie Kapitalverkehr umfasst auch das Recht, in einem anderen EWR-Staat Immobilien zu erwerben. Liechtensteinische Staatsangehörige und Unternehmen können somit im EWR-Ausland unbeschränkt in Immobilien investieren.» (Regierung des Fürstentums Liechtenstein 2010a, 19)

## 5. Fazit und Ausblick

Liechtenstein machte während der jüngsten zweieinhalb Dekaden einen massiven Suburbanisierungsprozess durch. Ökonomisch schritten die Desagrarisierung sowie die Tertiärisierung der Wirtschaft weiter voran. Plakativ gesprochen dominieren nun noch mehr Banker statt Bauern. Dementsprechend vollzieht sich auch ein Paradigmenwechsel: Grund und Boden gilt nunmehr in erster Linie als Kapitalanlage statt als unverzichtbarer klassischer Produktionsfaktor und naturbürtige Produktivkraft. Die Verschiebungen im Wirtschaftsgefüge und die allgemeine Wohlstandsentwicklung sind wohl auch zentrale Treiber für einen Flächennutzungswandel. Dieser ist geprägt einerseits durch massive Ausdehnung der verbauten Fläche und andererseits durch Rückgänge der Agrarflächen.

Sozial sind die Suburbanisierungstendenzen im Lande von Bevölkerungswachstum mit Zuzug und von Änderungen in den Lebensstilen gekennzeichnet. In der Folge schwindet die Überschaubarkeit der Gesellschaft zusehends, vielleicht lockert sich auch ihr innerer Zusammenhalt. Mit zusätzlichen Einwohnern wird die Gesellschaft etwas bunter, aber auch anonymer. Der demographische Wandel schlägt sich am Bodenmarkt in einem Anstieg der Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken nieder. Der Verlust an sozialer Überschaubarkeit erhöht bei Grundstückstransaktionen die Suchkosten, um geeignete Geschäftspartner zu finden, was den Maklern Auftrieb verschafft. Der Wandel bei den Lebensstilen zusammen mit der gestiegenen Einwohnerdichte bedingt zusätzliche Nachfrage nach Grundstücken für Erholungs-, Freizeit- und Sportzwecke.

Ökologisch geht die Suburbanisierung mit einer Bedrohung und Einengung naturnäherer Lebensräume einher. Wo die Gesellschaft gänzliche Verluste rar gewordener Biotope langfristig verhindern will, werden spezifische Restriktionen oder Interventionen (etwa nach dem Motto «Natur durch die öffentliche Hand freikaufen») auf dem Bodenmarkt unerlässlich.

Wendet man den Blick in die Zukunft, so dürfte die Suburbanisierung im Fürstentum Liechtenstein – soweit aus momentaner Sicht absehbar – ungebrochen weiter voranschreiten. Mit dieser fortgesetzten Suburbanisierung dürften auch die beim Umgang mit Grund und Boden bislang beobachteten Tendenzen weiter anhalten, was im Übrigen mit ei-

ner zentralen Eigenschaft dieses besonderen Gutes korreliert: Boden gilt wohl zu Recht als die beständigste Ressource. Was die Menschen eines Kleinstaates mit ihrem Boden während eines Vierteljahrhunderts anfangen oder unterlassen, mag da nicht viel mehr sein als ein irrelevanter Blitz, wenn man – wie es der Materie entspräche – in Erdzeitaltern denkt. Wenn man jedoch die Dinge aus Warte der Menschen und ihrer Daseinsspanne bedenkt, ist ein Vierteljahrhundert Umgang mit ihrem Boden ein durchaus beachtlicher Teil ihrer jeweiligen Lebensperspektiven. Für deren nachhaltige und sorgsame Weiterentwicklung sollte es sich gewiss lohnen, genaue Erhebungen zu pflegen, eine laufende «Bodenbuchhaltung» zu führen, einschlägig relevante Forschungen voranzutreiben und sachpolitische Diskussionen fundiert weiter zu führen.

## Literatur- und Quellenverzeichnis


Amt für Statistik (2006): Arealstatistik Fürstentum Liechtenstein 1984 – 1996 – 2002 – Schlussbericht. Neuchâtel.

Dieterich, H. (2006): Der deutsche Bodenmarkt am Anfang des 21. Jahrhunderts.

Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2000): Bericht der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend fünf Jahre Mitgliedschaft des Fürstentums Liechtenstein im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) – Nr. 42/2000

Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2005): Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend 10 Jahre Mitgliedschaft des Fürstentums Liechtenstein im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) – Nr. 102/2005

Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2010a): Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend 15 Jahre Mitgliedschaft des Fürstentums Liechtenstein im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) – Nr. 17/2010

Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2010b): Grundverkehr. http://www.regierung.li/index.php?id=68 (abgefragt am 9.11.)

Schreyer, P. (2009): User costs and bubbles in land markets. Journal of Housing Economics 18 (2009) 267–272.

Stabstelle für Landesplanung – Landesverwaltung Liechtenstein (2010): Raumbeobachtung. http://www.llv.li/amtsstellen/llv-slp-raumbeobachtung.htm (abgefragt am 13. 11.)

Ströbele, W. (1987): Bodenmarkt. In: Dichtl, E. und Issing, O. (Hrsg.): Vahlens grosses Wirtschaftslexikon. Verlag Franz Vahlen, München, S. 295–296.

Wytrzens, H. (1996): Der Bodenmarkt in Liechtenstein – Eine sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Analyse. Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft, Vaduz.

Wytrzens, H. (1994): Landwirtschaftlich genutzter Boden. In: Gattermayer, F., Hohenecker, J., Schiebel, W., Schneeberger, W., Steidl, A., Wöber, G., Wytrzens, H. und Breuer, G. (Hrsg.): Agrarvermarktung in Österreich 2., aktualisierte Auflage. Service Fachverlag, Wien, S. 185–194.

Wytrzens, H. (1989): Grundverkehrsinformationssysteme in Österreich – Ansätze zu deren Weiterentwicklung als Grundlage für umweltpolitische Massnahmen. Verband der wissenschaftlichen Gesellschaften Österreichs, Wien.

# IV. Anhang

# A Gremien und Personen am Liechtenstein-Institut 1986 – 2011

## 1. Mitgliederversammlung

### Vereinsmitglieder

1986
35 Gründungsmitglieder:
33 natürliche Personen und 2 juristische Personen (Historischer Verein für das Fürstentum Liechtenstein HVFL und Liechtensteinische Akademische Gesellschaft LAG)

2011
60 Mitglieder:
58 natürliche Personen und 2 juristische Personen (HVFL und LAG)

## 2. Institutsvorstand

### Präsident des Liechtenstein-Instituts

Guido Meier, Dr., Jurist (seit 1986)

### Mitglieder, chronologisch nach Eintrittsjahr

- Robert Allgäuer, Fürstl. Rat, Verleger (Vorstands-Mitglied 1986–1990)
- Rudolf Rheinberger, Dr., Arzt (Vorstands-Mitglied 1986–1993, Vizepräsident)
- Paul Vogt, Lic. phil. I, Archivar (Vorstands-Mitglied 1986–1995, Vizepräsident 1993–1995)
- Josef Wolf, Dr., Leiter des Schulamts / Botschafter (Vorstands-Mitglied 1986–1993)
- Josef Braun, Prof. Dipl.-Ing. (Vorstands-Mitglied 1990–1996)
- Hubert Büchel, Dr., Leiter Amt für Volkswirtschaft (Vorstands-Mitglied 1993–1999)
- Christine Glinski-Kaufmann, Dr., Rechtsdienst AHV-IV-FAK (Vorstands-Mitglied 1993–1999)
- Peter Rheinberger, Dr., Arzt (Vorstands-Mitglied seit 1993)
- Wolfgang Seeger, Lic. iur., Rechtsanwalt (Vorstands-Mitglied seit 1993, Vizepräsident seit 1995)
- Guido Wolfinger, Leiter des Schulamts (Vorstands-Mitglied seit 1997)
- Wilfried Oehry, Dr., Leiter des Amts für Statistik (Vorstands-Mitglied 2000–2008)
- Jochen Hadermann, Dr., a. Bankdirektor (Vorstands-Mitglied seit 2008)

## 3. Wissenschaftlicher Rat

Der Wissenschaftliche Rat (WR) konstituierte sich 1987. Kurzbiographien der WR-Mitglieder, ohne Angaben von Ehrendoktoraten und andern Ehrenpreisen, chronologisch nach Eintrittsjahr.

Batliner, Gerard, Dr. iur. (WR-Mitglied 1987–2008, WR-Vorsitzender 1987–1997)
*1928, †2008, Rechtsanwalt, Regierungschef des Fürstentums Liechtenstein (1962–1970), Landtagsabgeordneter (1974–1982), Landtagspräsident (1974–1978), Mitglied der Europäischen Menschenrechtskommission (1983–1990) und der Venedig-Kommission (1991–2003).

Press, Volker, Prof. Dr. (WR-Mitglied 1987–1993)
*1939, †1993, Historiker, Professor an der Universität Giessen (1971–1979) und an der Universität Tübingen (1980–1993).

Riklin, Alois, Prof. Dr. iur. (WR-Mitglied seit 1987)
*1935, Politikwissenschafter, Professor an der Universität St. Gallen (1970–2001), Prorektor (1976–1982) und Rektor der Universität St. Gallen (1982–1986).

Rothschild, Kurt, Prof. Dr. (WR-Mitglied 1988–2010)
*1914, †2010, Wirtschaftswissenschafter, Lecturer an der University of Glasgow (1940–1947), Wissenschaftlicher Referent am WIFO in Wien (1947–1966), Professor an der Universität Linz (1966–1985).

Vogt, Paul, Lic. phil. I (WR-Mitglied 1995–2000, WR-Vorsitzender 1997–2000)
*1952, Historiker, Wissenschaftlicher Mitarbeiter (1981–1987), Stv. Leiter (1987–2002) und Staatsarchivar (seit 2002) am Liechtensteinischen Landesarchiv.

Langewiesche, Dieter, Prof. Dr. (WR-Mitglied seit 1994)
*1943, Historiker, Professor für Geschichte an den Universität Hamburg (1978–1985) und Tübingen (seit 1985, entpflichtet 2008), Mitglied im deutschen Wissenschaftsrat (1993–1995), im Gründungsrektorat der Universität Erfurt (1997–2000) und in der Heidelberger Adademie der Wissenschaften und der Leopoldina (seit 1997).

Baur, Georges, Dr. iur. (WR-Mitglied 1996–2003, WR-Vorsitzender 2000–2003)
*1961, Rechtsanwalt (seit 1992), Mitarbeiter der liechtensteinischen Regierung (2000–2003), Stv. des liechtensteinischen Botschafters bei der Europäischen Union in Brüssel (seit 2003).

Kley, Andreas, Prof. Dr. (WR-Mitglied seit 1998)
*1959, Rechtswissenschafter, Professor an der Universität Bern (1997–2005), Professor an der Universität Zürich (seit 2005).

Gantner, Manfried, Prof. Dr. (WR-Mitglied seit 1999, WR-Vorsitzender seit 2010)
*1945, Wirtschaftswissenschafter, Professor an der Universität Innsbruck (seit 1985), Vizerektor für Budget und Ressourcen (1999–2003) und Rektor (2003–2007) der Universität Innsbruck.

Quaderer, Rupert, Dr. (WR-Mitglied und WR-Vorsitzender 2004–2008)
*1942, Historiker, Hauptlehrer am Liechtensteinischen Gymnasium (1968–2002), Forscher am Liechtenstein-Institut (1990–1994 und seit 1999), Präsident des Historischen Vereins HVFL (1996–2005).

Merki, Christoph, Prof. Dr. (WR-Mitglied und WR-Vorsitzender 2008–2010)
*1960, Historiker, Assistenzprofessor an der Universität Bern (seit 2005), Direktor des Liechtenstein-Instituts (2008–2010).

Gstöhl, Sieglinde, Prof. Dr. (WR-Mitglied seit 2008)
*1964, Assistentin an der Humboldt-Universität Berlin (1999–2005), Professorin (seit 2005) und Direktorin (seit 2010) des Departement of EU International Relations and Diplomacy Studies am Europakolleg Brügge.

Broggi, Mario, PD Dr. (WR-Mitglied seit 2008)
*1945, Freierwerbender Ökologe (1969–1997), Präsident der Int. Alpenschutzkommission CIPRA (1983–1992), Direktor der Eidg. Forschungsanstalt für Wald, Schnee und Landschaft WSL (1997–2004), Dozent an den Universitäten Basel und Wien (bis 2008).

Alle Forschungsbeauftragten waren von 1987 bis 1994 desgleichen WR-Mitglieder. 1994 wurde der Erweiterte Wissenschaftliche Rat (ErwWR) gebildet, diesem gehörten die WR-Mitglieder im engeren Sinne und die Forschungsbeauftragten 1994–2008 an. Der Erweiterte Wissenschaftliche Rat wurde 2008 aufgehoben. Der Wissenschaftliche Rat besteht fort.

## 4. Forschungsbeauftragte

Kurzbiographien alphabetisch. Publikationen siehe unter E.

Berger, Elisabeth (*1963), Österreicherin, Rechtswissenschafterin, Dr. iur. Universität Wien (2001), Wissenschaftliche Mitarbeiterin der Ludwig Boltzmann-Gesellschaft (1993–2005), Assistentin am Institut für Rechts- und Verfassungsgeschichte der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien (1995–2010), Mitglied der Projektgruppe «200 Jahre ABGB» im Auftrag der Regierung Liechtensteins (seit 2007), Forschungsbeauftragte am Liechtenstein-Institut (2003–2006).

Bösch, Harald (*1962), Österreicher, Dr. iur. Universität Innsbruck (1994), Juristischer Mitarbeiter in einer liechtensteinischen Treuhandkanzlei (1990–1992), Rechtsanwaltsanwärter (1993–1996) und selbständiger Rechtsanwalt in Bregenz (seit 1996) mit Niederlassung in Liechtenstein (seit 2006), Dozent für Stiftungsrecht an der Universität für Humanwissenschaften im Fürstentum Liechtenstein (seit 2006), Forschungsbeauftragter am Liechtenstein-Institut (1997–2003).

Bruha, Thomas (*1945), Deutscher, Rechtswissenschafter, Dr. iur. Universität Giessen (1979), wissenschaftlicher Assistent am Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht Heidelberg (1977–1979), wissenschaftlicher Mitarbeiter (1979–1981) und Hochschulassistent (1981–1987) an der Universität Giessen, Professor für öffentliches Recht, Völkerrecht und Europarecht an der Universität Hamburg und am Europa-Kolleg Hamburg (seit 1993), Forschungsbeauftragter am Liechtenstein-Institut (1987–1993).

Frommelt, Christian (*1982), Liechtensteiner, Politikwissenschafter, Mag. phil. Universität Innsbruck (2010), Doktorand (seit 2011, bei Prof. Dr. Frank Schimmelfennig, ETH Zürich), Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Liechtenstein-Institut (seit 2010).

Frommelt, Fabian (*1971), Liechtensteiner, Historiker, lic. phil. I Universität Zürich (2000), Autor (1996–1997) und Redaktionsleiter (2001–2008) beim Historischen Lexikon für das Fürstentum Liechtenstein, Vorstandsmitglied (seit 2002) und Vizepräsident (seit 2005) des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Forschungsbeauftragter für Geschichte der frühen Neuzeit am Liechtenstein-Institut (seit 2008).

Gantner, Manfried (*1945), Österreicher, Wirtschaftswissenschafter, Dr. rer. oec. (1972) und Habilitation (1982) an der Universität Innsbruck, Gastprofessuren in Mannheim, Wien und Linz, Univ.-Prof. am Institut für Finanzwissenschaft an der Universität Inns-

bruck (seit 1985), Vizerektor für Budget und Ressourcen (1999–2003) und Rektor der Universität Innsbruck (2003–2007), externer Forschungsbeauftragter am Liechtenstein-Institut (1994–1998), Mitglied des Wissenschaftlichen Rates (seit 1999) und dessen Vorsitzender (seit 2010).

Geiger, Peter (*1942), Schweizer, Historiker, Dr. phil. I Universität Zürich (1970), Habilitation Universität Freiburg / Schweiz (1999), Kantonsschullehrer St. Gallen (1970–1987), Professor für Geschichte an der Pädagogischen Hochschule St. Gallen (1976–2008), PD Universität Freiburg / Schweiz (seit 1999), Präsident der Unabhängigen Historikerkommission Liechtenstein Zweiter Weltkrieg UHK (2001–2006), Co-Vorsitzender der Liechtensteinisch-Tschechischen Historikerkommission (seit 2010), Forschungsbeauftragter für Zeitgeschichte am Liechtenstein-Institut (1987–1993, 1997–2006, 2009–2010).

Gstöhl, Sieglinde (*1964), Liechtensteinerin, Politologin, lic. rer. publ. Universität St. Gallen (1988), Diplôme d'études supérieures (1990) und Dr. rel. int. am Institut universitaire de hautes études internationales Genf (1998), Fellow an der Harvard University (1992/93), Assistentin an der Humboldt-Universität Berlin (1999–2005), Professorin am Europakolleg Brügge (seit 2005), dort Direktorin des Departement of EU International Relations and Diplomacy Studies (seit 2010), Forschungsbeauftragte für Politikwissenschaft am Liechtenstein-Institut (1998–1999) und Mitglied des Wissenschaftlichen Rates (seit 2008).

Heeb, Franz Josef (*1948), Liechtensteiner, Wirtschaftswissenschafter, Ing. HTL Bregenz (1968), Dr. oec. Universität St. Gallen (1980), Leiter Personal und Organisation bei Hilti AG (1979–1985), Bildungsleiter Haus Stein Egerta (1985–1989), selbständiger Beratungsunternehmer (seit 1990), Geschäftsführer AIBA / EU-Bildungsprogramme (2007–2010), Gemeinderat und Vizevorsteher von Gamprin (1995–1999), Landtagsabgeordneter (2005–2009), Forschungsbeauftragter für Wirtschaftswissenschaft am Liechtenstein-Institut (1994–1996).

Höfling, Wolfram (*1954), Deutscher, Jurist, Dr. iur. (1987), Habilitation Universität Köln (1992) und Professor für Öffentliches Recht an der Universität Heidelberg (1992–1993), Professor für Staats- und Verwaltungsrecht an der Universität Giessen (1993–1998), Professor und Direktor des Instituts für Staatsrecht an der Universität Köln (seit 1998), Senator der Universität Köln (2005–2009), Stv. Vorsitzender der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer (seit 2010), externer Forschungsbeauftragter für Rechtswissenschaft am Liechtenstein-Institut (1992–1993 und 1999–2002).

Kellenberger, Ralph (*1952, †2002), Politikwissenschafter, Dr. rer. publ. Universität St. Gallen (1987), Wissenschaftlicher Mitarbeiter des Instituts für Politikwissenschaft und des Rektorats der Universität St. Gallen, Projektleiter bei der Kulturstiftung Pro Helvetia, Inventarisierung des Kultursammelgutes von Appenzell-Innerrhoden, Geschäftsführer «Liberales Forum» St. Gallen, Kulturschriftsteller, Forschungsbeauftragter am Liechtenstein-Institut (1992–1994).

Kley, Andreas (*1959), Schweizer, Dr. rer. publ. (1989) und Habilitation Universität St. Gallen (1995), Rechtsanwalt (1990–1997), Privatdozent Universität St. Gallen (1995–1997), Professor für Staatsrecht an der Universität Bern (1997–2005), Professor für öffentliches Recht, Verfassungsgeschichte sowie Staats- und Rechtsphilosophie an der Universität Zürich (seit 2005), Forschungsbeauftragter am Liechtenstein-Institut (1995–1997 und seit 2008), Mitglied des Wissenschaftlichen Rates (seit 1998).

Marcinkowski, Frank (*1960), Deutscher, Politikwissenschafter, Dr. (1992) und Habilitation an der Universität Duisburg (1999), Wissenschaftlicher Mitarbeiter (1988–1993) und Assistent für Politikwissenschaft an der Universität Duisburg (1993–1999), Lehrstuhlvertretung an der Fernuniversität Hagen (1999–2000), Professor für Publizistikwissenschaft an der Universität Zürich (2003–2006) und an der Universität Münster

(seit 2006), Forschungsbeauftragter am Liechtenstein-Institut (2000–2003, Fachbereichsleiter 2002–2003).

Marxer, Wilfried (*1957), Liechtensteiner, Politikwissenschafter, Dipl. pol. Freie Universität Berlin (1984), Dr. phil. Universität Zürich (1999), Geschäftsführer der Liechtensteinischen Gesellschaft für Umweltschutz (1985–1994), Chefredaktor Radio L (1994–1995), Geschäftsführer Stiftung Erwachsenenbildung Liechtenstein (2000–2004), Lehrbeauftragter an der Hochschule / Universität Liechtenstein (seit 2002), Forschungsbeauftragter am Liechtenstein-Institut (seit 2000), Forschungsleiter (seit 2009) und Direktor des Liechtenstein-Instituts (seit 2011).

Merki, Christoph Maria (*1960), Schweizer, Historiker, Dr. phil. I (1991) und Habilitation (2001) an der Universität Bern, Assistent (ab 1990) und Oberassistent (1992–1997, 2000–2001) an der Universität Bern, Assistenzprofessor für Wirtschafts-, Sozial- und Umweltgeschichte an der Universität Bern (seit 2005), Forschungsbeauftragter am Liechtenstein-Institut (2002–2005), Direktor des Liechtenstein-Instituts (2008–2010).

Michalsky, Helga (*1941), Deutsche, Politikwissenschafterin, Dr. rer. soc. Universität Tübingen (1977), Habilitation (1986) und Privatdozentin für Politikwissenschaft an der Universität Heidelberg (1986–1989), Professorin für Politikwissenschaft und ihre Didaktik an der Pädagogischen Hochschule Flensburg / Universität Flensburg (1989–2006), Forschungsbeauftragte am Liechtenstein-Institut (1988–1989).

Pállinger, Zoltán Tibor (*1967), Schweizerischer und ungarischer Staatsbürger, Politikwissenschafter, Dr. Universität St. Gallen (1997), Assistent Hochschule St. Gallen (1992–1994) und ETH Zürich (1995–1997), Tätigkeit bei der Schweizerischen Bundeskanzlei (1997–2002), Lehrbeauftragter für Politikwissenschaft an der ETH Zürich (1998–2002) und an der Universität St. Gallen (2002–2006), Forschungsbeauftragter am Liechtenstein-Institut (2002–2007), Professur an der Andrássy Gyula Universität Budapest (seit 2007), Dekan der Fakultät für Internationale Beziehungen (ab 2011), Forschungsbeauftragter am Liechtenstein-Institut (2002–2007).

Prange-Gstöhl, Heiko (*1968), Deutscher, Politik- und Wirtschaftswissenschafter, Dipl. ök. Universität Bremen (1992), Dr. phil. Universität Halle-Wittenberg (1997), Habilitation (Politikwissenschaft) Technische Universität München (2005), Mitglied im DFG-Sonderforschungsbereich «Reflexive Modernisierung» (1999–2003), Referent in der Generaldirektion Forschung und Innovation der Europäischen Kommission in Brüssel (seit 2004), Forschungsbeauftragter am Liechtenstein-Institut (1997–1999).

Quaderer, Rupert (*1942), Liechtensteiner, Historiker, Dr. phil. I Universität Freiburg / Schweiz, Hauptlehrer für Geschichte am Liechtensteinischen Gymnasium (1969–2002), Forschung zur Militärgeschichte Liechtensteins (1985–1990), Präsident des Wissenschaftlichen Beirates des Historischen Lexikons für das Fürstentum Liechtenstein (1990–2008), Vorsitzender des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein (1996–2005), Forschungsbeauftragter am Liechtenstein-Institut (1990–1994 und seit 1999), Vorsitzender des Wissenschaftlichen Rates des Liechtenstein-Instituts (2004–2008), Direktor des Liechtenstein-Instituts (2008).

Salomon, Martin (*1982), Österreicher, Rechtswissenschafter, Mag. phil., Dr. iur. Universität Innsbruck (2007), Rechtspraktikant am Landesgericht Innsbruck (2007), Juristischer Mitarbeiter in einer liechtensteinischen Anwaltskanzlei (seit 2010), Forschungsbeauftragter am Liechtenstein-Institut (2008–2010).

Simon, Silvia (*1971), Deutsche, Wirtschaftswissenschafterin, Dr. rer. pol. Universität Erlangen-Nürnberg (2000), M. A. Universität Kaiserslautern (2004), Projektmanagerin beim Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg (2003–2005), Professorin an der Hochschule Niederrhein in Mönchengladbach (2000–2007), Professorin und Projektleiterin der Forschungsstelle für Wirtschaftspolitik an der Hochschule für Technik und Wirtschaft HTW Chur (seit 2007), Forschungsbeauftragte am Liechtenstein-Institut (2005–2007).

Vallender, Klaus (*1941), Wirtschafts- und Rechtswissenschafter, Dr. oec. HSG (1973), lic. iur. Universität Konstanz, Habilitation, PD (1984) und Professor für Öffentliches Recht an der Universität St. Gallen (seit 1986), Beauftragter der Universität St. Gallen für die Andrássy Universität Budapest (seit 2010), Ersatzrichter (1989–2000) und Richter am Staatsgerichtshof des Fürstentums Liechtenstein (seit 2000), Forschungsbeauftragter am Liechtenstein-Institut (seit 2008).

Wille, Herbert (*1944), Liechtensteiner, Rechtswissenschafter, lic. iur. (1968) und Dr. iur. utriusque Universität Freiburg/Schweiz (1972), Ressortsekretär der Regierung des Fürstentums Liechtenstein (1970–1986), Regierungschef-Stellvertreter (1986–1993), Vorsitzender der Verwaltungsbeschwerdeinstanz (heute Verwaltungsgerichtshof, 1993–1997), Forschungsbeauftragter für Rechtswissenschaft am Liechtenstein-Institut (seit 1993).

Waschkuhn, Arno (*1946, †2006), Deutscher, Politikwissenschafter, Dr. phil. Universität München (1974), Habilitation Universität Würzburg (1983), Assistent und Lehrbeauftragter an der Universität Würzburg (1974–1983), Verwaltung einer Professur an der Universität Oldenburg (1984–1987), Professor an der Pädagogischen Hochschule/Universität Erfurt (1993–2006), Forschungsbeauftragter am Liechtenstein-Institut (1987–1992).

Wytrzens, Hans Karl (*1958), Österreicher, Agrarökonom, Dipl.-Ing. (1983), Dr. nat. techn. (1988) und Habilitation an der Universität für Bodenkultur Wien (1992), Geschäftsführer (1990–2000) und Präsident (2000–2004) der Österreichischen Gesellschaft für Agrarökonomie, ao. Univ. Prof. an der Universität für Bodenkultur Wien (seit 1994), Lehrtätigkeit an der Freien Universität Bozen, an der Landwirtschaftlichen Universität Prag und an der Südböhmischen Universität České Budějovice (seit 2000), Forschungsbeauftragter für Wirtschaftswissenschaften am Liechtenstein-Institut (1992–1994).

## 5. Doktoranden

Folgende Doktoranden haben ihre Dissertationen (betreut durch Professoren auswärtiger Universitäten) in Verbindung mit dem Liechtenstein-Institut geschrieben, einige sind aktuell in Arbeit * (siehe F, Dissertationen):

- Doris Frick
- Katja Gey-Ritter
- Wilfried Marxer
- Wilfried Oehry
- Susanne Zwiefelhofer
- Emilia Breuss (mit Arbeitsvertrag)
- Martina Sochin (mit Arbeitsvertrag)
- Anna-Carolina Perrez * (mit Arbeitsvertrag)
- Fabian Frommelt * (mit Arbeitsvertrag)
- Christian Frommelt * (mit Arbeitsvertrag)

## 6. Bibliothek

– Regula Schmidt, Bibliothekarin 1987–1989
– Konrad Kindle, lic. phil. I, Bibliothekar 1989–1990
– Eva Rückstätter, Bibliothekarin 1991–2009
– Cornelia Schuster, Bibliothekarin seit 2009
– Rebecca Beham, Bibliotheks-Assistentin seit 2009

## 7. Geschäftsführung, Direktion, Administration

– Hubert Büchel, Dr., Geschäftsführer 1986–1990
– Rita Kieber-Beck, Geschäftsführerin 1991–1994
– Eva Hasenbach, lic. iur., Geschäftsführerin 1994–2005
– Thomas Spöttl, Mag. iur., Stv. Geschäftsführer 2000–2004
– Andrea Willi, Dr., Geschäftsführerin 2005–2007
– Aldina Sievers, M. A., Geschäftsführerin 2007–2008
– Christoph Maria Merki, Prof. Dr., Direktor 2008–2010
– Roswitha Meier, Leiterin Administration seit 2008

## 8. Sekretariat, Hausdienst

– Hildegard Nutt, Sekretärin 1986–1990
– Rita Kieber-Beck, Sekretärin 1990
– Rosa Biedermann, Sekretärin 1991–2000
– Helen Schwendener, Sekretärin 1994–2007
– Rudolf Nigg, Buchhalter 1996–1998
– Linda Wohlwend, Assistentin 2007–2009
– Cornelia Rheinberger, Assistentin 2009–2011
– Brigitte Meier-Bühler, Assistentin seit 2011
– Marianne Wanger, Hausdienst 1986–2007
– Teresa Scicchitano, Hausdienst seit 2007

# B Vorlesungsreihen

**1988**
«Liechtenstein in den Dreissigerjahren»
Dr. Peter Geiger, 7 Vorlesungen

**1989**
«Das politische System Liechtensteins in demokratietheoretischer Sicht»
Dr. habil. Arno Waschkuhn et al., 7 Vorlesungen

«Europäische Gemeinschaft und EFTA-Staaten: Völker-, europa- und staatsrechtliche Grundfragen aus liechtensteinischer Perspektive»
Dr. Thomas Bruha, 7 Vorlesungen

«Liechtenstein im Zweiten Weltkrieg (Teil I)»
Dr. Peter Geiger, 7 Vorlesungen (doppelt geführt)

**1990**
«Liechtenstein: Kleinheit und Interdependenz»
Dr. habil. Waschkuhn / Dr. Peter Geiger et al., 8 Vorlesungen

«Strukturprobleme des Kleinstaates und das politische Selbstverständnis Liechtensteins»
Dr. habil. Arno Waschkuhn et al., 7 Vorlesungen

«Liechtenstein im Zweiten Weltkrieg (Teil II)»
Dr. Peter Geiger, 1990, 7 Vorlesungen (doppelt geführt)

**1991**
«Liechtenstein im Europäischen Wirtschaftsraum»
Dr. Thomas Bruha / Dr. Michael Ritter et al., 7 Vorlesungen

«Der Kleinstaat in globaler Sicht»
Dr. habil. Arno Waschkuhn, 7 Vorlesungen

«Am Abgrund leben: Kultur und Alltag in Krise und Krieg in Liechtenstein 1930–1945»
Dr. Peter Geiger, 6 Vorlesungen und 1 Exkursion (doppelt geführt)

«Liechtenstein nach den EWR-Verhandlungen: Lagebeurteilung, Optionen, Handlungsbedarf»
Regierungschef Hans Brunhart / Prof. Heinz Hauser et al., 6 Vorlesungen

**1992**
«Liechtenstein während des Ersten Weltkrieges, Ein Kleinstaat auf der Suche nach seinem Weg (1. Teil)»
Dr. Rupert Quaderer, 7 Vorlesungen (doppelt geführt)

«Liechtenstein vor der EWR-Entscheidung»
Dr. Gerard Batliner / Prinz Nikolaus von Liechtenstein et al., 6 Vorlesungen

**1993**

«Liechtenstein vom Kriegsende bis zum Zollanschlussvertrag (1918–1923), Ein Kleinstaat auf der Suche nach seinem Weg (2. Teil)»
Dr. Rupert Quaderer, 6 Vorlesungen (doppelt geführt)

«Wirtschaftsstandort Liechtenstein: Bedingungen und Perspektiven»
Univ. Doz. Dr. Hans Karl Wytrzens / Ing. agr. HTL Klaus Büchel et al, 9 Vorlesungen

«Grenzüberschreitung, Zusammenarbeit im Kulturbereich»
Dr. Ralph Kellenberger / Robert Allgäuer et al., 7 Vorlesungen

**1994**

«Zur Organisation des Staates (1. Teil)»
Dr. Gerard Batliner / Dr. Herbert Wille et al., 8 Vorlesungen

«Die neue Welthandelsorganisation (WTO)»
Prof. Franz Blankart / Prof. Heinz Hauser et al., 6 Vorlesungen

**1995**

«Verfassungsgerichtsbarkeit und Grundrechte»
Dr. Herbert Wille / Prof. Wolfram Höfling et al., 6 Vorlesungen

«Grundverkehr und Bodenpolitik in Liechtenstein»
Univ. Doz. Dr. Hans Karl Wytrzens / Dr. Hanspeter Jehle, 3 Vorlesungen

«Aus der Werkstatt junger Juristen»
Lic. iur Kuno Frick / Dr. Gerold Hoop et al., 8 Vorlesungen

**1996**

«Schwerpunkte und Verwirklichung liechtensteinischer Aussenpolitik»
Botschafter Nikolaus von Liechtenstein / Botschafter Josef Wolf et al., 7 Vorlesungen

«Liechtensteinisches Verwaltungsrecht»
PD Dr. Andreas Kley-Struller, 6 Vorlesungen

«Die öffentlichen Finanzen in Liechtenstein» (I)
Prof. Manfried Gantner / Dr. Franz Heeb / Mag. Johann Eibl, 3 Vorlesungen

**1997**

«Aus der Geschichte der liechtensteinischen Gemeinden»
Lic. phil. Arthur Brunhart / Mag. phil. Ulrike Mayer et al., 7 Vorlesungen

«Antisemitismus und Liechtenstein, Geldschatten des Zweiten Weltkrieges»
Dr. Peter Geiger et al., 4 Vorlesungen, 2 Podiumsgespräche

«Die öffentlichen Finanzen in Liechtenstein» (II)
Dr. Franz Heeb / Prof. Manfried Gantner / Mag. Johann Eibl, 1997/98, 4 Vorlesungen

**1998**

«Die verfassungsgerichtliche Normenkontrolle im liechtensteinischen Recht»
Dr. Herbert Wille, 6 Vorlesungen

«Liechtenstein im Zweiten Weltkrieg, Ausgewählte Themen»
Dr. Peter Geiger, 5 Vorlesungen

**1999**

«Die wirtschaftlichen Auswirkungen der EWR-Mitgliedschaft Liechtensteins, Eine vorläufige Bilanz»
Dr. Heiko Prange / lic. iur. Christoph Büchel et al., Ringvorlesung, 5 Vorlesungen

«Raumplanung»
Prof. Hans Flückiger / Dipl. Arch. Walter Walch et al., Ringvorlesung, 6 Vorlesungen

2000
«Politische Denker im 20. Jahrhundert»
Prof. Andreas Kley / Prof. Bernd Rüthers et al., 6 Vorlesungen

«Aktuelle Fragen des liechtensteinischen Stiftungsrechts»
Dr. Harald Bösch, 3 Vorlesungen

2001
«Massenmedien und politische Kommunikation im Fürstentum Liechtenstein – Eröffnung einer Diskussion»
Dr. Wilfried Marxer / PD Dr. Frank Marcinkowski et al., 6 Vorlesungen

«Ein Kleinstaat in Not und auf der Suche nach Auswegen – Liechtenstein 1919 bis 1924»
Dr. Rupert Quaderer, 6 Vorlesungen

2002
«Politische Denker des 17. und 18. Jahrhunderts»
Prof. Alois Riklin / Prof. Kurt W. Rothschild et al., 6 Vorlesungen

«Politikwissenschaft für Liechtenstein – Fünf Forschungsperspektiven»
Dr. Wilfried Marxer / PD Dr. Frank Marcinkowski / Dr. Zoltán Tibor Pállinger, 5 Vorlesungen

2003
«Grosse Dokumente des Universellen Völkerrechts»
Prof. Andreas Kley / Prof. Mark E. Villiger et al., 5 Vorlesungen

«Finanzplatz Liechtenstein: Das liechtensteinische Gesellschaftswesen vor neuen Herausforderungen»
Prof. Christoph Maria Merki / Dr. Harald Bösch et al., 6 Vorlesungen

2004
«Ausgewählte Gebiete des liechtensteinischen Verwaltungsrechts»
Dr. Herbert Wille, 5 Vorlesungen

«Herausforderung Demokratie»
Dr. Wilfried Marxer / Dr. Zoltán Tibor Pállinger / Prof. Frank Marcinkowski, 5 Vorlesungen

2005
«Ausgewählte Themen zu Liechtenstein im Zweiten Weltkrieg»
PD Dr. Peter Geiger, 4 Vorlesungen

«Rezeption im liechtensteinischen Privatrecht»
Dr. Elisabeth Berger / Mag. Florian Marxer et al., 5 Vorlesungen

2006
«Männer und Frauen in Bildung, Beruf und Politik»
Dr. Wilfried Marxer / Lic. phil. Julia Frick et al., 4 Vorlesungen

«Liechtenstein vor neuen Herausforderungen der europäischen Integration und der Globalisierung» (Teil I)
Prof. Thomas Bruha / Prof. Alois Riklin et al., 5 Vorlesungen

2007

«Liechtenstein vor neuen Herausforderungen der europäischen Integration und der Globalisierung» (Teil II)
Regierungsrätin Rita Kieber-Beck / Prinz Nikolaus von Liechtenstein et al., 6 Vorlesungen

«Migration und Integration: Herausforderungen in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft» (1. Teil)
Prof. Janine Dahinden / M.A. Tanja El-Cherkeh et al., 4 Vorlesungen

2008

«Migration und Integration: Herausforderungen in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft» (2. Teil)
Lic. phil. Claudia Fleck / Prof. Silvia Simon et al., 4 Vorlesungen

«Natur und Landschaft im Alpenrheintal, Von der Erdgeschichte bis zur Gegenwart»
Prof. Oskar Keller / PD Dr. Mario Broggi et al., 4 Vorlesungen

«Religionsgemeinschaften in Staat und Gesellschaft»
Dr. Wilfried Marxer / Dr. Herbert Wille et al., 7 Vorlesungen

«Das Kriegsende 1918 im Alpenrheintal, Ende und Auswirkungen des Ersten Weltkrieges in der Region Liechtenstein, Sarganserland-Werdenberg, Graubünden und Vorarlberg»
Dr. Rupert Quaderer / Prof. Gerhard Wanner et al., 5 Vorlesungen

2009

«Das Alpenrheintal als Sprachlandschaft, Sprachleben in Kontinuität und Wandel – Sprachen und Mundarten – Namenlandschaften und Namenschichten als geschichtliche Zeugen»
Prof. Hans Stricker, 4 Vorlesungen

«Parteien in Liechtenstein – Gegenwart und Geschichte»
Dr. Wilfried Marxer / Dr. Rupert Quaderer / PD Dr. Peter Geiger, 4 Vorlesungen

«Wahlforschung national und international, Bilanz und Perspektiven»
Dr. Wilfried Marxer / PD Dr. Berhard Wessels et al., 4 Vorlesungen

2010

«Mord und Totschlag in Liechtenstein, Kriminalfälle aus rechtlicher und historischer Sicht»
Dr. Gerhard Mislik / Lic. phil. Fabian Frommelt / Dr. Rupert Quaderer / PD Dr. Peter Geiger, 6 Vorlesungen

«Archäologie im Alpenrheintal»
Lic. phil. Hansjörg Frommelt / Mag. phil. Ulrike Mayr et al., 5 Vorlesungen, 2 Exkursionen

2011

«Wer gehört dazu? Liechtensteins Umgang mit Fremden im 19. und 20. Jahrhundert»
Dr. Regula Argast / lic. phil. Klaus Biedermann / lic. phil. Nicole Schwalbach / lic. phil. Veronika Marxer / lic. phil. Martina Sochin, 5 Vorlesungen

«Kleinstaat Liechtenstein – Zwischen regionaler Kooperation und europäischer Integration»
Dr. Martin Salomon / Mag. Emilia Breuss / Mag. Christian Frommelt, 4 Vorlesungen und 1 Podiumsdiskussion

# C Symposien

Die Symposiums-Referate sind teilweise in Sammelbänden der Reihe «Liechtenstein Politische Schriften» (LPS) publiziert. Die entsprechenden LPS-Bände sind hier angegeben.

23.–25. November 1989
«Politischer Wandel in konkordanzdemokratischen Systemen» (LPS 15)
Leitung: Dr. Gerard Batliner (18 Referenten)

26.–28. September 1991
«Kleinstaat, Grundsätzliche und aktuelle Probleme» (LPS 16)
Leitung: Dr. Gerard Batliner (23 Referenten)

23.–25. September 1993
«Subsidiarität - Ein interdisziplinäres Symposium» (LPS 19)
Leitung: Prof. Dr. Alois Riklin / Dr. Gerard Batliner (21 Referenten)

25.–27. März 1999
«Staat und Kirche: Grundsätzliche und aktuelle Probleme» (LPS 26)
Leitung: Dr. Herbert Wille / Dr. Georges Baur (11 Referenten)

10. Juni 2005
«Liechtenstein im EWR: Bilanz, Herausforderungen, Perspektiven» (LPS 40)
Leitung: Prof. Dr. Thomas Bruha (9 Referenten)

20.–22. Oktober 2005
«Direkte Demokratie in Europa – Stand und Perspektiven der Forschung für das 21. Jahrhundert»
Leitung: Dr. Wilfried Marxer / Dr. Zoltán Tibor Pállinger / Prof. Dr. Frank Marcinkowski (24 Referenten)

11.–13. September 2006
«Kleinstaaten in Europa» (LPS 42)
(Aus Anlass von 200 Jahren Souveränität des Fürstentums Liechtenstein)
Leitung: Prof. Dr. Dieter Langewiesche (10 Referenten)

4.–6. Juni 2008
«Parlamentarismus in Kleinstaaten – Parlamentarismus und Monarchie»
(In Zusammenarbeit mit dem Institut für Rechts- und Verfassungsgeschichte der Universität Wien)
Leitung: Prof. Dr. Gerald Kohl (26 Referenten)

18.–19. Sepember 2009
«Europäischer Föderalismus im Licht der Verfassungsgeschichte, Interdisziplinäre Tagung zum allgemeinen Verfassungsrecht föderaler Ordnungen»
Leitung: Prof. Dr. Thomas Bruha / Prof. Dr. Dieter Langewiesche (10 Referenten)

22.–24. April 2010
«Direct Democracy and Minorities»
Leitung: Dr. Wilfried Marxer / Dr. Zoltán Tibor Pállinger (21 Referenten)

# D Peter Kaiser-Vorträge

Die Peter Kaiser-Vorträge sind in der Reihe «Kleine Schriften» (KS) des Verlags der LAG veröffentlicht, jener von 1993 als LPS-Band (mit mehreren Referenten).

1988 «Der Stufenbau des Friedens» (KS 13)
Dr. Rudolf Kirchschläger, Altbundespräsident von Österreich

1989 «Die Zukunft der kleinen Staaten Europas» (KS 15)
Prof. Dr. Roman Herzog, Präsident des Bundesverfassungsgerichtshofs der BRD

1990 «Europa und Ungarn, Die neue Kulturpolitik nach der Öffnung» (KS 17)
Prof. Dr. Ferenc Glatz, Minister für Kultur und Bildung in Ungarn

1991 «Haben unsere Nachkommen Rechte?» (KS 18)
Prof. Dr. Peter Saladin, Universität Bern

1992 (Kein Peter Kaiser-Vortrag)

1993 «Peter Kaiser als Politiker, Historiker und Erzieher» (LPS 17)
Lic. phil. Arthur Brunhart, Dr. Peter Geiger, Dr. Ursula Müller-Germann, Prof. Dr. Dieter Langewiesche, Prof. Dr. Volker Press

1994 «Über Tugenden, Eine Rede» (KS 19)
Dr. Herbert Meier, Schriftsteller, Zürich

1995 «Wissenschaft und Weltanschauung am Beispiel der Jurisprudenz» (KS 21)
Prof. Dr. Bernd Rüthers, Rektor der Universität Konstanz

1996 «Scientia und Sapientia. Wege zu einer ökofeministischen Spiritualität» (KS 23)
Prof. Dr. Dorothee Sölle, Theologin, Universität Hamburg

1997 «Zwischen Autarkie und Scheinsouveränität, Europäische Kleinstaaten in der post-kommunistischen Ära» (KS 25)
M. A. Romain Kirt, Sekretär des Präsidenten der Europäischen Kommission, Brüssel

1998 «Demokratie ohne Staat? Communitarismus und Demokratietheorie» (KS 29)
Prof. Dr. Anton Pelinka, Universität Innsbruck

1999 «Am Ende der Revolution – Staaten ohne Citoyens» (KS 31)
Peter Bichsel, Schriftsteller

2000 «Kann man aus der Geschichte lernen?» (KS 32)
Dr. Rolf Bloch, Genf, Präsident des Schweizerischen Israelitischen Gemeindebundes

2001 (Kein Peter Kaiser-Vortrag)

2002 «Aufbruch zur politischen Globalisierung: Westliche oder universale Werte?» (KS 36)
Prof. Dr. Otfried Höffe, Universität Tübingen

2003 «Gibt es eine europäische Öffentlichkeit? Kunst, Kultur und Recht in Europa» (KS 37)
Prof. Dr. Peter Häberle, Universität St. Gallen

2004 «Geht der Arbeitsgesellschaft die Arbeit aus?» (KS 38)
Prof. Dr. Ralf Dahrendorf, University of Oxford

2005 «Das US-Imperium – Ein Ende vor 2020?» (KS 40)
Prof. Dr. Johan Galtung, Friedens- und Konfliktforscher, Oslo

2006 «Sprache und Politik – Mehrsprachigkeit in Europa» (KS 43)
Prof. Dr. Jutta Limbach, Präsidentin des Goethe-Instituts, Berlin

2007 «Jenseits von mythischer Verklärung und kritischer Entlarvung, Vorschlag für eine neue Aufmerksamkeit auf die Art und Weise, wie die Schriftsteller über ihr Land schreiben» (KS 44)
Prof. Dr. Peter von Matt, Germanist, Universität Zürich

2008 «Die Ring-Parabel, Zur Geschichte von Toleranz-Geschichten in Orient und Okzident» (KS 47)
Prof. Dr. Karl-Josef Kuschel, Theologe, Universität Tübingen

2009 «Europa – Zukunft oder Krise» (KS 48)
Prof. Dr. Erhard Busek, a. Vizekanzler von Österreich

2010 «Von der Ringparabel zum Projekt Weltethos» (KS 49)
Prof. Dr. Alois Riklin, Universität St. Gallen

# E Weitere Vorträge

Hier werden in Auswahl weitere Vorträge am Liechtenstein-Institut aufgeführt. Manche sind in der Reihe «Kleine Schriften» (KS) oder in der Reihe «Liechtenstein Politische Schriften» (LPS) publiziert.

22. August 1987
«Liechtensteins politische Ordung als Mischverfassung» (KS 11)
(Festvortrag zur Eröffnung des Liechtenstein-Instituts)
Prof. Dr. Alois Riklin, Universität St. Gallen

17. August 1988
«‹Frieden in der Welt›, Gedanken zur Verständigung unter den Menschen, Völkern und Religionen»
S.H. Tenzin Gyatso, 14. Dalai Lama

17. Dezember 1991
«Enjeux et perspectives de la construction européenne »
Catherine Lalumière, Generalsekretärin des Europarates

29. März 1993
«Verfassungsgerichtsbarkeit und Gesetzgebung»
Prof. Dr. Ludwig Adamovich, Präsident des Verfassungsgerichtshofes der Republik Österreich

27. Mai 1994
«Slowenien und seine Eingliederung in europäische Integrationen»
Milan Kucan, Präsident der Republik Slowenien

20. Juni 1994
«Grenzen? Gedanken zum Umgang mit verschiedenartigen Grenzen im raschen Wandel Europas» (KS 20)
Dr. Gret Haller, Präsidentin des Schweizerischen Nationalrates

16. August 1994
«Die Vereinten Nationen in einer sich wandelnden Weltordnung: eine afrikanische Perspektive»
Botschafter Prof. Ibrahim Gambari, Ständiger Vertreter Nigerias bei der UNO, New York

20. Oktober 1994
«‹Haus Europa›, Ansichten zur politischen, kulturellen und ethischen Entwicklung in Europa»
Miguel Angel Martínez, Präsident der Parlamentarischen Versammlung des Europarates, Strassburg

5. Dezember 1994
«Die europapolitische Zukunft der Schweiz»
Prof. Dr. Carl Baudenbacher, Universität St. Gallen

16. Mai 1995
«Kleinstaaten in Europa – Fallstudie Liechtenstein»
Dr. Markus Seiler, Politischer Sekretär im Generalsekretariat der FDP Schweiz

15. September 1995
«Das Fürstentum Liechtenstein und das Lugano-Übereinkommen»
Prof. Dr. Christian Kohler, Abteilungsleiter beim Gerichtshof der EU, Luxemburg

6. Oktober 1995
«Direkte Demokratie in Frankreich: Wegmarken einer schwierigen Tradition» (KS 22)
Dr. Christoph Frei, Universität St. Gallen

21. Oktober 1996
«Die Institutionen des neuen Europa: Die Rolle des Europarates»
Prof. Dr. Daniel Tarschys, Generalsekretär des Europarates

25. November 1996
«Humanitarian Action and the Evolving Role of UNHCR»
Prof. Sadako Ogata, UNO-Hochkommissarin für Flüchtlinge (UNHCR)

17. Januar 1997
«Kaiser, Beck und Nana, Die Geschichte der Menschen Liechtensteins» (KS 24)
(Zum 60. Geburtstag von Fürstl. Rat Robert Allgäuer)
Lic. phil. Matthias Ospelt, Schriftsteller

20. Mai 1997
«Das Bundesverfassungsgericht, eine Institution mit initiierenden, koordinierenden, streitentscheidenden und friedensstiftenden Funktionen an der Schnittstelle von Recht und Politik»
Dr. Karl-Georg Zierlein, Direktor beim Bundesverfassungsgericht, Karlsruhe

17. März 1998
«Die Osterweiterung der Europäischen Union – Perspektiven im Lichte der AGENDA 2000»
Dr. Heiko Prange, Liechtenstein-Institut

17. Mai 1998
«Wissenschaftsfreiheit und Wissenschaftsförderung, Zum Verhältnis von Staat und Wissenschaft» (KS 27)
Prof. Dr. Hans-Jörg Rheinberger, Max-Planck-Institut für Wissenschaftsgeschichte, Berlin

25. Mai 1998
«Macht und Ohnmacht der Menschenrechte, Überlegungen zum 50-jährigen Jubiläum der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte» (KS 28)
Prof. Dr. Peter Leuprecht, ehem. Stellvertretender Generalsekretär des Europarates

31. August 1998
«Liechtenstein and the European Court of Human Rights on the Eve of the 21st Century»
Prof. Ronald St. Macdonald, Toronto, Richter für Liechtenstein am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte

25. September 1998
«Der neue Internationale Strafgerichtshof: Ein Instrument zum Schutze des humanitären Völkerrechts und der Menschenrechte»
Prof. Dr. Lucius Caflisch, Genf, Richter für Liechtenstein am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte

17. November 1998
«Liechtenstein und der Europarat: Geschichte und Perspektiven»
Leni Fischer, Präsidentin der Parlamentarischen Versammlung des Europarates

18. Dezember 1998
«Wir sind wer! Wer sind wir? Laute Gedanken zur liechtensteinischen Identität»
(Festvortrag zum 70. Geburtstag von Dr. Gerard Batliner) (KS 30)
Dr. Sieglinde Gstöhl, Liechtenstein-Institut

18. Januar 1999
«Der 18. Januar 1699 - Wendepunkt unserer Geschichte?»
(Aus Anlass von ‹300 Jahre Liechtensteiner Unterland 1999›)
Lic. phil. Paul Vogt, Liechtenstein-Institut

29. Juni 1999
«Tagebücher als synoptische Quellen: Goebbels, Ciano, Halder»
PD Dr. Peter Geiger, Liechtenstein-Institut und Universität Fribourg

11. Januar 2000
«Die Auswirkungen des EWR-Acquis auf das liechtensteinische Personen- und Gesellschaftsrecht»
Dr. Bernd Hammermann, EWR-Stabsstelle der liechtensteinischen Regierung

14. März 2000
«Die Europäische Sozialcharta»
Dr. Susanne Piffl-Pavelec

21. März 2000
«Die doppelte Herausforderung der Demokratie in Europa»
Andreas Gross, Schweizer Nationalrat

28. März 2000
«Liechtenstein und der Europarat, Eine Standortbestimmung»
Botschafter Prof. Dr. Josef Wolf, Strassburg

15. Dezember 2000
«75 Jahre Staatsgerichtshof des Fürstentums Liechtenstein» (LPS 32)
Dr. Herbert Wille et al., Liechtenstein-Institut

22. Juni 2001
«Die Europäische Menschenrechtskonvention: Eine öffentliche Ordnung der freien Demokratien Europas»
Prof. Dr. Luzius Wildhaber, Präsident des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte

23. September 2001
«75 Jahre Personen- und Gesellschaftsrecht» (KS 34)
Dr. Rupert Quaderer / Dr. Harald Bösch / Prof. Dr. Kurt Rothschild, Liechtenstein-Institut

8. Dezember 2001
«50 Jahre Liechtensteinische Akademische Gesellschaft» (LPS 34 und KS 35)
Norbert Jansen et al.

15. April 2003
«Die Rechtsprechung des EFTA-Gerichtshofes zu den Grundfreiheiten des EWR-Abkommens»
Prof. Dr. Carl Baudenbacher, Präsident des EFTA-Gerichtshofes

3. Februar 2004
«Österreichs ABGB: Vom Zentrum an den Rand der Privatrechtsordnung»
Prof. Dr. Wilhelm Brauneder, Universität Wien

27. April 2004
«Europäische Institutionen unter der Lupe – Das Beispiel des Stabilitäts- und Wachstumspaktes in der Europäischen Währungsunion»
Prof. Dr. Matthias Sutter, Max-Planck-Institut Jena

3. Dezember 2004
«Towards a ‹common ordre public› in Europe in the protection of fundamental rights»
Prof. Dr. Christos Rozakis, Vizepräsident des europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte

12. April 2005
«Liechtensteinische Raumentwicklung, Bilanz und Zukunftsperspektiven»
Univ. Doz. Dr. Mario Broggi

9. Juni 2005
«Europäische Identität – was heisst das – und was heisst in ihrem Licht: Europäische Integration?»
Prof. Dr. Adolf Muschg, Präsident der Akademie der Künste in Berlin

20. Oktober 2005
«Demokratie im 21. Jahrhundert im Lichte klassischer politischer Denker (Montesquieu, Rousseau, Kant)»
Prof. Dr. Jörg Paul Müller, Universität Bern

8. Februar 2006
«Georg Malin - seine Zeit, seine Kunst» (KS 41)
Dr. Herbert Meier, Schriftsteller

23. Juni 2006
«Der Einzelne und gesellschaftliche Ordnungen» (KS 42)
Dr. Jakob Kellenberger, Präsident des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz IKRK

11. September 2006
«Liechtenstein unter den Bedingungen der europäischen Integration und der Globalisierung»
Dr. Gerard Batliner, Liechtenstein-Institut

29. November 2007
«Der Beruf des Diplomaten» (KS 46)
David Beattie, London, eh. britischer Botschafter für die Schweiz und Liechtenstein in Bern

12. Februar 2008
«Entwicklungszusammenarbeit im Jahr 2008 – Potential und Herausforderung»
Jean-Louis Schiltz, luxemburgischer Minister

27. Mai 2008
«Das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte – Zustandekommen, Bedeutung, Wirkung»
Prof. Dr. Mark Villiger, Richter am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte

18. September 2008
«Das Willkürverbot und der Gleichheitsgrundsatz in der Rechtsprechung des liechtensteinischen Staatsgerichtshofes», Buchpräsentation
Dr. Hugo Vogt, Balzers

28. November 2008
«Menschenrechte und Menschenpflichten im interkulturellen Diskurs – Zur UNO-Menschenrechte-Erklärung vor 60 Jahren» (Gedenkveranstaltung für Dr. Gerard Batliner)
Prof. Dr. Otfried Höffe, Universität Tübingen

17. Januar 2009
«Natur und Landschaft im Alpenrheintal - Von der Erdgeschichte bis zur Gegenwart», Buchpräsentation
PD Dr. Mario F. Broggi, Liechtenstein-Institut

21. Oktober 2009
«‹Was will Liechtenstein sein?› Texte aus dem Nachlass von Gerard Batliner (1928–2008)», Buchpräsentation (LPS 46)
Dr. Herbert Wille, Liechtenstein-Institut

26. Mai 2010
«Öffentlichkeit, öffentliche Meinung und direkte Demokratie, Eine Fallstudie zur Verfassungsreform in Liechtenstein», Buchpräsentation (LPS 47)
Prof. Dr. Frank Marcinkowski / Dr. Wilfried Marxer, Liechtenstein-Institut

27. November 2010
«Schlaglichter auf die Kriegszeit»
PD Dr. Peter Geiger, Liechtenstein-Institut, Buchpräsentation

# F Dissertationen

Die folgenden Dissertationen, betreut von Professoren an auswärtigen Universitäten, sind am Liechtenstein-Institut gefördert worden, teils durch Bereitstellen eines Arbeitsplatzes, seit 2007 generell durch finanzielle Unterstützung mittels Arbeitsvertrags.

«Die Liberalisierung des Kapitalverkehrs und der Finanzdienstleistungen in der EG und im EWR – Szenarien für Liechtenstein»
Doris Frick, Dr. (Dissertation bei Prof. Dr. Alfred Nydegger, Hochschule / Universität St. Gallen, publiziert Hallstatt 1993).

«Internationalrechtliche und europarechtliche Aspekte des liechtensteinischen Immaterialgüterrechts mit besonderer Berücksichtigung des Markenrechts und seiner Erschöpfung»
Katja Gey-Ritter, Dr. (Dissertation bei Prof. Dr. Ernst Petermann, Universität St. Gallen, publiziert Schaan 1999).

«Wahlverhalten und Wahlmotive im Fürstentum Liechtenstein»
Wilfried Marxer, Dr. (Dissertation bei Prof. Dr. Ulrich Klöti, Universität Zürich, publiziert Vaduz 2000, LPS 30).

«Der Aufbau einer Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung im Fürstentum Liechtenstein»
Wilfried Oehry, Dr. (Dissertation bei Prof. Hans Georg Graf und Prof. Dr. Alfred Meier, Universität St. Gallen, publiziert Schaan 2000).

«Das liechtensteinische Recht betreffend die Investmentunternehmen verglichen mit dem schweizerischen Anlagefondsrecht»
Susanne Zwiefelhofer, Dr. (Dissertation bei Prof. Dr. Dieter Zobl, Universität Zürich, publiziert Zürich 2002).

«Der Kleinstaat in der europäischen Integration, Eine Untersuchung unter besonderer Berücksichtigung des Beispiels des Fürstentums Liechtenstein»
Emilia Breuss, Mag. iur. (Dissertation bei Prof. Dr. Thomas Bruha, Universität Hamburg, abgeschlossen 2010).

«‹Man hat es doch hier mit Menschen zu tun› – Liechtensteins Umgang mit Fremden seit 1945»
Martina Sochin, Lic. phil. (Dissertation bei Prof. Dr. Urs Altermatt, Universität Fribourg, Abschluss 2011).

«Liechtensteinische Rechtsprechung unter dem Einfluss von deutschen und schweizerischen Richtern in der Zeit von 1938–1945»
Anna-Carolina Perrez, Lic. phil. (Dissertation bei Prof. Dr. Urs Altermatt, Universität Fribourg, Abschluss 2011).

«Die kaiserliche Administration in der Reichsgrafschaft Vaduz und der Reichsherrschaft Schellenberg 1684–1699/1712»
Fabian Frommelt, Lic. phil. (Dissertation bei Prof. Dr. Anton Schindling, Universität Tübingen, Abschluss 2012).

«The Rest of the West: Differentiated Integration of EFTA Members and Microstates with the European Union»
Christian Frommelt, Mag. phil. (Dissertation bei Prof. Dr. Frank Schimmelfennig, ETH Zürich, ab 2011).

# G Publikationen

Nachstehend sind Publikationen, welche am Liechtenstein-Institut oder im Zusammenhang mit dem Institut entstanden sind, aufgeführt, in Auswahl, zuerst jene der am Institut tätigen Autoren, danach aus den Reihen ‹Liechtenstein Politische Schriften›, ‹Kleine Schriften›, ‹Beiträge Liechtenstein-Institut› und ‹Arbeitspapiere Liechtenstein-Institut›. Aufgenommen sind Publikationen mit Liechtenstein-Bezug.
Detailliertere Publikationslisten siehe unter www.liechtenstein-institut.li sowie teils unter den Websites auswärtiger Institutionen, an denen die jeweiligen Personen tätig sind.

## Abkürzungen

| | |
|---|---|
| ArbLI | Arbeitspapiere Liechtenstein-Institut (digital verfügbar) |
| BeiLI | Beiträge Liechtenstein-Institut (gedruckt, teils digital verfügbar) |
| HLFL | Historisches Lexikon für das Fürstentum Liechtenstein |
| JBL | Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein |
| KS | Kleine Schriften LAG |
| LAG | Liechtensteinische Akademische Gesellschaft |
| LJZ | Liechtensteinische Juristen-Zeitung |
| LPS | Liechtenstein Politische Schriften LAG |

## 1. Publikationen von am Liechtenstein-Institut tätigen Autoren und Autorinnen

Pro Autor und Autorin sind die Bücher sowie eine knappe Auswahl von maximal sechs Beiträgen aufgeführt.

### a) Rechtswissenschaft

**Batliner, Gerard**
Mitglied des Wissenschaftlichen Rates 1987–2008, Vorsitz 1987–1997

Bücher
- Subsidiarität, Ein interdisziplinäres Symposium (Mitherausgeber), LPS 19, Vaduz 1994.
- Die liechtensteinische Verfassung 1921, Elemente der staatlichen Organisation (Hrsg.), LPS 21, Vaduz 1994.
- Liechtenstein und die europäische Integration, (KS 21), Vaduz 1989.

– Aktuelle Fragen des liechtensteinischen Verfassungsrechts, Vaduz 1998; auch auszugsweise in: Archiv des Völkerrechts AVR 36, 1999, S. 128–139.

Beiträge
– Liechtenstein unter den Bedingungen der europäischen Integration und Globalisierung, in: LPS 42, Schaan 2007, S. 11–31.
– Der konditionierte Verfassungsstaat – Die Auslegungsregel des Art. 7 lit. d LVG für liechtensteinische Verfassungsrichter, in: Roland Kley / Silvano Möckli (Hrsg.), Geisteswissenschaftliche Dimensionen der Politik, Bern 2000, S. 388–419, auch in: LPS 32, Vaduz 2001, S. 109–138.
– Einführung in das liechtensteinische Verfassungsrecht (1. Teil), in: LPS 21, Vaduz 1994, S. 15–104.
– Schichten der liechtensteinischen Verfassung von 1921, in: LPS 16, Vaduz 1993, S. 281–305.
– Die liechtensteinische Rechtsordnung und die Europäische Menschenrechtskonvention, in: LPS 14, Vaduz 1990, S. 91–180.

**Baur, Georges S.**
Mitglied des Wissenschaftlichen Rates 1996–2004, Vorsitz 2000–2004

Bücher
– Staat und Kirche, Grundsätzliche und aktuelle Probleme (Mitherausgeber), LPS 26, Vaduz 1999.

Beiträge
– Will new Developments in Global Economic and Financial Policy Erode International Law and the Sovereignty of States? The Example of Liechtenstein, in: Marcelo G. Kohen (Ed.) Promoting Justice, Human Rights and Conflict resolution through International Law, Leiden 2007, S. 1015–1036.
– Banking in an international and European framework: the case of Liechtenstein, in: Alison Bayles / Isabel Frommelt (Eds.) Business and Security, Oxford 2004, S. 102–110.
– Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zum Haager Trust-Übereinkommen? in: Jus & News 2003, S. 263ff.
– Liechtenstein im europäischen Rechtsgefüge: Der Vertrag von Amsterdam, in: Romain Kirt (Hrsg.), Der Vertrag von Amsterdam – ein Vertrag für alle Bürger, Wien 1998, S. 195–209.
– Normenvielfalt bei der richterlichen Rechtsfindung im liechtensteinischen Privatrecht? in: LJZ 1998, 12ff.

**Berger, Elisabeth**
Forschungsbeauftragte 2003–2006

Bücher
– Rezeption im liechtensteinischen Privatrecht unter besonderer Berücksichtigung des ABGB, Schriften zum liechtensteinischen Recht 16, Schaan 2008, 2. Aufl. 2011 (i. E.).
– Eine Zivilrechtsordnung für Liechtenstein, Die Entwürfe des Landvogts Joseph Schuppler, Frankfurt a. M. etc. 1999.

Beiträge
– Das ABGB in Liechtenstein, in: Elisabeth Berger (Hrsg.), Österreichs Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB), Eine europäische Privatrechtskodifikation, Bd. III: Das ABGB ausserhalb Österreichs, (Schriften zur Europäischen Rechs- und Verfassungsgeschichte 57), Berlin 2010, S. 13–32.
– Der Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Fürstentum Liechtenstein, in: Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte 3/4 2010, S. 179–188.

– Normenvielfalt im liechtensteinischen Privatrecht, in: Gerald Kohl et al. (Hrsg.), Rechtsgeschichte mit internationaler Perspektive, Wien 2008, S. 29–44.
– Rezeption und Adaption in der liechtensteinischen Privatrechtsordnung – Rechtstransfer am Beispiel eines Kleinstaats, in: Vanessa Duss et al. (Hrsg.), Rechtstransfer in der Geschichte, München 2006, S. 338–353.
– Rechtsrezeption und Souveränität – ein Widerspruch?, in: JBL 105, Vaduz 2006, S. 33–48.
– 190 Jahre ABGB in Liechtenstein, in: LJZ 2/2002, S. 27–36.

**Bösch, Harald**
Forschungsbeauftragter 1997–2003

Bücher
– Liechtensteinisches Stiftungsrecht, Bern Wien 2005.
– Die liechtensteinische Treuhänderschaft zwischen Trust und Treuhand, Mauren 1995.

Beiträge
– Auskunfts- und Rechnungslegungsanspruch des Pflichtteilsberechtigten gegenüber einer liechtensteinischen Stiftung, in: LJZ 2003, S. 55–63.
– Judikaturwende im liechtensteinischen Treuhandrecht – eine Nachlese und ein Ausblick, in: LJZ 3/2000, S. 175–220.
– Schweizerische Spuren im liechtensteinischen Treuhandrecht, in: Zeitschrift für Schweizerisches Recht, Bd. 119/2000, S. 175–221.
– Stifterrechte wie Gründerrechte bei der Anstalt übertrag- und vererbbar?, in: Jus & News 1997, S. 265–280.

**Breuss, Emilia**
Doktorandin 2007–2010

Bücher
– Die Zukunft des Kleinstaates in der europäischen Integration, Eine Untersuchung unter besonderer Berücksichtigung des Beispiels des Fürstentums Liechtenstein, LPS 49, Schaan 2011.

Beiträge
– Europäische Integration als föderaler Prozess: Grundfragen und kleinstaatliche Herausforderungen (mit Thomas Bruha), in: Thomas Bruha (Hrsg.), Europäischer Föderalismus im Licht der Verfassungsgeschichte (Publikation in Vorbereitung).
– Europäischer Föderalismus im Licht der Verfassungsgeschichte, Bericht über die interdisziplinäre Tagung zum allgemeinen Verfassungsrecht föderaler Ordnungen, in: LJZ 4/2009, S. 127f.

**Bruha, Thomas**
Forschungsbeauftragter 1987–1993

Bücher
– Liechtenstein – 10 Jahre im EWR, Bilanz, Herausforderungen, Perspektiven (Mitherausgeber), LPS 40, Schaan 2005.

Beiträge
– Kleinstaat und Integration (mit Katja Gey-Ritter), in: Liechtenstein und das Völkerrecht, Archiv des Völkerrechts 36, H. 2/1998, S. 154–187.
– Das Subsidiaritätsprinzip im Recht der Europäischen Gemeinschaft, in: LPS 19, Vaduz 1994, S. 373–410.
– Liechtenstein im europäischen Integrationsprozess, in: LPS 14, Vaduz 1990, S. 181–219.

- Institutionellrechtliche Anforderungen einer EG-Mitgliedschaft Liechtensteins auf der Ebene der Gemeinschaftsorgane, (Gutachten vom 13. August 1992, Amt für Volkswirtschaft, Vaduz).
- Rechtsfragen eines sogenannten Vierten Weges, (Gutachten vom 4. November 1992, Amt für Volkswirtschaft, Vaduz).

**Glinksi-Kaufmann, Christine**
Mitglied des Vorstandes 1993–1999

Beiträge
- Wirtschaft und soziale Sicherheit – ökonomische Effizienz und soziale Mitverantwortung, in: Hans K. Wytrzens (Hrsg.), Wirtschaftsstandort Liechtenstein, Bedingungen und Perspektiven, BeiLI 1 (Referat 8), Bendern 1993.

**Höfling, Wolfram**
Externer Forschungsbeauftragter 1992–1993 und 1999–2002

Bücher
- Die liechtensteinische Grundrechtsordnung, LPS 20, Vaduz 1994.
- Die Verfassungsbeschwerde zum Staatsgerichtshof, LPS 36, Vaduz 2003.

Beiträge
- Primär- und Sekundärrechtsschutz im Öffentlichen Recht, in: Veröffentlichungen der Deutschen Staatsrechtslehrer (VVDStRL) 16, 2002, S. 260ff.

**Kley, Andreas**
Externer Forschungsbeauftragter 1995–1997 und seit 2008, Mitglied des Wissenschaftlichen Rates seit 1998

Forschungsprojekt (laufend)
- Handbuch der liechtensteinischen Grundrechte (mit Klaus Vallender).

Bücher
- Grundriss des liechtensteinischen Verwaltungsrechts, LPS 23, Vaduz 1998.

Beiträge
- Lexikonartikel im HLFL: «Abolitionsrecht», «Begnadigungsrecht», «Ernennungsrecht», «Notverordnungsrecht», «Sanktionsrecht», «Staatsgerichtshof», «Verwaltungsbeschwerdeinstanz», (Druck in Vorbereitung).
- Der Kleinstaat in suprastaatlichen Einigungen: Die Europäische Union in historischer Perspektive, in: Dieter Langewiesche (Hrsg.), Kleinstaaten in Europa, LPS 42, 2007, S. 191–204.
- Die Beziehungen zwischen den Verfassungsgerichtshöfen und den übrigen einzelstaatlichen Rechtsprechungsorganen, einschliesslich der diesbezüglichen Interferenz des Handelns der europäischen Rechtsprechungsorgane (im Auftrag des liechtensteinischen Staatsgerichtshofs) [The relations between the Constitutional Courts and the other national courts, including the interference in this area of the action of the European courts, Report of the State Court of Justice of Principality of Liechtenstein, vom 12. September 2001, http://www.confeuconstco.org/reports/Liechtenstein-EN.pdf]. Deutsche Fassung in: EuGRZ 2004, Heft 1–4, 43- 57.
- Besprechung des Urteils des Staatsgerichtshofes von Liechtenstein Nr. 1998/45 vom 22. 2. 1999, in: Jus & News 1999, S. 256–259.
- Auslegung des Liechtensteinischen Verwaltungsrechts, in: LJZ 4/1996, S. 74–83.

**Salomon, Martin**
Forschungsbeauftragter 2008–2010

Forschungsprojekt
– Liechtenstein und die grenzüberschreitende Kooperation im Alpenrheintal (abgeschlossen 2010).

Beiträge
– Demokratie und Wahlen in den Gemeinden, in: Peter Bussjäger et al. (Hrsg.), Vorarlbergs politische Landschaft, Ein Handbuch, Innsbruck 2010, S. 123–142.

**Vallender, Klaus**
Externer Forschungsbeauftragter seit 2008

Forschungsprojekt (laufend)
– Handbuch der liechtensteinischen Grundrechte (mit Andreas Kley).

**Wille, Herbert**
Forschungsbeauftragter seit 1993

Forschungsprojekt (laufend)
– Organisation und Zuständigkeit der obersten Staatsorgane im liechtensteinischen Staatsrecht.

Bücher
– Liechtensteinisches Verwaltungsrecht, Ausgewählte Gebiete, LPS 38, Schaan 2004.
– Verfassungsgerichtsbarkeit im Fürstentum Liechtenstein, 75 Jahre Staatsgerichtshof (Hrsg.), LPS 32, Vaduz 2001.
– Die Normenkontrolle im liechtensteinischen Recht auf der Grundlage der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes, LPS 27, Vaduz 1999.
– Staat und Kirche, Grundsätzliche und aktuelle Probleme (Mitherausgeber), LPS 26, Vaduz 1999.

Beiträge
– Das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum und seine Auswirkungen auf das liechtensteinische Verfassungs- und Verwaltungsrecht, in: LPS 40, Schaan 2005, S. 108–147.
– Probleme des gesetzgeberischen Unterlassens in der Verfassungsrechtswissenschaft, in: EuGRZ 2009, S. 441–454.
– Verfassungsgerichtsbarkeit im Fürstentum Liechtenstein – Entstehung, Ausgestaltung, Bedeutung und Grenzen, in: LPS 32, Vaduz 2001, S. 9–64.
– Die Neukodifikation des liechtensteinischen Privatrechts als Rezeptionsfrage ausländischen Rechts, in: Kurt Ebert (Hrsg.), Pro Justitia et Scientia, Wien 2001, S. 613–643.
– Wie regelt das liechtensteinische Recht die Religionsfreiheit und das Verhältnis von Staat und Kirche?, in: LPS 26, Vaduz 1999, S. 79–113.
– Bekenntnisfreiheit im Verfassungsrecht des Fürstentums Liechtenstein, in: EuGRZ 1999, Heft 17–18, S. 543–550.

## b) Geschichtswissenschaft

**Frommelt, Fabian**
Forschungsbeauftragter seit 2008

Forschungsprojekt (laufend)
– Die kaiserliche Administration in der Reichsgrafschaft Vaduz und der Reichsherrschaft Schellenberg 1684–1699/1712 (zugleich als Dissertation bei Prof. Dr. Anton Schindling, Universität Tübingen).

Beiträge
– 1809 – Aufstand in Liechtenstein?, in: Hannes Liener et al. (Hrsg.) Zeit des Umbruchs, Westösterreich, Liechtenstein und die Ostschweiz im Jahr 1809, Götzis 2010, S. 65–82.
– Artikel im Historischen Lexikon für das Fürstentum Liechtenstein HLFL, u. a.: «Landammannverfassung», «Mauren (Gemeinde)», «Militär (Spätmittelalter und frühe Neuzeit)», «Steuern und Abgaben (Spätmittelalter bis 1923)», «Wirtschaft (Mittelalter bis 1924)» (Publikation in Vorbereitung).

**Geiger, Peter**
Forschungsbeauftragter 1987–1993, 1997–2006 und 2009–2010

Bücher
– Kriegszeit, Liechtenstein 1939 bis 1945, 2 Bände, Vaduz Zürich 2010.
– Fragen zu Liechtenstein in der NS-Zeit und im Zweiten Weltkrieg, Schlussbericht der Unabhängigen Historikerkommission Liechtenstein Zweiter Weltkrieg (mit Arthur Brunhart / David Bankier / Dan Michman / Carlo Moos / Erika Weinzierl), Vaduz Zürich 2005. (In engl. Übersetzung: Questions concerning Liechtenstein …, Vaduz Zürich 2009).
– Krisenzeit, Liechtenstein in den Dreissigerjahren 1928–1939, 2 Bände, Vaduz Zürich 1997, 2. Aufl. 2000.
– Russen in Liechtenstein, Flucht und Internierung der Wehrmacht-Armee Holmstons 1945–1948 (mit Manfred Schlapp), Vaduz Zürich 1996.
– Peter Kaiser als Politiker, Historiker und Erzieher (1793–1864), (Hrsg.), LPS 17, Vaduz 1993.
– Liechtenstein: Kleinheit und Interdependenz (Mitherausgeber), LPS 14, Vaduz 1990.

Beiträge
– Leuchtende Zeugen der Zeit, Glasmalerei in liechtensteinischen Kirchen und Kapellen, in: JBL 109, Vaduz 2010, S. 114–140.
– Eine Liechtensteinerin im KZ: Baronin Valeska von Hoffmann, in: JBL 103, Vaduz 2004, S. 98–135.
– Liechtenstein: ‹… ein Völklein vorstellen›, in: Catherine Bosshart-Pfluger et al. (Hrsg.), Nation und Nationalismus in Europa, Kulturelle Konstruktion von Identitäten, Frauenfeld Stuttgart Wien 2002, S. 225–250.
– Landesverrat, Der Fall des 1944 in der Schweiz hingerichteten Alfred Quaderer, in: JBL 98, Vaduz 1999, S. 102–142.
– ‹Am Rande der Brandung›, Kriegsende 1945 in Liechtenstein, in: JBL 95, Vaduz 1998, S. 49–74.
– Liechtenstein im Jahre 1938, in: JBL 88, Vaduz 1990, S. 1–36.

**Langewiesche, Dieter**
Mitglied des Wissenschaftlichen Rates seit 1994

Bücher
– Kleinstaaten in Europa (Hrsg.), LPS 42, Schaan 2007.

Beiträge
– Peter Kaiser als Politiker, in: LPS 17, Vaduz 1993, S. 43–52.

**Merki, Christoph Maria**
Forschungsbeauftragter 2002–2005, Direktor 2008–2010

Bücher
– Wirtschaftswunder Liechtenstein, Die rasche Modernisierung einer kleinen Volkswirtschaft im 20. Jahrhundert, Vaduz / Zürich 2007.
– Von der liechtensteinischen Landkanzlei zur internationalen Finanzberatung, Die Anwaltskanzlei Marxer & Partner und der Finanzplatz Vaduz, Baden 2003.

Beiträge
– Kleine Staaten, grosser Erfolg? Überlegungen aus wirtschaftsgeschichtlicher Sicht, in: LPS 42, Schaan 2007, S. 205–222.
– Souveränität als Standortfaktor, Einige Beispiele aus der liechtensteinischen Wirtschaftsgeschichte des 20. Jahrhunderts, in: JBL 105, Vaduz 2006, S. 79–100.
– Anatomie eines Wirtschaftswunders, in: Arthur Brunhart (Hrsg.), Das Fürstentum Liechtenstein 1806–2006, Vaduz 2006, S. 112–120.

**Perrez, Anna-Carolina**
Doktorandin (2008–2011)

Dissertation (laufend)
– Liechtensteinische Rechtsprechung unter dem Einfluss von deutschen und schweizerischen Richtern in der Zeit von 1938–1945 (bei Prof. Dr. Urs Altermatt, Universität Fribourg, Abschluss 2011).

**Press, Volker**
Mitglied des Wissenschaftlichen Rates 1987–1993

Bücher
– Liechtenstein – Fürstliches Haus und staatliche Ordnung (Mitherausgeber), Vaduz 1988.

Beiträge
– Peter Kaiser und die Entdeckung des liechtensteinischen Volkes, in: LPS 17, Vaduz 1993, S. 53–73.
– Staatwerdungsprozess in Mitteleuropa: Heiliges Römisches Reich, Deutschland, Österreich, in: LPS 19, Vaduz 1994, S. 211–242.

**Quaderer, Rupert**
Forschungsbeauftragter 1990–1994 und seit 1999, Vorsitzender des Wissenschaftlichen Rates 2004–2008, Direktor 2008

Forschungsprojekt (laufend)
– Geschichte des Fürstentums Liechtenstein vom Ersten Weltkrieg bis zur innenpolitischen Krise 1926 (Abschluss 2011).

Bücher
– Liechtenstein – 10 Jahre im EWR, Bilanz, Herausforderungen, Perspektiven (Mitherausgeber), LPS 40, Schaan 2005.
– Die Schlossabmachungen vom September 1920, Studien und Quellen zur politischen Geschichte des Fürstentums Liechtenstein im frühen 20. Jahrhundert (Mitherausgeber), Vaduz 1996.

Beiträge
- Liechtensteins Weg vom Konstitutionalismus zum Dualismus – Die Aufwertung des Landtags mit der Verfassung von 1921, in: Parliamentarism in small states – parliamentarism and monarchy / Parlamentarismus in Kleinstaaten – Parlamentarismus und Monarchie / Parlementarisme dans les petits états – parlementarisme et monarchie, in: Gerald Kohl (Hrsg.), Pozna 2009, S. 29–42.
- Das Kriegsende 1918 in Liechtenstein und seine Auswirkungen, in: JBL 108, Vaduz 2009, S. 11–58.
- Liechtenstein und die Bodenreform in der Tschechoslowakei nach dem Ersten Weltkrieg, in: Prague Papers on the History of International Relations, Prag 2008, S. 265–290.
- Der 7. November 1918, Staatsstreich - Putsch - Revolution oder politisches Spektakel im Kleinstaat Liechtenstein?, in: JBL 93, Vaduz 1995, S. 187–216.
- «Die soziale Frage ist nicht eine blosse Magenfrage», Die Arbeiterbewegung in Liechtenstein zwischen Erstem Weltkrieg und Zollanschluss (1914 bis 1924), in: Hansjörg Frommelt (Hrsg.), Fabriklerleben, Industriearchäologie und Anthropologie, Vaduz Zürich 1994, S. 255–280.
- Neutralitäts- und Souveränitätsprobleme Liechtensteins im Umfeld des Ersten Weltkrieges, in: Alois Riklin et al. (Hrsg.), Kleinstaat und Menschenrechte, Basel Frankfurt a. M. 1993, S. 43–61.

**Sochin, Martina**
Doktorandin (2007–2011)

Dissertation
- ‹Man hat es doch hier mit Menschen zu tun› – Liechtensteins Umgang mit Fremden seit 1945 (bei Prof. Dr. Urs Altermatt, Universität Fribourg, Abschluss 2011).

Beiträge
- Emigration auf Staatsbeschluss, Mobile Frauen in der Geschichte Liechtensteins, in: Elena Taddei / Robert Rebitsch (Hrsg.), Mobilität, Migration und Reisen (Innsbrucker Historische Studien 29, erscheint 2011).
- Exklusion durch Religion, Vom Umgang mit «den Anderen» in Liechtenstein im 20. Jahrhundert, in: David Luginbühl et al. (Hrsg.), Religiöse Grenzziehungen im öffentlichen Raum, Mechanismen und Strategien von Inklusion und Exklusion im 19. und 20. Jahrhundert (erscheint 2011).
- Protestantische und muslimische Zuwanderung in Liechtenstein seit der Mitte des 19. Jahrhunderts, Integration vor dem Hintergrund religiöser Pluralisierung (mit Wilfried Marxer), in: Schweizerische Zeitschrift für Religions- und Kulturgeschichte 102, 2008, S. 211–231.
- Karriereverlauf von Frauen und Männern in Liechtenstein, Untersuchung anhand einer Realschulklasse, BeiLI 32, Bendern 2006.

## c) Politikwissenschaft

**Frommelt, Christian**
Wissenschaftlicher Mitarbeiter seit 2010 und Dissertand seit 2011

Dissertation
- The Rest of the West: Differentiated Integration of EFTA Members and Microstates with the European Union (bei Prof. Dr. Frank Schimmelfennig, ETH Zürich, ab 2011).

Diplomarbeit
– Liechtenstein in der Europäischen Integration: Ein Kleinstaat sucht Anschluss (bei Prof. Dr. Heinrich Neisser, Universität Innsbruck, abgeschlossen 2010, unveröffentlicht).

Beiträge
– Europäisierung der liechtensteinischen Rechtsordnung, ArbLI 28, 2010.
– Europäisierung der Landtagsarbeit, ArbLI 29, 2010.
– Policy-Making im EWR am Beispiel Liechtenstein, ArbLI 30, 2011.
– Effektivität der externen EU-Governance am Beispiel der EWR-Mitgliedschaft Liechtensteins, ArbLI 31, 2011.

**Gstöhl, Sieglinde**
Forschungsbeauftragte 1998–1999, Mitglied des Wissenschaftlichen Rates seit 2008

Bücher
– Flexible Integration für Kleinstaaten? Liechtenstein und die Europäische Integration, LPS 33, Schaan 2001.

Beiträge
– Die Nachbarn der erweiterten EU: ein ‹Ring von Freunden›?, in: Georges Baur (Hrsg.), Europäer – Botschafter – Mensch: Liber Amicorum für Prinz Nikolaus von Liechtenstein, Schaan 2007, S. 175–190.
– Liechtensteinische Integrationsoptionen ‹nach dem EWR›, in: LPS 40, Schaan 2005, S. 187–218.
– Der Mikrostaat als Variante des Kleinstaats? Erfahrungen mit UNO und EU, in: Romain Kirt / Arno Waschkuhn (Hrsg.), Kleinstaaten-Kontinent Europa: Probleme und Perspektiven, Baden-Baden 2001, S. 101–124.
– Liechtensteins Position im europäischen Integrationsprozess, in: Heiko Prange (Hrsg.), Zwischen Bern und Brüssel: Erfahrungen Liechtensteins im Europäischen Wirtschaftsraum, Chur Zürich, 1999, S. 153–178.

**Kellenberger, Ralph**
Forschungsbeauftragter 1992–1994

Bücher
– Kultur und Identität im kleinen Staat, Das Beispiel Liechtenstein, Bonn 1996.
– Grenzüberschreitung, Zusammenarbeit im Kulturbereich (Hrsg.), Rorschach 1996.
– Ein visionärer Realist: Anton Frommelt 1895–1975, Der Maler und Kunstvermittler (mit Martin Frommelt), Vaduz 1995.

Beiträge
– Kulturelle Identität – muss das so sein? Oder: Unser Kulturraum ist auch nicht mehr das, was er nie gewesen ist, in: Identität im deutschsprachigen Kultur- und Medienraum, (Allmende Nr. 44), Eggingen 1995, S. 123–131.
– Identitätstheorie und Menschenrechtsdiskussion, eine Betrachtung zum Verhältnis Individuum-Gesellschaft, dargestellt am Beispiel der Identitätskarte, in: Alois Riklin et al. (Hrsg.), Kleinstaat und Menschenrechte, Basel Frankfurt a. M. 1993, S. 157–178.

**Marcinkowski, Frank**
Forschungsbeauftragter 2000–2003, Fachbereichsleiter 2002–2003

Bücher
– Öffentlichkeit, öffentliche Meinung und direkte Demokratie, Eine Fallstudie zur Verfassungsreform in Liechtenstein (mit Wilfried Marxer), LPS 47, Vaduz 2010.

– Politische Kommunikation und Volksentscheid, Eine Fallstudie zur Verfassungsreform in Liechtenstein (mit Wilfried Marxer), Baden-Baden 2011.

Beiträge
– Die Medien im Dienst der Politik. Politische Kommunikationskultur im Fürstentum Liechtenstein (mit Wilfried Marxer), in: Roger Blum et al. (Hrsg.), Wes Land ich bin, des Lied ich sing? Medien und politische Kultur, Bern Stuttgart Wien 2006, S. 109–125.
– Deliberation, Medienöffentlichkeit und direktdemokratischer Verfassungsentscheid, Der Fall Liechtenstein, in: Tanja Hitzel-Cassagnes / Thomas Schmidt (Hrsg.), Demokratie in Europa und europäische Demokratien, Wiesbaden 2005, S. 127–152.

**Marxer, Wilfried**
Forschungsbeauftragter seit 2000, Forschungsleiter seit 2009, Direktor seit 2011

Forschungsprojekt (laufend)
– Direkte Demokratie in Liechtenstein – Entwicklung, Analyse, Perspektiven (Publikation in Vorbereitung).

Bücher
– Direct Democracy and Minorities (Hrsg., Publikation in Vorbereitung).
– Politische Kommunikation und Volksentscheid, Eine Fallstudie zur Verfassungsreform in Liechtenstein (mit Frank Marcinkowsky), Baden-Baden 2011.
– Öffentlichkeit, öffentliche Meinung und direkte Demokratie, Eine Fallstudie zur Verfassungsreform in Liechtenstein (mit Frank Marcinkowski), LPS 47, Vaduz 2010.
– Direct Democracy in Europe, Developments and Prospects (Mitherausgeber), Wiesbaden 2007.
– Medien in Liechtenstein, Strukturanalyse der Medienlandschaft in einem Kleinstaat, LPS 37, Vaduz 2004.
– Wahlverhalten und Wahlmotive im Fürstentum Liechtenstein, LPS 30, Vaduz 2000.

Beiträge
– Marxer, Wilfried: Zuwanderungsbedingte Sozialbedürfnisse und deren Bewältigung im Kleinstaat am Beispiel des Fürstentums Liechtenstein. In: AWR Bulletin (Berlin), Nr. 2–3/ 2010, S. 130–145.
– Liechtenstein (Wahlen und Abstimmungen), in: Dieter Nohlen / Philip Stöver (Hrsg.): Elections in Europe, A data handbook, Baden-Baden 2010, S. 1156–1186.
– Liechtenstein (Mediensystem), in: Hans-Bredow-Institut (Hrsg.): Internationales Handbuch Medien, Baden-Baden 2009, S. 414–422.
– Stabilizing or destabilizing? Direct-democratic instruments in different political systems (mit Zoltán Tibor Pállinger), in: Maija Setälä / Theo Schiller (Hrsg.): Referendums and Representative Democracy, London New York 2009, S. 34–55.
– Die politischen Systeme Andorras, Liechtensteins, Monacos, San Marinos und des Vatikan (mit Zoltán Tibor Pállinger), in: Wolfgang Ismayr (Hrsg.) Die politischen Systeme Westeuropas, Wiesbaden 2009, S. 901–955.
– Das Parteiensystem Liechtensteins, in: Oskar Niedermayer et al. (Hrsg.): Die Parteiensysteme in Westeuropa, Wiesbaden 2006, S. 299–320.

**Michalsky, Helga**
Forschungsbeauftragte 1988–1989

Bücher
– Politischer Wandel in konkordanzdemokratischen Systemen (Hrsg.), LPS 15, Vaduz 1991.

Beiträge
– Konkordanzdemokratie und Parteienwettbewerb, in: LPS 15, Vaduz 1991, S. 133–157.

– Strukturbedingungen des Kleinstaates und ihre Auswirkungen auf den politischen Entscheidungsprozess, in: LPS 14, Vaduz 1990, S. 13–49.
– Die Entstehung der liechtensteinischen Parteien im mitteleuropäischen Demokratisierungsprozess, in: LPS 14, Vaduz 1990, S. 221–256.
– Handlungsbedingungen von Parteien im Kleinstaat Liechtenstein, in: LPS 14, Vaduz 1990, Kleinheit und Interdependenz, S. 257–275.

**Pállinger, Zoltán Tibor**
Forschungsbeauftragter 2002–2007

Bücher
– Machtteilung in den kleinsten Staaten Europas (Publikation in Vorbereitung).
– Direct Democracy in Europe – Developments and Prospects (Mitherausgeber), Wiesbaden 2007.
– Liechtenstein – 10 Jahre im EWR (Mitherausgeber), LPS 40, Vaduz 2005.

Beiträge
– Der Landesfürst: Monarchische Kontinuität in der liechtensteinischen Verfassungsentwicklung im 20. und 21. Jahrhundert (erscheint 2011).
– Liechtenstein, in: Gisela Riescher / Alexander Thumfart (Hrsg.), Monarchien, Baden-Baden 2008, S. 139–153.
– Monarchie: Der Landesfürst als Souverän, in: Arthur Brunhart (Hrsg.), Das Fürstentum Liechtenstein 1806–2006, Vaduz 2006, S. 54–65.
– Das Problem der Machtbegrenzung in den europäischen Kleinstaaten: Ein Vergleich der historischen Entwicklung der Gewaltenteilungskonzeption in den Verfassungen Andorras, Liechtensteins, Monacos und San Marinos, in: 24. Österreichischer Historikertag, Tagungsbericht, Wien 2006, S. 270–280.
– Herausgeforderte Demokratie: Zukunfts- oder Auslaufmodell?, BeiLI 27, Bendern 2005.
– Die Stellung des Fürsten von Liechtenstein im internationalen Vergleich, BeiLI 14, Bendern 2003.

**Riklin, Alois**
Mitglied des Wissenschaftlichen Rates seit 1987

Bücher
– Subsidiarität, Ein interdisziplinäres Symposium (Mitherausgeber), LPS 19, Vaduz 1994.
– Kleinstaat und Menschenrechte (Mitherausgeber), Festgabe für Gerard Batliner zum 65. Geburtstag, Basel Frankfurt a. M. 1993.

Beiträge
– Liechtensteins politische Ordnung als Mischverfassung, in: KS 11, Vaduz 1987, S. 20–37.
– Ambivalenz der Souveränität, in: LPS 42, Schaan 2007, S. 177–190.
– Von der Ringparabel zum Projekt Weltethos, KS 49, Schaan 2011, S. 1–51.

**Waschkuhn, Arno**
Forschungsbeauftragter 1987–1992

Bücher
– Politisches System Liechtensteins: Kontinuität und Wandel, LPS 18, Vaduz 1994.
– Kleinstaat, Grundsätzliche und aktuelle Probleme (Hrsg.), LPS 16, Vaduz 1993.
– Kleinheit und Interdependenz (Mitherausgeber), LPS 14, Vaduz 1990.

Beiträge
- Die Justizrechtsordnung in Liechtenstein, in: LJZ 1991, S. 38–48.
- Gesamtgesellschaftliche Probleme Liechtensteins – Einige kritische Bemerkungen, in: Richard Biedermann / Roland Müller (Hrsg.), Solidarität tut not (1966–1991), 25 Jahre Sozialhilfegesetzgebung und Bestehen des Fürsorgeamtes in Liechtenstein, Schaan 1991, S. 25–37.
- Strukturbedingungen und Entwicklungsprobleme des Kleinstaates, in: Zukunft des Staates / L'avenir de l'Etat, (Schweizerisches Jahrbuch für Politische Wissenschaft 1990), Bern 1991, S. 137–155.
- Zur Bedeutung der Monarchie für Liechtenstein, in: LJZ 1989, H. 2, S. 41–45.
- Die Mischverfassung Liechtensteins, in: LJZ 1989, H. 1, S. 9ff.

## d) Wirtschaftswissenschaft

**Broggi, Mario F.**
Mitglied des Wissenschaftlichen Rates seit 2008

Bücher
- Alpenrheintal – eine Region im Umbau, Analysen und Perspektiven der räumlichen Entwicklung (Hrsg.), LPS 41, Schaan 2006.
- Natur und Landschaft im Alpenrheintal, Von der Erdgeschichte bis zur Gegenwart (Hrsg.), LPS 45, Schaan 2009.

Beiträge
- Raumplanung – ausser Spesen nichts gewesen? – Versuch einer kritischen Bilanz, in: BeiLI 13, Bendern 2001, S. 33–42.

**Büchel, Hubert**
Geschäftsführer 1986–1991, Mitglied des Vorstandes 1993–1999

Beiträge
- Entwicklung der liechtensteinischen Bevölkerung und Wirtschaft: Ist klein fein?, in: LPS 14, Vaduz 1990, S. 277–295.
- Der Kleinstaat aus ökonomischer Sicht, Ergänzende Anmerkungen, in: LPS 16, Vaduz 1993, S. 97–106.
- Kennt Liechtensteins Wirtschaftserfolg kein Ende?, KS 16, Vaduz 1989.

**Gantner, Manfried**
Externer Forschungsbeauftragter 1994–1998, Mitglied des Wissenschaftlichen Rates seit 1999, Vorsitz seit 2010

Bücher
- Öffentliche Aufgabenerfüllung im Kleinstaat, Das Beispiel Fürstentum Liechtenstein (mit Johann Eibl), LPS 28, Vaduz 1999.

**Heeb, Franz Josef**
Forschungsbeauftragter 1994–1996

Bücher
- Der Staatshaushalt des Fürstentums Liechtenstein, Institutionelle Analyse der Ausgabenentwicklung, Beschreibung der rechtlichen, finanziellen und organisatorischen Rahmenbedingungen und Zusammenhänge, LPS 24, Vaduz 1998.

**Oehry, Wilfried**
Mitglied des Vorstandes 2000–2008

Bücher
- Der Aufbau einer Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung im Kleinstaat Liechtenstein, Schaan 2000.

Beiträge
- Eine neue wirtschaftliche Identität? Identifikationsangebote der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung Liechtensteins, in: LPS 34, Schaan 2001, S. 89–101.
- Arbeit aus Eschen – Arbeit in Eschen, Volkswirtschaftliche Aspekte der Arbeit, in: Mitteilungsblatt der Gemeinde Eschen, Juni 2001, S. 72–75.
- Ein Kleinstaat unterwegs zur Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung, in: Schweizer Monatshefte, Heft 11, November 2000, S. 25–27.

**Prange, Heiko**
Forschungsbeauftragter 1997–1999

Bücher
- Liechtenstein im Europäischen Wirtschaftsraum: Wirtschaftliche Erfolgsbilanz eines Kleinstaates?, LPS 29, Vaduz 2000.
- Zwischen Bern und Brüssel: Erfahrungen Liechtensteins im Europäischen Wirtschaftsraum (Hrsg.), Chur Zürich 1999.

Beiträge
- Wirtschaftliche Öffnung als Chance und Herausforderung für einen Kleinstaat, in: Schweizer Monatshefte, H. 11, November 2000, S. 16–21.
- Auswirkungen der EWR-Mitgliedschaft Liechtensteins nach Wirtschaftssektoren, in: Heiko Prange (Hrsg.), Zwischen Bern und Brüssel, Erfahrungen Liechtensteins im Europäischen Wirtschaftsraum, Chur / Zürich 1999, S. 61–99.
- Die EWR-Osterweiterung und Liechtenstein (mit Sieglinde Gstöhl), in: Jus & News, 2/1998, S. 113–124.
- Erweiterung auf Raten? EU-Assoziierungspolitik am Beispiel der Europa-Abkommen und des EWR, in: Österreichische Zeitschrift für Politikwissenschaft, 27(4), 1998, S. 425–442.

**Rothschild, Kurt**
Mitglied des Wissenschaftlichen Rates 1987–2010

Beiträge
- Kleinstaat und Interdependenz, Anmerkungen zur Kleinstaatentheorie aus ökonomischer Sicht, in: LPS 16, Vaduz 1993, S. 71–87.
- Subsidiarität aus ökonomischer Sicht, in: LPS 19, Vaduz 1994, S. 193–202.

**Simon, Silvia**
Forschungsbeauftragte 2005–2007

Beiträge
- Wirtschaftsboom Liechtenstein, Arbeitskräftebedarf und Migration, BeiLI 42, Bendern 2008.
- Vertikale Segregation zwischen Frauen und Männern, Ein Thema auch für Liechtenstein, ArbLI 18, Bendern 2008.
- Wandel der Familie und Ansätze der Familienpolitik, BeiLI 39, Bendern 2007.
- Zur gesellschaftlichen Lage von Menschen mit Behinderungen, Studie zuhanden der Stabsstelle für Chancengleichheit (mit Wilfried Marxer), ArbLI 15, Bendern 2007.

- Determinanten der personellen Ressourcenknappheit, Entwicklungen im Fürstentum Liechtenstein, BeiLI 38, Bendern 2007.
- Zukunftsfähige Wirtschaftsentwicklung von Kleinstaaten, BeiLI 37, Bendern 2006.
- Ist Liechtensteins Entwicklung zukunftsfähig?, BeiLI 35, Bendern 2006.

**Wytrzens, Hans Karl**
Forschungsbeauftragter 1992–1994

Bücher
- Der Bodenmarkt in Liechtenstein, LPS 22, Vaduz 1996.
- Wirtschaftsstandort Liechtenstein – Bedingungen und Perspektiven (Hrsg.), BeiLI 1, Bendern 1993.

Beiträge
- (2006): Bodeneigentum: Wurzel regionaler Identität und raumordnerischer Übel – Die Kollision von Sozialpflichtigkeit und geschütztem Individualrecht in der Raumplanung, in: Broggi, Mario F. (Hrsg.), Alpenrheintal – eine Region im Umbau, Analysen und Perspektiven der räumlichen Entwicklung, LPS 41, Schaan 2006, S. 38–50.
- Wie mobil sind Immobilien im Fürstentum Liechtenstein?, in: Terra plana, 1/1996, S. 45–50.
- Bodenpolitische Gestaltungs- und Gesetzgebungsspielräume im Kleinstaat, in: LJZ, 15, 1/1994, S. 16–24.
- Bodenordnung im Kleinstaat, in: Alois Riklin et al. (Hrsg.), Kleinstaat und Menschenrechte, Basel Frankfurt am Main 1993, S. 179–197.

## 2. Liechtenstein Politische Schriften (LPS)

Die Reihe «Liechtenstein Politische Schriften» (abgekürzt LPS) wurde 1972 von Dr. Gerard Batliner ins Leben gerufen. Hier sind jene LPS-Publikationen aufgeführt, die im Zusammenhang mit dem 1986 gegründeten Liechtenstein-Institut entstanden sind, enthaltend Ergebnisse von Forschungsprojekten, Symposien und Ringvorlesungen. Es werden jeweils auch die einzelnen Mitautoren namentlich genannt. (Am Schluss dieses Bandes sind alle bisher 47 Bände der LPS-Reihe auch in Kurzform aufgelistet.)

**LPS 14** Peter Geiger / Arno Waschkuhn (Hrsg.), Liechtenstein: Kleinheit und Interdependenz, Mit Beiträgen von Gerard Batliner, Thomas Bruha, Hubert Büchel, Peter Geiger, Helga Michalsky, Arno Waschkuhn, Vaduz 1990.

**LPS 15** Helga Michalsky (Hrsg.), Politischer Wandel in konkordanzdemokratischen Systemen, mit Beiträgen von Hans Geser, Gerhard Lehmbruch, Wolf Linder, Helga Michalsky, Anton Pelinka, Vaduz 1991.

**LPS 16** Arno Waschkuhn (Hrsg.), Kleinstaat. Grundsätzliche und aktuelle Probleme, Mit Beiträgen von Clark C. Abt, Gerard Batliner, Karl W. Deutsch, Shuel Noah Eisenstadt, Bernd-Christian Funk, Peter Geiger, Hans Geser, Peter Häberle, Mirsolaw Hroch, Helmut Kramer, Nikolaus von Liechtenstein, Kurt W. Rothschild, Daniel Thürer, Arno Waschkuhn, Dietmar Willoweit, Vaduz 1993.

**LPS 17** Peter Geiger (Hrsg.), Peter Kaiser als Politiker, Historiker und Erzieher (1793–1864), Im Gedenken an seinen 200. Geburtstag, Mit Beiträgen von Arthur Brunhart, Peter Geiger, Ursula Germann-Müller, Dieter Langewiesche, Volker Press, Vaduz 1993.

**LPS 18** Arno Waschkuhn, Politisches System Liechtensteins: Kontinuität und Wandel. Vaduz 1994.

**LPS 19** Alois Riklin / Gerard Batliner (Hrsg.), Subsidiarität, Ein interdisziplinäres Symposium, Mit Beiträgen von Hans Christoph Binswanger, Thomas Bruha, Rocco Buttiglione, Thomas Fleiner-Gerster, Hans Geser, Christian Giordano, J. F. Gerhard Goeters, Peter Häberle, Otfried Höffe, Thomas O. Hüglin, Günther Lottes, Herfried Münkler, Volker Press, Paolo Ridola, Alois Riklin, Kurt W. Rothschild, Claus Wepler, Vaduz 1994.

**LPS 20** Wolfram Höfling: Die liechtensteinische Grundrechtsordnung, Eine kritisch-systematische Bestandsaufnahme der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofs unter Berücksichtigung der Grundrechtslehren des deutschsprachigen Raumes, Vaduz 1994.

**LPS 21** Gerard Batliner (Hrsg.), Die liechtensteinische Verfassung 1921, Elemente der staatlichen Organisation, Mit Beiträgen von Gerard Batliner, Hilmar Hoch, Walter Kieber, Rupert Quaderer, Andreas Schurti, Peter Sprenger, Herbert Wille, Peter Wolff, Vaduz 1994.

**LPS 22** Hans Karl Wytrzens, Der Bodenmarkt in Liechtenstein, Eine sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Analyse, Vaduz 1996.

**LPS 23** Andreas Kley, Grundriss des liechtensteinischen Verwaltungsrechts, Vaduz 1998.

**LPS 24** Franz J. Heeb, Der Staatshaushalt des Fürstentums Liechtenstein. Institutionelle Analyse der Ausgabenentwicklung, Beschreibung der rechtlichen, finanziellen und organisatorischen Rahmenbedingungen und Zusammenhänge, Vaduz 1998.

**LPS 26** Herbert Wille / Georges Baur (Hrsg.), Staat und Kirche: Grundsätzliche und aktuelle Probleme, Mit Beiträgen von Josef Bruhin, Carl Hans Brunschwiler, Urs Josef Cavelti, Mario Frick, Albert Gasser, Wolfgang Haas, Wolfram Höfling, Herbert Kalb, Giusep Nay, Donath Oehri, Alois Ospelt, René Pahud de Mortanges, André Ritter, Wolfgang Strasser, Markus Walser, Herbert Wille, Vaduz 1999.

**LPS 27** Herbert Wille, Die Normenkontrolle im liechtensteinischen Recht auf der Grundlage der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes, Vaduz 1999.

**LPS 28** Manfried Gantner / Johann Eibl, Öffentliche Aufgabenerfüllung im Kleinstaat, Das Beispiel Fürstentum Liechtenstein, Vaduz 1999.

**LPS 29** Heiko Prange, Liechtenstein im Europäischen Wirtschaftsraum: Wirtschaftliche Erfolgsbilanz eines Kleinstaates? Vaduz 2000.

**LPS 30** Wilfried Marxer, Wahlverhalten und Wahlmotive im Fürstentum Liechtenstein, Vaduz 2000.

**LPS 32** Herbert Wille (Hrsg.), Verfassungsgerichtsbarkeit im Fürstentum Liechtenstein, 75 Jahre Staatsgerichtshof, Mit Beiträgen von Gerard Batliner, Hilmar Hoch, Wolfram Höfling, Daniel Thürer, Herbert Wille, Vaduz 2001.

**LPS 33** Sieglinde Gstöhl, Flexible Integration für Kleinstaaten? Liechtenstein und die Europäische Union, Schaan 2001.

**LPS 34** Norbert Jansen (Hrsg.), Beiträge zur liechtensteinischen Identität, 50 Jahre Liechtensteinische Akademische Gesellschaft, Mit Beiträgen von Joachim Batliner, Klaus Biedermann, Robert Büchel-Thalmeier, Karin Frick, Otmar Hasler, Ingrid Kaufmann-Sele, Sabine Kranz, Alicia Längle, Isolde Marxer, Rainer Nägele, Wilfried Oehry, Barbara Ospelt-Geiger, Mathias Ospelt, Hansjörg Quaderer, Manfred Schlapp, Pio Schurti, Stefan Sprenger, Katrin Wenaweser / Horst Eisterer, Schaan 2001.

**LPS 36** Wolfram Höfling, Die Verfassungsbeschwerde zum Staatsgerichtshof, Schaan 2003.

**LPS 37** Wilfried Marxer, Medien in Liechtenstein, Strukturanalyse der Medienlandschaft in einem Kleinstaat, Schaan 2004.

**LPS 38** Herbert Wille, Liechtensteinisches Verwaltungsrecht, Ausgewählte Gebiete, Schaan 2004.

**LPS 40** Thomas Bruha / Zoltán Tibor Pállinger / Rupert Quaderer (Hrsg.), Liechtenstein – 10 Jahre im EWR, Bilanz, Herausforderungen, Perspektiven, Mit Beiträgen von Katrin Alsen, Carl Baudenbacher, Thomas Bruha, Hubert Büchel, Andrea Entner-Koch, John Forman, Sieglinde Gstöhl, Bernd Hammermann, Norbert Jansen, Adolf Muschg, Rupert Quaderer, Thomas Straubhaar, Herbert Wille, Schaan 2005.

**LPS 41** Mario F. Broggi (Hrsg.), Alpenrheintal – eine Region im Umbau, Analysen und Perspektiven der räumlichen Entwicklung, Mit Beiträgen von Ulrich Aistleitner, Beat Aliesch, Martin Assmann, Martin Boesch, Mario F. Broggi, Angelus Eisinger, Köbi Gantenbein, Markus Grabher, Theo Kindle, Stefan Kurath, Andreas Ludwig, Klaus Michor, Hans-Martin Neumann, Catarina Proidl, Hans Jakob Reich, Hans Ruh, Joseph Sauter, Heiner Schlegel, Georg Sele, Thomas Sieverts, Werner Spillmann, Rudolf Staub, Lucia Studer, Daniel Wachter, Hans-Henning von Winning, Karl F. Wytrzens, Sibylle Zech, Schaan 2006.

**LPS 42** Dieter Langewiesche (Hrsg.), Kleinstaaten in Europa, Mit Beiträgen von Gerard Batliner, Rita Kieber-Beck, Peter Blickle, Heinz Duchhardt, Peter Geiger, Andreas Kley, Dieter Langewiesche, Georg Malin, Christoph Maria Merki, Jürgen Müller, Alois Riklin, Anton Schindling, Schaan 2007.

**LPS 45** Mario F. Broggi (Hrsg.), Natur und Landschaft im Alpenrheintal, Von der Erdgeschichte bis zur Gegenwart, Mit Beiträgen von Mario F. Broggi, Markus Kaiser, Oskar Keller, Heiner Schlegel, Schaan 2009.

**LPS 46** Liechtenstein-Institut (Hrsg.), «Was will Liechtenstein sein?» Texte aus dem Nachlass von Gerard Batliner (1928–2008), (Mit Beiträgen von Guido Meier und Georg Malin), Schaan 2009.

**LPS 47** Frank Marcinkowski / Wilfried Marxer, Öffentlichkeit, öffentliche Meinung und direkte Demokratie, Schaan 2010.

**LPS 49** Emilia Breuss, Die Zukunft des Kleinstaates in der europäischen Integration, Eine Untersuchung unter besonderer Berücksichtigung des Fürstentums Liechtenstein, Schaan 2011

## 3. Kleine Schriften (KS)

In der Reihe «Kleine Schriften» (abgekürzt KS) des Verlags der LAG sind alle seit 1986 am Liechtenstein-Institut gehaltenen Peter Kaiser-Vorträge sowie eine Anzahl weiterer Vorträge publiziert. Sie sind oben unter den entsprechenden Rubriken angezeigt. (Am Ende dieses Bandes ist das vollständige Verzeichnis aller bisher 48 KS-Hefte abgedruckt.)

**KS 11** Alois Riklin, Liechtensteins politische Ordnung als Mischverfassung, Mit Beiträgen von Guido Meier, Gerard Batliner, Hans Brunhart und Dominik Schorno zur Eröffnung des Liechtenstein-Instituts, Vaduz 1987.

**KS 13** Rudolf Kirchschläger, Der Stufenbau des Friedens, Vaduz 1988.

**KS 14** Gerard Batliner, Liechtenstein und die europäische Integration, Vaduz 1989.

**KS 15** Roman Herzog, Die Zukunft der kleinen Staaten, Vaduz 1989.

**KS 16** Hubert Büchel, Kennt Liechtensteins Wirtschaftserfolg kein Ende?, Vaduz 1989.

**KS 17** Ferenc Glatz, Europa und Ungarn, Die neue Kulturpolitik nach der Öffnung, Vaduz 1991.

**KS 18** Peter Saladin, Haben unsere Nachkommen Rechte?, Vaduz 1991.

**KS 19** Herbert Meier, Über Tugenden, Vaduz 1994.

**KS 20** Gret Haller, Grenzen? Gedanken zum Umgang mit verschiedenartigen Grenzen im raschen Wandel Europas, Vaduz 1994.

**KS 22** Christoph Frei, Direkte Demokratie in Frankreich: Wegmarken einer schwierigen Tradition, Festvortrag zum 60. Geburtstag von Prof. Dr. Alois Riklin, Vaduz 1995.

**KS 23** Dorothee Sölle, Scientia und Sapientia, Wege zu einer ökofeministischen Spiritualität, Mit einem Beitrag von Günther Boss, Vaduz 1996.

**KS 24** Matthias Ospelt, Kaiser, Beck und Nana: Die Geschichte der Menschen Liechtensteins, Festvortrag zum 60. Geburtstag von Fürstlichem Rat Robert Allgäuer, Vaduz 1997.

**KS 25** Romain Kirt, Zwischen Autarkie und Scheinsouveränität, Europäische Kleinstaaten in der postkommunistischen Ära, Vaduz 1997.

**KS 26** Wolfram Siemann, Die deutsche Revolution von 1848/49. – Peter Geiger, Die Revolution von 1848 in Liechtenstein, Vaduz 1998.

**KS 27** Hans-Jörg Rheinberger, Wissenschaftsfreiheit und Wissenschaftsförderung, Gedanken zum Verhältnis von Staat und Wissenschaft, Mit Grussworten von Guido Meier, Mario Frick und Donath Oehri zur Eröffnung des neuen Gebäudes des Liechtenstein-Instituts in Gamprin, Vaduz 1998.

**KS 28** Peter Leuprecht, Macht und Ohnmacht der Menschenrechte, Überlegungen zum 50jährigen Jubiläum der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, Vaduz 1998.

**KS 29** Anton Pelinka, Demokratie ohne Staat? Der Beitrag des Communitarismus zur Demokratietheorie, Vaduz 1998.

**KS 30** Sieglinde Gstöhl, Wir sind wer! Wer sind wir? Laute Gedanken zur liechtensteinischen Identität, Vaduz 1999.

**KS 31** Peter Bichsel, Am Ende der Revolution – Staaten ohne Citoyens, Vaduz 1999.

**KS 32** Rolf Bloch, Kann man aus der Geschichte lernen? Vaduz 2000.

**KS 33** Franz Näscher, Eine Kirche, die atmen lässt, Vaduz 2001.

**KS 34** Kurt W. Rothschild, Ökonomie im Global Village, Schaan 2001.

**KS 35** 50 Jahre Liechtensteinische Akademische Gesellschaft, Vorträge anlässlich des Festaktes vom 8. Dezember 2001 in Vaduz, Schaan 2001.

**KS 36** Otfried Höffe, Aufbruch zur politischen Globalisierung: Westliche oder universale Werte? Schaan 2002.

**KS 37** Peter Häberle, Gibt es eine europäische Öffentlichkeit? Kunst, Kultur und Recht in Europa am Beispiel Liechtenstein, Schaan 2003.

**KS 38** Ralf Dahrendorf, Geht der Arbeitsgesellschaft die Arbeit aus? Schaan 2005.

**KS 39** Franz Näscher, Der Weg der Kirche ins 3. Jahrtausend, Schaan 2005.

**KS 40** Johan Galtung, Das USA-Imperium – ein Ende vor 2020? Schaan 2005.

**KS 41** Herbert Meier, Georg Malin – seine Zeit, seine Kunst, Schaan 2006.

**KS 42** Jakob Kellenberger, Der Einzelne und gesellschaftliche Ordnungen, Schaan 2006.

**KS 43** Jutta Limbach, Sprache und Politik – Mehrsprachigkeit in Europa, Schaan 2006.

**KS 44** Peter von Matt, Jenseits von mythischer Verklärung und kritischer Entlarvung, Schaan 2007.

**KS 45** Guido Meier, Evi Kliemand – Künstlerin und Schriftstellerin, Vaduz 2007.

**KS 46** David Beattie, Der Beruf des Diplomaten, Schaan 2008.

**KS 47** Karl-Josef Kuschel, Die Ringparabel – Zur Geschichte von Toleranzgeschichten in Orient und Okzident, Schaan 2009.

**KS 48** Erhard Busek, Europa – Zukunft oder Krise, Schaan 2009.

**KS 49** Alois Riklin, Von der Ringparabel zum Projekt Weltethos, Schaan 2011.

## 4. Beiträge Liechtenstein-Institut (BeiLI) (Auswahl)

Seit 1993 werden vorab in den Fachbereichen Rechtswissenschaft, Wirtschaftswissenschaft und Politikwissenschaft Referate in der Reihe «Beiträge Liechtenstein-Institut» (BeiLI) publiziert. Bis 2008 sind 43 BeiLI erschienen. Sie können auf der Website des Instituts eingesehen und herabgeladen werden, unter www.liechtenstein-institut.li.

1. Hans Karl Wytrzens, Wirtschaftsstandort Liechtenstein – Bedingungen und Perspektiven (Hrsg.), Mit Beiträgen von Klaus Büchel, Klaus Biedermann, Josef K. Braun, Christine Glinski-Kaufmann, Michael Hilti, Thomas Hilti, Volker Rheinberger, BeiLI 1, Bendern 1993.

2. Jochen Abr. Frowein / Wolfram Höfling, Zu den Schreiben S. D. des Landesfürsten Hans-Adam II. vom 27. 2. 1995 und vom 4. 4. 1995 an den Vorsitzenden der Verwaltungsbeschwerdeinstanz, Zwei Rechtsgutachten, Bendern 1995.

3. Kuno Frick, Die Ausstrahlung der Grundrechte auf Privatrechtsbeziehungen, Bendern 1996.

4. Gerold Hoop, Zur historischen Entwicklung des Vermögensrechts, Bendern 1996.

5. Marie-Theres Frick, Persönlichkeitsrechte, Bendern 1996.

6. Frank Zindel, Die güterrechtliche Auseinandersetzung bei Auflösung der Ehe nach liechtensteinischem Recht, Bendern 1996.

7. Paul Meier, Die Kontrollstelle im Personen- und Gesellschaftsrecht, Bendern 1996.

8. Thomas Nigg, Das Vereinsrecht, Bendern 1996.

9. Graziella Marok, Die Anstalt nach dem Personen- und Gesellschaftsrecht, Bendern 1996.

10. Klaus Tschütscher, Überblick über die Gewährleistungspflicht des Unternehmers im liechtensteinischen Bauwerkvertragsrecht, Bendern 1996.

11. Schwerpunkte und Verwirklichung liechtensteinischer Aussenpolitik, Mit Beiträgen von Nikolaus von Liechtenstein, Josef Wolf, Hubert Büchel, Maria-Pia von Liechtenstein, Claudia Fritsche, Mario von Ledebur-Wicheln, Robert Allgäuer, Roland Marxer, Andrea Willi, Gerard Batliner, Rupert Quaderer, Bendern 1996.

12. Daniel Tarschys, Die Institutionen des Neuen Europa: Die Rolle des Europarates, Bendern 1996.

13. Raumplanung in Liechtenstein, Mit Beiträgen von Hans Flückiger, Walter Walch, Karlheinz Ospelt, Mario Broggi, Georg Willi, Klaus Büchel, Heiner Schlegel, Regula Imhof, Georg Sele, Bendern 2001.

14. Zoltán Tibor Pállinger, Die Stellung des Fürsten im internationalen Vergleich, Bendern 2003.

15. Elisabeth Berger, Der Transfer einer Kodifikation – Österreichs ABGB in Liechtenstein, Bendern 2003.

16. Wilfried Marxer, Liechtensteins Wohlstand – wie er entstanden ist: eine Literaturanalyse, Bendern 2003.

17. Wilfried Marxer, Das Hausgesetz des Fürstenhauses von Liechtenstein und dessen Verhältnis zur staatlichen Ordnung Liechtensteins, Bendern 2002.

18. Zoltán Tibor Pállinger, Monarchien in Europa heute unter besonderer Berücksichtigung der neuesten Verfassungsentwicklung im Fürstentum Liechtenstein, Bendern 2003.

19. Wilfried Marxer, 20 Jahre Frauenstimmrecht – Eine kritische Bilanz, Bendern 2004.

20. Elisabeth Berger, Die Arbeiten der liechtensteinischen Rechtsbuchkommission in den 1950er Jahren, Bendern 2004.

21. Frank Marcinkowski, Deliberation, Medienöffentlichkeit und direktdemokratischer Verfassungsentscheid – Der Fall Liechtenstein, Bendern 2004.

22. Elisabeth Berger, ‹Rezeption ist ein Faktum›: Die Reform des liechtensteinischen Justizrechts in den 1970er Jahren, Bendern 2004.

23. Wilfried Marxer, Demokratie? Erscheinungsform einer Idee, Bendern 2004.

24. Wilfried Marxer, ‹Wir sind das Volk›: Direkte Demokratie – Verfahren, Verbreitung, Wirkung, Bendern 2004.

25. Kurt Dopfer, Die Idee der Evolution in den modernen Naturwissenschaften: Was Ökonomen daraus lernen können. Mit der Laudatio von Helmut Kramer für Prof. Dr. Kurt Rothschild zum 90. Geburtstag, Bendern 2005.

26. Zoltán Tibor Pállinger, Problemlöser oder Problemerzeuger – Über die Leistungsfähigkeit politischer Systeme, Bendern 2004.

27. Zoltán Tibor Pállinger, Herausgeforderte Demokratie: Zukunfts- oder Auslaufmodell?, Bendern 2005.

28. Elisabeth Berger, Die Reform des liechtensteinischen Ehe- und Familienrechts, Teil 1: Die Ehe- und Familienrechtsreform 1993, Bendern 2005.

29. Elisabeth Berger, Rechtstransfer durch Zivilgesetzbücher, Bendern 2005.

30. Wilfried Marxer, Wahlchancen von Frauen in der liechtensteinischen Politik, Analysen zu den Landtagswahlen 2005 in Liechtenstein (I), Bendern 2005.

31. Wilfried Marxer, Einflüsse der Verfassungsabstimmung auf die Landtagswahlen 2005 – Thesen, Befunde, Interpretationen, Analysen zu den Landtagswahlen 2005 in Liechtenstein (II), Bendern 2005.

32. Martina Sochin, Karriereverlauf von Frauen und Männern in Liechtenstein, Untersuchung anhand einer Realschulklasse, Bendern 2006.

33. Elisabeth Berger, Die Reform des liechtensteinischen Ehe- und Familienrechts, Teil 2: Die Ehescheidungs- und Ehetrennungsrechtsreform 1999, Bendern 2006.

34. Silvia Simon, Der Kleinstaat Liechtenstein im Zeitalter der Globalisierung, Bestandsaufnahme und Implikationen, Bendern 2006.

35. Silvia Simon, Ist Liechtensteins Entwicklung zukunftsfähig? Einblicke und Ausblicke, Bendern 2006.

36. Wilfried Marxer / Zoltán Tibor Pállinger, Direkte Demokratie in der Schweiz und in Liechtenstein – Systemkontexte und Effekte, Bendern 2006.

37. Silvia Simon, Zukunftsfähige Wirtschaftsentwicklung von Kleinstaaten, Kleinheitsbedingte Optionen und Restriktionen am Beispiel Liechtenstein, Bendern 2006.

38. Silvia Simon, Determinanten der personellen Ressourcenknappheit, Entwicklungen im Fürstentum Liechtenstein, Bendern 2007.

39. Silvia Simon, Wandel der Familie und Ansätze der Familienpolitik, Beitrag der Familienpolitik zu einer zukunftsfähigen Entwicklung im Fürstentum Liechtenstein, Bendern 2007.

40. Wilfried Marxer, Religion in Liechtenstein, Umfrage im Auftrag der Regierung des Fürstentums Liechtenstein über Glauben, Religiosität, religiöse Toleranz und das Verhältnis von Staat und Religionsgemeinschaften, Bendern 2008.

41. Wilfried Marxer, Ausländerinnen und Ausländer in Liechtenstein: Soziale und politische Dimensionen, Bendern 2008.

42. Silvia Simon, Wirtschaftsboom Liechtenstein, Arbeitskräftebedarf und Migration, Bendern 2008.

43. Veronika Marxer, Fordern und Fördern: Perspektiven der liechtensteinischen Integrationspolitik, Bendern 2008.

## 5. Arbeitspapiere Liechtenstein-Institut (Auswahl)

Seit 2005 werden in den Fachbereichen Politikwissenschaft und Wirtschaftswissenschaft einzelne Forschungsergebnisse und Referate in der elektronisch publizierten Reihe «Arbeitspapiere Liechtenstein-Institut» (ArbLI) publiziert, sie können als PDF kostenlos von der Homepage des Liechtenstein-Instituts herabgeladen werden. Von 2005 bis 2010 sind 29 ArbLI erschienen.

1 / 2005
Wilfried Marxer (unter Mitarbeit von Dominik Marxer und Sabrina Vogt), Manifesto-Handbuch Liechtenstein, Anleitung und Bemerkungen zum Codieren der Wahlprogramme der Liechtensteinischen Parteien (Stand 2005), Bendern 2005.

2 / 2006
Wilfried Marxer, Manifesto-Research – Forschungsbericht Liechtenstein (Stand 2005), Bendern 2006.

8/9 / 2007
Wilfried Marxer (unter Mitarbeit von Manuel Frick), Migration und Integration – Geschichte, Probleme, Perspektiven (mit Anhang), Bendern 2007.

11 / 2007
Silvia Simon, Personelle Ressourcenknappheit – Problemaufriss, Ursachen und Ansatzpunkte im Fürstentum Liechtenstein, Bendern 2007.

12 / 2007
Silvia Simon, Internationale Wettbewerbsfähigkeit des Fürstentums Liechtenstein – Ability to Sell, Bendern 2007.

13 / 2007
Zoltán Tibor Pállinger, Democratic Infrastructures in the Service of Citizens' Rights: The Swiss Experience, Bendern Budapest 2007.

14 / 2007
Zoltán Tibor Pállinger, Direct Democracy: The Swiss Experience, Bendern Taiwan 2007.

15 / 2007
Wilfried Marxer / Silvia Simon (unter Mitarbeit von Benno Patsch), Zur gesellschaftlichen Lage von Menschen mit Behinderungen, Bendern 2007.

16 / 2007
Wilfried Marxer, «Patterns of Democracy» – Der Fall Liechtenstein, Bendern 2007.

18 / 2008
Silvia Simon, Vertikale Segregation zwischen Frauen und Männern – Ein Thema auch für Liechtenstein, Bendern 2007.

19 / 2008
Wilfried Marxer / Benno Patsch, Soziale Durchlässigkeit in Liechtenstein, Bendern 2008.

22 / 2008
Wilfried Marxer, Religion, Religiosität und religiöse Toleranz in Liechtenstein: Empirische Befunde aus der Umfrageforschung, Bendern 2008.

23 / 2009
Wilfried Marxer, Landtagswahlen 2009: Regierungsbildung und Wählerpräferenzen in Liechtenstein, Bendern 2009.

25 / 2009
Wilfried Marxer, Manifesto-Research – Forschungsbericht Liechtenstein (Stand 2009), Bendern 2009.

27 / 2010
Wilfried Marxer, Notizen zu einer Direktwahl der Regierung in Liechtenstein, Bendern 2010.

28 / 2011
Christian Frommelt, Die Europäisierung der liechtensteinischen Rechtsordnung, Bendern 2011.

29 / 2011
Christian Frommelt, Die Europäisierung der Landtagsarbeit, Bendern 2011.

30 / 2011
Wilfried Marxer, Rechtsextremismus in Liechtenstein, Monitoringbericht 2010, Bendern 2011.

# H Die Autoren dieser Festschrift

Alle Autoren dieser Festschrift sind oder waren eng mit dem Liechtenstein-Institut verbunden, als Forschungsbeauftragte, im Wissenschaftlichen Rat, im Vorstand oder in der Geschäftsführung. Zu den nachfolgend mit * bezeichneten Festschriftautoren siehe Kurzbiographien in Anhang A und Publikationen in Anhang G.

Baur, Georges, geb. 1961, Dr., Liechtensteinische Botschafter bei der Europäischen Union in Brüssel. *

Berger, Elisabeth, geb. 1963, Dr., Universität Wien. *

Bösch, Harald, geb. 1962, Dr., Rechtsanwalt, Bregenz, Dozent Universität für Humanwissenschaften im Fürstentum Liechtenstein. *

Broggi, Mario, geb. 1945, PD Dr., Freier Ökologe, Liechtenstein-Institut. *

Büchel, Hubert, geb. 1951, Dr. (Universität Innsbruck 1981), Mitarbeiter beim Amt für Volkswirtschaft (1981–1993), Leiter der Dienststelle für Bankenaufsicht (1993–1995), Vorstand des Amtes für Volkswirtschaft in Vaduz (1994–2007), liechtensteinischer Botschafter in Bern (seit 2007), Geschäftsführer (1986–1990) und Mitglied des Vorstandes (1993–1999) des Liechtenstein-Instituts.

Gantner, Manfried, geb. 1945, Prof. Dr., Universität Innsbruck. *

Geiger, Peter, geb. 1942, PD Dr., Historiker, Schaan. *

Gstöhl, Sieglinde, geb. 1964, Prof. Dr., Europakolleg Brügge / Belgien. *

Frommelt, Christian, geb. 1982, Mag. phil., Liechtenstein-Institut. *

Jansen, Norbert, geb. 1943, Journalist und Verleger, Deutsche Journalistenschule München (1967–1968), Journalist bei SF DRS (1968–1979), Leiter der Konzernpressestelle bei Hilti AG (1979–1987), selbständiger PR-Berater und Verleger (seit 1987), Leiter des Verlags der LAG, Schaan (seit 2001).

Heeb, Franz, geb. 1948, Dr., Ing. HTL, Beratungsunternehmer, Mauren. *

Höfling, Wolfram, geb. 1954, Prof. Dr. , Universität Köln. *

Kley, Andreas, geb. 1959, Prof. Dr., Universität Zürich. *

Langewiesche, Dieter, geb. 1943, Prof. Dr., Universität Tübingen. *

Marxer, Wilfried, geb. 1957, Dr., Liechtenstein-Institut. *

Oehry, Wilfried, geb. 1966, Liechtensteiner, Dr. oec. (Universität St. Gallen 2000), Mitarbeiter der liechtensteinischen Landesverwaltung und der Regierung in verschiedenen Funktionen (seit 1992), Studienleiter der Erwachsenenbildung Stein-Egerta, Schaan (2003–2005), Leiter der Abteilung für Statistik im Amt für Volkswirtschaft (2005), Leiter des Amtes für Statistik (seit 2009), Mitglied des Vorstandes des Liechtenstein-Instituts (2000–2008).

Pállinger, Zoltán, geb. 1967, Dr., Andrássy Gyula Universität Budapest. *
Prange-Gstöhl, Heiko, geb. 1968, Dr., Referent, Europäische Kommission in Brüssel. *
Quaderer, Rupert, geb. 1942, Dr., Liechtenstein-Institut. *
Rotschild, Kurt, geb. 1914, gest. 2010, Prof. Dr., Universität Linz. *
Simon, Silvia, geb. 1971, Prof. Dr., Hochschule für Technik und Wirtschaft Chur. *
Wille, Herbert, geb. 1944, Dr., Liechtenstein-Institut. *
Wytrzens, Hans Karl, geb. 1958, Prof. Dr., Universität für Bodenkultur Wien. *